

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

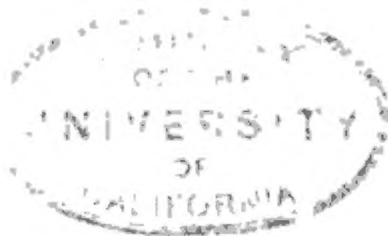
Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.



Jahrgang 1864.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben
von
Stiehl,
Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 2. Januar **1864.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:
Se. Excellenz, Herr Dr. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:
Herr Dr. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.
(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III. und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:
Herr **Keller**, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:
Herr D. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath und Propst.
" **Knerk**, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" **Bindewald**, desgl. (beurlaubt).
" **Kühlenthal**, desgl.

Herr Dr. Richter, Geh. Ober-Regierungs-Rath und Professor.
= Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
= Graf von Schlieffen, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Dr. Kögel, Hof- und Domprediger.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Aulike, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Ulrich, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Linhoff, Regierungs-Rath.

(Die Bearbeitung der Etats, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
= Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regier.-Rath. — s. II. Abth.
= Stiehl, desgl.
= Knerk, desgl. — s. I. Abth.
= Dr. Wiese, desgl.
= Kühlenthal, desgl. — s. I. Abth.
= Thielen, Feldpropst 2c. — s. I. Abth.
= Dr. Pinder, Geh. Regierungs-Rath.
= Dr. Olshausen, desgl.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
= Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath. } — s. I. Abth.
= Kühlenthal, desgl. } — s. I. Abth.
= Dr. Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
= Dr. Housselle, desgl.
= Dr. Frerichs, Geh. Medicinal-Rath und Professor.

Hülfsarbeiter bei den Abtheilungen I., III. und IV.:
Herr de la Croix, Consistorial-Rath.

Conservator der Kunstdenkmäler:
Herr von Quast, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse) auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummen-Wesens:
Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten bei Mobilmachung der Armee.

Das Staats-Ministerium ermächtige Ich auf den Bericht vom 26. v. M., die Bestimmungen des Staats-Ministerial-Erlasses vom 22. Januar 1831 (Minist.-Bl. 1850 S. 235), betreffend die Behandlung der Civilbeamten im Falle einer Mobilmachung der Armee, dahin zu ergänzen, daß auch die See- und Binnen-Lootsen schon vor dem Eintritt einer Mobilmachung durch die Chefs der ihnen vorgesetzten Provinzial-Behörden mit Unentbehrlichkeits-Zeugnissen versehen werden können.

Berlin, den 2. September 1863.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Da die früher ergangenen Bestimmungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung oft Anwendung finden, so lassen wir die wesentlichsten hier abdrucken.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügungen vom 6. September und 28. November 1848, 26. März 1849 und 23. Februar 1850 übersenden wir der Königlichen Regierung anbei eine beglaubigte Abschrift des Staatsministerial-Beschlusses vom 19. v. M., und der Beilage desselben (Anl. a. und b.), betreffend die Behandlung der

militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee, zur Kenntnißnahme und Beachtung, sowie mit dem Auftrage, die Zusammenstellung der in Rede stehenden Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 18. August 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Puttkammer.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Horn.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Abschrift nebst Anlagen an sämmtl. Königl. Provinzial-Steuer-Directionen ꝛc. zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und Beachtung.

---

a.

Beschluß
des Königlichen Staatsministeriums über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee, vom 19. Juli 1850.

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 16. October 1849 beschließt das Staatsministerium:

1) daß die Bestimmungen im §. 22. des Staats-Ministerial-Beschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee vom 22. Januar 1831, auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden,

2) daß nach den, in den §§. 23 u. 24. jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht bloß die Referendarien, sondern auch alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäß

   a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen,

   b. anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beizulegen;

3) daß die Bestimmungen der §§. 11—24. des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und die Ergänzungen derselben zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden können, in geeigneter Weise bekannt zu machen; und

4) daß bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr ohne eigentliche Mobilmachung, dem Kriegsminister die Beantragung der Ausdehnung jener Bestimmungen auf diese Fälle zu überlassen sei.

Von diesem Beschlusse und der demselben beigefügten Zusammenstellung der zu 3 erwähnten Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

---

b.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1.

(Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831.) Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

2.

(Ebend. §. 13.) War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

3.

(Ebend. §. 14.) Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. — Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

4.

(Ebend. §. 15.) Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet.

(Staatsminist.-Beschluß v. 28. September 1831.) Ist die Offizierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. — Hierbei wird

die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht.

5.

(Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831. §. 16.) Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab, keinen weitern Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote.

6.

(Staatsminist.-Beschluß v. 23. Jan. 1850.) Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

7.

(Staatsminist.-Beschlüsse v. 22. Jan. 1831. (§. 17.) und 23. Jan. 1850.) Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. — Den bloß vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

8.

(Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831. §. 18.) Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

9.

(Ebend. §. 11.) Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

10.

(Ebend. §. 19.) Kommunal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen. Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die

Staatskasse zu Hülfe kommen. Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

11.

(Ebend. §. 20.) Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justizbeamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den, schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

12.

(Ebend. §. 21.) Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

13.

(Ebend. §. 22.) Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landeskollegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung 2c. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältnisse sich befänden.

(Staatsminist.-Beschluß v. 19. Juli 1850.) Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staats-Prüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

14.

(Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831. §. 23.) Den Referendarien, welche im Militairverbande stehen, und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höheren Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

15.

(Ebend. §. 24.) Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung

bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

16.

Nach den unter Nr. 14. und 15. ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, behandelt.

(Staatsminist.-Beschluß v. 19. Juli 1850.) Demgemäß soll

a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militairverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt,

b) andern Falls aber ihnen, nach später abgelegter Prüfung, vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

17.

(Ebendaselbst.) Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civilbeamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

II. Akademien und Universitäten.

2) Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät und Director der Sternwarte in Berlin, Dr. Encke, hat das Amt eines beständigen Secretairs der Akademie der Wissenschaften niedergelegt, wonach Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, die Wahl des Professors Dr. Kummer zum Secretair der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften zu bestätigen.

---

3) Zahl der Promotionen bei den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1862 bis dahin 1863.

(Centralblatt pro 1863 Seite 148 No. 54.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten in der evangelisch-theologischen Facultät: Doctorgrad	evangelisch-theologischen: Licentiatengrad	katholisch-theologischen: Doctorgrad	katholisch-theologischen: Licentiatengrad	juristischen: Doctorgrad	medicinischen: Doctorgrad	philosophischen: Doctorgrad	überhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Außerdem Ehren-Promotionen: Facultät
Greifswald	.	.	.	.	.	38	5	43	1	evang.-theol. Facult., Doctorgrad.
Halle	.	.	.	.	5	15	34	54	1 2	jurist. Facultät. philosoph. Facultät
Breslau	.	.	1	.	5	15	15	36	2 1 3 1	kathol.-theol. Facult. jurist. " medic. " philos. "
Königsberg	.	.	.	.	1	10	8	19	1	jurist. Facultät.
Berlin	.	2	.	.	5	130	36	173	3 1	medic. Facultät. philos. "
Bonn	.	.	.	.	1	12	24	37	3	philos. Facultät.
Münster	.	.	.	4	.	.	8	12	3 3	kathol.-theol. Facult. Doctorgrad. philos. Facultät.
Summe	.	2	1	4	17	220	130	374	25	
Im J. $18^{61}/_{62}$ betrug die Zahl . .	.	3	.	2	20	233	99	357	71	
Mithin $18^{62}/_{63}$ mehr	.	.	1	2	.	.	31	17	.	
weniger	.	1	.	.	3	13	.	.	46	

4) Tentamen physicum.

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium erwiedere ich auf den Bericht vom 3. v. M., betreffend einige Beschwerden des Professors Dr. N., Nachstehendes.

Die Verfügung vom 14. Januar d. J. wegen Zulassung solcher Studirenden zum Tentamen physicum, welche über den Besuch von Vorlesungen über Physik ein Zeugniß nicht beibringen können, war lediglich durch vorübergehende, nachmals beseitigte Verhältnisse hervorgerufen, und berücksichtigte nur den momentanen Zustand. Der dadurch gegenwärtig veranlaßte Antrag des Professors N., daß die Studirenden der Medicin bei der Meldung zum Tentamen physicum in Zukunft auch über den Besuch von Vorlesungen über Physik Zeugnisse beizubringen verpflichtet sein sollen, macht es nothwendig, daran zu erinnern, daß sich die gedachten Studirenden zwar in der Regel über den Besuch von Vorlesungen über die Disciplinen auszuweisen haben, welche Gegenstand des Tentamen sind, daß jedoch die Beibringung von Zeugnissen über jedes einzelne Lehrfach nicht durchaus erforderlich ist. Die darüber von hier aus in Bezug auf das Tentamen philosophicum ergangene Verfügung vom 23. Februar 1839 (Anlage a.), von welcher dem dortigen stellvertretenden Regierungsbevollmächtigten zu seiner Zeit Mittheilung gemacht worden, ist noch immer als maßgebend zu betrachten.

Daß nach dem zweiten Antrage des Professors N. stets die ganze Prüfungscommission über die Zulassung des Studirenden zum Tentamen physicum zu entscheiden haben solle, kann ich nicht für nöthig und mit Rücksicht auf die daraus folgende Erschwerung des Geschäftsganges auch nicht für angemessen halten. Es genügt, wenn der vorsitzende Decan zu Anfang der Sitzung die von den Studirenden eingereichten Zeugnisse der Commission vorlegt und auf etwaige Unvollständigkeit derselben ausdrücklich aufmerksam macht. Sollten sich aber bei dieser Gelegenheit gegründete Bedenken gegen die Zulassung zur Prüfung erheben, so ist die Commission, wie sich von selbst versteht, noch immer befugt, selbige zu beanstanden.

Der von dem Königlichen Universitäts-Curatorium gestellte Antrag, daß die Mitglieder der Prüfungs-Commission für das Tentamen physicum während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein und über die von den einzelnen Examinatoren für jedes Fach ertheilten Censuren in collegialer Form votiren und in dieser Weise sowohl die einzelnen Censuren, als auch die Gesammt-Censur feststellen sollen, entspricht dem Wesen einer collegialischen Behörde und ich ertheile derselben meine ausdrückliche Genehmigung. ꝛc.

Berlin, den 27. November 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Mühler.

An das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.
19,776. U.

a.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der philosophischen Facultät auf die Anfrage in dem Bericht vom 2. d. M. hierdurch, daß, wiewohl die in der Verfügung vom 10. December v. J. enthaltene Bestimmung als die in der Regel strenge festzuhaltende Bedingung der Zulassung der Studirenden der Medicin zum philosophischen Tentamen zu betrachten ist, doch in dem von der philosophischen Facultät vorausgesetzten besonderen Falle, wo ein Studirender die eine oder andere der medicinischen Hülfswissenschaften ohne Vorlesungen darüber gehört zu haben, wirklich studirt und mit Ernst und Eifer betrieben hat, das wirkliche und hinreichend nachgewiesene Privatstudium eines Faches anstatt des Besuchs der betreffenden Vorlesung Behufs der Zulassung zum philosophischen Tentamen als gültig angenommen werden kann.

Berlin, den 23. Februar 1839.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Altenstein.

An
die philosophische Facultät der Königlichen
Universität ꝛc.
3918. U.

5) Erfordernisse zur Eintragung eines Werkes in das Register der nach dem Preußisch-Belgischen Vertrag zu schützenden Werke.

Die Buch- und Verlagshandlung hat in der hierbei zurückfolgenden Eingabe vom 7. v. M. zwei Werke Ihres Verlags
(Titel der Werke)
zur Eintragung in die Behufs des Schutzes der Autorenrechte in Gemäßheit des Preußisch-Belgischen Vertrags vom 28. März d. J. hier geführte Liste angemeldet.

Die Anmeldung, von welcher einstweilen Notiz genommen und Abschrift zurückbehalten worden ist, enthält nicht alle diejenigen Angaben, welche nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 5. v. M. (veröffentlicht im Moniteur Belge vom 18. v. M.)*) zur Eintragung erforderlich sind. Bei dem ersteren Werk ist der Autor, dessen Recht geschützt werden soll, nicht angegeben, noch auch der Verleger als dessen etwaiger Rechtsnachfolger nachgewiesen.

Bei dem zweiten Werk fehlt die Angabe der Zeit des Erscheinens.

Nach Inhalt der Anmeldung beabsichtigt der Verleger, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten. Nach Art. 6. No. 2. des Vertrags**) muß jedoch, wenn dieses Recht gewahrt werden soll,

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 513.
**) desgl. Seite 321.

der Autor an der Spitze seines Werks die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben. Daß dies bei den gedachten Werken geschehen sei, geht aus den in Eingabe enthaltenen ausführlichen Titeln derselben nicht hervor, und wäre, um in die Eintragung aufgenommen zu werden, durch Vorlegung eines Exemplars oder durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Der Buch- und Verlagshandlung gebe ich daher anheim, Ihre Anmeldung in der angedeuteten Weise abgeändert, respective vervollständigt, bald wieder einzureichen, auch Sich darüber zu äußern, ob Sie eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung gegen die Entrichtung der gesetzlichen Stempelabgabe zu erhalten wünscht.

Berlin, den 16. October 1863.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Buch- und Verlagshandlung N. zu Mecheln.
19535. U.

---

6) Eintragung von Photographien in das Verzeichniß der zum Schutz gegen unberechtigte Nachbildung angemeldeten Gegenstände.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 27. v. M., daß der Eintragung von Photographien in das Verzeichniß der zum Schutz gegen unberechtigte Nachbildung angemeldeten Gegenstände Nichts entgegensteht. Ob aber diese Eintragung zur Erlangung desjenigen Rechtsschutzes dienen kann, welcher nach den näheren Bestimmungen der §§. 21—29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 den Kunstwerken zusteht, hierüber kann nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern nur im Fall eines Rechtsstreites von dem Richter entschieden werden. Es muß daher Ihrem Ermessen, eventuell nach Einholung des Raths eines Rechtsverständigen, überlassen bleiben, ob Sie die von Ihnen angefertigten Photographien zur Eintragung anmelden und dabei in je einem Exemplar einreichen wollen, welches Sie in diesem Fall mit dem Eintragungs-Vermerk versehen zurückerhalten würden.

Berlin, den 9. November 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den Herrn 2c.
20,675. U.

7) Ausschluß der Landkarten u. s. w. von der Eintragung in das Verzeichniß der gegen Nachdruck zu schützenden Kunstgegenstände.

Den mit Ihrer Vorstellung vom 24. v. M. eingereichten, von N. in N. herausgegebenen Plan der Stadt N. sende ich Ihnen nebst der dazu gehörigen Druckschrift hierbei mit dem Eröffnen zurück, daß Landkarten, topographische Karten und dergleichen nach §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Samml. de 1837 Seite 168) der Eintragung in das Verzeichniß der gegen Nachdruck zu schützenden Kunstgegenstände nicht bedürfen.

Berlin, den 10. November 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den Herrn ꝛc.

20674.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

8) Berechnung der Dienstzeit der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten bei der Pensionirung.

(Centralblatt pro 1862 Seite 587 Nr. 235.)

Nach dem Bericht vom 19. October cr. ist der Oberlehrer Dr. N. an der mit dem ꝛc. Gymnasium verbundenen Realschule zwar erst zu Michaelis 1851 als ordentlicher Lehrer dieser Anstalt definitiv angestellt und am 27. November deff. J. vereidet worden. Da derselbe aber nach Absolvirung des Probejahrs von Michaelis 1847 an bis zur definitiven Anstellung ununterbrochen als Hülfslehrer am Ner Gymnasium fungirt hat und es hierbei unerheblich erscheint, ob seine Beschäftigung während dieser Zeit hinsichtlich der Stundenzahl zum Theil eine beschränkte gewesen ist, so unterliegt es nach Maßgabe der im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1862 Seite 587 abgedruckten Verfügung vom 14. Juni v. J. keinem Bedenken, bei der von dem ꝛc. N. nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand den Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit auf den 1. October 1847 festzusetzen.

Wenn zur Annahme des ꝛc. N. als Hülfslehrer des N'er Gymnasiums die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums nicht nachgesucht und nicht ertheilt worden ist, so liegt darin zwar eine Ordnungswidrigkeit, solche darf aber, sofern die lehramtliche Thätigkeit des ꝛc. N. an der Anstalt sonst außer Zweifel steht,

demselben in seinen persönlichen Rechten nicht zum Nachtheil gereichen.

Berlin, den 2. December 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
20899. U.

Durch die im Centralblatt pro 1863 Seite 12 folg. abgedruckten Verfügungen vom 2. Januar 1863 ist die Anstellung resp. Bestätigung der ordentlichen ꝛc. Lehrer an den Gymnasien, Realschulen u. s. w. den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen übertragen worden, wonach auch seitdem die Publication der betreffenden Personal-Veränderungen nur durch die einzelnen Provinzial-Organe der Amtsblätter erfolgt ist. Hierdurch ist eine vollständige und umfassende Uebersicht der Bewegung und der Veränderungen in dem Lehrer-Personal der genannten Unterrichts-Anstalten in Wegfall gekommen, welche, abgesehen von dem Interesse Einzelner, als Grundlage zur Statistik und Geschichte derselben nicht entbehrt werden kann. Es ist daher angeordnet worden, daß die in Rede stehenden Personal-Notizen forthin durch das Centralblatt unter der Rubrik: „Personal-Chronik“ publicirt werden. Eine Zusammenstellung der stattgefundenen Veränderungen vom 1. Januar bis 31. October 1863 wird hier gegeben.

9) Personal-Veränderungen an den höheren Unterrichts-Anstalten, soweit dieselben von den Provinzialbehörden ausgehen, vom 1. Januar bis 31. October 1863.

Am Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen ist der Lehrer Trosien, bisher am Gymnasium zu Insterburg,
am Stifts-Gymnasium in Zeitz Dr. Drenckmann, bisher Hülfslehrer am Domgymnasium zu Halberstadt,
am Gymnasium zu Stendal der Lehrer Jacobi, bisher am Gymnasium zu Landsberg, als Religions- und ordentlicher Lehrer,
am Gymnasium zu Sagan der Kaplan Dr. Weber als katholischer Religionslehrer,
an der Ritter-Akademie zu Liegnitz der Lehrer Fröhde, bisher am Gymnasium zu Colberg, als Civilinspector,
am Gymnasium zu Schleusingen der Predigt- und Schulamts-Candidat Philler als ordentlicher Lehrer und Alumnats-Inspector angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Culm: der Hülfslehrer Andrzejewski,
am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr.: Dr. Großе, bisher Hülfslehrer am Gymnasium in Tilsit, Schulamts-Candidat Lackner und Hülfslehrer Dr. Lincke,

am Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen: Hülfslehrer A. Hoppe,
am Gymasium zu Marienburg: Hülfslehrer Dr. Just und der bisherige Hülfslehrer Gerß am Gymnasium zu Marienwerder,
am Gymnasium zu Thorn: Hülfslehrer Dr. Gründel,
am Gymnasium zu Insterburg: Hülfslehrer August Koch, und der bisherige Hülfslehrer Hennig an der Realschule zu Wehlau,
am Gymnasium zu Deutsch Crone: Hülfslehrer Löffler,
" " " Marienwerder: Schulamts-Candidat Zielcke,
" " " Braunsberg: Kawczynski, bisher ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Conitz, und Hülfslehrer Königsbeck,
am Gymnasium zu Conitz: Hülfslehrer Meinertz,
" " " Danzig: Hülfslehrer Dr. Lampe,
" " " Colberg: Schulamts-Candidat Dr. Willert,
" " " Greifswald: die Schulamts-Candidaten Dr. Streit und Lademann,
am Gymnasium zu Treptow: Schulamts-Candidat Quidde,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin: Prediger Licentiat Dr. Kleinert aus Oppeln, und Schulamts-Candidat Kreibig,
am Französischen Gymnasium zu Berlin: Schulamts-Candidat Dr. Hädicke,
am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin: die Schulamts-Candidaten Dr. Müller und Dr. Dinse,
am Kölnischen Real-Gymnasium zu Berlin: Schulamts-Candidat Dr. Pappenheim,
am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt: Hülfslehrer Dr. Kirchner von dem Gymnasium zu Pyritz,
am Gymnasium und der Realschule zu Landsberg a. d. W.: Schulamts-Candidat Grünberg,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen: Dr. Brieger, bisher ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Stolp,
am Marien-Gymnasium zu Posen: die interimistischen Lehrer von Jakowicki, Dr. Nehring und Dr. Lazarewicz,
am Gymnasium zu Lissa: Schulamts-Candidat Dr. Steusloff,
" " " Krotoschin: Schulamts-Candidat Dr. Fedde,
" " " Inowraclaw: die Schulamts-Candidaten Luke und Dr. Jung,
am katholischen Gymnasium zu Breslau: der bisherige Collaborator J. Oberdick,
am evangelischen Gymnasium zu Glogau: Hülfslehrer Oberlehrer Schultz,
am Gymnasium zu Oppeln: Collaborator Dr. Wentzel,
am Domgymnasium zu Halberstadt: der Candidat der Theologie und des Schulamts H. Stüber, und der Schulamts-Candidat Dr. Diederichs,

am Domgymnasium zu Magdeburg: Schulamts-Candidat Dr. Hornung,
am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg: F. D. Müller, bisher ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Torgau,
am Gymnasium zu Mühlhausen: Schulamts-Candidat Dr. Noritzsch,
am Gymnasium zu Nordhausen: Dr. Trautmann, bisher College am Pädagogium zu Halle, und Dr. Goldschmidt aus Cöln,
am Gymnasium zu Quedlinburg: Dr. Merkel, bisher ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Schleusingen,
am Gymnasium zu Torgau: Schulamts-Candidat Dr. Taubert und Dr. Weicker, bisher College am Pädagogium zu Halle,
am Gymnasium zu Bielefeld: Dr. Faber, bisher Lehrer am Gymnasium in Herford,
am Gymnasium zu Dortmund: Schulamts-Candidat Bernhardi, sowie die Hülfslehrer Mette und J. Bode,
am Gymnasium zu Herford: Schulamts-Candidat Krohn,
= = = Rheine: der geistliche Lehrer Terbeck,
= = = Soest: Schulamts-Candidat M. G. Hoche,
= = = Burgsteinfurt: Schulamts-Candidat Dr. Eschmann,
am Gymnasium zu Cleve: Dr. Weidner und E. Rothert,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln: der ordentliche Lehrer Dr. Weidner vom Gymnasium zu Cleve und der Schulamts-Candidat Dr. Benguerel,
am Gymnasium an Aposteln zu Cöln; Dr. Worbs,
am Gymnasium zu Duisburg: Schulamts-Candidat Th. Beyer,
am Gymnasium zu Düsseldorf: Schulamts-Candidat Dr. Hülsmann,
am Gymnasium zu Elberfeld: Dr. Junghahn, bisher ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Krotoschin,
am Gymnasium zu Neuß: Schulamts-Candidat Dr. Röckerath,
= = = Trier: Schulamts-Candidat Dr. Langen,
= = = Wetzlar: der provisorische Lehrer Dr. Hänisch vom Progymnasium zu Demmin,
an der Ritter-Akademie zu Bedburg: Schulamts-Candidat Dr. Lücken.

Als Adjuncten sind angestellt worden:

bei dem Pädagogium zu Putbus: Schulamts-Candidat Dr. Sägert,
bei der Landesschule zu Pforta: der provisorische Adjunct Dr. Benndorff.

Als Collaboratoren sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Stettin: der bisherige Adjunct am Pädagogium zu Putbus, O. K. Drenkhahn,
am Gymnasium zu Brandenburg: Schulamts-Candidat Groß,
am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau: Dr. Päch,
am katholischen Gymnasium zu Glogau: Dr. G. Schröter,
am katholischen Gymnasium zu Breslau: Meiwald,
am Gymnasium zu Oppeln: Th. Scholz.

Am Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau ist der Dr. H. Oberdieck als College,
am Gymnasium zu Cöslin der Schulamts-Candidat Lamprecht und
am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Karl Schmidt als wissenschaftlicher Hülfslehrer angestellt worden.

Progymnasien.

Der bisherige interimistische Rector Stephan ist definitiv als Rector des Progymnasiums zu Schrimm bestätigt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Progymnasium zu Seehausen die Lehrer Götze, bisher am Gymnasium zu Stendal, und Dr. Lüttge, bisher am Gymnasium zu Nordhausen,
am Progymnasium zu M. Gladbach der Lehrer Kirtzer und der Schulamts-Candidat Dr. Dronke,
an dem mit der Realschule zu Barmen verbundenen Progymnasium der Hülfslehrer Dr. Kieserling,
am Progymnasium zu St. Wendel der bisherige Progymnasiallehrer A. Schmitz in Jülich und der Schulamts-Candidat Dr. Schmidt,
am Progymnasium zu Saarlouis der Schulamts-Candidat Terbrüggen.

Reallehranstalten.

An der Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle ist der Lehrer Meinhold, bisher an der höheren Lehranstalt zu Rogasen, als College,
an der Realschule zu Cöln der Lehrer Gerberding, bisher an der Realschule zu Ruhrort, als evangelischer Religionslehrer,
an der Realschule zu Duisburg Dr. Kirchner, früher Lehrer am Gymnasium zu Wetzlar, als evangelischer Religions- und ordentlicher Lehrer angestellt,
der Lehrer Natorp, bisher am Gymnasium zu Burgsteinfurt, zum evangelischen Religionslehrer an der Realschule und zum Prorector der höheren Töchterschule in Mülheim a. d. R. ernannt;

als ordentliche Lehrer sind angestellt:
an der Realschule zu Elbing der Schullehrer und Organist Kutsch zu Marienau, sowie die bisherigen Hülfslehrer Dr. Dorr und Dr. Martin Schultze,
an der Petri=Realschule zu Danzig der Hülfslehrer Dr. Wulckow,
an der St. Johann=Realschule zu Danzig der Hülfslehrer Dr. Brandt,
an der Realschule zu Wehlau der Lehrer Pötzschke,
= = = Stettin (Friedrich=Wilhelms=Schule) der Lehrer Marburg, bisher an der Realschule zu Graudenz,
an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin die Schulamts=Candidaten Dr. Hahn, Dr. Schumann und Blaß,
an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin die Schulamts=Candidaten Thurein und Dr. Marthe,
an der Realschule zu Perleberg der Schulamts=Candidat Dr. Müller,
= = = Fraustadt der Schulamts=Candidat Struve,
= = = Bromberg die Schulamts=Candidaten Böhck und Dr. Meibauer,
= = = Meseritz der Schulamts=Candidat Ney,
= = = Posen: Dr. Hartmann, bisher an den Franckeschen Stiftungen zu Halle, und Schulamts=Candidat Dr. Schmidt,
an der Realschule am Zwinger zu Breslau: Dr. Behnsch und Hülfslehrer Thiemich,
an der Realschule zu Erfurt: Dr. Lipke, bisher Lehrer am Gymnasium zu Wesel,
= = = Aschersleben: Dr. L. Schultze, bisher an der Realschule zu Elbing, und Schulamts=Candidat Dr. H. Meyer,
= = = Nordhausen: Lehrer Heuser,
= = = Hagen: J. Bode, bisher ordentl. Lehrer am nasium zu Dortmund, und Schulamts=Candidat Dr. Edelbüttel,
= = = Siegen: der Hülfslehrer Dr. Krummacher,
= = = Barmen: die Hülfslehrer Dr. Balzer und G. Hickethier, sowie der Elementarlehrer Fahrland,
= = = Cöln: Dr. Offenbeck, bisher Lehrer am Gymnasium zu Münster.
= = = Crefeld: Bernhardi, bisher ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Dortmund, und Lehrer Pröscholdt,
= = = Ruhrort: der provisorische Lehrer Klöne,

an der Realschule zu Landeshuth der bisherige Rector der höheren Lehranstalt daselbst, Schwarzkopf.

Höhere Bürgerschulen.

An der höheren Bürgerschule zu Crossen ist der Schulamts-Candidat W. Altenburg als ordentlicher-Lehrer,

an der höheren Bürgerschule zu Eupen sind die provisorisch beschäftigten Lehrer Dr. Ahn und Stroux definitiv,

an der höheren Bürgerschule zu Lauenburg die Lehrer Haase und Herrhudt als erster und resp. zweiter ordentlicher Lehrer,

an der höheren Bürgerschule zu Lüdenscheid: K. Börner, bisher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Crossen, und R. Fasbender, bisher Lehrer an der Bürgerschule zu Düren,

an der höheren Bürgerschule zu Crefeld sind die Lehrer Happekotte und Hano definitiv,

an der höheren Bürgerschule zu Gladbach Dr. Glod und Schulamts-Candidat Gieseler als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der städtischen Gewerbeschule zu Berlin sind die Schulamts-Candidaten Hempel, Dr. Zermelo und Günther als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Lehrer Dr. Just am Gymnasium zu Marienburg, Dr. Beccard am Französischen Gymnasium zu Berlin, Meyer am Gymnasium zu Neu-Ruppin, und Saske am Gymnasium zu Inowraclaw,

die Lehrer Dr. Kuschel am katholischen Gymnasium zu Breslau, Habler am Gymnasium zu Oppeln, Dr. H. Jacob am Gymnasium zu Cleve, Dr. E. Hilgers am Gymnasium zu Trier;

der ordentliche Lehrer Dr. Münchhoff an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule,

der Lehrer Dr. Prinzhausen an der Realschule zu Mülheim a. d. R.;

die Lehrerin Grunack an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Elisabethschule.

Pensionirt:

der ordentl. Lehrer Schué am Progymnasium zu St. Wendel,

der Lehrer Bruncker an der Realschule zu Cöln.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande entlassen:

der ordentliche Lehrer Dr. Nöldechen am Stifts-Gymnasium in Zeitz zum 1. October,

der Lehrer Knaacke am Gymnasium in Salzwedel zum 1. October,

der Oberlehrer und Prediger Plath an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen in Halle zum 1. April 1863,
der Religions- und Hülfslehrer Gruber an der höheren Bürgerschule zu Crossen,
der ordentliche Lehrer Hanow am Gymnasium zu Lissa,
der ordentl. Lehrer Dr. Lawicki am Gymnasium zu Ostrowo,
der Lehrer Dr. Teichmüller an der höheren Bürgerschule zu Creuzburg,
der Lehrer Dr. Klinger an der Realschule zu Landeshuth,
die Lehrer W. Neinhaus und H. Eben an der höheren Bürgerschule zu Lüdenscheid.

Wegen Berufung in das Ausland entlassen:
der Adjunct Heinze bei der Landesschule zu Pforta zum 1. April,
der College Weitzel an der Realschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle zum 1. October 1863,
der Lehrer Adalbert Becker am Gymnasium zu Saarbrücken,
die ordentlichen Lehrer Dr. Węclewski und Dr. von Przyborowski am Marien-Gymnasium zu Posen,
der Adjunct Dr. Kießling am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
der ordentliche Lehrer Stähle an der Realschule zu Aschersleben.

Anderweit ausgeschieden:
die Collaboratoren Kriebitz und E. M. Weicker an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen in Halle zum 1. Juni und 1. October 1863,
der ordentliche Lehrer Prasser an der Realschule zu Aschersleben,
die ordentlichen Lehrer Schwarz und Danz an der Realschule zu Hagen zum 1. October 1863,
der Lehrer Wacker an der höheren Bürgerschule zu Culm.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

10) Vorsicht bei öffentlicher Empfehlung von pädagogischen Schriften.

In den rheinischen Blättern, herausgegeben von Ad. Diesterweg, Juli- und August-Heft pro 1863, sind unter Nr. V. 12 Sätze aus

dem Buch „die biblische Geschichte auf der Oberstufe der Volksschulen — ein practisches Handbuch für Lehrer und Erzieher von Ballien“ als Probe von den Anschauungen des Verfassers mit dem Bemerken abgedruckt, daß nach dessen Angabe das genannte Buch von mehreren namhaft gemachten Preußischen Regierungen empfohlen worden sei. Der Berichterstatter fährt dann fort:

„Ich würde Solches nicht für möglich erachten, wenn es nicht wahr wäre. Es ist eine Signatur des Standpunktes, welchen jetzt, ein Lustrum nach dem Beginn der neuen Aera, unsre Schulbehörden einnehmen. Hoffentlich kann ich es dem geringsten der Leser der rheinischen Blätter überlassen, zu beurtheilen, ob Sätze der obigen Art eine Spur von Fortschritt in der Auffassung gewisser Vorstellungen und Lehren, eine Spur von vernünftiger Pädagogik verrathen. Ein Werk, das mit Ansichten der obigen Art angefüllt ist, wird von unseren Schulbehörden empfohlen! Das ist das Staunenswürdige rc., daß solche Richtung die Unterstützung unserer Behörden findet, das ist das Merkwürdige, ist ohne Zweifel eine Frucht der durch die Regulative der Herren von Raumer und Stiehl eingeleiteten, von den Herren von Bethmann-Hollweg und von Mühler unterstützten neuen Schul-Aera.“

Der Zusammenhang, in welchem hier das Buch von Ballien mit den Schul-Regulativen gebracht wird, kann auf sich beruhen, indem es für den Kundigen und Unbefangenen kaum eines Nachweises bedarf, daß das Buch von Ballien den Anforderungen, welche die Regulative an den Unterricht in der biblischen Geschichte stellen, weder in formeller noch materieller Beziehung entspricht. Als der rc. Ballien im Jahre 1860 die Empfehlung seines Buches bei dem Ministerium nachsuchte, wurde dieses Gesuch abgelehnt, weil die vorgelegte Probe, abgesehen von sehr vielen Anstößen im Einzelnen, die Vermuthung rechtfertigte, daß dem Verfasser namentlich die theologische Bildung fehle, welche allein auch bei einem solchen compilatorisch angelegten Buche vor argen Mißgriffen bewahren kann. Um so mehr mußte es mir auffallen, daß das Buch von nicht wenigen Königlichen Regierungen empfohlen sein sollte. Aus den hierüber erforderten Berichten ergiebt sich, daß drei der namhaft gemachten Königlichen Regierungen dem rc. Ballien auf sein Ansuchen um Empfehlung entweder gar nicht geantwortet, oder ihm ausdrücklich eröffnet haben, daß eine solche nicht stattfinden könne, wonach also für diese Fälle die betreffende Angabe als unrichtig bezeichnet werden muß. Eine Königliche Regierung hat das Buch mit 17 andern Büchern in einem Circulare als zur Besprechung in Lehrer-Conferenzen, zur Aufnahme in Schulbibliotheken rc. geeignet bezeichnet. Drei andere Königliche Regierungen haben dem rc. Ballien

auf sein Ansuchen erwiedert, daß sie gelegentlich und vorkommenden Falls auf das Buch aufmerksam machen, resp. dasselbe empfehlen würden; dieselben bemerken aber zugleich, daß dies bis jetzt nicht geschehen sei. Nur eine der genannten Königlichen Regierungen zeigt an, daß der Departements-Schulrath gelegentlich auf seinen Revisionsreisen die Schul-Inspectoren auf das Buch von Ballien aufmerksam gemacht und anheimgegeben habe, dasselbe in den theoretischen Lehrer-Conferenzen zur Besprechung über die Behandlung der biblischen Geschichte mit vorsichtiger Auswahl zu benutzen.

Hiernach können die betreffenden Angaben nur auf einem freilich kaum entschuldbaren Irrthum oder auf Mißverständniß beruhen, so daß die aus ihnen in dem Referat der rheinischen Blätter gezogenen Folgerungen um so weniger einer Beleuchtung bedürfen.

Ich nehme aber aus diesen Vorgängen Veranlassung, die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schul-Collegium darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem seit längerer Zeit stark hervortretenden Andrängen von Schriftstellern und Verlegern, ihre Bücher amtlich empfohlen zu sehen, nicht nur mit den Empfehlungen selbst, sondern auch mit den den Supplicanten zu ertheilenden Bescheiden sehr vorsichtig zu Werke zu gehen ist, damit letztere nicht zu unangemessener Reclame benutzt werden. Die meisten Unterrichtsfächer der Elementarschule besitzen gegenwärtig eine so ausreichende und größtentheils zweckmäßige Litteratur, daß neue Productionen nur dann Aufmerksamkeit der Behörden verdienen, wenn sie wirklich, sei es hinsichtlich der Methode, sei es hinsichtlich des Inhaltes und der Richtung, neue und gute Bahnen eröffnen.

Berlin, den 19. December 1863.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

24,404. U.

---

11) Anlegung von Schul- und Gemeinde-Chroniken durch die Lehrer.

In dem über das Schulwesen im Regierungsbezirk Gumbinnen mir erstatteten Verwaltungsbericht bemerkt der Departements-Schulrath über die Anlegung von Schul- und Gemeinde-Chroniken durch die Lehrer Folgendes:

„Noch muß bemerkt werden, daß bereits von 336 Lehrern „sogenannte Schul- und Gemeinde-Chroniken angelegt worden sind und mit freudigem Eifer fortgesetzt werden.

„Es ist das jedenfalls für die Lehrer eine eben so nützliche „als angenehme Beschäftigung, und habe ich mich auch bei „meinen Revisionen davon überzeugt, mit welcher Liebe sich „mancher Lehrer diesem Geschäft hingiebt und wie inter„essante Nachrichten sie aus den früheren Zeiten, z. B. über „Gründung des Dorfes, der Schule und Kirche, über ältere „längst verstorbene Geistliche, Lehrer, über Einwanderungen „aus fernen Gegenden, besonders aus der Schweiz, Nassau, „Salzburg, Frankreich, über die Einfälle und Verwüstungen „der Tartaren, Polen u. s. w., über aufgefundene heidnische „Begräbnißplätze 2c. gesammelt haben. Es wird dadurch so„wohl bei den Lehrern, als auch der Jugend und den Ge„meindegliedern das Interesse für die Geschichte der Heimath „und des Vaterlandes geweckt und genährt, und dies ist „jedenfalls als ein Segen zu betrachten, der aus solch einer „Beschäftigung erwächst."

Die hier erwähnte Einrichtung verdient Nachahmung, und veranlasse ich die Königliche Regierung, wo die Verhältnisse es gestatten, die Lehrer zu ähnlichen Bemühungen anzuregen.

Berlin, den 11. December 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
(excl. Gumbinnen).

11968 U.

---

12) Persönliche Verhältnisse der Lehrer im Regierungsbezirk Gumbinnen.

(Auszug aus dem zuletzt erstatteten Verwaltungsberichte.)

Abgesehen von einzelnen nicht erfreulichen Fällen, kann der entschiedenen Mehrzahl der Lehrer des Verwaltungsbezirks das Zeugniß des Fleißes, der Pflichttreue, des sittlichen Ernstes und der Frömmigkeit, des Gehorsams gegen die Vorgesetzten und der Liebe und Anhänglichkeit und Treue gegen das angestammte Fürstenhaus nicht versagt werden. Unverdrossen und mit regem Eifer, gewissenhaft und treu arbeiten viele Lehrer nicht selten unter hartem Drucke äußerer Verhältnisse und häuslicher Sorgen in ihrem Berufe und erzielen so günstige Erfolge, daß nach den letzten Berichten der Kreis-Schul-Inspectoren unter 1200 ländlichen Schulen 738 als gute und recht gute, 382 als ziemlich gute und mittelmäßige, und nur 80 als schwache Schulen haben bezeichnet werden können. Ebenso üben sie

außer der Schule durch Wort und Vorbild auf die erwachsenen Gemeindemitglieder einen wohlthätigen Einfluß aus. Dieses geschieht besonders durch die Abhaltung der Sonntagsschulen, welche sich namentlich in den masurischen Kreisen als ein von den Vätern ererbtes theures Gut ganz allgemein erhalten und in der neueren Zeit auch in den litthauischen Gemeinden mehr Theilnahme und Anklang gefunden haben; ferner durch die Abhaltung der Begräbnisse, welche hier bei der Größe und Ausdehnung der Kirchspiele durchweg den ländlichen Lehrern übertragen ist, und wobei dieselben durch Gesang, Gebet und angemessene Ansprache die gemeinhin sehr zahlreich versammelten Gemeindeglieder zu erbauen suchen, also gewissermaßen die Stelle der Geistlichen und Seelsorger vertreten; endlich durch die Vertheilung von Volks- und christlichen Erbauungsschriften, die ihnen von den Geistlichen übergeben werden, wodurch zugleich dem Eindringen unbefugter und oft recht zudringlicher Colporteure gesteuert wird. Auch suchen viele Lehrer sich durch die Förderung und Verbreitung der Gartenkultur, der Obstbaum- und Bienenzucht, wie durch Bepflanzung und Pflege der oft noch sehr wüsten Begräbnißplätze und durch Wegepflanzung in den Gemeinden nützlich zu machen, und so bei ihnen den Sinn für das Edlere, Bessere und Wohl-Anständige zu wecken und zu beleben. Besonders haben sie auch in der neueren Zeit ihr Augenmerk auf den Volksgesang gerichtet, haben Gesangvereine, gegenwärtig bereits 13, gestiftet und dazu auch die erwachsene Jugend herangezogen.

Was ihre Stellung zur Kirche und zum kirchlichen Bekenntniß betrifft, so besuchen sie fleißig das Gotteshaus, halten sich regelmäßig zum Tisch des Herrn, betheiligen sich in vielen Fällen an dem liturgischen Gesange, an den Bestrebungen der Missions-, Gustav-Adolphs- und Bibel-Vereine, suchen für dieselben auch die Gemeindeglieder zu interessiren, halten in den Schulen die hier allgemein üblichen Christfeste, womit häufig eine Kinderbescheerung verbunden ist, und unterstützen die Geistlichen bei den sogenannten Gebetverhören und Passions-Andachten. Ihren patriotischen Sinn bekunden sie durch Veranstaltung patriotischer Schulfeste, wozu vor allen Dingen die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs gehört, welche in allen Schulen unter reger Theilnahme der Gemeinden auf würdige Weise gehalten wird, besonders aber auch dadurch, daß sie sich ihren militairischen Verpflichtungen bei den vorschriftsmäßigen Landwehr-Uebungen gerne und willig unterziehen. Die Regierung erläßt bei der Einberufung der militairpflichtigen Lehrer zu diesen Uebungen jedesmal an dieselben eine besondere und eindringliche Ermahnung, ihrer Pflicht als Soldat und Vaterlands-Vertheidiger eingedenk zu bleiben, durch willigen und freudigen Gehorsam, durch Pünktlichkeit im Dienste und durch ein nach allen Richtungen

hin musterhaftes Betragen sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zu erwerben und so ihrem Stande Ehre zu machen. Gegenwärtig gehören 340 Lehrer zum 1. und 2. Aufgebote der Landwehr. Von diesen wurden im Jahre 1859 sehr viele zur vierzehntägigen Uebung mit dem Zündnadelgewehre einberufen, und alle diese erhielten bei ihrer Entlassung von den betreffenden Kommandeuren das Zeugniß „guter und recht guter Führung in und außer dem Dienste." Einige wurden wieder zu Unterofficieren befördert, so daß gegenwärtig 10 Lehrer als Unterofficiere bei der Landwehr dienen. Nicht minder günstige Zeugnisse brachten diejenigen jungen Lehrer von ihren Militairbehörden bei, welche ihre sechswöchentliche Militairpflicht abgeleistet hatten, so daß auch diesen später die Zufriedenheit der Regierung ausgesprochen werden konnte.

Es wird von den Officieren besonders hervorgehoben, daß die in den Schullehrer-Seminarien eingerichteten Turnübungen einen sehr günstigen Einfluß auf die militairische Ausbildung der jüngeren Lehrer ausgeübt haben. Hierbei muß zugleich bemerkt werden, daß die jetzt höherer Verordnung gemäß in allen Schulen eingerichteten Turn- und Freiübungen gerade von den militairpflichtigen Lehrern am zweckmäßigsten und erfolgreichsten geleitet werden. Auch finden diese Uebungen, besonders in den masurischen Kreisen bei den Gemeinden eine rege und freudige Theilnahme. Sind sich dieselben auch noch nicht des sittlichen Einflusses bewußt, welchen das Turnen auf die männliche Jugend ausübt, so haben sie wenigstens dafür ein Verständniß, daß ihre Söhne für den künftigen Militairstand keine bessere Vorbildung erhalten können, als gerade auf diesem Wege. Das Turnen ist also ein neues und nicht gering anzuschlagendes Mittel, wodurch der Lehrer auf Schule und Gemeinde wohlthätig einzuwirken im Stande ist.

Viele Lehrer beschäftigen sich mit der Vorbildung junger Leute zur Aufnahme ins Schullehrer-Seminar. Am Schlusse des Jahres 1861 betrug die Zahl derselben 156. Von diesen wurden 208 Präparanden unterrichtet. Unter denselben befanden sich 66 Litthauer, 64 Polen und 78 Deutsche. 103 hatten eine gute, 83 eine ziemlich gute und mittelmäßige, und 22 eine nur schwache Vorbildung erhalten. 57 dieser Präparanden waren Söhne von Lehrern, 68 von Bauerwirthen, 33 von Eigenkäthnern und kleinen Grundbesitzern, 36 von Handwerkern, 2 von Unterbeamten und 12 von Losleuten, Kämmerern und Gärtnern, zusammen wie oben 208. Während also in den früheren Jahren fast die überwiegende Mehrzahl der Präparanden aus den Familien der Tagelöhner hervorging, ist jetzt in dieser Beziehung vorzugsweise der Lehrer- und Bauernstand vertreten, was jedenfalls als ein Fortschritt betrachtet werden muß.

Was die für die Fortbildung der Lehrer bestimmten sogenannten praktischen Conferenzen betrifft, so finden dieselben abwechselnd

je nach der Größe der Kirchspiele alle 6 bis 8 Wochen in den einzelnen Schulen unter Leitung der Schulinspectoren statt. Sämmtliche Lehrer des Kirchspiels versammeln sich schon früh in der in der letzten Conferenz näher bezeichneten Schule. Mit Gebet und Gesang wird die Feier eröffnet; — denn als eine Schulfeier werden diese Conferenzen von Lehrern und Kindern betrachtet. Es werden dann 3, höchstens 4 Lectionen, theils vom Orts- theils von anderen, besonders dazu bestimmten Lehrern gehalten. Nach Beendigung derselben werden die Kinder unter angemessenen Ermahnungen Seitens des Schulinspectors entlassen, und es beginnen nun die Beratungen über die gehaltenen Lectionen. Zum Schluß werden die Klassen- und Tagebücher, die Schulbibliothek und sonstige die Schule betreffende Gegenstände, z. B. die weiblichen Handarbeiten in Augenschein genommen und darüber vom Ortslehrer die nöthigen Aufschlüsse gegeben.

Gewöhnlich bleiben die Gäste noch bei einem ganz einfachen vom Ortsgeistlichen dargereichten Mittagsbrote beisammen: hieran schließen sich Gesangübungen und freundschaftliche Besprechungen. Im Sommer treten auch noch die Turner zusammen, und es beginnt unter reger Theilnahme der Ortseingesessenen eine Art Schauturnen. Auch hier wird also dem Schulinspector ein weites Feld für sein amtliches Wirken in Bezug auf die Schule und deren Gedeihen geöffnet.

Diese Conferenzen haben recht eigentlich den Zweck, die praktische Ausbildung der Lehrer zu fördern und das Band edler Geselligkeit und amtsbrüderlicher Liebe und Theilnahme unter ihnen fester zu knüpfen. Wird vom Schul-Inspector dieser Zweck und dieses Ziel fest im Auge gehalten, so kann es auch hier nicht an Segen fehlen. ꝛc.

---

13) Nichtberechtigung der Schullehrer auf Ascension und Anciennetäts-Zulagen.

Auf die Vorstellung vom 1. September d. J. eröffne ich Ihnen, daß der dortige Magistrat als Patron der Stadtschule das Recht hat, jeden für das Elementarschulamt wahlfähigen Mann in dort erledigte Lehrerstellen zu berufen, den angestellten Lehrern dagegen ein rechtlicher Anspruch auf Ascension nicht zur Seite steht, und eine gesetzliche Grundlage, für die dortigen Elementarlehrer Anciennitäts-Zulagen zu fordern, nicht vorhanden ist.

Berlin, den 23. November 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Lehrer Herren N. und Genossen zu N.
22,155. U.

V. Elementarschulwesen.

14) Normallehrplan für den Religions-Unterricht in evangelischen Volksschulen.

Der Rector Dr. Saalborn in Pritzwalk hat in Verbindung mit dem Pastor Meyer und dem Lehrer Müller ein Buch herausgegeben: „der religiöse Unterrichtsstoff für (ein- bis sechsklassige) evangelische Volksschulen", welches im Selbstverlag des ꝛc. Saalborn und in Commission bei G. Schuhr in Pritzwalk erschienen ist.

Die Circular-Verfügungen meines Herrn Amts-Vorgängers vom 19. November 1859 (N. 24809) und vom 16. Februar 1861 (Nr. 165), abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1859 Nr. 230, und 1861 Nr. 56, hatten neben Anderem den besonderen Zweck, richtiges Verständniß hinsichtlich der durch die Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 an den Religionsunterricht gestellten Forderungen zu schaffen und eine Ueberlastung der Schüler mit religiösem Memorirstoff, wo dieselbe aus Bequemlichkeit der Lehrer, oder aus unzweckmäßiger Anlage der Lehreinrichtungen entstanden sein konnte, zu beseitigen, resp. für die Zukunft zu verhüten. In der letztgedachten Verfügung ist dieserhalb Folgendes gesagt:

„Ich mache wiederholt bemerklich, daß einer mechanischen „und nur gedächtnißmäßigen Behandlung des biblischen Ge„schichtsunterrichts mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten „ist, und daß bei diesem Unterricht das Erzählen im An„schluß an das Bibelwort weder die alleinige Aufgabe bildet, „noch genügt, sondern daß die biblische Geschichte vornehm„lich in ihren die Entwickelung des Reiches Gottes und die „Erbauung des persönlichen christlichen Lebens betreffenden „großen Zügen und Einzelnheiten erklärt und zum Verständ„niß gebracht werden müsse. Die einzelnen Abschnitte der „biblischen Geschichte sind in angemessene größere Pensa zu „theilen, damit Ueberfüllung für kleinere Zeitabschnitte ver„mieden wird, und ist darauf zu halten, daß sich die ver„schiedenen Curse dahin ergänzen, daß die in dem einen „Cursus wesentlich nur dem Verständniß nahe gebrachten „Historien in dem folgenden genauer durchgearbeitet, und „auch die dem Bibelwort sich anschließende Form der Er„zählung Eigenthum der Kinder werden."

„In derselben Weise ist aber der gesammte religiöse „Memorirstoff in angemessene Pensa und auf die verschiede„nen Abschnitte der Schulzeit so zu vertheilen, daß jede „momentane Ueberlastung vermieden, und die ganze Aufgabe „in richtiger, sich gegenseitig ergänzender und unterstützender

„Aufeinanderfolge der einzelnen Theile gelöst wird. Es ist „daher überall auf Anfertigung und genaue Befolgung von Normallehrplänen zu halten, in „welchen jeder Unterrichtsgegenstand zu seinem vollen Recht „gelangt, und eine zu umfassende Berücksichtigung einer ein„zelnen Geisteskraft, auch des Gedächtnisses, bei Einübung „des religiösen Lernstoffes ausgeschlossen wird. Die Local„und Kreis-Schul-Inspectoren werden wegen hierauf bezüg„licher Ueberwachung und Leitung mit besonderer Anweisung „zu versehen sein."

Der Rector Dr. Saalborn hat nun in einer Denkschrift, welche in dem nächsten Heft des Centralblattes veröffentlicht werden wird *), aus seiner Erfahrung nachzuweisen versucht, daß solche Normallehrpläne für den Religionsunterricht an vielen Elementarschulen überhaupt noch nicht, oder nicht in zweckmäßiger Weise bestehen, oder daß es noch an Anleitung und an Verständniß zu ihrer angemessenen und erfolgreichen Anwendung fehle, und daß in Folge hiervon die Unzuträglichkeiten noch vielfach bestehen und die Ziele nicht erreicht werden, welche die erwähnten Circular-Erlasse meines Herrn Amts-Vorgängers bezeichnen.

Einen solchen Normallehrplan in Auswahl des religiösen Unterrichtsstoffes und in seiner zweckmäßigen Vertheilung auf einzelne Curse haben der 2c. Saalborn und seine Eingangs genannten Mitarbeiter in dem daselbst erwähnten Buch liefern wollen.

Ein auf meine Veranlassung von einem sachverständigen Schulmann ausgearbeitetes Gutachten spricht sich über die Schrift folgendermaßen aus:

„Die Verfasser der Schrift: „Der religiöse Unterrichtsstoff „für ein-, zwei-, drei-, vier-, fünf- und sechsklassige evange„lische Volksschulen in Stadt und Land, ausgewählt und „vertheilt in Curse von Saalborn, Meyer und Müller. Pritz„walk bei Schuhr, 1863" haben die Lösung einer für die „Elementarschule überaus wichtigen, durch das Regulativ vom „3. October 1854 amtlich vorgeschriebenen, und durch das „Ministerial-Rescript vom 12. November 1859 näher be„gränzten Aufgabe sich vorgesetzt, und dieselbe in mustergül„tiger Form, in sachlich richtiger Weise durch eindringendes „Verständniß, durch den Ernst der Hingebung und durch „allseitige Ausführung — wie solches bisher noch nicht ge„lungen ist — zu Stande gebracht.

„Wiewohl die volle Würdigung dieser Arbeit nur dem„jenigen möglich ist, der den dieselbe beherrschenden Gedan„ken erfaßt hat und zu verwirklichen strebt, der überhaupt

*) Es folgt ein Auszug unter a.

„von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit seiner Durchführung „überzeugt ist, so ist doch dieselbe ganz geeignet, eben diesen „Gedanken klar zu legen und auch die vielen ihm noch fern „stehenden Schulmänner an denselben heranzubringen und „für sein Verständniß zu gewinnen.

„Erkenntniß und Lösung dieser Aufgabe ist aber um so „nothwendiger, als die Forderung des Regulativs und des „declarirenden Ministerial-Rescripts wohl den Worten nach „der Mehrzahl der Lehrer bekannt sein mögen, deren Sinn „jedoch wie deren Ausführung noch lange nicht genug den„selben erschlossen zu sein scheinen, da die in den Schulen „etwa vorhandenen Lehrpläne, mit wenigen Ausnahmen, nur „äußerlich, nur summarisch befolgt werden.

„Die Schrift von ꝛc. Saalborn giebt eine solche Aus„wahl und Vertheilung des religiösen Unterrichtsstoffes nach „Stufen und Jahrescursen, daß bei Befolgung derselben ein „zuverlässiger Lehrplan für jede Schule sich aufstellen und „bei maßvoller Energie des Lehrers sich durchführen läßt, „daß der Lehrstoff in objectiver Hinsicht zu seinem Rechte „kommt und rücksichtlich der psychologischen Entwickelung der „Schulkinder zu bewältigen ist, daß durch gesundes Fort„schreiten vom Leichteren zum Schwereren, durch heilsame, „der jedesmaligen Stufe entsprechende Beschränkung, durch „zurückgreifende Repetition, durch richtige, von einfachen Be„zügen zu umfassender Combination aufsteigende Concentra„tion der verwandten Stoffe ein wahrhaft elementarischer „Unterricht ertheilt, innere Aneignung ermöglicht, sicherer Be„sitz erzielt, vornehmlich aber statt des bisher meist anzu„treffenden Stückwerkes ein Abschluß des religiösen Unterrichts „erlangt werden kann. Man möge den religiösen Unterrichts„stoff, welcher in dieser Schrift genau nach den ergangenen „Bestimmungen begränzt wird, hinsichts der Kirchenlieder, „auch vielleicht hinsichts der Bibelsprüche, anders auswählen, „je nach provinziellem Herkommen oder im Anschluß an die „gebräuchlichen, bewährten Katechismen; man möge die Rei„henfolge der biblischen Geschichten auf der Unterstufe anders „ordnen, wofür ich z. B. stimmen würde: die Gesammtdis„position des Stoffes auf Jahresräume und Klassenstufen, „nach Abtheilungen und Jahrescursen ist eine so sorgfältig „gegliederte, durch rechtzeitige Abwechselung erfrischende, daß „jede Schule je nach ihrer besonderen Einrichtung dieselbe „mit bestem Erfolge aufnehmen würde, wenn nur der Lehrer „dieselbe aufzufassen versteht.

„Die Verfasser sind mit den neuesten und tüchtigsten „Arbeiten auf diesem Gebiete gründlich vertraut, haben die

„Punkte, in welchen die hierauf bezüglichen, wichtigen Ar-
„beiten der Pädagogen sich ergänzen, richtig herausgefunden,
„mit Einsicht benutzt und in lebendiger Durchdringung und
„Weiterführung zum Dienst des Ganzen einheitlich verarbeitet.

„Die am Eingange oder am Ende der einzelnen Ab-
„schnitte eingelegten Bemerkungen, Rathschläge, Fingerzeige
„sind durch ihre Kürze, Deutlichkeit und Richtigkeit eben so
„sehr geeignet, Mißverständnissen zu wehren, als rechtes
„Verständniß hervorzurufen.

„Fraglich bleibt nur eins, ob es richtig ist, bei der Aus-
„wahl der 180 Bibelsprüche den Gang und die Forderung
„des Katechismus-Unterrichts voranzustellen, da doch der
„Katechismus, obschon er auch abgesondert zu lehren ist, seinem
„Begriffe nach ein kurzgefaßtes Ergebniß aus dem Unterricht
„der biblischen Geschichte sein muß, ein Schirmdach, welches
„die auf der Heilsgeschichte ruhende, lebendig sich erbauende
„christliche Erkenntniß und Erfahrung annimmt. Allein die
„Verfasser haben durch Hinzufügung derselben 180 Sprüche
„zu den entsprechenden biblischen Geschichten im Abschnitt IV.
„auch dafür gesorgt, daß Lehrer, welche mit besonderer Energie
„diese Auffassung des Religionsunterrichts und seiner Methode
„vertreten, ebenfalls in der hier gegebenen Vertheilung ihren
„Anspruch befriedigt finden."

Ich wünsche, daß auf so angemessener Grundlage, wie sie das Buch des ꝛc. Saalborn und seiner Mitarbeiter bietet, die Frage wegen eines Normallehrplans für den Religionsunterricht in den Elementarschulen zum Abschluß gebracht werde. Indem ich ein Exemplar des Buchs beifüge, veranlasse ich die Königliche Regierung, im Anschluß an dasselbe die in Ihrem Verwaltungsbezirk bestehenden Einrichtungen zu prüfen und Sich binnen drei Monaten gutachtlich zu äußern, ob und welche neuen Anordnungen zu treffen, Dieselbe für zweckmäßig hält.

Berlin, den 18. December 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen)
und das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

U. 20,943.

a.

Einige unerledigte Schulfragen
in Betreff des Religions-Unterrichts in der Volksschule.

1. Wer ist Schuld daran?

Es dürfte die Forderung, daß bestimmte, nach pädagogischen Grundsätzen entworfene, specielle Lehrpläne in den Volksschulen vorhanden sein und befolgt werden müssen, wenn es in denselben besser werden und das Volksschulwesen in gesundem Fortschritt sich weiter gedeihlich entwickeln soll, — als eine berechtigte, nothwendige, zur Zeit allgemein anerkannt werden. Thatsache ist es aber, daß (unsers Wissens) in den meisten Schulen gar kein bestimmter, specieller Lehrplan vorhanden ist und befolgt wird.

Ferner sind die Lehrpläne da, wo sie wirklich existiren, zumal in den einklassigen Schulen, vielfach also unzweckmäßig eingerichtet, daß wegen der Ueberfülle der Pensen in dem Religions-Unterrichte und aus Mangel an Zeit die Arbeit in vielen Schulen kaum in etwas Anderem bestehen kann, als im Aufgeben, Auswendiglernen und Abhören. Ein Unterscheiden von „Milch und Speise", ein Fortschreiten vom Leichten zum Schwereren, ein Erläutern und Ueben des Inhalts, ein Combiniren, Concentriren, Vertiefen, ein Erschließen der in den religiösen Gebieten beschlossenen Bildungselemente für die Kindesseele — wird selten gefunden und kann auch in den meisten einklassigen Schulen kaum angestrebt werden, weil man den gesammten religiösen Unterrichtsstoff in ein Jahr zusammengedrängt hat.

Alle Jahre dieselben 180 bis 300 Bibelsprüche! Alle Jahre dieselben 170 und mehr biblischen Geschichten (und zwar meist in der Fülle von Zahn, Preuß und Vetter)! Jährlich, alljährlich dieselben 35 bis 60, ja 80 Kirchenlieder! Das ganze Pensum, welches für 8 Schuljahre bestimmt ist, in einem ein- resp. zweijährigen Cursus! die sechsjährigen Kinder mit demselben Stoffe überschüttet, welchen die 8, 10, 13jährigen in einem Jahre meist nur auswendig lernen müssen! — Das ist nicht pädagogisch! Dieses Pensum wird daher auch in den 8 Schuljahren zusammen nicht einmal absolvirt, weil in keinem Jahre der Cursus zu Ende geführt werden kann. Oder aber da, wo er wirklich alle Jahre abgeschlossen wird, vernachlässigt man dann nicht wichtige Abschnitte, nicht blos solche in den biblischen Geschichten des A. T. vielmehr noch im N. T.? — Oder verkürzt man nicht die für andere Unterrichtsobjecte bestimmte Zeit? Unterläßt man nicht gänzlich das „eigentliche" Bibellesen? —

Die Uebelstände, ja Nothstände, welche daraus erwachsen, sind bekannt. Außer den meist unbefriedigenden Resultaten: Muthlosigkeit, Verzagen, Stillschweigen gerade der redlichen, treuen Lehrer;

auch bei ihnen verliert sich der Trieb, die Lust, für's Amt sich fortzubilden, weil sie keinen besondern Anlaß mehr haben, sich in ihre Aufgabe zu vertiefen. Zur Verwendung in der Schule ist ja doch keine Zeit. Dazu die viele Plage und Klage in der Schule, die vergeblichen Versuche, den Stoff in seiner Fülle zu bewältigen. Daher so viel und oft fast nur Memorirtes gerade auf dem religiösen Gebiete, in welchem „die Kinder zu einer gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung gebracht und für das practische Leben in Kirche, Schule, Familie, Beruf — — gebildet werden sollen." — Daher so wenig Lust und Zucht gerade bei den älteren Kindern, welche, weil alljährlich ihnen ein und dasselbe Pensum großentheils nur aufgegeben und abgehört werden kann, Widerwillen, Opposition, Feindschaft schon in der Schule, mehr noch nach ihrer Entlassung zeigen. —

Daher die so anhaltende Opposition gegen Kirche und Schule, auch von Seiten christlicher Eltern. Daher großentheils die Feindschaft in den Gemeinden gegen Schule, Kirche und deren Träger! —

Wer ist Schuld daran?

„Die Regulative!" — „Die Regulative!" So ruft der volle Chor.

2. Was verlangen die Regulative?

a. Ziel und Zweck:

1) Die Schule soll dem practischen Leben, nicht aber einem abstracten System oder einem Gedanken der Wissenschaft dienen. (Seite 64)

2) Zweck ist: das Verständniß und die Uebung des dahin gehörenden Inhalts und dadurch: Erziehung. (Seite 64)

3) Die Kinder sollen zu einem sichern Verständniß und zu einer gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung geführt werden. (S. 66)

4) Der Inhalt auf den religiösen Gebieten soll entwickelt, zum Verständniß und zum Besitz der Kinder gebracht werden.

b. Verfahren und Mittel.

1) Richtige Auswahl und feste Begränzung der Unterrichtsgegenstände; zweckmäßige Vertheilung derselben auf die zu gleicher Zeit zu unterrichtenden Abtheilungen der ein- und mehrklassigen Schule (S. 64 und 75); geeignete stille Beschäftigung bestimmter Abtheilungen (S. 68).

2) Kein starrer Mechanismus, sondern Anschluß ans Leben (S. 62).

3) Umsichtige und nachhaltige Mitwirkung der Ortsbehörde, namentlich des Pfarrers (S. 63).

4) Die Behandlung der biblischen Geschichten soll sich durch die ganze Schulzeit hindurch ziehen (S. 67).

5) Die Sonntagsevangelien sollen allmälig eingeprägt, die Sprüche, Kirchenlieder allmälig angeeignet werden (S. 67). (Das Auswendiglernen von Psalmen wird gar nicht verlangt.)

6) Die Kinder sollen nicht blos in der heiligen Schrift die biblischen Geschichten nachlesen, vielmehr besonders aus der Bibel vorlesen (Psalmen, prophetische Abschnitte, Briefe, Pericopen) S. 67.

7) Die Einübung der fünf Hauptstücke mit den Erklärungen soll erst vom 10. Lebensjahre an erfolgen. (Vergleiche die Bestimmung Dr. Luthers in der Vorrede zum kleinen Katechismus. — Wer wagt es, ihn zu meistern?!)

8) Erforderlich ist: die Kunst des guten Erzählens, Veranschaulichens, des klaren Zusammenfassens der Hauptgedanken, des Abfragens und die Kraft des eignen Glaubenslebens, um den Inhalt auf den religiösen Gebieten zu entwickeln, zum Verständniß und zum Besitz der Kinder zu bringen. S. 68.

9) Regel ist: daß kein Kind, auch das kleinste nicht, ohne Arbeit gelassen wird, zu deren Uebung sein Verstand und seine Kraft angeleitet ist; und daß kein Kind in irgend einem Stück unterrichtet wird, welches nicht demnächst auch zur Uebung und selbstständigen Darstellung kommt. S. 75.

Solches verlangen die Regulative.

Sind sie nun noch Schuld an den Mißgriffen und Verkehrtheiten, an der unzweckmäßigen Einrichtung der Schulen, an der unrichtigen Auswahl und mangelhaften Vertheilung des Unterrichtsmaterials?!

Es handelt sich demnach nur darum, wie obige Forderungen (a. b.) erfüllt werden können.

3. Was muß geschehen, wenn es in den Schulen besser werden soll.

Nun schon fast zehn Jahre lang hat man hier und da experimentirt. Wann endlich wird der „Abschluß“ (Regul.) eintreten?

Er wird nur dann erfolgen, wenn die Schulen nach den gegebenen Grundzügen „zweckmäßig“ eingerichtet werden; wenn in ihnen nach denselben „geistig ge- und verarbeitet wird.“ (Min. Erlaß vom 19. Nov. 1859.)

Durch die zweckmäßige Einrichtung, die wir meinen und näher angeben werden, wird Zeit gewonnen, um die gestellten Forderungen zu erfüllen, wozu eben in dem einjährigen Cursus keine Zeit ist.

Man sagt zwar: „Weil die Regulative den Anschluß an's Kirchenjahr fordern, muß auch ein einjähriger Cursus befolgt werden.“ Man übersieht aber dabei, daß ein enger Anschluß, bei welchem „Verständniß und Uebung“ „sicherer Besitz und gläubige Aneignung“ — erreicht werden soll, in einem mehrjährigen Cursus viel

eher und leichter, als in dem einjährigen gegeben werden kann, eben weil er bei diesem durch die Fülle des Stoffes zu sehr beschränkt wird, weil er dann meist doch nur ein oberflächlicher, vorwiegend formeller, selten ein völlig sachgemäßer, Leben schaffender sein kann.

„Eile mit Weile!" kann im einjährigen Cursus kaum befolgt werden. Es heißt meist nur „Eile!" und das Uebereilen folgt auf dem Fuße nach.

Uebrigens ist die Behauptung: „daß der Anschluß an's Kirchenjahr in den Regulativen gefordert und deßhalb nur der einjährige Cursus zulässig sei" — durchaus unbegründet. Der Anschluß an's Kirchenjahr, so weit er möglich ist, ist selbstverständlich; aber das Verlangen, daß deßhalb der Cursus auf allen religiösen Gebieten ein einjähriger sein müsse, dürfte wohl übereilt, unpädagogisch und bei den durch denselben hervorgerufenen Uebelständen gerichtet sein. Wo in den Regulativen steht denn auch diese Forderung?! Sie ist nirgends darin zu lesen, vielmehr geht aus 2. a. 1. 2. 3. 4 — b. 1. 2. 4 — 9 unwiderleglich hervor, daß die Einrichtung des einjährigen Cursus, in welchem das Kind 8—9 Jahre lang dasselbe Pensum hören und lernen soll, als widersinnig verworfen wird.

Darum fort mit solchem Unwesen!*)

Wie aber kann die Einrichtung der Schule eine zweckmäßige sein? Wenn der gesammte religiöse Unterrichtsstoff auf mehrere Jahre, in verschiedene Curse vertheilt wird. Wie geschieht das? Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das gesetzlich bestimmte Maaß des Stoffes nicht überschritten werden darf.

1) Die **180 Sprüche** sind im Anschluß an den Katechismus auszuwählen und in 5 Curse einzutheilen.

Für die Unterstufe (5. resp. 6 bis 9 resp. 10. Lebensjahr) sind 2 Curse mit je 20 Sprüchen (= 40 Spr.) anzusetzen. Diese werden in zwei Jahren eingeübt; also z. B. von Ostern 1864—65 die ersten 20 Sprüche (1 Cursus), von Ostern 1865—66 die andern 20 Sprüche (2 Curs.); von Ostern 1866—67 wieder jene ersten 20 Sprüche, von Ostern 1867—68 jene andern 20 Sprüche u. s. f. Diese je 20 können schon im ersten Vierteljahre, resp. im ersten Halbjahre eines jeden Cursus vollständig eingeübt werden, die Wiederholung und Befestigung erfolgt dann in der übrigen Zeit eines jeden Cursus und kehrt auf der Oberstufe wieder. Regel ist, daß jeder Spruch während der Einübung behufs des Wort- und Sachverständnisses kurz erläutert, abgefragt, abgehört, wiederholt erläutert

*) Anm. Bezeichnend ist auch der interessante Umstand, — und die Feinde wie die Freunde der Regulative sollten ihn recht beachten — daß in den Regul. das Wort „auswendiglernen" (memoriren) gar nicht vorkommt. „Allmälig", also nicht auf ein Mal, nicht in einem Jahre, sondern nach und nach in Hinsicht auf die Entwickelungsstufe soll das „Aneignen", „Einprägen" geschehen.

und also auch auf der Oberstufe bei der Wiederholung behandelt wird. Zu solchem „geistigen“ Verfahren wird eben Zeit gewonnen durch die Vertheilung der Pensen auf mehrere Jahre. Das „Uebereilen“ kann und muß fern bleiben.

Bei der Auswahl der Sprüche für die Unter- und Oberstufe ist auf das Bedürfniß der Schule vorwiegend Rücksicht zu nehmen; es sind daher solche Sprüche zu wählen, welche der Form und dem Inhalte nach sich für die jedesmalige Entwickelungsstufe der Kinder eignen. Eine bestimmte, systematische Reihenfolge im Anschluß an den Katechismus kann erst bei der Wiederholung, Einübung und Verwendung vom 10. resp. 11. Lebensjahre an erfolgen.

Die 140 Sprüche der Oberstufe werden in 3 Cursen (3 Jahren) gelernt; die Wiederholung findet immer im nächst folgenden Cursus (und den übrigen letzten Schuljahren) Statt.

Folgendes Beispiel wird diese Vertheilung klar machen. Also: Oberstufe, 3 Cursus, von Ostern 1864 bis 65. Die 9 resp. 10jährigen, also alle Kinder der Oberstufe, lernen die für sie auserwählten 55 Sprüche.

4. Cursus, von Ostern 65 bis 66. Die 9 resp. 10 bis 13 jährigen Kinder, also wiederum alle Kinder der Oberstufe, lernen die für sie ausgewählten 40 Sprüche. Alle wiederholen die 20 Sprüche vom 1. Cursus der Unterstufe; aber nur die 10 resp. 11 bis 13jährigen Kinder repetiren die 55 Sprüche des 3. Cursus (des vorigen Schuljahres).

5. Cursus, von Ostern 1866 bis 67. Die 9 resp. 10 bis 13j. Kinder, also wiederum alle Kinder der Oberst., lernen die ihnen bestimmten 45 Sprüche. Alle wiederholen dabei die 20 Sprüche vom 2. Cursus der Unterstufe; die 10 resp. 11 bis 13j. Kinder repetiren außerdem die 40 Spr. des 4. Cursus (des vorigen Jahres).

Von Ostern 1867 bis 68 wird wieder das Pensum des 3. Cursus, also dieselben 55 Sprüche wie im Schuljahr 1864—65., eingeübt. Die 12 bis 13j. Kinder wiederholen aber außerdem die 45 Spr. des 5. Cursus (des vorigen Schuljahres).

Von Ostern 1868 bis 69 wie von Ostern 1865 bis 66 u. s. f. Anschluß an's Kirchenjahr findet in jedem Cursus Statt, insofern die meisten Katechismus-Sprüche auch als Inhaltssprüche zu den biblischen Geschichten, Evangelien, Liedern wiederkehren und verwendet resp. erst dazu gelernt werden. Es ist dabei vorausgesetzt, daß überhaupt nicht mehr als 180 Sprüche zum Katechismus gelernt, und daß aus der Zahl dieser 180 Sprüche die Inhaltssprüche und Wochensprüche genommen werden.

Die Schüler der Oberstufe erst lernen allein aus der heiligen Schrift, nachdem von jedem Spruche vor dem Auswendiglernen die sprachliche Gliederung klar gelegt, das nothwendige Inhaltsverständniß kurz vermittelt und die richtige Betonung lesend vermittelt ist.

Regel ist: „Kein Kind darf in irgend einem Stücke unterrichtet werden, welches nicht demnächst (nach vorher erfolgter Erläuterung und nach der dem Memoriren nachfolgenden Repetition des Wort- u. Sachverständnisses) auch zur Uebung und selbstständigen Darstellung kommt." (Reg. p. 75.)

Dazu ist, wenn die Vertheilung und Einübung der Sprüche in der angegebenen Weise erfolgt, nun Zeit gewonnen; es kann „geistig ge- und verarbeitet" werden.

Empfehlenswerth ist die auch für den Lehrer sehr heilsame Arbeit, sich eine Zusammenstellung von biblischen Geschichten, Pericopen, Liedern, verwandten Sprüchen zu machen, um möglichst allseitig, ohne in die Breite zu verfallen, die 180 Sprüche zu erläutern und in Verwendung zu nehmen, damit sie „in den sichern Besitz" der Kinder gelangen und von ihnen für's „praktische Leben" erfaßt und verstanden werden.

Das Pensum an Sprüchen ist nach vorstehendem Plane bis zum 12. Lebensjahre des Kindes gelernt, wiederholt, vollständig absolvirt; nun ist aber auch noch außerdem in den letzten Schuljahren Raum und Zeit zu vielseitiger Uebung und Verwendung. Der Nutzen, den solch eine Vertheilung des Pensums auf mehrere Jahre gewährt, liegt klar vor; man muß sich daher billig darüber wundern, daß unsers Wissens es noch Niemand unternommen hat, eine solche Vertheilung für ein- (und mehr-) klassige Schulen aufzustellen und zu veröffentlichen, resp. in den Schulen auszuführen, obgleich dieselbe doch gesetzlich geboten ist und die vor jenem Ministerial-Erlaß vom 12. November 1859 erschienenen Lehrpläne den gegebenen Bestimmungen sehr wenig entsprechen. Bei der Auswahl des Stoffes ist in ihnen auf das wirkliche Bedürfniß und die Leistungsfähigkeit der Volksschule allzuwenig Rücksicht genommen. Die darin verlangte Zahl der Sprüche beläuft sich noch auf 300 bis 600, die der Lieder auf 43 bis 60 u. s. f. Die große Fülle und meist unzweckmäßige Vertheilung des Stoffes entspricht weder den gesetzlichen Forderungen, noch den Schulverhältnissen. Für die einklassige Schule aber eignen sich jene Lehrpläne fast gar nicht. Da, wo man gezwungen ist, nach ihnen zu unterrichten, stellen sich die obengenannten Uebelstände heraus; die weitere Folge dürfte die sein, daß nun in den meisten dieser Schulen ein bestimmter, specieller Lehrplan gar nicht vorhanden ist, resp. befolgt wird.

Biblische Geschichte.

Zahn hat 170 Geschichten aus dem A. u. N. T. zusammengestellt. Im einjährigen Cursus (zu 40 Schulwochen gerechnet) müssen demnach 4 bis 5 blibische Geschichten neu behandelt und 4 bis 5 wiederholt werden. Wie geschieht das? — Wie werden

dabei die durchaus pädagogischen Forderungen der Regul. erfüllt? — Wer hat Zeit dazu? —

Wendel hat circa 90 bibl. Geschichten auserlesen. Aber auch dieses Pensum läßt sich zur Genüge nicht im einjährigen Cursus absolviren.

Wendel hat daher — und darin besteht vorwiegend sein Verdienst um die Schulen, welches als ein bisher unerreichtes dasteht — einen Lectionsplan in 2 Jahrgängen nach dem Kirchenjahr angefügt, welcher als maaßgebend gelten muß; nur einzelne Abweichungen sind zweckmäßig, nothwendig.

Es sind für die ein- (u. mehr-) klassige Schule 4 Curse anzusetzen, je 2 für die Unter- und Oberstufe. Auf der Unterstufe können, wenn dieselbe nur im Sommer besondere Religionsstunden hat, in den beiden Jahrgängen etwa je 6 bibl. Gesch. behandelt werden. Alle Kinder der Unterstufe bilden nur eine Abtheilung, aber ihr Pensum wird in 2 Cursen (in 2 Jahren) absolvirt.

Diese auf der Unterstufe behandelten Geschichten werden auf der Oberstufe mehrere Male wiederholt.

Auf der Oberstufe sind sämmtliche 95 Geschichten d. A. u. N. T. nach Wendel oder der in Gütersloh erschienenen Ausgabe u. a. guten Ausgaben, welche die Geschichte in „beschränktem" Maaße enthalten, zu behandeln. Dieses Pensum ist in 2 Cursen (2 Jahrgängen) auf je 41 Schulwochen zu vertheilen. Die wichtigsten Geschichten müssen in jedem Jahre, das zweite Mal ausführlicher, wiederkehren. Außerdem sind, weil die verschiedenen Geschichten eine verschiedene Behandlung erheischen, diejenigen genau zu bezeichnen, welche durch den Lehrer nur abgefragt, und solche, welche von den Kindern nacherzählt werden sollen. Diese Auswahl muß mit großer Aufmerksamkeit getroffen werden, weil von dieser Eintheilung hauptsächlich das Gedeihen des Unterrichts nach den obigen Forderungen abhängt. Auf diese höchst wichtige Auswahl hat, so viel wir wissen, zuerst der Herr Schulrath Stolzenburg in Liegnitz aufmerksam gemacht.

Um zu einem sichern Resultat zu gelangen, muß man beim Anfertigen eines solchen Planes für 2 Jahre, die zur wünschenswerthen Behandlung (incl. Wiederholung) einer jeden der verschiedenen Geschichten nöthige Zeit ($\frac{1}{4}$ St. oder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{4}$ oder $\frac{4}{4}$ St. oder mehr) genau verzeichnen und darf dann erst die Geschichten mit Berücksichtigung dieser Zeitangabe und der wöchentlichen Stundenzahl im Sommer und Winter auf die je 41 Schulwochen im Anschluß an's Kirchenjahr vertheilen. Durch solche Vertheilung, bei welcher in keinem Augenblick außer Acht gelassen werden darf, daß die Ueberfülle des Stoffes vermieden werden soll, wird Zeit gewonnen, um auch zu „veranschaulichen, die Hauptgedanken klar zusammen zu fassen, zu vertiefen, überhaupt die in den Geschichten beschlossenen

Bildungselemente für die Kindesseele in erziehlicher Weise zu erschließen." Die Methode, nach welcher der Lehrer zu verfahren hat, ist vom Herrn Seminar-Director Wetzel in seinem Vortrage näher angegeben worden. Dieser Vortrag (Schulblatt f. d. Pr. Br. 1860 Heft 9 und 10: „Ueber Vertiefung im Unterricht") enthält das Trefflichste und Beste in einer höchst anziehenden und klaren Darstellungsweise, was überhaupt wohl über diese Frage gesagt werden kann. Mit Rücksicht auf die darin ausgesprochenen Gesichtspunkte und Grundsätze ist die Vertheilung der bibl. Geschichten auf 2 Jahrgänge einzurichten und danach die Ausführung zu geben. Der dem Aufrichtigen und Treuen verheißene Segen wird sich alsdann sehr bald zeigen.

Pericopen. Diejenigen Evangelien, welche in die Ferien fallen, sind, damit ihnen ihr Recht gewährt wird, in den Lehrplan für die bibl. Gesch. einzufügen. Aehnlich wie diese letzteren sind auch die Pericopen einzutheilen: A. in solche, welche nur gelesen und erläutert, B. in solche, welche nach der Forderung der Regulative auch „allmälig eingeprägt" werden sollen. Sehr zweckmäßig ist es, auch für die Behandlung der Evangelien einen zweijährigen Cursus auf der Oberstufe also einzurichten, daß ein Theil derselben in jedem Jahre wiederkehrt.

Auch zu den 15 Evangelien, welche im bibl. Geschichtsunterricht nicht vorkommen, sind die Inhaltssprüche nur aus der Zahl der oben erwähnten 180 Katechismus- resp. Wochensprüche zu entnehmen.

Psalmen. Das Einprägen von Psalmen wird zwar in dem 3. Reg., auch in dem Min.-Erlaß vom 12. November 1859 nicht geboten; da jedoch das Verlangen so vieler Herrn Schulaufseher, wenn auch nicht mehr auf 18, so doch wenigstens auf 10 Psalmen so dringend gerichtet, da ferner bei vorstehend angedeuteter Vertheilung des Stoffes in Curse Zeit gewonnen ist, so mögen 10 Psalmen, in 3 Curse vertheilt, auf der Oberstufe gelernt werden.

Bibellesen. „Die älteren Kinder sollen die vollständigen Abschnitte der bibl. Geschichten in der h. Schrift nachlesen; außerdem „sollen sie auch aus der Bibel vorlesen, und zwar Pericopen, Psalmen, Capitel aus den prophetischen Büchern und den Briefen." Damit der Bibel ihr bisher so vielfach vorenthaltenes Recht zu Theil werde, ist wöchentlich eine besondere Stunde dem „Bibellesen" zu widmen. Der Zweck, die Art und Weise derselben ist von Bormann, Wangemann, Wetzel zur Genüge angegeben. Auch dieser Plan für's Bibellesen ist in 2 Cursen (zwei Jahrgängen) auf der Oberstufe einzurichten. Bei der Auswahl und Vertheilung der betr. Abschnitte für die einzelnen Stunden (je 40—80 St.) ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie es oben (unter Nr. 2. bibl. Geschichte) angedeutet

ist. Nothwendig ist es um des Zweckes dieses Bibellesens willen, daß eins der 4 Evangelien im Zusammenhang ganz durchgelesen wird.

An **Kirchenliedern** sind etwa 6 für die Unterstufe und mit diesen zusammen 30 für die Oberstufe zusammenzustellen. Diese 30 der Oberstufe können im Anschluß an's Kirchenjahr zu je 10 in 3 Curse (auf 3 Schuljahre) vertheilt werden, so daß der Lehrer Zeit gewinnt, diese Kirchenlieder nicht bloß aufzugeben und abzuhören, sondern sie auch in zweckentsprechender Weise zu behandeln. (cf. Wetzel Schulblatt 1860. S. 547 ff.) Wiederholung findet mehrere Mal Statt. — Außer diesen 30 Liedern, welche gelernt werden müssen, können noch 30 andere, ebenfalls im Anschluß an's Kirchenjahr und in 3 Cursen, gelesen und kurz erläutert werden.

Der Katechismus kann auf der Oberstufe im einjährigen Cursus behandelt werden. Damit aber jedes Hauptstück dabei zu seinem Recht kommt, wird im 1. Jahr das erste Hauptstück eingehender besprochen, im 2. Jahr das zweite Hauptstück, im 3. Jahr das dritte, vierte u. fünfte Hauptstück, also daß bis zum 12. Lebensjahre der Kinder der ganze Katechismus alljährlich, aber in verschiedener Ausdehnung eingehend behandelt wird. Z. B. A. Von Ostern 1864. bis 5 p. Trin. Gliederung u. Sacherklärung des 1. Hauptstücks; B. vom 9. bis 14. p. Trin. das 2. Hauptstück; vom 18. p. Trin. bis 3. Adv. das 3. Hauptstück; von Neujahr bis Judica das 4. u. 5. Hauptstück, also Zergliederung und Worterklärung des 2., 3., 4. u. 5. Hauptstücks. In Betreff der Behandlung selbst: Wetzel, Vortrag, Schulbl. 1860. S. 543 ff. und „der religiöse Unterrichtsstoff", S. 27, herausgegeben von Saalborn, Meyer, Müller. Sehr nützlich ist auch eine Zusammenstellung von bibl. Geschichten, Pericopen, Liederversen, Sprüchen zum kl. Kat.; „einige zum Ziele treffende Fragen reichen hin, die gesuchte Wahrheit des Katechismus-Abschnittes aus denselben erkennen und finden zu lassen." Solch eine Zusammenstellung enthält das zuletzt genannte Buch.

Nur dann, wenn in dieser angegebenen Weise der Kat.-Unt. erfolgt, kann er ein gedeihlicher werden. Alle Lehrer sind, so weit uns das bekannt geworden ist, darin einig, daß das bisherige Verfahren im einjährigen C. ein unpädagogisches, verfehltes ist. Die Klagen der Herren Geistlichen darüber, daß die meisten Confirmanden den Katechismus weder sicher hersagen, noch dem Wortverständniß nach sich angeeignet haben, sind ganz berechtigt. Selbstverständlich ist es aber, daß den Lehrer die Schuld nicht treffen kann. „Ein jegliches Ding hat seine Zeit, und alles Vornehmen unter dem Himmel hat sein Stunde." Warum gewährt man nicht auch dem Lehrer die nöthige Zeit durch solche zweckmäßige Vertheilung, wie sie hier von uns angedeutet ist?

Wir müssen um der Sache willen noch einen Streitpunkt berühren. Man verlangt und befiehlt, daß nicht bloß der Text, sondern auch die Erklärung Dr. Mart. Luthers schon auf der Unterstufe auch den kleinsten Kindern eingelernt werden soll. Also ordnen gerade solche Herren an, welche Freunde und Vertheidiger des Regulativs sein wollen. Und doch bestimmt dasselbe, daß Luthers Erklärung erst vom zehnten Jahre ab eingeübt werden soll. Diejenigen Lehrer, welche beide Arten der Einübung, also die vor und die nach dem 10. Lebensjahre ausgeführt haben, können und müssen auf Grund ihrer Erfahrung jene Bestimmung des Regulativs nur für „weise“ und allein pädagogisch erklären. Es ist ja keineswegs ausgeschlossen, daß der Lehrer bei der Erklärung für die Kinder der Unterstufe das Nöthige aus Luthers Erklärungen beibringt.

Für diese Bestimmung haben sich außer den Verfassern des Regulativs auch namhafte Pädagogen entschieden, wie Bormann, Palmer, Wangemann, Wetzel u. A.

Für diejenigen aber, welchen diese Autoritäten noch nicht genügen, bemerken wir, daß der Meister selbst, von welchem der Katechismus verfaßt ist, angeordnet hat (Vorrede Dr. Martin Luthers zum kleinen Katechismus):

„1) Aber bei dem jungen Volk bleibe auf einer gewissen ewigen Form und Weise, und lehre sie für's allererste die Stücke, nämlich die zehn Gebot, Glauben, Vaterunser — nach dem Text hin, von Wort zu Wort, daß sie es nachsagen und auswendig lernen.“

„2) Zum Andern, wenn sie den Text wohl können, so lehre sie auch hernach den Verstand, daß sie wissen, was es gesagt sei. Und nimm für dich dieser Tafeln Weise (d. i. die Erklärungen) oder sonst eine kurze, einige Weise, welche du willst, und bleibe dabei, und verrücke sie mit keiner Sylbe nicht, gleichwie vom Text gesagt ist, und nimm dir die Weile dazu, denn es ist nicht noth, daß du alle Stücke auf einmal fürnehmst, sondern eins nach dem andern. Wenn sie das erste Gebot zuvor wohl verstehen, darnach nimm das andere für dich und so fortan; sonst werden sie überschüttet, daß sie keins wohl behalten.“ —

Daraus ergiebt sich, daß in den vier ersten Schuljahren, also auf der Unterstufe nur eingeübt werden dürfen (Regul.): die 10 Gebote, der Glaube, das Vaterunser und aus dem 4. und 5. Hauptstück die Einsetzungsworte der h. Taufe und des h. Abendmahls.

In der angegebenen Weise muß nach unsern Erfahrungen die Auswahl und Vertheilung des Unterrichtsmaterials erfolgen. Es entsteht dann ein bestimmter, specieller, sicherer Lehrplan, bei dessen treuer Befolgung ein segensreiches Gedeihen des Unterrichts und der Erziehung möglich wird. Der Lehrer selbst bekommt Anlaß, wie

Wetzel sagt, „in die Tiefe zu steigen," um die Schätze zu heben und zu verwerthen. Er wird aus Fesseln, die ihn bis dahin drückten, zum Heil der Schule befreit werden. Darüber aber sollte doch gar kein Zweifel mehr sein, daß nach solch einem bestimmten Lehrplan unterrichtet werden muß, wenn die Leistungen in der Schule möglichst gut werden sollen.

---

15) Zur Organisation der Fortbildungsschulen.

In der Nr. 145. des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1861 war ein Bericht der Königlichen Regierung in Potsdam, die Nachhülfe-Handwerker- und Fortbildungsschulen, sowie eine Bekanntmachung über die gewerblichen Fortbildungsschulen im Königreich Würtemberg, unter dem Bemerken mitgetheilt, daß für die hinsichtlich dieser Anstalten zu treffenden Maßnahmen nähere Orientirung, namentlich aus dem praktischen Leben heraus, wünschenswerth sei. Gegenwärtig liegt mir der Bericht eines Realschuldirectors vor, welcher eine Handwerkerfortbildungsschule seit einer Reihe von Jahren geleitet hat und auf Grund der von ihm gemachten Erfahrungen sich dahin ausspricht, daß diese Schulen zu ihrem Gedeihen festerer Normen und einer von der Staatsregierung ausgehenden Organisation bedürfen. Der Bericht wird in dem nächsten Heft des Centralblattes veröffentlicht werden.*) Ich entnehme daraus Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierungen aufs Neue auf diesen Gegenstand zu lenken.

Die Angelegenheit der Fortbildungsschulen ist amtlich zuletzt durch die Circular-Verfügung vom 20. April 1846 (No. 32989.) in Anregung gebracht worden.**) In dieser Verfügung hat nach Lage der Verhältnisse davon ausgegangen werden müssen, daß die Veranstaltungen zur Fortbildung der aus der Elementarschule entlassenen Jugend überall nur das Werk freier Entschließung seien, und daß sie ihre Einrichtung und Förderung lediglich durch freie Vereine und durch die Thätigkeit einzelner wohlwollender Personen finden können. Es wurde vorausgesetzt, daß die Sache sich leicht von selbst in allen denjenigen Fällen machen werde, wo gewerbliche und andere Lebensverhältnisse der Bewohner, namentlich in den Städten, eine weiter gehende Ausbildung, als sie die Elementarschule gewähren könne, wünschenswerth erscheinen lassen. Diese Voraussetzung hat sich, wie die Erfahrung lehrt, nicht als zutreffend erwiesen. Für andere, besonders ländliche Verhältnisse glaubte man annehmen zu dürfen, daß anderweit gegebene Veranlassungen, wie

*) erfolgt unter a.
**) abgedruckt unter b.

Jünglings- und Gesang-Vereine, Bibel- und Missions-Stunden einen geeigneten Anhalt bieten würden, um theils Neigung für allgemeine Weiterbildung zu erwecken, theils diese zu vermitteln. Auch diese Erwartung hat sich nur in sehr geringem Maße erfüllt. Es kommt hinzu, daß sich seit dem Erlaß jener Verfügung die thatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, und durch die Fortschritte der Gewerbe und des Handels, durch die Vermehrung und Erleichterung der Communicationsmittel sich nicht nur das Bedürfniß der Bildung intensiv gesteigert hat, sondern daß sich auch die Kreise erweitert haben, welche ihrer bedürfen. Zum Belage hierfür verweise ich auf die Verhältnisse in dem Regierungsbezirk Arnsberg, in welchem allerdings die Industrie vorzugsweise vertreten ist. Die dortige Regierung bemerkt in einem Bericht aus dem Jahre 1859 Folgendes:

„Zählte man im Jahre 1849 nur 12 solcher Fortbildungs-„schulen, hauptsächlich von Bauhandwerkern besucht, welche in „denselben die Vorbereitung zu den Prüfungen suchten, so besitzt „der Regierungsbezirk jetzt 69 Handwerker-Fortbildungsschulen „mit mehr als 3900 Schülern, nicht allein in den Städten, „sondern auch viele auf dem Lande. Es entstehen immer „mehr neue; die Ortsbehörden drängen sich dazu; das Be-„dürfniß derselben wird allgemein auf das Lebhafteste aner-„kannt, und die Regierung braucht gegenwärtig so wenig „dazu anzuregen, daß vielmehr mit der Durchführung dieser „heilsamen Einrichtungen so manche Versuche gemacht werden, „deren Nachhaltigkeit erheblichen Zweifeln unterliegt."

Wie auf diese umfassendere Entwickelung in dem Regierungsbezirk Arnsberg die dort vorherrschende Industriethätigkeit von Einfluß gewesen sein muß, ergiebt sich daraus, daß in sämmtlichen übrigen Regierungsbezirken im Jahre 1856 überhaupt nur 230 Fortbildungsschulen mit etwa 18,000 Schülern vorhanden waren. Diese Zahl ist seitdem nicht erheblich gestiegen. Die Einrichtung der Schulen selbst aber ist eine sehr verschiedene, ihr Lehrplan ist meistentheils abhängig von der Neigung oder Befähigung zufällig vorhandener Lehrkräfte, ihr Bestand ist aber selbst da, wo die Gemeinden die Mittel zu ihrer Unterhaltung hergeben, in keiner Weise auf die Dauer gesichert. Nur das scheint als feststehend angenommen werden zu können, daß die sogenannten Fortbildungsschulen ohne äußere Nöthigung sich vorzugsweise da gebildet und ausgebreitet haben, wo gewerbliche und industrielle Interessen ihren Nutzen handgreiflich erscheinen lassen, und daß wieder in diesem Falle diejenigen Schulen die größte und eine nachhaltige Frequenz aufweisen, welche sich nicht auf eine Wiederholung und Befestigung des Unterrichtsstoffes der Elementarschule beschränken, sondern ebensowohl den Kreis dieser Unterrichts-

stoffe erweitern, als auch namentlich die eine oder andere speciell technische Disciplin mit heranziehen.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, Schulen, welche nicht sowohl Fortbildungsschulen, als Nachhülfeschulen sind, d. h. sich lediglich auf Wiederholung und Befestigung des Elementarunterrichts-Stoffes beschränken, als einen Nothbehelf anzusehen, der seine Erklärung und Rechtfertigung nur darin finden kann, daß die Elementarschulen zu überfüllt sind, oder daß der Schulbesuch zu unregelmäßig ist, oder daß die Unterrichtsertheilung zu fehler- und mangelhaft ist, um die Kinder mit dem 14. Lebensjahre in dem vollen und festen Besitz des Unterrichtsmaterials der Elementarschule aus dieser in das Leben und in den Beruf entlassen zu können.

Daß zunächst diesen Uebelständen und wie ihnen zu begegnen sei, ist in der gemeinschaftlichen Verfügung der Minister für Handel 2c., der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 18. Mai 1860 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1860 Nr. 134) nachgewiesen. Namentlich ist darin hervorgehoben, wie zur Abhülfe der Ungründlichkeit und der Zersplitterung des Unterrichts, welche den Inhalt desselben nicht zum selbstständigen Besitz und festen Eigenthum der Jugend gelangen läßt, durch die Regulative vom October 1854 der Weg gewiesen sei, und wie eine richtige Anwendung derselben auch über die Schuljahre hinaus bleibende Resultate der Elementarbildung schaffen werde. Dieser Ansicht kann ich mich nur anschließen. Je mehr es daher der Königlichen Regierung gelingt, die Ueberfüllung der vorhandenen Elementarschulen durch Anlegung neuer Schulen und Klassen zu beseitigen und theils durch die nöthige Strenge in der Bestrafung der vorkommenden Versäumnisse, theils aber auch durch umsichtige und die thatsächlichen Lebensverhältnisse berücksichtigende Vertheilung der Unterrichtsstunden auf die verschiedenen Tages- und Jahreszeiten einen regelmäßigen Schulbesuch herzustellen, desto bestimmter wird der Zeitpunkt vorherzusehen sein, wo die eigentliche Nachhülfeschule nur noch für die seltensten Fälle sich als Bedürfniß herausstellt.

Anders verhält es sich in Ansehung der wirklichen Fortbildungsschulen. Für diese scheint nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte in Wahrheit ein tiefer gehendes und dauerndes Bedürfniß anerkannt werden zu müssen, welches nicht durch anderweitige Einrichtungen befriedigt werden kann. Es wird an der Zeit sein, für die Organisation dieser Fortbildungsschulen festere Principien zu gewinnen zu suchen, und lasse ich der Königlichen Regierung deshalb nachstehende Andeutungen zugehen.

Als erster Grundsatz wird festzuhalten sein, daß nicht ein Bedürfniß der Fortbildung fingirt, oder der Wunsch nach derselben künstlich erzeugt werde. Am entschiedensten wird ein solches für einen großen Theil der jungen Handwerker und Gewerbetreibenden bezeugt;

ein Gleiches wird Seitens einzelner Corporationen und für einzelne Provinzen aber auch hinsichtlich einer rationellen Betreibung des Ackerbaues behauptet. In beiden Fällen werden in den Kreis des Fortbildungsunterrichts jedenfalls speciell technische Disciplinen mit aufzunehmen sein. Es kann aber auch sein, daß an einzelnen Orten, wenigstens für einen Theil der aus der Elementarschule entlassenen Jugend, ein Bedürfniß allgemeiner Weiterbildung in der Art sich geltend macht, daß eine erweiterte Kenntniß der volksthümlichen Litteratur, eine größere Fertigkeit in der schriftlichen Darstellung, sowie im Rechnen, eine ausgebreitetere Bekanntschaft auf den Gebieten der Geschichte, der Erd- und Naturkunde wünschenswerth wird. Je nach diesen Verschiedenheiten werden sich drei Gruppen unterscheiden lassen, nämlich: Fortbildungsschule der Jugend im Allgemeinen, Handwerker- und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Für die beiden letzteren Kategorien wird unbedingt festzuhalten sein, daß sie nicht speciell technische Fachschulen sind, sondern daß in ihren Unterrichtskreis auch Disciplinen der gehobenen Elementarschule, namentlich soweit sie ethischen und vaterländischen Inhalts sind, gehören. Unter allen Umständen wird es aber als Regel festzuhalten sein, daß die Fortbildungsschulen nicht isolirte Institutionen seien, sondern, soweit es irgend die localen Verhältnisse gestatten, ihren Ausgangs- und Anhaltspunkt an den vorhandenen Ortsschulen finden. Hierbei mache ich auf die Nachricht unter Nr. 37. des Centralblattes pro 1859 aufmerksam, nach welcher in einzelnen Städten im Regierungsbezirk Gumbinnen Handwerker-Fortbildungsschulen in einem engen und organischen Zusammenhang mit den Handwerker-Innungen bestehen, welche Verbindung sich nach dem Urtheil der genannten Regierung bisher als sehr erfolgreich bewiesen hat.

Für den Besuch der Fortbildungsschulen kann nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kein Zwang geltend gemacht werden. Sollte ein solcher für neue Einrichtungen und für das weitere Gedeihen unbedingt erforderlich erscheinen, so würde seine Begründung auf dem Gebiet der Gewerbegesetzgebung zu suchen sein, etwa in der Art, daß aufzunehmende Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschulen verpflichtet und in den Stand gesetzt werden, und daß für die betreffenden Prüfungen der Nachweis über erfolgten Besuch gefordert wird. Eben so wenig können nach der bestehenden Gesetzgebung Communen und sonstige Corporationen zwangsweise zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen genöthigt werden. Ob eine solche gesetzliche Nöthigung unter gewissen Voraussetzungen auszusprechen, angemessen erscheint, bleibt der näheren Erwägung der Königlichen Regierung überlassen; sonst aber ist darzuthun, wie auf anderem Wege, etwa durch zu erhebendes Schulgeld, die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen, namentlich auch, was

die Remuneration der Lehrer betrifft, zu sichern ist. Ob solche Schulen einen besonderen Vorstand, oder ein Curatorium haben müssen, und welche Stellung in demselben der städtischen und der Vertretung der gewerblichen Corporationen einzuräumen ist, wird nach den localen und provinziellen Verhältnissen zu erwägen sein.

Ueber diese Fragen, welche der gründlichsten Erwägung, auch nach der communalen und gewerblichen Seite hin bedürfen, will ich den eingehenden Bericht der Königlichen Regierung in sechs Monaten erwarten und bemerke, daß die zu machenden Vorschläge nur das wirkliche Bedürfniß und das wirklich Erreichbare in das Auge zu fassen haben.

Ein in letzterer Beziehung wohl die Gränzen des Möglichen überschreitender, im Uebrigen aber viel Beachtenswerthes darbietender Entwurf einer „allgemeinen Verfassung der Handwerker- und gewerblichen Fortbildungsschulen," auf Verhältnisse in der Provinz Westphalen berechnet, wird zur näheren Orientirung in dem nächsten Hefte des Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden.*)

Bei den anzustellenden Erwägungen wird das Absehn nicht darauf gehen, eine für alle Communen und Kreise gleichmäßige Ordnung zu entwerfen und deren allgemeine Durchführung sich zur Aufgabe zu stellen. Wohl aber wird die Königliche Regierung nach dem Maße des in ihrem Bereiche hervorgetretenen Bedürfnisses und der von ihr gemachten Erfahrungen zu versuchen haben, einerseits eine schärfere Bestimmung der Zielpunkte und Begränzungen für die Aufgaben der Fortbildungsschulen, wo solche bestehen, zu gewinnen, andererseits für die innere organische Einrichtung derselben und für die Sicherung ihres dauernden Bestandes, festere Unterlagen zu finden.

Zur Erledigung der gestellten Aufgabe wird die Königliche Regierung wohlthun, Sich nicht auf Berichterstattungen der Unterbehörden zu beschränken, sondern auch Gutachten und Berathung in solchen Kreisen zu suchen, in welchen die Möglichkeit der Beurtheilung nach der Seite des praktischen Bedürfnisses hin liegt.

Berlin, den 18. December 1863.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

U. 22145.

*) erfolgt unter c.

a.

Als die Leitung der hiesigen Sonntagsschule zu Anfang des Jahres 1857 dem Unterzeichneten anvertraut wurde, hatte die Anstalt unter mehreren Uebelständen, am meisten aber durch den Mangel einer Controle des Schulbesuchs zu leiden. Das Publicum der Lehrlinge wechselte mit jedem Unterrichtstage und bildete überhaupt einen höchst geringen Bruchtheil der Anzahl sämmtlicher Lehrlinge; es fehlten daher die wesentlichsten Bedingungen einer erfolgreichen Wirksamkeit der Anstalt. Der Magistrat, welcher an der Beseitigung dieses ungeordneten Zustandes den regsten Antheil nahm, war gern bereit, dem Schulbesuche eine feste äußere Einrichtung zu geben und deren Geltung durch polizeiliche Maßregeln aufrecht zu erhalten. Es wurden daher alle Lehrlinge, welche nachweislich die Elementarschule ohne ausreichende Kenntnisse verlassen hatten, bei ihrer Aufnahme in die Lehrlingsstelle verpflichtet, die Sonntagsschule regelmäßig zu besuchen und jede etwa nothwendige Versäumniß unter Angabe genügender Gründe bei dem Director zur Anzeige zu bringen, Vergehungen gegen die letztere Bestimmung aber durch Verwarnung und Geldstrafe geahndet. Der Erfolg dieser Maßregeln war insofern ein sehr günstiger, als die unentschuldigten Schulversäumnisse im Verlauf von 1 bis 2 Jahren immer seltener wurden; die Handhabung derselben mußte jedoch unter der Ungunst der äußern Verhältnisse allmälig zur unübersteiglichen Schwierigkeit werden. Es konnte nicht fehlen, daß die disciplinarischen Einrichtungen der Sonntagsschule von einzelnen Meistern und Lehrlingen als eine Beschränkung der bisher üblichen und an anderen Orten bestehenden Gewohnheiten und Freiheiten angesehen wurden. Wenn nun auch aus diesen widerstrebenden Elementen nur sehr wenige zu einem eigentlichen Widerstande sich fortreißen ließen, so konnte der Magistrat, dem jeder Rückhalt in der allgemeinen gewerblichen oder Schulgesetzgebung fehlte, sich doch nicht entschließen, mit gleicher Entschiedenheit und unter fortgesetzter Steigerung der Strafen gegen Verletzungen der Schulordnung einzuschreiten. Hiervon mußte auch noch eine andere Erwägung abhalten.

Die vorkommenden nicht entschuldigten Schulversäumnisse wurden zwar in der Regel nur durch Gleichgültigkeit und Pflichtvergessenheit einzelner Lehrlinge herbeigeführt und daher auch nur an diesen geahndet; die Bestrafung derselben mußte jedoch durch die mit den Vorladungen und Vermahnungen verbundenen Zeitverluste auch belästigend auf die Lehrmeister zurückwirken. Man fühlte, daß das schon an sich mit mancherlei Verdrießlichkeiten verbundene Amt der Lehrmeister durch die Sorge für den Schulbesuch der Lehrlinge von neuem belastet werde, ohne daß ein zwingendes Interesse der letzteren den Bemühungen der Lehrmeister zu Hülfe käme, und gelangte da-

her zu der Ueberzeugung, daß eine den regelmäßigen Besuch der Sonntagsschule bedingende Erweiterung derjenigen allgemeinen gesetzlichen Anforderungen, welche für den Eintritt in den Gesellenstand maßgebend seien, wohl das einzige Mittel sein dürfte, die Lehrlinge selbst in das rechte Verhältniß zu ihrer Sonntagsschule und die Controle des Schubesuchs auf feste Grundlagen zu versetzen. Die Verwaltung der Sonntagsschule glaubte daher, auf eine allgemeine Durchführung des Schulzwanges vorläufig verzichten und sich mit dem begnügen zu müssen, was sich als eine Nachwirkung der bisherigen disciplinarischen Maßregeln und der anregenden Kraft des Unterrichtes ergeben würde.

Eine Verminderung der Schülerzahl der Sonntagsschule bis zu dem früher wahrgenommenen Verfalle ist nun allerdings nicht eingetreten; die Sonntagsschule besitzt noch immer eine Anzahl von 80 bis 100 Schülern, welche dem Unterrichte im Ganzen regelmäßig beiwohnen und die Bemühungen der Lehrer auch durch gutes Verhalten unterstützen. Es ist jedoch zu beklagen, daß diese geringe Frequenz zu der großen Anzahl der hiesigen Lehrlinge in gar keinem Verhältnisse steht, und daß eine Menge bildungsbedürftiger Lehrlinge einem Unterrichte entzogen wird, welcher nicht bloß der gewerblichen Thätigkeit zu Gute kommen würde, sondern auch zur Befestigung der Garantien des socialen Lebens wesentlich beitragen könnte. Wie viel die Sonntagsschulen in ersterer Beziehung nützen können, bedarf keiner Darlegung; ihre Bedeutung für die sittliche Cultur einer zahlreichen Volksschicht ist jedoch, so wenig sie auch bis jetzt beachtet zu sein scheint, kaum eine geringere zu nennen.

Die Gründung von Jünglings- und Gesellenvereinen beweist zur Genüge, daß man in ernsteren Kreisen das Bedürfniß und die Pflicht anerkennt, die gewerblichen Bestrebungen auch auf sittlicher Grundlage zu befestigen. Man wird dann aber auch die Hülfsleistung der Sonntagsschule, die sich viel allgemeiner und gleichmäßiger organisiren läßt, von jenen so achtungswerthen Bestrebungen nicht ausschließen dürfen. Dazu kommt noch, daß der sittliche Bildungsstand der Lehrlinge schon an sich der Sonntagsschule eine ernste erzieherische Aufgabe zuweist. Das religiöse Wissen der Lehrlinge, namentlich der vom Lande hereingekommenen, ist zu wenig in die sittliche Lebensanschauung eingedrungen, und nur selten zeigt sich ein bestimmter Zusammenhang des Wissens und Gemüthslebens mit den wichtigsten Quellpunkten des geschichtlichen Daseins. Das Bewußtsein, daß alle Lebensbestrebungen an unabänderliche Gesetze, die religiösen Grundwahrheiten, gebunden sind, muß noch mehr an den wichtigsten Momenten des Volkslebens und an sittlich bedeutsamen Erscheinungen des socialen Lebens geweckt und vermittelst geschichtlicher Belehrung und geeigneter Leseübungen gepflegt werden, wenn der sittlichen Bildung der jungen Handwerker unter den gegenwärti-

gen Verhältnissen nicht mehr zugemuthet werden soll, als der innere Gehalt derselben vertragen kann.

Die Elementar- namentlich die Dorfschule kann bei ihren zum Theil so beschränkten Mitteln für die Interessen einer wahrhaft erhaltenden Staatsverwaltung nicht allein einstehen; sie wird dies auch aus dem Grunde wohl nicht vermögen, weil die gegenwärtigen Anforderungen an sittliche Reife und Selbstständigkeit über das Ziel der Elementarschule hinausgehen möchten. Aber selbst bei vollständig genügenden Leistungen der Elementarschule dürfte die Mitwirkung der Sonntagsschule schon deshalb nicht überflüssig sein, weil ein Blick auf die Lehrlingsverhältnisse zeigt, daß die fruchtbringende Saat der Elementarschule nur zu leicht in Dornen gerathen kann.

Als Ergebniß dieser Erwägungen möchte sich daher Folgendes festhalten lassen.

Die gegenwärtigen Verhältnisse verlangen auch von der Bildung der unteren Volksschichten eine Festigkeit und Selbstständigkeit der sittlichen Lebensanschauung, welche vermittelst des erzieherischen Einflusses der Elementarschule und der an dieselbe sich anschließenden, bildenden Lebenskreise wenigstens erfahrungsmäßig nicht vollständig zu erreichen, und daher durch eine bis zum reiferen Jünglingsalter fortgesetzte Wirksamkeit öffentlicher Lehrinstitute, der Sonntags- oder Fortbildungsschulen, zu begründen ist. Die bisherige freiere Entwickelung dieser Anstalten beweist ferner, daß dieselben weder von dem gewerblichen Interesse, noch von der Thätigkeit des sittlichen Gemeingeistes eine lebenskräftige und ihrem höheren Zwecke entsprechende Einrichtung erhalten können. Es ist daher dringend zu wünschen, daß nunmehr die Königliche Staatsregierung ihnen eine Verfassung gebe, welche sie in würdiger Weise in den Organismus der öffentlichen Volksschulen einreihen und zu zuverlässigen Werkstätten einer gesunden und kräftigen Volksbildung machen würde.

Zur weiteren Rechtfertigung dieses Wunsches dürften noch die folgenden wichtigen Wahrnehmungen dienen. Aus einem Berichte der Königlichen Regierung zu Potsdam (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung. Jahrgang 1861 S. 374—79) geht hervor, daß der Zustand der Fortbildungsschulen in dem dortigen und in anderen Regierungsbezirken zu denselben Wahrnehmungen und ähnlichen Wünschen und Erwartungen Veranlassung gegeben hat. Die erwähnte Behörde ist der Ueberzeugung, daß es „mit den Fortbildungsschulen erst dann besser werden könne, wenn sich der Staat derselben annehme und feste Normen für den Unterricht und Schulbesuch aufstelle."

Die von derselben Behörde für die Regulirung des Schulbesuches in Vorschlag gebrachte Zwangsmaßregel, Einforderung eines Schulzeugnisses bei der Zulassung zur Gesellenprüfung, empfiehlt sich schon dadurch, daß sie diese Prüfung, wodurch sich der Lehrling

doch eine selbstständigere Stellung erwerben soll, auch in würdiger Weise ergänzt. Sie wird aber auch, wofern ihr der erforderliche disciplinarische Einfluß gestattet wird, auf das Verhalten der Lehrlinge sicherlich einen wohlthätigen Einfluß ausüben und deshalb von allen Handwerkern, denen an einer guten Erziehung ihrer Lehrlinge gelegen ist, mit Anerkennung aufgenommen werden. Die allgemeine Durchführung der erwähnten Maßregel dürfte daher auch ohne erhebliche Schwierigkeiten von Statten gehen; auch spricht dafür, daß die Königliche Bairische Regierung bei Organisirung der Fortbildungsschulen bereits ein ganz ähnliches Verfahren zur Sicherung des Schulbesuches in Anwendung gebracht hat.

Der von der Königlichen Regierung im Umrisse entworfene Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen läßt die Berücksichtigung des ethischen Unterrichtszweckes weniger hervortreten. Wenn es erlaubt ist, ein Bedenken gegen die Durchführung eines solchen Unterrichtsplanes auszusprechen, so würde dasselbe nicht bloß darauf Bezug nehmen können, daß der Staat gegenwärtig ein Interesse hat, die noch unreife Handwerkerjugend auf sicherem Wege zu größerer sittlicher Selbstständigkeit gelangen zu lassen, sondern auch auf andere allgemeinere pädagogische Gründe sich zurückführen lassen. Es ist einerseits eine in verschiedener Weise sich wiederholende Erfahrung, daß der einseitig practische Unterricht für solche Schüler, die einer allseitigeren und tiefer eingreifenden Bildung noch fähig und bedürftig sind, allmälig seine Anziehungskraft verliert und daher zu keinem für eine weitere Zukunft fruchtbringenden Resultate gelangt. Andererseits darf auch behauptet werden, daß der Unterricht der Fortbildungsschulen, bei richtiger Auswahl und umsichtiger Behandlung des Stoffes, recht wohl ein allgemein bildender sein kann, ohne dadurch seine Richtung auf das practische Leben zu verlieren.

Dürften diese Gründe einigen Anspruch auf Gültigkeit machen, so würden für den Unterricht der Fortbildungsschulen, im Gegensatz zu einer in dem erwähnten Berichte hervorgehobenen Einschränkung auch nur eigentliche Lehrer, aber natürlich nur besonders dazu taugliche, also für den Zeichenunterricht geprüfte Zeichenlehrer, auszuwählen sein. Die Würde des Unterrichtes kann nur auf diesem Wege aufrecht erhalten werden; aber für die erfolgreiche Behandlung des Unterrichtes und der Disciplin ist, wie der erwähnte Bericht mit gutem Grunde betont, allerdings wünschenswerth, daß den Lehrern der practische Blick nirgends abgehe, und daß sie durch frisches, männliches Wesen dem jugendlichen Selbstgefühle überall das rechte Vorbild und den Ausschreitungen des Uebermuthes die gehörige Schranke vorhalten.

Die genauere Ausarbeitung des Unterrichtsplanes, die Klasseneintheilung und insbesondere die Bestimmung der Unterrichtszeit würden wohl aus Vorberathungen der Curatorien hervorgehen und einer

weiteren Berichterstattung vorbehalten bleiben müssen. Das Eine, was Noth thut, ist aber dies, daß das Königliche Ministerium hierzu Veranlassung gebe und damit eine den gegenwärtigen Bedürfnissen und vorhandenen Mitteln angemessene Organisirung der Fortbildungsschulen in Aussicht stelle. Eine Verbesserung der Lage der Fortbildungsschulen ist nur von allgemeinen Verordnungen des Ministeriums zu erwarten; und damit würden zugleich nach einem sich oft wiederholenden Bildungsgange menschlicher Einrichtungen diese Anstalten, welche nur scheinbar von einem besonderen practischen Bedürfnisse und Nützlichkeitsinteresse hervorgerufen sind, auch für die allgemeineren socialen Interessen ihre wahre und volle Bedeutung erhalten.

---

b.

Durch die Circularverfügung vom 31. Mai 1844 (No. 12080) hatte ich die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf die Zweckmäßigkeit sogenannter Fortbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassene Jugend gelenkt und die Theilnahme derselben für Gründung und Weiterentwickelung derartiger Anstalten in Anspruch genommen. Aus den zugleich über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit in den verschiedenen Verwaltungsbezirken erforderten und nunmehr sämmtlich eingegangenen Berichten habe ich mit Genugthuung ersehen, wie die Königlichen Regierungen überall in richtiger Würdigung des vorhandenen Bedürfnisses und des wohlthätigen Einflusses, welcher durch derartige Veranstaltungen auf die heranwachsende Jugend geübt werden kann, es sich haben angelegen sein lassen, das Interesse der zunächst zur Mitwirkung berufenen und geeigneten Personen für diese Angelegenheit zu erwekken, und wie in den meisten Bezirken durch die thätige Theilnahme besonders der Pfarrer und Schullehrer wenigstens Anfänge gemacht sind, welche sowohl, was die weitere Ausbreitung solcher Anstalten, als ihre innere Vervollkommnung betrifft, zu erfreulichen Erwartungen berechtigen.

Indem ich gern meine Anerkennung für diese Bestrebungen ausspreche, bemerke ich hinsichtlich der ferneren Behandlung dieser Angelegenheit Folgendes.

Wo die gewerblichen und andern Lebensverhältnisse der Bewohner namentlich in den Städten für künftige Handwerker und Gewerbtreibende eine weitere Ausbildung, als sie die Elementarschule gewähren kann, besonders in technischen Fertigkeiten, wünschenswerth machen, kann nach den vorliegenden Resultaten auch das Interesse der betheiligten Eltern und Meister für die Einrichtung von Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gesellen als vorhanden

angenommen werden, und wird es nur darauf ankommen, fähige und wohlgesinnte Männer zur Leitung und Haltung solcher Schulstunden zu bewegen, wie es auch nicht schwer fallen wird, durch die Betheiligten selbst und durch hülfreiche Mitwirkung der städtischen Behörden diejenigen Mittel zu beschaffen, welche zur Fortführung dieser Anstalten erforderlich sind.

Größere Schwierigkeiten sind dagegen den Königlichen Regierungen bei Errichtung von Fortbildungsanstalten auf dem Lande und überhaupt für denjenigen Theil der Bevölkerung entgegengetreten, dessen künftige Lebens- und Berufsverhältnisse eine materiell weitergehende Bildung nicht als unbedingt erforderlich erscheinen lassen. Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß es auch unter diesen Verhältnissen nur des geeigneten Anlasses, sowie einer den wahren Bildungsbedürfnissen der erwachsenern Jugend entsprechenden Gestaltung der diesfälligen Einrichtungen bedarf, um ein nachhaltiges Interesse auch der untern Volksklassen für Weiterbildung zu erzeugen und einen wohlthätigen, über die Schule hinausgehenden Einfluß auf die Jugend derselben möglich zu machen. Nur da, wo die sogenannten Sonntags- oder Abendschulen ihre Aufgabe einzig darin setzen, in schulgemäßer Weise Nachhülfeunterricht in den Elementarkenntnissen zu ertheilen, wird es schwer fallen, die erforderliche Theilnahme der Jugend und des Volkes überhaupt hervorzurufen. An und für sich dürfte schon vorausgesetzt werden können, daß bei der jetzt durchgehend bessern Vorbildung der Schullehrer und bei dem regelmäßigern Schulbesuche, sofern der Lehrplan der Elementarschulen sich auf das Nothwendige beschränkt, und dieses in einer zweck- oder naturgemäßen Form gelehrt wird, die mit dem 14. Lebensjahre aus der Schule entlassenen Kinder dasjenige Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten sich angeeignet haben, welches für ihren künftigen Lebensberuf erforderlich ist. Wo dieses noch nicht der Fall sein sollte, wird zwar auf die Einrichtung eigentlicher Nachhülfeschulen Bedacht zu nehmen sein; die Königlichen Regierungen werden aber auch durch solche Erscheinungen sich veranlaßt sehen müssen, die Ursachen des mangelhaften Erfolges des Elementarunterrichtes in den Elementarschulen selbst allmälig zu beseitigen. Wenn hiernach bei vorausgesetzter zweckmäßiger Einrichtung der Elementarschulen die Nothwendigkeit eines Nachhülfeunterrichtes in den Unterrichtsgegenständen der Elementarschule nur als Ausnahme betrachtet werden kann; so ist doch weder mit dem 14. Lebensjahre die Bildung der Jugend überhaupt als abgeschlossen anzusehen, noch ist zu verkennen, daß grade von dieser Zeit an ein erhöhter Einfluß auf deren religiöses und sittliches Leben in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinschaft dringend wünschenswerth ist. Um diesen Einfluß zu gewinnen, scheint aber nach den bisherigen Erfahrungen ein bloßer Nachhülfeunterricht in den Elementarkenntnissen keinen ausreichenden

Anknüpfungs= und Mittelpunkt darzubieten, es wird vielmehr für diesen Zweck darauf ankommen, den betreffenden Einrichtungen nach ihrem Inhalt und ihrer Form eine weniger streng schulmäßige, vielmehr eine dem Standpunkte der schon erwachsenern Jugend angemessene, freiere Gestaltung zu geben. Dieser Ansicht entsprechend haben sich nach den Berichten der Königlichen Regierungen in einzelnen Orten sogenannte Jünglingsvereine, Lese= oder Gesangvereine gebildet, welche wöchentlich ein= oder mehreremal zusammenkommen, um unter Leitung eines Vorstehers ihre Weiterbildung in einem oder dem andern Gegenstande durch Vorträge, Vorlesen und gemeinsame Uebungen zu fördern. In andern Orten sind Bibel= und Missionsstunden benutzt worden, um einen Anfangspunkt für eine auch auf andere Gegenstände sich erstreckende Belehrung zu bilden. Wo erst solche Anfänge vorhanden sind, wird es nicht schwer fallen, den Kreis allmälig zu erweitern und in denselben Bibelkenntniß, Naturkunde, vaterländische Geschichte, volksthümliche Litteratur, Gesang und ähnliche die reifere Jugend interessirende Gegenstände zu ziehen. Zu gleicher Zeit wird sich aber auch die Gelegenheit zur Befestigung und Erweiterung der Elementarkenntnisse im Lesen, Rechnen, Schreiben und in der Anfertigung von Aufsätzen ungesucht mit diesen Beschäftigungen verbinden lassen.

Es können zwar derartige Vereine und Einrichtungen nicht durch administrative Anordnungen und Verfügungen an die Behörden in das Leben gerufen werden; es liegen aber in der gegenwärtigen Zeit und in dem Volke selbst so vielfache Elemente und Anknüpfungspunkte zu dergleichen Bestrebungen, daß es meistentheils nur der geeigneten persönlichen Anregung und Einwirkung wohlgesinnter Männer bedarf, um das gewünschte Ziel zu erreichen. In dieser Beziehung werden die Departements=, namentlich die geistlichen und Schul=Räthe der Königlichen Regierungen durch ihre Communication mit den Landräthen, Ortsbehörden, Pfarrern und Schullehrern vielfache Gelegenheit haben, fördernd auf diese für die allgemeine Volksbildung so wichtige Angelegenheit einzuwirken und den guten Willen der Betheiligten zu wecken und richtig zu leiten.

Indem ich daher Deren Einsicht und Theilnahme diese Sache dringend empfehle, will ich zu Ende des Jahres 1847 den weitern Bericht der Königlichen Regierung über die Erfolge der dießfälligen Bemühungen und die von Ihr gemachten Erfahrungen erwarten.

Wenn es sich von selbst versteht, daß für diese Zwecke der Volksbildung kein Zwang irgend einer Art eintreten kann, im Gegentheil die freiwillige Theilnahme des Volkes schon als ein wesentlicher Erfolg dieser Bestrebungen angesehen werden muß, so sehe ich mich doch durch die Berichte mehrerer Königlichen Regierungen veranlaßt, noch ausdrücklich zu bemerken, daß auch für die sogenannten Nachhülfe= und Sonntags=Schulen, wo nicht locale Bestimmungen

Anderes anordnen, kein durch Versäumnißstrafen auszuübender Zwang stattfinden kann.

Berlin, den 20. April 1846.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
32,989. II.

c.

Allgemeine Verfassung der Handwerkerschulen (gewerblichen Fortbildungsschulen).

A. Aeußere Verfassung der Handwerkerschulen (gewerblichen Fortbildungsschulen).

§. 1.

Damit in Ausführung der §§. 136 und 148. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, sowie der §§. 35, 36 und 37. der Verordnung vom 9. Februar 1849 den Lehrlingen und Gesellen Gelegenheit zu ihrer wissenschaftlichen Fortbildung geboten werde, sind überall, wo das Bedürfniß sich geltend macht, besondere Handwerkerschulen (gewerbliche Fortbildungsschulen) zu errichten.

§. 2.

Diese Schulen bilden öffentliche Anstalten, und ihre Unterhaltung ist, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, von der bürgerlichen Gemeinde, für welche sie errichtet sind, beziehungsweise von dem Amtsverbande zu bestreiten.

§. 3.

Die Beaufsichtigung der Handwerkerschulen kann dem gewöhnlichen Orts-Schulvorstande übertragen werden. Für die Zusammensetzung des letzteren sind die örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse maßgebend. Er besteht aus ständigen und wechselnden Mitgliedern.

Zu den ständigen Mitgliedern gehört namentlich der Vorsitzende, welcher in den Städten von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat), auf dem Lande von dem Amtmann ernannt wird; ferner der Lehrer, oder wo mehrere Lehrer angestellt sind, der erste Lehrer der Schule (§. 13).

Die wechselnden Mitglieder werden von der Gemeinde-Vertretung gewählt. Ihre Wirksamkeit dauert drei Jahre; nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet jedoch nur die eine, durch das Loos zu bestimmende Hälfte derselben aus, die andere Hälfte bleibt bis zum Ende des vierten Jahres.

Insbesondere wird die Theilnahme der Ortsgeistlichkeit an dem Vorstande erwünscht sein.

Soweit die Handwerkerschule in Folge des Organisationsplanes vom 5. Juni 1850 mit einer Provinzial-Gewerbeschule vereinigt ist, tritt das Curatorium der letzteren an die Stelle des Vorstandes.

§. 4.

Der Vorstand hat für das äußere und innere Wohl der Anstalt zu sorgen und namentlich über das Unterrichtslocal, das Schulgeld, die Anstellung und Besoldung der Lehrer, Zucht der Schüler ꝛc., sowie nach Vernehmung der Lehrer und, (sofern am Sonntage unterrichtet wird) nach Verständigung mit der Ortspfarrgeistlichkeit über die Tage, Zeit und Zahl der Unterrichtsstunden die erforderlichen Festsetzungen zu treffen. Auch wacht der Vorstand darüber, daß der Schul-Unterricht den Besuch des Gottesdienstes und der christlichen Lehre nicht beeinträchtigt.

§. 5.

Als Unterrichts-Locale sind möglichst diejenigen anderer, am Orte befindlichen Schulen, mit Genehmigung des Vorstandes derselben, zu benutzen.

§. 6.

Der Schulvorstand hat der Erhaltung des Schul-Inventars seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und alljährlich unter Zuziehung der Lehrer den Bestand desselben mit den Verzeichnissen zu vergleichen, die Ursachen etwaiger Beschädigungen und Verluste festzustellen und zu deren Ausgleichung das Nöthige zu veranlassen.

§. 7.

Der Schul-Vorstand erstattet alljährlich einen Bericht über die Lage der Schule an den Landrath und fügt demselben als Proben von den Leistungen der Schüler Aufsatz-, Rechen-Hefte und Zeichnungen der verschiedenen Stufen bei. Der Landrath hat die gesammelten Berichte und Probearbeiten unter geeigneten Bemerkungen der Königlichen Regierung einzureichen.

B. Innere Verfassung.

§. 8.

Die Handwerkerschule zerfällt bei vollständiger Ausbildung in zwei Klassen:

1. die untere Klasse,
2. die obere Klasse.

Es bewendet indessen bei Errichtung der ersteren, sofern dies dem örtlichen Bedürfnisse genügt.

I. Die untere Klasse.

§. 9.

Diese Klasse hat namentlich den Zweck, die Schulbildung der Handwerks-Lehrlinge soweit zu befestigen und zu fördern, daß sie zur Aufnahme in den Gesellenstand befähigt werden.

§. 10.

Die Lehrgegenstände sind daher: Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen.

a. Lesen.

Es sind vorzugsweise Uebungsstücke aus dem Gebiete der preußischen und deutschen Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde, sowie aus dem Leben bedeutender Männer des Gewerbestandes zu wählen.

Die Gesetze der Muttersprache (Wort- und Satzbildung) sind dabei zu erläutern.

b. Schreiben.

Obgleich das Schönschreiben nicht außer Acht gelassen werden darf, so ist doch Uebung im Rechtschreiben, im Brief- und Geschäftsstyle, zuerst nach gegebenen Mustern, sodann in freien Aufgaben als Hauptzweck anzusehen.

c. Rechnen.

Das Rechnen, Kopf- und Tafelrechnen, umfaßt die vier Species in benannten und unbenannten Zahlen, die gemeinen und Decimal-Brüche, sowie die Hauptrechnungsarten des bürgerlichen Lebens; endlich die Anfangsgründe der Flächen- und Körperlehre.

d. Der Zeichen-Unterricht

begreift sowohl freies Hand- als Linearzeichnen, mit vorzugsweiser Rücksicht auf den Bedarf der verschiedenen Gewerbe.

§. 11.

Nach Bedürfniß können zwei oder mehr Abtheilungen, je nach den Kenntnissen und Fähigkeiten der Schüler errichtet werden.

§. 12.

Der Regel nach sind in jeder Abtheilung dem Unterrichte im Lesen, Schreiben und Rechnen wöchentlich zusammen vier Stunden, dem Unterrichte im Zeichnen nicht weniger als drei Stunden zu widmen. Für den ersteren sind vorzugsweise die Stunden an den Wochentagen, für den letzteren am Sonntage vor und nach dem Gottesdienste zu wählen.

§. 13.

Wird die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig, so ist einer von ihnen als erster Lehrer zu bezeichnen und mit der nächsten Beaufsichtigung der Schule zu beauftragen. Derselbe hat dem Schulvorstande den Entwurf des Lectionsplanes, worin die Lehrgegenstände nach ihrem Umfang und der darauf zu verwendenden Zeit übersichtlich angegeben sind, zur Genehmigung vorzulegen und über Alles, was das Gedeihen der Anstalt betrifft, namentlich am Schlusse eines jeden Schuljahres zu berichten.

§. 14.

Wenn sich bei der Prüfung eines Lehrlings Behufs Aufnahme in die Lehre ergibt, daß seine Schulbildung den gesetzlichen Anforderungen nicht vollkommen entspricht, so ist demselben der Besuch des betreffenden Unterrichts (§. 10. a. b. c.) so lange aufzugeben, bis er die Ergänzung seiner Kenntnisse durch ein Zeugniß der Schule nachweist.

§. 15.

Den Namen des Meisters und des Lehrlings hat darauf die Polizeibehörde dem Lehrer, beziehungsweise dem ersten Lehrer (§. 13.) behufs Eintragung in das Verzeichniß der verpflichteten Schüler unverzüglich mitzutheilen.

§. 16.

Der Besuch des Unterrichts ist auch nicht dazu Verpflichteten freigestellt. Dieselben müssen indessen die Schule bis zu ihrem Abgange eben so regelmäßig besuchen, wie die anderen Schüler und verfallen bei ungerechtfertigten Versäumnissen in Ordnungsstrafen nach Festsetzung des Schulvorstandes.

§. 17.

Das Schulgeld darf den Betrag von 2 Thlr. jährlich für Lesen, Schreiben und Rechnen und von 1 Thlr. für den Zeichen-Unterricht ohne Genehmigung des Landrathes nicht übersteigen. Dasselbe ist nöthigen Falls im Verwaltungswege einzuziehen und für die zum Besuche des Unterrichts verpflichteten Lehrlinge von den Meistern zu entrichten.

Als Eintrittsgeld kann ein Betrag von 5 Sgr. erhoben werden.

§. 18.

Allwöchentlich hat der Lehrer durch die Hand des Schulvorstandes der Polizeibehörde eine Absenten-Liste einzureichen, in welcher diejenigen der im §. 16. bezeichneten Lehrlinge, welche in der verflossenen Woche ohne triftige Entschuldigung gefehlt haben, der Name ihrer Meister und die Anzahl der versäumten Stunden angegeben sind. Auf Grund dieser Liste und der zu erlassenden Polizei-Verordnung sind die Strafen festzusetzen und, sobald kein Widerspruch erhoben wird, im Laufe der nächsten 2 Wochen zu vollstrecken.

Die Absentenliste ist, mit dem Vermerke über das Maß der erfolgten Strafe dem Lehrer zurückzustellen.

§. 19.

Für Aufrechthaltung der Ordnung, Zucht und Sitte in den Unterrichtsstunden ist mit Nachdruck zu sorgen. Wenn die Verweise der Lehrer Nichts fruchten, so hat der Schulvorstand einzuschreiten und namentlich wiederholtes Zuspätkommen, ungesittetes Betragen,

Widersetzlichkeit gegen den Lehrer, sowie muthwilliges Beschädigen des Schulinventars (letzteres abgesehen vom Ersatze des verursachten Schadens) nach Bewandtniß der Umstände durch Verwarnung, Ordnungsstrafe bis zu 15 Sgr., oder durch Einsperrung bis zu 24 Stunden zu rügen.

§. 20.

Die Einnahme an Strafgeldern für Schulversäumnisse und sonstige Ordnungswidrigkeiten eignen sich vorzugsweise zur Vervollständigung der Unterrichtsmittel, sowie zur Beschaffung einer Schüler-Bibliothek. Zur Erweiterung derselben können auch mäßige Lesegebühren bestimmt werden.

§. 21.

In der unteren Klasse werden jährlich, oder nach Bedürfniß halbjährlich Entlassungs-Prüfungen vor dem Vorstande und den Lehrern abgehalten.

§. 22.

Der Zweck der Prüfung ist:

auszumitteln, ob der abgehende Schüler den Grad der Schulbildung und der Zeichenfertigkeit erlangt hat, welcher beim Eintritte des Lehrlings in den Gesellenstand erforderlich ist. Sie ersetzt daher den hierauf gerichteten Theil der gewöhnlichen Gesellenprüfung.

§. 23.

Nur derjenige, welcher die untere Klasse mindestens ein Jahr hindurch besucht, hat ein Recht, zu der Entlassungs-Prüfung zugelassen zu werden. Ueber etwaige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§. 24.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen,

a) in einem Geschäftsaufsatze,
b) in vier Rechenaufgaben,
c) in einer Probezeichnung,

und werden unter Aufsicht eines Lehrers ausgeführt.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Lesen und Rechnen und findet in Gegenwart des Vorstandes statt.

Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung und auf Grund dieser und der schriftlichen Arbeiten beschließen der Vorstand und der Lehrer über die Befähigung des Geprüften nach Stimmenmehrheit.

§. 25.

Als Maß der zum Empfange des Entlassungs-Zeugnisses erforderlichen Kenntnisse ist im Allgemeinen festzuhalten, daß der Schüler:

a. nicht bloß geläufig lesen, sondern das Gelesene auch verstehen und in sich aufnehmen kann;
b. eine leserliche Handschrift besitzt und sich ohne grobe Fehler in der Satzbildung und der Rechtschreibung ausdrücken kann;
c. mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimal-Brüchen geläufig rechnen, namentlich die in das Gewerbewesen einschlagenden Aufgaben lösen kann.

§. 26.

Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein von dem Schulvorstande und den Lehrern zu vollziehendes Entlassungs-Zeugniß. Es können die Abstufungen „Vorzüglich gut, gut, und hinreichend bestanden" gewählt werden.

II. Die obere Klasse*).

§. 27.

Die obere Klasse soll besonders den Gesellen für den Eintritt in den Meisterstand vorbereiten.

§. 28.

Der Unterricht erstreckt sich im Allgemeinen auf:
a. Zeichnen, welches die Bestrebungen der unteren Klasse fortsetzt,
b. bürgerliches Rechnen und Flächen- und Körperlehre, Fertigung von Anschlägen und Buchführung,
c. die Anfangsgründe in der Naturlehre, in besonderer Beziehung auf das practische Gewerbeleben,
d. Erdbeschreibung und Geschichte, hauptsächlich in heimathlicher und gewerblicher Hinsicht.

c und d geben auch Gelegenheit, die Fertigung des schriftlichen Ausdruckes in der Muttersprache zu üben.

§. 29.

Die Zeit des Unterrichts wird von dem Vorstande mit Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§. 4 und 12 festgesetzt.

§. 30.

Die Theilnahme an dem Unterrichte ist lediglich eine freiwillige. Ebenso ist es gestattet, nur an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil zu nehmen.

Die Schüler sind indessen zum regelmäßigen Besuche der Stunden, so lange sie der Schule angehören, verpflichtet.

§. 31.

Die oben §. 19. gegebenen Vorschriften zur Aufrechthaltung

---

*) Vorläufig nur pium desiderium, auch als Bildungsmittel für strebsamere Fabrikarbeiter gedacht.

von Ruhe und Ordnung während des Unterrichts 2c. sind nach Umständen auch in dieser Klasse anzuwenden.

§. 32.

In der oberen Klasse finden ebenfalls Prüfungen über die verschiedenen Unterrichtsgegenstände statt, um zu ermitteln, ob den Schülern die nöthigen Schulkenntnisse und die Zeichenfertigkeit für den Eintritt in den Meisterstand beiwohnen. Sie ersetzen den hierauf gerichteten Theil der gewöhnlichen Meisterprüfung.

Die rücksichtlich der Prüfungen in der unteren Klasse gegebenen Vorschriften finden hier analoge Anwendung.

§. 33.

Alljährlich am Schlusse des Schuljahres veranstaltet der Vorstand eine durch das Kreisblatt bekannt zu machende öffentliche Prüfung der ganzen Anstalt.

---

16) Eigenschaft als einheimischer oder auswärtiger Schüler in Beziehung auf die Schulgeldzahlung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 245 Nr. 88.)

Auf die Vorstellung vom 3. August d. J., die von dem Magistrat verlangte Schulgeldzahlung für das Pflegekind des 2c. N. daselbst betreffend, eröffnen wir Demselben, daß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 22. Mai d. J. bewenden muß.

Das von dem 2c. N. unentgeltlich in Pflege und Erziehung aufgenommene D.'sche Kind kann nicht als ein auswärtiges Kind betrachtet, und daher für dasselbe eben so wenig wie für ein anderes einheimisches Kind Schulgeld erhoben werden. Da hiernach für dieses Kind überhaupt ein Schulgeld nicht zu entrichten ist, so ist auch die von dem Magistrat eventuell beantragte Heranziehung des Land-Armen-Verbandes unstatthaft.

Berlin, den 23. November 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An den Magistrat zu N.
20,235. U. M. d. g. A.
I. 6364. B. M. d. J.

---

17) Maßstab für die Vertheilung der Schulsteuer.

Auf Ihre, von dem Herrn Minister des Innern ressortmäßig an mich abgegebene Beschwerde vom 16. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß dem Antrag auf Vertheilung der Schulbedürfnisse innerhalb der Schulgemeinden N. und H. auf die Beitragspflichtigen nach deren Vermögen und Erwerb ohne Rücksicht auf die Klassensteuer nicht entsprochen werden kann.

Für eine solche Einschätzung der einzelnen Hausväter lediglich zur Veranlagung der Schulsteuer fehlt jeder positive Maßstab, und es ist daher der Anschluß an die Staatssteuern nothwendig. Da aber unter den obwaltenden Verhältnissen, wie Sie selbst anerkennen, eine Vertheilung nach der vereinigten Grund- und Klassensteuer unthunlich ist, so bleibt nur übrig, die letztere allein, dem Beschluß der Gemeinde-Vertretungen gemäß, als Vertheilungs-Maßstab anzunehmen.

Wenn hierdurch Unzuträglichkeiten in Folge unrichtiger oder mangelhafter Einschätzung einzelner Personen hervorgetreten sind, so muß es den Betheiligten überlassen bleiben, auf Abstellung dieser Mängel bei Einschätzung zur Klassensteuer hinzuwirken, in welcher Beziehung gerade von Ihnen die nächsten Schritte erwartet werden dürfen.

Berlin, den 24. November 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Amtmann zu N.
20289. U.

---

18) Aufbringung der Besoldung katholischer Lehrer in der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 16. September d. J. über die Dotationsverhältnisse der in M. zu errichtenden selbstständigen katholischen Schule erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Zunächst ist es unbedenklich, die bisherigen Leistungen des Dominiums M. für die katholische Schule in C. auf die in M. zu constituirende Schule zu übertragen, da mit der völligen Abtrennung der Schule in M. von der zu C. jeder Anspruch der letztern auf Beiträge Seitens des Dominiums M. erlischt, und eventuell die übrigen zur Schule in C. gehörigen Dominien die gutsherrlichen Beiträge demnächst allein ohne Concurrenz des Dominiums M. aufzubringen haben werden.

Ebenso stimme ich der Königlichen Regierung darin bei, daß das Dominium M. zu weiteren Beiträgen für die katholische Schule

daselbst, namentlich zur Gewährung der vollen reglementsmäßigen Beiträge zum Lehrereinkommen nicht verpflichtet ist, da die Voraussetzungen der §§. 22. und 23. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 hier nicht zutreffen.

Dagegen wird die Gutsherrschaft die bis jetzt nach C. geleisteten Beiträge unter allen Umständen demnächst an den katholischen Lehrer in M. zu entrichten haben, gleichviel nach welchen Grundsätzen die Gemeinde den übrigen Theil des Lehrereinkommens aufbringen wird, da dies die Verpflichtung des Dominiums nicht berührt.

Was aber die Aufbringung des hiernach auf die Gemeinde fallenden Lehrereinkommens anlangt, so ist zunächst mit dieser darüber zu verhandeln. Hierbei sind der Gemeinde die sämmtlichen in dem Bericht erwähnten verschiedenen Wege, wie die Dotation beschafft werden kann, darzulegen, und ist ihre Erklärung über jeden derselben zu erfordern. Kommt dann eine Vereinbarung unter den Interessenten zu Stande, welche die Dotation der Lehrerstelle nachhaltig sicher stellt, so hat es kein Bedenken, diese zu bestätigen, auch wenn dieselbe den Vorschriften des zunächst zur Anwendung kommenden Provinzialrechts nicht entsprechen und sich namentlich den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Unterhaltung der Schulen und Lehrer anschließen sollte.

Wenn dagegen ein gütliches Abkommen nicht erzielt, und deshalb eine Festsetzung im Aufsichtswege nothwendig wird, so muß hierbei zunächst von den Vorschriften des Provinzialrechts ausgegangen werden, und vermag ich umsoweniger ein Zurückgehen auf das Allgemeine Landrecht für zulässig zu erachten, als es sich hier nicht um Ergänzung einer Lücke des Provinzialrechts handelt, und überdies der Bericht der Königlichen Regierung nicht die Ueberzeugung gewährt, daß durch Einführung des Kopfschulgeldes die Dotation der Stelle nicht sollte beschafft werden können.

Mag auch zuzugeben sein, daß ein Schulgeld von 1¼ Sgr. pro Woche und Kind die Leistungsfähigkeit der ärmern Einwohnerklassen übersteigt, so muß doch der Satz von 1 Sgr. pro Woche und Kind im Allgemeinen als mäßig angesehen werden. Denn dieser Satz ist nicht allein selbst in den ärmsten Gegenden Oberschlesiens durchweg üblich, sondern auch durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember 1834 für das von den Einliegern, also der ärmsten Klasse, an Stelle des Zerkleinerns des Holzes zu entrichtende Schulgeld festgesetzt, während sich gerade in M. unter der Klasse der Einlieger eine große Anzahl von wohlhabenden Personen, welche Handel und Gewerbe treiben, befindet, so daß die Ausfälle am Schulgeld in M. verhältnißmäßig geringer, als anderwärts sein müßten, zumal das Verhältniß der possessionirten zu den unpossessionirten katholischen Hausvätern (24 zu 58.) gar nicht ungünstig ist.

Da nun bei einem Wochenschulgeld von 1 Sgr. pro Kind die

Solleinnahme sich auf mindestens 180 Thlr. belaufen würde, so könnten noch etwa 20 Thlr. jährlich ausfallen, bevor das Einkommen des Lehrers unter das Minimum von 165 Thlr. sinken würde, indem dem Lehrer neben dem Schulgeld noch die gutsherrlichen Leistungen, bestehend in jährlich 61 Scheit Holz und 2 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. baar, verbleiben würden. Es läßt sich aber erwarten, daß bei einer regelmäßigen und prompten Einziehung des Schulgeldes, worauf allerdings ein besonderes Gewicht zu legen ist, erheblichere Ausfälle nicht entstehen werden. Eventuell würde sich die Ortsarmenkasse nicht entziehen können, in so weit für die durch Armuth der Debenten veranlaßten Ausfälle am Schulgeld einzustehen, als dies zur Ergänzung des Lehrereinkommens bis zu dem reglementsmäßigen Minimum nothwendig werden sollte, während es andererseits mit Rücksicht auf die Dotationsverhältnisse der evangelischen Schule unbedenklich sein würde, bei Einrichtung der katholischen Schule die subsidiäre Haftbarkeit des Ortsarmenverbandes für die unbeitreiblichen Schulgelderreste in der angedeuteten Weise zu begränzen. Auch würde in Erwägung zu ziehen sein, ob sich nicht ein völlig gleichmäßiges Verfahren für beide Schulen dadurch herstellen ließe, daß auch in der evangelischen Schule, bei welcher gegenwärtig ein Wochenschulgeld von 1½ Sgr. pro Kind erhoben wird, aber ein Rückgriff auf die Armenkasse nicht stattfindet, das Schulgeld auf 1 Sgr. herabgesetzt, und die dadurch entstehende Mindereinnahme durch ein Zurückgehen auf den Ortsarmenverband wegen der Schulgelderausfälle ausgeglichen würde.

Hiernach bleibt der Königlichen Regierung die weitere Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Berlin, den 9. November 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien.)

18870. U.

---

19) Parochial- und Schullasten der Besitzer von Parcellen dismembrirter Ackerhöfe.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 23. September d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß, da es nicht gelungen ist, einen anderweiten Maßstab für die Aufbringung der Parochial- und Schullasten in L. unter den Interessenten zu vereinbaren, die bestehende Ortsverfassung auch fernerhin maßgebend bleiben muß.

Was aber insbesondere das Beitragsverhältniß derjenigen Grundsitzer anlangt, welche sich auf Parcellen dismembrirter Ackerhöfe angesiedelt haben, so vermag ich den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 4. Februar v. J. nicht beizustimmen.

Die Ansicht, daß diese Neuanbauer eigentlich doppelt heranzuziehen seien, und zwar einmal als Parcellenbesitzer nach Maßgabe des §. 12 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, und sodann nochmals in der Klasse der Grundsitzer nach §. 26 ibidem, findet in dem Gesetz keine Bestätigung. Eine solche Doppelbelastung ist dem Gesetz fremd. Es haben vielmehr in Fällen der vorliegenden Art, wo es sich um Abgaben und Leistungen handelt, welche nach Besitzklassen aufgebracht werden, die Neuansiedler nach §. 26 cit. nur diejenigen Beiträge zu übernehmen, welche solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitzverhältnisse beizuzählen sind. Sie sind aber nicht verpflichtet, außerdem noch Antheile an den Lasten der dismembrirten Höfe zu tragen. In dieser Weise wird auch von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Gesetz vom 3. Januar 1845 gehandhabt, und verweise ich dieserhalb auf den Recursbescheid vom 29. August v. J. in der Dismembrationssache des Ackerhofes N. 2. zu B. Kreises S., welcher einen ganz gleichen Fall, wie den vorliegenden, behandelt und den von der Königlichen Regierung unter dem 26. März v. J. bestätigten Abgabenvertheilungsplan in der angegebenen Weise abgeändert hat.

Müßte aber zugegeben werden, daß bei Parcellirungen, mit denen die Gründung neuer Ansiedelungen verbunden ist, die Neuansiedler gesetzlich verpflichtet seien, neben den Beiträgen aus §. 26 l. c. auch noch antheilig die Lasten für den dismembrirten Hof zu übernehmen, so ist nicht ersichtlich, worauf die Berechtigung der Aufsichtsbehörde zu gründen wäre, eine Compensation der verschiedenen Beiträge in der von der Königlichen Regierung verfügten Weise eintreten zu lassen.

Wenn daher bei Regulirung der Abgaben der dismembrirten Ackermannshöfe N. 3, 4 und 24 zu L. richtig verfahren worden wäre, so hätte denjenigen Trennstückserwerbern, welche Grundsitzerstellen auf ihren Parcellen errichtet hatten, ein Grundsitzerbeitrag, d. i. $\frac{1}{4}$ eines Ackermannsbeitrags zu den in Rede stehenden Lasten auferlegt werden müssen. Statt dessen ist ihnen aber ein nach dem Sollhaben bemessener Antheil zu den Beiträgen der dismembrirten Ackerhöfe auferlegt worden, also der Umstand, daß hier auch neue Ansiedelungen gegründet waren, völlig außer Acht gelassen.

Inzwischen hat der von der Königlichen Regierung bestätigte Regulirungsplan nach §. 23 a. a. O. die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde, und müssen deshalb die Fest-

setzungen desselben so lange als maßgebend erachtet werden, als nicht im Wege gütlicher Vereinbarung oder des Prozesses, soweit solcher für zulässig zu erachten, ein Anderes festgesetzt wird, wie denn auch bezüglich der Communallasten, wo die Sache bis zu der jetzt erfolgten anderweiten Regulirung ebenso lag, die Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung lediglich die Festsetzungen der Regulirungspläne zur Anwendung gebracht hat.

Ein Gleiches muß hiernach auch hinsichtlich der streitigen Parochiallasten insbesondere der Beiträge für die Küster- und Schulhausbauten stattfinden.

Berlin, den 23. November 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

18875. E. U.

Inhaltsverzeichniß des Januarheftes.

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenst ersucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigtest auf die Quelle verweisen zu wollen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 10. Februar **1864.**

I. Akademien und Universitäten.

20) Verlängerung der Zeit für das medicinische Studium.

Die Frage, ob nicht das Gebiet der medicinischen Wissenschaft mit ihren Hülfswissenschaften sich so erweitert habe, daß das gegenwärtig für ihr Studium festgesetzte Zeitmaß von vier Jahren nicht mehr ausreiche, ist wiederholt angeregt und auch amtlicher Erörterung unterzogen worden. Das hier abgedruckte Gutachten spricht sich für die Verneinung der Frage aus. Die Mittheilung entgegenstehender Ansichten bleibt vorbehalten.

Es ist schwierig, im Voraus zu bestimmen, welchen Einfluß die Einführung eines Quinquennii auf das Studium der Medicin äußern wird. Daß in 5 Jahren mehr gelehrt und gelernt, eine gründlichere Ausbildung erzielt werden kann, als in 4, steht fest; allein ob dieser Zweck wirklich erreicht wird, bleibt fraglich und dürfte lediglich davon abhangen, wie die Studienzeit verwandt wird, und leicht könnte es geschehen, daß die Nachtheile jener Maaßregel die Vortheile überwögen.

Die Ansicht, daß ein Quinquennium academicum nothwendig geworden sei, theile ich nicht. Ich glaube nicht, daß seit dem Jahre 1825, also in 38 Jahren der Inhalt des Wissens so weit vermehrt wurde, um ein ganzes Jahr des Studiums in Anspruch zu nehmen; zu dieser Ansicht kann man nur kommen, wenn man das Gerüste mit dem Bau verwechselt. Der thatsächliche Fortschritt ist nicht so reichlich bemessen, und trostlos wäre auch die Aussicht für die Zu-

kunft, wenn nach dieser Proportion die Studienzeit weiter wachsen müßte. Der wahre Fortschritt, welcher Licht und Klarheit bringt, belastet den Unterricht nicht, sondern erleichtert ihn.

Die Frage, ob ein Quadriennium ausreiche, das medicinische Studium zu erledigen, wird verschieden beantwortet werden, je nach dem Maaßstabe, nach welchem man den Inhalt des akademischen Studiums bemißt. Der akademische Unterricht hat meines Erachtens die Elemente der Wissenschaft zu lehren, einen Abriß dessen zu geben, was im Laufe der Zeit thatsächlich gefördert worden ist. Diese schwierige Aufgabe setzt von Seiten des Docenten zweierlei voraus: die vollständige Beherrschung des Materials und die Selbstverleugnung, welche sich bescheidet, die eigenen Leistungen nicht mehr hervortreten zu lassen, als dem innern, bleibenden Werthe derselben entsprechend ist. Wo dieser Grundsatz im akademischen Vortrage nicht festgehalten wird (und es geschieht dies leider häufig genug, bei weniger begabten Lehrern aus der ersten, bei andern aus der zweiten Ursache), da wächst aus dem unermeßlichen Inhalte der Erfahrungswissenschaften der Umfang des Vortrages weit über die billigen Gränzen hinaus. Die Chemie, die Zoologie und die Botanik, anderer Lehrobjecte zu geschweigen, umfassen jede einzeln eine solche Menge von Thatsachen, daß keine derselben von einem Manne vollständig beherrscht wird; ein erschöpfender Vortrag jeder dieser Disciplinen würde allein schon ein Quinquennium ausfüllen.

Hier handelt es sich also zunächst, das richtige Maaß zu halten. Die Wissenschaft verliert nicht durch die knappere Form, in welcher sie gegeben wird; in der breiten Behandlung des Details liegt nicht ihr bildender Werth.

Wird nach diesen Grundsätzen der Vortrag von den Docenten geregelt, und verständigen sich dieselben über die Zeit, welche den einzelnen Fächern zugestanden werden kann*), so reicht das Quadriennium academicum vollkommen aus; geschieht dies nicht, bringen die Docenten ohne Rücksicht auf das Ganze ihr Lieblingsstudium mit allen Einzelnheiten auf das Catheder, oder beherrschen sie ihr Gebiet mangelhaft, so genügen auch 5 Jahre nicht.

Die legale Studienzeit sowie der allgemeine akademische Unterricht kann nur die allgemeinen Bedürfnisse der Studirenden im Auge haben, für Einzelne, welche sich speciell mit bestimmten Fächern beschäftigen, einzelne wissenschaftliche Fragen lösen oder sich dem Lehrfach widmen wollen, lassen sich keine Bestimmungen treffen. Wenn daher in dem Studienplan einzelner Facultäten practische Uebungen

*) Leider geschieht dies in den Facultäten gewöhnlich nicht, jeder Einzelne trägt sein Lehrobject nach eigenem Gutdünken vor und den Studirenden bleibt es überlassen, aus den disjectis membris ein Ganzes zu bilden. Ein zusammengreifender Unterichtsplan wird selten verabredet und noch seltener eingehalten.

in der Chemie, Mikroskopie, Physiologie, pathologischen Anatomie, ferner botanische Excursionen, zootomische Arbeiten, Ophthalmoskopie, ja sogar Largegoskopie als besondere Unterrichtsgegenstände aufgeführt sind und darauf hin ein Quinquennium beansprucht wird, so liegt hier ein Verkennen der Aufgabe des Studienplans vor. Gewiß muß für alle diese Objecte von Seiten des Lehrkörpers gesorgt werden; allein allgemein gültige, für jeden Einzelnen nothwendige Theile des Unterrichts sind dies nicht. Was sollte aus einem jungen Manne werden, welcher alle diese Gegenstände gewissenhaft sich aneignen wollte? Doch nur eine Monstrosität, weder fürs practische Leben, noch für die Wissenschaft brauchbar. Eine möglichst Vieles umfassende Breite und deshalb flache Bildung schafft nicht die Männer, welche der Staat und das Leben bedarf; nur das, was gründlich erfaßt und verarbeitet wird, kann als Eigenthum nutzbar werden.

Wie ich aus diesen Gründen die Nothwendigkeit eines Quinquennii academici in Abrede stelle, so halte ich auch die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel für zweifelhaft. Das Quinquennium erhält so wenig wie das Quadriennium einen bestimmten Inhalt; vorgeschrieben ist bloß die Studienzeit, nicht aber das, was während derselben ausgeführt werden soll; dies bleibt dem Studirenden überlassen, ein bindender Studienplan besteht nicht. Es wird also durch das Hinzufügen eines Jahres den Studirenden nur die Möglichkeit gegeben, sich weiter auszubilden; ob sie davon Gebrauch machen, steht dahin. Eine solche Möglichkeit besteht auch jetzt; es ist Niemanden verwehrt, seine Studienzeit nach Bedürfniß zu verlängern. Ueberdies wird durch die, nur im Winter erfolgenden Staatsprüfungen nahezu die Hälfte der Studirenden, nämlich alle, welche um Ostern die Universität beziehen, veranlaßt, 4½ Jahr zu bleiben.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint also die Einführung des Quinquenniums unnöthig. Dieselbe wird aber zu einer drückenden Härte für die fleißige und begabte Jugend, welche arm an Mitteln ist; dieselbe wird aufhören, wie bisher ein großes Contingent der besten Kräfte zu liefern, ein Ausfall, welcher zwar für die nächste Zukunft noch keinen Mangel an ärztlichem Personal befürchten läßt, dessen Bedeutung jedoch auch nicht unterschätzt werden darf.

Ich hielt es für meine Pflicht, die vorliegende Frage nicht bloß nach eigener Erfahrung und Einsicht zu beurtheilen, sondern auch, so weit es möglich war, die Ergebnisse zu Rathe zu ziehen, welche die Einführung des Quinquennii in anderen Ländern geliefert hat.

Die eingegangenen Nachrichten sprechen für meine Ansicht. Der Zuwachs an Zeit war mehr den Freuden des akademischen Lebens, in neuerer Zeit auch politischen Bestrebungen, als dem Ernst des Studiums zu Gute gekommen, fast überall hatte die eigentliche Ar-

heit ein Jahr später begonnen: das Endergebniß des Studiums blieb im Großen und Ganzen unverändert.

Wer die akademische Jugend kennt und weiß, was sie bewegt, wird von dieser Maaßregel kein Heil erwarten; auf die bessere Hälfte wirken Lehrer, welche anzuregen verstehen, auf die schlechtere die Gewißheit einer gründlichen und unerbittlich strengen Prüfung.

---

21) Immatriculation der nicht mit einem Reifezeugniß versehenen Studirenden. Nachträgliche Zulassung zur Maturitätsprüfung und Wiederholung derselben.

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium erwiedere ich auf den Bericht vom 28. v. M., betreffend die Immatriculation des Studirenden M., daß die von den auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 immatriculirten Studirenden abzugebende schriftliche Erklärung, eine künftige Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht zu beabsichtigen, als ein unbedingter Verzicht auf die Erwerbung der formellen Qualification zu einer solchen Anstellung nicht aufgefaßt werden kann, da auch solche Studirende ausnahmsweise mit ministerieller Erlaubniß nachträglich zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden können. Ich beziehe mich dieserhalb auf die an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien unterm 5. Mai 1846 erlassene, unter demselben Datum dem Herrn Rector und Senat der Königlichen Universität mit näherer Weisung abschriftlich mitgetheilte Verfügung (Anlage a.).

Was den rc. M. anbetrifft, so ist bei Gestattung seiner Immatriculation die noch immer nicht zu vermeidende Ausnahme, daß zur Erlangung der Befähigung zum Unterricht in den neueren Sprachen an den höheren Lehranstalten auch Candidaten, welche nicht mit einem Gymnasial-Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind, ins Auge gefaßt, und demgemäß seine dereinstige Zulassung zur Prüfung pro facultate docendi nicht für unbedingt ausgeschlossen erachtet worden.

Berlin, den 10. Dezember 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium rc.
23,704. U.

---

a.

Da ich aus mehrfachen Gesuchen wegen Wiederholung der Prüfung pro maturitate entnommen habe, daß die in §. 35, 36 und 39 des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 enthaltenen Bestimmungen nicht gleichmäßig aufgefaßt und angewendet werden, so sehe ich mich veranlaßt, durch nachfolgende Erläuterungen eine gleichmäßige Anwendung der bezeichneten Paragraphen herbeizuführen, durch welche einestheils eine gründliche Vorbildung für die Universitätsstudien befördert, anderntheils der Besuch der Universitäten auch denen nicht unbedingt versagt sein sollte, welche sich ein Zeugniß der Reife nicht erworben haben. Da diese Reife am sichersten auf den für den Besuch der Universitäten vorbereitenden öffentlichen Lehranstalten gewonnen werden kann, so ist

1) denjenigen Gymnasiasten der Prima einer Anstalt, welche zur Prüfung pro maturitate zugelassen worden sind, aber ein Zeugniß der Nichtreife erhalten haben, die Wiederholung der Prüfung in jedem späteren Termine zu gestatten, so lange sie Schüler des Gymnasiums bleiben, oder das Gymnasium zwar verlassen, jedoch die Universität nicht beziehen.

2) Auch diejenigen, welche sich durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien für die Prüfung vorgebildet haben, können dieselbe mehrere Male wiederholen, so lange sie die Universität nicht beziehen, vielmehr ihre Privatstudien zu genügenderer Vorbildung fortsetzen.

3) Diejenigen, welche die Universität mit dem Zeugnisse der Nichtreife bezogen haben, und nach den Bestimmungen des §. 35 bei der philosophischen Facultät inscribirt worden sind, können nach §. 39 während ihres Besuches der Universität die Maturitäts-Prüfung nur einmal, aber nicht öfter wiederholen.

4) Alle, welche die Universität beziehen und bei derselben Vorlesungen hören, ohne zuvor sich einer Maturitäts-Prüfung unterworfen zu haben, später aber sich ein Zeugniß der Reife erwerben wollen, können unter allen Umständen nur zweimal, aber nicht öfter zur Prüfung pro maturitate zugelassen werden. Insofern dieselben nach den in §. 36 enthaltenen Bestimmungen bei der philosophischen Facultät inscribirt sind und darüber, daß sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen, eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, können dieselben zur Prüfung pro maturitate, durch welche sie der abgegebenen Erklärung ungeachtet zur Anstellung im eigentlichen gelehrten

Staats- und Kirchendienste sich die Bahn eröffnen könnten, nur mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zugelassen werden, welche sowohl der betreffenden Prüfungs-Commission, als auch später bei der Immatriculation als maturi und dem damit verknüpften Beginn eines akademischen Trienniums, resp. Quadrienniums vorzulegen ist.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, hiernach an die bei den Gymnasien seines Ressorts bestehenden Prüfungs-Commissionen das Erforderliche zu erlassen.

Berlin, den 5. Mai 1846.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift vorstehender Verfügung theile ich Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken mit, daß alle diejenigen, welchen nach §. 36 des Prüfungs-Reglements in Folge der allgemeinen Ermächtigung von Seiten der Herren außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten die besondere Erlaubniß zur Inscription bei der philosophischen Facultät ertheilt wird, schriftlich und zwar am angemessensten zum Protocoll zu erklären haben, daß sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen. Denselben ist auch zugleich bei Ertheilung jener Erlaubniß schriftlich oder zum Protocoll zu eröffnen, daß, wenn sie später sich zum Beginn des akademischen Trienniums resp. Quadrienniums ein Zeugniß der Reife zu erwerben gesonnen sein sollten, die Zulassung zur Prüfung pro maturitate von der Beibringung der Erlaubniß des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten abhängig bleibe, welche, Falls der Candidat dereinst seiner Erklärung ungeachtet im höheren Staats- oder Kirchendienst angestellt zu werden beabsichtigt, nur ausnahmsweise und aus besonders erheblichen Gründen werde ertheilt werden.

Berlin, den 5. Mai 1846.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Herren Curatoren ꝛc.

9458.

---

22) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg im Winter-Semester $18\frac{63}{64}$.

(Centralblatt pro 1863 Seite 389 Nr. 145.)

Universität resp. Akademie und Lyceum zu	Theologische Facultät			Juristische Facultät			Medicinische Facultät			Philosophische Facultät			Zusammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald evang.	5	—	1	6	1	—	7	1	6	14	4	4	32	6	11	1	1
Halle evang. . . .	6	5	2	5	2	1	6	4	5	20	7	6	37	18	14	1	4
Breslau { evang. .	4	2	1	5	2	2	6	4	12	19	8	11	40	16	28	7	7
Breslau { kathol. .	6	—	2														
Königsberg evang.	5	2	—	5	1	1	7	1	5	16	3	8	33	7	14	1	3
Berlin evang. . . .	6	6	4	11	2	6	13	10	27	26*)	35	25	56*)	53	62	3	4
Bonn { evang. .	5	1	1	7	3	2	8	2	6	25	11	11	50	18	23	3	3
Bonn { kathol. .	5	1	3														
Münster . kathol. .	5	2	—	—	—	—	—	—	—	7	5	5	12	7	5	—	—
Summe { evang.	31	16	9	39	11	12	47	22	61	127	73	70	260	125	157	16	22
Summe { kathol.	16	3	5														
	47	19	14														
Summe im Sommersemester 1863	49	19	16	40	9	16	50	20	62	129	67	75	268	115	169	17	22
Mithin im Wintersemester $16\frac{3}{4}$ { mehr .	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	6	—	—	10	—	—	—
Mithin im Wintersemester $16\frac{3}{4}$ { weniger	2	—	—	1	—	4	3	—	1	2	—	5	8	—	12	1	—
Braunsberg kathol. .	4	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	—	7	1	1	—	—

*) Außerdem 2 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

23) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Sommer-Semesters 1863 immatriculirt gewesen sind.

(Centralblatt pro 1863 Seite 392 Nr. 147.)

In der theologischen Facultät bezeichnet die obere Ziffer die Zahl der evangelischen, die untere diejenige der katholischen Studirenden.

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.					Königsberg.					Berlin.				
	Facultät. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Facultät. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Facultät. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Facultät. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Facultät. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
Preußen	2 / —	1	16	6	25	25 / —	1	4	5	35	1 / 7	11	9	18	46	102 / —	54	102	107	365	11 / —	35	32	27	105
Pommern	19 / —	7	34	31	91	14 / —	2	2	9	27	— / —	—	2	3	5	3 / —	—	1	1	5	59 / —	25	23	38	145
Brandenburg	1 / —	2	13	22	38	40 / —	6	8	11	65	3 / 2	5	1	11	22	1 / —	1	1	1	4	169 / —	95	72	175	511
Posen	— / —	—	6	5	11	5 / —	1	1	4	11	10 / —	32	16	57	115	1 / —	1	2	6	10	13 / —	26	29	42	110
Schlesien	— / —	1	31	4	36	26 / —	1	8	9	44	75 / 165	109	91	177	617	1 / —	—	1	2	4	14 / —	33	28	41	116
Sachsen	4 / —	1	17	5	27	224 / —	26	39	109	398	3 / —	1	1	4	9	1 / —	—	1	3	5	48 / —	44	32	81	205
Westphalen	1 / —	—	38	4	43	27 / —	4	10	7	48	— / 1	1	3	7	12	1 / —	—	—	—	1	15 / —	36	38	24	113
Rheinprovinz	— / —	—	23	—	23	17 / —	1	5	3	26	— / 1	—	4	1	6	1 / —	—	—	—	1	9 / —	18	44	32	103
Hohenzollern	— / —	—	—	—	—	— / —	—	—	—	—	— / —	—	—	—	—	— / —	—	—	—	—	— / —	2	—	—	2
Summe	27 / —	12	178	77	294	378 / —	42	77	157	654	92 / 176 (268)	159	127	278	832	111 / —	56	108	120	395	338 / —	314	298	460	1410

Provinz.	Bonn. Facultät. theolog.	Bonn. Facultät. jurist.	Bonn. Facultät. medic.	Bonn. Facultät. philos.	Bonn. Summe.	Münster. Facult. theolog.	Münster. Facult. philos.	Münster. Summe.	Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden im Sommersemester 1863 Facultät. theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Im Wintersemester 1862/63 betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden. Facultät. theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Mithin im Sommersemester 1863 mehr	weniger
Preußen	1 / 1	4	—	5	11	— / 7	4	11	142 / 15	106	163	172	598	137 / 15	119	153	172	596	2	—
Pommern	1 / —	12	2	8	23	— / —	1	1	96 / —	46	64	91	297	102 / —	47	55	84	288	9	—
Brandenburg	3 / —	8	2	14	27	— / —	—	—	217 / 2	117	97	234	667	217 / 2	131	97	225	672	—	5
Posen	— / —	2	—	4	6	— / 3	1	4	29 / 3	62	54	119	267	27 / —	63	52	121	263	4	—
Schlesien	— / —	6	—	10	16	— / 1	—	1	116 / 166	150	159	243	834	121 / 174	163	147	234	839	—	5
Sachsen	1 / —	5	—	16	22	— / 1	11	12	281 / 1	77	90	229	678	284 / 3	79	75	212	653	25	—
Westphalen	15 / 2	26	17	17	77	— / 101	137	238	59 / 104	67	106	196	532	61 / 122	63	103	221	570	—	38
Rheinprovinz	45 / 201	82	100	153	581	— / 76	94	170	72 / 278	101	176	283	910	73 / 295	98	173	294	933	—	23
Hohenzollern	— / —	—	1	—	1	— / 1	1	2	— / 1	2	1	1	5	— / 1	2	1	1	5	—	—
Summe	66 / 204 = 270	145	122	227	764	— / 190	249	439	1012 / 570 = 1582	728	910	1568	4788	1022 / 612 = 1634	765	856	1564	4819	40	71
																			31	

24) Uebersicht über die Zahl der auf den Preußischen aus dem Auslande während

(Centralblatt pro 1863

Land.	Greifswald. theol.	Facultät. jurist.	medic.	philos.	Summe.	Halle. theol.	Facultät. jurist.	medic.	philos.	Summe.	Breslau. theol.	Facultät. jurist.	medic.	philos.	Summe.	Königsberg. theol.	Facultät. jurist.	medic.	philos.	Summe.
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	3	1	4	13	.	2	7	22	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	1	.	.	1	1	.	1	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	1	2	3	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Hannover	1	.	1	1	3	1	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Holstein	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe	.	.	1	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	1	1	2	2	.	.	2	4	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	.	.	1	1	12	.	.	.	12	1	2	.	14	17	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	4	9	.	.	2	2	4
Seite	1	2	8	6	17	34	.	4	15	53	2	5	3	27	37	.	.	3	6	9

Universitäten und der Akademie zu Münster Studirenden des Sommer-Semesters 1863.

(Seite 391 Nr. 148.)

Land.	Berlin. theol.	Berlin. jurist.	Berlin. medic.	Berlin. philos.	Berlin. Summe.	Bonn. theol.	Bonn. jurist.	Bonn. medic.	Bonn. philos.	Bonn. Summe.	Münster. theol.	Münster. philos.	Münster. Summe.	Zusammen. theol.	Zusammen. jurist.	Zusammen. medic.	Zusammen. philos.	Hauptsumme.
	Facultät.					Facultät.					Facultät			Facultät.				
Afrika	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2
Amerika	1	3	3	1	8	.	.	.	1	1	.	.	.	1	3	3	2	9
Anhalt	4	7	2	13	26	.	1	.	1	2	.	.	.	17	9	7	24	57
Asien	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Australien	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Baden	.	2	.	3	5	.	1	.	2	3	.	.	.	1	4	1	8	14
Baiern	.	2	5	.	7	.	2	.	2	4	.	.	.	.	4	5	2	11
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2
Braunschweig	1	4	.	4	9	.	.	.	1	1	.	.	.	2	4	.	5	11
Bremen	1	3	.	2	6	.	.	.	3	3	.	.	.	1	3	.	5	9
Britisches Reich	.	.	.	2	2	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	7	7
Frankfurt a. M.	2	1	.	4	7	.	2	.	9	11	.	.	.	2	4	.	14	20
Frankreich	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Griechenland	1	2	.	1	4	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2	.	4	8
Hamburg	.	1	2	2	5	.	.	.	11	11	.	.	.	1	1	3	16	21
Hannover	1	2	.	9	12	1	1	.	12	14	21	9	30	25	3	2	33	63
Hessen, Kurfürstenthum	3	3	.	3	9	.	.	.	5	5	.	.	.	3	3	.	9	15
„ , Großherzogthum	.	2	.	1	3	.	.	.	4	4	.	1	1	.	2	.	8	10
Holstein	.	2	.	3	5	.	1	.	3	4	.	.	.	.	3	1	6	10
Italien	.	1	.	3	4	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	4	5
Lauenburg	2	1	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	4
Lippe	3	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	3	9
Lübeck	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4	.	.	.	.	2	.	2	4
Mecklenburg	4	8	7	7	26	.	1	.	3	4	.	.	.	6	9	10	13	38
Moldau und Wallachei	.	9	3	2	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	3	2	14
Nassau	1	2	1	1	5	.	.	.	3	3	.	.	.	1	2	1	5	9
Niederlande	.	.	.	.	.	.	1	.	3	4	2	.	2	2	1	.	4	7
Oesterreich	6	3	2	10	21	.	2	.	1	3	.	.	.	19	7	2	26	54
Oldenburg	.	3	1	5	9	.	1	.	4	5	15	2	17	15	4	1	12	32
Posen	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	1	3	4	7	15
Seite	32	62	27	81	202	1	16	.	78	95	38	13	51	108	85	45	226	464

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.					Königsberg.				
	Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facultät.				
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
übertragen	1	2	8	6	17	34	.	4	15	53	2	5	3	27	37	.	.	3	6	9
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	1	1	7	9	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	2	3	7	3	15
Sachsen, Königreich	.	.	1	.	1	2	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	1	1	.	1	2	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	2	1	3	4	.	.	1	5	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	4	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Summe	2	3	12	16	33	47	1	6	20	74	3	5	3	30	41	2	3	10	11	26
Anzahl im Winter-Semester $18\frac{62}{63}$	2	.	9	14	25	48	2	5	15	70	3	6	2	28	39	2	4	14	9	29
Mithin im Sommer-Semester 1863 mehr	.	3	3	2	8	.	.	1	5	4	.	.	1	2	2	.	.	.	2	.
Mithin im Sommer-Semester 1863 weniger	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	4	.	3

Land.	Berlin. theol.	Berlin. jurist.	Berlin. medic.	Berlin. philos.	Berlin. Summe.	Bonn. theol.	Bonn. jurist.	Bonn. medic.	Bonn. philos.	Bonn. Summe.	Münster. theol.	Münster. philos.	Münster. Summe.	Zusammen. theol.	Zusammen. jurist.	Zusammen. medic.	Zusammen. philos.	Hauptsumme.
	Facultät.				S	Facultät.				S	Facult.		S	Facultät.				
Übertragen	32	62	27	81	202	1	16	.	78	95	38	13	51	108	85	45	226	464
Reuß	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3
Rußland	4	19	20	35	78	.	2	.	9	11	.	.	.	6	25	28	56	115
Sachsen, Königreich .	2	2	1	3	8	.	.	.	1	1	.	.	.	5	2	2	4	13
„ , Großherzogthum	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2	6
„ , Herzogthümer	.	3	3	4	10	.	2	.	7	9	.	.	.	4	5	5	14	28
Schleswig	1	2	.	3	6	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	4	7
Schwarzburg	1	.	1	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	3	9
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Schweiz	6	3	7	9	25	.	1	.	5	6	1	.	1	9	4	7	15	35
Serbien	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Türkei	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Waldeck	.	3	.	1	4	.	.	.	1	1	.	.	.	2	3	.	2	7
Würtemberg	1	1	.	2	4	.	.	.	3	3	.	.	.	1	1	.	7	9
Summe	49	96	59	143	347	1	21	.	105	127	39	13	52	143	129	90	338	700
Anzahl im Winter-Semester 18$\frac{62}{63}$	67	153	68	164	452	6	22	1	106	135	45	9	54	173	187	99	345	804
Mithin im Sommer-Semester 1863 mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
Mithin im Sommer-Semester 1863 weniger	18	57	9	21	105	5	1	1	1	8	6	.	2	30	58	9	7	104

25) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Univ… täten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Brauns… in dem Jahr von Ostern 1863 bis dahin 1864.

(Centralblatt pro 1863 Seite 390 Nr. 146.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
1. Universität zu Greifswald.														
Sommersemester 1863 .	27	2	29	12	3	15	178	12	190	77	16	93	327	5
Wintersemester 18 63/64 .	27	4	31	15	—	15	185	8	193	84	14	98	337	4
Mithin im Wintersem. 18 63/64 mehr . . .	—	2	2	3	—	—	7	—	3	7	—	5	10	—
weniger . .	—	—	—	—	3	—	—	4	—	—	2	—	—	1
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).														
Sommersemester 1863 .	378	47	425	42	1	43	77	6	83	157	20	177	728	4
Wintersemester 18 63/64 .	350	46	396	46	2	48	90	6	96	182	34	216	756	5
Mithin im Wintersem. 18 63/64 mehr . . .	—	—	—	4	1	5	13	—	13	25	14	39	28	1
weniger . .	28	1	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Universität zu Breslau.														
Sommersem. 1863 evgl.	92	1	93	159	5	164	127	3	130	278	30	308	872	74
kath.	175	2	177											
Wintersem. 18 63/64 evgl.	91	1	92	163	2	165	133	5	138	289	31	320[1]	889	91[2]
kath.	174	—	174											
Mithin im Wintersem. 18 63/64 mehr evgl.	—	—	—	4	—	1	6	2	8	11	1	12	17	17
kath.	—	—	—											
weniger evgl.	1	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
kath.	1	2	3											
4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.														
Sommersemester 1863 .	110	2	112	53	4	57	105	11	116	119	10	129	414	11
Wintersemester 18 63/64 .	116	2	118	60	3	63	111	10	121	115	9	124	426	15[3]
Mithin im Wintersem. 18 63/64 mehr . . .	6	—	6	7	—	6	6	—	5	—	—	—	12	4
weniger . .	—	—	—	—	1	—	—	1	—	4	1	5	—	—

1) Davon entfallen: auf philosophisch-historische Studien 245
auf mathematisch-naturwissenschaftliche Studien 60
auf Bergwissenschaften 15
320

2) Darunter 65 Pharmaceuten und 25 Oeconomen 2c.
3) Darunter 11 Pharmaceuten.

	Theologische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Juristische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Medicinische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Philosophische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
…drich-Wilhelms-Universität zu Berlin.															
…ersemester 1863 .	338	49	387	314	96	410	298	59	357	460	143	603	1757	678	2435
…ersemester 18$\frac{63}{64}$.	329	77	406	382	149	531	325	52	377	516	172	688	2002	831[1]	2833
… im Wintersem. 18$\frac{63}{64}$ mehr . . .	—	28	19	68	53	121	27	—	20	56	29	85	245	153	398
weniger . .	9	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
…inische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.															
…ersem. 1863 evgl.	66	1	67	145	21	166	122	—	122	227	105	332	891	44	935
kath.	204	—	204												
…ersem. 18$\frac{63}{64}$ evgl.	54	2	56	120	15	135	131	4	135	213	104	317[2])	864	45[3])	909
kath.	221	—	221												
… im Wintersem. 18$\frac{63}{64}$ mehr evgl.	—	1	—	—	—	—	9	4	13	—	—	—	—	1	—
mehr kath.	17	—	17												
weniger evgl.	12	—	11	25	6	31	—	—	—	14	1	15	27	—	26
weniger kath.	—	—	—												
…ologische und philosophische Akademie zu Münster.															
…ersem. 1863 kath.	191	40	231	—	—	—	—	—	—	249	11	260	491	13	504
…ersem. 18$\frac{63}{64}$ kath.	215	30	245	—	—	—	—	—	—	252	11	263	508	9	517
…in im Wintersem. 18$\frac{63}{64}$ mehr . . .	24	—	14	—	—	—	—	—	—	3	—	3	17	—	13
weniger . .	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
…sammenstellung.															
…ersem. 1863 evgl.	1011	102	1113	725	130	855	907	91	998	1567	335	1902	5480	829	6309
kath.	570	42	612												
…ersem. 18$\frac{63}{64}$ evgl.	967	132	1099	786	171	957	975	85	1060	1651	375	2026	5782	1000	6782
kath.	610	30	640												
… im Wintersem. 18$\frac{63}{64}$ mehr evgl.	—	30	—	61	41	102	68	—	62	84	40	124	302	171	473
mehr kath.	40	—	28												
weniger evgl.	44	—	14	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
weniger kath.	—	12	—												

[1]) Darunter: 136 Pharmaceuten, 7 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedrich-…helms-Instituts, 72 Eleven der medic.-chirurg. Akademie für das Militair rc., 468 Eleven …Bau-Akademie, 26 Bergeleven, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 44 von dem …r ohne Immatriculation Zugelassene.

[2]) Darunter 78, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

[3]) Darunter 28 Pharmaceuten.

25) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Univ täten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Brauns in dem Jahr von Ostern 1863 bis dahin 1864.

(Centralblatt pro 1863 Seite 390 Nr. 146.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatricultirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
1. Universität zu Greifswald.														
Sommersemester 1863	27	2	29	12	3	15	178	12	190	77	16	93	327	5
Wintersemester 1863/64	27	4	31	15	—	15	185	8	193	84	14	98	337	4
Mithin im Wintersem. 1863/64 mehr	—	2	2	3	—	—	7	—	3	7	—	5	10	—
weniger	—	—	—	—	3	—	—	4	—	—	2	—	—	1
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).														
Sommersemester 1863	378	47	425	42	1	43	77	6	83	157	20	177	728	4
Wintersemester 1863/64	350	46	396	46	2	48	90	6	96	182	34	216	756	5
Mithin im Wintersem. 1863/64 mehr	—	—	—	4	1	5	13	—	13	25	14	39	28	1
weniger	28	1	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Universität zu Breslau.														
Sommersem. 1863 evgl	92	1	93	159	5	164	127	3	130	278	30	308	872	74
kath	175	2	177											
Wintersem. 1863/64 evgl.	91	1	92	163	2	165	133	5	138	289	31	320[1]	889	91[2])
kath.	174	—	174											
Mithin im Wintersem. 1863/64 mehr evgl.	—	—	—	4	—	1	6	2	8	11	1	12	17	17
mehr kath.	—	—	—											
weniger evgl.	1	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger kath.	1	2	3											
4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.														
Sommersemester 1863	110	2	112	53	4	57	105	11	116	119	10	129	414	11
Wintersemester 1863/64	116	2	118	60	3	63	111	10	121	115	9	124	426	15[3])
Mithin im Wintersem. 1863/64 mehr	6	—	6	7	—	6	6	—	5	—	—	—	12	4
weniger	—	—	—	—	1	—	—	1	—	4	1	5	—	—

1) Davon entfallen: auf philosophisch-historische Studien 245
auf mathematisch-naturwissenschaftliche Studien 60
auf Bergwissenschaften 15
320

2) Darunter 65 Pharmaceuten und 25 Oeconomen rc.
3) Darunter 11 Pharmaceuten.

		Theologische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Juristische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Medicinische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Philosophische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Gesammtzahl der immatricuslirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
...drich-Wilhelms-Universität zu Berlin.																
...mersemester 1863 .		338	49	387	314	96	410	298	59	357	460	143	603	1757	678	2435
...ersemester 18$\frac{63}{64}$.		329	77	406	382	149	531	325	52	377	516	172	688	2002	831[1]	2833
... im Wintersem. 18$\frac{63}{64}$ mehr . . .		—	28	19	68	53	121	27	—	20	56	29	85	245	153	398
weniger . .		9	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
...inische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.																
...mersem. 1863	evgl.	66	1	67	145	21	166	122	—	122	227	105	332	891	44	935
	kath.	204	—	204												
...ersem. 18$\frac{63}{64}$	evgl.	54	2	56	120	15	135	131	4	135	213	104	317[2])	864	45[3])	909
	kath.	221	—	221												
... im Wintersem.																
...1 mehr	evgl.	—	1	—	—	—	—	9	4	13	—	—	—	—	1	—
	kath.	17	—	17												
weniger	evgl.	12	—	11	25	6	31	—	—	—	14	1	15	27	—	26
	kath.	—	—	—												
...eologische und philosophische Akademie zu Münster.																
...mersem. 1863 kath.		191	40	231	—	—	—	—	—	—	249	11	260	491	13	504
...tersem. 18$\frac{63}{64}$ kath.		215	30	245	—	—	—	—	—	—	252	11	263	508	9	517
... im Wintersem.																
... mehr . . .		24	—	14	—	—	—	—	—	—	3	—	3	17	—	13
weniger . .		—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Zusammenstellung.																
...mersem. 1863	evgl.	1011	102	1113	725	130	855	907	91	998	1567	335	1902	5480	829	6309
	kath.	570	42	612												
...tersem. 18$\frac{63}{64}$	evgl.	967	132	1099	786	171	957	975	85	1060	1651	375	2026	5782	1000	6782
	kath.	610	30	640												
... im Wintersem.																
... mehr	evgl.	—	30	—	61	41	102	68	—	62	84	40	124	302	171	473
	kath.	40	—	28												
weniger	evgl.	44	—	14	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
	kath.	—	12	—												

[1]) Darunter: 136 Pharmaceuten, 7 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedrich-...elms-Instituts, 72 Eleven der medic.-chirurg. Akademie für das Militair 2c., 468 Eleven ...Bau-Akademie, 26 Bergeleven, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 44 von dem ...er ohne Immatriculation Zugelassene.

[2]) Darunter 78, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

[3]) Darunter 28 Pharmaceuten.

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
9. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.															
Sommersem. 1863 kath.	36	—	36	—	—	—	—	—	—	12	—	12	48	—	[illegible]
Wintersem. 18 63/64 kath.	37	—	37	—	—	—	—	—	—	11	—	11	48	—	[illegible]
Mithin im Wintersem. 18 63/64 mehr . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.
weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	.

Der Ab- und Zugang der Studirenden auf den einzelnen Universitäten den oben bezeichneten beiden Semestern ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

	Im Sommer-Semester 1863 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 18 63/64 sind hinzugekommen	Gesammtzahl der immatric. Stud. im Winter-Semester 18 63/64 mithin
Greifswald	327	96	231	106	337
Halle	728	199	529	227	756
Breslau	872	207	665	224	889
Königsberg	421 [1])	84	337	89	426
Berlin	1757	569	1188	814	2002
Bonn	891	391	500	364	864
Münster	493 [2])	166	327	181	508
Summe . . .	5489	1712	3777	2005	5782
Braunsberg	48	11	37	11	48

1) einschließl. von 7 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. von 2.

26) Rechtzeitige Anmeldung von Werken der Literatur und Kunst wegen des Rechtsschutzes.

(Centralblatt pro 1863 Seite 513 Nr. 198.)

Ew. Excellenz beehre ich mich, den unter dem 12. d. M. mir gefälligst mitgetheilten Bericht des Königlichen Gesandten in Brüssel vom 5. d. M. mit dem ganz ergebensten Bemerken zurückzusenden, daß das dem Bericht beigeschlossene Gesuch des Musikalien-Händlers N. zu G. um Eintragung der von ihm verspätet angemeldeten Verlagsartikel in die zur Wahrung des Rechtsschutzes hier geführte Liste belgischer Werke sich nicht zur Gewährung eignen dürfte.

Nach Artikel 3 der Convention vom 28. März 1863 ist die Eintragung von Werken, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienen sind, nur statthaft, wenn die an das Ministerium oder die Gesandtschaft gerichtete Anmeldung binnen drei Monaten nach dem Eintritt dieser Wirksamkeit eingereicht wird. Dieser dreimonatliche Termin ist am 20. November d. J. abgelaufen.

Nun ist zwar die Liste der Verlagsartikel, für welche der ꝛc. N. sich das Eigenthumsrecht in Preußen wahren will, unter dem 19. November d. J. aufgestellt, und die hinzugefügte Unterschrift des ꝛc. N. ist auf dem Bürgermeisteramt in G. unter dem 20. November c. legalisirt worden, allein die von dem ꝛc. N. an den Königlichen Gesandten in Brüssel gerichtete Anmeldung der in der Liste aufgeführten Werke ist erst vom 3. Dezember c., also nach Ablauf der gestatteten Frist datirt.

Es steht nicht in meiner Macht, die rechtlichen Folgen abzuwenden, welche diese Versäumniß zu Ungunsten des Anmeldenden und zu Gunsten der Verleger des andern Landes hat. Selbst wenn die beantragte Eintragung stattfände, würde die darüber zu ertheilende Bescheinigung, weche nach Artikel 3 der Convention den Tag der Anmeldung enthalten muß, hierdurch nur feststellen, daß den Bedingungen nicht genügt worden sei, von deren Erfüllung die Ausübung des Eigenthumsrechts im andern Lande abhängig gemacht ist.

Berlin, den 28. Dezember 1863.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Staats- und Minister
der auswärtigen Angelegenheiten Herrn
von Bismarck Excellenz.

24,248. U.

27) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centralblatt pro 1863 Seite 77 Nr. 26.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber, beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1863 = 292 Gegenstände eingetragen worden.

In Gemäßheit des zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossenen Vertrags vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 und des Zusatz-Vertrags vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{13. August}}$ 1855 sind während des Jahrs 1863 in das ebendaselbst geführte Verzeichniß

für Kunstsachen —, und

für Bücher und musikalische Compositionen 17

Gegenstände eingetragen worden.

In Gemäßheit der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März 1863 abgeschlossenen Uebereinkunft sind während des Jahrs 1863 in das ebendaselbst geführte Verzeichniß

für Kunstsachen —, und

für Bücher und musikalische Compositionen 545

Gegenstände eingetragen worden.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

28) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1864.

(Centralblatt pro 1863. Seite 711. Nr. 275.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 14. Januar d. J. zum Mitgliede der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Königsberg, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Professors Dr. Erdmann, für das Jahr 1864 den Professor Dr. L. Th. Schulze bei der Universität daselbst ernannt.

---

29) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten als Realschulen ꝛc.

Die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Neisse ist als Realschule erster Ordnung, das Progymnasium zu Barmen als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, und die höhere Bürgerschule zu Neuwied als eine zu gültigen Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. October 1859 berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt worden.

Berlin, den 19. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

21,838. U.

---

30) Schulzeugnisse für den einjährigen Militairdienst.

Durch die Circular-Verfügung vom 31. October 1861 (18,849) ist angeordnet, daß bei den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung die Abgangszeugnisse für die nach dem ersten halben Jahr aus Secunda abgehenden Schüler jedesmal von der Lehrerconferenz festgestellt werden, und daß darin ausdrücklich bemerkt wird, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen hat.

Wie mir bekannt geworden, sind Zweifel darüber entstanden, ob das „gut angeeignet" im Sinne des „gut" in der Scala der für die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen festgesetzten Prädicate zu verstehen oder allgemein zu nehmen ist, und nur die Zufriedenheit der Lehrer mit dem Fleiß und den Fortschritten des Schülers ausdrücken soll.

Die Entstehung und der Zusammenhang der Verfügung ergiebt, daß letztere Auffassung die richtige ist. Es kam darauf an, der Meinung entgegenzuwirken, als genüge ein halbjähriger Aufenthalt in der Secunda an und für sich, um ein Qualificationszeugniß für den einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erlangen. Die Erwerbung eines solchen Attestes sollte vielmehr von dem ernsten Bemühen, allen Anforderungen der Schule auch nach der Versetzung in die Secunda zu genügen, abhängig gemacht werden. In dieser Beziehung den richtigen Maßstab anzulegen, ist Sache des gewissenhaften und pädagogischen Urtheils der Lehrerconferenz.

Die Bestimmung, daß derartige Zeugnisse von der Lehrerconferenz festzustellen sind, gilt auch für die Fälle, wo die betreffenden jungen Leute nach einem längeren als halbjährigen Aufenthalt aus der Secunda abgehen.

Hinsichtlich derjenigen, welche erst in der Secunda Schüler einer Anstalt geworden sind, und bei denen die Vermuthung nahe liegt, daß es ihnen lediglich um das Berechtigungsattest zu thun ist, bedarf es besonderer Aufmerksamkeit darauf, ob sie beim Abgange den von Seiten der Schule zu stellenden Anforderungen wirklich genügen. Ist dies zweifelhaft, so wird zu erwägen sein, ob nicht durch eine besondere Prüfung der Stand der Kenntnisse des Abgehenden zu ermitteln ist.

Eine vorzeitige Versetzung solcher Schüler, die aus gleicher Veranlassung erst in Tertia eingetreten sind, wird die den Directoren wiederholt zur Pflicht gemachte Strenge der Beurtheilung bei dem Uebergange von Tertia nach Secunda leicht verhüten können.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1ster Ordnung Seines Ressorts dem Vorstehenden gemäß mit Anweisung zu versehen und auf genaue Befolgung derselben zu achten.

Berlin, den 21. Dezember 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
24,659. U.

---

31) Beschäftigung ungeprüfter Schulamts-Candidaten an höheren Unterrichtsanstalten.

Nach dem Bericht vom 14. v. M. ist die Zahl der Schulamts-Candidaten, welche auch im gegenwärtigen Schul-Semester ohne eine Prüfung bestanden zu haben, an den höheren Lehranstalten der Provinz unterrichten, sehr beträchtlich. Die Zulassung ungeprüfter Candidaten zum Unterricht wird sich unter den obwaltenden Umständen nicht ganz vermeiden lassen; es ist aber nicht zu dulden, daß, wenn sie es ungebührlich lange verschieben, sich der vorschriftsmäßigen Prüfung zu unterziehen, sie dennoch von einem Jahr zum andern in ihrer Stellung belassen werden, wie dies z. B. bei den Candidaten N. N. der Fall ist, von denen die beiden ersten schon seit 5 Jahren als ungeprüfte Candidaten unterrichten.

Es ist im eigenen Interesse der Candidaten, daß sie auf jede Weise angehalten werden, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Examens nachzukommen. Nach der Circular-Verfügung vom 2. Januar d. J. (Nr. 24,639) *) darf der Antrag auf Zulassung ungeprüfter Candidaten zum Lehramt auf höchstens 2 Semester gestellt werden. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, künftig

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 12 Nr. 7.

in jedem Falle, wo eine solche Zulassung nicht zu umgehen ist, dem betreffenden Candidaten zu erklären, sie geschehe nur ausnahmsweise und unter der Bedingung, daß er spätestens in Jahresfrist das Examen pro facultate docendi absolvirt habe, und er werde unfehlbar wieder entlassen werden, wenn er diese Bedingung unerfüllt lasse.

Berlin, den 19. Dezember 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
22,666. U.

32) Abhaltung des Probejahrs in Bezug auf die Confession der Probanden und der Anstalten.

Auf den Bericht vom 3. v. M., das Probejahr der Schulamts-Candidaten betreffend, erwiedere ich, daß die Bestimmung des Circular-Erlasses vom 26. März 1827, wonach evangelische Candidaten nur an einer evangelischen, katholische nur an einer katholischen Unterrichtsanstalt als Probanden zugelassen werden sollen, nach wie vor als Regel festzuhalten ist. Ausnahmen von derselben sind in einzelnen Fällen aus billiger Rücksicht auf besondere Umstände wie an evangelischen, so auch an katholischen Anstalten genehmigt worden; und bei den Verhältnissen der Hauptstadt der Monarchie, wo viele junge Männer sich zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Benutzung von Central-Instituten aufhalten, wird es auch künftig nicht vermieden werden können, daß katholische Schulamts-Candidaten bei den hiesigen evangelischen Anstalten zum Probejahr zugelassen werden. Allgemeines ist darüber nicht festzusetzen; die Entschließung muß vielmehr für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleiben. 2c.

Berlin, den 4. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.
24,608. U.

33) Revaccination von Schülern.

Wir finden uns veranlaßt, der Direction zu eröffnen, daß die Revaccination, welche bei 11- und 12jährigen Kindern oder auch in einem späteren Alter vielfach vorgenommen und empfohlen wird, Seitens der Schule weder direct noch indirect zu erzwingen ist, daß es aber unsererseits einem Bedenken nicht unterliegt, wenn die Revaccination derjenigen Schüler, deren Eltern dieselbe wün-

schen, im Schullocale vorgenommen und überhaupt den Impfärzten das Geschäft in geeigneter Weise erleichtert wird.

Koblenz, den 20. November 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen sämmtlicher Gymnasien,
Realschulen und Progymnasien der Rheinprovinz.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

34) Gebühren für die bei Schullehrer-Seminarien abzuhaltenden Prüfungen.

Auf die in Folge meiner Circular-Verfügung vom 24. August v. J. (N. 16,474) erstatteten Berichte bestimme ich hinsichtlich der Gebühren für die bei Schullehrer-Seminarien abzuhaltenden Prüfungen Folgendes.

Soweit diese Prüfungen den Zweck haben, die Befähigung für das Elementarschulamt festzustellen, mögen sie nun Abiturienten-, oder Commissions-Prüfungen für die außerhalb eines Seminars vorgebildeten Elementarlehrer und Lehrerinnen, oder Nachprüfungen sein, gehören dieselben zu den amtlichen Obliegenheiten der betreffenden Seminarlehrer-Collegien und sind für Abhaltung derselben Gebühren nicht zu erheben.

Anders verhält es sich mit den Prüfungen pro rectoratu und pro schola, mit den Prüfungen für Vorsteherinnen und Lehrerinnen der höheren Töchterschulen und mit den Prüfungen in einzelnen technischen Gegenständen. Diese Prüfungen kann das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ebensowohl bei den Seminarien abhalten lassen und unter Umständen noch andere, nicht zum Seminarlehrer-Collegium gehörige Personen dazu heranziehen, als auch außerhalb der Seminarien stehende besondere Commissionen für dieselben einrichten. In beiden Fällen ist von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlrn. zu erheben, und hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium nach Maßgabe der localen und persönlichen Verhältnisse zu bestimmen, wie die eingegangenen Prüfungsgebühren unter die einzelnen Examinatoren zu vertheilen sind.

Berlin, den 25. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

22,160. U.

---

35) Anzugskosten für Elementarlehrer.

(Centralblatt pro 1862 Seite 565 Nr. 223.)

Die Beschwerde des Magistrats vom 18. November v. J. wegen der der dortigen Stadt angesonnenen Verpflichtung zur Zahlung von Anzugskosten für neu angestellte Lehrer kann gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des §. 39 Titel 12 Theil II Allgem. Land-Rechts, wonach die Gemeinden in der Regel verbunden sind, die neuen Schulmeister herbeizuholen, nicht für begründet erachtet werden.

Auch ist die Behauptung, daß es sich hier um eine der Stadt aufzuerlegende neue Last handele, nicht richtig, indem auch schon früher von der Stadt Anzugskosten an neue Lehrer gezahlt sind, und in den Fällen, wo dies nicht geschehen ist, besondere Umstände von der Erhebung einer Reisekosten-Entschädigung haben absehen lassen.

Endlich trifft auch die Voraussetzung des Magistrats, daß nur definitiv angestellte Lehrer die Umzugskosten zu erstatten hätten, wenn sie vor Ablauf von 10 Jahren die Stelle wieder verlassen, nicht zu, da die Bestimmung des §. 42 Titel 12 und §. 525 Titel 11 Theil II Allgem. Land-Rechts sowohl auf definitiv als auch auf provisorisch angestellte Lehrer Anwendung findet.

Hiernach kann den Anträgen des Magistrats keine Folge gegeben werden.

Berlin, den 13. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An den Magistrat zu N.
25,013. U.

IV. Elementarschulwesen.

36) Das Schulbauwesen in Preußen.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß seit längerer Zeit sich die Theilnahme und Kritik von Aerzten der Frage über den Schutz der Gesundheit der die Schule besuchenden Jugend zuwendet. Wird dabei auch nicht immer Einseitigkeit des Standpunktes vermieden, und werden von diesem aus Ausstellungen gemacht und Forderungen gestellt, welche nach anderen Seiten hin als unbegründet und unausführbar angesehen werden müssen, so kann doch die Sache dadurch nur gewinnen, indem die Aufmerksamkeit der Betheiligten und der Behörden auf diese die Volkserziehung so tief berührende Frage gesteigert wird. Untenstehendes Gutachten der technischen Behörde ist durch eine den Gegenstand behandelnde Schrift veranlaßt worden und wird ebenso über den Stand der Sache orientiren, wie Gemeinden und Localbehörden für den Bau und die Einrichtung der Schullocale nützliche Winke geben.

Nach Lage des Schulbauwesens ist dem Kostenpunkte eine um so größere Bedeutung beizumessen, als nach gesetzlichen Bestimmungen die Errichtung und bauliche Unterhaltung der Schulen mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen den Gemeinden allein obliegt,

deren Vermögens-Verhältnisse nicht selten so beschränkt sind, daß der Staat, um nur die Errichtung einer Schule zu ermöglichen und die Prästationsfähigkeit der Gemeinde nicht untergraben zu lassen, sich gezwungen sieht, mit öffentlichen Fonds im Gnadenwege zur Hülfe zu treten. Diesen Verhältnissen, die in sehr vielen Fällen ein Beschränken auf das wesentlich Nothwendige bedingen, ist jedenfalls Rechnung zu tragen und nothgedrungen von Vorschlägen abzusehen, für welche ein absolutes Bedürfniß nach bisherigen Erfahrungen nicht gerade vorliegt, oder von deren Verwirklichung, so wünschenswerth sie auch sonst sein mag, doch weder in sanitätlicher, noch pädagogischer Beziehung ein außerordentlicher Erfolg vorauszusehen ist.

Daß dem Schulbauwesen im diesseitigen Staate in den letzteren Decennien in allen Instanzen der Verwaltung eine sorgfältige Behandlung zu Theil geworden, jeder durch Erfahrung bewährten, in den Gränzen des Ausführbaren liegenden Neuerung willig Eingang verschafft, und damit einer immer größeren Vervollkommnung der Schulhausbauten näher getreten ist; dies hat nicht blos in der öffentlichen Stimme Anerkenntniß, sondern auch in dem Umstande Bekundung gefunden, daß nicht selten auswärtige Verwaltungsbeamte, Schulmänner und Baumeister Gelegenheit genommen, preußische Unterrichtsanstalten zu besichtigen und sich anerkennend über die bauliche Anlage und Einrichtung auszusprechen. Diesen Thatsachen gegenüber muß es jedenfalls befremden, wenn die in Rede stehende Schrift in den heutigen Schulen zumeist „eher Verbildungs-Anstalten des jugendlichen Körpers und Geistes, als Anstalten, geeignet Körper und Geist zu einer gedeihlichen Entwickelung kommen zu lassen“ erblickt, und zur Begründung dieses Ausspruches an einer anderen Stelle hinzufügt, daß dem Verfasser, der selbst vier Schulen besucht und von mehr als zwanzig die innere Einrichtung kenne, doch keine bekannt sei, die nur die Hälfte der aufgestellten Erfordernisse erfülle, welche nicht eine peinliche und scrupulöse Hygiene, sondern fast jedem Laien einleuchtende, allgemeine Gesundheitslehre, bedinge.

Es mag nun allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß alte, aus früherer Zeit herstammende Schulgebäude in der angegebenen Beziehung den Erfordernissen nicht entsprechen und Vieles zu wünschen übrig lassen; ob aber auch, wie der Verfasser anführt, die theils in der Neuzeit errichteten Schulhäuser aus Unkenntniß und Indolenz mit jenen Anforderungen im Widerspruch stehen, und ob die immerhin nur einseitige und beschränkte Erfahrung des Autors zu einem so allgemeinen mißfälligen Urtheil berechtige, bleibt doch jedenfalls in Frage zu stellen, noch mehr aber nach sorgfältiger Prüfung der Schrift in Zweifel zu ziehen, ob die darin enthaltenen Vorschläge in Beziehung auf den Bau der Schulen geeignet erscheinen, den vermeintlichen Mängeln abzuhelfen — kurz eine Reform des Schulbauwesens herbeizuführen. —

Entschieden muß vom diesseitigen Standpunkte aus der ferneren Behauptung entgegengetreten werden, daß selbst in Städten, wo die architectonische Kunst bei Errichtung der Schulen thätig gewesen, die Erfordernisse der Zweckmäßigkeit vermißt würden, und nur „dem Auge durch ein gefälliges Aeußere ein Genüge" gethan sei. Zur Begründung dieser Behauptung wäre der Hinweis auf Beispiele um so erwünschter gewesen, als in der That schwerlich ein Bau namhaft zu machen sein möchte, dessen Ausführung auf Kosten des Staats geschehen, oder dessen Plan fiskalischer Beiträge wegen, oder auch nur aus dem allgemeinen Schulaufsichts-Interesse, zur Genehmigung den betheiligten Provinzial- und Centralbehörden vorgelegen hat, bei welchem der Erzielung eines schmuckvollen Aeußeren die Zweckmäßigkeit der räumlichen Eintheilung und inneren Anordnung zum Opfer gebracht worden sei. Leider finden sich der Fälle so viele, in welchen wegen Beschränktheit der zu Gebote stehenden Geldmittel dem Aeußeren der Schulhäuser nicht einmal der Anstand gegeben werden kann, dessen sie als öffentliche, unter Mitbetheiligung und Aufsicht des Staats zur Ausführung kommende und mit kirchlichen Zwecken in Beziehung stehende Bauwerke nicht entbehren sollten; ein Mangel, der relativ sogar zur Verkümmerung des Unterrichtszwecks beizutragen vermag.

Ob nun, wie der Verfasser darzulegen sucht, bei Aufstellung der Schulhaus-Baupläne wirklich mit so geringer Sachkenntniß verfahren, namentlich gegen die sanitätlichen Anforderungen so arg verstoßen wird, daß ein unabweisliches Bedürfniß zum Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung vorliegt, wonach jedes Schulhausbau-Projekt vor dessen Bestätigung einem Sanitätsbeamten zur gutachtlichen Aeußerung und Erhebung etwaiger Bedenken vorgelegt werden soll, dies nachzuweisen, möchte es jedenfalls schlagenderer Gründe bedurft haben. So weit der Gegenstand innerhalb des diesseitigen Gesichtskreises liegt, ist das Bedürfniß einer solchen, die Revisions-Instanzen und damit das Schreibwerk vermehrenden Verordnung in Frage zu stellen, obwohl die Emanation einer dahin lauteten Bestimmung den Kern- nnd Zielpunkt der ganzen Schrift bildet.

Dieser Infragestellung liegt der Umstand zum Grunde, daß die Gegenstände, worüber der Arzt nach Angabe des Verfassers sich gutachtlich äußern soll, so einfacher Natur sind, daß es zu deren Prüfung nicht eben medizinisch-wissenschaftlicher Kenntnisse bedürfen möchte, vielmehr das Ergreifen des Richtigen, ohne die Sache selbst zu gefährden, dem bautechnischen Urtheile getrost anheimgegeben werden kann.

Nach dem Vorworte der Schrift ist es dem Verfasser nicht darauf angekommen, ein detaillirtes, bestimmt formulirtes System, sondern, um den practischen Werth der Abhandlung zu vermehren, nur Prinzipien hinzustellen und die Gesichtspunkte zu eröffnen, von denen aus die Administration neue Regulative für die Handhabung bei der Ausführung zu erlassen habe.

Indessen geben die vom Verfasser aufgestellten Prinzipien in mehr als einem Punkte zu Einwendungen Veranlassung, wenn solche auf Unterrichts-Anstalten im Allgemeinen, nicht auf eine besondere Klasse derselben, Anwendung finden sollen.

Was die sachlichen Einzelnheiten der Abhandlung betrifft, so ist zunächst den in Beziehung auf die Wahl des Bauplatzes und der Situation der Schulhäuser geltend gemachten Erfordernissen das Prädikat der Zweckmäßigkeit nicht abzusprechen, wenn der Verfasser eine freie, trockene, durch enge Straßen und Nachbarhäuser nicht beengte, durch hohe Bäume nicht beschattete Lage verlangt, außerdem die Nähe lärmender Heerstraßen oder üblen Geruch verbreitender Gewerbe-Anstalten vermieden und die Klassenzimmer, wenn irgend thunlich, nach Südost gerichtet wissen will.

Leider kann nach Lage der Verhältnisse bei Neuaufführung von Schulhäusern in der Wahl des Bauplatzes selten optimistisch ververfahren werden; in der Regel ist die Baustelle eine fest gegebene, und bleibt es Aufgabe des mit Aufstellung des Entwurfs betrauten Baumeisters, den Unvollkommenheiten jener durch zweckmäßige Combinationen des Planes und den Umständen entsprechende Constructionen abzuhelfen, was auch in vielen Fällen in dem Maaße zu gelingen pflegt, daß in Folge der etwa noch verbleibenden Mängel weder eine Verkümmerung des Unterrichts, noch der Gesundheit der Schüler zu besorgen bleibt.

Der Wunsch in Beziehung auf die Himmelsrichtung der Klassenzimmer wird unter den zumeist obwaltenden Umständen ein frommer bleiben, und auch selbst bei freier Wahl der Baustelle, namentlich bei vielklassigen Unterrichtsanstalten, aufgegeben werden müssen, weil dabei, wenn bei der Combination des Planes mit der meistentheils gebotenen Oekonomie zu Werke gegangen werden soll, es unvermeidlich bleibt, einem Theil der Klassen die entgegengesetzte, mithin ungünstige Richtung zu geben, ein Uebelstand, dem indessen eine so große Bedeutung auch nicht beizulegen sein möchte, als dem Einfall des Sonnenlichts durch Fenstervorhänge in genügender Weise abgeholfen werden kann. Wenn der Verfasser, gestützt auf die Angabe in Oesterlen's Handbuch der Hygiene, wonach selbst in südlichen Ländern, sogar in Rom, nach Norden belegene Wohnungen für ungesund gehalten werden, annimmt, daß bei einer dahin gerichteten Schulfront Nachtheil für die Gesundheit der Schüler hervorgehen könne, und deshalb diese Richtung „nie" gewählt werden müsse, so möchte sich dem mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Schüler ja nur zeitweise sich in der Klasse aufhalten, wohl einiger Zweifel, und um so mehr entgegenstellen lassen, als wenigstens am hiesigen Orte, in welchem sich eine große Zahl direct nach Norden gerichteter Straßenfronten findet, die öffentliche Meinung sich nicht eben dafür ausspricht, daß die darin belegenen Wohnungen ungesund seien.

Dieser Gegenstand wird freilich dem Urtheil ärztlicher Autoritäten anheimzugeben sein; so viel steht aber fest, daß unter besonderen örtlichen Verhältnissen die Richtung der Klassen nach Norden, wenn die Räume sonst nur volle Beleuchtung erhalten, anderen Richtungen, unter allen Umständen der südwestlichen vorzuziehen ist, für manche Zweige des Unterrichts, z. B. den Zeichen-Unterricht sogar die günstigste von allen bleibt.

Den seit länger als Decennien üblichen Maximen im Baufache gegenüber erscheint es befremdend, jedenfalls überflüssig, wenn der Verfasser seinen Principien ausdrücklich die Vorschrift anreiht, daß das Schulhaus nicht gleich den jeder Salubrität entbehrenden Bauernhütten auf dem ebenen Erdboden aufgeführt werden darf, sondern dessen Fundament einige Fuße über das Niveau des Erdreichs erhoben, oder durch darunter gebaute Kellerräume zwischen dem Grunde des Gebäudes und dem Fußboden eine Schicht eingeschoben werden muß, damit unterirdische Gewässer und äußere meteorologische Niederschläge die Räumlichkeit nicht feucht machen. Dieser Vorschrift geschieht überall, nicht blos wegen Beförderung der Salubrität und der Trockenlegung, sondern auch aus anderen, namentlich die Erhaltung des Bauwerks bezweckenden Gründen ein volles Genüge. Freilich wird der Kostenschonung wegen, und weil die Kellerräume sich nicht immer verwerthen lassen, nicht überall die sonst so wünschenswerthe Unterkellerung in Ausführung gebracht; beim Mangel derselben werden aber andere zu Gebot stehende und wirksame Mittel, die aufsteigende Erdfeuchtigkeit von dem Fußboden abzuhalten, angewendet. Wie aus der Fassung der eben besprochenen Vorschrift erhellt, scheint der Verfasser der Ansicht zu sein, daß es bei einer Unterkellerung des Hebens des Fußbodens über das Terrain nicht bedürfe; dies ist aber nicht der Fall und die Aufführung einer Plinte unter allen Umständen erforderlich.

In Bezug auf das zu den Schulhäusern zu verwendende Material wird die Anforderung gestellt, daß dasselbe fest sei, die Wärme schlecht leite und sowohl der Feuchtigkeit des Bodens, wie den meteorologischen Niederschlägen widerstehe; Anforderungen, denen im Allgemeinen bei allen Bauten, bei welchen es auf Dauer und nicht auf einen vorübergehenden Zweck ankommt, namentlich auch bei Schulhäusern, stets zu genügen gesucht wird.

Auf den Ausspruch anderer Autoren gestützt, hält der Verfasser gut gebrannte Backsteine, Granit und vor längerer Zeit gebrochene Kalksteine für das beste Baumaterial, verwirft aber die Sandsteine, besonders der Liasformation, ihrer hygroscopischen Eigenschaften wegen unter dem Bemerken, daß daraus und aus frisch gebrochenen Kalksteinen errichtete Mauern noch nach 100 bis 200 Jahren durch Abfaulen der Tapeten und Abfallen des Kalkputzes sich feucht ergeben. In Bezug auf die Empfehlung des Granits möchte sich der

Verfasser in einem Irrthume befinden, indem dieser, namentlich der Geschiebegranit, mehr als andere Felsarten hygroscopisch ist, und demnach nicht zu Wohnhäusern, selbst nicht einmal zu Pferdeställen, und nur in der Regel unter Bekleidung der innern Mauerflächen mit Backsteinen benutzt wird. Die bei Verwendung von Sandsteinen bezeichneten Uebelstände ergeben sich im gleichen, wenn nicht noch größeren, Maaße bei dem Granitgestein, und erleidet es nicht wohl einen Zweifel, daß die meisten Sandsteinarten, auch der Liasformation, wenn sie durch vorheriges Austrocknen ihrer Bergfeuchtigkeit beraubt sind, gleich den anderen Bruchsteinarten, und zum Theil mit besserem Erfolg als der Geschiebegranit, der auch mit dem Kalkmörtel nicht genugsam bindet, verwendet werden können. Das vor Allem beste Material bleibt der gebrannte Ziegel. Im Uebrigen ist die in Mauern aus natürlichem Gestein, selbst aus gebrannten Ziegeln, oft nach vielen Jahren, selbst in oberen Stockwerken sich findende Feuchtigkeit nicht immer in der hygroscopischen Eigenschaft der Steine an sich, sondern in den meisten Fällen in dem Umstande zu suchen, daß die Nässe aus dem feuchten Untergrunde vermöge der Capillarität in die Fundamente dringt und von hier aus in die Stockwerksmauern aufsteigt. Gegen diesen durch nachträgliche Maaßnahmen selten zu begegnenden Uebelstand sind in der älteren Baupraxis Vorkehrungen nicht getroffen worden; solche werden aber schon seit Decennien, besonders seit der Zeit, daß in dem Asphaltüberzuge der Fundamente ein unter allen Umständen wirksames Mittel gefunden ist, bei feuchtem Baugrunde nicht aus dem Auge gelassen.

Mauern aus gestampfter Erde, sogenannte Piseemauern, denen allerdings nicht das Wort zu reden ist, werden in der Abhandlung auffälliger Weise aus dem Grunde verworfen, weil sie einen zu guten Wärmeleiter bilden und das sie berührende Holz leicht faulen lassen. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt. Dergleichen Mauern lassen sich nur aus reinem Lehm in Vermischung mit Häckerling, oder aus Lehm mit einem Sandzusatze herstellen. Lehm, namentin trockenem Zustande, bildet aber nicht einen guten, sondern einen schlechten Wärmeleiter, und gilt außerdem als eins der wirksamsten Mittel, das Holz gegen Fäulniß zu schützen, weshalb denn auch in die Erde gestellte Holzständer und die Köpfe der in Ziegel- und Bruchmauern liegenden Balken in der Regel mit einer Lehmschicht umhüllt werden. In Beziehung auf Warmhaltung, Feuersicherheit und Conservirung des Balkenholzes, selbst in Beziehung auf Dauer, lassen Lehm-Piseegebäude, wenn namentlich die äußeren Mauern durch einen Dachüberhang gegen die atmosphärischen Niederschläge geschützt werden, sich nicht bemängeln; gleichwohl empfiehlt sich diese Bauart aus verschiedenen anderen Gründen, namentlich wegen des Einnistens des Ungeziefers in den Mauern und wegen der Schwierigkeit der von den Witterungs-Umständen abhängenden und deshalb

nicht selten mißlingenden Herstellung nicht besonders zu Schulhäusern. Unbedenklich ist dem jetzt mehr gebräuchlichen Kalksand-Piseebau und dem Bau aus geformten Sandkalkziegeln der Vorzug zu geben.

Der gänzlichen Verwerfung des Piseebaues gegenüber befremdet es, Kupfer- und Eisenschlacken aus den Hüttenwerken für die ländlichen Schulbauten, besonders aus ökonomischen Gründen empfohlen zu sehen, zumal die Mauern daraus, wie der Verfasser angiebt, aus Schlacken mit lehmhaltiger Erde vermischt nach Art des Piseebaues ausgeführt werden sollen; eine Constructionsweise, deren Gelingen nach der natürlichen Beschaffenheit des einen wie des andern Materials mehr als einem Bedenken unterliegt, und von der vor Allem eine ausreichende Festigkeit nicht erwartet werden kann. Wegen der unregelmäßigen, einen gehörigen Verband nicht gestattenden Gestalt der Schlacken sind aus diesen stabile Mauern nur bei Anwendung von Cement-, Kalk- oder Gypsmörtel, oder noch besser, wie es in der Nähe von Hüttenwerken bei untergeordneten Gebäuden geschieht, in der Art herzustellen, daß aus in Formen vertheilten Schlacken mittels eines Gypsgusses Schlackensteine in Gestalt von Quadern gewonnen, und diese wie die Ziegel in Verband gesetzt werden. Von diesen geformten Schlackensteinen für Schulhäuser Gebrauch machen zu lassen, möchte sich aber trotz der Trockenheit und Feuerbeständigkeit derselben doch insofern immer nicht empfehlen, als die Schlacken mehr oder minder ihre metallische Eigenschaft beibehalten und demnach nicht schlechte, sondern gute Wärmeleiter bilden, mithin der vom Verfasser hervorgehobenen Haupteigenschaft entbehren.

Der Anwendung des Holzes zu den Umfassungswänden der Schulhäuser, namentlich des Fachwerksbaues und des Schurzholzbaues, thut der Verfasser nicht direct Erwähnung. Ob dem Unbekanntschaft mit der Sache, oder die Ansicht von der Verwerflichkeit dieser Bauweisen zum Grunde liegt, geht aus der Schrift nicht hervor. In Beziehung auf Dauer und Feuersicherheit lassen dergleichen Holzbauten freilich Manches zu wünschen übrig und können demnach im Allgemeinen auch nicht befürwortet werden; immerhin werden sie aber, wie das Schulbauwesen sich einmal gestaltet, schon der geringen Kostspieligkeit und anderer örtlicher Verhältnisse wegen nicht für unstatthaft erklärt werden können. Daß bei sorgfältiger Behandlung der Holzbauten Schulhäuser zu gewinnen sind, die den sonst zu stellenden Anforderungen auch in sanitätlicher Rücksicht zu genügen vermögen, ist nicht in Abrede zu stellen.

Bezüglich der Verwendung des Holzes zu Schulbauten bemerkt der Verfasser nur, daß solches, um dauerhaft zu bleiben und Schwammbildung zu vermeiden, ausgetrocknet sein muß, eine Anforderung, die an dieses Material allgemein im Bauwesen, schon des Geldinteresses wegen gestellt wird, indem unausgetrocknetes Holz

zum Nachtheil der Constructionen schwindet, aufreißt und in kürzerer Zeit der Vergänglichkeit preisgegeben ist. Wenn aber der Verfasser, wie es den Anschein gewinnt, der Ansicht ist, daß ausgetrocknetes Holz vor dem Ergriffenwerden von dem laufenden Hausschwamm (meruleus vastator oder destruens) sicher gestellt sei, so befindet er sich in einem Irrthum. Es liegt die mehrfache Erfahrung vor, daß vor der Verwendung völlig ausgetrocknet gewesenes, selbst zur Vorsorge mit einer satten Lösung von Eisenvitriol stark getränktes Holz vom Schwamme ergriffen ist, dies sogar in einem Falle, wo in den äußeren Flächen fast ganz verkohltes, bei einem Brande gerettetes Holz zu Fußbodenlagern benutzt worden ist, in der Weise stattgefunden hat, daß der Schwamm von den davon ergriffenen Bodendielen auch auf die Lagerhölzer an den Stellen übergegangen ist, wo die Verkohlung nicht tief oder gar nicht eingedrungen gewesen ist. Dem Entstehen des Schwammes, der am häufigsten in lichtlosen, mit einer todten und feuchten Luftschicht erfüllten und von nassem Mauerwerke umfaßten Räumen wuchert, liegen andere bisher noch nicht gründlich erkannte Ursachen, als das mehr oder weniger Ausgetrocknetsein des Holzes zum Grunde, und möchte es nach vielfachen Wahrnehmungen immer mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen, daß der Keim des Uebels und dessen Ausgangspunkt in den Fugen feuchten Mauerwerks zu suchen ist. Wenn der Verfasser unter Hinweis auf einen Fall, wo durch den in einem Schulhause wuchernden Schwamm eine Reihe bedenklicher Vergiftungsfälle an Lehrern und Schülern wahrgenommen sein soll, auf die Nothwendigkeit hindeutet, vom hygienischen Standpunkte aus sofort beim Entstehen des Schwammes auf Beseitigung des Uebels zu dringen, so ist dieser Anforderung auch vom bautechnischen Standpunkte aus beizutreten, weil das Uebel je länger hingeschleppt um so wirksamer auf den Ruin des Gebäudes wird. Daß unter solchen Umständen Abhülfe geschafft werden muß, ist freilich bald gesagt, aber leider schwer gethan, indem unter allen Umständen Erfolg verheißende Mittel dem Baumeister nicht zu Gebote stehen, und nicht selten alle Maaßnahmen vergeblich sind. Auch die von dem Verfasser zur Verhütung der Neubildung wie zur Vertilgung des Hausschwammes, mit Aussicht auf wesentlichen Erfolg, empfohlenen Mittel, Holzessig, schwefelsaures Eisen- und Kupferoxyd haben in vielen Fällen eine vergebliche Anwendung gefunden. Wirksamer als dergleichen Oxyde bleiben, namentlich als Vorbeugungsmittel, technische Maaßnahmen, Ableiten und Verhindern des Aufsteigens der Grundfeuchtigkeit in die Mauern, Isoliren des Holzes von dem nassen Mauerwerk und fortwährendes Einwirkenlassen eines lebendigen Luftstromes auf das Holz.

Das zu den Schulhäusern zu verwendende Deckmaterial wird in der Schrift nur in dem Fall für zweckentsprechend erachtet, daß es wasserdicht, nicht hygroscopisch und die Wärme schlecht leitend

ist. Mit Verwerfung der bei Schulgebäuden überhaupt nicht in Anwendung kommenden Dielen und Schindelbedachung werden Ziegel und Schiefer und, wo der Kostenpunkt weniger in Betracht kommt, Kupfer-, Blei- und Zinkplatten empfohlen, obwohl die Metallplatten in Widerspruch mit der gestellten Anforderung gerade die besten Wärmeleiter bilden. Von den in jüngster Zeit vielfach mit günstigem Erfolg bei ländlichen und selbst bei Schulhäusern in kleinen Städten in Anwendung gekommenen Pappen-, Theerfilz- und Heusler'schen Cementdächern scheint der Verfasser keine Kunde zu haben. Das Strohdach, das abgesehen von seiner Feuergefährlichkeit in Beziehung auf Dichtigkeit und schlechte Wärmeleitung als das Beste aller Bedachungsarten angesehen werden kann, wird von dem Verfasser nicht blos der Feuersgefahr wegen, sondern auch aus dem Grunde für Schulhäuser verworfen, weil Strohdächer Millionen von Insekten zum Aufenthalte dienen sollen. Ueber diesen vermeintlichen Uebelstand ist in der That bisher eine Klage nicht laut geworden, und steht solcher mit dem Umstande, daß der Landwirth seine Kornvorräthe nirgend kühler, vor Insektenfraß und Verunreinigung gesicherter, als unter einem Strohdache hält, in Widerspruch. Diese Ansicht giebt sogar Veranlassung, daß die Landwirthe, namentlich in der Provinz Ostpreußen, bei Pfannen- und Ziegelbedachung die innere Bedachung mit einer Strohbekleidung versehen.

Obwohl nun nicht einzusehen ist, wie die Gestalt des Daches, dessen größere oder geringere Höhe, auf eine Verkümmerung des Unterrichts oder der Gesundheit der Schüler von Einfluß sein kann, so will der Verfasser doch für Schulhäuser weder ein plattes Dach noch ein hohes Giebeldach. Das erstere nicht, weil die darunter befindlichen Zimmer im Sommer von der Hitze zu leiden haben, im Winter aber durch längeres Liegenbleiben des Schnees Feuchtigkeit erzeugt wird; das letztere nicht, weil, wenn sie auf der einen Seite auch den Abfluß begünstigen, doch auf der anderen durch plötzliches Abfließen des Wassers das Ueberströmen der Dachrinnen zum Nachtheil des Hauses herbeiführen können. Der Verfasser empfiehlt für unsere Gegend, die Region der veränderlichen Niederschläge, eine mäßig geneigte und mäßig hohe Form des Daches.

Die Höhe des Daches ist einmal von dem gewählten Baustyl, das anderemal von dem zu verwendenden Deckmaterial abhängig; Stroh-, Ziegel- und Pfannendächer bedingen einen steilen Abhang, Schiefer-, Pappen- und Theerfilzdächer können schon mehr geneigt sein, und bei Benutzung der vom Verfasser empfohlenen Kupfer-, Blei- und Zinkdächer muß, wenn nicht gegen die im Bauwesen gebotene Oekonomie verschlagen werden soll, ein flaches Dach errichtet werden. Das aus dem, möglicherweise während weniger Tage Längerliegenbleiben des Schnees auf flachen Dächern die Salubrität des Schulhauses gefährdet werden könne, schließt eine an Ueber-

treibung gränzende Besorgniß ein, die wenigstens anderweitig noch nirgend ausgesprochen ist, obwohl im diesseitigen Staate eine große Zahl von Schulhäusern mit Metallblechen eingedeckt vorhanden ist. Wie die Technik Mittel in der Hand hat, bei hohen Dächern dem Ueberfließen der Rinnen durch zweckmäßige Anlage derselben möglichst vorzubeugen, so stehen ihr auch Maaßnahmen zu Gebot, die unter flachen Dächern entstehende größere Hitze durch geräumige Anordnung des Bodens und Anbringung von correspondirenden Zugöffnungen in einem völlig ausreichenden Maaße zu verhindern.

Wenn der Verfasser ferner in Bezug auf die Gestalt des Daches den über die Mauer des Hauses hinausreichenden Ueberhang desselben wegen Schmälerung des Lichts und der Wärme für unzweckmäßig erachtet, so ist dem bedingungsweise unter der Annahme beizutreten, daß der Ueberhang nach Art der Schweizerhäuser eingerichtet wird. Es kann indessen auch hierbei nicht unbemerkt bleiben, daß, wenn bei solcher Anordnung durch Abhaltung der Sonne zur Winterzeit Wärme verloren gehen mag, dieser Nachtheil durch Verminderung der Hitze zur Sommerzeit, durch Abhaltung der Sonnenstrahlen, wenn diese gerade am heißesten brennen, wieder aufgewogen wird. Ein mäßiger Dachüberhang, der ohnehin bei manchen Arten des benutzten Materials und ebenso beim Fehlen der Dachrinnen zur Erhaltung des Hauses im unmittelbaren Bedürfniß liegt und weder zur Entziehung des Lichts noch der Wärme beiträgt, empfiehlt sich ganz besonders bei südlicher und südwestlicher Lage der Klassen, um die heiße Mittagssonne von den Fenstern abzuhalten.

Auf die Einrichtung der Klassenzimmer selbst eingehend, stellt der Verfasser die jedenfalls zweckmäßige Forderung, dem Raumbedürfnisse nach der Zahl der Schüler in der Art zu genügen, daß auch bei längerem Verweilen derselben in der Klasse die Athemluft nicht zum Nachtheile der Gesundheit verderben könne. Zu diesem Ende hält der Verfasser im Allgemeinen einen Grundraum von 6 Quadratfuß bei einer Zimmerhöhe von 10 bis 12 Fuß für ausreichend. Dies Grundmaaß, das bei der einklassigen Elementarschule und den niederen Klassen der Vorschule im diesseitigen Staate unter Annahme der bezeichneten Höhenverhältnisse festgehalten wird und allenfalls auch genügt, obwohl dabei schon ein beengtes Zusammensitzen stattfindet, kann für höhere Unterrichts-Anstalten als ausreichend nicht erachtet werden. Bei diesen muß das Maaß je nach der höheren Klasse von $6\frac{1}{2}$ bis 10 Quadratfuß für die Prima gesteigert werden, wobei außerdem noch nach der Grundform des Zimmers, der Art des Einfalls des Lichts und der Stellung und Einrichtung der Subsellien größere Maaße erforderlich werden können.

Aber auch für die einklassige Elementarschule würde das Grundmaaß von 6 Quadratfuß nicht genügen und einer erheblichen Vergrößerung bedürfen, wenn nach den Vorschlägen des Verfassers, die

Subsellien, abweichend von der bisherigen Anordnung und Aufstellung, mit Rücklehnen versehen oder gar, wie dringend empfohlen wird, nach amerikanischer, in Barnard's principles of shool-architecture angegebenen Construction in der Art eingerichtet werden sollten, daß jedem Schüler ein abgesonderter und feststehender Lehnsessel gewährt, und zwischen diesen und dem folgenden Tisch, um bequem zu den Sitzen gelangen zu können, ein freier Gang gelassen wird.

Ob, wie der Verfasser nachzuweisen versucht, die bisherige Einrichtung der Subsellien, obwohl dieß durch das bisherige gute Gedeihen unserer Schuljugend, namentlich der ländlichen Bevölkerung, widerlegt zu sein scheint, wirklich große Nachtheile für die Gesundheit der Schüler, besonders Körperverbildungen, zu Folge haben kann, und deshalb ein Bedürfniß obwaltet, von der complicirten amerikanischen Einrichtung der Subsellien Gebrauch zu machen, darüber kann der Natur der Sache nach nur vom ärztlichen Standpunkte aus entschieden werden. Es ist aber von hier aus darauf hinzuweisen, daß eine derartige Anordnung einen um ein Drittel größeren Grundraum der Klassen bedingt, und demnach auch in fast gleichem Verhältniß sich das Kostenbedürfniß, nicht minder aber auch der Aufwand für die Beheizung des Raumes steigert; ein Umstand, der dem oft geringen Vermögen der Gemeinde gegenüber wohl nicht ohne Bedeutung bleiben kann.

Nach Ansicht des Verfassers bedarf es aber selbst bei dem nach seiner Meinung ausreichenden Grundraum von 6 Quadratfuß, damit die Luft in dem Klassenzimmer nicht durch den Athemprozeß mit Kohlensäure überschwängert, und des Sauerstoffs in einem nachtheiligen Maaße beraubt werde, einer steten Erneuerung derselben von Außen her, und dies um so mehr, als der Luftverderbniß mittels der zufälligen Ventilation durch die Fensterritzen und durch zeitweiliges Oeffnen der Fenster und Thüren nicht genügend abgeholfen werden könne. Es werden deshalb künstliche Ventilations-Vorrichtungen verlangt, durch welche die erforderliche Menge reiner Luft in einem ununterbrochenen, nicht fühlbaren Strome in der Weise zugeführt wird, daß die frische Luft ihrer niedrigen Temperatur wegen nicht erkältend auf die Hautorgane wirkt. Diesem entsprechend sind von dem Verfasser einige Ventilations-Vorrichtungen in Vorschlag gebracht, die aber der letzteren Anforderung nicht genügen und im Vergleich mit anderen, in neuerer Zeit benutzten Einrichtungen als zweckmäßig nicht eben bezeichnet werden können.

Das Bedürfniß zu dergleichen Vorrichtungen mag im Allgemeinen nicht bestritten, wohl aber in Frage gestellt werden, ob solche unter allen Umständen, namentlich auch in Schulstuben mit den sogenannten allgemein gebräuchlichen Windöfen sich als absolut nothwendig ergeben. Dieser Infragestellung liegt der Ausspruch einer

ärztlichen Autorität, des General-Stabs-Arztes Dr. **Strohmeyer**, zum Grunde, der bei Gelegenheit der Beschreibung des in Göttingen erbauten Militairhospitals unter Abweisung anderer künstlicher Ventilationen die Windöfen als das geeignetste Mittel zur Luftreinigung von Krankensälen bezeichnet. Mittels solcher Oefen, in welchen selbst zur Sommerszeit bei drückender schwüler Luft ein lebhafter Zug stattfindet, läßt sich, wie die Erfahrung lehrt, die Reinigung der Luft in ziemlichem Grade erzielen. Der Umstand, daß der Zug in den Windöfen auch beim Geschlossensein der Fenster und Thüren stattfindet, lehrt hinlänglich, daß der Zutritt der äußern Luft durch die Fugen der Fenster und Thüren, selbst durch die Umwandungen des Raumes, von größerem Einflusse ist, als der Verfasser voraussetzt. Jedenfalls wird durch zeitweiliges Oeffnen der Fenster und Thüren eine genügende Erneuerung der Luft in den Schulstuben zu erreichen bleiben.

Die Nothwendigkeit der Ventilations-Vorrichtungen will der Verfasser durch einen in dem Journal für Kinder-Krankheiten, Band IV Heft 1 gemachten Versuch, die Luftverderbniß durch den Athemprozeß mathematisch zu bestimmen, darthun. Hiernach soll in einem vierhundert Quadratfuß Grundraum umfassenden, mit 50 Schülern besetzten Zimmer nach Ablauf eines vierstündigen Unterrichts die von den Schülern einzuathmende Luft nicht mehr acht Procent Sauerstoff enthalten. Die Richtigkeit dieser Berechnung läßt sich aber um so mehr anzweifeln, als dabei Prämissen zum Grunde liegen, die erweislich auf irrthümlichen Anschauungen beruhen, indem nicht allein ein hermetischer Schluß der Thüren, Fenster und Umwandungen angenommen und damit von jeder zufälligen Ventilation abgesehen worden ist, außerdem aber auch nur der Sauerstoffgehalt einer vier Fuß hohen Luftschicht, „als der höchsten Athemhöhe der Schüler", sich in Rechnung gezogen findet. Eben so wenig wie ein hermetischer Verschluß des Raumes stattfindet, ist ein vier Stunden hintereinander dauernder Unterricht, und während dieser Zeit der Abschluß jeder zufälligen Lufterneuerung anzunehmen. Wie sich das Schulleben gestaltet, verläßt in der Regel, selbst in Wintertagen, die Mehrzahl der Schüler während der nach jeder Stunde stattfindenden Unterrichtspause vereinzelt oder gruppenweise die Klasse, wobei durch mehr oder weniger andauerndes Offenbleiben der Thüren eine um so größere Menge frischer Luft ein- und verdorbener Luft ausströmt, je größer der Temperatur-Unterschied zwischen der inneren und äußeren Luft ist. Die Atmosphäre der Schüler nur in einer vier Fuß hohen Luftschicht anzunehmen und allein die darin enthaltene Sauerstoffmenge mit gänzlicher Ausschließung der in dem übrigen Luftraume vorhandenen in Rechnung zu ziehen; dagegen spricht mehr als ein Grund. Wäre diese Annahme richtig, so bliebe ja die geringere oder größere Höhe der Schullocale in Beziehung

auf Salubrität derselben völlig indifferent, was doch jeder Erfahrung widerspricht. Der Natur der Sache nach wird der vier Fuß hohe Luftraum in Folge der Luftcirculation fast mit jedem Moment ein anderer sein und in seinem Gehalt an Sauerstoff durch Vermischung mit den andern Luftschichten wechseln. Von einem Stillstehen oder dem völligen Getrenntsein der einzelnen Luftschichten kann nach physikalischen Gesetzen, namentlich in geheizten Räumen, nicht die Rede sein; es muß eine Circulation stattfinden, die ihre Ursache in dem Temperatur-Unterschiede der Schichten selbst findet. In der Nähe des Ofens oder überhaupt der Wärmeausströmungs-Vorrichtung ist die Luft stets wärmer als in der Nähe der Fenster und Thüren; selbst die die sitzenden Schüler zunächst umgebende Schicht muß schon des Ausströmens der Blutwärme wegen sich von höherer Temperatur als in den übrigen Regionen des Zimmers ergeben, und demnach unfehlbar eine Circulation der Luft stattfinden. Diese vorausgesetzt, kann das Maaß des Entziehens des Sauerstoffs durch den Athemprozeß in einem geschlossenen Raume nicht, ohne den ganzen cubischen Inhalt desselben in Rechnung zu stellen, ermittelt werden. Hierbei ergiebt sich aber ein von dem in der Schrift angegebenen sehr verschiedenes Resultat.

Bedarf der Mensch nach Larvisier und Dumas in 24 Stunden 25,01 Cubikfuß Sauerstoff und sind in jedem Cubikfuß reiner Luft 0,21 Theile desselben vorhanden, so enthält die Luft in einem 11 Fuß hohen, 400 Quadratfuß Grundraum umfassenden, mit 50 Schülern besetzten Raume nach ununterbrochenem Aufenthalt der letzteren von 4 Stunden, abgesehen von jeder zufälligen Ventilation, immer noch 16,2 Procent Sauerstoff, und fehlen mithin nur 4,8 Procent, deren Ersatz durch zufällige Erneuerung besonders während der Unterrichtspause zu erzielen sein möchte. Nach einem einstündigen Unterrichte würde die Luft in einem Zimmer von den angegebenen Maaßen sogar noch 19¾ Procent Sauerstoff enthalten und in diesem Mischungsverhältniß schwerlich nachtheilig werden können.

Mit der Bekämpfung des Versuchs, die Luftverderbniß mathematisch zu erweisen, soll der ärztlichen Autorität gegenüber die Ueberflüssigkeit künstlicher Ventilationen keineswegs behauptet, sondern nur dargethan werden, daß der Gegenstand denn doch nicht so arg liegt, wie der Verfasser voraussetzt. In Betracht, daß die Luft in Schulstuben nicht bloß durch Exhalation, sondern auch anderweitig durch stickstoffhaltige Gase verunreinigt wird, kann unter Umständen die Zuführung frischer, mehr aber noch die Ableitung verdorbener Luft durch besondere Vorrichtungen im Bedürfniß liegen. Diese müssen aber in zweckmäßigerer, zum Theil einfacherer Construction, als sie in der Schrift empfohlen sind, in Ausführung gebracht werden.

Für die gewöhnlichen täglichen Erfordernisse hält es der Ver-

fasser für ausreichend, wenn eine Oeffnung im Fußboden und eine in der Decke von 5 Zoll Durchmesser auf jede 2500 Cubikfuß Rauminhalt des Zimmers angebracht wird. Eine solche nach Ansicht des Verfassers im absoluten Bedürfniß einer jeden Schulstube liegende Ventilations-Vorrichtung ist nun aber unter keinen Umständen zu empfehlen. In den Schlafsälen des Seminars zu Droyßig fand sich eine solche Vorrichtung, die auf ärztliches Anrathen hat beseitigt werden müssen, weil sie in Folge des starken Zuges zur Erkrankung einer großen Zahl der Seminaristinnen Anlaß gegeben. Soll die Oeffnung im Boden frische Luft zuführen, so muß sie mittels eines Kanals mit der äußeren Atmosphäre in Verbindung stehen und verursacht alsdann, wenn sie auch zur Spaltung des Luftstromes mit einem Drathgeflechte abgedeckt wird, beim Nichtgeschlossensein der Oeffnung in der Decke, wenn diese, um wirksam zu sein, mit der äußeren Luft communicirt, nicht blos einen für die in der Nähe der Ausmündung Sitzenden unerträglichen Zug, sondern führt auch ein sehr rasches, das Einheizen völlig unwirksam machendes Erkalten des Raumes herbei. Aehnlich verhält es sich auch mit der in der Schrift bildlich dargestellten Ventilations-Vorrichtung, die eben so wenig empfohlen werden kann, obwohl sie nicht so erhebliche Nachtheile mit sich bringen mag, weil der die äußere Luft zuführende Kanal in der Nähe des Ofens hinter einer Ummantelung ausmündet, und demnach die Schüler nicht unmittelbar von dem kalten Luftzuge getroffen werden können. Durch das ununterbrochene Zuströmen der äußeren, die Umwandungen des Ofens bestreichenden Luft wird dieser und damit die Temperatur des Zimmers um so rascher erkalten, als die verdorbene Luft mittels eines in der Umfassungsmauer ausmündenden, in gleicher Höhe mit dem Ofen belegenen Kanals abgeleitet werden soll, bei dessen Geöffnetsein die Zimmerwärme entschwinden muß.

In Beziehung auf den Fußboden der Schulstuben bezeichnet der Verfasser die Bedielung und als Unterfüllungs-Material derselben mit Ausschluß jeder hygroskopischen Substanz trockenen Sand und Schmiedeschlacken als das Zweckmäßigste, verwirft aber unter allen Umständen den mehr oder minder parasytische Vegetationen begünstigenden Bauschutt. Eine Bedielung der Klassenzimmer ist im diesseitigen Staate Vorschrift; zur Unterfüllung derselben wird aber, da Schlacken und rein ausgewaschener trockener Flußsand nicht immer zu Gebote stehen, und andere unreine, die Feuchtigkeit leitende Sandarten ebenfalls die Vegetation befördern, gerade trockener Bauschutt benutzt, der, wenn er nicht von mit Schwamm oder Mauerfraß behaftet gewesenen Gebäuden herrührt, in der Baupraxis als das beste Unterfüllungs-Material gilt.

Nach dem Vorschlage des Verfassers unterhalb des Fußbodens einen hohlen mit Luft gefüllten Raum als schlechten Wärmeleiter

gegen übermäßige Abkühlung des Bodens anzulegen, empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil die unbewegliche, bei nassem Untergrunde feuchte Luftschicht in der Regel zu Schwammbildung Veranlassung giebt. Soll von einem solchen hohlen Raume unterhalb des Fußbodens nicht blos gegen Abkühlung des letzteren, sondern, wie jetzt fast allgemein geschieht, auch als bestes Vorbeugungsmittel gegen den Schwamm Gebrauch gemacht werden, so muß die Luftschicht in demselben einerseits durch Einschnitte in den Fußbodenleisten mit der Zimmerluft und andererseits, um Circulation herbeizuführen, mit dem Ofen communiciren.

Was der Verfasser von dem Einfluß der Heizung der Schullocale und von der Art der Construction der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf die Salubrität der Zimmerluft vorträgt, dem ist überall beizutreten, wenn er namentlich in Beziehung auf jene Vorrichtungen die allgemein geltenden Anforderungen stellt, daß in ihnen bei einem lebhaften Luftzuge eine möglichst vollkommene Verbrennung des Feuermaterials stattfinde, und dabei eben so wenig die sich entwickelnden Gase, Kohlensäure, Kohlendunst, wie der Rauch in das Zimmer zu dringen vermögen. Aus den dafür angegebenen allgemein bekannten Gründen ist ferner auch der Ansicht des Verfassers beizupflichten, daß die Heizung mit erhitzter Luft oder mittels Wasserdämpfe, von denen in den letzten Jahren für Klassenzimmer auch nirgend mehr Gebrauch gemacht worden ist, sich für Schulen nicht eigene und der Heizung mittels Oefen, und unter den verschiedenen Arten derselben, den von innen zu heizenden und aus gebranntem Thongut, Ziegeln und Kacheln construirten, der Vorzug vor den Metallöfen zu geben sei. Nicht minder begründet ist es, daß um einer Ueberheizung der nach dem Umfange des Raumes zu klein abgemessenen Oefen vorzubeugen, es sich vor Allem empfiehlt, die die Wärme ausstrahlenden Flächen des Ofens nach dem Verhältniß der Größe des Raumes genau zu bemessen und den Heerd des Feuers, um die kälteren Luftschichten des Zimmers besser abzuleiten, unfern des Fußbodens anlegen zu lassen.

All diesen Vorschriften, mit denen der Technik nichts Neues geboten ist, wird jetzt bei Aufführung neuer Schulhäuser möglichst Folge gegeben; die Technik hat es aber der Natur der Sache nach nicht in der Hand, auch der weiteren Anforderung des Verfassers zu entsprechen, Einrichtungen zu treffen, wobei die Temperatur in den Klassen constant auf 15° R., obwohl dieser Wärmegrad für Körper und Geist des Menschen der zuträglichste sein mag, erhalten wird. Diese Erhaltung hängt im Wesentlichen von einer sorgfältigen Beschickung der Oefen, wie sie in den Schulen nicht wohl einzuführen ist, ab, und dürften Differenzen in dem wünschenswerthen Wärmegrade, wenn auch der Beheizung der Oefen die möglichst

größte Aufmerksamkeit zugewendet würde, zufälliger Umstände wegen wohl mehr zur Regel als zur Ausnahme gehören.

Nach der der Schrift zum Grunde liegenden Absicht befremdet es, daß der Verfasser, obwohl er aller anderen Heizungsvorrichtungen gedenkt, der schon mehrfach mit dem günstigsten Erfolge zur Anwendung gekommenen sogenannten Warmwasserheizung nicht erwähnt, unerachtet diese Methode für größere vielklassige Unterrichts-Anstalten trotz der Mehrkosten der ersten Einrichtung sich um so mehr empfiehlt, als, abgesehen von anderen Vorzügen, auch Ventilations-Vorrichtungen damit in Verbindung gebracht werden können und der größere Kostenaufwand durch Ersparung an Brennmaterial, wie durch Vereinfachung in der Beschickung der Feuerung binnen kurzer Zeit wieder aufgewogen wird.

Von dem Principe ausgehend, daß das Licht dem menschlichen Organismus zu dessen Gedeihen so nothwendig, wie die Nahrung sei, und der Mangel des Lichts die Sehkraft vermindere, zumal die Augen noch functionell angestrengt werden sollten, verlangt der Verfasser für Schulstuben viele und große Fenster; eine Anforderung, die ihrem Wortlaute nach sehr allgemein und unbestimmt gehalten ist und, da viele und große Lichtöffnungen anderweitig wieder Nachtheile mit sich bringen können, doch einer Modifikation unterliegen möchte. Im Allgemeinen wird darauf zu halten sein, daß die Klassenzimmer so ausreichend erhellt sind, daß selbst an bewölkten und regnerischen Tagen auf allen Plätzen der Schüler sowohl die Schrift in den Büchern und Heften, wie die Charactere an der Wandtafel klar und deutlich gesehen werden können. Auf die Angabe Oesterlen's fußend, wird das Gesammtmaaß der Lichtöffnungen ungefähr auf $\frac{1}{3}$ des betreffenden Wandraumes festgesetzt und zur besseren Erneuerung der oberen und unteren Luftschichten des Zimmers während der schulfreien Zeit vorgeschrieben, daß die Fenster einerseits bis zum Karnieß der Decke hinauf, andererseits soweit bis auf den Fußboden heruntergehen, daß nur eine Fensterbrüstung von höchstens 2 Fuß verbleibt.

Gegen diese Angabe läßt sich Manches einwenden; es wird namentlich die vage, die Forderung vieler und großer Fenster gewissermaaßen wieder beschränkende Bestimmung betreffs der Größe der Lichtöffnungen nach der mehr oder weniger freien Lage des Hauses und der Gestalt der Grundform des Klassenzimmers Abänderungen unterworfen werden müssen. Es kommt dabei jedenfalls in Betracht, ob die Fenster in der längeren Wandseite angelegt werden, und das Licht nach der Tiefe nur auf kürzere Distance, oder bei Anbringung der Fenster in der kleineren Wandseite, tiefer einfallen muß. Bei der letzteren Anordnung bedarf es eines größeren Lichtmaaßes der Fenster, als bei der ersteren Einrichtung. In Beziehung auf diesen Gegenstand wird aber bei Anordnung der Pläne in der Regel nicht

gefehlt; es findet sich vielmehr zum Theil noch ein größeres Maaß der Lichtöffnungen, als durch Oesterlen vorgeschrieben ist.

Daß die Erneuerung der Luft in den Klassenräumen zur schulfreien Zeit durch Oeffnen von Thüren und Fenstern, wenn letztere nicht bis zur Decke reichen und fast bis zum Fußboden heruntergehen, irgend eine Schwierigkeit haben sollte, steht mit der Erfahrung nicht im Einklange; wie denn auch eine solche Anordnung sich nirgend in Krankenhäusern findet, obwohl bei diesen eine möglichst starke Lüftung noch nothwendiger erscheint. Der Umstand, daß bei niedrigen Fensterbrüstungen die in der Nähe der Lichtöffnungen sitzenden Schüler vom Zuge zu leiden haben, hat andere ärztliche Autoren veranlaßt, gerade eine gegentheilige Anordnung vorzuschlagen, wonach die Fensterbrüstung bis über die Kopfhöhe der sitzenden Schüler hinaufreichen soll.

In Beziehung auf die Richtung des einfallenden Lichts will der Verfasser, daß dieselbe weder von vorn noch hinten, eben so wenig gegenüber, sondern von der Seite stattfinde; eine Angabe, bei welcher die aus hygienischem Gesichtspunkte wichtigste Bestimmung, von welcher Seite aus in Beziehung auf das Emplacement der Subsellien der Lichteinfall stattfinden muß, auffälligerweise ganz unberücksichtigt geblieben ist. Es steht erfahrungsmäßig fest, daß ein Seitenlichteinfall auf die rechte Hand der Schüler für das Auge und die Körperhaltung derselben von viel größerem Nachtheile als bei jeder anderen Richtung ist. Bei dem jedenfalls günstigsten und eigentlich auch nur allein zulässigen Lichteinfall von der linken Seite aus, dessen Beschaffung bei Aufstellung der Baupläne freilich nicht selten Schwierigkeiten bietet, ist die Anbringung von Fenstern im Rücken der Schüler als secundäres Licht, namentlich zur bessern, glanzlosen Erhellung der gegenüberliegenden Wandtafel, sehr erwünscht, und wenn sich dazu Gelegenheit findet, stets anzubringen.

Die den Sonnenstrahlen ausgesetzten Fenster, wie auch in der Regel geschieht, mit Rouleaux versehen zu lassen, liegt im Bedürfniß, es empfiehlt sich aber nicht, dazu die Wahl grüner, sondern mattgrauer Stoffe, dagegen aber für die Wände der Klassen, ein stumpfer, mattgrüner Farbenanstrich.

Was in der Schrift betreffs der Vorrichtungen zur Abendbeleuchtung der Schulstuben gesagt ist, und auf bekannte, allgemeine Anwendung findende Vorschriften hinausgeht, dem ist überall beizutreten. In der Hauptsache fordert der Verfasser, daß die zur Anwendung kommenden Brennstoffe nicht langsam und unvollkommen verbrennen und durch Entwickelung von Rauch, mechanisch mit fortgerissenem Kohlenstoff und brenzlichen Säuren die Zimmerluft verderben. Dem entsprechend wird die Erhellung mittels gut eingerichteter, mit Cylinder und das Licht durchlassenden mattweißen Schirmen versehener, den Schein abwärts werfender Lampen jeder

anderen Beleuchtung mittels Kerzen vorgezogen, auch das Leuchtgas, wenn die Brenner mit Cylinder und Schirmen umgeben sind, und das Gas gehörig gereinigt ist, als zulässig empfohlen. Dem ist als allgemeines Erforderniß noch hinzugesetzt, daß der leuchtende Körper nicht direct aufs Auge wirken und sich zwischen diesem und dem zu sehenden Gegenstande befinden soll.

Am Schlusse der Abhandlung wendet sich der Verfasser noch zu der Einrichtung der Thüren, Treppen, Secesse und Pissoirs der Schulhäuser.

Der Hauseingang soll, nicht blos um den gleichzeitigen Eintritt mehrerer Schüler zu gestatten, sondern auch des psychischen Eindrucks wegen, den ein kleinerer Eingang erregt, weit sein, und damit das Gebäude als Bildungstempel des Geistes vor Verunreinigung geschützt werde, soll neben dem Eingang eine Vorrichtung zum Schuhereinigen angebracht werden. — Ein günstiger psychischer Eindruck möchte nun wohl weniger durch das Maaß der Thüre an sich, sondern wohl mehr nur dadurch hervorgerufen werden können, daß der Eingang im richtigen architectonischen Verhältniß zu der Gesammtanordnung und dem gewählten Baustyle steht. Der Apparat zum Reinigen der Füße mag allerdings als nützlich bezeichnet werden; es wird aber jedenfalls, auch abgesehen von der Controle des Fußreinigungsgeschäfts, seine Schwierigkeiten haben, die Jugend, namentlich die zur Sommerzeit auch bei schmutzigem Wetter meist baarfüßig zur Schule kommenden Dorfjungen an den Gebrauch des Kratzeisens zu gewöhnen.

In Anstalten, wo Schüler beiderlei Geschlechts unterrichtet werden, sollen nach Angabe des Verfassers, um manchen Inconvenienzen und sanitätspolizeilichen Schädlichkeiten vorzubeugen, getrennte Eingänge angelegt werden. Diese sind allerdings zweckmäßig, dürften sich aber doch nur in dem Fall empfehlen, daß Mädchen und Knaben den Unterricht in gesonderten Klassen empfangen und nicht, wie in der Regel auf dem Lande und in kleinen Städten geschieht, gemeinschaftlich in der Elementarschule unterrichtet werden.

Obwohl der Verfasser der zufälligen Ventilation vermittelst der Thüren und Fenster keinen Werth beilegt, so verwirft er, damit in Widerspruch stehend, Doppelthüren vor den Klassenräumen als der Erneuerung der Luft hinderlich. Unter Umständen können dergleichen Thüren aber, wenn der Klasseneingang in der Nähe der Hausthüre liegt, oder von einem zugigen Flure aus stattfindet, und eben so Doppelfenster bei hoher, den Stürmen ausgesetzter freier Lage des Schulhauses, andererseits auch mit Rücksicht auf die Umgebung desselben zur Abhaltung äußeren Geräusches im unmittelbaren Bedürfnisse liegen. Bei der so eben besprochenen Anforderung setzt der Verfasser nun freilich voraus, daß die Klasseneingänge nicht von dem Haus- und Treppenflur aus, sondern von einem von diesem

abgeschlossenen, längs der Klassen hinlaufenden Corridor, stattfindet. Es wird verlangt, daß dieser Corridor hell und geräumig sein müsse, um ihn zur Winterszeit während der Unterrichtspausen zum Lustwandeln der Schüler benutzen zu können.

Ein solcher Erholungsgang, den der Verfasser als Merkmal einer jeden gut eingerichteten Schule bezeichnet, hat nun freilich seine großen Vorzüge und wird deshalb auch bei Erbauung neuer vielklassiger Unterrichts-Anstalten um so weniger aus dem Auge gelassen, als derselbe, wenn eine zweckmäßige räumliche Eintheilung des Ganzen erzielt werden soll, bei der Combination des Planes sich gewissermaaßen von selbst ergiebt. Bei Schulhäusern mit einer oder wenigen Klassen führt die Plananordnung aber nicht unmittelbar zu einer solchen Corridorsanlage, und wird diese in der Regel aus dem Grunde fortgelassen, weil dadurch selbstverständlich das Kostenbedürfniß sich erheblich steigert. In dem letzteren Umstande möchte mit Rücksicht auf die gewöhnlich zu Gebote stehenden geringen Geldmittel ein Motiv vorliegen, von einer solchen Anlage, so wünschenswerth sie auch sein mag, bei einfachen Elementarschulen abzusehen.

In Beziehung auf die Anordnung der Treppen ist den Anforderungen des Verfassers, die über Bekanntes und allgemein zur Anwendung Kommendes nicht hinausgehen, beizutreten, wenn er namentlich verlangt, daß die Treppen breit, gut erhellt, bequem besteigbar, nach Umständen mit Podesten, und stets mit festem Geländer versehen, sogenannte Wendeltreppen aber ganz ausgeschlossen sein sollen.

Der Einrichtung der Secesse und Pissoirs wendet der Verfasser, wie es der Gegenstand vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus erheischt, eine speciellere Besprechung zu; gleichwohl sind auch darin der Sache neue Gesichtspunkte nicht eben abgewonnen, sondern in Beziehung auf manche Einzelheiten der Anlage Vorschriften gegeben, die bei Einrichtung der Aborte für größere Unterrichts-Anstalten, wenn dem nicht Lokalverhältnisse entgegenstehen, in der Regel Berücksichtigung finden, deren Befolgung aber freilich bei Schulhäusern in kleinen Städten und auf dem Lande, zumeist des Kostenpunktes wegen, scheitert. Bei der in der Regel freien Lage, namentlich der ländlichen Schuletablissemets, wird aber auch, wie die Erfahrung lehrt, aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Schmälerung der Salubrität nicht hervorgehen.

Aus diesem Grunde ist einzelnen Anschauungen des Verfassers auch nicht beizutreten. Derselbe erklärt sich entschieden gegen die Einrichtung abgesonderter Abtrittsgebäude, zu denen die Schüler erst durch Ueberschreiten eines Theiles des Hofes gelangen können, und will die Secesse stets in unmittelbarem Anschluß an die Corridore, an der Nordseite des Gebäudes, und von diesem nur durch eine feste Mauer und Doppelthüre getrennt angelegt wissen. Wenn die

Corridore bei dieser Einrichtung aber geruchlos bleiben sollen, müssen die Abtritte entweder nach d'Arcet's vortrefflicher Methode angelegt oder Water-Closets mit hinreichender Wasserspülung, deren der Verfasser übrigens nicht erwähnt, aufgestellt werden; Maaßnahmen die ihrer Kostspieligkeit wegen bei Schulen in kleinen Städten und auf dem Lande wohl schwerlich auszuführen sein werden. Wird aber davon Abstand genommen, so ist Geruchlosigkeit, welche Anordnungen auch sonst in Beziehung auf den Abschluß der Sitze und Abführung des übeln Dunstes getroffen werden mögen, nicht zu erzielen; wie es denn auch, abgesehen davon, in Beziehung auf Erhaltung des Schulhauses selbst bei sorgfältigen Maaßnahmen mißlich bleibt, die Kothgruben im Anschluß an das Gebäude anzulegen. Dies und Anderes im Auge behaltend, sind abgesonderte, dem freien Luftzuge ausgesetzte Abtrittsgebäude nicht zu verwerfen, sondern vorzuziehen.

Daß der unmittelbare Anschluß der Abtritte an das Schulhaus eine Bequemlichkeit gewährt, ist nicht in Abrede zu stellen, wohl aber nach bisherigen Erfahrungen die Allgemeingültigkeit des vom Verfasser zur Verwerfung der abgesonderten Abtrittsgebäude angeführten Grundes, in Zweifel zu ziehen und nicht unbedingt zuzugeben, daß bei Benutzung solcher Abtritte die Gesundheit der durch den Unterricht erregten und in höherer Wärme befindlichen Schuljugend durch die Wanderung ins Freie im gewöhnlichen Zimmeranzuge, namentlich zur Winterszeit, unbedenklich leiden muß.

Wenn das Wetter nicht gar zu rauh ist, verläßt, selbst im Winter, die Mehrzahl der Schüler zur Benutzung der Unterrichtspause die Klasse, ohne sich vorher zu ummänteln oder sonst wärmer einzuhüllen; der Dorfschüler kommt im Sommer nicht selten baarfüßig und baarhäuptig und im Winter, da der ärmeren Volksklasse besondere Winterkleidungsstücke überhaupt nicht zu Gebot stehen, im einfachen Anzuge ohne Mantel zur Schule und verläßt diese unmittelbar nach geschlossenem Unterricht, so erhitzt er auch sein und das Wetter sich ungünstig gestalten mag. Davon abgesehen steht sicherlich der Mehrzahl der Schüler in ihrer Häuslichkeit ein der Wohnung unmittelbar sich anschließendes geheimes Gemach nicht zu Gebote. Sollten dergleichen peinliche Rücksichten, die mögliche Erkältung der Schüler zu verhüten, die jedenfalls mit dem jetzt überall laut werdenden Nothrufe, die Jugend zu stählen und körperlich tüchtiger zu machen, im Widerspruch stehen, Geltung gewinnen, so würde in Consequenz derselben in der That das Verlangen gar nicht ungereimt erscheinen, von jedem Hause aus, worin schulpflichtige Kinder sich finden, einen überdeckten Gang nach der Schule anlegen zu lassen.

Bei Hervorhebung einiger im Wesentlichen zweckmäßigen Einzelheiten der Abtrittsanlage schreibt der Verfasser auch unter Anderm vor, daß die Kothabfallröhre aus Zinkplatten zusammengefügt und

die Oeffnung des Sitzes genau geschlossen und derart eingerichtet sein muß, daß die Schließung ventilartig von selbst beim Verlassen des Sitzes geschieht. Dem bleibt aber entgegenzusetzen, daß Abfallröhren aus Gußeisen, im Innern emaillirt, und eben so dergleichen aus hart gebranntem, glasurtem Thongut den Zinkröhren vorzuziehen sind, auch bei dem festen Schluß des Abtrittsitzes, wenn nicht Water-Closets in Anwendung gekommen, Geruchlosigkeit nicht erzielt wird. Bei Abtritten nach d'Arcet's Methode muß eine Bedeckung des Sitzes als jedenfalls nachtheilig ganz vermieden werden; wie denn überhaupt auch mechanische, leicht zerbrechliche Vorrichtungen für Schulen sich nicht empfehlen.

Hinsichts der Pissoirs bezeichnet es der Verfasser als zweckmäßig, diese gesondert von den Abtritten an das Ende des Gebäudes, wenn thunlich so anzulegen, daß ihr Betreten direkt von dem Corridor des Erdgeschosses ermöglicht ist. In Beziehung auf diese Anordnung kann nur auf das über die Lage der Abtritte Gesagte hingewiesen werden; sie würde sich nur in dem Falle, daß eine ununterbrochene Spülung mit frischem Wasser stattfände, empfehlen, beim Mangel derselben aber den übelen Geruch vom Gebäude nicht abhalten. Eben so wird mit der von dem Verfasser weiter vorgeschlagenen Aufstellung von Fässern als Reservoirs des Urins, wenn nicht ein täglicher Wechsel derselben stattfindet, und an heißen Sommertagen selbst damit eine gänzliche Beseitigung der übelen Ausdünstung nicht zu erreichen bleiben.

---

37) Versetzungsprüfungen bei mehrklassigen und Rectorats-Schulen.

Es ist bei Gelegenheit einer durch unsern katholischen Schulrath vorgenommenen Revision mehrerer gehobenen Schulen des Bezirks die Wahrnehmung gemacht worden, daß sich in den Rectoratsklassen häufig auch solche Schüler befinden, welche noch nicht die zum Eintritt in diese Klassen erforderlichen elementarischen Kenntnisse besitzen und deshalb für den fortschreitenden Unterricht ein Hemmschuh werden. Ursache zu dieser Erscheinung ist der Umstand, daß bei der Aufnahme der Schüler in die Rectoratsklasse nicht immer mit der gehörigen Sorgsamkeit verfahren wird. Entweder treten dieselben nach erreichtem Ziele aus der obersten Elementarklasse in die Rectoratsklasse ein oder nicht. Im ersten Falle wird, wenn Lehrer und Schüler ihre Pflicht gethan haben, für den nachfolgenden Unterricht kein Nachtheil erwachsen, weil das Lehrziel der Rectoratsklasse genau an das der obersten Elementarklasse anschließt. Anders ist's, wenn die Schüler mit Uebergehung dieser Klasse aus einer der Mittelstufen in die Rectoratsklasse aufgenommen werden.

Stehen ihnen besonders günstige Geistesanlagen zur Seite und verwenden sie einen andauernden Privatfleiß zur Ergänzung desjenigen Wissens, das ihnen bei Unterbrechung des stufenmäßigen Aufsteigens von Klasse zu Klasse vorbehalten bleiben mußte, so werden sie sich in entsprechend kurzer Zeit auf den geforderten Standpunkt heraufarbeiten und dem Unterrichte der Rectoratsklasse mit Nutzen beiwohnen können. Dagegen werden sie, wenn diese Bedingungen nicht eintreten, ein unerträglicher Ballast für die Schule sein, sich und ihre Mitschüler langweilen und keine Frucht aus dem Unterrichte ziehen. Es kommt also hierbei immer darauf an, daß der Rector von einer richtigen Diagnose über den aufzuwendenden Fleiß und die vorhandenen Talente derjenigen Schüler geleitet werde, welche er aus den elementarischen Mittelstufen in seine Klasse aufnehme. Besitzt er diese Diagnose nicht, oder verfährt er in der anderweitigen Erforschung des geistigen Standpunktes solcher Schüler zu nachsichtig, so verschuldet er es allein, wenn die Mühewaltungen seines Unterrichts an einer Mehrzahl unfähiger Schüler verloren gehen und das vorgesteckte Lehrziel unerreicht bleibt. Weniger trifft ihn die Schuld wegen solcher Schüler, die zwar den stufenmäßigen Elementarcurs auf normale Weise durchgemacht haben, aber dennoch ohne genügende Vorbereitung aus der oberen Elementarklasse in die Rectoratsklasse eingetreten sind. Hier bleiben die betreffenden Elementarlehrer der Vorklassen verantwortlich, da Jeder seine Klasse vertreten muß. Damit kein Lehrer sich dieser Vertretung entziehen und die Schuld unzureichender Ausbildung seiner Schüler auf den mangelhaften Unterricht seines Collegen wälzen könne, damit überhaupt der oft zur Ungebühr gebrauchte Vorwand, daß man die Schüler aus der vorhergehenden Klasse zu wenig vorbereitet erhalten habe, jeden Halt verliere, damit ferner das auf die verschiedenen Lehrkräfte stufenmäßig vertheilte Lehrpensum durch die verletzte Pflichterfüllung des einen oder andern Lehrers nicht wie bisher Schwankungen erleide, welche das einmal vorgesteckte Ziel entweder gar nicht oder nur lückenhaft erreichen lassen, damit, um es kurz zu sagen, unter den Lehrern ein und derselben Schulanstalt die so nothwendige, allen wahren Fortschritt bedingende Einheit des Zusammenwirkens herrsche, und uns jederzeit die richtigen Maßstäbe für die Leistungen der Einzelnen zu Gebote ständen, so verordnen wir für die mehrklassigen Schulen unseres Bezirks, gleichviel, ob sie mit einer Rectoratsklasse verbunden sind oder nicht, Folgendes:

1. Dem Unterrichte mehrklassiger Schulen ist vor Allem ein stufenmäßig geordneter, mit festen Klassenzielen versehener Lehrplan zu Grunde zu legen. Darin muß jedem Lehrer das Maaß seiner Leistungen genau bestimmt sein, und die Schulinspectoren haben sich bei ihren Revisionen nicht blos von dem Vorhandensein eines solchen Lehrplans zu überzeugen,

sondern auch die Lehrer auf das Strengste zur Festhaltung des Klassenzieles zu verpflichten. Wo dieser Anordnung ein dauerndes Widerstreben entgegengesetzt wird, haben sie nöthigenfalls unsere Unterstützung zu beantragen. Es versteht sich von selbst, daß die unter Zuziehung der Lehrer von dem Schulrevisor zu entwerfenden Lehrpläne nach den gesetzlichen Bestimmungen unserer Prüfung und Genehmigung unterliegen.

2. Wir können es nicht dringend genug empfehlen, daß die Lehrer mehrklassiger Schulen grundsätzlich ihr Werk als ein gemeinsames zu betrachten haben, bei dem die Thätigkeit des einen an der Thätigkeit des andern Lehrers ihre nothwendige Ergänzung findet und deshalb im innigsten Zusammenhange mit derselben stehen muß. Daher wird jeder Lehrer den genau fixirten Standpunkt seiner Klasse festhalten und sich nicht durch Lieblingsneigung für ein Fach verleiten lassen, blos dieses zu pflegen und darin auf Kosten der andern Gegenstände ein Hinausgehen über das Ziel zu erstreben. Es kommt durchaus nicht auf eine Ausdehnung einzelner Unterrichtsdisciplinen an, sondern auf die Fertigkeit und Sicherheit in Allem, was zur Klasse gehört. Nur in der Aufrechthaltung dieses Grundsatzes ist ein gedeihlicher Fortschritt der einzelnen Klassen und die Erreichung des Gesammtzieles der ganzen Schule möglich.

3. Am Schlusse jedes Schuljahres findet eine Versetzung der Schüler entweder in eine höhere Abtheilung derselben Klasse oder in die nächstfolgende höhere Klasse statt, und hierbei sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a. Zunächst geht der Versetzung eine sogenannte Versetzungsprüfung voraus, da die Erfahrung gelehrt, daß es nicht gut sei, wenn eine einfache Ueberweisung der zu versetzenden Schüler an den Lehrer der nächst höheren Klasse stattfinde. Die Prüfung geschieht unter Leitung des Schulrevisors, der eine genaue Bekanntschaft mit den Klassenzielen haben muß, und in Gegenwart des Klassenlehrers und desjenigen Lehrers, in dessen Klasse die Ascension der Schüler erfolgen soll. Die Beurtheilung über die Versetzungsfähigkeit eines Schülers hängt zunächst von dem übereinstimmenden Votum der beiden Lehrer ab, und wo es dissentirt, giebt der Revisor den Ausschlag. Der Revisor wird billig handeln, wenn er die Lehrer selbst prüfen läßt, das schließt jedoch nicht aus, daß auch er in das Prüfungsgeschäft eingreift, doch muß es immer mit jenem Tacte geschehen, welcher Alles vermeidet, wodurch des Lehrers Ansehen vor den Kindern

herabgesetzt würde. Dabei ist festzuhalten, daß jede Versetzung in einer solchen Weise vorgenommen werde, welche sie in den Augen der Kinder als einen wichtigen Abschnitt ihres Jugendlebens und als Ehrensache erscheinen läßt.

b. Es ist dafür zu sorgen, daß die Unterklasse nicht überfüllt werde, vielmehr durch die Versetzung ein entsprechender Abfluß in die höhere Klasse stattfinde. Gewöhnlich richtet sich die Versetzung nach der Aufnahme; geschieht letztere einmal im Jahre, so darf auch die Versetzung nur einmal stattfinden. Und damit desto sicherer der Ueberfüllung der Unterklasse vorgebeugt werde, so ist bei der Versetzung stets mehr die Zahl der in die Unterklasse Neuaufgenommenen, als die Zahl der aus der Oberklasse Abgehenden ins Auge zu fassen.

c. Ein jedes Schulkind werde so lange in einem und demselben Curse zurückbehalten, bis es für den folgenden vollkommen befähigt ist, denn solche Kinder, welche die nöthigen Kenntnisse nicht haben und trotzdem versetzt werden, sind ein trauriges Erbstück für den neuen Lehrer, der kaum Zeit und Lust haben wird, jetzt an denselben noch dasjenige nachzuholen, was sie auf der Vorstufe nicht gelernt haben. Thut er es dennoch, so geschiehts auf Kosten des zu erreichenden Klassenzieles überhaupt und der besser vorgebildeten und talentvolleren Kinder, welche in die mißliche Lage gesetzt werden, daß sie den mittelmäßigen zu Liebe nicht vorwärts kommen. Das ist aber ein Unrecht gegen die Kinder und gegen die Eltern, die eine solche Schuleinrichtung zu fordern berechtigt sind, bei welcher ihr begabter Knabe die Volksschule rasch durchlaufen kann, um seine Talente an andern höhern Anstalten weiter auszubilden.

d. Bei einer Schulzeit von 8 Jahren ist im Allgemeinen dahin zu wirken, daß jedes Kind mindestens 2 Jahre in der Oberklasse sitze. Durchschnittlich sind jedoch 3 Jahre für die Oberklasse zu rechnen. Das gilt zunächst von dreiklassigen Volksschulen. Haben dieselben aber 4 oder 5 aufsteigende Klassen, oder stehen sie in organischer Verbindung mit einer oder zwei Rectoratsklassen, dann sind die Klassenziele so zusammengedrängt, daß der einjährige Besuch der Elementarklassen als Regel anzunehmen ist, damit nicht die Schüler zu spät, oder vielleicht gar schon an der Grenze ihres schulpflichtigen Alters in die Rectoratsklasse eintreten. Ausnahmsweise kann es fleißigen und besonders fähigen Kindern verstattet werden,

schon von einer der Mittelstufen in die Rectoratsklasse einzutreten, in der Regel aber geschieht es nur von der Oberstufe.

e. Maßgebend für die Versetzung ist nicht allein das Alter der Kinder, sondern vorzüglich die Geistesfähigkeit und die erworbenen Kenntnisse derselben. Wo der Lehrer ascensionsfähige Schüler zurückhält, da kann der Fall eintreten, daß auch die besten Kinder erschlaffen und dann in Trägheit verkommen. Darum soll der Revisor bei der Versetzungsprüfung besonders darauf achten, daß bessere Schüler nicht zurückbehalten werden. —

f. Als versetzungsfähig sind jederzeit solche Schüler anzusehen, welche in den Hauptfächern, also Religion, Sprachunterricht und Rechnen zu dem für die nächst höhere Klasse unentbehrlichen Grade der Reife gelangt sind, und das ist der Fall, wenn sie in diesen Gegenständen, an welchen sich ihre Gesammtbildung am füglichsten prüfen läßt, gleichmäßig bis zu jenem Wissen, welches als Klassenziel nach dem Lehrplan aufgestellt ist, fortgeschritten sind. Bei der Versetzung in die Rectoratsklasse sollen die Schüler außer in den vorgenannten Gegenständen auch noch in den Realien geprüft werden, und bleibt es dem Rector überlassen, der mündlichen Prüfung auch noch eine schriftliche zur Erforschung der stylistischen und orthographischen Bildungsstufe der Schüler beizufügen.

2c. 2c.

Oppeln, den 9. Dezember 1863.

Königlichliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circular
an sämmtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintendenten des Departements.

---

38) Schulwesen im Regierungs-Bezirk Frankfurt.

In dem für den Regierungs-Bezirk Frankfurt zuletzt über das Schulwesen erstatteten Verwaltungsbericht ist bemerkt, daß die Regierung es sich nicht versagen könne, beispielsweise die Leistungen der größeren Städte für die Schulen zusammenzustellen, um dadurch mehr als durch Hervorhebung einzelner Acte der Liberalität Beweise für die vorhandene rege Theilnahme an der Verbesserung und Hebung des Schulwesens vorzulegen. Hierauf beziehen sich folgende Ausführungen:

Voran steht die Stadt Frankfurt. Sie hat in den Jahren 1859—61 außer dem bedeutenden Aufwande für ihre Realschule be-

hufs Erhebung derselben in die erste Ordnung zwei neue Schulen begründet,

1) eine höhere Mädchenschule mit 5 Klassen, an der:

ein Rector mit einem Gehalt von	700	Thlrn.
ein zweiter (wissenschaftlicher) Lehrer mit . . .	500	„
ein dritter (Elementarlehrer) mit	250	„
eine erste Lehrerin mit	450	„
und freier Wohnung,		
eine zweite Lehrerin mit	200	„
angestellt, und für Hülfslehrer	200	„
ausgesetzt sind, in Summa mit einem Aufwand von	2300	Thlrn.

2) eine zweiklassige Armenschule mit einem Lehrer, dessen Gehalt incl. Wohnung . . . . 390 Thlr. beträgt.

Sie hat an schon bestehenden Schulen vier neue Klassen eingerichtet und vier neue Lehrer und eine Lehrerin mit je 200 Thlrn. angestellt, in Sa. an neuen Lehrergehältern übernommen 3690 Thlr. Sie hat an Zulagen bewilligt:

1)	dem Rector der Bürgerschule	100 Thlr.
2)	an 22 Elementarlehrer in Summen von 25 bis 50 Thlr. zusammen	725 „
	in Sa.	825 Thlr.

also eine Mehrausgabe für Lehrergehälter (ausschließlich der Realschule) 4515 Thlr.

Sie hat drei neue Schulgebäude erbaut, deren Baukosten in Sa. mit 17,690 Thlrn. veranschlagt und in den Jahren 1859 bis 1861 mit 15,522 Thlrn. verausgabt sind. Die Bauten sind in diesem Jahre vollendet, die bezüglichen Kostenrechnungen aber noch nicht abgeschlossen. Außerdem hat die städtische Schulkasse in den Jahren 1859—61:

a) für Lehrmittel in den Elementarschulen 403 Thlr. 28 Sgr. über den Etat verausgabt und
b) an Vertretungskosten für erkrankte und beurlaubte Lehrer 734 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und
c) an Unterstützungen zu Badekuren und anderen Bedürfnissen 767 Thlr. gezahlt.

Wir müssen dabei bemerken, daß die städtische Behörde zu den Verbesserungen ihres höheren und niederen Elementarschulenwesens von uns zwar angeregt, aber keineswegs gedrängt worden, und namentlich die Begründung einer zweiten höheren Mädchenschule an der Stelle einer früheren Privatschule ganz aus ihrer freiwilligen Entschließung hervorgegangen ist.

Die Stadt Cottbus hat im Jahre 1859 die Bürgerschule in eine Knaben- und Mädchenschule getrennt und bei der letzteren einen neuen Rector mit einem Gehalt von 550 Thlrn. angestellt, im Jahre 1861 bei der ersteren eine neue Klasse eingerichtet und eine neue Lehrerstelle mit 200 Thlrn. jährlich begründet.

Sie hat das Gehalt von 7 Lehrern durch jährliche und persönliche Zulagen:

a)	von 265 Thlr.	auf	300 Thlr.	mit	35 Thlrn.	
b)	„ 245 „	„	295 „	„	50 „	
c)	„ 180 „	„	200 „	„	20 „	
d)	„ 175 „	„	200 „	„	25 „	
e)	„ 175 „	„	200 „	„	25 „	
f)	„ 180 „	„	200 „	„	20 „	
g)	„ 245 „	„	275 „	„	30 „	
			in Sa.		um 205 Thlr.	

erhöht.

Für ein neues Schulgebäude ist der Anschlag auf 12,000 Thlr. angesetzt.

Für Lehrmittel sind 13 Thlr. 9 Pf. über den Etat ausgegeben.

In Guben sind 4 neue Schulklassen begründet, 5 neue Lehrerstellen à 160 Thlr. mit 800 Thlr. jährlich errichtet, 23 Lehrerstellen mit 515 Thlr. in Summa verbessert, für Bauten 154 Thlr. und für Lehrmittel über den Etat 47 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., an Unterstützungen 25 Thlr. ausgegeben worden. Außerdem hat die römisch-katholische Schule Zuschüsse von 101 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. erhalten.

In Sorau ist eine neue Lehrerin mit einem Gehalt von 180 Thlrn. angestellt, 13 Lehrerstellen mit Zulagen in Sa. von 373 Thlrn. jährlich verbessert. Weitere und beträchtliche Verbesserungen waren vom 1. Januar 1862 ab beschlossen. An Unterstützungen sind 5 Lehrern in Sa. 72 Thlr. gezahlt worden.

In Crossen ist im Jahre 1861 die sonst vierklassige Bürgerschule zu einer fünfklassigen höheren Bürgerschule (nach der Verordnung vom 6. October 1859) erhoben worden. Außer der Erweiterung dieses Klassensystems und der Anstellung von 2 neuen Lehrern mit 600 Thlrn. und 300 Thlrn. Gehalt wurde bei der Armen-Schule eine 3te Klasse eingerichtet und eine neue Lehrerstelle mit 150 Thlrn. dotirt. Bleibende Gehaltszulagen à 25 Thlr. erhielten 5 Elementarlehrer in Sa. mit 125 Thlrn.

Für Einrichtung eines Turnplatzes wurden	30 Thlr.	12 Sgr.	6 Pf.
für Turngeräth	57 „	17 „	9 „
in Sa.	88 Thlr.	— Sgr.	3 Pf.

und für Einrichtung einer neuen Klasse 12 Thlr., für Lehrmittel über den Etat 34 Thlr. 3 Sgr. ausgegeben.

Gratificationen und Unterstützungen à 10 Thlr. erhielten 4 Lehrer in Summa mit 40 Thlrn.

In Sommerfeld sind bei der Hauptschule zwei neue Oberklassen als Progymnasial- oder Realvorschul-Klassen, parallel mit den Oberklassen der Knaben-Elementarschule eingerichtet und zwei Literaten mit je 400 Thlrn. als Lehrer angestellt. Außerdem ist eine neue Elementarklasse und Lehrerstelle mit 180 Thlrn. fundirt und eine Anciennetäts-Scala der Lehrergehälter (nach 7 Dienjahren 210 Thlr., nach 15 Jahren 250 Thlr. u. s. w.) eingeführt.

In Schwiebus ist im Jahre 1859 an der Neben- oder Armenschule eine zweite Klasse eingerichtet und ein neuer Lehrer mit 175 Thlrn. und freier Wohnung angestellt. Die Gehälter von 6 Lehrern sind mit 40, 45, 25 und 20 in Sa. um 150 Thlr. auf 240, 200, 175 Thlr. jährlich erhöht, zwei Lehrern Unterstützungen im Betrage von 20 Thlrn. gewährt worden.

In Spremberg sind zum Aufbau der unteren Stufen einer Realschule, welche die Stadt begründen will, drei neue Klassen errichtet und an denselben ein Dirigent mit 900 Thlrn. und zwei Literaten mit resp. 500 Thlrn. und 450 Thlrn. angestellt, an der Elementarschule gleichfalls 3 neue Klassen eingerichtet und 3 Lehrerstellen mit 150, 150 und 200 Thlrn., sowie die Stelle einer Lehrerin mit 180 Thlrn. in Sa. mit 680 Thlrn. dotirt. Sieben Lehrer haben Gehaltsverbesserungen im Betrage von zusammen 275 Thlrn., einer eine Unterstützung von 30 Thlrn. erhalten.

Der Umbau eines Schulgebäudes hat der Stadt über 2060 Thlr. gekostet.

In Forst sind 2 neue Klassen errichtet und 2 Lehrer, jeder mit 165 Thlrn. angestellt worden.

Luckau hat 4 Lehrern Gehaltszulagen im Betrage von 40, 25, 20 und 25 Thlrn. in Sa. 115 Thlrn. bewilligt.

Calau hat an der Stadtschule eine neue Klasse errichtet, eine neue Lehrerstelle mit 200 Thlrn. jährlich fundirt, das Rectorgehalt mit 80 Thlrn., das Gehalt eines Lehrers mit 10 Thlrn. verbessert.

Vetschau hat die Rectorstelle mit 60 Thlrn., die Cantorstelle um 10 Thlr. verbessert, für einen Erweiterungsbau des Schulhauses 1712 Thlr. aus städtischen Mitteln aufgewendet.

Unter den Städten der Neumark hat Landsberg a. W. sich besonders hervorgethan. Nachdem die Stadt ein bereits blühendes Gymnasium und eine mit demselben verbundene, schon zur ersten Ordnung erhobene Realschule begründet, hat sie

1) eine neue Schule im Stadtbezirk,
2) 2 neue Klassen an der Bürgerschule, 2 desgl. an der Mädchen-Elementarschule errichtet,
3) die höhere Mädchenschule, welche früher eine Privatschule, aus städtischen Mitteln unterstützt war, übernommen und neu organisirt.

Ebenso hat auch die Bürgerschule eine neue und erweiterte Organisation erhalten. Es sind 10 neue Lehrerstellen fundirt und in Sa. mit 3500 Thlrn. dotirt, außerdem für Unterricht in fremden Sprachen, Zeichnen und Gesang in der höheren Mädchenschule 240 Thlr. jährlich ausgesetzt worden.

Die neu fundirten Stellen sind:

a) die des Rectors der Bürgerschule mit . . . . 600 Thlrn.
b) zweier Lehrer an dieser Anstalt mit je . . . 200 "
c) des Lehrers an der Schule in den Bürgerwiesen mit 200 "
d) zweier Lehrer an der Mädchen-Elementarschule mit je 200 "
e) des Lehrerpersonales an der höheren Mädchenschule:

des Rectors mit .	700	Thlrn.
des 1ten Lehrers .	500	"
des 2ten " .	300	"
der Lehrerin " .	300	"
des 4ten Lehrers .	200	"

Das Minimalgehalt, mit dem jeder neue Lehre angestellt wird, beträgt 200 Thlr. Dann erhalten sie Anciennetäts-Zulagen. An solchen sind im Jahre 1859 neun Lehrern in Raten von 15 bis 89 Thlr. in Sa.

im Jahre 1859 neun Lehrern in Raten von 15 bis 89 Thlr. in Sa.	347	Thlr.	—	Sgr.
im Jahre 1860 zwölf Lehrern in Raten von 10 bis 75 Thlrn. in Sa.	422	"	—	"
im Jahre 1861 zehn Lehrern in Raten von 10 bis 89 Thlrn. in Sa.	416	"	15	"
im Ganzen	1185	Thlr.	15	Sgr.
dazu an Gratificationen pro 1861 16 Lehrern	305	Thlr.		
in Sa.	1490	Thlr.	15	Sgr.

gewährt worden.

Außerdem sind gezahlt für Vertretung erkrankter oder wegen Erfüllung militairischer Pflichten beurlaubter Lehrer in den Jahren 1859, 1860, 1861 268 Thlr. 20 Sgr.

Die Baukosten für das neue Schulhaus haben 3509 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. betragen.

Für Lehrmittel sind verwendet über den Etat hinaus,

im Jahre 1859	137	Thlr.	26	Sgr.	9	Pf.
" " 1860	70	"	15	"	—	"
" " 1861	341	"	26	"	3	"
in Sa.	550	Thlr.	8	Sgr.	—	Pf.

Für Ertheilung des Turnunterrichts an der Bürgerschule, an Frei- und Vorstadtschulen werden 54 Thlr. jährlich gezahlt.

Diese Leistungen stehen verhältnißmäßig denen der Stadt Frankfurt nicht nach und beweisen das keine Opfer scheuende Interesse der Stadt für ihr Schulwesen.

8*

Nächst Landsberg a. W. hat Cüstrin immer durch eifrige und thätige Fürsorge für die Förderung seines Schulwesens sich ausgezeichnet, auch in den Jahren 1859—61 besonders Anerkennenswerthes geleistet. Außer dem beträchtlich erhöhten Aufwand für die Realschule hat die Stadt die bestehenden Elementarlehrerstellen durch bleibende und persönliche Zulagen

im Jahre 1859	um	a. 220 Thlr.	b. 25 Thlr.
„ „ 1860	„	a. 12 „	b. 124 „
„ „ 1861	„	a. — „	b. 121 „
		a. 232 Thlr.	b. 270 Thlr.

verbessert, die Ausgaben für Lehrergehälter nach dem Etat von 1858 von 4186 Thlrn. auf 4631 Thlr. erhöht, eine Unterstützung von 37½ Thlr. gewährt und für Schul- und Reparaturbauten in den drei Jahren 1087 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. verausgabt.

Fürstenwalde hat im Jahre 1860 eine neue Schulklasse bei der Mädchenschule errichtet und eine neue Lehrerstelle mit 150 Thlrn. begründet, einem Lehrer zu seinem Gehalt von 250 Thlrn. eine bleibende Zulage von 25 Thlrn., in den 3 Jahren 3 Lehrern Unterstützungen von resp. 15, 20 und 10 Thlrn. gewährt, für Lehrmittel über den Etat 108 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. ausgegeben und auf den zu 15,000 Thlr. excl. Bauholz veranschlagten Bau eines Hauses für eine höhere Bürgerschule 2214 Thlr. verwendet.

Königsberg hat eine neue Schulklasse und eine Lehrerstelle mit 150 Thlrn. jährlichem Gehalt begründet und 6 Lehrerstellen in Sa. mit 154 Thlrn. Zulage verbessert.

Bärwalde hat ebenso eine Schulklasse und Lehrerstelle mit gleichem Gehalte fundirt und 5 Lehrerstellen mit 49 Thlrn. in Sa. verbessert.

Bernstein hat erhebliche Anstrengungen für sein Schulwesen gemacht. Die Stadt hat 2 neue Klassen und 2 Lehrerstellen mit 450 Thlrn. und 170 Thlrn. begründet und 7 Lehrerstellen mit 250 Thlrn. in Sa. verbessert.

Arnswalde hat eine neue Lehrerstelle mit 180 Thlrn. jährlich errichtet.

Driesen 2 neue Klassen und Lehrerstellen mit resp. 370 Thlrn. und 250 Thlrn., 3 Lehrerstellen durch Zulagen von 49 Thlrn. in Sa. verbessert.

Woldenberg hat an einer neu errichteten Klasse einen Lehrer mit 160 Thlrn. jährlich angestellt.

Drossen drei Lehrern Zulagen von je 30 Thlrn. = 90 Thlrn. bewilligt und eine andere Organisation des städtischen Schulwesens mit dem Jahre 1862 beschlossen.

Zielenzig hat im Jahre 1860 zwei neue Schulklassen und Lehrerstellen mit resp. 500 und 150 Thlrn. jährlich begründet, und

5 Lehrerstellen um resp. 50, 15, 10 in Sa. 100 Thlr. verbessert, außerdem 50 Thlr. für den Turnunterricht ausgesetzt. Die Ausgabe für Lehrergehälter ist gegen das Jahr 1858 von 2770 auf 3770 Thlr., also um 1000 Thlr. gestiegen.

Die vorstehenden Zahlenangaben beweisen das erhöhte Interesse und die opferwillige Thätigkeit, welche die meisten Städte für die Hebung und Förderung ihres Schulwesens bewiesen, die Fürsorge, welche sie auch der Verbesserung der Lage der Lehrer gewidmet haben. Wenn dabei die frühere Bemerkung sich wiederholt, daß die städtischen Behörden selbst der mittleren und kleineren Städte mehr auf den Ausbau ihres Schulwesens in die Spitzen als in den Fundamenten bedacht sind und dagegen die Sorge für das niedere Elementar- besonders das Armenschulwesen zurückstellen, so muß doch anerkannt werden, daß sie auch in letzterer Beziehung den ihnen unsererseits gestellten Anforderungen ohne Widerstreben nachkommen und das besonders in den größeren und Fabrik-Städten hervortretende Bedürfniß nicht unbefriedigt lassen.

---

39) Taubstummen-Unterricht.

Durch die betreffende Verlags-Buchhandlung ist uns folgende kleine Schrift mitgetheilt und wir sind um Empfehlung derselben gebeten worden:

> Anweisung zur zweckmäßigen Vorbereitung taubstummer Kinder für den Eintritt in eine Taubstummen-Anstalt, von Wilhelm H. Cüppers, Hauptlehrer an der Taubstummen-Anstalt in Brühl. Trier. J. A. Gall's Verlags-Buchhandlung. 1862. Pr. 12 Sgr.

Sie ist von mehreren Königlichen Regierungen der westlichen Provinzen unseres Staates angelegentlich den betreffenden Schulbehörden empfohlen, und die Anschaffung derselben aus den Ortsschulkassen veranlaßt worden. Auch wir haben sie durch einen Sachverständigen prüfen lassen, und sie ist auch von diesem als sehr zweckmäßig anerkannt. Ew. Hochwürden fordern wir daher auf, die städtischen Schuldeputationen und die geistlichen Schulaufseher Ihrer Synode auf diese kleine Schrift, deren Preis 12 Sgr. beträgt, aufmerksam zu machen und deren Anschaffung namentlich überall dahin zu empfehlen, wo sich taubstumme Kinder befinden, indem wir nicht zweifeln, daß die betreffenden Königlichen Regierungen die erforderliche kleine Ausgabe aus den Ortsschulkassen dann gern genehmigen werden. — Damit verbinden wir noch die Hinweisung auf eine andere kleine Schrift dieser Art, welche nur 4 Sgr. kostet:

> Winke zur zweckmäßigen Behandlung taubstummer Kinder im elterlichen Hause bis zum 8ten Lebensjahre, für deren Eltern und Ortsschullehrer entworfen von Otto Friedrich Kruse,

Lehrer am Königlichen Taubstummen-Institut in Schleswig. Schleswig, in Commission bei Th. v. d. Smissen (M. Bruhn's Buchhandlung),

und empfehlen auch diese zur Anschaffung an allen den Orten, wo sich taubstumme Kinder befinden. Wenn die erstere Schrift besonders den Lehrern praktische Winke giebt, wie sie taubstumme Kinder zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt vorbereiten sollen, so weiset die letztere mehr darauf hin, wie taubstumme Kinder im elterlichen Hause zu erziehen sind, und beide können daher sehr wohl mit einander verbunden werden.

Wir sehen uns bei dieser Gelegenheit veranlaßt, an Ew. Hochwürden die dringende Aufforderung zu richten, in Verbindung mit den Geistlichen Ihrer Synode unter Anwendung Ihres ganzen Einflusses dahin zu wirken, daß die Wohlthat der besseren Erziehung und Ausbildung in den dazu mit bedeutenden Opfern und sorgsamem Fleiße errichteten Anstalten sämmtlichen taubstummen Kindern unserer Provinz zu Theil werde. Wenn die angemessene Vorbereitung solcher Kinder in ihrem heimathlichen Wohnorte etwa bis zum vollendeten 10ten Jahre geschieht, so bleiben noch fünf Jahre, um ihre Ausbildung in einer Taubstummen-Anstalt zum Abschluß zu bringen, welcher Zeitraum unter den angegebenen Bedingungen für diesen Zweck ausreichen wird. Nach dem Ergebnisse der zuletzt aufgenommenen Zählung, welche den Bestand am Schlusse des Jahres 1861 angiebt, halten wir die Aufnahme sämmtlicher taubstummer Kinder in eine unserer Anstalten, deren jeder Regierungsbezirk eine besitzt, für wohl erreichbar, wenn die solcher Aufnahme entgegenstehenden Hindernisse gehoben werden. Von Seiten der Eltern taubstummer Kinder steht solcher Aufnahme ihre Gleichgültigkeit gegen diese höhere Ausbildung ihrer Kinder und das selbstsüchtige Bestreben, aus ihrem unglücklichen Zustande für sich selbst Vortheil zu ziehen, entgegen. In letzterer Hinsicht brauchen arme Eltern solche Kinder sehr gewöhnlich zum Betteln, um durch die Hinweisung auf den hülfsbedürftigen Zustand derselben leichter das Mitleid zu erwecken. Wie entsittlichend dies aber auf die Kinder wirken müsse, und wie große Ursache daher vorhanden sei, solchem Mißbrauche entgegenzuwirken, bedarf keiner weiteren Ausführung. Von Seiten der Anstalten fehlt es zwar nicht an dem nöthigen Raume und den erforderlichen Lehrkräften, um den angemessenen Unterricht zu gewähren, wohl aber noch immer an den erforderlichen Geldmitteln zur Unterhaltung der taubstummen Kinder in der Anstalt selbst. Keine der vorhandenen Anstalten ist, so weit uns bekannt, mit Freistellen versehen. Was namentlich die hiesige Taubstummenschule betrifft, so hat sie keine wirklichen Freistellen, verwendet aber die ihr zu Gebote stehenden Geldmittel, namentlich die eingehenden Kollektengelder gern, um die Unterhaltungssumme auf das möglichst niedrige Maaß herab-

zusetzen. Die volle Pension für ein taubstummes Kind, welche bei der Gründung der Anstalt auf 80 Thlr. festgestellt war, ist schon jetzt auf 48 Thlr. herabgesetzt. Als man vor dem Bestehen einer eigenen Anstalt in unserer Provinz darauf bedacht war, sich die Aufnahme taubstummer Kinder aus Pommern in das Berliner Taubstummen-Institut zu sichern, wurde für die Gründung Einer Pommerschen Freistelle in demselben eine hypothekarisch festgestellte Pension von jährlich 150 Thlrn. oder ein einzuschießendes Kapital von 3000 Thlrn. gefordert. Hienach ist also die in der hiesigen Anstalt verlangte volle Pension schon auf mehr als ein Drittel herabgesetzt. Aber auch diese schon so erniedrigte Pension kann mit Zuhülfnahme der eigenen disponibeln Geldmitteln nach Maaßgabe des jederzeit vorhandenen wirklichen Bedürfnisses noch auf 36, 30 und 24 Thlr. herabgesetzt werden, — eine Summe, welche, wenn das Vermögen der eigenen größtentheils armen Eltern dazu nicht ausreicht, bei vorhandenem christlichen Wohlthätigkeits- und Gemeinsinn, aus Gemeinde- oder Kreiskassen ohne wahre Belästigung der Theilnehmer gewiß sehr leicht dargereicht werden könnte. Es fehlt uns auch nicht an einzelnen Beispielen, wo Gemeinden und Kreis-Directionen solche Bereitwilligkeit gezeigt haben und durch freie Gaben dieser Art taubstumme Kinder in der hiesigen Anstalt unterhalten; aber im Allgemeinen wird solche Bereitwilligkeit noch sehr, nicht selten in ganz auffälliger Weise vermißt.

Ew. Hochwürden und durch Sie die Herren Geistlichen Ihrer Synode fordern wir auf, mit dem ganzen Ihnen zu Gebote stehenden Einflusse, für welchen ja auch dies ein Gegenstand seelsorgerischer Thätigkeit ist, das Taubstummen-Erziehungswesen dadurch zu fördern, daß Sie in vorkommenden Fällen den Vorurtheilen der Eltern taubstummer Kinder entgegenwirken, sie über die Vortheile, welche die bessere Erziehung in einer Taubstummen-Anstalt ihren Kindern gewährt, aufklären, ihnen die Erfüllung ihrer elterlichen Pflicht in dieser Hinsicht zur Gewissenssache machen, sie von dem gewissenlosen Mißbrauche ihrer Kinder zum Betteln zurückhalten und den mildthätigen Gemeinsinn zur Aufbringung der kleinen Pensionen auf alle Weise zu erwecken und zu beleben suchen. Die Herren Landräthe haben wir ebenfalls aufgefordert, zur Förderung dieses guten Zweckes mitzuwirken, und würden Sie Sich an diese hauptsächlich zu wenden haben, wenn eine Beihülfe aus Kreis-Kassen bei dem Unvermögen der Eltern und Gemeinden als wünschenswerth oder nothwendig sich herausstellt.

Stettin, den 8. December 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
sämmtliche Herren Superintendenten der Provinz Pommern.

40) Bedingungen für die Gestattung des Besuchs einer andern, als der Orts-Schule.

Auf die Vorstellung vom 11. v. M. eröffne ich Ihnen, daß die Königliche Regierung in N. nicht unbedingt von Ihnen gefordert hat, Ihre Kinder in die dortige Ortsschule zu schicken, sondern nur den Besuch der Schule in P. untersagt hat, weil von G. aus ein regelmäßiger Schulbesuch nach P. wegen der beträchtlichen Entfernung nicht möglich ist und P. in einem fremden Verwaltungsbezirk liegt, so daß eine ordnungsmäßige Controle des Schulbesuchs nicht stattfinden kann.

Dagegen ist es Ihnen unbenommen, Ihre Kinder einer andern benachbarten Schule, gegen welche diese Bedenken nicht obwalten, zuzuführen, insofern die Vertreter der letzteren die Aufnahme gestatten, und Sie vorab Ihre Kinder bei der Ortsschule vorschriftsmäßig abmelden. So lange dies nicht geschehen ist, sind Sie verpflichtet, Ihre schulpflichtigen Kinder in die Ortsschule zu schicken. Da sie dieselben aber eigenmächtig von dem Besuch der Schule zurückgehalten haben, ohne daß für den Unterricht der Kinder in anderer zulässiger Weise gesorgt ist, so sind die gegen Sie festgesetzten Schulversäumnißstrafen gerechtfertigt. Die Niederschlagung derselben kann daher nicht erfolgen.

Berlin, den 18. Dezember 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Ackerleute N. und Genossen zu G.

24,443. U.

---

41) Unterhaltung der Schulen in der Provinz Preußen.

Die Grundsätze, nach welchen die Königliche Regierung laut Berichts vom 6. d. M. bei der Regulirung des Einkommens der evangelischen Lehrerstelle in J. verfahren ist, entsprechen nicht überall den Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845.

Zunächst entbehrt die Ansicht, daß nur dasjenige, was zur Erfüllung des gesetzlichen Minimal-Einkommens neben den bisherigen Leistungen für die Schule noch erforderlich sei, also nur das Fehlende von den politischen Gemeinden nach Vorschrift des §. 39. a. a. O. aufzubringen sei, der Begründung. Durch die Bestimmungen der Schul-Ordnung in den §§. 39 ff. ist die Unterhaltung der Schulen überhaupt den politischen Gemeinden auferlegt im Gegensatz zu dem Allg. Landrecht, wonach dieselbe den zu einer Schulsocietät vereinigten Hausvätern obliegt. Nur diejenigen Leistungen, welche aus besondern Stiftungen fließen oder von Personen,

welche durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer verpflichtet sind, gewährt werden, bleiben nach §. 38. und alinea 1. des §. 39. bestehen, wogegen diejenigen Leistungen, welche auf den, durch die Schulordnung für die dortige Provinz aufgehobenen landrechtlichen Vorschriften beruhen, also namentlich die Hausväterbeiträge, bei der Regulirung der Schulen nach der Schulordnung den bisher Verpflichteten abzunehmen und in Ermangelung einer anderweiten Einigung unter den Interessenten, der politischen Gemeinde nach näherer Bestimmung der Schulordnung aufzuerlegen sind.

Die Regulirung einer Lehrerstelle nach der Schulordnung vom 11. December 1845 ist mithin nicht darauf zu beschränken, zu ermitteln, ob die bisherigen Einkünfte der Stelle den Minimalsätzen der Schulordnung gleichkommen, und eventuell das Fehlende der politischen Gemeinde ergänzungsweise aufzulegen, sondern es muß eine neue Umlage sämmtlicher Schulleistungen, mit alleiniger Ausnahme der im §. 38. bezeichneten auf besonderen Stiftungen oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen, sowie die damit verbundene Regulirung aller auf die Dotation der Schule bezüglichen Verhältnisse erfolgen.

Es widerspricht ferner dem durch die Schulordnung vom 11. December 1845 eingeführten Communal-Princip, daß die Königliche Regierung den Besitzer des zum Communal-Verbande von J. gehörigen, aber nach B. eingeschulten Mühlengrundstücks F. als Mitglied der B.'er Gemeinde behandelt hat. Vielmehr muß nach Anleitung der Verfügungen vom 6. Juni und 12. September 1860 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1860 Seite 561 und 629) der Beitrag von F. zur Schule in B. von der politischen Gemeinde J. entrichtet werden, wogegen die gesammten Schulleistungen der Gemeinde J., also sowohl die Kosten der Schule daselbst, als auch der Beitrag zur Schule in B., auf die gesammte Gemeinde J., einschließlich des Besitzers von F. umzulegen sind.

In diesen beiden Beziehungen erscheint hiernach die Beschwerde des Orts- und Schulvorstandes von J. begründet, wogegen ich mit der Königlichen Regierung darin einverstanden bin, daß das Einkommen der Stelle nicht genau nach §. 12. der Schulordnung festgestellt werden darf, weil darin eine, nach §. 17. a. a. O. unzulässige Verminderung desselben liegen würde.

Berlin, den 23. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen.)
1731. U.

42) Gemeinschaftliche Dotation von Schul- und kirchlichen Stellen.

In dem Bericht vom 29. September d. J. über die Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October 1859*) wegen Verbesserung der reglementsmäßig dotirten Lehrerstellen in den fiscalischen Ortschaften der dortigen Provinz sucht die Königliche Regierung nachzuweisen, daß die Anrechnung des fixirten Glöckner-Einkommens auf das reglementsmäßige Lehrer-Einkommen bei combinirten Schul- und Kirchen-Aemtern mit Rücksicht auf den §. 13. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 unstatthaft sei.

Diese Auffassung stimmt jedoch mit den anderwärts von der Königlichen Regierung befolgten Grundsätzen nicht überein.

So hat die Königliche Regierung in dem Bericht vom 1. October d. J. über die Dotationsverhältnisse der katholischen Schule zu M. die Anrechnung der Wettergarben auf das Lehrer-Einkommen befürwortet. Freilich bezeichnet die Königliche Regierung in diesem Bericht die Wettergarben mit Rücksicht auf §. 937. Tit. 11. Theil II. Allg. Land-Rechts als Küsterabgaben. Daß jedoch die Wettergarben und Läutebrode recht eigentlich Emolumente für den Glöcknerdienst sind, kann mit Rücksicht auf deren ursprünglichen Charakter, wie er sich aus dem Rescript vom 1. März 1784 über die Aufhebung des Glockenläutens bei Gewittern und dem §. 5. Abschnitt IV. der Schlesischen Dorfpolizei-Ordnung vom 1. Mai 1804 (Korns Edicten-Sammlung Bd. 18. S. 160 und Bd. 9. S. 91) ergiebt, nicht zweifelhaft sein.

Auch hat die Königliche Regierung in dem Bericht vom 6. Februar 1860 über die Dotirung der katholischen Schulstelle in B. ausführlich erörtert, daß unter dem Ausdruck: „Organist und Küster" im §. 13. a. a. O. jeder Kirchenofficiant, namentlich auch der Glöckner begriffen sei. Es ist demgemäß auch in jenem Fall die Anrechnung der Wettergarben erfolgt, und ein Gleiches ist nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 30. Juli 1860 anscheinend auch bei der Regulirung der katholischen Schule in P. geschehen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die angeregte Frage nochmals im Zusammenhang mit der bisher befolgten Praxis in Erwägung zu ziehen und demnächst anderweit zu berichten.

Wenn die Königliche Regierung ferner in dem Bericht vom 29. September d. J. die Anrechnung der Emolumente für den Glöcknerdienst auch um deshalb für nicht zulässig erachtet, weil dieselben fast durchweg als belastete anzusehen seien, die nach Abzug der damit verknüpften Ausgaben kaum einen Reinertrag gewährten, und daß die betreffenden Emolumente fast in allen Genußzetteln nicht im Allgemeinen als Diensteinkommen für das Amt ausgeworfen, sondern als besondere Vergütung für einzelne Functionen zugebilligt,

*) cfr. Centralbl. pro 1860 Seite 117 Nr. 45.

auch in sehr vielen Fällen an die Stelle von solchen Accidenzien getreten seien, welche nach §. 13. des Schulreglements von der Anrechnung ausgeschlossen sind, so scheinen diese Gesichtspunkte allerdings eine besondere Berücksichtigung zu verdienen. Indessen läßt sich dies nur in jedem speciellen Fall und bei jeder einzelnen Position, die in Frage gestellt ist, näher prüfen und feststellen. Die Königliche Regierung hat daher Ihrem anderweiten Bericht specielle Nachweisungen über das Einkommen derjenigen Stellen, hinsichtlich deren Regulirung noch Differenzen mit dem Herrn Finanz-Minister schweben, beizufügen und bei den einzelnen Positionen zu erörtern, ob und resp. in wie weit event. eine Anrechnung würde für zulässig zu erachten sein.

Was die zweite Frage betrifft, ob auch die fixirten Einnahmen aus dem Kirchen-Fundationsvermögen auf das Lehrereinkommen anzurechnen sind, so ist auch in den diesseits zur Entscheidung gelangten Fällen stets die Unzulässigkeit einer solchen Anrechnung angenommen worden. Unter anderen ist dies in dem schon erwähnten Fall von M. in der Verfügung vom 21. August 1861 geschehen. Ich behalte mir daher vor, Falls es hierauf nach Erledigung der Frage wegen Anrechnung der Glöckner-Emolumente in den streitigen Fällen noch ankommen sollte, dieserhalb mit dem Herrn Finanz-Minister in Communication zu treten.

Diese Verhandlungen werden, wie ich endlich mit Bezug auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 28. August d. J. bemerke, auch wegen der Regulirung der O.'er Schulstelle präjudicirlich sein. Nur bedarf es auch hier einer näheren Erörterung über die Anrechnungsfähigkeit der einzelnen Positionen nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten. Namentlich ist noch anzuzeigen, ob die Beiträge der Kirchengemeinde zu dem Organisten-Einkommen mit jährlich 9 Thlr. 12 Sgr., welche der Herr Finanz-Minister angerechnet wissen will, als fixirte Einnahmen im Sinne des §. 13. cit. anzusehen sind.

Berlin, den 2. Dezember 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien.)
20268. U. u. 2483. K.

---

43) Benennung einer Töchterschule zu Berlin.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 19. Dezember 1863 zu gestatten geruht, daß der seitherigen „Königlichen Neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt" zu Berlin der Name „Augusta-Schule" beigelegt werde.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Bei dem Krönungs- und Ordensfeste am 18. Januar 1864 haben erhalten:

1. den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Lehnert, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Unter-Staats-Secretair im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

2. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Büchsel, General-Superintendent und Pfarrer zu Berlin.
Dr. von Daniels, Ober-Tribunals-Rath und außerordentlicher Professor bei der Universität zu Berlin.
Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath zu Berlin.
Dr. Neumann, Geheimer Regierungs-Rath und Universitäts-Professor zu Königsberg.
Wiesmann, General-Superintendent der Provinz Westphalen zu Münster.

3. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Bormann, Provinzial-Schulrath zu Berlin.
Dr. Dorner, Ober-Consistorialrath und Universitäts-Professor zu Berlin.
Dr. Kramer, Professor und Director der Franckeschen Stiftungen zu Halle.
Dr. Landfermann, Geheimer Regierungs-Rath, Provinzial-Schulrath zu Coblenz.
Ludwig, Großdechant der Grafschaft Glatz und Pfarrer zu Ebersdorf, Kreis Habelschwerdt.
v. Quast, Geheimer Regierungs-Rath und Conservator der Kunstdenkmäler, zu Radensleben, Kreis Ruppin.

4. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Becker, Schulvorsteher in Berlin.
Dr. Busch, ordentl. Professor an der Universität zu Bonn.
Deutschmann, Superintendent zu Goldapp.
Dr. Enger, Director des Gymnasiums zu Ostrowo.
Erdmann, Superintendent zu Pr. Holland.
Gensichen, desgl. zu Crossen.
Groß, desgl. zu Bernstadt.
Dr. Grunert, ordentl. Professor an der Universität zu Greifswald.
Hohnhorst, Regierungs-, Consistorial- und Schulrath zu Potsdam.
Jung, Erzbischöflicher Commissar und Erzpriester zu Liebau, Kreis Landshut.
Dr. Meinike, Director des Gymnasiums zu Prenzlau.
Dr. Menzel, ordentl. Professor am Lyceum zu Braunsberg.

Pickenbrock, Director des katholischen Waisenhauses zu Steele, Kreis Essen.
Dr. Reichert, Geheimer Medicinal-Rath und ordentl. Professor an der Universität zu Berlin.
Remus, Superintendent zu Ostrowo.
Rothmaler, Seminardirector in Erfurt.
Dr. Senger, Tribunals-Rath und Universitäts-Richter zu Königsberg.
Dr. Sommerbrodt, Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen.
Dr. Sybel, erster Custos an der Königl. Bibliothek zu Berlin.

5. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
Kleedehn, Superintendent zu Freienwalde in Pommern.

6. das Allgemeine Ehren-Zeichen:
Bloch, Cantor und Schullehrer in Schusenze, Kreis Bomst.
Boite, Schullehrer und Küster zu Silow, Kreis Cottbus.
Drieselmann, Schullehrer in Erfurt.
Duro, desgl. zu Merschweiler, Kreis Ottweiler.
Goldstein, desgl. zu Holtwick, Kreis Coesfeld.
Kirchhoff, Pedell bei der Universität zu Halle.
Meyer, Cantor und Schullehrer zu Erdmannsdorf, Kreis Hirschberg.
v. Piotrowski, Schullehrer zu Lubichow, Kreis Stargardt in Westpreußen.
Riedel, Schullehrer und Küster zu Kröslin, Kreis Greifswald.
Wagner, Schullehrer zu Aachen.
Walter, desgl. zu Hönigern, Kreis Namslau.

Der ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald, Geheime Regierungs-Rath Dr. Schömann, und der Königlich Hannoversche Ober-Medicinal-Rath, Professor Dr. Wöhler zu Göttingen sind nach stattgehabter Wahl zu stimmfähigen Rittern des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste ernannt worden.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Dr. Brüggemann, ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
dem bisherigen katholischen geistlichen und Schulrath bei der Regierung zu Cöln, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schweitzer, der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, Museen.

Dem ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Halle, Geheimen Justiz-Rath Dr. Witte, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Baierischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael ertheilt,
der interimistische Controleur Räder zum Controleur bei der Universitätskasse, und der bisherige Posterpedient Fuchs zum Secretariats-Assistenten bei der akademischen Administration zu Greifswald ernannt worden.
Dem bisherigen Bau- und Haus-Inspector der Museen zu Berlin, Kreye, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Am Gymnasium zu Hamm ist der ordentl. Lehrer Dr. Heräus zum Oberlehrer befördert,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium:
zu Coniß der Hülfslehrer Dr. Bernhard Augustin Schulz,
zu Stolp die Schulamts-Candidaten Scheiding und Mylius,
zu Sorau der Schulamts-Candidat Dr. Bernhardt,
zu Ostrowo: Jagielski, bisher ordentl. Lehrer am Gymnasium zu Trzemeszno,
zu Nordhausen der Schulamts-Candidat Dr. Adolph Rothmaler,
zu Rheine der Hülfslehrer Dr. Lucas,
zu Hamm der Hülfslehrer Dr. Bußmann,
zu Dortmund der Hülfslehrer Dr. Joachim,
an Aposteln zu Cöln der Schulamts-Candidat Dr. Stahl,
am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Hoffmann als Adjunct angestellt,
dem bisherigen Controleur von Bornstedt an der Ritter-Akademie zu Liegniß der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Am Progymnasium zu Trarbach ist der ordentl. Lehrer Dr. Schmidt zum Oberlehrer befördert,
am Progymnasium zu Schrimm der interimistische Lehrer H. Agte als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An der Königlichen Realschule zu Berlin ist dem Oberlehrer Dr. Krönig der Professor-Titel verliehen,
an der Realschule zu Elbing der ordentl. Lehrer Dr. Friedländer zum Oberlehrer befördert,
an der Königstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Tappe als ordentlicher Lehrer angestellt,

an der Realschule zu Barmen der Gymnasiallehrer Döring in Wesel zum Lehrer, und der Schulamts-Candidat Richter zum wissenschaftlichen Hülfslehrer definitiv ernannt;
an der höheren Bürgerschule des Pädagogiums zu Jenkau der ordentl. Lehrer Dr. Eggert zum Oberlehrer befördert,
an der höheren Bürgerschule zu Rheydt der provisorische Lehrer Dr. Kolter definitiv angestellt;
an der höheren Lehranstalt zu Saarlouis sind der Gymnasiallehrer Dantz daselbst, der Kaplan W. Reuter daselbst und der Progymnasiallehrer Dizes als Lehrer, der Elementarlehrer M. Wagner als Hülfslehrer und der Schreib- rc. Lehrer Krell als technischer Lehrer angestellt worden.

D. Taubstummen-Anstalten.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden bei der Taubstummen-Anstalt
zu Berlin die Hülfslehrer Hoffmann und Kröning,
zu Posen der Hülfslehrer Brzeski.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem evangelischen Schullehrer und Küster Scheibe zu Hohenleina im Kreise Delitzsch,
das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: dem katholischen Schullehrer Liko zu Studzienna im Kreise Ratibor, dem evangelischen Schullehrer Krause zu Carbitz im Kreise Militsch, den evangelischen Schullehrern und Küstern Kluth zu Giesendorf im Kreis Ostpriegnitz, Kolschöwsky zu Rützow im Kreise Schivelbein und Kranke zu Neuplatendorf im Mansfelder Seekreis, den evangelischen Schullehrern und Cantoren Guhl zu Schwiebus und Wagener zu Markt Alvensleben im Kreise Neuhaldensleben, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Unverricht zu Fürstenau im Kreise Neumarkt, dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten Lange zu Dippmannsdorf im Kreise Zauch-Belzig, und dem evangelischen Cantor, Küster, Organisten, Waisenvater und Lehrer Wellendorf zu Frankfurt a. O.

Dem Landschaftsmaler Professor Ferdinand Bellermann in Berlin ist der Rothe AdlerOrden vierter Klasse verliehen,
dem Kupferstecher Professor Mandel zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Der Regierungs- und evangelische Schulrath Bock bei der Regierung zu Gumbinnen am 20. Januar,

der ordentl. Professor Dr. Heinrich Rose in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin am 27. Januar,

der außerordentl. Professor Dr. Gerkrath in der philosophischen Facultät des Lyceums zu Braunsberg am 1. Januar 1864,

der Oberlehrer Professor Dr. Piegsa am Gymnasium zu Ostrowo.

Pensionirt:

der katholische geistliche und Schulrath bei der Regierung zu Cöln, Geheime Regierungs-Rath Dr. Schweitzer zum 1. Januar,

der Oberlehrer Dr. Knick am Gymnasium zu Neustettin zum 1. Februar,

der Zeichenlehrer Hauptner am Gymnasium zu Cöslin zum 1. Jan.,

der Controleur von Bornstedt an der Ritter-Akademie zu Liegnitz zum 1. Januar 1864.

Auf seinen Antrag aus dem Amte als Director der Sternwarte zu Berlin entlassen: der ordentliche Professor Dr. Encke im Monat Dezember 1863.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:

der Oberlehrer am Gymnasium zu Duisburg, Predigtamts-Candidat Hamann im Monat Januar 1864.

Inhaltsverzeichniß des Februarheftes.

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenst ersucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigtest auf die Quelle verweisen zu wollen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben
von
Stiehl,
Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 21. März 1864.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

44) Vergütung der Wohnungsmiethe bei Versetzung von Beamten.

Dem Königlichen Konsistorium ꝛc. theile ich hierneben einen Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 5. December v. J., die in Fällen der Versetzung eines etatsmäßig angestellten Beamten zu gewährende Miethsentschädigung betreffend, zur Kenntnißnahme und Beachtung in Abschrift (Anlage a.) mit.

Berlin, den 26. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Konsistorien und sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

1765. B. J.

---

a.

Die Gewährung der in Fällen der Versetzung eines etatsmäßig angestellten Beamten zulässigen Vergütigung derjenigen Wohnungsmiethe, welche der Beamte an seinem früheren dienstlichen Wohnorte fortzuentrichten genöthigt ist, kann auch erfolgen, wenn nach der

Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung der Effekten desselben stattgefunden hat.

Berlin, den 5. December 1863.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Beschluß.
ad St. M. 2693.

---

45) Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Dem Königlichen Konsistorium ꝛc. theile ich hierneben Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses vom 21. Oktober v. J. (Anlage a.) mit, nach welchem diejenigen Beamten, welche nach den betreffenden allgemeinen Verordnungen bei ihrer Verheirathung nicht verpflichtet waren, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, später zur nachträglichen Versicherung einer Wittwenpension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen.

Berlin, den 24. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Konsistorien, Provinzial-Schul-Collegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.

---

a.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 7. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß diejenigen Beamten, welche nach den betreffenden allgemeinen Verordnungen bei ihrer Verheirathung nicht verpflichtet waren, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, später zur nachträglichen Versicherung einer Wittwen-Pension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen.

Schloß Babelsberg, den 21. October 1863.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
das Staats-Ministerium.
ad St. M. 2331.

II. Akademien und Universitäten.

46) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralblatt pro 1863 Seite 145 und 453.)

a. Preisbewerbung Königlicher Stiftung in der Geschichtsmalerei.

In Gemäßheit des Statuts der von des hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm III. gestifteten Preisbewerbungen in der Malerei, Skulptur und Baukunst ist die diesjährige akademische Konkurrenz für die Geschichtsmalerei bestimmt. Alle befähigten jungen Künstler in dem Alter von weniger als 30 Jahren, insbesondere die Schüler der unterzeichneten Akademie zu Berlin, so wie der Königlichen Akademieen zu Düsseldorf und Königsberg, werden eingeladen, sich bei dieser Preisbewerbung zu betheiligen. Um zu den Prüfungsarbeiten zugelassen zu werden, müssen die sich meldenden jungen Künstler entweder die akademische Medaille im Aktsaal gewonnen und die bei der hiesigen Akademie vorgeschriebenen Studien gemacht haben, oder ein Zeugniß der Fähigkeit von den Direktoren der Kunst-Akademie zu Düsseldorf oder Königsberg oder von einem ordentlichen Mitgliede der unterzeichneten Akademie, in dessen Atelier sie gearbeitet haben, beibringen.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen bei dem mit den Direktoratsgeschäften der Königlichen Akademie beauftragten Professor Daege bis zum Sonnabend, den 2. April d. J., 12 Uhr Mittags, persönlich erfolgt sein. Die Prüfungsarbeiten beginnen Montag, den 4. April, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird den 11. April ertheilt und die im Akademiegebäude auszuführenden Gemälde müssen am 14. Juli d. J. dem Inspektor der Königlichen Akademie übergeben werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thalern für zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J. Ausländern können nur Ehrenpreise zu Theil werden.

Berlin, den 24. Februar 1864.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage:
Ed. Daege. O. F. Gruppe.

---

b. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis erster Stiftung.

Die diesjährige Konkurrenz um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist für

9*

Geschichtsmalerei bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Oel ausgeführt sein, und in der Höhe nicht unter 3 Fuß, in der Breite nicht unter $2\frac{1}{3}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

Der Termin für die Ablieferung der Bilder an die Königliche Akademie ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt, und haben nach den Bestimmungen des Statutes die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, darstellend Odysseus und Nausikaa, nach Homer's Odyssee VI., V. 141—220;
2) mehrere Studien nach der Natur, so wie Compositionsskizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges der Konkurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen mit folgenden Attesten versehen sein:

1) daß der namentlich zu bezeichnende Konkurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat und Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist;
2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Konkurrenten selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Akademie der Künste halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 24. Februar 1864.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:
Ed. Daege. O. F. Gruppe.

---

c. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung.

Die diesjährige Konkurrenz um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zuzulassen sind, ist für Musiker bestimmt. Die unterzeichnete Akademie stellt folgende Aufgabe:

Die Composition eines Te Deum laudamus nach dem lateinischen Text für Solo-, Chorgesang (vierstimmig) und Orchester.

Der Termin für die Ablieferung der Konkurrenz-Arbeiten ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt. Die eingesandten Arbeiten müssen mit glaubwürdigen Attesten versehen sein, aus denen hervorgeht: 1) daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat; 2) daß derselbe Schüler einer deutschen Akademie ist; 3) daß die eingesandten Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 24. Februar 1864.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:

Ed. Daege. O. F. Gruppe.

---

47) Veranstaltung einer großen Kunstausstellung seitens der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralblatt pro 1862 Seite 130 und Seite 323.)

1.

Auf den Antrag vom 16. v. M. u. J. ermächtige ich hierdurch die Königliche Akademie der Künste zur Veranstaltung einer am 1. Septbr. d. J. auf die Dauer von zwei Monaten zu eröffnenden großen Kunstausstellung in den Räumen des Akademie-Gebäudes, und gebe Derselben anheim, die dieserhalb erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Berlin, den 8. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Mühler.

An
die Königliche Akademie der Künste hierselbst.

24,285. U.

2.

Programm.

Große Kunstausstellung

im Königlichen Akademie-Gebäude in Berlin von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes. 1864.

1) Die Kunstausstellung wird am Sonntag den 4. September d. J. eröffnet und am 6. November geschlossen; während dieser Zeit wird dieselbe dem Besuche des Publikums an Wochentagen von 10 bis 5 Uhr, Sonntags von 11 bis 5 Uhr geöffnet sein.

2) Nur die von den Künstlern selbst oder auf deren Veranlassung angemeldeten Werke werden zur Ausstellung zugelassen, was auch dann gilt, wenn dieselben nicht mehr im Besitze der Künstler sind, indem weder die Echtheit der Arbeiten, noch die Bestimmung derselben für diese Ausstellung zweifelhaft sein darf.

3) Die schriftlichen Anmeldungen der auszustellenden Kunstwerke müssen vor dem 16. Juli d. J. bei dem Inspectorat der Akademie eingegangen sein und außer Namen und Wohnort des Künstlers die Anzahl und Kunstgattung der einzusendenden Arbeiten nebst Angabe der dargestellten Gegenstände, so wie die Bemerkung enthalten, ob das Kunstwerk käuflich ist oder nicht. Wiederholte Anmeldungen eines und desselben Werkes sind unzulässig; auch können mehrere Kunstwerke nur dann unter einer Nummer begriffen werden, wenn dieselben in einem gemeinschaftlichen Rahmen befindlich sind.

4) Um die rechtzeitige Anfertigung des Katalogs und Aufstellung der Kunstwerke möglich zu machen, müssen die letzteren bis zum Sonnabend den 13. August d. J. bei dem Inspectorat der Akademie mit zwei gleichlautenden Anzeigen, wovon die eine als Empfangsbescheinigung gestempelt zurückgegeben wird, abgeliefert werden.

5) Die Herren Künstler, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden hiermit besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge vielfacher Anträge von Seiten der Künstlerschaft der oben angegebene Einlieferungstermin unabänderlich eingehalten werden wird, und daß demgemäß kein Kunstwerk, welches nicht bis zum 13. August bei der Königlichen Akademie eingegangen ist, in die Ausstellung aufgenommen werden kann.

6) Zur Bequemlichkeit des Publikums und zur Erleichterung der Geschäftsführung muß jedes Werk an einer sichtbaren Stelle mit dem Namen des Künstlers, wenn auch nur durch An-

heften einer Karte, bezeichnet, und bei Gegenständen, wo eine Verwechselung möglich ist, als Prospekten, Landschaften, Bildnissen 2c. der Inhalt der Darstellung auf der Rückseite des Bildes kurz angegeben werden.

7) Anonyme Arbeiten, Kopieen (mit Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich), musikalische Instrumente, so wie mechanische und Industrie-Arbeiten aller Art werden nicht zur Ausstellung zugelassen.

8) Vor gänzlicher Beendigung der Ausstellung kann Niemand einen ausgestellten Gegenstand zurückerhalten.

9) Eine für diese Ausstellung aus Mitgliedern des akademischen Senats und der Akademie in einer Plenar-Versammlung zu wählende Kommission ist für die Beobachtung der Vorschriften 2, 5, 6, 7 und 8, für die Aufstellung der Kunstwerke und die Ausschließung nicht geeigneter Arbeiten verantwortlich. Erhobene Zweifel und Einsprachen entscheidet der akademische Senat.

10) Transportkosten übernimmt die Akademie nur für Arbeiten ihrer Mitglieder. Kunstwerke von ungewöhnlich schwerem Gewicht aus der Ferne dürfen auch von diesen nur nach vorgängiger Anfrage und Genehmigung der Akademie zur Ausstellung übersandt werden. Alle anderen Einsender haben die Kosten des Her- und Rücktransports selbst zu tragen.

11) Die Vermittelung des Verkaufs der Kunstwerke und die Weiterbeförderung derselben an andere Kunst-Ausstellungen, nebst den desfallsigen Besorgungen und Korrespondenzen, können nicht von der Akademie übernommen werden, so wie auch die Einrahmung von Bildern, Kupferstichen 2c. von den Einsendern besorgt werden muß.

12) Wegen Beschädigung der Gegenstände während des Her- und Rücktransports kann die Akademie nicht in Anspruch genommen werden; dagegen sorgt dieselbe für Versicherung gegen Feuersgefahr während der Dauer der Ausstellung.

13) Unangemeldete Sendungen werden uneröffnet zurückgewiesen.

Berlin, im Januar 1864.

Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:
Ed. Daege. O. F. Gruppe.
Secretair.

---

48) Preis für das beste Werk über deutsche Geschichte.

(Centralblatt pro 1863 Seite 65 Nr. 19.)

Die Commission für die Ertheilung des Preises an das beste Werk, welches im Bereiche der deutschen Geschichte in den Jahren

1858 bis 1862 erschienen ist, hat in ihrer Schlußsitzung vom 21. November 1863 beschlossen, daß dem Werke des Professors Dr. Ludwig Häusser an der Großherzoglich Badenschen Universität zu Heidelberg:

Deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrichs des Großen, zweite veränderte und vermehrte Auflage, Berlin 1858—1860; — dritte sehr veränderte und vermehrte Auflage, Theil 1—3, 1861, 1862.

der zum Andenken an den Vertrag von Verdun gestiftete Preis zuzuerkennen sei.

Seine Majestät der König haben diesen Beschluß durch Allerhöchste Ordre vom 22. Januar 1864 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist demgemäß die Akademie der Wissenschaften zu Berlin veranlaßt worden, die öffentliche Ertheilung des Preises in ihrer zur diesjährigen Feier des Geburtstags Königs Friedrichs des Großen stattfindenden öffentlichen Sitzung zu bewirken, auch ist sodann dem Professor, Großherzoglich Badenschen Hofrath Dr. Häusser der Preis von 1000 Thlrn Gold nebst der goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun zugestellt worden.

---

49) Collecte für dürftige Studirende der Universität zu Bonn.

In Folge mehrseitig geäußerter Bedenken über die vorschriftsmäßige Verwendung der Kirchen-Collecten für dürftige Studirende der Universität Bonn haben wir uns veranlaßt gesehen, mit dem Königlichen Curatorium der Universität dieserhalb in Verbindung zu treten, und bringen die uns von der genannten Behörde gewordene bezügliche Mittheilung zur Berichtigung der darüber verbreiteten Mißverständnisse hierdurch zur weitern Kenntniß.

Münster, den 8. Februar 1864.

Königliches Consistorium.
Wiesmann.

Dem Königlichen Consistorium beehre ich mich zur Aufklärung der in dem gefälligen Schreiben vom 18. d. M. erwähnten Differenz, welche vermeintlich aus dem letzten Jahresbericht über den Zustand des Stipendien-Fonds auf der hiesigen Universität in den Jahren 1860, 1861 und 1862*) zwischen dem Ertrage der evangelischen Kirchen-Collecten und demjenigen, was den Studirenden der evangelischen Theologie an Unterstützungen zu gute gekommen ist, hervorgeht, ganz ergebenst folgende Mittheilung zu machen.

In dem Gesammt-Ertrage der evangelischen Kirchen-Collecten,

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 646 Nr. 255.

welchen der Jahresbericht mit 4807 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. nachweist, ist ein aus den Sammlungen für das I. Semester 1862 herrüh-

	Thlr.	Sgr.	Pf.
render Rest von	50	—	—
und das ganze Aufkommen für das II. Semester 1862 in Betrage von	733	18	7
zusammen	783	18	7

begriffen, welche Summe erst im Sommer-Semester 1863 zur bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt ist, mithin auf das Rechnungsjahr 1863 gehört.

Die Ablieferung der Kirchen-Collecten an die hiesige Universitäts-Kasse erfolgt nämlich nicht so regelmäßig, daß dieselben auch in demselben Semester, in welchem die kirchlichen Sammlungen Statt finden, zur Vertheilung gelangen können. Es ist deshalb die Anordnung getroffen worden, daß der Ertrag der Oster-Collecte erst in dem darauf folgenden Winterhalbjahr und der Herbst-Collecte in dem nächsten Sommerhalbjahr vertheilt wird.

Die in dem Jahresberichte aufgeführte Summe der den Studirenden der evangelischen Theologie in dem 3jährigen Zeitraum von 1860—62 verliehenen Beneficien ad 4352 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. bildet sich folgendermaßen:

Zunächst ist darin der in dem Rechenschaftsberichte pro 1857—59 bemerkte aus dem Ertrage der Herbst-Collecte 1859 herrührende

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Rest von	328	16	2

begriffen, welcher im Sommer-Semester 1860 zur Vertheilung gekommen ist.

Sodann sind aus dem Ertrage der Kirchen-Collecten pro 1860—62 den Studirenden der evangelischen Theologie folgende Beträge verliehen worden:

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
im Sommer-Semester		1860 . .	265	13	10			
„ Winter-	„	$18\frac{60}{61}$ . .	700	—	—			
„ Sommer-	„	1861 . .	595	—	—			
„ Winter-	„	$18\frac{61}{62}$ . .	882	26	7			
„ Sommer-	„	1862 . .	666	26	4			
u. im Winter-	„	$18\frac{62}{63}$ . .	673	17	4			
Hierzu kommen die reglementsmäßigen Prämien für die Mitglieder des evangelisch-homiletisch-katechetischen Seminariums, jährlich 80 Thlr., für die 3 Jahre 1860, 1861 und 1862 mit			240	—	—	4023	25	1
					überhaupt	4352	11	3

Die evangelischen Kirchen-Collecten haben eingebracht:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
pro I. Semester 1860	897	10	5
„ II. „ „	742	5	5
„ I. „ 1861	883	25	7
„ II. „ „	747	3	5
„ I. „ 1862	803	17	4
„ II. „ „	733	18	7
überhaupt	4807	20	9
In dem Ertrage pro II. Semester 1861 ist jedoch ein dem verstorbenen Steuer-Empfänger Ritgen zu Dorsten zur Last fallender Defect von . . begriffen, welcher bisher noch nicht hat realisirt werden können.	—	7	1
Hierdurch reducirt sich die disponible Summe auf	4807	13	8
Hierauf sind wie zuvor bemerkt ist, ausgegeben worden	4023	25	1
mithin bleibt der zuvor angegebene Rest von . .	783	18	7

welcher im Sommer-Semester 1863 vertheilt worden ist.

Dieselbe Summe ergiebt sich folgendergestalt.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Aus dem Jahre 1859 ist ein Einnahme-Rest geblieben von	328	16	2
In den Jahren 1860—62 sind an Collectengeldern aufgebracht	4807	20	9
Summa	5136	6	11
Zu Beneficien verwandt ist die Summe von .	4352	11	3
es sollten mithin für das Jahr 1863 disponibel sein	783	25	8
Wegen des obigen noch nicht realisirten Defects von	—	7	1
waren aber nur disponibel	783	18	7

Das Königliche Consistorium wird aus dieser Darstellung die Ueberzeugung gewinnen, daß die fragliche Differenz in der Wirklichkeit nicht besteht, sondern lediglich in den Formen des Rechnungswesens begründet ist, und daß die Allerhöchsten Bestimmungen in Betreff der Verwendung der evangelischen Kirchen-Collecten ausschließlich zum Besten der Studirenden der evangelischen Theologie ihre pünktliche und gewissenhafte Ausführung gefunden haben.

Bonn, den 29. Januar 1864.

Der Königliche Curator der hiesigen Universität.
Beseler.

50) Prorectorwahl bei der Universität zu Königsberg.

(Centralblatt pro 1863 Seite 208 Nr. 69.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 16. Febr. d. J. die vom Concilium generale der Universität zu Königsberg erfolgte Wahl des ordentlichen Professors Dr. von Wittich zum Prorector dieser Universität für das Studienjahr von Ostern 1864 bis dahin 1865 bestätigt worden.

---

51) Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

(Centralblatt pro 1863 Seite 670.)

§. 1.

Eine technisch-wissenschaftliche und praktische Ausbildung im Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung wird für die Stellen

1) der Direktoren und der technischen Mitglieder der Ober-Bergämter,

2) der Revier-Bergbeamten,

erfordert.

Wer zu diesen Stellen gelangen will, muß seine Qualifikation durch die vorschriftsmäßigen Prüfungen nachweisen. Für die Stellen der Direktoren und der technischen Beamten auf den Berg- und Hüttenwerken, sowie den Salinen des Staates, soll zwar vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche sich nach den folgenden Vorschriften ausgebildet haben; jedoch bleibt die Anstellung auch anderer, vorzüglich befähigter Personen vorbehalten.

§. 2.

Es finden drei Prüfungen — die Eleven-, die Referendariats- und die Assessor-Prüfung — statt.

Schulbildung.

§. 3.

Wer zu den in §. 1 benannten Aemtern gelangen will, muß auf einem Gymnasium das Zeugniß der Reife zur Universität erwerben, oder auf einer Realschule erster Ordnung die vorschriftsmäßige Abgangs-Prüfung bestanden haben.

Das vorzulegende Abgangs-Zeugniß muß in beiden Fällen die Reife bekunden.

Meldung zum Eintritt.

§. 4.

Die Meldung zum Eintritte erfolgt schriftlich bei einem Ober-Bergamte und muß die Erklärung enthalten, für welches Fach der

sich Meldende zunächst praktisch beschäftigt zu sein wünscht. Beizufügen ist:

a. das Abiturienten- oder Abgangs-Zeugniß (§. 3),
b. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
c. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Ort der Geburt, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule, namentlich der Abgang von derselben und das erhaltene Zeugniß der Schule angegeben sein müssen,
d. eine von dem Vater, beziehungsweise dem Vormunde in beglaubigter Form ausgestellte Erklärung, daß dem Kandidaten während seiner Ausbildungszeit und bis zur demnächstigen Anstellung die nöthigen Subsistenzmittel gewährt werden sollen, und auf Unterstützungen aus Staatsmitteln kein Anspruch gemacht werde.

Dauer und Gang der Ausbildung.

§. 5.

Die Ausbildung zerfällt in:

1) die Erlernung der praktischen Handarbeiten,
2) die theoretische, und
3) die weitere technische und geschäftliche Ausbildung.

Anweisung der Arbeit.

§. 6.

Das Ober-Bergamt weist den Angenommenen unter Bestimmung seines Aufenthaltes zur Erlernung der praktischen Handarbeiten an.

Auf Erwerb eines Lohnes ist bei diesen Arbeiten nicht zu rechnen.

Ein gesittetes und ordentliches Betragen, die pünktliche Befolgung der auf den Werken bestehenden Disziplinar-Vorschriften und der Gehorsam gegen die vorgesetzten Beamten werden zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen haben die Entlassung zur Folge, welche von dem Ober-Bergamte verfügt wird.

§. 7.

Die Dauer der praktischen Beschäftigung beträgt mindestens ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Beflissene über die betriebenen Arbeiten, über seine Anstelligkeit und Führung sich durch Atteste derjenigen Behörden und Beamten, welchen er überwiesen war, auszuweisen und anzuzeigen, in welcher Weise er die weitere Ausbildung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bewirken beabsichtigt.

Theoretische Ausbildung.

§. 8.

Die theoretische Ausbildung haben die Beflissenen durch dreijährige Universitätsstudien zu erwerben, auf deren Dauer der

Besuch der Berg-Akademie zu Berlin angerechnet wird. Auch ist den Beflissenen gestattet, innerhalb der Studienzeit bis auf die Dauer eines Jahres die Berg-Akademie zu Freiberg oder die Bergschule zu Clausthal zu besuchen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zum Hören bestimmter Vorlesungen findet nicht statt. Als Studienzeit werden indessen nur die Semester gerechnet, in welchen der Beflissene mindestens drei Privatvorlesungen über diejenigen Hülfswissenschaften oder technischen Gegenstände des Berg-, Hütten- und Salinenfaches besucht hat, deren Kenntniß in den Prüfungen nach den unten folgenden Vorschriften (§. 12) verlangt wird. Eine zum zweiten Male gehörte Vorlesung wird hierbei nicht mitgezählt.

§. 10.

Die Beflissenen haben regelmäßig zwei Mal im Jahre, und zwar Mitte Juni und Mitte Dezember, dem Ober-Bergamte, von welchem sie angenommen sind, von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige zu machen.

Wer dies zwei Mal hinter einander unterläßt, wird als ausgeschieden betrachtet und sein Name wird ohne weitere Benachrichtigung in den Listen gelöscht.

Erste (Eleven-) Prüfung.

§. 11.

Nach Beendigung der theoretischen Ausbildung (§. 8 und 9) haben die Aspiranten sich der ersten Prüfung vor einer Kommission zu unterwerfen, deren Mitglieder und deren Vorsitzender durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt werden.

Die Kommission tritt in Berlin, jedesmal vier Wochen vor Schluß des Universitäts-Semesters zusammen und fordert öffentlich zur Einreichung der Meldungen auf.

Den Meldungen müssen beigefügt sein:

1) ein Attest des betreffenden Ober-Bergamtes über die Annahme des Examinanden als Aspirant und über die Zurücklegung der einjährigen praktischen Beschäftigung,
2) die Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen.

§. 12.

Die Prüfung ist mündlich und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Wissenschaftliche Kenntnisse und zwar:

1) in der Mineralogie und der Geognosie einschließlich der Petrefaktenkunde;
2) in der allgemeinen anorganischen Chemie und der chemischen Analyse;

3) in der Physik;
4) in der Mathematik, nämlich:
a. in der reinen Mathematik bis zur höheren Analysis einschließlich, mit Anwendung auf Curvenlehre, Functionen u. s. w.
b. in der angewandten Mathematik, und zwar der Statik und Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper.
(Die Prüfung beschränkt sich hier nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, vielmehr werden auch die Fälle praktischer Anwendung zur Aufgabe gestellt, wobei Fertigkeit im Zahlen- und Buchstaben-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmen-Tafeln, auch Bekanntschaft mit den Methoden der beschreibenden Geometrie verlangt wird.)

B. Technisch-Theoretische Kenntnisse, und zwar in der Bergbaukunde, Salinenkunde, der allgemeinen Hütten- und der Eisenhüttenkunde, der Markscheidekunst, der Probirkunst und der Maschinenlehre.

Außerdem werden

C. Allgemeine Kenntnisse der Encyklopädie des Rechts, der Institutionen des römischen Rechts, des preußischen Landrechts und des Bergrechts, so wie der Staatswissenschaften, namentlich der National-Oekonomie, der Finanzwissenschaft, der Handels- und Gewerbe-Statistik und der Technologie verlangt.

§. 13.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Kandidat bestanden, so wird ihm von der Kommission ein Zeugniß ausgefertigt, in welchem der Ausfall der Prüfung in den einzelnen Gegenständen ersichtlich sein muß. Auf Grund dieses Zeugnisses wird der Beflissene von dem Ober-Bergamte, dessen Verwaltungs-Bezirk er angehört, zum

„Berg-Eleven"

ernannt und vorschriftsmäßig vereidet.

§. 14.

Ist der Kandidat hingegen nicht bestanden, so verweist ihn die Kommission zur Wiederholung der Prüfung auf den nächsten halbjährigen Termin. Besteht er auch dann nicht, so macht die Kommission dem betreffenden Ober-Bergamte Mittheilung, welches den Aspiranten in der Liste löscht.

Die zur Wiederholung der Prüfung erforderliche Zeit wird auf die Dauer der Ausbildung nicht angerechnet.

§. 15.

Wer nach Ablauf der §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Ausbildungszeit binnen Jahresfrist das Zeugniß der Kommission (§. 13) nicht

einreicht, auch eine fernere Frist auf sein Ansuchen von dem Ober-Bergamte nicht bewilligt erhalten hat, wird ohne besondere Benachrichtigung als ausgeschieden aus der Zahl der Aspiranten angesehen und sein Name in der Liste gelöscht.

Weitere technische und geschäftliche Ausbildung.

§. 16.

Die weitere Ausbildung des Eleven zerfällt in die technische und die geschäftliche.

Die technische Ausbildung erstreckt sich:

a. beim Bergfache auf alle Arbeiten und Ausführungen, welche bei dem Bergwerksbetriebe vorkommen, oder damit in Verbindung stehen, so wie auf das praktische Markscheiden;

b. beim Hüttenfache außer den eigentlichen Hüttenarbeiten, auch auf Köhlereibetrieb, Koksdarstellung, Förmerei, Bearbeitung der Gußstücke, Feuerbau, so wie auf die Röstung oder andere Vorbereitung der Erze und Schmelzmaterialien;

c. beim Salinenfache, außer den praktischen Arbeiten bei der Gradirung und Siedung, auch auf Tiefbohrungen, Schachtabteufen und Schachtausbau, so wie auf die Land- und Wasserbauten und Bau-Constructionen. Uebrigens kann den Eleven auch eine Beschäftigung in chemischen Fabriken, jedoch nur auf die Dauer eines Vierteljahres, als praktische Arbeitszeit angerechnet werden.

Für diesen Theil der Ausbildung wird, mit Einschluß der Zeit zum Erlernen der Handarbeiten (§§. 6 und 7), eine Zeit von mindestens zwei Jahren bestimmt. Es sind die darüber von den betreffenden Beamten auszustellenden Zeugnisse beizubringen, sowie die Tagebücher oder Berichte über etwaige Instructionsreisen einzureichen.

§. 17.

Außerdem ist behufs der geschäftlichen Ausbildung eine mindestens einjährige Beschäftigung im Bureaudienste und Rechnungswesen erforderlich, namentlich:

a. bei den Registratur- und Kanzlei-Arbeiten, sowie im Sekretariat,

b. bei der Geld-, Produkten- und Material-Buchführung,

c. bei der Rechnungs-Revision und Kalkulatur,

sowie

d. im Bureau eines Revier-Bergbeamten.

Der Eleve muß sich mit diesen Zweigen des Dienstes gründlich bekannt machen, insbesondere durch Lesen der Akten, Fertigung von Abschriften und durch ihm zu übertragende Expeditionen den Geschäftsgang kennen lernen; er hat sich hierbei einer guten und leserlichen Handschrift zu befleißigen.

Ueber solche Beschäftigungen, mit denen der Eleve nach Be-

stimmung des Ober-Bergamts angemessen abzuwechseln hat, sind Atteste der betreffenden Beamten beziehungsweise der Bureau-Vorsteher beizubringen.

§. 18.

Dem eigenen Ermessen der Eleven bleibt es überlassen, in welcher Reihenfolge sie die technische und geschäftliche Ausbildung (§§. 16 und 17) betreiben wollen.

Sie sind verpflichtet, zwei Mal im Jahre, und zwar Mitte Juni und Mitte Dezember, dem Ober-Bergamte von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige zu machen. Wer dies zwei Mal hintereinander unterläßt, wird als ausgeschieden betrachtet und ohne weitere Benachrichtigung in den Listen gelöscht.

Auch auf die Eleven findet die Bestimmung im §. 84 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Anwendung.

Meldung zur zweiten (Referendariats-) Prüfung.

§. 19.

Nach Beendigung des vorstehend bezeichneten Bildungsganges hat der Eleve sich bei dem Ober-Bergamte zur zweiten Prüfung zu melden.

Dieser Eingabe, welche den bis dahin verfolgten Gang der Ausbildung speziell angeben muß, sind beizufügen:

a) die Atteste über die Beschäftigung (§§. 16 und 17), so wie bei ausgeführten Instructionsreisen auch die desfallsigen Tagebücher oder Reiseberichte,
b) die Urkunde über die Ernennung zum Eleven,
c) das Zeugniß über die Ableistung der Militair-Dienstpflicht oder über die Befreiung von derselben.

Probezeichnungen.

§. 20.

Mit der Meldung (§. 19) sind einzureichen:

1) eine Zeichnung von einer Maschine (in Linien),
2) eine Situationszeichnung von einer Bergwerks-, Hütten- oder Salinen-Anlage,
3) die Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen.

Die Zeichnungen Nr. 2 und 3 können vereinigt werden.

Dieselben müssen nach eigenen Aufnahmen selbst angefertigt und von den Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch in Bezug auf die eigene Ausführung von denjenigen Königlichen Beamten, in deren Dienstkreisen die dargestellten Gegenstände liegen, als richtig bescheinigt sein.

Außerdem ist

4) die Zulage eines Grubenzuges mit einer Durchschlags-Angabe,

nebst den zugehörigen Profilen und den Observationen einzureichen und über die Richtigkeit der Aufnahme und der Zeichnung, sowie der Angabe, ein Attest des betreffenden Königlichen Markscheiders beizufügen.

Endlich sind auch noch

5) einige Zeichnungen, durch welche die erlangte Fertigkeit im Freihandzeichnen, im Tuschen und in der Bergeschraffur, sowie in der Planbeschreibung, nachzuweisen ist, und die Zeichnung eines Gebäudes (leicht getuscht), vorzulegen.

Es können dies Nachzeichnungen nach Vorlegeblättern und solche sein, die von dem Kandidaten schon vor längerer Zeit gefertigt sind.

§. 21.

Wenn bei der Meldung Zeichnungen nicht eingereicht sind, oder das Ober-Bergamt die eingesandten nicht genügend findet, so bestimmt dasselbe die Gegenstände, welche aufzunehmen und zu zeichnen sind. Die Einreichung dieser Zeichnungen muß alsdann innerhalb der im §. 24 bestimmten Frist erfolgen.

Ueberdies bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo Zweifel darüber entstehen, ob der Einsender die Zeichnungen oder die Schrift auf denselben eigenhändig und ohne Hülfe eines Anderen ausgeführt hat, denselben hierin bei der nachherigen mündlichen Prüfung noch besonders und unter Klausur zu prüfen.

Schriftliche Probearbeiten.

§. 22.

Das Ober-Bergamt bestimmt die Aufgaben zu den schriftlichen Probearbeiten, und zwar:

1) einen Betriebsplan für ein Bergwerk oder die Beurtheilung eines solchen Planes, mit Berechnung der Spezial- und Generalkosten der gewonnenen Mineralien;
2) entweder
   a) eine praktische und theoretische Darstellung von Hüttenprozessen, mit Beurtheilung des ökonomischen Resultats, oder
   b) eine Beschreibung von Einrichtungen einer Saline mit den ökonomischen Ergebnissen;
3) eine geognostische Beschreibung von einer Gegend oder von Mineral-Vorkommen, mit genetischer Erklärung;
4) eine Analyse von Schmelz- und anderen Materialien, Hütten-Produkten und Abgängen; oder von Soolen, Salinen-Produkten und Abfällen;
5) die Beschreibung und Berechnung einer Betriebsmaschine eines Bergwerks, oder einer Hütte oder einer Saline;
6) die Behandlung eines, die Verwaltung, die Kassen- oder

Haushaltsführung eines Berg- oder eines Hüttenwerkes oder einer Saline betreffenden Gegenstandes.

Es können in allen Fächern zwei und mehrere Aufgaben in einer Arbeit verbunden werden, und zwar nicht nur aus einem und demselben Fache, sondern auch aus zwei Fächern.

Uebrigens sind die Aufgaben nicht zu umfangreich zu stellen, damit die Bearbeiter sich kurz fassen und dennoch das Thema erschöpfend behandeln können.

Bei der Beurtheilung der Arbeiten soll hierauf ein besonderes Gewicht gelegt werden.

Hat der Kandidat eine größere Instructionsreise ausgeführt und einen Bericht darüber eingereicht (§. 16), so kann solcher an Stelle einer der Aufgaben unter Nr. 1 und 2 als Probearbeit angenommen werden, wenn er nach dem Urtheile des Ober-Bergamtes den Anforderungen entspricht.

Wenigstens eine der Arbeiten muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben sein.

§. 23.

Bei den Probearbeiten (§. 22) ist die Benutzung literarischer Hülfsmittel gestattet; dieselben müssen jedoch überall in Citaten angezeigt werden.

§. 24.

Die Probearbeiten (§. 22) sind, einzeln nach einander oder zusammen, innerhalb sechs Monaten nach der Zustellung der Aufgaben bei dem Ober-Bergamte mit der von dem Eleven selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt worden sind, einzureichen.

Diese Frist wird, Krankheitsfälle oder andere unabwendbare Hindernisse und eine mehr als vierzehntägige Einberufung zum aktiven Militairdienst ausgenommen, in der Regel nicht verlängert.

Eine Verlängerung derselben kann nur von dem Minister bewilligt werden.

§. 25.

Wer nach Ablauf der §§. 16 und 17 vorgeschriebenen Ausbildungszeit sich nicht binnen Jahresfrist zur Prüfung gemeldet, auch eine weitere Meldungsfrist nicht nachgesucht und bewilligt erhalten hat, wird als ausgeschieden angesehen und sein Name ohne besondere Benachrichtigung in der Elevenliste gestrichen.

Dasselbe findet hinsichtlich Desjenigen statt, welcher sich zwar gemeldet, aber die Nachweise (§. 19) nicht beigebracht oder die ihm ertheilten Aufgaben (§§. 21. 22) innerhalb sechs Monaten bezüglich der ihm bewilligten Nachfrist (§. 24) nicht eingereicht hat.

§. 26.

Die Probearbeiten (§§. 20. 21. und 22.) werden bei dem Ober-Berg-Amte durch die damit beauftragten Beamten (§. 27)

sowohl dem Inhalte als auch der Form nach, insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Darstellungen, Thatsachen und Berechnungen, geprüft, demnächst aber von dem Ober-Bergamte nach kollegialischer Berathung, ausführlich begutachtet und mit den einzelnen Censuren und den Personalakten des Kandidaten dem Minister für Handel rc. überreicht, welcher über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet.

Mündliche Prüfung.

§. 27.

Die mündliche Prüfung erfolgt durch eine besondere Prüfungs-Kommission, deren Mitglieder, auf den Vorschlag des Berghauptmanns, bei jedem Ober-Bergamte von dem Minister für Handel rc. ernannt werden.

Derselben werden die schriftlichen und bildlichen Probearbeiten nebst den Personalakten des Kandidaten zugestellt.

§. 28.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Technische Kenntnisse, wie solche durch die in §. 16 angegebene praktische Ausbildung erworben werden, mit Berücksichtigung der wissenschaftlichen Grundlagen derselben.

B. Kenntnisse der allgemeinen und besonderen Landesgesetze und Verordnungen, mit Bezug auf das Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

C. Praktische Dienst- und Geschäftskenntniß nach Maßgabe der Vorschriften im §. 17.

Die mündliche Prüfung wird nicht nur auf die erlangten Kenntnisse, sondern auch auf die Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten, insbesondere der Auffassungsgabe, der Uebung des Urtheils und der Fertigkeit in klarer und bündiger Darstellung gerichtet.

§. 29.

Ueber die Prüfung (§. 28) wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterzeichnen ist. Dasselbe muß enthalten:

1) die Gegenstände, auf welche die Prüfung gerichtet worden ist, so wie die Ergebnisse der Prüfung, sowohl in Rücksicht auf Maaß der Kenntnisse des Kandidaten, als auch seiner dabei bewiesenen Urtheilskraft und allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung;
2) das Urtheil eines jeden Examinators über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung, wobei ausschließlich die Prädikate „ausgezeichnet", „gut" und „ungenügend" zu gebrauchen sind;
3) das gemeinsame Urtheil der Kommission, und zwar nicht

blos nach dem Ausfalle der mündlichen Prüfung, sondern auch mit Rücksicht auf die schriftlichen und bildlichen Probearbeiten des Kandidaten, indem ausgesprochen wird:

„daß der Kandidat bestanden sei“, wobei demselben unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann,

oder

„daß er nicht bestanden sei“.

Ist der Kandidat nicht in jedem Fache gleichmäßig bestanden, so ist das gemeinsame Urtheil in dem Protokolle für jedes Fach besonders auszusprechen.

Sind mehrere Kandidaten zusammen geprüft worden, so müssen Extrakte des Prüfungs-Protokolls zu den Dienstakten eines jeden Kandidaten gebracht werden.

Das Protokoll, beziehungsweise der Protokoll-Auszug, wird nebst den Akten und den Probearbeiten mit einem, von dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnenden Berichte dem Minister für Handel rc. überreicht.

Ernennung zum Referendar.

§. 30.

Hat der Kandidat die Prüfung vorschriftsmäßig bestanden und sich über seine geordneten ökonomischen Verhältnisse ausgewiesen, so ernennt ihn der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Urkunde zum Berg-Referendarius.

Wiederholung der Prüfungen.

§. 31.

Wenn die schriftlichen und bildlichen Arbeiten probemäßig ausgefallen sind, der Kandidat aber die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so kann auf seinen Antrag der Minister eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres gestatten.

§. 32.

Sind von den schriftlichen Arbeiten zwei oder mehrere nicht genügend, so kann auf den Antrag des Kandidaten das Ober-Bergamt beauftragt werden, ihm, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, neue Aufgaben über sämmtliche Prüfungsgegenstände zuzutheilen.

§. 33.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der einen oder anderen Prüfung ist nicht zulässig.

Beschäftigung der Referendarien.

§. 34.

Zur Vorbereitung auf die dritte Prüfung müssen die Referendarien wenigstens zwei Jahre bei dem Ober-Bergamte und nach

dessen Anordnungen bei Revierbeamten, so wie bei Verwaltungen von Berg-, Hüttenwerken und Salinen des Staates, arbeiten, um alle dabei vorkommenden Dienstgeschäfte selbstständig kennen zu lernen.

Dieselben haben den Sitzungen des Ober-Bergamtes beizuwohnen und außer den Expeditionen für die Mitglieder auch eigene Vorträge im Kollegium zu übernehmen; sie müssen sich mit allen Zweigen des Geschäftsbereiches, mit dem formellen Geschäftsgange und mit dem Geschäftsbetriebe in den einzelnen Büreaus vollständig bekannt machen.

Die Directoren und Mitglieder der Ober-Bergämter sollen dahin wirken, daß den Referendarien eine umsichtige und sorgfältige Anleitung zu ihrer höheren Ausbildung gegeben werde und daß sie für den Beruf, dem sie sich gewidmet haben, eine gründliche Vorbereitung erhalten, insbesondere ist ihre Beschäftigung nach einem, den individuellen Fähigkeiten anzupassenden Plane, von den leichteren zu den schwierigeren Arbeiten fortschreitend, zu regeln und auf Gründlichkeit in der Behandlung der einzelnen Sachen und in dem Studium der dazu erforderlichen Hülfsmittel, sowie auf Sorgfalt und Korrektheit in den zu liefernden Arbeiten zu halten.

§. 35.

Ueber jeden Referendarius sind bei dem Ober-Bergamte Personal-Akten zu führen und zu denselben, außer den Prüfungsverhandlungen, alle, die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse desselben betreffenden, sowie auf seine amtliche und außeramtliche Führung, den Gang seiner Ausbildung, die Art seiner Beschäftigung, seinen Fleiß, seine Leistungen u. s. w. bezüglichen besonderen Verhandlungen, Atteste und Verfügungen zu bringen.

Meldung zur dritten Prüfung.

§. 36.

Wer den Bestimmungen des §. 24. genügt hat, und sich der dritten Prüfung unterziehen will, hat sich zur Zulassung in einer, seine bisherigen Arbeiten und Leistungen übersichtlich anzeigenden, schriftlichen Eingabe bei dem Ober-Bergamte zu melden. Erachtet das Ober-Bergamt auf Grund der von den einzelnen Räthen des Kollegiums schriftlich abzugebenden Erklärung über die Beschäftigung des Referendars in ihren Dezernaten und nach sorgfältiger Erwägung im Kollegium die Zulassung zur dritten Prüfung für unbedenklich, so hat der Direktor hierüber ein Zeugniß auszustellen, welches enthalten muß:

a) die Angabe der Geschäftskreise, in welchen der Referendarius gearbeitet hat;

b) die spezielle Bezeichnung der von ihm bearbeiteten wichtigeren Dezernate und besonderen Dienst-Geschäftssachen;

c) die pflichtmäßige Ueberzeugung des Direktors und der Mitglieder des Kollegiums, daß der Kandidat durch seine bisherigen Leistungen wohl vorbereitet und ausgebildet, sowie nach seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten würdig und geeignet erscheine, einer höheren Stelle als Mitglied eines Ober-Bergamts mit Nutzen vorzustehen;

und eine Ausfertigung dieses Zeugnisses nebst den Personal-Akten des Kandidaten dem Minister einzureichen, auch in dem Berichte die etwaigen besonderen Bemerkungen mitzutheilen, welche auf die Beurtheilung des zu Prüfenden von Einfluß sein können.

Kann das Zeugniß nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden, so muß der Referendarius in einer Resolution darüber bedeutet werden, daß und warum solches nicht statthaft ist, und was in dem Falle, wo nicht gänzlicher Mangel der nöthigen Eigenschaften, sondern nur einstweilige Unvollkommenheit in einem oder anderen Theile der erforderlichen Ausbildung obwaltet, nachzuholen sein würde.

Eine Abschrift dieser Resolution ist dem Minister für Handel zc. einzureichen.

Probearbeiten.

§. 37.

Die dritte (Assessor-) Prüfung zerfällt in die schriftliche und die mündliche.

Die schriftlichen Probearbeiten werden von dem Ministerium aufgegeben, und zwar:

1) eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand;
2) eine Ausarbeitung über einen technischen Gegenstand der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung;
3) eine aus den Akten zu fertigende Relation über eine verwickelte Verwaltungssache.

Glaubt der Kandidat an Stelle der Aufgaben unter Nr. 2 und 3 eine oder die andere der von ihm im Dienste gelieferten Ausarbeitungen vorlegen zu können, so soll ihm dies verstattet sein. Wenigstens eine Probearbeit muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben sein und hinsichtlich aller bei der Einreichung von ihm die schriftliche Versicherung an Eidesstatt gegeben werden, daß er sie selbst und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe.

Zur Anfertigung der Probearbeiten wird den Referendarien eine Zeit von einem halben Jahre, den bereits angestellten Beamten eine Zeit von einem Jahre bestimmt.

Gehen nach Ablauf dieser Zeit die Arbeiten bei dem Ministerium nicht ein, und ist auf etwaiges Ansuchen auch eine Nachfrist nicht bewilligt worden, so wird angenommen, daß der Kandidat von der

Prüfung abstehe. Eine spätere erneuerte Meldung, welche ebenfalls nach §. 36 geschehen muß, hat die Ertheilung neuer Aufgaben zur Folge. Bei abermaliger Versäumung der zur Einreichung bestimmten Frist ist eine weitere Meldung nicht statthaft.

§. 38.

Referendarien, welche binnen einer Frist von vier Jahren, vom Tage ihrer Ernennung zum Referendarius an gerechnet, zu der dritten Prüfung sich nicht melden (§. 36), sollen später zur Ablegung dieser Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Prüfungs-Kommission.

§. 39.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernennt die Examinatoren, welche, eine Kommission bildend, die schriftlichen Arbeiten zu prüfen, und demnächst unter einem besonders zu bestimmenden Vorsitzenden die mündliche Prüfung abzuhalten haben.

§. 40.

Die Probearbeiten cirkuliren unter den Mitgliedern der Kommission, welche, jedes besonders, in einem schriftlichen Votum mit Bestimmtheit aussprechen müssen:

ob die Arbeit des Kandidaten probemäßig oder ob sie nicht probemäßig ausgefallen sei.

Dies Votum muß sich nicht nur über den Nachweis gründlicher Kenntnisse, über die Tiefe der wissenschaftlichen Auffassung, Tüchtigkeit und Schärfe der Beurtheilung, sondern auch darüber auslassen, inwiefern die Arbeit von der Fähigkeit des Verfassers zeugt, im schriftlichen Vortrage, unbeschadet der erforderlichen Gründlichkeit, die Gegenstände ohne Weitschweifigkeit und Wiederholungen mit Klarheit und mit Bestimmtheit grammatisch und logisch richtig in fließendem und gefälligem Styl darzustellen.

Werden mehr als eine der Probearbeiten nach dem übereinstimmenden Urtheile der Examinatoren oder nach der Stimmenmehrheit in der Kommission ungenügend befunden, so ist solches dem Minister für Handel ꝛc. zu berichten, welcher den Kandidaten über den ungenügenden Ausfall der schriftlichen Prüfung bescheidet, und die Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Examinand die Ertheilung neuer, über sämmtliche Prüfungsgegenstände sich erstreckender schriftlicher Aufgaben beantragen kann.

Fällt die schriftliche Prüfung nochmals ungünstig aus, so ist die fernere Wiederholung nicht zulässig.

Sind dagegen die Arbeiten nach der übereinstimmenden Meinung oder doch nach Stimmenmehrheit in der Kommission genügend befunden worden, so ist der Kandidat zu einem Termin behufs der mündlichen Prüfung einzuladen. Vor diesem Termine müssen die

Personal-Dienstakten des zu Prüfenden bei den Mitgliedern der Kommission zur Einsicht umlaufen.

Mündliche Prüfung.

§. 41.

Die mündliche Prüfung soll nicht sowohl in dem Gebiete der reinen Wissenschaften, in denen der Kandidat schon bei der ersten Prüfung seine Kenntnisse dargethan haben muß, sich bewegen, als vielmehr dahin gerichtet sein, möglichst vollständig zu erforschen, ob und inwieweit derselbe sich die Fähigkeit angeeignet hat, die Lehren der Wissenschaft in den Zweigen des Dienstes praktisch anzuwenden, ob er die amtlichen Verrichtungen nicht blos empirisch erlernt, sondern in ihrer rationellen Grundlage und Tendenz nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig aufgefaßt, sich den inneren Zusammenhang derselben unter sich und mit anderen Dienstzweigen der Staatsverwaltung klar gemacht, und dadurch eine gründliche Einsicht in die Zwecke des öffentlichen Dienstes erworben hat. Nach diesem Gesichtspunkte sind für die mündliche Prüfung aus dem Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung einzelne Geschäftszweige auszuwählen, und zwar:

A. Im Allgemeinen:

Organische Einrichtungen der Behörden, Ressort-Verhältnisse, Dienstkreise der Beamten, Disziplinar-Vorschriften 2c., Etats und Oekonomiepläne, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme, Revision und Dechargirung der Rechnungen, Deposital-Verwaltung 2c.

B. In Beziehung auf die Ausübung des Bergregals und der darin enthaltenen Nutzungs- und Hoheitsrechte:

Erwerbung des Berg-Eigenthums, Schürf-, Muth-, Verleihungs- und Konzessions-Angelegenheiten 2c.;
Verhältnisse der Berg-Eigenthümer, der Gewerkschaften, Actienvereine 2c.;
Führung der Berggegen- und Hypothekenbücher 2c.;
staatliche Aufsicht über den Betrieb, über die Wahrung der öffentlichen Interessen, über Bergpolizei 2c., Bergwerksbesteuerung;
Arbeiterverhältnisse, Knappschafts-Institute 2c.;

C. In Beziehung auf den Betrieb der Berg-, Hütten- und Salinenwerke des Staats:

Allgemeine Verhältnisse in der Einrichtung und Verwaltung solcher Werke;
Betriebsleitung, Haushaltsführung 2c., Verwerthung der Produkte;

Kassen- und Buchführung auf den Werken, und Kontrole durch die betreffenden Behörden;
Vermögens-, Ertrags- und Selbstkosten-Berechnungen;
Zwecke und Ergebnisse solcher Betriebe.

Ferner kommt es bei der mündlichen Prüfung darauf an, neben dem Umfang der Kenntnisse des Kandidaten auch seine natürlichen Anlagen, den Grad seiner Urtheilsfähigkeit und seine praktische Gewandtheit kennen zu lernen.

Um der Kommission die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Kandidat im Stande ist, einen wohlgeordneten, gründlichen und klaren mündlichen Vortrag zu halten, ist demselben zwei Tage vor der Prüfung eine geeignete Sache (Aktenstück) zuzustellen oder auch eine seiner schriftlichen Probearbeiten zum mündlichen Vortrage zu bestimmen.

§. 42.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Im Uebrigen finden hierauf die im §. 29 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Das Protokoll, beziehungsweise der Protokoll-Auszug ist mit einem, von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehenden Berichte, in welchem ihr Urtheil auch über die schriftlichen Probearbeiten des Kandidaten ausgesprochen sein muß, dem Minister für Handel 2c. zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

Ernennung zum Berg-Assessor.

§. 43.

Ist der Kandidat in der schriftlichen und mündlichen Prüfung vorschriftsmäßig bestanden, so wird derselbe von dem Minister zum Berg-Assessor ernannt.

Denjenigen, deren schriftliche Arbeiten probemäßig befunden worden sind, die jedoch in der mündlichen Prüfung nicht bestanden sind, kann die Wiederholung dieser Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres gestattet werden.

Eine nochmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung soll aber nicht stattfinden.

Für die nicht bestandenen Kandidaten bleibt nur die Aussicht aufdie Anstellung bei den Staatswerken, insofern sie sich hierzu durch die praktische Befähigung eignen.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Referendarien, welche die in den §§. 37 und 38 bestimmten Fristen haben verstreichen lassen.

Prüfungs-Gebühren.

§. 44.

Die Kandidaten, welche sich zur Eleven- (§. 11), Referenda-

riats- (§. 19) oder Assessor- (§. 36) Prüfung melden, entrichten für jede dieser Prüfungen eine Gebühr von Zehn Thalern.

Auch bei der Wiederholung einer dieser Prüfungen ist die Gebühr nochmals zu zahlen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 45.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten an die Stelle derjenigen über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 3. März 1856, der Nachträge vom 9. November 1859 und vom 2. Februar 1861, und aller sonstigen Vorschriften in den bezüglichen deklaratorischen Ministerial-Erlassen.

Dieselben finden bei ihrem Erscheinen auf sämmtliche noch in der Ausbildung begriffene, sowie auf die, nach den Vorschriften vom 3. März 1856 bereits geprüften Referendarien und Eleven mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§. 46.

Wer noch in der Ausbildung auf der Universität begriffen ist, soll, selbst wenn er nur diejenige Schulbildung nachzuweisen vermag, die nach dem Reglement vom 3. März 1856 für die Eleven-Prüfung genügt, zu den Prüfungen (§§. 11, 19 und 36) unter der Bedingung zugelassen werden, daß er die in §§. 8 und 9 bestimmte Studienzeit verwendet.

§. 47.

Auf diejenigen Exspektanten, welche die Universitätsstudien bereits beendigt haben, finden die Bestimmungen hinsichtlich der Ausbildungszeit (§§. 8, 16 und 17) ohne Weiteres, hingegen die in den §§. 11 bis 14 nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich von ihnen beantragt wird. Andernfalls geschieht die Prüfung in den wissenschaftlichen und theoretischen Kenntnissen bei der Referendariats-Prüfung.

In Ansehung des Ausfalles der Prüfung sind jedoch die Bestimmungen der §§. 30 bis 33 maßgebend.

§. 48.

Exspektanten, welche in der Ablegung der durch die §§. 5, 14, 16 und 18 der Vorschriften vom 3. März 1856 vorgesehenen Eleven-Prüfung für das Bergfach begriffen sind, sollen, falls sie dieselbe — zum ersten Male oder bei nochmaliger Wiederholung — bestehen, und die Qualification zur Anstellung als Revier-Bergbeamte zu erwerben wünschen, zu der dritten Prüfung zugelassen werden, insofern sie den Bestimmungen in den §§. 34 und 36 nachkommen.

§. 49.

Auch diejenigen Berg-Eleven und Referendarien, deren Ernennung nach den Vorschriften vom 3. März 1856 noch nicht zwei

Jahre zurückdatirt, haben, um die Qualification zu den Stellen der Revier-Bergbeamten zu erlangen, die dritte Prüfung abzulegen. Dieselben sind bei einem Ober-Bergamte (§. 34) vor der Meldung zur Prüfung so lange zu beschäftigen, bis der Zeitraum von mindestens zwei Jahren seit ihrer Ernennung erfüllt ist.

§. 50.

Melden sich die in §§. 48 und 49 bezeichneten Personen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zu der dritten Prüfung, oder bestehen sie dieselbe nicht, so bleiben sie auf die Anstellung bei den Staatswerken beschränkt.

§. 51.

Denjenigen Eleven und Referendarien, seit deren Ernennung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verflossen ist, verbleibt die ihnen durch die Vorschriften vom 3. März 1856 beigelegte Anwartschaft auf Anstellung.

Berlin, den 21. Dezember 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

---

52) Strafbarer Ab- oder Nachdruck von musikalischen Compositionen.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Dezember 1863.

1) An einer musikalischen Composition kann schon vor ihrer Herausgabe ein strafbarer Nachdruck begangen werden.
Gesetz vom 11. Juni 1837. §§. 19. 20. 3a. 32. 34.
Bundesbeschluß vom 9. November 1837.

2) Derjenige, welcher einen Nachdruck im Auftrage eines Anderen und ohne die Absicht der eigenen Verbreitung bewirkt, macht sich nur dann strafbar, wenn bei ihm die Voraussetzungen der strafbaren Theilnahme zutreffen, insbesondere also, wenn er wußte, daß der Abdruck ein unbefugter sei.
Gesetz vom 11. Juni 1837. §§. 1. 2. 14.

In der Untersuchung wider den Lithographen W. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 18. Dezember 1863 ꝛc.
für Recht erkannt:
daß das Erkenntniß des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 3. September 1863 zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.
Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei dem ersten und dritten Beschwerdepunkt ist die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet.

Denn mit Recht hat der Appellationsrichter angenommen, daß der strafbare Nachdruck auch in Beziehung auf noch nicht herausgegebene, also nur erst im Manuscript existirende musikalische Compositionen begangen werde. Der Zweck der Nachdrucksgesetze ist der, dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern die ausschließliche vermögensrechtliche Nutzung seines Werkes zu sichern. Die Vereitelung dieses Zweckes geschieht aber ebensowohl dann, wenn der Herausgabe des Werkes, welche Behufs jener vermögensrechtlichen Nutzung in der Regel nur erfolgt, vorgegriffen wird, als auch dann, wenn dieselbe bereits erfolgt war. Deshalb, und um einer Beschränkung des Thatbestandes aus dem bloßen Wortsinn des Ausdrucks „Nachdruck" vorzubeugen, erwähnt der §. 3a. auch des „Abdrucks" bloßer Manuscripte, damit also sowohl den Fall, daß der Nachdrucker nicht nach bereits gedruckten Exemplaren, sondern nach dem Original-Manuscript nachdruckt, als auch den, wenn das Werk überhaupt noch nicht gedruckt und herausgegeben ist, vielmehr nur erst im Manuscript existirt. Die Nichterwähnung auch des §. 3a. in den §§. 18 und 19. berechtigt nicht, eine absichtliche Ausnahme des Grundsatzes in Beziehung auf musikalische Compositionen anzunehmen. Der §. 3. ist überhaupt nur eine Erläuterung und Ergänzung des §. 2; er stellt dem hier definirten Begriffe des Nachdrucks den des Abdrucks von Manuscripten gleich, muß also überall in diesem Sinne auch da angewendet werden, wo der §. 2. anwendbar ist, wenn nicht, was bei musikalischen Compositionen nicht der Fall, die Natur des Objects, also bei solchen, deren Original eben kein Manuscript ist, entgegensteht. Mit Recht weist aber auch der Appellationsrichter auf den Widerspruch hin, welcher bei einer entgegengesetzten Annahme durch das Verbot der §§. 32 und 34. entstehen würde. Endlich aber hat sich der Appellationsrichter mit vollem Recht auf den durch das Patent vom 29. November 1837 für Preußen publicirten Bundesbeschluß vom 9. November 1837 bezogen. Der darin im Artikel I. enthaltene Satz:

> „Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht u. s. w."

umfaßt auch musikalische Compositionen. Der Bundesbeschluß besteht aber neben dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 in gleicher Kraft.

Sodann den dritten Beschwerdepunkt betreffend, so erwähnt zwar der Appellationsrichter der unbeeideten Aussage des Zeugen M., aber ohne darauf irgend eine Feststellung zu gründen. Diese ist vielmehr auf das zum Zweck der Beweisreproduction verlesene Gutachten des Sachverständigen-Vereins allein gegründet, und nur zur

Erläuterung desselben ist dabei jenes Zeugnisses, nicht also eines Beweismittels gedacht.

Begründet ist dagegen die Beschwerde zu 2. Der erste Richter nimmt als festgestellt nur an, daß der Angeklagte das incriminirte Musikstück gedruckt, und daß er selbst einzelne Exemplare davon zum Verkauf gestellt hat. Er führt sodann die Behauptung des Angeklagten, daß er jenen Druck nur im Auftrage des Kaufmanns N., welcher ihm das Manuscript zu diesem Zwecke übergeben, ausgeführt habe, an, erledigt sie aber nicht als entweder festgestellt oder unerwiesen. Der Angeklagte hat sodann seine Behauptung in zweiter Instanz wiederholt, und der Appellationsrichter hat sie nur aus Rechtsgründen, nicht aber wiederum thatsächlich erledigt. Jene Rechtsgründe sind aber unzutreffend.

Daß nämlich bei dem Vergehen des Nachdrucks die beiden Kategorien strafrechtlicher Betheiligung, nämlich die Urheberschaft und die Theilnahme, gleichfalls denkbar und also zu unterscheiden seien, hat das Ober-Tribunal bereits mehrfach anerkannt. Objectiv ist nämlich allerdings nach §. 14. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 das Vergehen des Nachdrucks durch den Druck, d. h. durch die Herstellung vervielfältigter Exemplare, vollendet. Subjectiv gehört jedoch dazu, wie dies die Entscheidung vom 7. Dezember 1860 (Archiv, Bd. IX. S. 111) ausspricht, daß der Druck in der Absicht der Verbreitung geschehen sein müsse, weil die eigentliche vermögensrechtliche Gefährdung des Autors u. s. w. erst durch diese Verbreitung herbeigeführt wird. Handelt es sich also um die Frage der Urheberschaft und der Theilnahme, so ist nur derjenige der Urheber, welcher das Werk druckt oder drucken läßt, und dies in der Absicht der Verbreitung thut, während derjenige, welcher ohne eine solche eigene Absicht nur im Auftrage eines andern druckt, nur als Theilnehmer zu betrachten ist, wie dies denn in dieser Art auch die obige Entscheidung ausführt. Allerdings wird man berechtigt sein können, bei demjenigen, welcher ein fremdes Werk nachdruckt, auch die Absicht der Verbreitung vorauszusetzen, sowie denn auch das Gesetz selbst hiervon auszugehen scheint. Sobald aber der Angeklagte ausdrücklich den Einwand macht, er habe nur im Auftrage eines Anderen gehandelt, und zwar nach einem von diesem ihm zu diesem Zweck übergebenen Manuscript, und wenn außerdem der Angeklagte hinzufügt, daß er nicht einmal gewußt habe, das Manuscript enthalte den Krönungsmarsch, der erste Richter endlich bemerkt, daß gegen den Angeklagten der Nachweis dieser Wissenschaft nicht geführt sei, so bedurfte es einer ausdrücklichen Feststellung über die Absicht des Angeklagten bei der von ihm vorgenommenen Handlung, und dadurch seiner Urheberschaft des Vergehens. Die Ausführung des Appellationsrichters, daß jene Wissenschaft gleichgültig sei, weil für das Vergehen des Nachdrucks auch die culpa genüge, ist für die

Entscheidung der vorliegenden Frage über Urheberschaft und Theilnahme eine irrthümliche, denn die Theilnahme als solche kann nur dolose verübt werden (§. 34. des Strafgesetzbuchs).

Endlich aber erledigt die Feststellung, daß der Angeklagte einzelne Exemplare zum Verkauf gehalten habe, diese Frage nicht. Man kann aus solchem Umstande etwa zugleich auf die Absicht dessen schließen, welcher das Werk auch gedruckt hat. Ohne einen solchen Schluß, an welchem der Appellationsrichter es, wie erwähnt, hat fehlen lassen, ist die Thatsache an sich als ein Merkmal der Urheberschaft deshalb nicht zu betrachten, weil der §. 13. des Gesetzes von 1837 das „wissentliche Verkaufhalten widerrechtlich vervielfältigter Exemplare" als ein besonderes Vergehen, außer dem eigentlichen Nachdruck bestraft.

Hiernach war die Sache zur anderweiten Entscheidung nach diesen Grundsätzen in die zweite Instanz zurückzuweisen.

---

53) Vermehrung der National-Galerie zu Berlin.

(Centralblatt pro 1863 Seite 207 Nr. 66.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, von dem Commerzien-Rath Flatau in Berlin das Oelgemälde von Carl Begas „Tobiae Fischfang" anzunehmen und dasselbe dem Wunsche des Gebers gemäß für die Königliche National-Galerie zu bestimmen.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

54) Geschichtsunterricht in den Schullehrer-Seminarien.

a.

Nach dem mir von einem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium erstatteten Bericht soll in den Seminarien seines Verwaltungsbezirkes die Erfahrung gemacht worden sein, daß die in dem Regulativ vom 1. October 1854 für den Unterricht in der Geschichte ausgesetzte Zahl von zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden in dem Mittel- und Ober-Cursus zur Erlangung der auf diesem Gebiete nothwendigen Lehrerbildung nicht ausreiche. Indem bemerkt wird, daß seit Erlaß des Regulativs vom 2. October 1854 die Vorbildung der Präparanden in der biblischen Geschichte erheblich gestiegen sei,

wird der Vorschlag gemacht, auch in dem unteren Cursus der Seminarien in wöchentlich zwei Stunden Unterricht in der Geschichte ertheilen zu lassen, die für den biblischen Geschichtsunterricht angesetzten vier Stunden auf drei zu verkürzen und die gesammten Unterrichtsstunden in diesem Cursus auf 29, für den Fall aber, daß die für den biblischen Geschichtsunterricht angesetzte Stundenzahl beibehalten werden solle, auf 30 wöchentlich zu erhöhen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, Sich nach Anhörung der evangelischen Seminardirectoren Seines Verwaltungsbezirks auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen über die oben erwähnten Vorschläge binnen 3 Monaten gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 27. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
7725. U.

b.

Die auf meinen Circular-Erlaß vom 27. Mai v. J. — Nr. 7725. — erstatteten Berichte der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. der Directoren der evangelischen Schullehrer-Seminarien, den Geschichtsunterricht in den Seminarien betreffend, sprechen sich fast durchgängig dagegen aus, daß die Zahl der durch das Regulativ vom 1. October 1854 für die Unterklasse der Seminarien bestimmten Unterrichtsstunden in der biblischen Geschichte verkürzt, oder die Zahl der für diese Klasse überhaupt bestimmten Unterrichtsstunden vermehrt werde, und halten überwiegend die Bestimmungen des genannten Regulativs über den Geschichtsunterricht in den Seminarien und die Zahl der für denselben ausgesetzten Unterrichtsstunden auf Grund einer beinahe zehnjährigen Erfahrung für zweckentsprechend und ausreichend.

Die für diese Ansicht am meisten maßgebenden Gesichtspunkte sind in zwei Gutachten niedergelegt, welche in dem nächsten Heft des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung zum Abdruck kommen werden*), und auf welche ich mit dem Bemerken verweise, daß hier auch das Unterrichtsverfahren bezeichnet ist, welches bisher genügende Erfolge hat erreichen lassen, und welches auch anderwärts angewandt, dieselben in der Regel überall wird sichern.

Indem ich daher bestimme, daß es hinsichtlich des in den Seminarien zu ertheilenden Geschichts- und biblischen Geschichts-Unterrichts bei den Anordnungen des Regulativs vom 1. October 1854

*) unter c. und d.

verbleibt, und etwa vorgenommene willkürliche Abweichungen beseitigt werden, erwarte ich für den Fall, daß irgendwo besondere Verhältnisse eine Modification wünschenswerth erscheinen lassen sollte, motivirte Anträge.

Berlin, den 4. März 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien,
excl. das zu Königsberg.

24,408. U.

c.

Auf Grund der Erfahrung, die gemacht worden sein soll, daß die in dem Regulativ vom 1. October 1854 für den Unterricht in der Geschichte ausgesetzte Zahl von zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden im Mittel- und Ober-Cursus zur Erlangung der auf diesem Gebiete nothwendigen Lehrerbildung nicht ausreiche, ist der Vorschlag gemacht worden, die für den biblischen Geschichtsunterricht angesetzten vier Stunden auf drei zu verkürzen und die gesammten Unterrichtsstunden in diesem Cursus auf 29, für den Fall aber, daß die für den biblischen Geschichtsunterricht angesetzte Stundenzahl beibehalten werden solle, auf 30 wöchentlich zu erhöhen.

Bei diesem Vorschlage wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die dermalen in den Seminarien auf Grund des Regulativs gewonnene Lehrerbildung, was die Kenntniß der Geschichte anlangt, nicht ausreiche. Dabei kommt erstlich in Frage, ob die Lehrerbildung auf diesem Gebiete darum nicht ausreichend erscheint, weil das Gebiet nicht weit genug reicht, oder weil auf dem bestimmten Gebiete die Kenntniß nicht vollständig genug ist, und sodann, ob die eine oder die andere Art der behaupteten Unzulänglichkeit auf die Ausbildung des Lehrers in der Geschichte an sich, oder auf den von ihm zu ertheilenden Unterricht zu beziehen sei.

Der erste Fall werde zunächst besprochen. Man sagt, die gesellschaftliche Stellung des Lehrers, sein Beruf an sich fordere es, daß er auf einem Gebiete nicht fremd sei, auf welchem ein unterrichteter und gebildeter Mann der Gegenwart sich bewandert zeige. Zwar die Kenntnisse in der vaterländischen Geschichte wird man auf dieser Seite ausreichend finden, und in Wahrheit möchten hier dem im Seminar gebildeten Lehrer Partieen bekannt sein, welche nicht Wenigen von denen, die seine sonstige Ausbildung bemängeln, fremd sind. Aber man vermißt Kenntniß der alten Geschichte, man fordert, daß er allgemeine, daß er Weltgeschichte kenne, ganz so wie man seine Weltkunde überhaupt, seine Kenntnisse in den Realien

wiederholentlich und neuerdings erst mit ziemlicher Ostentation als unzureichend in Anspruch genommen hat. Allein diesen Forderungen gerecht zu werden, wenn sie es selber wären, würde es nicht genügen, wenn auch sämmtliche dem Religionsunterrichte im dreijährigen Seminarcursus zugewiesenen Stunden preisgegeben würden; und was den Geschichtsunterricht insbesondere anlangt, so würde sich die Vermehrung der dafür bestimmten Lectionen um wöchentlich zwei Stunden im Untercursus gleichfalls als unzureichend erweisen, und dies um so gewisser, als die alte Geschichte ein völlig Neues für die Seminaristen ist und bei einem flüchtigen Durchwandern eines bis dahin unbekannten Gebietes andere, als dürftige Resultate nicht gewonnen werden können.

Das Seminar hat nicht die Aufgabe, und wenn sie gestellt würde, wäre es nicht im Stande sie zu lösen, wie es auch andere höhere Lehranstalten nicht im Stande sind, vollständige Kenntnisse auf den verschiedenen Wissens-Gebieten mitzutheilen; sondern es hat im Wesentlichen seinen Zweck erfüllt, wenn es die angehenden Lehrer zu dem von ihnen zu ertheilenden Unterrichte befähigt und für eine selbstständige Weiterbildung die gesunde Unterlage, verständige Anleitung und kräftige Anregung giebt.

Wenn die Seminaristen angeleitet worden sind, auf dem begränzten Gebiete der vaterländischen Geschichte nach den Veranlassungen und Ursachen der Begebenheiten zu fragen, auf die Entwickelung geschichtlicher Vorgänge nach ihrem innern Zusammenhange Acht zu geben; wenn sie die Einflüsse großer sittlicher Charactere und die Macht des in der Geschichte waltenden lebendigen Gottes erkennen gelernt haben, so haben sie darin empfangen, was ihnen zur Fortbildung auf diesem Gebiete nothwendig ist, und es muß ihnen überlassen bleiben, dies mit den Hülfsmitteln zu thun, welche grade nach dieser Richtung des Wissens hin reichlich vorhanden sind, und zu deren ergiebiger Benutzung es anderer Anleitung kaum bedarf. Die Geschichte ist ein Feld des Wissens, welches sichrer als andre Gebiete ohne einen andern Führer als die betreffende Litteratur zu erforschen ist.

Wäre aber der andere Fall anzunehmen, daß die Unzulänglichkeit der Lehrerbildung in der Geschichte für den von ihm zu ertheilenden Unterricht behauptet würde, so möchte dabei wohl auf das Bedürfniß der eigentlichen Volksschule nicht Rücksicht genommen worden sein. Daß dafür die Geschichtsbildung, wie sie das Seminar seinem abgehenden Zöglinge mitgiebt, nicht genüge, kann nur von denjenigen in Frage gestellt werden, welche entweder das Eine oder das Andere nicht genau genug kennen.

Die mit dem Geschichtsunterrichte betrauten Seminarlehrer werden freilich oft noch bessere Resultate wünschen, aber kaum aus einem andern Grunde, als weil ein rechter Lehrer sich selber nicht

genug thut, auch wenn er Andern schon ein völliges Genüge leistet. Aus seinen Erfahrungen im Volksschulwesen urtheilt Referent, daß die Bildung, welche das Seminar dem Lehrer in der Geschichte mitgiebt, ausreichend sei. Oder soll in der Volksschule alte Geschichte und neuere fremdländische gelehrt werden? Wer das Wesen wahrhafter Volksbildung kennt; wer weiß, was mit der größten Lehrgeschicklichkeit und Treue in der Volksschule erreichbar ist; wer die Schwierigkeiten zu ermessen, im Stande ist, welche sich häufen für die Leistung des Nothwendigsten in den elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten, worüber Alle einig sind; der wird es durchaus unpraktisch finden, weil ohne Schaden für die wesentlichen Zwecke der Volksschule nicht erreichbar, das Stoffgebiet im Geschichtsunterricht der Volksschule zu erweitern. Die Leistungsfähigkeit der Volksschule mit ihrem achtjährigen Unterrichte hat doch ihre Gränzen, und wenn sie das leistet, was das Regulativ fordert, dann hat sie in Wahrheit gethan, was sie konnte. Somit dürfte etwa nur für diejenigen Fälle eine Erweiterung erwünscht erscheinen, in welchen Lehrer an besonders gehobenen Stadt- oder an höhern Bürger- und Realschulen thätig sind. Aber nicht was für wenige Fälle erwünscht, sondern was für alle Fälle nothwendig ist, das hat das Seminar an dem Lehrer unterrichtlich zu erreichen und ihm für seine Schulpraxis mitzugeben. Für ausnahmsweise Leistungen sich zu befähigen, ist ihm durch seine Vorbildung im Seminar möglich gemacht und nicht wenige haben sich auf Grund ihrer geschichtlichen, wie ihrer gesammten geistigen Bildung dafür befähigt.

Es bliebe demnach nur noch übrig, jene Forderung hinsichtlich des Gebietes zu beleuchten, für welches thatsächlich jetzt der Geschichtsunterricht besteht. Wenn auch eine Erweiterung seiner Gränzen aus den oben angegebenen Gründen nicht zulässig ist, so könnte doch noch in Frage kommen, ob nicht etwa auch innerhalb der gegebenen Gränzen die Lehrerbildung zu bemängeln sei, da die Geschichte, und hierin stehen sich heilige und profane ziemlich gleich, offenbar einer derjenigen Unterrichtsgegenstände ist, bei welchen das Wissen des Lehrers, wenn sein Unterricht anschaulich, lebendig, hinnehmend und das innere Leben erweckend und befruchtend sein soll, soweit reichen muß, daß das Einzelne in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen und in seiner Bedeutung für das Ganze erkannt wird.

Dies Ziel sicher und wo möglich an allen Zöglingen des Seminars zu erreichen, dazu wird die dem Geschichtsunterrichte zugegemessene Zeit vielleicht als sehr knapp und ein reichlicheres Maaß als erwünscht erscheinen; aber es wird von Niemandem mit Grund behauptet werden können, daß es damit unmöglich sei, es zu erreichen.

Die Thatsachen würden wider eine solche Behauptung zeugen. Die Schwierigkeit liegt nicht in der karg zugemessenen Zeit, sondern in der im Allgemeinen noch nicht genügenden Vorbildung der Prä-

paranden in der Geschichte. Der Geschichtslehrer am hiesigen Seminar urtheilt darüber folgendermaßen:

„Thatsächlich ist die Summe der Kenntniß, der Grad des Verständnisses der Geschichte und die Befähigung befriedigend zu erzählen, welche von den in das Seminar eintretenden jungen Leuten mitgebracht wird, durchschnittlich gering. Es ist für keines dieser drei Erfordernisse im Vorbereitungsunterrichte ausreichend Zeit und Raum übrig geblieben, weil die geschichtlichen Leistungen bei der Aufnahme ins Seminar, wie die Bildner wissen, nicht in erster Linie mit maßgebend sind. Dem Seminar erwächst also bei vielen Zöglingen die Aufgabe, überhaupt erst Grund zu legen, bei andern das dissolute, fragmentarische Wissen zu ordnen und einigen Zusammenhang in dasselbe zu bringen. Das Verständniß der Geschichte und die Befähigung, Geschichte schulmäßig frei gut zu erzählen, ist erst das Zweite, freilich Nothwendigste für angehende Lehrer, und darum erwächst hierdurch die Hauptarbeit. Es soll christliche Geschichtsanschauung angebahnt, patriotischer Sinn in ihnen erweckt werden. Beides ist ohne Verständniß der Geschichte nicht erreichbar. Mechanisches Memoriren und Uebung ad hoc bloß popularisirenden Erzählens führen nicht zu dem Ziele geschichtlicher Bildung, deren Anfänge ein Seminarist aus dem Seminar mit ins praktische Schulleben hinübernehmen soll."

Dem wird beizustimmen sein. Indeß dies thatsächliche Verhältniß nöthigt durchaus noch nicht zu einer Vermehrung der für den Geschichtsunterricht im Seminar ausgesetzten Stunden; sondern nur dazu, daß für tüchtigere Leistungen der Präparanden in der Geschichte gesorgt werde, damit sie in diesem Stück besser vorbereitet ins Seminar eintreten. So wird das Hinderniß aus dem Wege geräumt, welches die Erreichung des Zieles einer durchaus befriedigenden Lehrerbildung in der Geschichte schwierig macht. Je mehr die Leistungen der Schule den an sie im Regulativ gestellten Forderungen entsprechen, desto sichrer wird eine in allen Beziehungen genügende Präparandenbildung erzielt und die Seminarziele erreicht werden. Wenn jetzt in der That die Präparandenbildung in der biblischen Geschichte befriedigend ist, so liegt das nicht bloß in dem Fleiße, welchen die Präparandenbildner darauf verwenden, sondern auch darin, daß die Präparanden in dem empfangenen Schulunterrichte bereits einen guten Grund gelegt haben. Und je allgemeiner dies auch in der Geschichte der Fall sein wird, desto leichter und sichrer wird auch die dahin gerichtete Vorbildung der Präparanden von Statten gehen, und es wird nur nothwendig sein, die Präparandenbildner anzuweisen, die ihnen gegebene Zeit für die Unterweisung in der Geschichte gewissenhaft auszukaufen, um dem Semi-

narunterrichte auch in diesem Zweige diejenige Unterlage zu schaffen, auf welcher der Seminarlehrer ungehindert fortbauen und das vorgesteckte Ziel vollständig und sicher erreichen kann. Demnach kann sich Referent für eine Vermehrung der Geschichtsstunden nicht aussprechen. Einem etwaigen Mangel, der dies nothwendig erscheinen lassen möchte, ist nach dem Vorigen auf eine andere Weise abzuhelfen. Am wenigsten aber vermag er dem Vorschlage das Wort zu reden, diese Vermehrung auf Kosten des biblischen Geschichtsunterrichts eintreten zu lassen. Man muß bestreiten, daß die biblische Geschichte das Feld ist, auf welchem die Volksschule insbesondere ihre Aufgabe zu lösen hat, wenn man für jenen Vorschlag stimmen und streiten will. Dem Seminar bleibt, wie günstig auch die Vorbildung der Präparanden in der biblischen Geschichte sich gestaltet haben möge, noch immer auf diesem Gebiete ein so großes und schweres Stück Arbeit zu thun, daß Nichts von der Zeit, in der sie gethan werden soll, zu erübrigen und zu entbehren ist. Ein Nachlassen in diesem Punkte würde sofort ein Rückschlag auf die andern Theile des Religionsunterrichts, namentlich auf das Verständniß des Katechismus und die lebensvolle Erfassung seines tieferen Inhalts zur Folge haben und somit der Lehrerbildung nach einer Seite hin zum Schaden gereichen, von welcher der beste Theil einer gesunden Volksbildung abhängig ist, die Gottseligkeit, die zu allen Dingen nütze ist und die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens hat. Je mangelhafter die Durchbildung in der biblischen Geschichte ist, desto größer ist die Gefahr, daß sich der Katechismus-Unterricht in leere Abstractionen verläuft, in welcher Gefahr früherhin die gesunde Katechese vielfach umgekommen ist.

Für den biblischen Geschichtsunterricht sind im dreijährigen Seminarcursus vier Stunden wöchentlich während des ersten Jahres ausgeworfen, für den andern Geschichtsunterricht zwei Stunden wöchentlich während des zweiten und dritten Jahres. Demnach ist für den einen wie für den andern Unterricht die Zeit gleich zugemessen. Aber der zweite ist besser situirt als der erste. Der junge Seminarist hat sich einzurichten, äußerlich und innerlich; er hat viel zu verarbeiten, denn es ist doch ein großer Unterschied zwischen dem Seminar- und dem Präparanden-Unterrichte. In das zweite und dritte Jahr, die Zeit, in welcher der Geschichtsunterricht begonnen und fortgesetzt wird, tritt der Seminarist viel gewöhnter an Aufmerksamkeit, viel geübter im Auffassen, viel gereifter am Verstande, und darum viel befähigter zur Verarbeitung dessen, was ihm dargeboten und zu leisten zugemuthet wird.

Wollte man aber den biblischen Geschichtsunterricht unverkürzt lassen und zwei Stunden für Geschichtsunterricht den 28 Unterrichtsstunden des Untercursus hinzufügen, so könnten diese beiden Stunden doch nicht der ohnehin knapp bemessenen Freizeit der Seminarzöglinge

abgebrochen werden; sie müßten also in die Arbeitszeit fallen, welche wiederum kaum ausreichend ist zur Bewältigung der in den bisherigen Lectionen gemachten Anforderungen. Und selbst wenn für diese beiden Geschichtsstunden im Untercursus die häusliche Thätigkeit der Seminaristen gar nicht beansprucht würde, was doch kaum festzuhalten wäre, auch wenn es festgestellt würde, so geschähe doch durch die Verkürzung der Arbeitsstunden den andern Disciplinen ein Schaden, welchen aufzuwiegen der aus der Vermehrung der Geschichtsstunden erwachsende Gewinn kaum im Stande sein würde. Wenn aber für den Geschichtsunterricht im ersten Jahre auch noch Manches durch häuslichen Fleiß geleistet werden sollte, so wäre dies eine doppelte Verkürzung und könnte von den Seminaristen ohne sehr bedenkliche Benachtheiligung ihrer anderweiten Ausbildung nicht wohl getragen werden. Aus diesen Gründen vermag Referent dem obigen Vorschlage nicht beizustimmen.

d.

Ein ꝛc. Provinzial-Schul-Collegium hat mich aufgefordert, über die angeregte Frage, ob für die auf dem Gebiete des Geschichtsunterrichtes nothwendige Bildung eines Elementarlehrers eine Erweiterung der Stunden erforderlich sei, und zu diesem Zwecke schon im untern Cursus der Seminarien wöchentlich 2 Unterrichtsstunden anzusetzen seien, auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten.

Demzufolge verfehle ich nicht, im Folgenden mich gutachtlich zu äußern, ob die in dem Regulativ vom 1. October 1854 für den Unterricht in der Geschichte ausgesetzte Zahl von zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden in dem Mittel- und Ober-Cursus zur Erlangung der auf diesem Gebiete nothwendigen Lehrerbildung ausreiche oder nicht.

Ich muß nach dem Inhalte der Verfügung annehmen, daß die Frage, ob auch das im Regulative für den Geschichtsunterricht bezeichnete Gebiet erweitert werden soll, und künftig auch allgemeine Welt-, namentlich griechische und römische Geschichte in die Aufgabe der Seminare mit hineinzuziehen sei, hier ausgeschlossen ist, und es in dieser Beziehung aus den im Regulativ selbst angeführten entscheidenden Gründen bei dem bisherigen Stoff verbleiben soll. Ich meinerseits würde mich wenigstens nicht dafür erklären können, Weltgeschichte in das Gebiet des Seminarunterrichtes hineinzuziehen, und zwar, weil ich die im Regulative angegebenen Gründe immer noch als gültig ansehen muß.

Die Frage, welche mithin in Betracht kommt, ist die, ob 2 wöchentliche Unterrichtsstunden im mittleren und oberen Cursus ausreichen, um das im Regulative bezeichnete Gebiet in ausreichender

Weise zu verarbeiten. Um zu beweisen, daß dies entschieden der Fall ist, gebe ich den behandelten Stoff auf Grundlage des über den ertheilten Unterricht geführten Stoffbuches hier an.

I. Im mittleren Cursus.

A. Kirchengeschichtliches.

Die christliche Kirche in der apostolischen Zeit.

1. Gründung der christlichen Kirche,
2. Die Zerstörung Jerusalems.

Die Zeit der Verfolgungen.

1. Ursachen der Verfolgungen,
2. Die Verfolgungen unter den römischen Kaisern. a. Nero, b. Ignatius, c. Justinus, d. Polykarpus, e. Cyprian.

Zustände der christlichen Kirche im 2. und 3. Jahrhundert.

1. Von der Verwaltung der Gemeinden,
2. Der Gottesdienst,
3. Das Leben der Christen.

Die Zeit der äußeren Ruhe. a. Constantin der Große, b. Julian Apostata, c. Antoninus und Pachomius, d. Ambrosius, e. Chrysostomus, f. Augustinus und Monika (14 Stunden).

B. Deutsche Geschichte.

Deutsches Land und deutsche Bewohner.

Aelteste deutsche Völker. Ariovist. Deutschlands Unterjochung und Befreiung.

Völkerwanderung. Hunnen. Westgothen. Attila. Der Untergang des weströmischen Reiches. Theodorich. Alboin. Chlodwig. Vom Lehnswesen. Die Hausmeier in Franken. Bonifacius. (14 Stunden.)

Karl der Große. Die übrigen Karolinger (letztere kurz).

Heinrich I. Otto I. Nachfolger aus dem sächsischen Hause.

Konrad II. Heinrich IV. und Gregor VII.

Der erste Kreuzzug. Ritterorden.

Bis Konrad III. (18 Stunden.)

Friedrich Barbarossa und seine Nachfolger unter den Hohenstaufen.

Mittelalterliche Bildung.

Rudolph von Habsburg.

Albrecht I. und seine Nachfolger, Friedrich der Schöne von Oesterreich und Ludwig der Bayer. Karl IV. bis Sigismund. Huß zu Constanz. Friedrich III. und Maximilian I. (12 Stunden.)

Erfindungen und Entdeckungen im 14. und 15. Jahrhundert. Vorläufer der Reformation. Die Reformationsgeschichte bis 1555. (10 Stunden.)

Dazu kommt noch die Geschichte folgender Gedenktage: 7., 18.

und 25. Juni, 19. Juli, 15. und 31. October, 10. November, 18. und 24. Januar (8 Stunden). Diese legen sich zwischen die übrigen Stoffe in den betreffenden Zeiten ein.

Die gesammte Stundenzahl beträgt durchschnittlich 76 Stunden jährlich, welche sich in der angegebenen Weise vertheilen.

II. Im obersten Cursus.

Brandenburg unter den Askaniern.

Albrecht der Bär und seine Nachfolger.

Die Mark unter den Bayern und Luxemburgern.

Brandenburg unter den Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern. Friedrich I. und II., Albrecht Achilles, Johann Cicero, Joachim I. und II.

Die Reformation in der Mark.

Von dem deutschen Ritterorden in Preußen.

Der Jülich-Clevische Erbschaftsstreit. (Im Ganzen 18 Stunden.) Der 30jährige Krieg (10 Stunden).

Der große Kurfürst. Friedrich I. Friedrich Wilhelm I. Friedrich II. Die 3 schlesischen Kriege. (26 Stunden.)

Friedrich Wilhelm II.

Die französische Revolution.

Friedrich Wilhelm III. Freiheitskriege.

Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. (14 Stunden).

Dazu treten, wie im Cursus II., noch Gedenktage aus der vaterländischen Geschichte und zwar: der 31. Mai, der 7., 18. und 25. Juni, der 19. Juli, 10. November, 5. December, 17. März (10 Stunden).

Die gesammte Zahl der Stunden beträgt ungefähr auch 76. Diese vertheilen sich in angegebener Weise.

Nach dem Urtheile des Geschichtslehrers reicht die bezeichnete Stundenzahl für das angegebene Stoffgebiet vollkommen aus, um die gedachten Ereignisse, Zeiten und Persönlichkeiten in einer Anschaulichkeit und Detaillirung der Thatsachen zur Besprechung zu bringen, wie es für die Zwecke der Bildung nothwendig ist, und das Erzählte auch sicher zu befestigen und zum bleibenden Eigenthume zu machen, so daß die Schüler in selbstständiger Weise und zusammenhängender Darstellung die einzelnen Partien erzählen können und die Thatsachen und Jahreszahlen ganz geläufig wissen.

Davon haben auch die Tertial-, Jahres- und Abiturienten-Prüfungen stets unzweifelhaftes Zeugniß gegeben. Die Leistungen waren durchgängig so sicher und zeigten ein so umfassendes Wissen, daß in keiner Weise ein Bedürfniß der Vermehrung der Stundenzahl behufs Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse sich geltend gemacht hat.

Nach dem Lehrplane des Seminars werden als maßgebende Gesichtspunkte beim Geschichtsunterrichte beachtet:

1. Anschauliche Vorführung der Thatsachen in frischer, volksmäßiger, warmer Darlegung;
2. Klares und sicheres Wissen der Ereignisse von Seiten der Schüler;
3. Zusammenhängendes, von Verständniß zeugendes Erzählen durch dieselben;
4. Verständige Auffassung des äußeren und inneren Zusammenhanges der Thatsachen und Einsicht in die geschichtliche Entwickelung;
5. Die Zöglinge zu einer fruchtbaren Ertheilung des Geschichtsunterrichtes in der Volksschule zu befähigen.

Dieses Ziel ist bisher vollkommen erreicht worden, und das in der Geschichte erlangte Verständniß hat wesentlich dazu beigetragen, die dem Lehrer nöthige Bildung zu erweitern und in Auffassung und Gesinnung zu befestigen.

Allerdings ist zu bemerken, daß der Unterricht durch Folgendes unterstützt worden ist:

1. Die Präparanden bringen im Ganzen gute positive Vorkenntnisse mit, indem sie des geschichtlichen Materials, soweit es im 3. Theile des Volksschullesebuches enthalten ist, meist ausreichend mächtig sind, also aus der deutschen, preußischen und der Geschichte der Provinz die Hauptsachen wissen. Dadurch ist eine gute Vorarbeit für den zweijährigen Geschichtsunterricht im Seminare gegeben.
2. Im ersten Seminarjahre werden in den Lesestunden diejenigen geschichtlichen Erzählungen, welche der 2. Theil des Volksschullesebuches enthält, als Lesestoff behandelt.
3. Auch durch die Privatlectüre wird im 2. und 3. Seminarjahre der Geschichtsunterricht in nicht unwesentlicher Weise unterstützt, indem in Curs. II. Bücher, wie Luthers, Melanchthons, Derfflingers, Blüchers, Gellerts, Speners, Scrivers, Mathesius, Nettelbecks, Ziethens und Friedrich I. Biographien,

   im Curs. III. Biographien von Friedrich Wilhelm III. und Louise, von Friedrich Wilhelm IV., Arnd, Herberger, Joh. Heermann, Gerhard, Blücher von Varnhagen, die Freiheitskriege von Jahn

   von Einzelnen gelesen, von diesen zu wiederholten Vorträgen für die Klasse benutzt werden und dadurch wenigstens in den Hauptsachen ihres Inhaltes zur Kenntniß Aller kommen.
4. Günstig für die klare und sichere Aneignung des geschichtlichen Wissens und für die zusammenhängende Darstellung wirkt auch der Umstand, daß der 2. und 3. Theil des Volks-

schullesebuches ein die wesentlichsten Partien umfassendes Geschichtsmaterial in anschaulicher, faßlicher und detaillirter Erzählung enthält und zur Vorbereitung und Wiederholung benutzt wird. Sehr zu wünschen ist bloß, daß für den Geschichtsunterricht ein geeigneter Leitfaden vorhanden wäre, welcher in gedrängter Fassung die wesentlichen Thatsachen enthielte und für die Wiederholungen auch in den Partien, die im Lesebuche nicht enthalten sind, einen passenden Anhalt böte. Die vorhandenen Lehrbücher, z. B. von Dittmar und von Bender, entsprechen diesem Bedürfnisse nicht.

Würde den Seminaren ein geeignetes Lehrmittel gegeben, so wäre es freilich noch leichter, das Ziel zu erreichen. Nur dieß, nicht Vermehrung der Stundenzahl, kann ich als zweckdienlich ansehen. Wird die bisher für den Geschichtsunterricht festgesetzte Zeit als nicht genügend bezeichnet, so kann ich den Grund davon nur im Mangel an einer richtigen Methode finden. Wenn der Lehrer den Stoff nicht gehörig begränzt und keine Auswahl trifft, welche ein richtiges Verhältniß in den den verschiedenen Zeiten angehörigen Stoffen herstellt, so daß alles Wichtige seine hinlängliche Vertretung findet, und sich das gesammte Material auf das ganze Jahr und die einzelnen Tertiale zweckmäßig vertheilt, sondern wenn ohne Plan unterrichtet und den älteren Zeiten eine verhältnißmäßig zu weite Ausdehnung eingeräumt wird, so ist die natürliche Folge, daß es für die späteren Partien an Zeit fehlt. Ein anderer Grund, der es bei ausreichender Zeit nicht zu sicheren Leistungen kommen läßt, ist, daß zu viel vorgetragen, zu wenig wiederholt und eingeübt wird. Findet aber die Einübung Schritt für Schritt mit dem Unterrichte statt, und ist auch für umfassendere Repetitionen Zeit im Lehrplane vorgesehen, so wird auch keine Mangelhaftigkeit der Leistungen eintreten.

Sollte der Geschichte wirklich eine Ausdehnung auf das 1. Seminarjahr zugestanden werden, so müßte auch in der Naturlehre, welche auf den obersten Cursus beschränkt ist, eine Erweiterung dadurch eintreten, daß dieselbe schon im mittleren Cursus gelehrt würde; denn hier könnte mit weit mehr Grund behauptet werden, daß des Stoffes für ein Jahr zu viel sei. Dann würde auch die Dringlichkeit einer Vermehrung der Stunden für Naturgeschichte, Geographie und Chemie im obersten Cursus gar bald nachzuweisen versucht werden, und zwar ebenfalls mit mehr Grund als für die Geschichte. Man könnte sich diesen Forderungen gar nicht verschließen, ohne inconsequent zu werden. Die Folge solcher Vermehrung in den realistischen Gegenständen würde Oberflächlichkeit und Mangel an Sicherheit sein; denn wenn man erwägt, wie viele Disciplinen, wie viel Stoff, wie viele Arbeiten jetzt schon dem Seminaristen zugemuthet werden, wie neben Religion, Sprachunterricht, den Rea-

lien, der Schulkunde, dem Zeichnen, Rechnen und der Raumlehre ihn die Musik mit Clavier-, Orgel-, Geigenspiel, Harmonielehre, Volkslieder- und Choralgesang in Anspruch nehmen und wie neben der theoretischen Ausbildung die practische in der Schule mit den schriftlichen und mündlichen Vorbereitungen und den sonstigen Arbeiten in derselben (Correcturen u. s. w.) seine Zeit und Kraft beanspruchen, so wird man zugestehen müssen, daß das Maß der Leistungen ein so bedeutendes ist, daß eine Vermehrung der Forderungen nur nachtheilig wirken kann. Wirkliche, innere Verarbeitung und Durchdringung wird dann ebenso illusorisch, als die practische Uebung und die Befähigung zum Unterrichten in dem Maße beeinträchtigt wird, als das Seminar die Forderungen im Wissen steigert. Dadurch wird das Prinzip der Regulative, sicheres Wissen und Können für die Quantität und Qualität des Unterrichtes maßgebend sein zu lassen und die intensive Bildung nicht durch zu hohe Forderungen zu gefährden, aufgegeben, und es werden Zöglinge aus dem Seminare hervorgehen, die zwar Vieles wissen, aber nicht unterrichten gelernt haben.

Wie die Vorbildung der Präparanden gegenwärtig ist, und wie sie bei der jetzigen Organisation im Wesentlichen bleiben wird, kann eine Erweiterung des Wissensmateriales nicht eintreten. Sind die gegenwärtigen Leistungen für die „nothwendige Lehrbildung" wirklich unzureichend, dann bleibt bloß ein Weg der Abhülfe übrig, nämlich die Vorbereitung für das Seminar so zu ordnen und zu ändern, daß höhere Forderungen in scientifischer und intellectueller Hinsicht gestellt werden können. Das Seminar muß Zeit und Raum für die practische Durchbildung und Anleitung haben; es kann ein weiteres Wissensmaterial, ohne diese zu gefährden, nicht verarbeiten. Man müßte daher dafür sorgen, daß die Bildung in der Präparandenzeit so gesteigert würde, daß dadurch den höheren Ansprüchen genügt würde.

Wenn behauptet wird, daß die Vorbildung der Präparanden in der biblischen Geschichte erheblich gestiegen sei, so muß ich auch meinerseits dem beistimmen; aber im günstigen Falle wird eben nur der Anforderung entsprochen, welche im Regulativ als „unerläßliche Bedingung für die Aufnahme in ein Seminar" bezeichnet ist, nämlich „genaue Kenntniß der in den betreffenden Historienbüchern enthaltenen biblischen Geschichten, sowie die Fertigkeit, sie frei erzählen zu können."

Von dieser Voraussetzung aus sind ja eben vier Stunden im unteren Cursus für die Behandlung der biblischen Geschichte bestimmt. Wenn die Präparanden der im Regulative enthaltenen Forderung nicht entsprechen, so ist es auch nicht möglich, in der angesetzten Zeit der vom Regulativ bezeichneten Aufgabe zu genügen und zu dem Behufe jede einzelne biblische Geschichte in den Historienbüchern (von Zahn oder Preuß) mit den Zöglingen durchzu-

gehen. Es läßt sich das leicht nachweisen. Das Buch von Zahn enthält die wenigsten Geschichten, nämlich 84 aus dem Alten und 84 aus dem Neuen Testament, also zusammen 168 Geschichten. Die Zahl der Stunden beträgt jährlich durchschnittlich 152. Erwägt man, daß viele Geschichten so umfassend und reichhaltig sind, daß ihr Inhalt in einer nur einigermaßen genügenden Weise in einer Unterrichtsstunde sich kaum erschließen läßt; ferner, daß viel Zeit auf die Uebung im verständigen, ansprechenden, sichern Erzählen verwandt werden muß, so ergiebt sich schon aus dem obigen Zahlenverhältniß, daß die gebotene Zeit sehr sorgfältig ausgekauft werden muß, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Dazu kommt nun noch, daß in denselben 4 Stunden auch die sämmtlichen geistlichen Lieder und die Psalmen erklärt und befestigt werden müssen, so daß für die biblische Geschichte in Wirklichkeit nicht viel mehr als 3 Stunden bleiben. Die dem Seminare mit der Durcharbeitung des Gebietes der biblischen Geschichte und der damit verbundenen Beschreibung biblischer Bilder und der Behandlung der biblischen Geographie, sowie des bibelkundlichen Materiales gestellte Aufgabe ist eine so bedeutende, daß jeder Seminarlehrer, der in dieser Disciplin unterrichtet, der von mir und, wie ich weiß, vielen Andern gemachten Erfahrung beitreten muß, daß es nur nach langer Uebung und unter Benutzung mannigfacher Vortheile gelingt, das Pensum im Laufe eines Jahres zu absolviren.

Wir unsrer Seits haben nicht bloß wahrgenommen, daß die Leistungen der Präparanden in der biblischen Geschichte umfassender geworden sind, als früher, sondern daß auch das geschichtliche Wissen sich gehoben hat. Es kommt daher dem Geschichtsunterrichte im Seminare derselbe Vortheil zu Gute, wie er für die biblische Geschichte geltend gemacht wird.

Auch ist es für den Präparanden eine leichtere Aufgabe, geschichtliche Thatsachen zu verstehen und zu lernen, als biblische Geschichten in verständiger Weise zu verarbeiten und anzueignen. Es könnte daher auch die Zeit vor dem Eintritte noch mehr, als bisher geschehen, für die Geschichtskenntniß in Anspruch genommen werden.

Jedenfalls wird der vom Regulativ beachtete Grundsatz, daß die Gegenstände nicht alle neben einander zu lehren sind, sondern möglichst nach einander gelegt werden müssen, auch fernerhin consequent aufrecht erhalten werden müssen, wenn sich nicht die Thätigkeit der Zöglinge so zersplittern soll, daß dadurch die Erfolge verringert, anstatt gehoben werden.

Zu beachten ist endlich, daß, wie der Seminar-Unterricht in allen Disciplinen Wissen und Einsicht nicht zum Abschluß bringen, sondern einen guten und soliden Grund legen und zum selbstständigen Lernen befähigen soll, dies natürlich auch von den Realien und mithin von der Geschichte ebenfalls gelten muß. Uebrigens

kann ich versichern, daß der Unterricht in der Geschichte, besonders in der vaterländischen, zum Theil weit bessere Erfolge, als der auf Gymnasien aufzuweisen hat, und daß Elementarlehrer gerade in diesem Gegenstande oft mehr wissen, als studirte Leute.

---

55) Schulwesen und Conferenzthätigkeit der Lehrer im Regierungsbezirk Breslau.

Wie wir seit einer längeren Reihe von Jahren, nachdem sämmtliche Schulprüfungsberichte der Revisoren und Schulen-Inspectoren von uns eingesehen, und die Schulbereisungen unsers Departements-Schulraths vollendet waren, unsere im Laufe des Jahres bezüglich der Entwickelung des Schulwesens gemachten Erfahrungen mittels einer eingehenden Circularverfügung den Lehrern dargelegt haben, so wollen wir dies auch am Schlusse des laufenden Jahres nicht unterlassen. Diesmal beabsichtigen wir jedoch, wegen der nahen Beziehung der betreffenden Gegenstände zu einander, an dieses Erste die Stellung eines Lehrer-Conferenzthemas für das nächste Jahr sammt der Beurtheilung der diesjährigen Conferenz-Resultate unmittelbar anzuknüpfen.

Anlangend zunächst die Verfassung der Schulen, wie sie sich uns aus den diesjährigen Schul-Revisions- und den Reiseberichten unsers Departements-Schulrathes dargestellt hat, so ist es uns erfreulich, wahrgenommen zu haben, daß die Entwickelung des Schulunterrichts im Allgemeinen unbehindert zum Besseren vorschreitet. Die Rede- und Denkkraft der Jugend erfährt eine immer größere Beachtung, und führt diese zu wünschenswerthen Erfolgen. Die nächste Frucht des diesfälligen Bemühens der Lehrer ist, daß diejenigen Lehrgegenstände, über welche wir früher mehrfach wegen ungenügender Leistungen der Schüler zu klagen hatten, wie das Rechnen und der schriftliche Gedankenausdruck, sich zu heben beginnen. Wir erinnern jedoch hierbei bezüglich des Rechnens wiederholt an dasjenige, was wir früher behufs der Benutzung gebrochener Zahlen bei den Rechenübungen angerathen haben.

Der Unterricht in den Reallehrgegenständen ferner wird in seiner Bedeutung für die Gegenwart von einer immer größeren Zahl der Lehrer richtig gewürdiget, und insbesondere der Erdbeschreibung wie der vaterländischen Geschichte eine vermehrte Aufmerksamkeit zugewandt. Die bessere Ausstattung der Schulen mit den dazu erforderlichen Lehrmitteln, namentlich den nöthigen Wandkarten, die wir uns unausgesetzt angelegen sein ließen, erleichtert die Erreichung der den Lehrern und Schülern gesetzten Ziele in hohem Grade.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die nicht selten schwierige Anschaffung der Wandkarten den Lehrern die sorgsamste

Behandlung der letzteren zur Pflicht macht. Dahin rechnen wir besonders das Abnehmen der Karten von den dem Fliegenschmutz ausgesetzten und oft feuchten Wänden des Lehrlokals, wie ihre sorgsame Aufbewahrung, wenn die betreffenden Lehrstunden vorüber sind.

Daß auch die Lese- und Gesangfertigkeit der Schüler im Fortschreiten begriffen ist, haben wir gern wahrgenommen und daraus ersehen, daß die für alles Andere, was die Schule erreichen soll, grundlegende Bedeutung des Lesens, wie der hohe Einfluß des Singens auf die Bildung des Herzens von den Lehrern immer mehr erkannt werde. Nicht übersehen mögen die Lehrer, daß das Festhalten der eingeübten Weisen ein fleißiges Wiederholen zur Bedingung hat, und daß die Neigung der Kinder, auch nach der Schulzeit die gelernten Lieder zu singen, nur geweckt wird, wenn die Gesangübung derselben in der Schule nicht blos die nöthige Sicherheit, sondern auch die Anmuth anstrebt und der zu singende Text nicht allein sich dem Gedächtnisse fest eingeprägt hat, sondern daneben auch für die nach dem schulpflichtigen Alter der Jugend folgenden Jahre sich eignet.

Die Schwierigkeiten, welche sich bisher an vielen Orten auf dem Lande der Ertheilung des obligatorisch gewordenen Turnunterrichts entgegenstellten, hoffen wir im nächsten Jahre überwunden zu sehen. Die Anordnungen, welche die diesfälligen Bemühungen der Lehrer unterstützen können, sind von uns getroffen und namentlich werden die Königlichen Landrathsämter bereit sein, soweit es dessen bedarf, für diesen Zweck wirksam einzugreifen.

Die Errichtung von Industrie-Schulen für die Mädchen endlich, welche in einer nicht kleinen Zahl von ländlichen Ortschaften und den meisten Städten bereits gelungen ist, empfehlen wir wiederholt der treuen Fürsorge der Lehrer und Revisoren und erinnern gleichzeitig an unsere bezüglich der Industrie-Schulen und des Turnunterrichts maßgebenden Verfügungen vom 31. October und 22. Februar 1861.

In Beziehung auf das Aeußere der Schuleinrichtung haben wir besonders zwei Gegenstände hervorzuheben. Der eine betrifft die Schülerpulte, der andere die Beheizung der Lehrzimmer bei kalter Witterung. Angehend den erstgenannten Gegenstand, so sind die unbrauchbaren, breiten, die Disciplin beeinträchtigenden Schülertische fast überall verschwunden und müssen, wo sie in einzelnen Fällen noch gebraucht werden, den Schülerpulten weichen. Bezüglich der letzteren machen wir darauf aufmerksam, daß die zu schräge Lage der oberen Platte der Pulte den Fortschritten der Kinder im Schreiben hinderlich ist und darum, wo sie stattfindet, beseitigt werden muß. Unsere Verfügung vom 24. Juni 1856 ertheilt für diesen Zweck die nöthige Anweisung.

Die Beheizung der Lehrzimmer dagegen erfolgt trotz unserer Verfügung vom 18. November 1860 noch immer nicht überall in dem Maße, wie es das Bedürfniß gebieterisch erheischt. Wir aber müssen um so nachdrücklicher fordern, daß hierin eine Aenderung eintrete, als die Verpflichtung, das Beheizungsmaterial zu gewähren, jetzt allgemein den Schulgemeinden auferlegt worden ist.

Nachdem wir im Vorstehenden dasjenige, was uns im Laufe des Jahres aus den eingegangenen Berichten als besonders erwähnenswerth entgegentrat, kurz berührt haben, müssen wir noch des wichtigsten Lehrgegenstandes der Elementarschule, des Religionsunterrichtes, gedenken.

Wir hatten in unserer Verfügung vom 22. November pr. aus verschiedenen dort dargelegten Gründen angeordnet, es möchten künftig für die Religionsprüfungen von den Revisoren den Lehrern nicht zu umfassende Gegenstände zur Besprechung mit der Jugend aufgegeben werden, und das Aufgeben, damit der Lehrer sich gehörig vorbereiten könne, stets am Tage vor der Prüfung erfolgen. Von der weit überwiegenden Mehrzahl der Revisoren ist diese Anordnung sorgfältig beachtet worden, andere haben sie übersehen, noch andere aber, wenn auch nur sehr wenige, in einer uns bedenklich scheinenden Weise zur Ausführung gebracht. Hierher rechnen wir diejenigen Revisoren, welche dem Lehrer einen Spruch zum Gegenstande der Katechisation mit der Jugend aufgegeben haben und hinterher, abgesehen von der gehaltenen Katechese, noch eine besondere Prüfung bezüglich anderer Religionsstoffe, als Lied, biblische Geschichte und Spruch anstellten oder anstellen ließen. Wir wollen den Revisoren nicht versagen, daß sie bei der Schulrevision außer dem tiefer erfaßten und weiter behandelten Hauptgegenstande der Religionsprüfung auch noch einzelne, auf das Religionsgebiet bezügliche Erforschungsfragen nach verschiedenen Seiten hin an die Schüler richten; allein die Art wie die Religionsprüfung in den betreffenden von uns in Bezug genommenen Fällen nach Maßgabe der darüber sprechenden Berichte abgehalten worden ist, läßt nichts destoweniger unsere Bedenken unbehoben. Diese Bedenken aber verstärken sich noch durch die uns mehrfach in neuerer Zeit entgegengetretene Frage, ob das Regulativ vom 3. October 1854 bezüglich seiner ursprünglich vorgeschriebenen Methode des Religionsunterrichts jetzt nicht etwa theilweise verlassen worden sei, und die frühere Lehrform wieder Platz gegriffen habe.

Die bisher gemachten Erfahrungen veranlassen uns den im vorigen Jahre angeregten Gegenstand jetzt wieder aufzunehmen und weiter zu verfolgen.

Es konnte uns bei unserer Verfügung vom 22. November pr. nicht entfernt beikommen, bezüglich der Anweisung des Regulativs eine Aenderung eintreten lassen zu wollen. Auch deutet Nichts in

jener Verfügung darauf hin, daß wir etwas anderes beabsichtigt hätten, als die Mißverständnisse, unter deren nachtheiligem Einflusse das Regulativ leidet, zu beheben und einer Geist und Herz lähmenden, blos das Gedächtniß im Auge behaltenden und hierin mit dem Deckmantel des Regulativs sich schirmenden Weise des Unterrichts in der Religion entschieden entgegen zu treten. Wir tragen auch kein Bedenken, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die von dem Regulative an die Hand gegebene Methode des fraglichen Unterrichts die dem Wohle der Jugend allein frommende sei. Es kommt hierbei nur darauf an, daß das von dem Regulativ Gewollte richtig und vollständig gewürdiget werde. Um für diese Würdigung das Unsrige zu thun, haben wir als angemessen erachtet den Conferenz-Vereinen der Lehrer die nachstehend bezeichnete Frage zur Beantwortung für das Jahr 1864 zu empfehlen:

„Welche Methode des Religionsunterrichts in der Elementar-
„schule schließt das Regulativ vom 3. October 1854 aus und
„welche setzt es an der ausgeschlossenen Stelle?"

Wir unterlassen auch diesmal nicht, in einigen kurzen Andeutungen uns über die von uns gestellte Frage auszusprechen.

Das Regulativ sagt: „Sogenannte Katechisationen über einzelne Lehrpunkte oder Lehrstücke, oder über Bibelsprüche sind von dem Unterrichte in der Elementarschule ausgeschlossen." Grade diese Aufstellung hat, und zwar nicht immer nur aus Mißverständniß, vielfach zu der Behauptung geführt, das Regulativ weise alle Cultur des Denkvermögens im Menschen ab und verlange blos die des Gedächtnisses. Dem Uebelwollen war damit die breiteste Bahn eröffnet und dem Verkennen der besten Absicht Thor und Thür frei gemacht, obgleich das unmittelbar hinter dem ebenangeführten Satze des Regulativs empfohlene Verfahren jedem irgend Einsichtigen oder nicht absichtlich die Augen Verschließenden eine bessere Ueberzeugung beibringen konnte.

Die Katechese, behauptete man, war von jeher das Mittel der Verständigung über den Inhalt dessen, was auf dem Religionsgebiete an die Jugend zu bringen ist. Soll darum nicht mehr katechesirt werden, so handelt es sich beim Religionsunterrichte der Jugend blos noch um die gedächtnißmäßige Aneignung des Unterrichtsinhalts. Das Regulativ weiset aber blos die sogenannte Katechisation, nicht aber diese an sich ab. Wie hätte es Letzteres auch können?

Ein Blick auf das Wesen der katechetischen Thätigkeit des Lehrers thut dies sofort dar. Ein bewährter Pädagoge sagt: Die Katechese ist diejenige Thätigkeit der Kirche, durch welche sie die in ihr geborne oder getaufte Jugend mittels gemeinsamer Unterweisung in der kirchlichen Lehre, und gemeinsamer Erziehung für das kirchliche Leben zur Gemeinde heranbildet. Das Katechesiren abweisen, heiße

demnach nichts mehr und nichts weniger als die gemeinsame Unterweisung der Jugend in der Religion selbst abweisen.

Was das Regulativ abweist, bezieht sich nur auf diejenige Form der Unterweisung, welche man in der neuern Zeit häufig aber irrthümlich für die den Begriff des Katechisirens bestimmende gehalten und mit diesem selbst verwechselt hat. Es ergiebt sich dies aus dem Regulative selbst, welches ausdrücklich sagt, es bedürfe zur Lösung der Hauptaufgabe des Lehrers beim Religionsunterrichte weniger der Kunst des sogenannten Socratisirens als die des guten Erzählens u. s. w. Unter dem Socratisiren wird, wie nicht nur den Herrn Revisoren, sondern auch den Lehrern meistens bekannt ist, jene, durch die Schriften des berühmten griechischen Weisen angebahnte Methode verstanden, welche dem Schüler durch Frage und Antwort die Wahrheit zur Erkenntniß zu bringen, oder diese ihn selbst finden zu lassen sucht. Daß diese Lehrform, ganz abgesehen von ihrer Schwierigkeit, welche ihre rechte Handhabung für viele Lehrer unmöglich macht, für die Unterweisung der Jugend in einer Religion, deren Grundbestandtheil in heiligen Thatsachen und überhaupt einem gegebenen positiven Inhalte beruht, nicht geeignet sei, ist ohne Weiteres verständlich. Hier kann es nicht darauf ankommen, den Lernenden die Wahrheit durch einen Aufbau von Verstandesschlüssen erst finden zu lassen, vielmehr nur darauf, das bereits Gegebene ihm nahe zu bringen und in ihm zur lebendigen und heiligenden Kraft des ganzen inwendigen Menschen zu machen.

Nach Vorstehendem verlangt das Regulativ nur, es solle die Jugendunterweisung oder Katechese von dem sich frei machen, was sie im Laufe der Zeit und unter den Einflüssen wechselnder Theorien auf dem Religionsgebiete, dem Religionsunterrichte der jungen Christen Unersprießliches angenommen hat, und auf die geeigneten Bahnen umlenken. Welches diese rechten Bahnen seien, sagt das Regulativ selbst klar und ausdrücklich. Wir können die Lehrer und Revisoren in dieser Beziehung auf einen im Schulblatte der evangelischen Seminare Schlesiens (dreizehnter Jahrgang, sechstes Heft) befindlichen Aufsatz des Seminar-Director Bock, betitelt: „Ueber das Katechisiren“ verweisen. Dort werden sie eine reiche Ausbeute zur Aufklärung über dasjenige, was das Regulativ anempfiehlt, finden. Nur noch einen Punkt müssen wir berühren, es ist die Frage:

> „Wird, da in der Gegenwart der Begriff des Katechisirens „sich auf Abwege verirrt hat, nicht die Bezeichnung der Unterweisung der Jugend im Christenthume mit diesem Namen, am besten ganz aufgegeben?“

Wir glauben dies nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es ist die Bezeichnung der fraglichen Unterweisung als Katechisation durch die Jahrhunderte der christlichen Zeit-

rechnung bis zu den ältesten hinauf der herkömmliche und hat dadurch eine gewisse Weihe erhalten.

2) Es gehört daher auch das Katechisiren in der Vorstellung des christlichen Volkes nothwendig zu dem Beruf des christlichen Lehrers, indem sich bei allen Einsichtigen an diese Bezeichnung der Gedanke einer wechselseitigen Bethätigung des Lehrers und der Schüler bei der Unterweisung knüpft, einer Bethätigung, die einerseits den zusammenhängenden, der Predigt angehörigen Vortrag des Lehrers, anderseits die bloß gedächtnißmäßige Thätigkeit des Schülers ausschließt;

3) wie in allen Ständen sind auch in dem Kreise der Lehrer die Kräfte nicht gleich ausgetheilt. Manche Lehrer würden daher fragen: Wenn wir nicht mehr katechisiren sollen; was sollen wir denn? Ein anderer prägnanter Name für das inne zu haltende Verfahren ist aber noch nicht gefunden; die Unsicherheit über das, was zu thun sei, würde demnach, wenn ihnen die Katechisation genommen wird, gemehrt;

4) die geflissentlich sich Verschließenden werden nicht nur nicht bekehrt, wenn eine ihnen liebgewordene Bezeichnung ihrer Thätigkeit beseitiget wird, ohne ihnen eine andere zu geben; sie erhalten vielmehr unbehinderteren Spielraum. Nach unserm Dafürhalten aber wird in der Gegenwart das Gedeihen des Schulunterrichts durch Schärfung des Gegensatzes, welcher bezüglich des Urtheils über die beste Methode bereits besteht, nicht gefördert, sondern gefährdet.

Wir halten es darum für angemessen, die Bezeichnung bestehen zu lassen und fordern nur: katechesirt, d. i. unterweiset, aber katechesirt so, wie es der Gegenstand, soll das letzte und höchste Ziel erreicht werden, verlangt.

Indem wir uns hier auf diese Bemerkungen beschränken, wünschen wir, daß nicht blos in jeder Diöcese, sondern auch in jeder Parochie oder in jedem Districte, in welchem sich Lehrer zu Conferenzen vereinigen, der hochwichtige Gegenstand behandelt werde, und sehen seiner Zeit den Berichten entgegen.

Endlich haben wir uns noch über die in dem zu Ende gehenden Jahre behandelte, von uns gestellte Conferenzfrage zu äußern. Die Frage lautete: „Welche Aufgabe hat sich die Volksschule in Beziehung auf das Reden der Kinder zu stellen und auf welchem Wege wird sie dieselbe am sichersten lösen?“

Wir haben aus den bei uns eingegangenen Berichten der Herrn Superintendenten, wie den diesen beigefügten Conferenzvorträgen die Ueberzeugung gewonnen, daß man sich fast überall mit vieler Liebe und Umsicht der Lösung der von uns gestellten Frage unterzogen hat. Darum ist diese Lösung denn auch in den meisten Fällen unseren Wünschen gemäß ausgefallen. Die Wichtigkeit der Entwickelung des

Sprechvermögens im Kinde und ihre unlösbare Verknüpfung mit der Entfaltung des Denkvermögens wie aller andern in ihm ruhenden Kräfte wurde richtig gewürdiget und das von der Schule zu erreichende Ziel darin gefunden, daß das Kind durch dieselbe laut und sprachrichtig, kurz und bündig, bestimmt und logisch richtig, mit richtiger Betonung und wohlklingender Stimme über das in der Schule Aufgefaßte sich auszusprechen lernen müsse. Nicht übersehen wurde dabei, welchen wohlthätigen Einfluß die Schule, wenn sie in der fraglichen Beziehung ihre Aufgabe löse, auf das spätere Leben ihrer Schüler in der Familie und Gemeinde wie für Einzelne derselben auch in weiteren Lebenskreisen ausübe.

Eingehender noch als über diesen ersten Theil der gestellten Frage sprechen sich die Berichte über die Mittel, durch welche das Ziel am leichtesten und angemessensten erreicht werde, aus. Es läßt sich das in den einzelnen Berichten und Conferenzvorträgen zur Sprache Gebrachte etwa in Nachstehendem zusammen fassen. Die Uebungen, welche das Sprechvermögen auszubilden bestimmt sind, beginnen vom ersten Tage des Schullebens der Kinder und auch bei den Jüngsten derselben muß es als ein unumstößliches Schulgesetz gelten, daß in der Schule niemals in einzelnen abgebrochenen Wörtern oder Silben, sondern immer nur in ganzen Sätzen geantwortet werden dürfe. Ermuthigt zum Aufthun des Mundes werden die kleinen Anfänger dadurch, daß die Uebungen vom Reden im Chore beginnen, dann vom Reden in Abtheilungen auf das des einzelnen Schülers übergehen.

Die Frage ist anfänglich in die Antwort immer vollständig aufzunehmen, doch muß hierbei darauf gesehen werden, daß Weitschweifigkeit im Reden vermieden werde; daß das Heranziehen des Fürworts anstatt des in der Frage gebrauchten Hauptworts die Antwort abkürze, und letztere auch endlich ohne die in sie aufgenommene Frage eine klare, deutliche und lückenlose Fassung erhalte.

Das Reden in vollständigen einzelnen Sätzen erhebt sich später zu einem Reden in zusammenhängenden Satzreihen und wird erst dann seinem Zweck gemäß für das Leben brauchbar.

Den Stoff für die anzustellenden Redeübungen bietet die Person des Schülers selbst, seine nächsten und weitern Umgebungen, das vorgehaltene Bild und endlich jeder einzelne Lehrgegenstand, wenn derselbe nach verständiger sachlicher und sprachlicher Auffassung seines Inhalts benutzt wird, die Kinder mittels zusammenfassender Wiederholung und Uebung zum zusammenhängenden Darstellen des Aufgefaßten oder daraus Abgeleiteten zu bringen.

Weiter über den Gegenstand uns auszulassen gestattet der Raum nicht, dagegen bedarf es noch einiger Bemerkungen über die Mittel, deren der Lehrer sich zu bedienen hat, um so viel als möglich für

die den Kindern beigebrachte Redegewandtheit eine heilsame Anwendung im spätern Leben zu sichern.

Denn daß von dieser in der Schule gewonnenen Geschicklichkeit in der Folge nicht immer der rechte Gebrauch gemacht wird, und daß dieselbe auch auf eine verderbliche Weise gemißbraucht werden kann, das lehren heutzutage leider mehr noch als sonst die im Familien-, Gemeinde- und Staatsleben nur allzuhäufig vorkommenden Erscheinungen.

In den Conferenzverhandlungen ist überall über diesen Gegenstand Zutreffendes, hier dies, dort jenes, beigebracht worden; wir machen in dieser Beziehung auf Nachstehendes aufmerksam: Daß ein aus der Kraft des eignen Glaubenslebens des Lehrers hervorgegangener und sonst angemessener Religionsunterricht das beste Mittel sei, um den hier in Rede stehenden Schaden zu verhüten, bedarf kaum der Anführung, außerdem aber dürfte der Lehrer noch Folgendes sorgfältig zu beachten haben, soll der von ihm gepflanzte Baum als ein guter auch gute Früchte tragen:

1) Zunächst erinnern wir an die Macht des Vorbildes, mittels dessen der Lehrer auf seine Schüler zu wirken sucht. Ist seine eigene Sprache überall eine edle, keusche, Liebe und Wohlwollen bekundende; sucht seine Rede mehr die Tiefe als die Breite, die im schwatzhaften Wortreichthume ihre Stärke findet; hält er sich, wo er redet, stets fest in den Schranken des von ihm ganz Verstandenen, so kann es nicht fehlen, daß dies Alles auf die ihm anvertraute Jugendschaar einen nachhaltigen Eindruck mache und sie vor dem Bösen und Verkehrten bewahre.

2) Was der Lehrer als Selbstzucht an seiner eigenen Person übt, giebt gleichzeitig die Norm für die von ihm an seine Schüler zu stellenden Forderungen. Da empfiehlt sich ohne Weiteres, daß er den Mund seiner Schüler sorgfältig überwache, jedem lieblosen, unedlen und unkeuschen Worte mit dem tiefsten Ernste wehre, alle Schwatzhaftigkeit abweise, niemals eine Auslassung über noch nicht vollständig aufgefaßte Gegenstände dulde, alles über die dem Schüler angewiesenen Gränzen hinausgehende Reden ernstlichst unterdrücke und in seinen nachtheiligen Folgen darstelle; das kurze treffende Wort der breiteren Auslassung überall vorziehe und dem Schüler zum klaren Bewußtsein bringe, daß das Schweigen nicht selten eine größere und segensvollere Kunst als das Reden sei.

Wir erwarten von den Herrn Superintendenten und Revisoren, daß sie die vorstehende Verfügung in ihren mit den Lehrern abzu-

haltenden Conferenzen zu einem Mittel der Förderung für die Schule machen werden.

Breslau, den 31. Dezember 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten.

56) Form der Entlassung provisorisch angestellter Elementarlehrer.

(Centralblatt pro 1863 Seite 677 Nr. 264.)

Auszug.

Es bedarf, um die Entlassung provisorisch angestellter Lehrer herbeizuführen, nicht der Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung; eine derartige Entlassung ist vielmehr, allenfalls nach vorgängiger Feststellung der factischen Unterlagen resp. nach Anhörung des betreffenden Lehrers, einfach durch Verfügung anzuordnen.

Die Königliche Regierung wolle in künftigen Fällen demgemäß verfahren.

Berlin, den 23. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
4407. U.

57) Stolzenburg, Beiträge zur Geschichte der Regulative.

Für die Bibliothek der pädagogischen Lesegesellschaft Ihres Aufsichtskreises übersenden wir Ihnen ... Exemplare der

Beiträge zur Geschichte der Regulative und Schulverordnungen für die Geistlichen und Lehrer des Liegnitzer Regierungsbezirks. Von Stolzenburg, Regierungs- und Schulrath in Liegnitz. Breslau und Liegnitz, 1860 und 1863.

Dieses Werk enthält in übersichtlicher Zusammenstellung die wichtigsten der in dem letzten Decennium, zum Theil noch früher erlassenen, das Elementarschulwesen betreffenden Ministerialrescripte und in den Schulverordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz ein reiches Material zur Belehrung für Schulinspectoren, Leiter von Lehrerconferenzen, Schulrevisoren und Schulvorsteher, Präparandenlehrer, Schulrectoren und Alle, die an der Leitung des Elementarschulwesens betheiligt sind. Wenn es sich auch von selbst ver-

steht, daß die Verfügungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz nicht für den diesseitigen Bezirk maßgebend sind, so werden sie doch die grundsätzliche und wesentliche Uebereinstimmung derselben mit den diesseits erlassenen Schulverordnungen nicht verkennen und aus der Vergleichung der Bestimmungen in beiden über dieselben Materien sowie aus dem Detail der Ausführung, namentlich in didaktischer und pädagogischer Beziehung vielseitigen Nutzen schöpfen. Wir empfehlen daher den Vorgenannten, sich mit diesem Werke näher bekannt zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1864.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren.

IV. Elementarschulwesen.

58) Freie Wahl der Schule.

(Centralblatt pro 1862 Seite 723 Nr. 297.)

Auf den Bericht vom 17. November v. J. eröffne ich der Kö-chen Regierung, daß ich die Festsetzung der Schulversäumnißstrafen gegen den N. zu M. pro April, Mai, Juni und Juli v. J. nicht für gerechtfertigt erachten kann, da derselbe seine Pflegetochter Auguste G. in den genannten Monaten an dem Unterricht in den Schulen zu P. hat Theil nehmen lassen und damit der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung in dieser Beziehung nachgekommen ist. In der Auswahl der Schule ist der N., wie bereits in der Verfügung vom 2. November v. J. ausgeführt ist, durch das Gesetz nicht beschränkt, dem Vorstand der Ortsschule zu M. kann demgemäß die Befugniß nicht zugestanden werden, den Besuch derselben Seitens der Auguste G., wenn sie anderweit genügenden Unterricht erhält, zu fordern resp. durch Schulstrafen zu erzwingen. Darauf, daß der N. zur Benutzung der Elementarschulen in P. die Genehmigung des Landraths nicht nachgesucht und nicht erhalten hat, kommt es nicht an, denn solche ist weder nach den allgemeinen Gesetzen noch nach der Amtsblatt-Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. November 1857 nothwendig gewesen, welche die Genehmigung des Landraths nur zur Benutzung einer anderen Schule des platten Landes fordert. Jedenfalls schließt der Umstand, daß das Kind während der gedachten Zeit wirklich in einer öffentlichen Schule Unterricht empfangen hat, die Zulässigkeit einer Schulversäumnißstrafe aus. Eben so wenig kann die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige an

den Schulvorstand der Ortsschule darüber, daß die G. die städtischen Schulen zu P. besuche, die Festsetzung einer solchen Strafe rechtfertigen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich hiernach, von der Einziehung der letzteren Abstand zu nehmen und den N. auf die Vorstellung vom 21. October v. J. zu bescheiden.

Berlin, den 9. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

22,856. U.

---

59) Weibliche Handarbeiten in der Elementarschule.

Da der Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu den nothwendigen Unterrichtsgegenständen in der öffentlichen Elementarschule gehört, so hat die Königliche Regierung zu N., wie ich der Gemeinde auf die Beschwerde vom 30. v. M. hierdurch eröffne, mit Recht Veranstaltungen wegen Ertheilung desselben in der dortigen Schule getroffen, und muß es bei den diesfälligen Anordnungen verbleiben. Der in der Eingabe von der Gemeinde angezogene §. 43 Th. II Tit. 12 des Allgem. Land-Rechts bezieht sich auf die häusliche Einrichtung des Elementar-Unterrichts im Ganzen, nicht auf einzelne Theile desselben, und findet daher in dem vorliegenden Fall keine Anwendung.

Berlin, den 23. Dezember 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die katholische Schulgemeinde zu N.

23,250. U.

---

60) Freilassung fiscalischer Pachtgrundstücke von den auf die Grundsteuer umgelegten Schullasten.

(Centralblatt pro 1863 Seite 245 und Seite 508.)

Ihre Beschwerde vom 3. November v. J. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 10. September v. J., und Ihren Antrag, die Königliche Regierung anzuweisen, das Königliche Domainen-Vorwerk N. Behufs Vertheilung der dortigen Schulbaukosten nach Grund- und Klassensteuer zu einer fingirten Grundsteuer einzuschätzen, weise ich hierdurch als unbegründet zurück.

Allerdings sollen nach dem diesseitigen Rescript vom 12. Juni 1857 die Schullasten unter die Mitglieder der dortigen Schul-So-

cietät nach Grund- und Klassensteuer vertheilt, und für diejenigen Contribuenten, von deren Grundstücken Grundsteuer nicht entrichtet wird, entsprechende Grundsteuersätze fingirt und bei der Vertheilung berücksichtigt werden.

Der die Grundsteuer betreffende Theil dieser Bestimmungen kann sich aber selbstredend nicht auf Pächter beziehen, da solchen die Zahlung der Grundsteuer für ihre Pachtgrundstücke nicht obliegt.

Da nun der Eigenthümer des in Rede stehenden Vorwerks, der Fiscus, nicht Mitglied der Schul-Societät, also auch nicht zu Mitgliederbeiträgen verpflichtet sein kann, und da der Pächter desselben, wie oben dargethan, in keinem Fall die Grundsteuer für dasselbe zu zahlen haben würde, folglich auch weder nach der wirklichen, noch nach einer fingirten Grundsteuer zu den Schullasten herangezogen werden kann, so hat die Abschätzung eines Grundsteuerbetrages für dieses Vorwerk für die Vertheilung der Schullasten gar kein Interesse, und fehlt es mithin der Königlichen Regierung an jeder Veranlassung, eine solche Abschätzung herbeizuführen. Hiernach kann es nur bei der oben gedachten Verfügung der Königlichen Regierung, durch welche diese Ihren diesfälligen Antrag abgelehnt hat, bewenden.

Berlin, den 4. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Dorfältesten, Herrn P. und Genossen zu N.
1745. U.

---

61) Charakter der Lasten des Kirchenpatronats. Baubeiträge des Patrons.

Auf den Bericht vom 27. October v. J., betreffend den Neubau von Wirthschaftsgebäuden bei der evangelischen Küsterei in W., ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 12. September v. J. dahin ab:

daß der N. nicht verbunden, zu den Baukosten außer dem Patronatsbeitrag auch noch wie ein Eingepfarrter und Mitglied der Gastgemeinde Klein-D. Beiträge zu leisten.

Der N. ist als Besitzer des Ritterguts W. Patron der evangelischen Kirche daselbst und hat als solcher unstreitig den gesetzlichen Patronatsbeitrag zu dem jetzigen Küstereibau zu leisten. Außerdem ist derselbe Besitzer und Bewohner des Dominiums Klein-D., welche Ortschaft durch Einpfarrungs-Decret vom 1. September 1860 als Gastgemeinde zur Kirche in W. geschlagen ist.

Es ist in Folge dessen die Frage entstanden, ob der N., der der evangelischen Confession angehört, auch als Mitglied der Gastgemeinde Klein-D. anzusehen und deshalb als Eingepfarrter zu dem Küstereibau in W. beizutragen verbunden sei.

In dem Resolut wird diese Frage bejaht, indem angenommen ist, daß die Leistungen des Patronats dinglicher Natur seien und deshalb der Patron, wenn bei ihm alle Voraussetzungen für die Eigenschaft eines Eingepfarrten zutreffen, was hier der Fall sei, noch besonders für seine Person als Eingepfarrter beitragen müsse.

Die dagegen von dem N. erhobene Recursbeschwerde erscheint jedoch begründet.

Allerdings sind die Lasten des Kirchenpatronats, sofern dasselbe auf einem Gute haftet, dinglicher Natur. Indessen hieraus folgt nur, daß jeder Besitzer des berechtigten Guts, ohne Rücksicht darauf, ob er der Confession der Kirche seines Patronats angehört und im Kirchspiel seinen Wohnsitz hat, die Patronatslasten zu erfüllen hat, nicht aber, daß der Besitzer, wenn er der Confession der betreffenden Kirche angehört und im Kirchspiel seinen ordentlichen Wohnsitz hat, nun auch noch besonders wie ein Eingepfarrter heranzuziehen sei. Vielmehr stellt das Allgemeine Landrecht überall den Patron den Eingepfarrten gegenüber und weist dem ersteren eine Stellung an (und zwar ohne zwischen dem dinglichen und persönlichen Patronat zu unterscheiden), welche es unzulässig erscheinen läßt, den Patron zu den Eingepfarrten zu zählen. Insbesondere ist bezüglich der Baulast in den §§. 731 ff. Tit. 11. Thl. II. Allg. Land-Rechts genau vorgeschrieben, was der Patron einerseits und die Eingepfarrten andererseits zu leisten haben. Daß hierbei nicht daran gedacht sein kann, daß der Patron nochmals besonders unter den Eingepfarrten beizutragen habe, geht aus der Bestimmung des §. 732 a. a. O. klar hervor, wonach der Patron nur dann noch besonders wie ein Eingepfarrter mitbeitragen soll, wenn er Rusticalhufen im Kirchspiele besitzt.

Letzteres ist in dem vorliegenden Fall weder behauptet, noch dargethan, und fehlt es daher an einem Rechtsgrunde, um den recurrirenden Patron neben seinen Patronatsleistungen noch zu Eingepfarrtenbeiträgen heranzuziehen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

21,818. E. U.

---

62) Entfernung von Geistlichen aus der Schul-Inspektion.

Das Allgemeine Landrecht setzt in seinen Bestimmungen über die Betheiligung der kirchlichen Organe an der Leitung und Beaufsichtigung der Elementarschulen eine so enge Verbindung zwischen dem geistlichen Amt und der Lokal-Schul-Inspektion voraus, daß der Fall einer nothwendigen Trennung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Gleichwohl hat die neuere Entwickelung der kirchlichen und poli-

schen Verhältnisse in der Provinz Posen dahin gedrängt, diesen Fall in Erwägung zu ziehen. Es waren insbesondre drei Fragen, welche hierbei in Betracht kamen, nämlich:

1. ob die Staats-Regierung überhaupt berechtigt sey, einem Geistlichen die Lokal-Schul-Inspektion zu entziehen,
2. ob sich diese Entziehung eventuell auf alle in der Lokal-Schul-Inspektion gegründeten Funktionen, namentlich auf die Beaufsichtigung des Religions-Unterrichts in der Schule erstrecken dürfe,
3. ob die Entziehung der Lokal-Schul-Inspektion durch einfache Verfügung oder in den Formen der Disciplinar-Untersuchung nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Gesetz-Samml. S. 465 — zu bewirken sey.

Die Staats-Regierung hat die erste Frage bejaht, über die zweite sich principiell auszusprechen, bisher keinen praktischen Anlaß gehabt, und die dritte in dem Sinne entschieden, daß es der Einleitung eines förmlichen Disciplinar-Verfahrens nicht bedarf. Sie hat aber in materieller Beziehung daran festgehalten, daß die Entziehung der Lokal-Schul-Inspektion als eine dem Staat durch die Umstände abgenöthigte Maßregel aufzufassen sey, welche in den Verhältnissen des besondern Falles ihre Rechtfertigung finden müsse.

Die formelle Berechtigung des von der Staats-Regierung beobachteten Verfahrens hat neuerdings Bestätigung gefunden in dem nachstehend mitgetheilten Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. September v. J., welches zugleich für die richtige Auslegung der Artikel 24 bis 26 und 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 einen bemerkenswerthen Beitrag liefert.

Zum vollen Verständniß dieses Urtheils und seiner Tragweite sey hier ergänzend bemerkt, daß der erste Richter den Angeschuldigten freigesprochen hatte, weil er annahm, daß neben dem staatlichen Aufsichtsrecht über die Schulen ein selbständiges kirchliches Aufsichtsrecht gesetzlich bestehe, welches dem Pfarrer nur von seinen kirchlichen Obern entzogen werden dürfe. Der zweite Richter verwarf zwar diesen Entscheidungsgrund in der Allgemeinheit, wie er vom ersten Richter aufgestellt worden. Er deducirte aber, daß nach Artikel 24. 25 der Verfassungs-Urkunde der Kirche die Aufsicht über den Religions-Unterricht in der Schule zustehe, daß die Regierung befugt gewesen sey, dem Angeschuldigten das Schul-Inspektorat und die Mitgliedschaft im Schulvorstand zu entziehen, daß sie ihm aber nicht das Recht nehmen könne, als Ortsgeistlicher den Religions-Unterricht in der Schule zu beaufsichtigen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat auch diesen Entscheidungsgrund verworfen und den Angeschuldigten lediglich aus dem Grunde für straflos erachtet, weil ihm das Bewußtsein gefehlt hat, daß er eine Handlung ausübe, welche nur kraft eines ihm nicht zustehenden Amtes vorgenommen werden darf.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchung
wider
den Pfarr-Administrator O. zu S. auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu P.

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen Erste Abtheilung in ihrer Sitzung vom 11. September 1863, an welcher Theil genommen haben ꝛc., nach vorgängiger, in Gegenwart des Ober-Staats-Anwalts und des Gerichtsschreibers stattgehabter mündlicher Verhandlung und nach Anhörung des Ober-Staats-Anwalts

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des König-

lichen Appellationsgerichts zu P. vom 27. April 1863 angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde zurückzuweisen, und die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeits-Beschwerde des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu P. wider das Appellations-Erkenntniß vom 27. April 1863 kann als begründet nicht erachtet werden.

Der erste Richter hat festgestellt und der zweite ist dabei stehen geblieben,

daß der Angeklagte als Stellvertreter des erkrankten katholischen Probstes K. zu S. die Verwaltung aller, letzterem vermöge seines Amtes als dem Probste für S. und Alt B. obliegenden Berufspflichten ohne alle Einschränkung überkommen und demgemäß auch die öffentlichen katholischen Elementarschulen der Parochie, also die in S., P. und Alt B. als Lokal-Schul-Inspector beaufsichtigt hat,

sowie

daß der Angeklagte trotzdem, daß ihm die Königliche Regierung zu P. die ihm auf Grund der Schul-Instruction vom 21. October 1842 anvertraute Inspection der in seiner Parochie belegenen genannten Schulen abzunehmen, und ihn aus dem Vorstande derselben zu entfernen beschlossen, ihm auch diesen Beschluß am 20. Dezember 1861 hatte bekannt machen lassen, sich am 9. Januar 1862 in die vorgedachte Schule zu S. begeben, dort etwa ½ Stunde dem Unterrichte — es war Religions-Unterricht — beigewohnt und sodann in das Schul-Inspections- (Klassen-) Buch den Vermerk:

Revidirt.

S., den 9. Januar 1862. C.

eingetragen hat.

Der Appellationsrichter hat den Angeklagten von der Anschuldigung des im §. 104. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens um deswillen freigesprochen, weil zwar, wenn der Staat bisher sein nächstes Aufsichtsrecht über die Schulen auch kirchlichen Organen, nämlich den Superintendenten, Erzpriestern, Dechanten u. s. w. übertragen habe, diese Organe dies Amt nur als ein Staatsamt und nicht vermöge ihres geistlichen Amts führen, neben diesen staatlichen Functionen aber die Kirche und ihre geistlichen Diener die Aufsicht über den Religionsunterricht als Kirchendiener zu führen befugt seien. So unzweifelhaft nun der Staat dem Angeklagten sein Amt als Schul-Inspector habe entziehen können, so unzweifelhaft könne er ihm das Recht nicht wehren, als Ortsgeistlicher zu S. den katholischen Religions-Unterricht zu beaufsichtigen.

Die hier hervorgehobene Unterscheidung beruht zuvörderst auf

einem Verkennen des Begriffes eines Lokal=Schul=Inspectors in der Provinz P. mit Rücksicht auf die dortige Schul=Instruction vom 21. October 1842.

Nach dieser, namentlich nach den §§. 2. 4. 6. 11 2c. ist der sogenannte Lokal=Schul=Inspector eben der in den §§. 12 folg. Thl. II. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts gedachte Ortsgeistliche, welcher die in seiner Parochie belegenen Schulen sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande zu beaufsichtigen hat.

Könnte hierüber irgend ein Zweifel aufkommen, so würde derselbe durch die in erster Instanz erforderte Auskunft der Königlichen Regierung zu P. vom 26. September 1862, welche jene Schul=Instruction vom 21. October 1842 erlassen hat, beseitigt werden, die ausdrücklich die so eben erwähnte Identität bezeugt.

Es kommt daher lediglich auf die Beantwortung der Frage an:

ob nach der bestehenden Gesetzgebung die Königliche Regierung zu P. berechtigt war, den Angeklagten von der ihm als Ortsgeistlichen zustehenden Berechtigung, die Elementarschulen seiner Parochie zu beaufsichtigen, zu entfernen.

Dies muß bejaht werden.

Zuvörderst ist es unbedenklich, daß die Artikel 24, 25. der Verfassungs=Urkunde vom 31. Januar 1850 für die Entscheidung dieser Frage nicht, wie der Appellationsrichter will, herangezogen werden können. Diese stellen zwar den allgemeinen Grundsatz auf, daß der religiöse Unterricht — und ein solcher soll stattgefunden haben, als der Angeklagte die Schule zu S. besuchte — bezüglich der Volksschulen von den betreffenden Religionsgesellschaften geleitet werden soll.

Allein schon der Artikel 26. loco cit. sagt, daß ein besonderes Gesetz das ganze Unterrichtswesen regeln wird, und im Anschlusse hieran bestimmt der Artikel 112. loco cit. ausdrücklich:

Bis zum Erlaß des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul= und Unterrichts=Wesens bei den jetzt geltenden Bestimmungen.

Da nun zur Zeit ein derartiges spezielles Unterrichtsgesetz nicht erschienen ist, so ist es klar, daß lediglich die bisherigen gesetzlichen Vorschriften maßgebend sind.

Es kommen daher die §§. 12 folg. Theil II. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts in Betracht.

Nach diesen und namentlich nach den §§. 12. 49. loco cit. hat zwar der Geistliche des Orts das Recht und die Pflicht, den Schulunterricht zu beaufsichtigen, und die Schul=Instruction der Königlichen Regierung zu P. vom 21. October 1842 besagt dasselbe. Indeß steht nach §. 18. der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817

Gesetz=Sammlung Seite 248

den betreffenden Regierungen die Direction und Aufsicht über sämmtliche Schulen ihres Bezirks zu, und vermöge dieser Oberaufsicht kann ihnen die Berechtigung nicht abgesprochen werden, in vorkommenden Fällen, wo es ihnen nothwendig zu sein scheint, den bezüglichen Ortsgeistlichen von seiner Beaufsichtigung der in seiner Parochie belegenen Schulen zu entbinden. Dieser hat dann die Pflicht, sich jeder derartigen Function zu enthalten, und es kann ihm nur überlassen bleiben, im Beschwerdewege die Zurücknahme der ergangenen Regierungs-Verfügung zu erwirken.

In der gegenwärtigen Sache steht thatsächlich fest:

> daß die Königliche Regierung zu P. durch Beschluß vom 9. Dezember 1861 dem Angeklagten die Beaufsichtigung der, in seiner Parochie belegenen Elementarschulen untersagt hat, daß ihm dies am 20. Dezember 1861 bekannt gemacht worden, und daß er demohngeachtet am 9. Januar 1862 dem Unterrichte in der Schule zu S. beigewohnt, auch in das sogenannte Klassenbuch den Revisionsvermerk gesetzt hat.

Objectiv würden daher alle, zur Anwendung des §. 104. des Strafgesetzbuches nothwendigen Erfordernisse vorhanden sein, und es müßte das Appellations-Urtheil wegen Gesetzesverletzung vernichtet werden.

Allein subjectiv verlangt das allegirte Strafgesetz das Bewußtsein des Handelnden, daß er eine Handlung ausübe, welche nur kraft eines, ihm nicht zustehenden Amtes vorgenommen werden könne. Das Erkenntniß erster Instanz hat aber bereits, und das Appellationsurtel ist bei den thatsächlichen Feststellungen desselben stehen geblieben, ausdrücklich ausgesprochen:

> daß wenn auch angenommen werden sollte, daß objectiv eine Zuwiderhandlung gegen den §. 104. loco cit. vorliege, dem Angeklagten jenes erforderliche Bewußtsein nicht beigewohnt habe,

und es ist dies thatsächlich motivirt worden.

Für den vorliegenden Fall kann daher gegen den Angeklagten der §. 104. des Strafgesetzbuches nicht in Anwendung gebracht werden, und die Nichtigkeits-Beschwerde war deshalb zurückzuweisen.

Der Kostenpunkt erledigt sich aus §. 179. der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. September 1863.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der ordentliche Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Königsberg und Pfarrer an der dortigen altstädtischen Kirche, Dr. Erdmann ist zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien ernannt worden.

B. Universitäten.

Der außerordentl. Professor Dr. Karl Hopf an der Universität in Greifswald ist zum Oberbibliothekar der Königlichen und Universitäts-Bibliothek und zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Königsberg,

der erste Assistent Dr. von Recklinghausen bei dem pathologischen Institut in Berlin zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, und der Privatdocent Dr. Laband in Heidelberg zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg,

der außerordentl. Professor Dr. Hermann Witte zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der außerordentl. Professor Dr. Rudolph Lipschitz an der Universität in Breslau zum ordentlichen Professor in der phisophischen Facultät der Universität zu Bonn,

der Privatdocent Dr. Alfred Gräfe zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle ernannt worden.

Als Privat-Docenten sind eingetreten:

Dr. Robert Hartmann bei der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin,

der practische Arzt Dr. H. Schwartze bei der medicinischen Facultät der Universität zu Halle.

Dem außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität und Lehrer an der Bau-Akademie zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schubarth ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Dem Kreisrichter Thümmel ist das Amt des Universitätsrichters bei der Universität zu Halle übertragen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Director Dr. Schmidt am Gymnasium zu Brilon ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Paderborn versetzt,

der Oberlehrer Dr. Stauder bei dem Gymnasium an Marzellen in Cöln zum Director des Gymnasiums in Emmerich ernannt,
dem Director Dr. Bouterwek am Gymnasium zu Elberfeld, sowie den Oberlehrern Dr. Freudenberg und Zirkel am Gymnasium zu Bonn das Prädicat „Professor" verliehen,
am Gymnasium zu Culm der ordentliche Lehrer Dr. Frey, und
am Gymnasium zu Gütersloh der ordentliche Lehrer Dr. Petermann zum Oberlehrer befördert,
der Religionslehrer Hugo Schiel an der Realschule zu Neiße bei dem Gymnasium zu Glatz als Religionslehrer und als Regens des mit dieser Anstalt verbundenen Alumnats,
am Gymnasium zu Conitz der Licentiat Stenzel als katholischer Religionslehrer angestellt;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Greifenberg der Schulamts-Candidat Dr. Günther,
am Gymnasium zu Stolp der Schulamts-Candidat Dr. du Mesnil,
am Cölnischen Real-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Rose,
am Gymnasium zu Gütersloh der wissenschaftl. Hülfslehrer Röttig.

Am Progymnasium zu Schrimm ist der Schulamts-Candidat Dr. Menzel als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden bei der Realschule
zu Elbing: Dr. J. H. Weiß, und Butz, bisher ordentl. Lehrer am Gymnasium in Thorn,
zu Potsdam der Hülfslehrer Hörich,
zu Elberfeld: Dr. Leibing, bisher am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.

An der Realschule zu Cöln ist der Wilhelm Nagel zum Zeichenlehrer ernannt worden.

An der städtischen Gewerbeschule zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Huot als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien rc.

Der Lehrer Debus an dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Trarbach ist als solcher definitiv,
an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin der Predigtamts-Candidat Schönberner als ordentlicher Lehrer,
an der mit dem Schullehrer-Seminar in Osterburg verbundenen

Taubstummen-Anstalt der Taubstummenlehrer Gotsch, bisher zu Berlin, als erster Lehrer angestellt worden.

Das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: dem Schullehrer Kubaczek zu Groß Dombrowka im Kreise Beuthen, dem Schullehrer, Cantor und Küster Kranke zu Neuplatendorf im Mansfelder Gebirgskreis, und dem Schullehrer und Cantor Wagener zu Markt Alvensleben im Kreise Neuhaldensleben.

Dem Maler Professor Scheuren zu Düsseldorf ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom Weißen Falken ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau, Consistorialrath Dr. Böhmer am 25. November 1863,
der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheime Ober-Medicinal-Rath Dr. Casper am 24. Februar,
der außerordentliche Professor Dr. Gartz in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle am 31. Januar,
der Oberlehrer Ebert am Gymnasium zu Stargard in Pommern am 24. Januar 1864,
der Oberlehrer Back bei dem Gymnasium an Marzellen zu Cöln.

Pensionirt:

der Director Dr. Starke am Gymnasium zu Neu-Ruppin zum 1. April,
der Oberlehrer Dr. Knick am Gymnasium zu Neustettin zum 1. Februar,
der ordentliche Lehrer Dr. Brohm am Gymnasium und der Realschule zu Thorn zum 1. April 1864,
der Oberlehrer Professor Dr. Krönig an der Königlichen Realschule zu Berlin zum 1. October 1863,
der Inspector Trothe an der Bürger-Knabenschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle zum 1. April 1864.

Ausgeschieden wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Regierungs-, katholische geistliche und Schul-Rath Lampenscherf bei der Regierung zu Sigmaringen,

der Oberlehrer Scoppewer an der Ritter-Akademie zu Brandenburg,

der Collaborator Opel an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle zum 1. April,

der Oberlehrer Dr. Ohlert an der Realschule zu Elbing zum 1. April 1864.

Wegen Berufung in das Ausland:

der ordentliche Professor Dr. Ritschl in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn zum 1. April 1864.

Auf ihre Anträge entlassen:

der Professor Dr. Wolfers in seiner Eigenschaft als astronomischer Rechner bei der Sternwarte zu Berlin zum 1. April 1864.

Der Predigtamts-Candidat Strube bei der höheren Bürgerschule in Gladbach.

Inhaltsverzeichniß des Märzheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 28. April **1864.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

63) Das vom Beleidigten bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beleidigers angebrachte Gesuch um ein disciplinarisches Einschreiten kann nicht als ein Strafantrag im Sinne der §§. 50 und 160 des Strafgesetzbuchs angesehen werden.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Septbr. 1863.

In der Untersuchung wider die Lehrerin H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 24. September 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 12. Mai 1863 zu vernichten und auf die Appellation der Angeklagten unter Aufhebung des Urtels des Kreisgerichts zu L. vom 24. October 1862 die Strafverfolgung gegen die Implorantin für unstatthaft zu erklären, auch die ergangenen Kosten niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch das angegriffene Erkenntniß ist thatsächlich festgestellt, daß die Beleidigten N. und T. bereits am 31. October 1861 von dem Vergehen der Implorantin Kenntniß erhalten, und daß deren Antrag bei der Staatsanwaltschaft auf Verfolgung der Sache erst am 8. Februar 1862, also nach Ablauf der im §. 50 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen Frist eingegangen ist. Der Appellationsrichter hat gleichwohl die Einrede der Unstatthaftigkeit der hierauf erfolgten Strafverfolgung nicht für begründet erachtet, indem er weiterhin feststellte, daß die Beleidigten durch ihr Schreiben vom 26. November 1861 innerhalb der dreimonatlichen Frist das Vergehen der Angeklagten bei deren vorgesetzter Schulbehörde gerügt und beantragt hätten,

der Angeklagten die Erlaubniß zur Haltung einer Privatschule zu entziehen.

Hiermit sei ein Strafantrag gestellt worden, und da §. 50 a. a. O. nicht ausdrücklich vorschreibe, daß letzterer beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu stellen sei, so müsse jeder Antrag genügen, welcher überhaupt bei einer Behörde gestellt werde, der gesetzlich ein Strafrecht gegen die Angeschuldigte zustehe, wenn auch nur im Wege des Disciplinarverfahrens. Dieser Rechtsausführung kann indessen nicht zugestimmt werden.

Der §. 160 des Strafgesetzbuchs sagt nämlich generell, daß die Bestrafung einer Ehrverletzung nur auf den Antrag des Beleidigten erfolgt, und der §. 50 a. a. O. schreibt ebenso allgemein vor, daß ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, straflos bleiben solle, wenn die zum Antrage berechtigte Person den (d. h. diesen) Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Gesetzesstelle handelt nun aber lediglich von der eigentlichen Strafverfolgung vor Gericht und präjudicirt in keiner Weise der Zulässigkeit eines Disciplinarverfahrens wegen der in Rede stehenden Thathandlung.

Der zum Zwecke jener Strafverfolgung für nothwendig erklärte Antrag des Beleidigten muß daher selbstredend auf jene Verfolgung selber und an eine Behörde gerichtet sein, welche mit der Aufnahme der betreffenden Anzeige, bez. mit deren Verfolgung beauftragt ist. Keines dieser Erfordernisse trifft aber bei der hier in Rede stehenden Eingabe an die Schulbehörde zu, und war dieselbe mithin nicht geeignet, die gesetzliche Frist zu wahren.

Der am 9. Februar 1862 bei der Staatsanwaltschaft eingegangene Strafantrag liegt aber außerhalb jener Frist, und es konnte daher eine Strafverfolgung durch denselben nicht gerechtfertigt werden — die letztere mußte vielmehr, wie geschehen, für unstatthaft erklärt werden.

64) Stempel-Kontraventionen; Kompetenz-Verhältnisse.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Septbr. 1863.

1) Hat ein administrativer Strafbescheid wegen Stempel-Kontravention zwei verschiedene Urkunden zum Gegenstande, erfolgt aber im Tenor die Strafverhängung nur wegen der einen, während in Betreff der anderen in den Gründen ausgeführt wird, daß ein Verstoß gegen das Stempelgesetz nicht vorliege, so ist dieses als Freisprechung rücksichtlich der zweiten Anschuldigung anzusehen.

2) Gegen einen administrativen Strafbescheid kann nur der Angeschuldigte, nicht die Steuerbehörde auf rechtliches Gehör antragen.

3) Durch den Antrag auf rechtliches Gehör verliert der angefochtene administrative Bescheid als solcher jede Bedeutung, namentlich auch in Betreff eines Defraudationsfalles, wegen dessen eine Freisprechung erfolgt war.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 136.

Die Ehefrau des Oekonomen J. hatte mit dem Gutsbesitzer v. L. eine Kaufpunktation in einem Haupt- und einem Nebenexemplar abgeschlossen; die Steuerbehörde hielt dafür, daß in Betreff beider eine Stempel-Kontravention begangen sei; der ergehende Strafbescheid des Hauptsteueramts zu M. verhängte aber nur wegen des Nebenexemplars die Stempelstrafe, während in den Gründen ausgeführt ward, daß in Betreff des Hauptexemplars ein Verstoß gegen die Stempelgesetze nicht vorliege. v. L. beruhigte sich dabei, während die J. gegen den Bescheid auf gerichtliches Gehör antrug. Das gerichtliche Verfahren ward gleichwohl auf den Antrag der Provinzial-Steuer-Direktion nicht nur gegen die J., sondern auch gegen v. L., und zwar auch wegen der mit dem Hauptexemplar angeblich verübten Defraude ergriffen. Die Instanzrichter nehmen indessen an, daß in Betreff des Letzteren der „freisprechende" Strafbescheid für beide Angeklagte rechtskräftig geworden sei. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts erfolgte Vernichtung des Erkenntnisses zweiter Instanz in Betreff der J., während rücksichtlich des v. L. die Zurückweisung des Rechtsmittels ausgesprochen ward und zwar aus folgenden Gründen:

Von den erhobenen Beschwerden mußte die dritte für begründet erachtet werden, jedoch nur der Ehefrau J. gegenüber.

Dagegen erscheinen die erste und zweite Beschwerde überhaupt, und die dritte auch dem Mitangeklagten v. L. gegenüber unbegründet, und die vierte und fünfte erledigt sich von selbst.

Anlangend die erste Beschwerde, welche unter Berufung auf die darin angeführten Bestimmungen die Verletzung des Grundsatzes

behauptet, daß nur der Urtels=Tenor und nicht die Urtheilsgründe die Kraft des Urtheils hätten, so stellt sich diese Beschwerde als gerechtfertigt nicht dar.

Denn bei einem administrativen Strafbescheide, welcher übrigens auch formell nicht überall nach den für die richterlichen Urtheilssprüche geltenden Regeln zu beurtheilen ist, kann es nur darauf ankommen, was nach seinem ganzen Inhalte als entschieden zu betrachten ist. Es leidet daher auch keinen Zweifel, daß bei Prüfung dieser Frage nicht nur auf den verfügenden Theil des Bescheides, sondern auch auf die Gründe desselben zurückgegangen werden kann und muß.

Gegenstand der administrativen Untersuchung war, wie die Nichtigkeitsbeschwerde selbst anerkennt, die Umgehung der Stempelstrafe für die Urkunde über das Kaufgeschäft, — das Haupt= und Nebenexemplar bezüglich der über dieses Geschäft aufgenommenen Punktation — und die Untersuchung war gegen beide Angeklagte gleichzeitig eingeleitet.

Wenn nun, wie der Appellationsrichter, und zwar richtig annimmt, das Hauptsteueramt zu M. in den Gründen des Bescheides vom 21. Juli 1862 ausführt, daß wegen des Hauptexemplars nicht, vielmehr nur wegen des Nebenexemplars ein Verstoß gegen §. 14 des Stempelgesetzes vorliege, und demgemäß in der Schlußbestimmung nur auf die wegen des Nebenexemplars verwirkte Stempelstrafe von 2 Thalern erkannt hat, so liegt darin von selbst eine Freisprechung von der Stempelstrafe wegen des Hauptexemplars, wenn auch der Tenor diese Freisprechung wörtlich nicht enthält. Der Appellationsrichter hat daher den von dem Ober=Staatsanwalt behaupteten Grundsatz nicht verletzt, wenn er den Tenor des Bescheides in dem ebengedachten Sinn ausgelegt hat.

Der zweite Angriffspunkt der Nichtigkeitsbeschwerde,

welcher auf Verletzung des Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, sowie auf Verletzung des §. 31 des Stempelgesetzes gestützt ist,

fußt auf der Unterstellung, daß das Hauptsteueramt nur wegen des Nebenexemplars eine Entscheidung getroffen habe und folgert deshalb,

daß die Verwaltungsbehörde berechtigt gewesen sei, wegen des Hauptexemplars die gerichtliche Untersuchung (wie solches in dem Schreiben des Provinzial=Steuerdirektors vom 11. September 1862 geschehen) zu beantragen, und dieser Antrag vom Appellationsrichter nicht habe zurückgewiesen werden dürfen.

Allein die Beschwerde in dieser Richtung zerfällt, mit der Unterstellung, worauf sie gestützt ist, von selbst, wenn, wie bei der ersten Beschwerde gezeigt ist, die Freisprechung wegen des Hauptexemplars wirklich erfolgt war. Nur den Parteien, den Angeklagten,

nicht der Steuerbehörde, stand nach §. 31 des Stempelgesetzes und Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ein weiterer Rekurs gegen den Strafbescheid, wie er lag, zu, und hätten beide Angeklagte sich dabei beruhigt, so würde er allerdings in Rechtskraft übergegangen sein. Der Angeklagte v. L. hat sich nun auch wirklich bei jenem ihn von der Strafe in Betreff des Hauptexemplars freisprechenden Bescheide beruhigt; ihm gegenüber ist derselbe daher in Rechtskraft erwachsen, und mit Recht hat deshalb in Betreff seiner der Appellationsrichter mit dem ersten Richter angenommen, daß die Untersuchung hinsichtlich des Hauptexemplars des Vertrages vom 1. Juli 1862 aufzuheben. Dasselbe hätte denn auch der Angeklagten J. gegenüber geschehen müssen, wenn sie nicht gegen den Bescheid auf gerichtliches Gehör provozirt hätte. Es greift aber der Angeklagten J. gegenüber die dritte Beschwerde durch, eben weil sie gegen das Resolut des Ober-Steueramts vom 21. Juli 1862 rechtzeitig auf gerichtliches Gehör provozirt hat. Denn die Provokation auf rechtliches Gehör gegen einen administrativen Strafbescheid ist kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne des Worts, — keine Berufung auf nochmalige richterliche Prüfung und Entscheidung gegen ein in einer rechtshängigen Sache ergangenes wirklich oder vermeintlich verletzendes Urtel. Ein Strafresolut der fraglichen Art hat nur einen vorläufigen Charakter,

(vergl. Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung §. 254,
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 34, 45, Gesetz-Samml. S. 472),

so daß bei der rechtzeitig angebrachten und weiter verfolgten Provokation auf rechtliches Gehör dasselbe als nicht ergangen zu betrachten ist,

(Zoll-Strafgesetz vom 23. Januar 1838 §. 33, Ges.-Samml. S. 86,
Postgesetz vom 5. Juni 1852 §. 43, Gesetz-Samml. S. 356,
Materialien zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Novelle vom 3. Mai 1852 S. 875).

Es folgt daraus, daß der hiernach erkennende Richter von dem Resolut als solchem gänzlich abzusehen hat, und weder berufen ist, dasselbe aufzuheben, noch abzuändern, und daß auch von einer durch den Strafbescheid begründeten relativen Rechtskraft nach der Provokation auf rechtliches Gehör keine Rede sein kann. In Bezug auf Alles, was den Gegenstand des Bescheides machte, hat der Richter vielmehr überall frei nach den Gesetzen zu entscheiden.

Der Appellationsrichter hat daher, indem er ungeachtet dessen, daß von der Angeklagten J. gegen den Bescheid des Ober-Zollamts zu M. vom 21. Juli 1862, welcher, wie bereits hervorgehoben, über die Stempel-Kontravention sowohl in Betreff des Haupt-, wie des Nebenexemplars der Kaufpunktation vom 1. Juli 1862 zu entscheiden

hatte, und wirklich entschieden hat, auf richterliches Gehör provozirt worden ist, mit dem ersten Richter die Kontravention in Bezug auf das Hauptexemplar jener Punktation durch den administrativen Bescheid für definitiv beseitigt und zu Gunsten der Angeklagten J. für erledigt erachtet, und demgemäß bezüglich dieses Exemplars die Untersuchung gegen die Frau J. aufgehoben hat, — in der That den Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, wie den §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verletzt.

Sein Erkenntniß mit dem vorangegangenen Verfahren unterlag daher der Vernichtung.

Auf eine Prüfung der beiden anderen Beschwerden der Nichtigkeitsbeschwerde kann es hiernach nicht ankommen.

Die Sache mußte bei dieser Lage, der Ehefrau J. gegenüber, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden, wogegen in Betreff des Imploraten v. L. die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgen mußte.

---

65) Namens-Aufschriften auf Staatsschuld-Verschreibungen.

Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namens-Aufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namens-Aufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namens-Aufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung.

---

66) Bewilligung und Anweisung der Carenz-Unterstützungen.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. November v. J. zu genehmigen geruht, daß die Carenz-Unterstützungen, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordres vom 26. Juli 1823 und vom 25. April 1845 den Beamten-Wittwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen*) bewilligt und angewiesen werden.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ꝛc., setze ich hiervon in Kenntniß, um demgemäß sich in Betreff der Carenz-Unterstützungen an Wittwen von Königlichen Beamten und den zu dieser Kategorie gehörenden Lehrern an Königlichen Unterrichts-Anstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Seminarien) fortan an die betreffende Königliche Regierung zu wenden. Seitens des Herrn Finanz-Ministers ist deshalb das Erforderliche an die Königlichen Regierungen erlassen worden.

In solchen Fällen, in welchen Carenz-Unterstützungen nur mit besonderer Allerhöchster Genehmigung bewilligt werden können, ist wie bisher so auch fernerhin an mich zu berichten.

Berlin, den 11. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien,
Consistorien, ꝛc. ꝛc.

2170. B.

II. Akademien und Universitäten.

67) Königliche Akademie der Wissenschaften.

In der Sitzung der Akademie zur Gedächtnißfeier König Friedrichs II. am 28. Januar d. J. ist die folgende Uebersicht ihrer Geschichte seit dem 30. Januar 1863 gegeben worden:

Vier ihrer ordentlichen Mitglieder wurden ihr in dem abgelaufenen Jahre durch den Tod entrissen:

Am 1. April 1863 starb Jacob Steiner, am 28. August Elert Mitscherlich, am 20. September Jacob Grimm, am 27. Januar 1864 Heinrich Rose.

*) für die Wittwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse.

Am 22. October 1863 starb zu Frankfurt am Main Johann Friedrich Böhmer, auswärtiges Mitglied der Akademie.

Am 22. Februar zu Florenz der Herzog Domenico di Serradifalco, Ehrenmitglied der Akademie.

Die physikalisch-mathematische Klasse hat drei correspondirende Mitglieder durch den Tod verloren.

Am 22. Februar 1863 starb zu Kopenhagen Daniel Friedrich Eschricht.

Am 10. August zu Florenz Giovanni Battista Amici.

Am 20. Januar 1864 zu Turin Giovanni Plana.

Von den correspondirenden Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse sind gestorben:

Im Januar 1863 zu New York Edward Robinson.

Am 28. März zu Brünn Peter von Chlumecky.

Am 1. Mai zu Genua Alberto della Marmora.

Am 25. Mai zu Christiania Peter Andreas Munch.

Am 13. Juli zu Bonn Johann Wilhelm Löbell.

Am 23. September zu Königsberg Johannes Voigt.

Am 31. October zu Karlsbad Joseph v. Arneth.

Am 16. November zu Paris Louis René Villermé.

Zu auswärtigen Mitgliedern hat die Akademie durch von Sr. Majestät dem Könige durch Kabinetsordre vom 11. Juli 1863 bestätigte Wahl ernannt die Herren

Wilhelm Weber in Göttingen und
Victor Regnault in Paris,

beide bisher correspondirende Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse.

Zu correspondirenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse sind gewählt worden die Herren

Karl Claus in Dorpat,
Charles Darwin in London,
Henri Sainte-Claire-Deville in Paris,
Louis Hippolyte Fizeau in Paris,
Heinrich Eduard Heine in Halle,
Philipp Ludwig Seidel in München.

Von dem Sekretariate der physikalisch-mathematischen Klasse ist nach 38jähriger Amtsführung Hr. Encke zurückgetreten. An seiner Stelle ward Hr. Kummer gewählt und die Wahl durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. December 1863 bestätigt.

Die Akademie hatte in dieser Sitzung eine ehrenvolle und willkommene Pflicht zu erfüllen.

Am 18. Juni 1844 erließ König Friedrich Wilhelm IV. ein Patent, in welchem er für das beste Werk, welches im Bereiche der deutschen Geschichte je von fünf zu fünf Jahren in deutscher

Sprache erscheint, einen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun bestimmte.

Nach den ferneren Festsetzungen dieses Patentes und einer von des jetzt regierenden Königs Majestät am 22. December 1862 erlassenen Ordre bildet der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für die jedesmalige Preisertheilung aus ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern der Akademie der Wissenschaften und aus ordentlichen oder außerordentlichen Professoren von den sämmtlichen preußischen Landesuniversitäten eine Commission von neun Mitgliedern, welche nach Stimmenmehrheit beschließt. Ihr Beschluß wird Sr. Majestät dem Könige zu Allerhöchster Bestätigung vorgelegt. Die öffentliche Ertheilung des Preises erfolgt in der zur Feier des Jahrestages Friedrichs des Großen stattfindenden öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften.

Diesen Bestimmungen gemäß verkündete die Akademie, daß Se. Majestät der König geruht haben dem ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität zu Heidelberg Dr. Ludwig Häusser für seine Deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrichs des Großen, die in zweiter und dritter Ausgabe vermehrt und umgestaltet seit der letzten Preisertheilung erschienen ist, den im Allerhöchsten Patente vom 18. Juni 1844 bestimmten Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun zu ertheilen.

In den Statuten der Humboldtstiftung für Naturforschung und Reisen §. 34 wird die öffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier des Jahrestages König Friedrichs des Zweiten zu einer Nachricht über die Stiftung bestimmt.

Der vor einem Jahr erstattete Bericht des Curatoriums schloß für den 31. December 1862 mit dem Nachweis eines Kapitalvermögens in zinstragenden Effecten von überhaupt 44,350 Rthlr. und 34 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf. baar.

Inzwischen hat sich das Stiftungsvermögen um die zweite Rate des Allerhöchst bewilligten Königl. Beitrags von 10,000 Rthlr. d. h. um 3333⅓ Rthlr. gemehrt, wozu noch nachträgliche bei der K. Regierungshauptkasse zu Aachen eingegangene Beiträge mit 13 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. hinzutreten. Darnach betrug das Stiftungsvermögen am 1. Januar d. J. 48,800 Rthlr. zinstragend und 41 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. baar.

Die im vorigen Jahre als verwendbar angezeigte Summe von 3569 Rthlr., aus dem Ertrag zweier Jahre erwachsen, ist statutenmäßig einem wissenschaftlichen Unternehmen überwiesen worden, wogegen an Zinseneinnahme von 1863 nunmehr 2162 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf., oder rund 2150 Rthlr. für 1864 zu Stiftungszwecken bereit

sind und für diese zur Verfügung der K. Akademie der Wissenschaften kommen werden.

Es war erfreulich, daß die Humboldtstiftung in diesem Jahre den ersten wissenschaftlichen Reisenden entsenden konnte.

Dr. Reinhold Hensel, Lehrer der Naturwissenschaften an der hiesigen Handelsschule, der gelehrten Welt durch zoologische und paläontologische Arbeiten bekannt, von dem eine Abhandlung über hipparion mediterraneum in die Denkschriften der Akademie vom Jahre 1860 aufgenommen worden, entwarf den Vorschlag zu einer Reise nach Süd-Amerika, um in der Pampasformation der Argentinischen Staaten und der Banda oriental, so wie in den Knochenhöhlen Brasiliens in Minas geraes und in der südlichen Provinz Rio grande do Sul fossile Ueberreste, insbesondere von Säugethier-Skeleten, planmäßig aufzusuchen und einzusammeln. Das gewählte Terrain verspricht Ausbeute und die Ergebnisse werden sich in größere Fragen der wissenschaftlichen Forschung einreihen. Die in jenen Gegenden bisher aufgefundenen fossilen Skelete und Knochen gehören insbesondere den Edentaten und Pachydermen so wie den Raubthieren und Affen an, doch sind bis jetzt nur wenige Skelete dieser urweltlichen Riesenthiere nach Europa gekommen; von kleinern Thieren, welche leicht dem unkundigen Auge entgehen, kennt man meistens nur einzelne Stücke. Daher steht zu hoffen, daß eine umsichtige sachverständige Nachspürung das Material für wichtige Fragen ergänzen werde, namentlich für die Fragen, über die genaue systematische Stellung eines großen Theiles der bisher aufgefundenen fossilen Thiere, über den Anschluß der jetzt lebenden Thierwelt an die untergegangene, über die Beziehung der jüngern geologischen Formationen in Europa zu der Pampasformation in Süd-Amerika.

Die physikalisch-mathematische Klasse empfahl den Plan und sah in Dr. Reinh. Hensel den rechten Mann für ein solches Unternehmen. Die Gesammtakademie genehmigte ihre Wahl und demnach überwies das Curatorium dem Dr. Reinh. Hensel für den Zweck dieser wissenschaftlichen Reise und nach näherer Verabredung die verfügbare Summe von 3569 Rthlr. Das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nahm sich, wie bisher, auch in dieser Sache der Humboldtstiftung fürsorgend an, und unterstützte die Bestimmung des Reisenden durch die gesandtschaftlichen Beziehungen. Der Königl. großbritannische Botschafter, so wie angesehene Hamburger und Bremer Handelshäuser versahen ihn mit guten Empfehlungen. Insbesondere gab ihm der gerade hier anwesende K. Geschäftsträger in den La Plata Staaten Generalconsul in Montevideo, Hr. von Gülich wohlwollende und erfahrene Anleitung. Auf diese Weise ausgerüstet schiffte sich Dr. Hensel im September v. J. im Havre nach Brasilien ein. Das Curatorium empfing gerade in diesen Tagen durch die geneigte Mittheilung des K. Ministeriums

der auswärtigen Angelegenheiten Nachricht von Dr. Hensel's glücklicher Ankunft in Rio Janeiro und seiner Weiterreise nach der Provinz Rio Grande do Sul. Es ist eine wesentliche Förderung des Unternehmens, daß auf Verwendung des Königl. Herrn Gesandten die Kaiserl. brasilianische Regierung dem Dr. Hensel für seine Person freie Fahrt auf ihren Dampfschiffen vom Rio de la Plata bis in den Lorenzfluß tief im Innern Süd-Amerika's, nämlich von Montevideo bis Cuyaba in Matto Grosso, gewährt, und ihn den Präsidenten der Provinzen Rio Grande do Sul, Saõ Paulo und Santa Catharina empfohlen hat. Das Curatorium der Humboldtstiftung erkennt dankbar jede Unterstützung, welche dem Unternehmen und dem Dr. Reinhold Hensel zu Theil wird, und wünscht, daß es gelinge, denselben in jenen Gegenden so lange zu halten, bis seine bewährte Ausdauer und Einsicht wesentliche Ergebnisse für die Wissenschaft zu Tage gebracht hat.

---

68) Zusammenstellung der im Winter-Semester $18\frac{63}{64}$ immatriculirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie auf den inländischen Universitäten.

(Centralblatt pro 1863 Seite 396 Nr. 149.)

Es sind immatriculirt

1) auf der Universität in	Berlin	329,
2) " " " "	Halle	350,
3) " " " "	Bonn	54,
4) " " " "	Greifswald	27,
5) " " " "	Breslau	91,
6) " " " "	Königsberg	116,
	Zusammen	967.
Im Sommer-Semester 1863 betrug die Gesammtzahl		1011,
mithin sind im Winter-Semester $18\frac{63}{64}$ weniger immatriculirt		44.

---

69) Uebersetzungsrecht nach dem Preußisch-Englischen Vertrag wegen Schutzes der Autorenrechte.

2c.

Eine Veröffentlichung der Titel der zum Schutz deponirten Englischen Werke wird durch den Preußisch-Englischen Vertrag vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 (Gesetz-Samml. von 1846 S. 343 ff.) und den Zusatz-Vertrag vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{13. August}}$ 1855 (Gesetz-Samml. von 1855 S. 695 ff.)

nicht verlangt. Sie geschieht zur Bequemlichkeit des Publicums*), pflegt aber bei periodisch erscheinenden Werken nicht für die einzelnen Hefte wiederholt zu werden. Es bleibt überhaupt Sache Desjenigen, der ein Englisches mit dem Vermerk des vorbehaltenen Uebersetzungsrechts auf dem Titel versehenes Werk dessenungeachtet in Uebersetzung veröffentlichen will, sich durch Anfrage beim Ministerium oder in sonstiger Weise darüber zu unterrichten, ob etwa die Bedingung der rechtzeitigen Deposition (Art. III. §. 1 des Zusatz-Vertrags) unerfüllt geblieben und mithin jenes Recht nicht erlangt worden ist.

Berlin, den 17. Februar 1864.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die N'sche Buchhandlung in Leipzig.

3314. U.

---

70) Nachbildung von Original-Kunstwerken.

In der Untersuchung wider den Gypsfigurenfabrikanten C., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I. in der Sitzung vom 24. Februar 1864 2c.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 25. September 1863 zu vernichten, und auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 22. Januar 1863 zu bestätigen, dem Angeklagten auch die Kosten der Untersuchung aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 über den Nachdruck und die unerlaubte Nachbildung enthält, was die letztere betrifft, außer den allgemeinen Vorschriften über den Thatbestand überhaupt und über den Umfang der Rechte des Künstlers und seiner Rechtsnachfolger, zwei Fälle, nämlich:

a. die unerlaubte Nachbildung des Original-Kunstwerks selbst und
b. diejenige einer Abbildung desselben.

Es handelt sich also vorab um die Frage: ob der Angeklagte ein Original-Kunstwerk nachgebildet habe.

Der erste Richter verneint dieselbe, der Appellationsrichter scheint dieselbe zu bejahen und nur deshalb die, eine Nachbildung von Originalwerken betreffenden §§. 21 bis 28 nicht anzuwenden, weil der

---

*) durch das in Leipzig erscheinende Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.

Denunziant E. geständlich bereits vor der im §. 27 vorgeschriebenen Anmeldung des Kunstwerks bei dem obersten Kuratorium der Künste einzelne Abgüsse des vervielfältigten Werks verkauft, mithin insoweit den Schutz des Originalwerks nach jenem §. 27 nicht zu beanspruchen habe.

Diese Ausführung beruht jedoch auf einem Rechtsirrthum.

Im Sinne des Gesetzes, welches, wie auf dem literarischen, so auf dem Gebiet der bildenden Kunst, vor Allem die individuelle geistige Schöpfung, bei Kunstwerken also die Darstellung der individuellen künstlerischen Idee, schützen will, ist nur dasjenige Produkt als das Original-Kunstwerk zu betrachten, in welchem diese Idee zuerst, also in dem Verhältnisse zu dem Begriff der Nachbildung, selbstständig zur Erscheinung gelangt ist. Die Ausnahme enthält nur der §. 23, welcher auch solche Nachbildungen als Originalwerke schützt, welche die Idee des Originals mit solchen Veränderungen reproduciren, daß sie selbst als „eigenthümliche Kunstwerke" zu betrachten sind.

In diesem Sinne nun sind hier unbedenklich nur die von Thorwaldsen gefertigten, in Kopenhagen befindlichen Marmor-Reliefs als die Originalien aller davon gefertigten Nachbildungen zu betrachten.

Die von dem Appellationsrichter aber in Betracht gezogene künstlerische Thätigkeit des F. bei der Herstellung der den E.schen Abgüssen zum Grunde liegenden Modelle ist für die Frage der bloßen Nachbildung im Verhältnisse zur Schaffung eines Originalwerks selbst gleichgültig, sobald nicht festgestellt ist, daß sie sich, wenn auch im Allgemeinen als nachbildende, dennoch im Sinne jenes §. 23 bis zur Schaffung „eines eigenthümlichen Kunstwerks" erhoben habe.

Eine solche Feststellung hat aber nicht stattgefunden, die Nachbildung im verkleinerten Maaßstabe würde allein, nach der deutlichen Vorschrift des §. 23, dazu nicht ausreichen. Vom Standpunkte des Gesetzes aus sind daher die F.-E.schen Produkte nur als Nachbildungen des Thorwaldsenschen Original-Kunstwerks zu betrachten. Sie können als solche also nur auf den Schutz von Abbildungen im Sinne des §. 29 Anspruch machen, wenn dessen Erfordernisse hier vorliegen.

Es fragt sich zuvörderst, ob der §. 29 vermöge des Ausdrucks „rechtmäßig" (angefertigt werden) nur etwa von denjenigen Abbildungen handelt, welche von dem Künstler selbst oder dessen Rechtsnachfolgern während der Dauer ihres noch geschützten Verlagsrechts genehmigt worden sind, welche also deshalb „rechtmäßige" sind. Dies ist indeß nicht der Fall. Denn der Umfang des Verlagsrechts mit seinem vollen Recht der Ausschließlichkeit begreift in sich selbst auch den Schutz aller der Abbildungen, welche der Künstler oder seine Rechtsnachfolger gefertigt haben, oder von dritten Personen,

sei es unter Abtretung des Verlagsrechts selbst von Seiten jener, oder nur unter Genehmigung derselben gefertigt worden sind. Denn nur die Frage über den Umfang des Schutzes ist davon abhängig, ob das Verlagsrecht überhaupt auf den Abbildner übertragen war, derselbe also jede andere unbefugte Nachbildung des Originals untersagen darf, oder ob ihm die bloße Gestattung der Abbildung nur den Schutz gegen die Nachbildung seines Abbildes gewährt. Der in den §§. 26. bis 28. dem Verlagsrecht des Künstlers oder seiner Rechtsnachfolger gewährte Schutz umfaßt daher auch denjenigen aller dieser Ableitungen aus demselben, und kann somit, sowie aus anderen in dem Inhalt des §. 29. selbst liegenden Gründen nicht erst Gegenstand der besonderen Schutzvorschrift dieses §. 29. sein sollen. Da nun aber ferner Abbildungen eines geschützten Kunstwerks, welche nicht mit Genehmigung des Künstlers oder seiner Rechtsnachfolger gefertigt sind, als selbst unerlaubte, also strafbare, keinen Anspruch auf den Schutz gegen ihre eigene Nachbildung haben können, so folgt von selbst, daß der im §. 29. den Abbildungen gewährte selbstständige Schutz nur solche betreffen kann, welche von Originalwerken gefertigt worden, die selbst nicht mehr geschützt sind, oder von Anfang an nicht geschützt waren, die also Gemeingut sind. Ein solches sind aber für Preußen die beiden in Rede stehenden Thorwaldsenschen Reliefs in Kopenhagen, weil sie im Auslande von einem ausländischen Künstler angefertigt sind, und der mit Dänemark abgeschlossene Reciprocitäts-Vertrag vom 11. December 1827 (Ges. Samml. von 1828 S. 17.) sich nur auf die Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig bezieht.

Sodann fragt es sich, ob die Nichtbeobachtung der in Betreff der Anmeldung des in Rede stehenden Werks im §. 27. gegebenen Vorschrift dem Denunzianten E. auch bei der Anwendung des §. 29. entgegensteht. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn einmal ist die Bedingung der Anmeldung im §. 29. nicht auch aufgestellt; sodann aber hat sie nur im §. 27, nicht aber im §. 29., ihre volle Bedeutung. Die Anmeldung soll das durch die Schaffung des Kunstwerks an und für sich ursprünglich erworbene Verlagsrecht in seinem Anspruch auf die Ausschließlichkeit des Vervielfältigungsrechts schützen, und sie gewährt dieselbe also gegen die Nachbildung des Originals in jedem Kunstverfahren. Die im §. 29. gedachte Abbildung hat aber diesen Schutz niemals, sie hat ihn nur gegen ihre eigene Nachbildung, nicht aber auch gegen die weitere Abbildung des Originals selbst, die, weil das letztere Gemeingut ist, jedem Andern eben so, wie dem im §. 29. gemeinten Abbildner zusteht.

Mehr Zweifel könnte jedoch die Anwendung des §. 29. auf den vorliegenden Fall alsdann finden, wenn man denselben nach seinem Marginale: „Abbildungen von Original-Kunstwerken" nur auf solche Abbildungen bezieht, welche unmittelbar von dem Original-

Kunstwerk selbst genommen sind. Eine solche unmittelbare Abbildung ist allerdings auch diejenige, welche zu ihrer Herstellung in vervielfältigter Form zuvor eines künstlerisch gefertigten Vorbildes, etwa einer Handkopie des Original-Kunstwerks, bedarf; denn dieses Vorbild ist immer nur ein Hülfsmittel des Abbildners. Dagegen ist die unmittelbare Abbildung nicht vorhanden, wenn zwischen ihr und dem Originalwerk die Abbildung eines Dritten liegt und sie von dieser letzteren allein und nicht von jenem genommen ist.

Im vorliegenden Fall hat aber F. nicht unmittelbar nach dem Thorwaldsenschen Original, sondern nach denjenigen Abbildungen desselben gearbeitet, welche der in Kopenhagen bestehende Verein für die Verbreitung Thorwaldsenscher Kunstwerke hat fertigen, und von denen E. Exemplare nach Berlin hat kommen lassen; er hat also in diesem Sinne nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, nämlich nach den vervielfältigten Abbildungen Dritter sein Modell hergestellt, nur diese Kopien abgebildet.

Allein das Gesetz kann in dieser Beschränkung nicht aufgefaßt werden. Seiner Bestimmung gemäß handelt es überhaupt in seinen leitenden Vorschriften nur von Original-Kunstwerken, und schließt daran nur die besondere Ausnahme des Schutzes auch von Abbildungen in §. 29 an, hat also diese nur der näheren Bezeichnung wegen „Abbildungen von Original-Kunstwerken" genannt. Sein Zweck bei dieser Ausnahme ist aber der, eine künstlerische Thätigkeit und deren Produkte zu schützen, welche zwar der Originalität in der Darstellung einer eigenen künstlerischen Idee ermangelt, dennoch aber in der Abbildung eines fremden Werks sich als eine wahrhaft künstlerische äußern und dadurch Werthvolles leisten kann.

Bei diesem Zwecke des Gesetzes erscheint es aber gleichgültig, ob das Hülfsmittel die eigene Handkopie des Originals oder ein früheres und zwar selbst bereits vervielfältigtes Abbild desselben durch einen Dritten gewesen ist, vorausgesetzt, daß diesem Abbilde selbst nicht bereits der Schutz des §. 29 gebührt, ein Fall, welcher hier nicht vorliegt, weil die von F. benutzten Kopenhagener Abgüsse so wenig wie die Thorwaldsenschen Originale hier geschützt sind.

Sind hiernach die Vorbedingungen zur Anwendung des §. 29 vorhanden, so unterliegen dessen weitere Erfordernisse hier keinen wesentlichen Bedenken.

Der Ausdruck „Kunstverfahren" in dieser Vorschrift kann einem Mißverständnisse nicht unterliegen. Es ist darunter nur im Allgemeinen die Form zu verstehen, unter welcher ein Kunstwerk zur sinnlichen Erscheinung gelangt. Es sind dies also die in den §§. 21, 22. beispielsweise genannten und ähnlichen Verfahren; sie alle bezeichnet der §. 27. mit den Worten „mittels irgend eines Kunstverfahrens" und in gleicher Weise der §. 29. Sie sind aber — wenn man von der ursprünglichen Schöpfung des Zeichners, des Malers

und des Bildhauers absieht, die immer nur ein Exemplar hervorbringen können — zugleich die Mittel der mechanischen Vervielfältigung. Sind sie aber das letztere, so bedeutet der Ausdruck im §. 29. „rein mechanische Vervielfältigung" keinen Gegensatz gegen das zuvor dort genannte „Kunstverfahren" des Abbildners, vielmehr hat damit nur gesagt werden können, es sei zwar die weitere Abbildung, nicht aber deren mechanische Vervielfältigung in irgend einem, weder in demselben noch in einem anderen Kunstverfahren erlaubt.

Ferner ist die Auslegung des Appellationsrichters und der Nichtigkeitsbeschwerde selbst, welche den §. 29. in dem betreffenden Satze so theilen,

a. durch ein anderes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, u. s. w. (§. 21.)

b. durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.)

verfehlt. Denn hiernach würde die Kategorie zu b. eine besondere, kein anderes Kunstverfahren darstellende sein. Allein daß auch sie Kunstverfahren sind, steht nach dem Obigen, also im Hinblick auf die §§. 21, 22. unzweifelhaft fest, und ob sie „andere" sind, ist nur in dem concreten Falle zu entscheiden. Hier aber kann darüber im Sinne des Gesetzes kein Bedenken obwalten, möchte ein solches auch vom technischen Standpunkte vorhanden sein. Das Original ist hier eine Skulptur in Marmor, also schließlich durch den Meißel hergestellt, eine Vervielfältigung durch dasselbe Verfahren ist nicht möglich, nur die Copie ist durch dasselbe Verfahren möglich. Welche Stadien aber dem vollendeten Kunstwerk vorhergehen, und ob in denselben der Künstler sich derselben Hülfsmittel bedienen muß, wie der in dem Kunstverfahren des Abgießens arbeitende Abbildner, so der Fertigung des Modells in Thon u. s. w., ist gleichgültig. Das Originalwerk selbst ist schließlich durch ein weiteres Verfahren erst zu Stande gekommen, und dieses Verfahren ist von demjenigen des Abbildners verschieden. Dieß hat auch das Gesetz im §. 29. dadurch angedeutet, daß es eben das Abgießen augenscheinlich solchen Skulpturwerken gegenüber ein anderes Kunstverfahren nennt.

Hiernach war das Appellations-Erkenntniß zu vernichten, und da der erste Richter dem Denunzianten mit Recht für die von ihm gefertigten Abbildungen den Schutz des §. 29. gewährt hat, das erste Urtel nach seiner thatsächlichen, in der zweiten Instanz unverändert gebliebenen Feststellung zu bestätigen.

---

71) Statut der Savigny-Stiftung.

Bei der Feier, welche die Juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtnisse des am 25. October desselben

Jahres verstorbenen Königlichen Preußischen Staats-Ministers Dr. Friedrich Karl von Savigny beging, wurde der Beschluß verkündet, das Andenken des großen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16,436 Thalern Preußisch Kourant bereits verfügbar ist, wird nachstehendes Statut errichtet:

1. Zweck der Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Stiftung ist:
in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis

1) wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern,
namentlich solche, welche das Römische Recht und die verschiedenen Germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniß zu einander behandeln,
ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;

2) besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechts-Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

2. Befähigung zur Theilnahme.

§. 2. Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung Behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

3. Rechte der Stiftung.

§. 3. Die Stiftung besitzt unter dem Namen „Savigny-Stiftung“ die Rechte einer Korporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie von Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

4. Stiftungs-Vermögen.

§. 4. Das Kapital-Vermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Kapital-Vermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§. 5. Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Kapital-Vermögens verwendet.

5. Kuratorium der Stiftung.

§. 6. Die Stiftung wird durch ein Kuratorium von sechs Personen vertreten.

Das Kuratorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst und zwei Mitgliedern der juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, daß die von der Akademie und der Fakultät gewählten vier Mitglieder des Kuratoriums die Wahl derselben als gültig anerkennen.

§. 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Kuratoriums besetzt worden war. — Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahlen die Vorschrift des §. 6. Alinea 3 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Kuratorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das Letztere durch Kooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Kuratorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Ueber jeden Wahlakt des Kuratoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§. 8. Das Kuratorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin darüber, daß das Kuratorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

Das Kuratorium hat die Befugniß, einen Syndikus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Spezial-Vollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Prozesse Jemand, sei derselbe Mitglied des Kuratoriums oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§. 9. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine von dem Kuratorium zu bestimmende Berliner, Wiener oder Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repräsentirt die Stiftung in allen außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungs-Anweisungen an die Kasse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kuratoriums.

§. 10. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Läßt der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muß die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugniß jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Kuratoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 11. Das Kuratorium hat für die zinsbare und depositalmäßig sichere Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Die Dokumente der Stiftung sind bei einer mit Depositalverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

Die Kasse der Stiftung wird durch einen vom Kuratorium hiermit zu beauftragenden öffentlichen Kassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Kuratorium ertheilt.

§. 12. Das Kuratorium stellt nach einem sechsjährigen, vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§. 1.) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

1) des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
2) des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
3) des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§. 13. Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Kapital-Vermögen der Stiftung die Summe von Dreißigtausend Thalern Preußisch Kourant erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.

§. 14. Der Geschäftsgang bei dem Kuratorium wird durch Geschäfts-Ordnung geregelt.

§. 15. Zu einer Abänderung der Geschäfts-Ordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Kuratoriums erforderlich.

6. Der Wirkungskreis der Akademien.

§. 16. Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des §. 12. zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

1) ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu prämiiren,
2) eine Preisaufgabe zur Konkurrenz auszuschreiben,
3) ein Reisestipendium zu ertheilen,

4) die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen oder zu verschiedenen Zwecken (Nr. 1 – 4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der betheiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der konferirenden Akademie dürfen weder Preise noch Reisestipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten zu 1, 2, 4, sowie die Reiseberichte zu 3 müssen in Lateinischer, Deutscher, Englischer, Französischer oder Italienischer Sprache abgefaßt sein.

§. 17. Beabsichtigt die Akademie, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren (§. 16. Nr. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Prämiirung auszusprechen und dem Kuratorium unter Uebersendung des Werkes, sowie des die Prämiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als vier Jahre vor dem Beschlusse, ein Werk zu prämiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Prämie für ein Werk, welches im Manuskripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§. 18. Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§. 16. Nr. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Konkurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Kuratorium hiervon in Kenntniß.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Konkurrenz-Ausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Kuratorium bei Uebersendung der Preisschrift und des die Preisertheilung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung.

Die Auszahlung der ganzen Prämie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nicht gelöst, so steht es in ihrer Befugniß, dieselbe Aufgabe nochmals zur Konkurrenz auszuschreiben.

§. 19. Bewilligt die Akademie ein Reisestipendium (§. 16. Nr. 3), so wird dieser Beschluß innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nachfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniß der Akademie, dem Perzipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluß unter Angabe der Zahlungsmodalitäten ist dem Kuratorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maaßregeln treffen oder durch das Kuratorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichts möglichst sichern.

§. 20. Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§. 16. Nr. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniß zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultats der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Kuratorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlagen und der in der Angelegenheit von der Akademie gefaßten Beschlüsse die Zahlungs-Anweisung ertheilt.

§. 21. Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesammtsitzung (§§. 18—19.) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach §. 17. resp. §. 20. zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher Frist dem Kuratorium, daß sie von dem Rechte des §. 16. Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen zur Deckung der Druckkosten für die prämiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Kapital-Vermögens (§. 12.) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkostenfonds werden zum Kapitale dieses Fonds geschlagen.

§. 22. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, außer der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Kuratoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

Auf Grund vorstehender Statuten ist die hiesige Savigny-Stiftung durch die Allerhöchste Order vom 20. v. Mts., welche wörtlich, wie folgt, lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. ds. Mts. will Ich der Savigny-Stiftung zu Berlin auf Grund ihres wieder beifolgenden Statuts de dato Berlin den 27. März 1863 hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen."

Salzburg, den 20. Juli 1863.

Wilhelm.

(gegengez.) von Mühler.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 6. August 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

Das Kuratorium der Savigny-Stiftung hat sich am 29. Dezember 1863 konstituirt, und besteht zur Zeit aus:

1. dem Geheimen Justizrath, Professor Dr. Rudorff und
2. dem Professor Dr. Mommsen

seitens der Königlichen Akademie der Wissenschaften hierselbst,

3. dem Professor Dr. Bruns und
4. dem Professor Dr. Gneist

seitens der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst,

5. dem Stadtgerichts-Rath Grafen von Wartensleben und
6. dem Justizrath Meyen

seitens der hiesigen juristischen Gesellschaft.

Zum Vorsitzenden des Kuratoriums ist der Stadtgerichts-Rath Graf von Wartensleben und zum Syndikus der Stiftung der Justizrath Meyen erwählt.

Das Vermögen der Stiftung betrug am Tage der Einsetzung des Kuratoriums (am 29. Dezember 1863) 23,810 Thaler 14 Sgr. 10 Pf., wovon 19,600 Thaler in Pommernschen Pfandbriefen, 3000 Thaler in Pommernschen Rentenbriefen und 500 Thaler in Posenschen Rentenbriefen angelegt worden sind. Die Dokumente und Effekten der Stiftung sind im Depositorium des hiesigen Magistrats niedergelegt.

Die Rendantur der Stiftungskasse ist dem Rendanten der Berliner Stadt-Hauptkasse Kindler hierselbst übertragen.

Beiträge für die Savigny-Stiftung sind an das Kuratorium

der Stiftung zu Händen des Vorsitzenden Grafen von Wartensleben (Koch-Straße Nr. 73 hierselbst) einzusenden. Die Quittungen über diese Beiträge werden außer der Namens-Unterschrift des Rendanten das Siegel der Stiftung mit der Umschrift: „Kasse der Savigny-Stiftung" führen.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

72) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten als Gymnasien ꝛc.

Die Umgestaltung der Realschule in Burg zu einem Gymnasium ist genehmigt, die mit dem Gymnasium in Burgsteinfurt verbundenen Realklassen sind als Realschule erster Ordnung, und die Realklassen des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Cöln als höhere Bürgerschule anerkannt worden.

Berlin, den 9. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
7543. U.

73) Beschäftigung und Remuneration der Schulamts-Candidaten, insbesondere der Mitglieder des pädagogischen Seminars in Berlin, an höheren Lehranstalten.

Auf den Bericht vom 24. December v. J. finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium den Versuch mache, die ursprüngliche Ordnung herzustellen, nach welcher die Schulamts-Candidaten, sofern sie an Gymnasien und Realschulen als Mitglieder des hiesigen pädagogischen Seminars oder als candidati probandi unterrichten, nur solche Lehrstunden unentgeltlich zu geben haben, die ihnen als eigentliche Uebungsstunden zuertheilt, und die nur zu diesem Zweck einem ordentlichen Lehrer der betreffenden Anstalt auf eine Zeit lang abgenommen werden. Es ist kein Grund vorhanden, den Schulcassen dadurch eine Erleichterung zu verschaffen, daß solche Candidaten auch für die lediglich zu ihrer Ausbildung bestimmten Stunden als unbesoldete Hülfslehrer in Anspruch genommen werden dürfen. Andererseits ist dann aber auch darauf zu halten, daß alle übrigen, die practischen Unterrichtsübungen der Seminaristen und Probe-Candidaten betreffenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Anleitung und Beaufsichtigung, genauer

als es jetzt meist zu geschehen pflegt, befolgt werden, sowie daß die Beschäftigung solcher Anfänger mit der vollen Stundenzahl ordentlicher Lehrer so viel wie möglich vermieden werde.

Wo der vorhandene Mangel an bewährten Lehrkräften dazu nöthigt, die noch unerprobten Candidaten sofort in die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer einzureihen, und wo sie deshalb nicht eigentlich candidati probandi, sondern Hülfslehrer sind, kann ihnen eine angemessene Remuneration für sämmtliche ihnen überwiesene Lehrstunden nicht vorenthalten werden.

Berlin, den 19. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
25,295. U.

---

74) Einfügung der Vorbereitungsklassen höherer Unterrichtsanstalten in den Organismus der letzteren.

Auf den Bericht vom 3. December v. J. bemerke ich, daß es Grundsatz ist, diejenigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von Schuldirectoren privatim eingerichteten Vorbereitungsklassen, welche sich durch die Erfahrung als dauerndes Bedürfniß erweisen, möglichst bald den betreffenden höheren Schulen als integrirende Theile hinzuzufügen, zumal es den bestehenden Vorschriften nicht entspricht, für die Theile eines Ganzen gesonderte Kassenverwaltungen zu führen, und es bedenklich erscheint, die Directoren auf die Länge der Zeit mit derartigen Privatunternehmungen zu befassen. 2c.

Berlin, den 9. März 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
23,273. U.

---

75) Dispensation von der mündlichen Abiturienten-Prüfung.

2c. Ich finde mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Dispensation von der mündlichen Prüfung als eine besondere Auszeichnung anzusehen, und dem Reglement zufolge nur dann zulässig ist, wenn die Mitglieder der Commission einen Abiturienten nach seinen früheren Leistungen und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten einstimmig für reif erklären. Nach den Bemerkungen der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die Abiturienten-

Arbeiten vom Gymnasium zu N. ist nicht anzunehmen, daß es mit diesen Erfordernissen bei den 7 Schülern, welche daselbst unter 15 Abiturienten auf diese Weise ausgezeichnet worden sind, durchweg streng genommen ist. Ich empfehle dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, darauf zu halten, daß dies künftig überall geschehe, und von der betreffenden Auszeichnung ein etwas sparsamerer Gebrauch gemacht werde.

Berlin, den 2. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
3613. U.

---

76) Paulinum.

Von einem Wohlthäter, der seinen Namen nicht genannt haben will, ist hier in Berlin eine Stiftung in's Leben gerufen, welche den Zweck hat, zu helfen, daß dem evangelischen Kirchen- und höheren Schuldienste geeignete jugendliche Kräfte zugeführt werden, und zu dieser ihrer Ausbildung durch häusliche Erziehung mitzuwirken. Die aufzunehmenden Knaben müssen, evangelischen Familien angehörig, eine gute häusliche Erziehung genossen haben, an Leib und Seele gesund sein, für das Studium sich als begabt erwiesen und für den genannten Beruf eine Neigung haben. Dieselben sollen, ohne daß sie, was evangelischen Grundsätzen zuwider wäre, durch den Eintritt in das Paulinum an jenen Beruf gebunden werden sollten, nachdem sie vorher mindestens die Reife für Tertia erlangt haben, in diesem Institute bis zur Universitätszeit ein Elternhaus finden. Den Schulunterricht werden sie in einem der hiesigen Gymnasien empfangen; in dem Institute selbst aber wird ihnen nicht nur die leibliche und geistige Pflege, welche ihrer allseitigen Entwickelung förderlich ist, sondern auch Unterricht und Anleitung in solchen Fächern (wie in Musik, neueren Sprachen, mündlichem Vortrag u. s. w.), für welche die öffentlichen Lehranstalten nicht hinreichend sorgen können, geboten werden.

Der Name „Paulinum", welchen der Stifter dem Institute gegeben hat, will durch die Erinnerung an den großen Apostel das Fundament des Glaubens, auf welchem die Stiftung erwachsen, und den Geist evangelischer Wahrheit und Freiheit bezeichnen, in welchem sie unserem Volk in Kirche und Schule zum Aufbau des göttlichen Reiches dienen soll.

Das Institut befindet sich in der Nähe der Bendlerstraße. Auf einem Terrain, das in freier, schön und gesund gelegener Gegend zu diesem Zweck angekauft worden, ist ein massives Gebäude errichtet,

das für seine Bestimmung angelegt ist, und in dem mit der Inspectorfamilie 20—30 Zöglinge die geeignete Wohnung finden. Hofraum und Garten bieten zu freier Bewegung wie zu Turnübungen die erwünschte Gelegenheit.

Das Paulinum ist von dem Stifter dem Central-Ausschusse für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche als Eigenthum und zu künftiger Verwaltung übergeben worden. Derselbe hat das Institut als ein ihm anvertrautes Gut in der vollen Erkenntniß der damit auf ihn übergehenden großen und heiligen Verpflichtungen übernommen, und wird dieselben im Sinne des Stifters und im Dienste der evangelischen Kirche und Schule als treuer Haushalter zu erfüllen trachten. Alle rechtlichen Verhältnisse sind bereits vollständig geordnet. Zu Ostern dieses Jahres wird das Paulinum eröffnet werden. Zur speciellen Leitung desselben hat der Central-Ausschuß einen Inspector berufen, der sittlich, wie wissenschaftlich und pädagogisch alle Garantien dafür bietet, daß in ihm der rechte Mann für die Lösung der hier gestellten Aufgabe gefunden ist. Herr Dr. Kellner, zuletzt Vorsteher einer, mit gesegnetem Erfolge geführten Erziehungsanstalt im Braunschweigischen, und seit 15 Jahren mit den Aufgaben der Erziehung und der Leitung von Instituten practisch vertraut und auch in weiteren Kreisen anerkannt, hat den an ihn ergangenen Ruf mit voller Freudigkeit angenommen. Er mit seiner für solchen Beruf besonders zugerüsteten Gattin und mit seinen eigenen Kindern wird den Mittelpunkt der im Paulinum zu sammelnden Familie bilden, in der heranwachsende Knaben und Jünglinge unter dem Auge der Liebe und unter der Pflege und Zucht des göttlichen Wortes in jugendlicher Frische und wissenschaftlichem Streben die Grundlagen der Bildung für ihren zukünftigen Lebensberuf empfangen sollen. In seiner Thätigkeit wird der Inspector, sobald es nothwendig wird und die Mittel der Anstalt es gestatten, von wissenschaftlich und sittlich qualificirten Gehülfen unterstützt werden, die unter Studirenden der Theologie oder Philologie hiesiger Universität werden zu suchen sein. Auch ihnen würde damit das Paulinum eine erwünschte Förderung für ihre Studienzeit bieten und somit in noch anderer Weise der evangelischen Kirche dienen.

Der Stifter des Paulinums hat darauf gerechnet, daß dasselbe, einem vorhandenen dringenden Bedürfnisse entgegenkommend, zum Theil solche Zöglinge finden werde, deren Angehörige zur Zahlung der vollen Pension im Stande sein werden. Dieser Gesichtspunkt muß um so mehr festgehalten werden, als Capitalien für die Fortführung der Anstalt nicht vorhanden sind, auch der Central-Ausschuß seinerseits die anderweitig ihm anvertrauten Mittel dem Paulinum, dessen Kasse von der bisherigen des Central-Ausschusses völlig getrennt geführt werden wird, statutenmäßig nicht zuwenden darf. Bei der Begründung der Anstalt hat aber seit Anfang die Absicht ge-

waltet, auch minder bemittelten oder ganz mittellosen Familien für ihre Söhne, die auf den Studienweg gewiesen sind und zu besonders guten Hoffnungen berechtigen, den Zugang zum Paulinum, so weit die Umstände es irgend gestatten, zu ermöglichen. Der Central-Ausschuß hat den lebhaften Wunsch, einen Theil der Zöglinge gegen eine ermäßigte Pension oder, wenn es geschehen kann, in Freistellen aufzunehmen. Namentlich leitet ihn dazu die täglich sich aufdrängende schmerzliche Erfahrung, daß unbemittelte Geistliche und Lehrer, zumal solche, die den größeren Städten fern sind, nur allzuoft den Forderungen, welche die wissenschaftliche Vorbereitung ihrer Söhne bis zur Universitätszeit an sie stellt, völlig rathlos gegenüberstehen. Nicht wenige trefflich begabte jugendliche Kräfte gehen der Wissenschaft und dem Kirchen- und Schuldienste verloren, oder sie verkümmern, weil fast nirgend eine Hülfe und Stütze, wie das Paulinum sie jetzt bieten möchte, vorhanden ist. Hier öffnet sich ein Beruf für die neu begründete Anstalt, der einen reichen Segen einzutragen verheißt; aber hier ist auch die Stelle, an der das begonnene Werk in dem Geiste, in welchem der Grund dafür gelegt ist, zur Förderung des Reiches Gottes weiter gebaut und gesichert werden muß. Der Central-Ausschuß wendet sich daher hiemit an solche Wohlthäter, welche die Bedeutung des Paulinums verstehen und die edle Gesinnung theilen, in welcher dasselbe von dem Stifter in's Leben gerufen ist, — an solche, die dazu thun wollen, daß unserm evangelischen Volke in Kirche und Schule geisteslebendige, in Wissenschaft und Leben tief begründete Zeugen des Evangeliums nicht fehlen, und bittet sie durch dieses offene Wort um Unterstützung des Paulinums durch einmalige oder jährliche Gaben, und wo möglich durch Darreichung größerer oder kleinerer Capitalien zur Begründung von theilweisen oder ganzen Freistellen für Zöglinge aus unbemittelten Familien, die dem Kirchen- oder höheren Schuldienst zugeführt werden sollen. Der Central-Ausschuß, im festen Glauben an die Verheißung des göttlichen Segens, der auch auf diesem im Namen des Herrn begonnenen Werke ruhen wird, ist der guten Zuversicht, daß diese Bitte von Vielen, die ein Herz für das Reich Gottes haben, nicht unerwogen und unerfüllt wird gelassen werden.

Die Verwaltung der Kasse des Paulinums hat der mitunterzeichnete Münzwardein Neubauer in Berlin übernommen. Derselbe (unter der Adresse: Unterwasserstraße 5) ist zusammen mit den anderen genannten Mitgliedern zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Weitere Anfragen, sowie Anmeldungen von Zöglingen werden zunächst unter der Adresse des mitunterzeichneten Vorsitzenden des Central-Ausschusses, Dr. Wichern, (Berlin, Victoriastraße Nr. 29a) erbeten.

Von Ostern ab wird der Inspector des Paulinums, Dr. Kellner, zu jeder weiteren Auskunft und zur Entgegennahme der Anmeldungen bereit sein.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

77) Austausch der Themata zu deutschen Aufsätzen zwischen den Seminarien.

Von Seiten eines Seminars ist der Wunsch ausgesprochen, daß zwischen den rheinischen Seminaren ein Austausch der Themata zu deutschen Aufsätzen vermittelt werden möge, wie derselbe bei den Gymnasien durch die betreffenden Angaben in den Programmen Statt findet. Da die Nützlichkeit einer derartigen Einrichtung nicht zu verkennen ist, so veranlassen wir die Direction, uns bis zum 15. Januar k. J. die Themata der im Laufe des Jahres 1863 von den Zöglingen der dortigen Anstalt ausgearbeiteten deutschen Aufsätze Behufs der Mittheilung durch uns an die übrigen Seminare vorzulegen und damit alljährlich zum 15. Januar für das abgelaufene Jahr fortzufahren, wobei wir der Direction anheimstellen, Themata die schon einmal dort vorgekommen sind, bei deren etwaigen späteren Wiederbenutzung für neu eingetretene Zöglinge, nicht von neuem anzugeben.

Koblenz, den 24. Dezember 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Seminar-Direction zu N. N.
4131. S. C.

---

78) Utraquistischer Sprach-Unterricht in dem Seminar zu Creuzburg und der mit demselben verbundenen Uebungsschule.

Unser Seminar hat die Aufgabe, die ihm überwiesenen Zöglinge zur Ausübung des Lehreramtes in polnischen und deutschen Schulen heranzubilden. Das Bedürfniß wohl vorbereiteter Lehrer zur gedeihlichen Wirksamkeit in polnischen Schulen trat von Jahr zu Jahr immer stärker hervor, jemehr man gewahr wurde, wie die bisher erzielten Resultate weit hinter den Anforderungen und Erwartungen zurückbleiben, und wie es selbst den gut ange-

leiteten, mit der Unterrichtsmethode in allen Fächern der deutschen Elementarschule genügend vertrauten und im Amte fleißigen und tüchtigen Lehrern trotz der vielfach angestellten Versuche nicht gelingen wolle, die Wege zu finden, auf denen der Unterricht in der polnischen Volksschule in sein richtiges Verhältniß zur Familie, Kirche und zum Staate gebracht und nach Maßgabe des Bedürfnisses geregelt, wie auch das der Schule zuerkannte Ziel pflicht- und ordnungsmäßig erreicht werden könnte. Dieses versuchsweise eingeschlagene und resultatlos gebliebene Verfahren konnte nicht mehr länger innegehalten, es mußte vielmehr zu geeigneteren und wirksameren Mitteln und zu einer angemessenen Methode Zuflucht genommen werden, die bereits in unserer Seminar-Uebungsschule in Anwendung gekommen ist und den Gegenstand unserer Beobachtung und Pflege bildet.

1. Seminar.

a. Religionsunterricht.

Wenn durch den Unterricht des Seminars der Aufgabe der utraquistischen Schule Rechnung getragen werden soll, so ist dies selbstverständlich nur insofern und unter der Voraussetzung möglich, daß unsere Zöglinge der polnischen und zum Theil der deutschen oder umgekehrt der deutschen und zum Theil der polnischen Sprache mächtig seien. Die Kenntniß beider Landessprachen wird naturgemäß als eine wesentliche Bedingung der Aufnahme in unsere Anstalt aufgestellt. Das Erforderniß der polnischen Sprachkenntniß basirt auf dem noch immer vorherrschenden Bedürfniß unter der polnischen Bevölkerung von Ober-Schlesien, daß die polnische Jugend in der Religion und dem ersten Sprach- und Leseunterricht in der Muttersprache, in den übrigen Lehrgegenständen dagegen in der deutschen Sprache unterrichtet werde. Der Gebrauch der Muttersprache der polnischen Kinder im Religionsunterricht kann aus pädagogischen und religiösen Rücksichten nicht umgangen werden, denn nur auf diese Weise wahrt sich dieser wichtige Gegenstand die ihm gebührende Stellung in der Volksschule, erhält den nicht zu entbehrenden erbaulichen Character aufrecht und vermittelt die religiöse Erziehung, die mit Hülfe einer fremden und den Kindern unbekannten Sprache wohl kaum mit Segen geleitet werden könnte. Von diesen Principien ausgehend wurde an unserem Seminar, welches zwei Anstalten in sich begreift, nämlich die Präparanden- und Seminaranstalt, die für den Unterricht maßgebende Einrichtung getroffen, daß der Religionsstoff in der Präparanden-Anstalt in beiden Sprachen behandelt und eingeprägt, und nebenher in einigen Lehrstunden Sprech- und Leseübungen in polnischer Sprache vorgenommen werden. Dadurch soll den Präparanden zum Besitz des Normalstoffes sämmtlicher Religionsgegenstände verholfen, und die Zöglinge außerdem

befähigt werden, sich auf diesem Gebiete des Unterrichts ohne Schwierigkeit und Anstoß in beiden Sprachen zu bewegen und sich über den auf dem Wege der Concentration behandelten und erklärten Religionsstoff wiederum in beiden Sprachen auszusprechen. Hierbei muß aber ein naturgemäßes allmäliges Vorschreiten mit verhältnißmäßigen Abstufungen, welches anfänglich mit anscheinend geringen, aber sicheren und die Fortbildung im höchsten Grade beeinflussenden und begünstigenden Resultaten verbunden ist, dem sich überstürzenden oberflächlichen, das Zeitmaß nicht beobachtenden und die Saat vor der Erndtezeit zerstörenden Unterrichtseifer vorgezogen werden, damit man sich nicht abermaliger Mißgriffe schuldig mache und in das nicht minder verderbliche entgegengesetzte Extrem verfalle. Solches Alles vorausgesetzt, haben wir den Religions- und zuvörderst den biblischen Geschichtsunterricht in der Präparanden-Anstalt so eingerichtet, daß wöchentlich 1 Stunde zur Behandlung und Erklärung einer alttestamentlichen Geschichte verwandt wird, welche man in der 2. Stunde in polnischer und in der 3. Stunde in deutscher Sprache erzählen und erklären läßt. Es wird demnach wöchentlich nur 1 alttestamentliche Geschichte (von den ganz kurzen 2) und mithin in 1 Jahre die Hälfte der alttestamentlichen Historien nach Wendel durchgenommen, während die Historien des neuen Testaments in ihrer Gesammtheit alle Jahre zur Behandlung kommen, da ja die meisten von ihnen der Perikopenstunde überwiesen sind und außerdem zur Erklärung und Begründung der Katechismuslehre in besonderen für diesen Unterrichtsgegenstand bestimmten Stunden herangezogen werden. Aehnliches Verfahren findet bei den übrigen Religionsgegenständen statt.

Der in der Präparanden-Anstalt durchgenommene und verarbeitete Religionsstoff wird in dem Seminar-Unter- und Obercursus in den Stunden des Katechismus und der Bibelkunde wiederholt, sowie der neu aufgegebene Normalstoff aus Lied und Psalm in beiden Sprachen eingeprägt.

Da die Seminaristen des Ober-Cursus in der Seminar-Uebungsschule unter Aufsicht des Seminar- oder Uebungslehrers beschäftigt werden, unsere Uebungsschule aber von deutsch und von polnisch redenden Kindern besucht wird, so ist dadurch den jungen Lehramtsaspiranten Gelegenheit geboten, sich für den in beiden Abtheilungen (deutsch und polnisch) zu ertheilenden Unterricht mündlich und auch schriftlich durch Anfertigung von Lehrproben, die dem Seminar-Fachlehrer zur Durchsicht vorgelegt werden, nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses vorzubereiten und sich im Sprechen und Lehren in beiden Sprachen zu üben. Hierzu erhalten sie schon im Unter-Cursus theils in den Schulkundestunden, theils während des von ihnen ausgeübten Hospitirens in beiden Klassen und allen Abtheilungen der Uebungsschule die erforderliche Anleitung, welche

außerdem noch darin eine vorzügliche Unterstützung erfährt, daß die Seminaristen des Ober-Cursus wöchentlich 1 Lehrprobe aus einem der Religionsgegenstände ausarbeiten und dieselbe vor den hierzu in der Seminarklasse erschienenen Kindern abhalten müssen. Diese Lehrproben werden im ersten Turnus deutsch, in dem andern polnisch angefertigt.

In ebenmäßigem Verfolg desselben Zweckes sind die Morgenandachten im Seminar alle Tage deutsch, die Abendandachten polnisch und der Wochenschluß, wobei von den Seminaristen des Ober-Cursus ein Abschnitt aus einer Sonntagspredigt vorgelesen wird, in dem ersten Turnus polnisch, in dem andern deutsch.

b. Sprachunterricht.

Der polnische Sprachunterricht soll dazu dienen, die Präparanden so weit zu fördern, daß sie dereinst mit unserer polnischen Bevölkerung sich verständigen und den Religionsunterricht in polnischen Schulen in der Muttersprache der Jugend und zum Segen der letzteren ertheilen können. Dies Ziel unseres polnischen Sprach- und Leseunterrichts besteht demnach nur in correctem Sprechen, Lesen und Schreiben.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird nicht polnische Grammatik getrieben, da solches Verfahren dem Standpunkte dieses Gegenstandes schnurstracks zuwiderlaufen würde, vielmehr werden die Zöglinge in correctem Sprechen 2c. auf Grundlage des polnischen Lesebuches geübt, dessen Inhalt in den Lesestunden verarbeitet und demnächst zu schriftlichen Ausarbeitungen benutzt wird.

Zu den Büchern, von welchen wir in den in Rede stehenden Fächern Gebrauch machen, und welche die Zöglinge in Händen haben, gehören:

1. für die Religion.

a. die polnische Bibel,
b. das polnische Historienbuch,
c. das polnische Perikopenbuch, welches den Text der 80 Lieder des Lutherischen Katechismus, der Psalmen, der Episteln und Evangelien und der Kirchen- und anderer Gebete enthält.

2. für den Sprachunterricht.

a. das polnische Lesebuch,
b. der 1. Theil des polnischen Lesebuchs, welches nach Inhalt und Methode mit dem 1. Theil des Münsterberger Lesebuches übereinstimmt,
c. die dazu gehörigen 4 Doppeltafeln,
d. die Winkelmannschen Bildertafeln.

Im Seminar wird der polnische Sprachunterricht nicht besonders fortgesetzt, indem sich die Zöglinge das gewünschte Maß von unentbehrlichen Kenntnissen auf diesem Gebiete bereits erworben haben.

2. Seminar-Uebungsschule.

Wie bereits oben erwähnt, haben wir in unserer Uebungsschule ganz deutsche, aber auch ganz polnische Kinder. Sie genießen namentlich in den oberen Abtheilungen, sämmtlich gemeinschaftlichen Unterricht und sind nur in dem Religions- und in dem ersten Leseunterricht in zwei Abtheilungen getrennt und in besonderen Unterrichtslocalen untergebracht. Diese Einrichtungen geschehen unter den Augen der Zöglinge, über deren absolute Nothwendigkeit ihnen die erforderliche Belehrung gegeben wird. Bei der Wahl des so eben, wie auch oben ausgesprochenen naturgemäßen Verfahrens leitete uns der Grundsatz, daß Unbekanntes nur mittels des Bekannten erfaßt, eine fremde Sprache nur auf Grundlage einer anderen bekannten Sprache, und also die den polnischen Kindern fremde deutsche Sprache in der Schule nur mit Hülfe ihrer polnischen Muttersprache erlernt werden könne.

Dieses vorausgesetzt, gestaltet sich der Unterricht in unserer Seminar-Uebungsschule in folgender Weise:

a. Religionsunterricht

In der Religion, das ist: in Katechismus, biblische Geschichte, Lied, Perikope und Bibellesen werden die deutschen Kinder in deutscher, die polnischen Kinder dagegen in polnischer Sprache unterrichtet. Auf dieser sprachlichen Grundlage allein kann den Kindern die Religionsstunde eine wahre und gesegnete Erbauungsstunde werden. Wie wäre es auch anders möglich, dem im Regulativ ausgesprochenen Princip Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wonach einerseits „die Schule sich dem Leben und seinen Bedürfnissen anschließen „und ihre Aufgabe lösen solle, welche darin besteht, das christliche „Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu ent„wickeln", und andererseits der Lehrer „den auf den verschiedenen „Gebieten des Religionsstoffes belegenen Inhalt zu entwickeln, zum „Verständniß und zum Besitz der Kinder zu bringen habe."

In Uebereinstimmung mit dem Regulativ wird die biblische Geschichte in der Unter- und Mittelklasse absolvirt; dagegen ist der eigentliche Katechismus- und Bibelunterricht der Oberklasse vorbehalten. Verständniß und Begründung sämmtlicher Gegenstände wird durch gegenseitige Heranziehung erklärender Abschnitte oder Stellen angestrebt und vermittelt. Da überdies zur Befestigung des Religionsstoffes das in der Lehrstunde Durchgenommene theils im Historienbuche, theils in der Bibel in der Schule und zu Hause nachgelesen und die wichtigsten Stellen oder Abschnitte davon in den Schreibstunden niedergeschrieben werden, so haben wir in Folge dieser Uebungen, an denen auch die polnischen Kinder Theil nehmen, zu unserer Befriedigung die überaus erfreuliche Erfahrung gemacht,

daß sich die fähigeren polnischen Kinder auf diesem Wege des Bekanntwerdens mit dem deutschen Religionsstoff des letzteren auch in der deutschen Sprache ohne alle Mühe und Anstrengung bemächtigt und hierdurch den sprechendsten Beweis geliefert haben, daß das von uns eingeschlagene Verfahren richtig und zuverlässig sei und zum Gedeihen der polnischen Volksschule beibehalten zu werden verdiene.

b. Sprach- und Leseunterricht.

Der Sprach- und Leseunterricht ist bei polnischen Kindern auf der untersten Stufe polnisch, auf der Mittel- und Ober-Stufe ausschließlich deutsch. Daß dieses Verfahren dem Standpunkte und den Verhältnissen der polnischen Volksschule durchweg angemessen sei, geht aus der Ueberzeugung hervor, daß der sonst mit mechanischer Fertigkeit gelesene, aber gänzlich unverstandene Lesestoff den polnischen Kindern gar keinen Nutzen gewähre; denn der nur polnisch redende Leser hat von dem Inhalt des in einer ihm unbekannten Sprache geschriebenen Lesestückes gar keine Ahnung und mithin kann von einem Verständniß und einer klaren und zusammenhängenden Wiedergabe des Inhalts keine Rede sein.

Den Sprachunterricht leiten die Sprechübungen an den Winkelmannschen Bildertafeln, für die Entwickelung und den Fortschritt der polnischen Volksschule von unberechenbarer Trageweite, den Leseunterricht die Lesetafeln unseres polnischen Lesebuches ein. Den Uebungen an den Winkelmannschen Bildertafeln wenden wir alle unsere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu, weil sie ein besonders vorzügliches Mittel sind, um mit dessen Hülfe den polnischen Kindern die Kenntniß der deutschen Sprache in möglichst kurzer Zeit beizubringen und sie auf dieser Grundlage zur bewußten Theilnahme an dem deutschen Unterricht in den übrigen Gegenständen fähig zu machen.

1. Winkelmannsche Bildertafeln.

Um einer Ueberladung und Ueberhäufung mit dem sonst höchst schätzenswerthen Materiale zu begegnen, zerlegen wir das Gesammtbild einer Tafel in mehrere Einzelbilder oder Partien und halten bei Behandlung jedes Einzelbildes folgende Stufen fest:

1. Stufe. Benennung des Gegenstandes in polnischer Sprache.
2. Stufe. Benennung des Gegenstandes in deutscher Sprache.
3. Stufe. Angabe der Thätigkeit und des Zustandes in ganzen Sätzen in polnischer Sprache.
4. Stufe. Angabe der Thätigkeit und des Zustandes in ganzen Sätzen in deutscher Sprache.
5. Stufe. Zusammenhängendes Erzählen und Beschreiben in polnischer Sprache.
6. Stufe. Zusammenhängendes Erzählen und Beschreiben in deutscher Sprache.

Wir verweilen bei jedem Einzelbilde und jeder Stufe so lange, bis die Kinder eine genaue Kenntniß der durch das Bild dargestellten Objecte haben und sich über das Angeschaute in Worten und Sätzen in beiden Sprachen klar und deutlich aussprechen.

Mit diesen Sprechübungen gehen Schreibübungen Hand in Hand, welche Behufs Befestigung des erlernten Stoffes zum Aufschreiben des in den Stunden verarbeiteten Materials benutzt werden. Auf Grund mehrjähriger Erfahrungen, welche wir uns auf diesem Gebiete des Unterrichts in der Elementarschule erworben haben, sehen wir uns zu der auf Hebung der Volksschule gerichteten Bemerkung veranlaßt, daß der Unterricht mittels der Winkelmannschen Bildertafeln einen hervorragenden Standpunkt in der polnischen Volksschule einnimmt, daß von dem dabei beobachteten Verfahren der Fortschritt der letzteren unfehlbar abhängig ist, und daß im Interesse des polnischen Volksschulwesens das Vorhandensein der Winkelmannschen Bildertafeln in jeder polnischen oder utraquistischen Schule mehr als wünschenswerth erscheint.

2. Lesen.

Wie bei den Sprechübungen, ebenso wird naturgemäß auch beim ersten Leseunterricht von der polnischen Sprache ausgegangen, das heißt, die polnischen Kinder sollen vor allen Dingen polnisch sprechen und lesen lernen, und nachdem dieses Ziel erreicht ist, geht man zum Deutschlesen über. Der erste polnische Leseunterricht schließt sich an den 1. Theil des polnischen Lesebuchs an, welches nächst den dazu gehörigen Wandtafeln von dem Creuzburger Seminar herausgegeben wurde. Dasselbe stimmt nach Inhalt und Methode vollständig mit dem ersten Theile des Münsterberger Lesebuches überein und wird genau so wie dieses behandelt. Da wir jedoch bei den Leseübungen an dem polnischen Lesebuche nicht nur den Zweck des Lesenlernens, des Sprachverständnisses und der Sprachfertigkeit vor Augen haben, sondern daß vielmehr der Unterricht auf dieser Stufe den Unterricht in der deutschen Sprache vorbereite, so tritt die Frage nach der den Unterricht erleichternden und fördernden Methode in den Vordergrund.

Nachdem die Lesetafeln absolvirt sind, deren Behandlung einen Zeitraum von ungefähr $\frac{1}{4}$ Jahr in Anspruch nimmt, wird zu dem polnischen Lesebuche übergegangen, welches außer den aus dem 1. Theil des Münsterberger Lesebuches ins Polnische übertragenen Lesestücken noch den Text des Lutherschen Katechismus (ohne Erklärung), Morgen-, Mittag- und Abendgebete und Lectionen zu Schreibübungen der Lateinschrift enthält. Die erste Hälfte des Inhalts ist mit lateinischen, die andere mit gothischen oder deutschen Lettern gedruckt, welche Einrichtung darin ihren wohlberechtigten methodischen Grund hat, weil zwischen der lateinischen Druck- und Cursivschrift fast gar

kein Unterschied obwaltet und mithin die Erlernung der letzteren in Folge der großen Aehnlichkeit der beiden Schriftarten untereinander den Kindern fast gar keine Schwierigkeit bereitet. Da wir bei Behandlung der Lesestücke nach der bekannten Münsterberger Methode verfahren, so bleibt nur an dieser Stelle darzulegen, wie denn die polnischen Kinder mittels solcher Leseübungen zum Deutschlesen geführt werden. Wir verfahren hierbei in ähnlicher Weise, wie bei den Bildertafeln. Es werden die im Satze und Lesestücke vorkommenden Dingwörter, Zeitwörter 2c. von dem Lehrer oder von den Kindern der obern Abtheilung deutsch vor- und von den Kindern der letzten Abtheilung nachgesprochen. Stufenmäßig, wie bei den Bildertafeln schreitet der Unterricht fort und findet darin, daß die Kinder den Lehrer und die Kinder der obern Abtheilung in deutscher Sprache verkehren hören und auf das Gesagte aufmerken, eine nicht unerhebliche Unterstützung. Ist man erst bei einem Lesestücke angelangt, dessen Inhalt der Gegenstand einer bereits behandelten Bildertafel ist, dann geht der Unterricht viel rascher und mit um so günstigerem Erfolge vor sich und steigert in hohem Grade das Interesse und die lebendige Theilnahme der Kinder. In dieser Weise werden die Leseübungen fortgesetzt, bis man zu den Lesestücken mit gothischen Lettern gekommen ist, nach deren Absolvirung sofort ohne veranstaltete Vorübungen das Lesen in dem deutschen Lesebuche seinen Anfang nimmt. Nur der Umlaut, der Diphthong und der Laut sch bedingt eine besondere Behandlung und Uebung, unter den übrigen Lauten findet in beiden Sprachen keine Verschiedenheit mehr statt.

Nachdem die Seminaristen dem also eingerichteten Unterricht ein ganzes Jahr hospitando beigewohnt haben, übernehmen sie das nächste Jahr selbst die Unterweisung der Kinder in den in Rede stehenden Unterrichtsfächern, wobei sie von dem betreffenden Lehrer angeleitet und in den Unterrichtsstunden beaufsichtiget werden. Insofern nun die Zöglinge zwei unmittelbar auf einander folgende Jahre sich beim Unterricht in unserer Seminar-Uebungsschule und namentlich in dem anderen Jahre als Lehrer betheiligen, so kann wohl mit Recht erwartet werden, daß sie das Gebiet ihrer dereinstigen Beschäftigung durch unmittelbare Anschauung, Selbstthätigkeit und Selbstunterricht nach allen Seiten und Richtungen hin werden kennen und würdigen gelernt und in der Verwaltung des Lehreramtes, für welches sie eben bei uns vorbereitet werden, bei der ihnen geleisteten Nachhülfe und allseitigen Unterstützung das gewünschte Maß von Fertigkeit im Unterrichten werden erlangt haben.

79) Prüfung der Zeichenlehrerinnen.

1.

Die (Titel) erhält mit Bezug auf Ihren Bericht vom — hierbei — Exemplare der unter dem heutigen Tag erlassenen „Bestimmungen über Prüfung von Zeichenlehrerinnen" zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 6. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Akademie der Künste zu Berlin, die Königliche Kunst-Akademie zu Düsseldorf und die Königliche Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr.

20,607. U.

2.

Bestimmungen über Prüfung von Zeichenlehrerinnen.

Ueber die Befähigung, als Zeichenlehrerin an einer höheren Töchterschule Unterricht zu ertheilen, kann bei den Königlichen Kunst-Akademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg ein Zeugniß auf Grund einer Prüfung nach den folgenden Bestimmungen erworben werden.

§. 1.

Mit der schriftlichen Meldung zur Prüfung bei der betreffenden Akademie ist ein Lebenslauf nebst Zeugnissen einzureichen, aus welchen sich ergeben muß:

a. daß die zu Prüfende die für eine Zeichenlehrerin erforderliche allgemeine Bildung besitzt,
b. daß sie sich unter einer einsichtigen Leitung zur Ertheilung des Zeichenunterrichts mit ernstem Fleiß vorbereitet hat,
c. daß ihre sittliche Führung vorwurfsfrei ist.

§. 2.

Die Prüfung wird im Local der Akademie abgehalten. Die zu Prüfende muß sich in derselben befähigt erweisen:

a. einen Kopf nach der Natur oder einen Gypskopf in verschiedenen Wendungen mit Licht und Schatten zu zeichnen und eine verständliche auf den Regeln der sogenannten Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Wendungen zu geben,
b. eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden auszuführen,
c. nach einem Vorbilde Pflanzen-Arabesken und landschaftliche Darstellungen zu zeichnen,

d. Blumen und Pflanzen nach der Natur zu zeichnen.

Sie hat ferner:

e. durch Zeichnung und mündliche Erläuterung ein allgemeines Verständniß von den einfachsten Grundregeln der Perspective und der Schatten-Construction nachzuweisen,

f. in einer Unterredung darzuthun, daß sie mit den wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts nicht unbekannt ist, über die von ihr zu befolgende Methode nachgedacht hat, und fähig ist nach derselben Unterricht zu ertheilen.

§. 3.

Das auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugniß wird nach folgendem Schema abgefaßt:

N. N. gebürtig aus . . . . ., alt . . , ... Confession, hat nach beigebrachten Zeugnissen ihre allgemeine Bildung auf der . . . . Schule (resp. durch Privatunterricht bei . . . .) in . . . . erhalten und ihre Studien in der Zeichenkunst in der . . . . Anstalt (resp. unter Leitung . . . .) in . . . . gemacht. Auf Grund der von ihr bestandenen Prüfung erkennt die Akademie sie als hinreichend befähigt (resp. als gut befähigt oder als vorzüglich befähigt) an, um als Zeichenlehrerin an einer höhern Töchterschule Unterricht zu ertheilen.

Es ist zuläßig auch besondere Bemerkungen in Bezug auf Leistungen in einzelnen Fächern hinzuzufügen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Directors und des Secretairs zu legalisiren.

§. 4.

Die an die Königliche Akademie zu zahlenden Prüfungs-Gebühren betragen 4 Thlr. Für das Zeugniß ist der gesetzliche Stempelbetrag zu entrichten.

§. 5.

Bei nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholung derselben erst nach Jahresfrist stattfinden. Eine Nachprüfung in einem einzelnen Gegenstand ist jedoch nach dem Ermessen der Akademie auch früher zuläßig.

Berlin, den 6. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

20,607. U.

80) Stempel zu Quittungen über Lehrergehalt.

Auf die Anfrage vom 7. v. M. über die Stempelpflichtigkeit von Lehrergehalts=Quittungen unter gewissen Voraussetzungen, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß bei Erlaß des Rescripts vom 10. Juni 1842, (Anlage a.) wie dessen Wortlaut klar ergiebt, von der Annahme ausgegangen ist, daß die Hausväterbeiträge für Unterhaltung der Societätsschulen allemal als Steuern in die öffentlichen Kassen fließen, in welchem Fall die Stempelpflichtigkeit der Gehaltsquittungen der Lehrer nach dem Gesetz vom 7. März 1822 keinem Zweifel unterliegt, da diese dann als Ausgabebeläge bei der Rechnungsablegung vor der Steuerbehörde dienen sollen. Auf solche Fälle jedoch, bei denen die damalige Voraussetzung nicht zutrifft, kann auch selbstredend die daraus gezogene Folgerung keine Anwendung finden. Wenn mithin die Schulsocietäts=Beiträge nicht in öffentliche Kassen gezahlt werden, sondern aus ihnen eine eigene Privatkasse der Societät gebildet wird, über welche nur dem Schulvorstand, der, wie die Königliche Regierung mit Recht entschieden hat, als öffentliche Behörde im Sinne des Stempelgesetzes nicht anzusehen ist, Rechnung gelegt werden soll, so sind die lediglich zum Belag bei Ablegung der Rechnung vor diesem dienenden Gehaltsquittungen der Lehrer unzweifelhaft stempelfrei.

Berlin, den 26. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

1569. U.

---

a.

Der Ansicht, welche die Königliche Regierung in dem Berichte vom 13. März c., über die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu den Gehaltsquittungen der Schullehrer, aufgestellt hat, tritt das Ministerium, im Einverständnisse mit des Herrn Finanzministers Excellenz, bei. Die in Rede stehenden Quittungen sind nur dann ohne Stempel auszustellen, wenn sie über Schulgeld lauten, welches blos zur Vermeidung von Inconvenienzen nicht durch den Lehrer selbst eingezogen, sondern von einem bestellten Rezeptor vereinnahmt und dem Lehrer ausgehändigt wird. In diesem Falle kommt die Schulgeld=Einnahme nicht in die öffentliche Kasse, es bedarf daher, dem Rezeptor gegenüber, keiner Quittung auf Stempelpapier. Wo dagegen der Unterhalt des Lehrers durch feste, auf die Hausväter repartirte Beiträge aufgebracht wird, die als Steuern in die öffentliche Kasse fließen, da kann nach der Vorschrift des Stempelgesetzes

vom 7. März 1822 die Verwendung des tarifmäßigen Quittungsstempels keinem Zweifel unterliegen.

Berlin, den 10. Juni 1842.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Ladenberg.

---

81) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

(Centralblatt pro 1863 Seite 213 Nr. 74.)

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das

Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

5256. U.

---

82) Bekanntmachung, Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

(Centralblatt pro 1863 Seite 211 Nr. 73.)

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die

Vorbildung der Seminar=Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

5254. U.

V. Elementarschulwesen.

83) Competenzverhältnisse bei Besetzung einer Lehrerstelle Privatpatronats.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 607 Nr. 232.)

Auf den Bericht vom 14. Dezember v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung Nachstehendes.

Der Privatpatron einer Schule hat das Recht, die Lehrer an dieser Schule zu berufen, und die Pflicht, für dieselben eine Vocation auszufertigen. Die Königliche Regierung hat das Recht, die Vocation zu bestätigen, und hat allein das Recht und die Pflicht, dabei nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen festzusetzen, ob die Anstellung eine provisorische oder eine definitive sein soll. In dieser Beziehung steht dem Privatpatron keine Befugniß zu, namentlich auch nicht die, einem nur provisorisch angestellten Lehrer zu kündigen. Dieses Recht ist ein Ausfluß der Disciplinargewalt und kann nur von der Königlichen Regierung ausgeübt werden.

Diesen Grundsätzen gegenüber ist bei Besetzung der Rectorstelle in N. von Anfang an unrichtig verfahren worden. Der Magistrat hatte den Rector N. auf Ein Jahr Probe gewählt. Diese Wahl eignete sich überhaupt nicht zur Bestätigung; die Königliche Regierung hatte die Qualification des ꝛc. N. zu prüfen und zu bestimmen, ob derselbe provisorisch oder interimistisch anzustellen sei. In beiden Fällen hatte der Magistrat für den ꝛc. N. eine Vocation auszufertigen, was unterlassen worden ist. Der Magistrat hat von dem ihm durch die Königliche Regierung irrthümlich zugestandenen Recht, dem ꝛc. N. nach Jahresfrist die Stelle zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht, denselben vielmehr jetzt über 5 Jahre als Rector fungiren lassen. Damit ist die Angelegenheit der ordnungsmäßigen Behandlung zurückgegeben; der ꝛc. N. ist provisorisch angestellter Rector in N., und die Königliche Regierung hat Beschluß zu fassen, ob der=

selbe jetzt definitiv anzustellen, oder aus seinem Amte zu entlassen ist. Letzteres würde nicht dadurch motivirt werden können, daß die Schule einer Reorganisation unterworfen werden soll, und daß an den künftigen Rector höhere Anforderungen gestellt werden sollen, als bei Berufung des 2c. N. nöthig erschienen. Der 2c. N. ist bloß nach seiner Qualification für die ihm ursprünglich übertragene Stelle und nach seiner Verwaltung derselben zu beurtheilen. Soll ihm bei einer Reorganisation der Schule eine andere Stelle übertragen werden, so ist darüber mit ihm zu verhandeln; keinenfalls braucht er sich eine Verkürzung seines jetzigen Einkommens gefallen zu lassen.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Sache zu reguliren.

Berlin, den 6. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

582. U.

---

84) Fortdauernde Gültigkeit der Bestimmungen in Paragraph 36 Allgem. Land-Rechts Thl. II. Tit. 12.

Im Namen des Königs.

In Sachen des Rittergutsbesitzers F. als Eigenthümer der Herrschaft T., Klägers,

wider

die Gemeinde J. vertreten durch ihre Deputirten, Verklagten,

jetzt gegenseitig Imploranten und Imploraten, hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 5. Juni 1863, an welcher Theil genommen haben 2c.

für Recht erkannt:

daß

I. die vom Kläger gegen das Urtel des Civilsenats des Königlichen Appellationsgerichtes zu Posen vom 26. Mai 1863 eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

II. auf die von der Verklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde dagegen das gedachte Erkenntniß insoweit zu vernichten, als es durch die ausgesprochene theilweise Bestätigung des Urtels erster Instanz den Kläger von Hergabe von Baumaterialien zum Bau einer Scheune bei der Schule zu J. befreit hat, und in der Hauptsache das Urtel erster Instanz des Kreisgerichts zu M. vom 24. September 1861 dahin zu ändern, daß der Kläger auch mit dem Antrage: ihn für nicht schuldig zu erachten, als Gutsherr von T. zum Neubau einer Scheune für die Schule zu J. die Baumaterialien, soweit sie auf dem Territorium von T. wachsen oder gewonnen werden,

und über den Wirthschaftsbedarf hinaus vorhanden sind, unentgeltlich herzugeben, — abzuweisen,

III. die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde aber wie die Kosten der früheren Instanzen dem Kläger mit drei Viertheilen, den Verklagten mit einem Viertheil zur Last zu legen.

V. R. W.

Gründe.

Der Kläger ist durch ein Resolut der Königlichen Regierung zu N. vom 20. Juli 1860 auf Grund der Vorschrift des §. 36 Tit. 12 Thl. II. Allgem. Land-Rechts zur unentgeltlichen Hergabe der auf dem Gebiete seines Rittergutes T. vorhandenen Baumaterialien zum Neubau einer Scheune und eines Apartements und zur Reparatur des Stallgebäudes bei der Schule zu J. verpflichtet worden, und hat, da er diese Verbindlichkeit nicht anerkennen will, gegen die Gemeinde J. Klage erhoben mit dem Antrage, ihn zu diesen Leistungen nicht für schuldig zu achten. Durch das erste Erkenntniß ist auch seine Befreiung von denselben ausgesprochen worden, das Urtel zweiter Instanz hat ihn dagegen mit dem Antrage: ihn für nicht schuldig zu erachten, als Grundherr von T. zur Reparatur eines Stalles und zum Neubau eines Apartements für die Schule zu J. die Baumaterialien, soweit dieselben auf dem Territorium von T. gewachsen oder gewonnen werden, und über den Wirthschaftsbedarf hinaus vorhanden sind, unentgeltlich herzugeben, — abgewiesen und nur im Uebrigen das erste Urtel bestätigt, also nur die vom ersten Richter ausgesprochene Befreiung des Klägers von Hergabe dieser Materialien zum Bau einer Scheune, aufrecht erhalten. Gegen das zweite Erkenntniß ist von beiden Parteien die Nichtigkeitsbeschwerde, soweit dasselbe jeder Partei nachtheilig ergangen, eingelegt, und diese Rechtsmittel sind, weil ein revisibeles Object fehlt, eingeleitet worden.

I. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers ist präjudiciell auch für die Beschwerde der Verklagten; sie kann jedoch nicht für begründet erachtet werden. Das Allgemeine Land-Recht verordnet Thl. II. Tit 12 §. 36:

> Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

Kläger behauptet, diese Vorschrift könne nicht mehr als gültig angesehen werden, weil dieselbe den, zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Land-Rechts vorhandenen Zustand der ländlichen Gemeinden und deren damaliges Verhältniß zu den Gutsherrschaften

voraussetze, wonach die letzteren das Eigenthum der, den Bauern nur laßweise übergebenen Grundstücke, und gerichts- und gutsherrliche Rechte über die Dorfgemeinden und deren Einwohner gehabt hätten, und daß diese Voraussetzungen in Folge der neueren Gesetzgebung über Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Besitzer und über Aufhebung jeder persönlichen Unterordnung dieser nunmehrigen freien Eigenthümer unter die früheren Gutsherren hinweggefallen seien. Und er findet auch im §. 42 der Verfassungs-Urkunde eine specielle Bestätigung seiner Meinung.

Da der Appellationsrichter hiervon das Gegentheil angenommen hat, so beschuldigt der Kläger denselben der unrichtigen Anwendung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen; jedoch ohne Grund. Zur Zeit der Emanation des Land-Rechts war zwar in sehr großer Ausdehnung der rechtliche Zustand der Landgemeinden von der, durch den Kläger bezeichneten Beschaffenheit, aber notorisch gab es auch in allen Theilen des Landes Gemeinden freier Eigenthümer und Tit. 7 Thl. II. Land-Recht erkennt dies auch an, handelt in seinem ersten Abschnitte von dem Bauerstand im Allgemeinen und im zweiten Abschnitte von den Dorfgemeinden, als öffentlichen Corporationen (§. 19 daselbst) ohne alle Rücksicht auf das privatrechtliche Verhältniß, in welchem die bäuerlichen Besitzer zu dem Gutsherrn stehen mochten, und demnächst erst spricht er in den späteren Abschnitten von diesem Verhältnisse der unterthänigen Landbewohner zu den Gutsherrschaften, welches er zunächst aber auch nach den besonderen Verfassungen jeder Provinz beurtheilt wissen will (§. 87). Sind nun die Schulen im §. 1 Tit. 12 Thl. II. Land-Rechts als Veranstaltungen des Staats zum Unterricht der Jugend charakterisirt, welche daher auch nach §. 9 daselbst unter der Aufsicht des Staates stehen, und sind im §. 12 ff. gemeine, zum ersten Unterricht der Jugend gewidmete Schulen unter die Direction der Gerichtsobrigkeit jedes Ortes gestellt, welche dabei die Geistlichkeit zuziehen soll, und unter welcher Direction die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde auf dem Lande und in den kleinen Städten, und in deren Ermangelung Schulzen und Gerichte wie die Magisträte, die Aufsicht über solche Schulen zu führen und die dabei eingeführte Ordnung aufrecht zu halten haben, so stellen sich diese, den genannten verschiedenen Instanzen auferlegten Pflichten als solche dar, welche für eine öffentliche Angelegenheit geleistet werden müssen, und man kann deren Erfüllung nicht abhängig machen davon, ob die Dorfgemeinde (von einer solchen ist gegenwärtig die Rede) aus freien Eigenthümern, oder nur aus laßbäuerlichen, erbunterthänigen Besitzern bestand, weil diese Vorschriften über die gemeinen Schulen überall gleichmäßig, und nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten Geltung hatten. Daß unter der Gerichtsobrigkeit auf dem Lande der Gutsherr zu verstehen, den auch §. 36 nennt, ist

schon längst angenommen und ausgeführt, daß ihm die der Gerichtsobrigkeit zugewiesenen Pflichten auch dann obliegen sollten, wenn er nicht zugleich die Gerichtsbarkeit besaß (Entscheidungen Band 20 Seite 385). Weiset nun ferner das Land-Recht in den §§. 18 ff. ebendaselbst den Schulgebäuden, wie den übrigen Grundstücken und überhaupt dem Vermögen der Schulen in der Regel die Rechte der Kirchengebäude und des Kirchenvermögens zu, und giebt es im §. 22 der Gerichtsobrigkeit das Recht zur Bestellung des Schullehrers, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Land-Recht die Stelle der Gerichtsobrigkeit zur Ortsschule als ein, dem kirchlichen Patronate entsprechendes Verhältniß aufgefaßt hat, wie dies schon in einem älteren Gesetze, nämlich in dem General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 (Rabe Sammlung Preußischer Gesetze Band 1 Abthlg. 2 Seite 557 ff.) geschehen war, wo die Kirchenpatrone schlechthin als solche, welchen die Direction der gemeinen Schulen zusteht, und die Berufung der Lehrer gebührt, behandelt werden, und wie dies auch in späteren Provinzial-Schulordnungen für Schlesien und Ostpreußen geschehen ist.

Dies Schulpatronat, analog dem kirchlichen, hat dann augenscheinlich die Vorschrift des §. 36 l. c. veranlaßt, da auch bei kirchlichen Bauten dem Kirchenpatron im §. 729 Tit. 12 Thl. II. Land-Recht die Hergabe der Baumaterialien, welche er selbst besitzt, zwar nicht unentgeltlich, aber doch für den gewöhnlich mäßigeren anschlagsmäßigen Preis auferlegt ist, und wenn hiernach beide Fälle auch nicht ganz gleich behandelt worden sind, so ist dem Schulpatrone eine geringere Last zu Theil geworden, als dem Kirchenpatrone, welcher nach §. 731 Tit. 11 stets zwei Drittheile der Baukosten — ausschließlich der von den Eingepfarrten zu leistenden Dienste — bei Landkirchen beitragen muß, während der Schulpatron nur die mannigfach bedingte Leistung aus §. 36 Tit. 12 zu gewähren hat.

Diese bestand demnach unabhängig von den Eigenthumsverhältnissen der Mitglieder der betreffenden Gemeinden und dem dadurch bedingten Umfange der gutsherrlichen Rechte bei Emanation des Land-Rechts, und es kann deshalb durch die später eingetretenen Veränderungen in diesen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen auch nicht die Vorschrift des §. 36 ihre Anwendbarkeit verloren haben. Dafür spricht besonders noch der oben schon angedeutete Umstand, daß dieses Gesetz „den Magisträten in den Städten" dieselbe Verpflichtung auferlegt, wenn auf den, der Kämmerei gehörenden, Grundstücken Baumaterialien vorhanden und entbehrlich sind, da doch die Bürger der Städte niemals in einer Erbunterthänigkeit sich befunden haben. Und daß auch die neuere Gesetzgebung in den einzelnen großen Veränderungen der ländlichen Rechtsverhältnisse keinen Grund zur Aufhebung der Vorschrift des oftgedachten §. 36 gefunden hat, das ergiebt in entschiedener Weise die Schulordnung

für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetz-Samml. 1846 S. 1 ff.), da dieselbe in ihrem §. 44 jene Vorschrift sogar dahin erweitert hat, daß bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude alle Gutsherren des Schulbezirks — sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen — verpflichtet sind, das zum Bau erforderliche Holz unentgeltlich herzugeben.

Eben so wenig steht die Verfassungs-Urkunde mit dem §. 36 Land-Recht a. a. O. im Widerspruche. Der §. 42 das., auf den Implorant sich beruft, lautet nach der durch das Gesetz vom 14. April 1856 veränderten Fassung also:

„Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben nach Maßgabe der ergangenen besondern Gesetze

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

„Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisherigen Berechtigten dafür oblagen."

Unter Nr. 1 ist hiernach nur von Aufhebung gewisser Rechte die Rede und Kläger hat gar nicht behauptet, daß ihm ein Recht, welches dem Gutsherrn sonst über die Schule zu J. zugestanden, entzogen sei. Hinsichts Nr. 2 ist oben schon auseinandergesetzt worden, daß die streitige Verpflichtung mit keinem der hier bezeichneten früheren Verhältnisse im Zusammenhange gestanden hat. Dieselbe kann also auch nicht als eine Gegenleistung für ein aufgehobenes Recht gelten und deshalb wegfallen. Es liegt dies so wenig in der Absicht der neuesten Gesetzgebung, daß das nach Erlaß der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ergangene Gesetz über die Ablösung der Reallasten u. s. w. vom 2. März 1850 im §. 6 unter den von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossenen öffentlichen Lasten ausdrücklich auch die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude aufführt, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle sie zugleich mit dieser abgelöset werden. — Es beweiset dies, daß die Leistungen für Schulbauten nicht als aufgehoben durch die agrarische Gesetzgebung angesehen sind, sondern nur unter ganz speciellen, erst nachzuweisenden Umständen abgelöset werden können.

Besteht hiernach die vom Kläger bestrittene Verpflichtung noch fort, so kann der Umstand, daß in J. die gutsherrlich-bäuerliche

Auseinandersetzung, wie die Gemeinheitstheilung zur Ausführung gekommen, auch die Renteablösung stattgefunden hat, und endlich das Dorf J. vom Hypothekenfolium von T. abgeschrieben worden ist, keinen Einfluß auf die gegenwärtige Entscheidung haben. Es sind diese Veränderungen überall im Lande eingetreten und durch dieselben freilich die meisten Verbindungen aufgelöst worden, in denen die Besitzer der Rittergüter (die Gutsherren) zu den Dorfgemeinden gestanden haben; diese nun aufgelösten Verbindungen werden nach der oben gegebenen Auseinandersetzung, so lange sie bestanden, auch die Veranlassung gegeben haben, um dem Gutsherrn auch in Bezug auf die Schulen Rechte wie Pflichten aufzuerlegen. Diese sind jedoch, nachdem sie einmal gesetzlich begründet waren, zu einem selbstständigen Rechtsverhältnisse geworden, welches sich überdies von anderen zwischen Gutsherrn und dessen ehemaligen Unterthanen vormals bestandenen, dadurch wesentlich unterscheidet, daß es zugleich Verpflichtungen im öffentlichen Interesse — des Staates — hervorgerufen, den Charakter einer öffentlichen Last angenommen hat. Ueber die Auflösung jener anderen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sind specielle Gesetze ergangen, hinsichts des Schulenpatronats ist dies bisher nicht geschehen, und die darauf bezüglichen landrechtlichen Vorschriften sind sogar in Bezug auf die Baulast ausdrücklich als fortdauernd anerkannt.

Wenn Implorant noch behauptet, er sei zur Verabfolgung des Bauholzes aus dem Grunde nicht schuldig, weil er in J. keinen Wald besitze, so ist dies ein schon oft widerlegter Einwand, da J. in der hier in Betracht kommenden Beziehung immer noch zum Rittergute T., dem es an Wald nicht fehlt, gehört.

Es mag hierbei bemerkt werden, daß die hier erhobenen Streitfragen schon mehrfach vom Ober-Tribunal gleichmäßig beantwortet worden sind, und daß eine ausführliche Begründung eines solchen Urtels im 48. Bande der Entscheidungen des Gerichtshofes sich abgedruckt findet.

Schließlich ist auch die Behauptung des Imploranten, daß Stall und Apartement nicht zu den Schulgebäuden gehören, von denen §. 36 l. c. rede, grundlos, weil zu den Schulgebäuden jedes Gebäude gerechnet werden muß, welches nothwendig ist, um dem Bedürfnisse der Schule und des Schullehrers, dem die freie Wohnung gebührt, zu genügen, und dies Bedürfniß hier klar vor Augen liegt, auch von der kompetenten Behörde ausgesprochen ist.

II. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Verklagten ist dagegen gerechtfertigt. Der vorige Richter hat den Kläger von der Verbindlichkeit zur Verabfolgung der Materialien zum Bau der S c h e u n e freigesprochen, weil dieselbe jetzt erst neu gebaut werden solle, und die gesetzliche Verpflichtung des Gutsherrn sich nur auf die bereits vorhandenen Schulgebäude beziehe. Hinzugefügt ist die weitere Be-

16

merkung, daß der Bau der Scheune erst dadurch nothwendig geworden sei, daß bei der Separation in J. zur Verbesserung des Einkommens des Schullehrers, diesem Land zugewiesen worden sei, und daß, wenn die Gemeinde statt größerer Geldeinnahme dem Lehrer eine größere Landfläche zur Benutzung überweise, die Verbindlichkeiten des Gutsherrn dadurch nicht größer werden könnten.

Die Verklagte greift diesen letzteren Entscheidungsgrund mit Recht als Verletzung der wesentlichen Prozeßvorschrift des Artikels 3 Nr. 1 der Declaration vom 6. April 1839 an, indem der Kläger niemals behauptet hat, daß die Gemeinde J. einseitig dem Schullehrer 10 Morgen Land zur Benutzung überwiesen habe, statt seine Geldeinnahme zu vermehren, und daß die Verklagte sonach durch diese Handlungsweise die Nothwendigkeit des Baues einer Scheune herbeigeführt habe. In der Klage ist vielmehr nur behauptet worden, die Scheune sei unnöthig, weil der Lehrer nur 2 Morgen Gartenland und 1 Morgen Wiese besitze und die gewonnenen Gartenfrüchte im Keller, das Heu von der Wiese auf dem Boden des Viehstalles Platz habe. — In der Klagebeantwortung wurde entgegnet, es sei außer jenen 3 Morgen Land dem Lehrer bei der eingetretenen Separation statt der genossenen Hütung (des Hütungsrechts) eine Fläche von 10 Morgen noch zugetheilt worden, die er theilweise mit Früchten bestelle, und der vorhandene kleine Keller und der Bodenraum über dem Viehstall genügten nicht zur Unterbringung der Erndte vom Schullande. — Darauf replicirte Kläger, daß die bei Gelegenheit der Ablösung von J. der Schulstelle zugetheilten 10 Morgen nur Hütungsland seien, und daß, wenn der Lehrer zu seinem Vortheile diese Hütung cultiviren und als Ackerland benutzen wolle, daraus dem Gutsherrn nicht der Nachtheil erwachsen dürfe, zum Bau einer sonst überflüssigen Scheune beisteuern zu müssen. — Der Kläger hat also hiermit anerkannt, daß bei Gelegenheit der Separation oder wie er sagt, des Ablösungsverfahrens in J. der Schulstelle 10 Morgen Land zugetheilt worden sind, und das ist eine ganz andere Thatsache, als die im Urtel zweiter Instanz festgestellte Thatsache: daß die verklagte Gemeinde dem Schullehrer jene 10 Morgen zugewiesen habe, statt seine Geldeinnahme zu vermehren. Bei den Separationen werden die zur Benutzung der bisherigen Gemeindegründe Berechtigten durch Zutheilung einer entsprechenden Landfläche abgefunden, es gilt dies nicht als eine Bereicherung, sondern nur als Schadloshaltung für die entzogene Mitbenutzung der größeren Gemeindegründe, und es ist unzulässig, diese Abfindung durch Land als eine von der Gemeinde zur Ersparung einer Vergrößerung des baaren Gehalts des Schullehrers getroffene Maßregel zu betrachten. Das hat auch der Kläger nicht gethan, sondern nur behauptet, daß der Schullehrer dies Abfindungsland nur als Hütung benutzen, nicht aber es mit Feld-

früchten bestellen dürfe, wenn dadurch das Bedürfniß einer Scheune, zu der Kläger die Baumaterialien liefern müsse, hervorgerufen werde.

Der Appellationsrichter hat also in der That dem Kläger einen Einwand suppeditirt, dadurch gegen die bezeichnete Prozeßvorschrift gefehlt. Sieht man aber von diesem suppeditirten Einwande ab, so kann die vom Kläger nur aufgestellte Behauptung: daß der Schullehrer das der Schulstelle zugetheilte Land nur als Hütung benutzen, aber nicht Feldfrüchte darauf bauen dürfe, wenn ihm, dem Kläger eine Vergrößerung seiner Baulast dadurch erwachsen solle, eben so wenig für richtig gehalten werden, als der anderweitige Entscheidungsgrund des Appellationsrichters: daß die gesetzliche Verpflichtung des Gutsherrn aus dem oft erwähnten §. 36 sich überhaupt nur auf die bereits vorhandenen, nicht auf ganz neu zu errichtende Gebäude beziehe.

Das gedachte Gesetz kennt eine solche Beschränkung nicht, spricht vielmehr ohne alle Einschränkung von Verabfolgung der nöthigen und entbehrlichen Materialien „bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude.“ Sollte das so viel heißen, daß bei jeder Vermehrung, also auch jeder Vergrößerung und Erweiterung der einmal vorhandenen Gebäude dieser Art, die Verpflichtung des Gutsherrn hinwegfalle, so wäre die Vorschrift sehr mangelhaft ausgedrückt, da sie dann hätte lauten müssen, daß der Gutsherr nur zur Erhaltung der vorhandenen Schulgebäude in der angegebenen Weise beizutragen schuldig sei. Das „Bauen“ — noch außer den Reparaturen der Schulgebäude drückt gerade aus, daß die Verpflichtung auch bei Aufführung neuer Gebäude für Schulzwecke eintritt und es läßt sich daher dieselbe nicht auf die, in einem gewissen Zeitpunkte vorhandenen Gebäude, deren Erhaltung und etwaige Wiederherstellung, begrenzen. Es wird vielmehr das Bedürfniß eines ganz neuen Schulgebäudes eben so wie die Nothwendigkeit einer Erweiterung schon vorhandener Schulgebäude hier allein entscheiden können. Dasselbe ist im vorliegenden Falle von der Königlichen Regierung als der vom Staate mit der Oberaufsicht über das Elementarschulwesen ihres Bezirks in allen Beziehungen beauftragten Behörde geprüft und anerkannt worden, und es muß auch gleich gelten, aus welchem Grunde das Bedürfniß entstanden sein mag, ob also z. B. wegen Vermehrung der Bevölkerung des Schulbezirks und der dadurch herbeigeführten Vergrößerung der Zahl der Schulkinder die eigentlichen Schulräume unzureichend geworden sind, oder ob durch eine verbesserte Cultur des Schullandes, die doch nicht über die gewöhnliche landwirthschaftliche Benutzung derselben hinausgeht, die Erträge desselben sich vermehrt haben und deshalb zur Unterbringung der Erndte eine Vermehrung der dazu dienenden wirthschaftlichen Räume nöthig geworden ist.

Es läßt sich nicht rechtfertigen, den baulichen Zustand eines

bestimmten Zeitpunkts hier als einen unveränderlichen festzuhalten oder die gemein gewöhnliche Nutzung des Schullandes zu beschränken, da das Gesetz dies nicht als Grundsatz ausgesprochen hat.

Demnach sind also beide, vom Appellationsrichter für die Befreiung des Klägers vom Beitrage zum Neubau einer Scheune für die Schule zu ... gegebenen Gründe unhaltbar und seine diesfällige Entscheidung unterliegt der Vernichtung.

Dadurch rechtfertigt sich aber zugleich die anderweitige Entscheidung dieses Punktes dahin, daß der Kläger auch mit diesem Theile seines Klageantrages abgewiesen, also das Urtel erster Instanz in so weit abgeändert werden muß.

Und es kann nicht darauf ankommen, zur Rechtfertigung dieses Anspruches die Frage zu erörtern, ob nach dem Resultate der Beweisaufnahme in erster Instanz „die Scheune", um deren Bau es sich handelt, unter allen Umständen oder nur dann, wenn die obengedachten 10 Morgen auch mit Früchten bestellt werden? nothwendig ist.

Hinsichts des Kostenpunkts ist gemäß §. 17, 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und §. 6 Tit. 6 der Prozeßordnung so wie geschehen, erkannt worden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 5. Juni 1863.

---

85) Aufbringung der Kosten bei Beseitigung eines Doppelschulsystems.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 504 Nr. 194.)

Auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend die Einrichtung einer Adjuvantenstube in dem Küster- und Schulhause zu W., bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 7. October v. J.

Die Schulen zu W. und B. sind mit Ausnahme der Jahre von 1814 bis 1818 stets unter dem Lehrer in W. vereinigt gewesen. Wenn daher auch die Verhältnisse der beiderseitigen Gemeinden zu einander und zu dem gemeinschaftlichen Lehrer nicht durch besondere Festsetzungen geordnet sind, so erscheint es doch unbedenklich, die beiden Gemeinden in Beziehung auf die gemeinschaftlichen Schulverhältnisse als Eine Schulgemeinde zu betrachten.

Die Ansetzung eines Adjuvanten bei der Schule in W., der den Unterricht der Kinder in der Schule zu B. zu übernehmen hat, ist aber eine Einrichtung, welche im Interesse beider Schulen und resp. Gemeinden nöthig ist. Denn dadurch wird der Lehrer in W. der Ertheilung des Unterrichts in B. überhoben und kann seine ganze

Kraft der Schule in W. zuwenden, während andererseits die Schule in B. durch den für sie allein bestimmten Adjuvanten eine bessere und vollkommnere Versorgung, als sie bisher genoß, findet.

Hiernach müssen die Kosten für die Anstellung des Adjuvanten, wozu auch die Kosten für die Einrichtung einer Adjuvantenstube gehören, von den beiderseitigen Interessenten gemeinschaftlich getragen werden. Daß bezüglich der Aufbringung des Adjuvantengehalts in anderer Weise verfahren worden, ist unerheblich, weil dieserhalb eine besondere Einigung unter den Interessenten zu Stande gekommen ist, was bezüglich der Baukosten nicht der Fall ist.

Demgemäß muß sowohl der Recurs des Dominiums und der Gemeinde W., als auch der Recurs der Gemeinde B., welche beiderseitig die streitigen Kosten zu übernehmen sich geweigert haben, für unbegründet erachtet werden.

Auch der eventuelle Einwand der Gemeinde W.*), daß die Baukosten nicht, wie im Resolut festgesetzt worden, von der Gutsherrschaft und den Gemeinden nach den §§. 31, 34 und 36 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts aufzubringen, sondern aus dem Kirchenärar zu entnehmen und resp. auf Patron und Kirchengemeinde nach dem Gesetz vom 11. April 1846, betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafenthum Ober-Lausitz (Gesetz-Samml. S. 164) zu vertheilen seien, erscheint unbegründet. Denn die Einrichtung der Adjuvantenstube in dem Küster- und Schulhause muß nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, als ein ausschließlich im Interesse der Schule auszuführender Bau behandelt werden, dessen Kosten nach den citirten landrechtlichen Vorschriften der Gutsherrschaft und den betheiligten Gemeinden zur Last fallen. Daß aber das Gesetz vom 11. April 1846 wegen der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude in der Ober-Lausitz nicht auf alle Schulbauten ohne Unterschied, sondern nur auf solche anzuwenden ist, welche nach den Regeln von den Pfarrbauten zu behandeln sind, ist von dem Königlichen Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 16. September 1859 (Archiv, Band 34 Seite 249) überzeugend dargethan.

Hiernach waren die Festsetzungen des Resoluts überall aufrecht zu erhalten.

Berlin, den 6. April 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.
6676. U.

*) W. liegt im Kreise Lauban (in der Ober-Lausitz).

86) Beginn der Verpflichtung zur Aufbringung von Schuleinrichtungskosten bei einer Ausschulung.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 370; pro 1860 Seite 119.)

Auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, da die Gemeinde R. bisher aus dem Schulverband von K. nicht ausgeschult und zu einer besonderen Schulgemeinde noch nicht constituirt ist, eine zwangsweise Heranziehung der Hausväter daselbst zur Ansammlung eines Fonds zum Bau der in R. projectirten Schule nicht statthaft erscheint. Erst mit der Constituirung einer selbstständigen Schulgemeinde in R. wird ein rechtliches Fundament geschaffen, auf Grund dessen die Gemeinde zur Herbeischaffung der erforderlichen Einrichtungskosten für eine daselbst zu gründende Schule genöthigt werden kann.

Die Königliche Regierung muß sich daher entweder mit den freiwilligen Anerbietungen der Gemeinde R. in der Verhandlung vom 16. April v. J. begnügen, oder, was zur Vermeidung von Weiterungen vorzuziehen scheint, die Ausschulung derselben aus der Schule in K. aussprechen, und nur für die Kinder aus R. den gastfreien Besuch der Schule in K. bis zur völligen Einrichtung der neuen Schule in R. vorbehalten. In diesem Fall hat es kein Bedenken, die Gemeinde R. eventuell im Wege des administrativen Zwangsverfahrens zur Ansammlung eines Baufonds anzuhalten, doch kann hierbei von einer näheren Vorbereitung der Sache und bei hervortretendem Widerspruch der Betheiligten von der Regulirung des Interimisticums nicht abgesehen werden, wie dies generell in der Circular-Verfügung vom 28. Juni 1856. — E. 9992 — vorgeschrieben worden, weil sonst ein Titel für die administrative Execution nicht vorhanden ist.

Berlin, den 15. März 1864.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

4377. U.

---

87) Schullasten eines auf ehemals fiscalischem Boden entstandenen Vorwerks.

Auf den Bericht vom 30. December v. J., betreffend den Erweiterungsbau des Schul- und Küsterhauses zu G., wird hierdurch, vorbehaltlich des Rechtsweges, das Resolut der Königlichen Regierung vom 29. August v. J., unter Verwerfung der dagegen von dem Vorwerksbesitzer K. in B. &c. erhobenen Recurse, lediglich bestätigt.

Der Einwand des Recurrenten K., daß das ihm gehörige Vorwerk B. auf fiscalischem Boden entstanden sei, ist für seine Heranziehung zu der Schulbaulast unerheblich. Eben so wenig zutreffend ist seine Berufung auf den Erbpachtsvertrag über das Vorwerk. Denn in demselben ist dem Erbpächter nur zugesichert, daß die darin festgegesetzten Prästanda nicht erhöht werden sollen, was ja auch durch Einforderung eines Schulbaubeitrages nicht geschieht, da von Schullasten in dem Vertrage nicht die Rede ist. Ueberhaupt kann der Erbpachtsvertrag selbstredend nur für die das Erbpachtsverhältniß betreffenden dinglichen Lasten des Vorwerks B. maßgebend sein, seine Festsetzungen können sich aber nicht auf eine rein persönliche Last, wie die Beitragslast zu den Schulbaukosten, beziehen. 2c.

Berlin, den 17. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
1744. U.

---

88) Schullasten der Staatsbeamten.

(Centralblatt pro 1862 Seite 567 Nr. 226.)

Auf den Bericht vom 27. Februar cr., betreffend den Schulhausbau zu Z., bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 30. October v. J., da die Unterhaltung der Schulen, mithin auch der Neubau eines nicht mehr reparaturfähigen Schulgebäudes, nach §. 34 Titel 12 Theil II. des Allg. Land-Rechts allen zur Schule gewiesenen Einwohnern obliegt, und die Berufung des recurrirenden Oberförsters N. zu N. auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten nicht zutrifft, weil es sich hier nicht um eine Communallast, sondern um eine allen Hausvätern der Schul-Societät obliegende Societäts-Last handelt, auf welche jenes Gesetz keine Anwendung findet.

Berlin, den 1. April 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

5448. U

---

89) Heranziehung der Grundsteuer von den auswärts liegenden Grundstücken bei Repartition der Schullasten.

Auf die Berichte vom 10. September und 11. Dezember v. J. — betreffend die Aufbringung der Kosten zu Reparaturen am Schul-

hause zu W. — bestätige ich hierdurch vorbehaltlich des Rechtswegs das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. Mai v. J., indem ich die dagegen von dem Colonisten K. und Genossen einerseits und von der Gemeinde W. andrerseits eingelegten Recurse verwerfe.

Der Colonist K. und Genossen halten sich durch ihre Heranziehung zu den Baukosten nach Maßgabe der Klassensteuer für beschwert, da bei deren Veranschlagung die gesammte Vermögenslage zu Grunde gelegt werde, Recurrenten jedoch von einem Theil ihrer Ländereien, welchen sie in andern Gemeinden besäßen, bereits zu den dortigen Schullasten herangezogen würden; sie beantragen ihre Heranziehung nach Verhältniß ihres Grundbesitzes in der Schulgemeinde.

Diese Beschwerde ist unbegründet. Da es sich hier nur um eine Schullast handelt, und die Recurrenten zur Schule in W. gewiesen sind, mithin zu der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Schulsocietät gehören, so ist ihre Heranziehung nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer gerechtfertigt. Es muß ihnen überlassen bleiben, falls sie wirklich an anderen Orten zu Schullasten herangezogen werden sollten, dagegen Widerspruch zu erheben, für den vorliegenden Fall ist dieser Umstand einflußlos. ꝛc.

Berlin, den 25. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

23,499. U.

---

90) Anlegung besonderer Schulbrunnen.

Auszug.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Gemeinden, denen gesetzlich die Unterhaltung der Schulen obliegt, verpflichtet sind, solche Veranstaltungen zu treffen, daß den Lehrern der Bedarf an Wasser sowohl für sie selbst und ihre Wirthschaften, als auch zum Betrieb der Schule jederzeit gesichert ist. Wenn daher auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden kann, so muß dies doch da geschehen, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist.

Berlin, den 30. März 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

5472. U.

---

91) Erstattung von Schulgeld durch einen auswärtigen Armen-Verband.

Auf die erneute Vorstellung vom 24. Januar d. J.,
betreffend die Erstattung von Schulgeld durch den Armen-Verband von S.,

eröffne ich dem Magistrat nach Communication und im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, daß ich aus Seinen Ausführungen keine Veranlassung habe entnehmen können, meinen Erlaß vom 10. November pr. aufzuheben oder abzuändern.

Der Magistrat hebt selbst in seinen Beschwerdeschriften hervor, daß die Communen, wo solche überhaupt die Elementarschulen unterhalten, durch die Gewährung des Elementar-Unterrichts an die schulpflichtigen Kinder eine in der Gesetzgebung über den öffentlichen Unterricht begründete Verpflichtung erfüllen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Aufnahme der nicht ortsangehörigen, aber im Gemeindebezirk lebenden schulpflichtigen Kinder in die bestehenden Communalschulen, so lange die Commune nicht auf Grund eingetretener Hülfsbedürftigkeit im vollen gesetzlichen Sinne (§. 4 des Gesetzes Nr. 2317 vom 31. December 1842, Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1858) — wozu die Nichtbeitreiblichkeit des örtlichen Schulgeldes für sich allein noch nicht genügt — zur Ausweisung dieser Kinder, wie der zu ihrer Unterhaltung verbundenen Angehörigen berechtigt geworden ist, und mittels ausdrücklicher Geltendmachung dieser Befugniß gegen den verpflichteten auswärtigen Armenverband denselben in die Lage versetzt hat, entweder die betreffenden Kinder zur Gewährung der Armenfürsorge einschließlich des Elementar-Unterrichts selber übernehmen, oder der Commune des Aufenthalts für das Schulgeld resp. die sonstige Armenpflege aufkommen zu müssen.

So lange nicht in dieser Weise der Fall der nothwendigen öffentlichen Fürsorge im Sinne der Armengesetzgebung konstatirt wird, ist der etwa bewilligte Erlaß des Schulgeldes nur als ein Act freier communaler Wohlthätigkeit, resp. als Ausfall einer unbeitreiblichen Communal-Auflage, nicht aber als eine Leistung der gesetzlichen Armenpflege anzusehen. Außerdem würde nur dann, wenn der Commune besondere Unkosten durch die Unterrichtsgewährung an fremde hülfsbedürftige Kinder nachweislich erwachsen sollten, je nach Bewandtniß der concreten Umstände in näheren Betracht gezogen werden können, ob eine im Verwaltungswege zur Erstattung zu bringende Leistung der Armenfürsorge vorläge. Es steht diese Auffassung mit derjenigen, auf welcher die Vorschrift im §. 30 des Armenpflegegesetzes vom 31. December 1842 beruht, wonach für die Verpflegung auswärtiger armer Kranken in einer öffentlichen Kranken-Anstalt

dem verpflichteten Armenverband kein Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt resp. keine Arzt-Gebühren, sofern sie nicht in baaren Auslagen bestehen, in Rechnung gestellt werden sollen, in principiellem Einklange, und ist auch in früheren Fällen in der Ministerial-Instanz bereits zur Geltung gebracht worden. Eine Beeinträchtigung des Princips, wonach die Elementar-Unterrichts-Kosten zu den Leistungen der Armenpflege gehören, ist darin nicht zu erblicken, weil die Verpflichtung zur Armenpflege immer nur eine subsidiäre ist, d. h. die Leistung resp. Erstattung durch die Armenverbände erst da einzutreten hat, wo die Verbindlichkeit anderer Verpflichteten, wie in dem hier fraglichen Falle auch die der Commune, aufhört.

In dem vorliegenden Einzelfall ist das Bedürfniß der öffentlichen Armenfürsorge für die Wittwe W. überhaupt, resp. die Befugniß der Commune B. zur Ausweisung derselben und ihrer Kinder noch nicht festgestellt, und namentlich aus dem Umstande allein, daß der 2c. W. auf ihr Gesuch das dortige Elementarschulgeld erlassen worden ist, noch nicht zu folgern.

Der Vorstellung vom 24. Januar cr. kann daher keine Folge gegeben werden.

Berlin, den 31. März 1864.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An den Magistrat zu B.

I. 547. B.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Regierungs- und Schulrath Dr. Dieckmann in Königsberg ist bei seinem Ausscheiden aus dem activen Staatsdienst zum Ehrenmitglied der Regierung daselbst ernannt, und ist demselben der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Seminar-Director Bock in Münsterberg ist zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Königsberg,

der evangelische Pfarrer Tyrol in Angerburg zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung in Gumbinnen ernannt worden.

B. Universitäten ꝛc.

Dem akademischen Amtshauptmann Hänisch zu Greifswald ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der außerordentliche Professor Dr. Olshausen in der medicinischen Facultät der Universität in Halle zum ordentlichen Professor in derselben Facultät dieser Universität,

die Privatdocenten Professor Dr. Karl Koch und Dr. Pringsheim, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, sind zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

der Privatdocent Licentiat der Theologie Kähler an der Universität in Halle ist zum außerordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn,

der Privatdocent Dr. Scholz zum außerordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau,

bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg der Subregens des Bischöflichen Klerikal-Seminars daselbst, Dr. H. Lämmer, zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät, und der Pfarrer Dr. Friedrich Michelis zu Albachten im Bisthum Münster zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

dem ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Halle, Geheimen Justiz-Rath Dr. Witte ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem ordentlichen Professor und Oberbibliothekar an der Universität zu Bonn, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Ritschl die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Baierischen Verdienstordens vom heiligen Michael ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der juristischen Facultät der Universität zu Berlin: Dr. jur. Alfred Boretius aus Meseritz und Dr. jur. William Lewis aus Danzig.

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin: Dr. med. Rosenstein und Dr. med. Leyden,

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg: der zweite Arzt an der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt für Geisteskranke zu Allenberg bei Wehlau, Dr. Kahlbaum.

Dem Universitäts-Registrator Seip in Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften Dr. Karl Wilhelm Borchardt und Dr. Leopold Kronecker zu Berlin ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Dem Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin,

Geheimen Regierungs-Rath Dr. Pertz ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. W. Schwartz am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin zum Director des Gymnasiums zu Neu-Ruppin, und

des Oberlehrers Dr. Frick am Progymnasium in Barmen zum Director des nunmehrigen Gymnasiums zu Burg ist bestätigt,

dem Oberlehrer Dederich am Gymnasium zu Emmerich das Prädicat „Professor" verliehen,

am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin der ordentliche Lehrer Professor Dr. Wolff zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Dr. Eyssenhardt als ordentlicher Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Eisleben der ordentliche Lehrer Professor Dr. Schmalfeld zum Oberlehrer befördert und der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Otto Leist als ordentlicher Lehrer angestellt.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

bei dem Gymnasium zu Culm die Schulamts-Candidaten Franz Schröder und Löns,

bei dem Gymnasium zu Thorn der bisherige Hülfslehrer O. Reichel an der Petri-Realschule zu Danzig,

bei dem Französischen Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Dahms,

bei dem Gymnasium zu Spandau der bisherige ordentliche Lehrer Chrst. Groß an der Realschule zu Ruhrort,

bei dem Gymnasium zu Landsberg a. W. der Schulamts-Candidat Eylau,

bei dem Gymnasium zu Cottbus der Hülfslehrer Buchholz,

bei der Ritter-Akademie zu Brandenburg der Adjunct Dr. Biermann,

bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen die Schulamts-Candidaten Dr. Wachsmuth und Dr. Klapp,

bei dem katholischen Gymnasium zu Breslau der bisherige Collaborator R. Ludwig am Gymnasium zu Leobschütz,

bei dem evangelischen Gymnasium zu Glogau der bisherige Collaborator Dr. Mewes,

bei dem Gymnasium zu Schweidnitz der Hülfslehrer Schirrmann,

bei der Klosterschule zu Roßleben der bisherige Lehrer M. G. Hoche am Gymnasium zu Soest,

bei dem Domgymnasium zu Naumburg der Predigt- und Schul-Amts-Candidat K. Fr. W. Altenburg,

bei dem Stiftsgymnasium zu Zeitz der bisherige ordentliche Lehrer Weise am Domgymnasium in Naumburg,

bei dem Gymnasium zu Saarbrücken der Gymnasiallehrer Krohn in Herford.

Am Gymnasium zu Wittenberg ist der Schulamts-Candidat Alb. Hartung als ordentlicher Lehrer, und der Schulamts-Candidat Erdmann als wissenschaftlicher Hülfslehrer,

an der Ritter-Akademie zu Bedburg der Religionslehrer Stapper als solcher definitiv,

am Gymnasium zu Leobschütz der Schulamts-Candidat Gudermann als Collaborator angestellt worden.

Dem Waisenhausprediger und Lehrer am Pädagogium in Züllichau, Marquard, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Am Progymnasium zu Seehausen ist der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Hypitzsch als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule sind: der Oberlehrer Dr. Strack am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium unter Ernennung zum Professor als Oberlehrer, stellvertretender Director und Prorector, der ordentliche Lehrer Dr. Tillich an der Realschule in Wittstock als Oberlehrer, sowie der ordentliche Lehrer Zauritz an der Realschule in Perleberg, der Turn- und Hülfslehrer Kawerau und der Elementarlehrer Fiege als ordentliche Lehrer angestellt,

an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. W. Bolze zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Bernhardi als ordentlicher Lehrer angestellt,

an der Realschule zu Neiße der bisherige Lehrer J. Oberdick am katholischen Gymnasium zu Breslau als Oberlehrer, und der bisherige Proregens des Gymnasial-Convicts in Glatz, Licentiat Langer als Religionslehrer,

an der Realschule zu Hagen der bisherige Lehrer Dr. Volkenrath an der Stadtschule zu Schwelm als Oberlehrer,

an der Realschule zu Perleberg der Schulamts-Candidat Busch,

an der Realschule zu Aschersleben der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Bracht,

an der Realschule zu Ruhrort der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Hermann als ordentlicher Lehrer,

an der Realschule zu Brandenburg der Schulamts-Candidat Dr. Steinhausen als Collaborator,

an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin der Dr. Rüdorff als Oberlehrer und der Schulamts-Candidat Dr. Fuchs als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien 2c.

Der Seminar-Director Fritze zu Bütow und der Seminarlehrer Menzel zu Cöpenick sind in gleicher Eigenschaft an das neu errichtete evangelische Schullehrer-Seminar in Drossen versetzt; der Lehrer Gersdorf in Brandenburg ist zum Musiklehrer desselben Seminars ernannt,

der Pastor und Schulinspector Schwarz in Naugard ist zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Bütow ernannt,

der Seminar-Director Menges in Franzburg in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Münsterberg versetzt,

der Dirigent des Seminars in Reichenbach O. L., Oberlehrer Siegert, zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Franzburg,

der Waisenhaus-Inspector und Seminarlehrer Schumann in Steinau zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Reichenbach O. L. ernannt,

der Candidat des Predigt- und Rector-Amts Pupke als erster Lehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Pyritz,

der Predigtamts-Candidat Hoch als vierter Lehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Karalene angestellt,

dem Waisenhaus- und Seminar-Director Dembowski zu Königsberg der Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen worden.

An der Bürger-Knabenschule und der damit verbundenen Parallelschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle ist der Rector Haupt an der städtischen Volksschule daselbst als Inspector angestellt, und

dem bisherigen Inspector dieser Schule, Trothe, der Rothe Adler-Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Den Superintendenten Schenck zu Soest und Lengerich zu Demmin ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem katholischen Pfarrer und Landdechanten Krins zu Lobberich im Kreise Kempen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Superintendenten Bertram zu Anderbeck im Kreis Oschersleben der Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem evangelischen Schullehrer Wiethüchter zu Langenheide im Kreis Halle in Westphalen, und dem katholischen Schullehrer Hermann zu Euren im Stadtkreis Trier,

das Allgemeine Ehrenzeichen ist verliehen worden: dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten Schmeckebier zu Pernitz im Kreis Zauch-Belzig, den evangelischen Schullehrern und Cantoren Lehmann zu Züllichau, und Dietrich zu Zahna im Kreis Wittenberg, den evangelischen Schullehrern und Küstern Hedemann zu Jassow im Kreise Cammin, Krahn zu Schönwerder im Kreise Pyritz, und Eckart zu Wölkau im Kreise Merseburg, den evangelischen Schullehrern Ristan zu Redczyce im Kreise Schubin, Rohde zu Stremlau im Kreise Schlochau, Bukowski zu Chmielewen im Kreise Lyck, und Zemke zu Villnow im Kreise Neustettin; sowie dem evangelischen Schulvorsteher und Gerichtsmann Resech zu Hansfelde im Kreis Schlochau.

Dem Pächter des Neuzelleschen Stiftsvorwerks Steinsdorf im Regierungsbezirk Frankfurt, Oberamtmann Müller, ist der Charakter als „Amtsrath" verliehen,

dem Dom-Kapellmeister Moritz Brosig zu Breslau das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben·

der Regierungs- und katholische Schulrath Repilly bei der Regierung zu Bromberg am 30. März 1864,

der ordentliche Professor Dr. Braun in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn am 30. September 1863,

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität, Mitglied des Senats der Akademie der Künste und Director des Antiquariums im Museum zu Berlin, Geheime Regierungs-Rath Dr. Tölken am 16. März,

der außerordentliche Professor in der theologischen Facultät der Universität und Professor am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Dr. theol. et phil. Uhlemann am 19. April,

der Rendant und Quästor der Universität zu Königsberg, Geheime Rechnungrath Pfeiffer am 10. April,

der ordentliche Lehrer Dr. Foß am Gymnasium zu Elbing am 28. Februar,

der Oberlehrer Professor Petri an der Realschule zu Barmen am 23. März 1864,

der ordentliche Lehrer Bloch an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule.

Pensionirt:

der Oberlehrer Conrector Fehmer am Stiftsgymnasium in Zeitz zum 1. April,

der Oberlehrer und Directorialgehülfe Professor Kalisch an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule zum 1. April 1864.

Auf Ihre Anträge entlassen:

die ordentlichen Professoren Dr. Stern und Dr. Pohl in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau.

Wegen Berufung in ein anderes Amt ausgeschieden:

der ordentliche Lehrer Pelka am Gymnasium zu Lyck,

der ordentliche Lehrer Dr. Seidel und der Adjunct Dr. Jänicke bei der Ritter-Akademie zu Brandenburg,

der ordentliche Lehrer Gentz am Gymnasium zu Landsberg a. W.,

der evangelische Religionslehrer Axenfeld am Gymnasium und der Realschule zu Düsseldorf.

Inhaltsverzeichniß des Aprilheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 30. Mai **1864.**

92) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13 Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts, vom 10. März 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzial-Rechts, wonach

> in Betreff des Realzehnten, der großen Kalende oder Petition und des Sackzehnten, insofern dieselben nach den Feuerstellen und Haushaltungen entrichtet werden, wie auch in Absicht der kleinen und der Geldkalende, bei Theilung oder Abbaue der Grundstücke keine Verminderung der Abgabe zum Vortheile der alten Besitzung stattfindet und die Abgabe von der neuen Besitzung besonders entrichtet werden muß,

wird hiermit, bezüglich der nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vorkommenden Theilungen oder Abbaue, aufgehoben.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Abgaben sind im Falle der Zerstückelung der damit belasteten Grundstücke auf die einzelnen Theile der letzteren nach deren Ertragswerth oder Flächenraum zu vertheilen.

Es finden dabei die §§. 12 bis 15 und 18 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 28 ff.) Anwendung.

§. 3.

Feste Abgaben in Körnern, so wie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden, sofern sie zur kleinen Kalende (§. 1) gehören, von der Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 (Ges.-Samml. S. 363 ff.) ausgenommen und der Ablösbarkeit nach §§. 3 und 4 des gedachten Gesetzes hierdurch unterworfen. Bei der Verwandlung der festen Körner-Abgaben in Roggenrente bleibt jedoch der im §. 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77 ff.), betreffend die Ablösung der Reallasten 2c., angeordnete Abzug von fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreide-Abgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide ausgeschlossen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. März 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh.
von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

93) Behandlung der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten.

(Centralblatt pro 1864 Seite 3 Nr. 1.)

In der abschriftlichen Anlage (Anlage a.) theile ich dem Königlichen Präsidium 2c. unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 1. November 1850 einen Staats-Ministerial-Beschluß vom 3. d. M. mit, nach welchem die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche jetzt wegen der Maßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß, gleichviel, sei es zu

den Fahnen mobiler oder augmentirter Truppen einberufen worden sind, resp. noch einberufen werden sollten.

Berlin, den 18. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Präsidien der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und Consistorien, die Universitäts-Curatorien, ꝛc.

329. B.

---

a.

Beschluß.

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 19. Januar d. J. beschließt das Staats-Ministerium,

daß die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche jetzt wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß, gleichviel, sei es zu den Fahnen mobiler oder augmentirter Truppen, einberufen worden sind, resp. noch einberufen werden sollten.

Berlin, den 3. Februar 1864.

Königliches Staats-Ministerium.
von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

94) Gehaltsabzüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten.

(Centralblatt pro 1864 Seite 3 Nr. 1 und vorstehend Nr. 93.)

Dem Königlichen Präsidium ꝛc. theile ich hierneben (Anlage a.) einen von des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. d. M. genehmigten Staats-Ministerial-Beschluß vom 9. v. M., betreffend die Gehalts-Abzüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten, zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Berlin, den 28. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Präsidien der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und Consistorien, die Universitäts-Curatorien, ꝛc. ꝛc.

708. B.

---

a.

Das Königliche Staats-Ministerium beschließt:

1) zu den §§. 15 und 20. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten (Nr. 4 und 11 der Zusammenstellung in der Anlage des Staats-Ministerialbeschlusses vom 19. Juli 1850) folgende Zusatzbestimmung:

   die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civilbesoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Civil-Einkommen und das Militairgehalt zusammen den Betrag von Achthundert Thalern jährlich übersteigen.

2) In der Vorschrift unter Nr. 6. der allegirten Zusammenstellung wegen Gewährung der Feldzulage wird hierdurch nichts geändert.

3) Nach Maßgabe dieses Beschlusses ist auch hinsichtlich der unter den Staats-Ministerial-Beschluß vom 3. Februar d. J. fallenden Civilbeamten zu verfahren.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 9. März 1864.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Beschluß.

II. Akademien und Universitäten.

95) Rector- und Decanenwahl bei der Universität zu Greifswald.

(Centralblatt pro 1863 Seite 208 Nr. 69.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 25. April d. J. die von dem Concil der Universität zu Greifswald vollzogene Wahl des Professors Dr. Baier

zum Rector, sowie die von den Facultäten getroffene Wahl der Professoren Dr. Diestel, Dr. Bekker, Dr. Rühle und Dr. Schäfer zu Decanen beziehungsweise der theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1864 bis dahin 1865 bestätigt worden.

---

96) Immatriculation und Inscription der nicht mit einem Reifezeugniß versehenen Personen.

(cfr. Centralblatt pro 1863 Seite 208 Nr. 70.)

Auszug.

Daß Ihr Sohn mit einem Zeugniß der Nichtreife bei der medicinischen Facultät einer inländischen Universität inscribirt werde, ist unzulässig. Er kann vielmehr nur als Immaturus immatriculirt und als solcher nur bei der philosophischen Facultät inscribirt werden, nach erlangtem Zeugniß der Reife aber zur medicinischen Facultät übertreten. Nach erfolgter Immatriculation steht ihm frei, auch bei der medicinischen Facultät Vorlesungen zu hören und meinerseits bin ich, sofern er sich zu Michaelis d. J. ein Zeugniß der Reife erwirbt, nicht abgeneigt zu genehmigen, daß ihm später bei der Staatsprüfung, wenn ihm übrigens eine fleißige und vorwurfsfreie Benutzung der Studienzeit bezeugt wird, ausnahmsweise auch die in dem ersten Semester gehörten Vorlesungen bei dem vorschriftsmäßigen Nachweis seiner absolvirten Facultätsstudien angerechnet werden.

Berlin, den 13. April 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn N. zu N.
7551. U.

---

97) Immatriculation der Feldmesser.

Auf Ihre Eingabe vom 18. v. M. u. J. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß, da nach Auskunft des Königlichen Ministeriums für Handel 2c. die Feldmesser nur insoweit und so lange sie im Staatsdienste beschäftigt sind, als Staatsbeamte betrachtet werden, Ihrer Immatriculation auf einer der Landes-Universitäten auf Grund des §. 36 des Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 Nichts entgegensteht. Sie werden sich in dieser Beziehung an das Curatorium derjenigen Universität zu wenden haben, welche Sie zu besuchen

beabsichtigen, und sich eventuell durch Vorweisung dieser Verfügung legitimiren können.

Berlin, den 21. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Geometer Herrn N.

1441. U.

98) Controle über die Ablegung des Tentamen physicum.

In meinem Erlasse vom 8. September 1862 *), das Tentamen physicum betreffend, ist verfügt worden, daß die Hauptcensur „ungenügend" in einem der Fächer der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und beschreibende Naturwissenschaften, letztere als ein Ganzes gerechnet, die Wiederholung der Prüfung nach 6 Monaten in dem betreffenden Fache zur Folge haben solle. Bisher fehlt es aber noch an jeder Controle über die solchergestalt Zurückgewiesenen, und zwischen den einzelnen Prüfungs-Commissionen der Monarchie besteht eine Beziehung nicht. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und etwanige Umgehungen der gedachten Bestimmung des Erlasses vom 8. September 1862 zu verhüten, erscheint es zweckmäßig, daß in die Abgangszeugnisse derjenigen Studirenden der Medicin, welche sich dem Tentamen physicum unterzogen haben, jedesmal ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung aufgenommen und den Decanen der medicinischen Facultäten, welche bei derselben den Vorsitz führen, zur Pflicht gemacht werde, sich die Abgangszeugnisse der sich zu dem Tentamen meldenden Studirenden vorlegen zu lassen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst verfügen und der dortigen medicinischen Facultät aufgeben zu wollen, den etwanigen Abgangszeugnissen der sich zum Tentamen physicum meldenden Studirenden der Medicin, die schon eine andere Landes-Universität besucht haben, von Ende des bevorstehenden Sommersemesters ab die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Berlin, den 4. April 1864.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
Lehnert.

An
die Königlichen Universitäts-Curatoren
und Curatorien.

1496. U.

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1863 Seite 8 Nr. 5.

99) Vorprüfung für die medicinische Promotion.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 19. v. M. ergebenst, daß es unbedenklich erscheint, in Fällen, wie die grade jetzt vorliegenden, wo es sich lediglich um die Anrechnung gewisser, nach erlangtem Zeugniß der Reife, aber vor der Inscription bei der medicinischen Facultät gehörten Vorlesungen auf den medicinischen Studiencursus handelt, von einer besonderen Vorprüfung durch den Decan der medicinischen Facultät vor Ertheilung der für die Promotion erforderlichen Dispensation abzusehen. Ich will daher, da die Facultät sich zu der Annahme berechtigt hält, daß die Candidaten N. und N. die Promotionsprüfungen zur Zufriedenheit bestehen werden, denselben gestatten, sich diesen Prüfungen schon jetzt zu unterziehen, und ersuche Ew. Hochwohlgeboren, der medicinischen Facultät hierüber das Nöthige mitzutheilen. Dabei ist aber derselben zugleich zu eröffnen, daß die durch Rescript vom 18. Januar 1855 (Anlage a.) vorgeschriebene Vorprüfung durch den Decan der Facultät in allen Fällen vorzunehmen ist, bei denen es sich um eine eigentliche Abkürzung der Studienzeit handelt. Eine solche Vorprüfung kann und soll freilich keine absolute Garantie für den Ausfall der Promotionsprüfung bieten; es wird aber immer eine zuverlässigere Basis für die Beurtheilung des Falles darbieten, wenn sich der Decan durch ein Colloquium mit dem Candidaten ein Urtheil darüber gebildet hat, ob es wahrscheinlich oder unwahrscheinlich sei, daß dieser die Prüfungen zur Zufriedenheit der Facultät ablegen werde.

Berlin, den 5. März 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc.

5315. U

a.

Auf das von Ew. Hochwohlgeboren mittels Berichts vom 4. d. M. eingereichte, von der dortigen medicinischen Facultät befürwortete anderweitige Gesuch des Studirenden der Medicin Dr. phil. N. um Zulassung zu den medicinischen Promotions-Prüfungen in seinem siebenten Studien-Semester kann ich nicht eingehen, da die Facultät erklärt hat, die in dem Erlasse vom 17. August v. J. geforderte Vertretung der Reife des Bittstellers nicht übernehmen zu können. In Bezug auf den in dieser Beziehung von der Facultät angeführten Grund kann ich mich mit der von Ew. Hochwohlgeboren geäußerten Ansicht nur einverstanden erklären. Das wirksamste Erkennungsmittel, in dergleichen Fällen jeden obwaltenden Zweifel zu

beseitigen, pflegt allerdings, unabhängig von dem zu den Promotions-leistungen gehörigen Tentamen und Examen, eine von dem Decan zu übernehmende Vorprüfung zu sein, und es ist kein Grund zu finden, weshalb eine solche Vorprüfung hinsichtlich des ꝛc. N. nicht eingeleitet worden. Ich gebe Ew. Hochwohlgeboren anheim, hiernach die dortige medicinische Facultät zu bescheiden, und sehe seiner Zeit dem Berichte über den Ausfall der fraglichen Vorprüfung, welche auch von der hiesigen medicinischen Facultät in allen ähnlichen Fällen veranstaltet wird, zur weiteren Beschlußnahme über das vorliegende Gesuch des ꝛc. N. entgegen.

Berlin, den 18. Januar 1855.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schulze.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc.

167. U.

100) Rechtzeitige Regelung des Militairdienstverhältnisses seitens der Studirenden der Medicin und der jungen Aerzte.

(cfr. Centralblatt pro 1862 Seite 5 Nr. 2.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers und des Herrn Ministers des Innern sind in den letztverflossenen Jahren wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen Studirende der Medicin und junge Aerzte sich um die Regelung ihres Militairdienstverhältnisses entweder gar nicht gekümmert, oder bei Erfüllung der ihnen in dieser Beziehung obliegenden Pflichten sich in hohem Maße säumig gezeigt haben.

Aus dienstlichen Rücksichten erscheint es dringend geboten, diesem ungerechtfertigten Verhalten der jungen Mediciner ernstlich entgegenzutreten und mit Beiseitesetzung der bisher geübten Milde in Zukunft unnachsichtlich nach den bestehenden Bestimmungen gegen diejenigen zu verfahren, welche sich Nachlässigkeiten und Unregelmäßigkeiten in Befolgung der ergangenen Vorschriften zu Schulden kommen lassen.

Um bei der beabsichtigten ferneren Behandlung des Gegenstandes in dem angedeuteten Sinn dem seither mehrfach erhobenen Einwand der Betheiligten, daß sie über ihre militairischen Pflichten gar nicht oder nicht hinlänglich unterrichtet seien, von vorn herein zu begegnen, ersuche ich Ew. ꝛc., den Studirenden der Medicin an der dortigen Königlichen Universität in regelmäßig wiederkehrenden Terminen die bezüglichen Vorschriften, namentlich die §§. 151 bis 154 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Erinnerung zu

bringen und sie auf die mit der Nichtbefolgung verbundenen Nachtheile aufmerksam zu machen.

Berlin, den 8. März 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Herren Curatoren und resp. die Curatorien
der 6 Landes-Universitäten.

3991. U.

---

101) Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst; Forstlehranstalt zu Neustadt E. W.

1.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium lasse ich hiebei je ein Exemplar der von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 7. Februar d. J. erlassenen Allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst, und des gleichzeitigen Regulativs für die Königliche höhere Forstlehranstalt zu Neustadt E. W., zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung zugehen, die Directoren der Gymnasien und Realschulen Seines Ressorts auf die betreffenden schulwissenschaftlichen Bedingungen der Zulassung und Aufnahme, sowie auf die bezügliche in den Amtsblättern enthaltene Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers aufmerksam zu machen.

Berlin, den 30. März 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
4885. U.

2.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers ist die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß die Zeugnisse der Reife von Realschulen 2ter Ordnung vom Jahre 1865 an nicht mehr genügen, um zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst zugelassen zu werden.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Directoren der zu Ihrem Ressort gehörigen Realschulen 2ter Ordnung hievon in Kenntniß zu setzen, und zugleich auf die bezügliche in den Amtsblättern

enthaltene Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers noch besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 30. März 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
4885. U.

3.

Ueber die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Königlichen Forst-Verwaltungs-Dienst widmen, habe ich unterm 7. d. M. neue allgemeine Bestimmungen festgestellt, welche ich der Königlichen Regierung hierbei (Nr. 4.) in .. Exemplaren unter Beifügung einer gleichen Anzahl von Exemplaren des Regulativs für die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt E. W. vom 7. d. M. (Nr. 5.) zugehen lasse.

Die Königliche Regierung hat von den Anlagen jedem Oberförster, Inspektions-Beamten und dem Herrn Oberforstbeamten ein Exemplar zur Nachachtung zuzustellen.

Die Heranbildung tüchtiger Beamten für den Königlichen Forstdienst kann nur durch die Mitwirkung der Oberförster und der höheren Forstbeamten erlangt werden. Diese Mitwirkung ist daher als eine Dienstpflicht zu bezeichnen, deren eifrige Erfüllung für die Interessen der Forst-Verwaltung von besonderer Wichtigkeit ist.

Ich erwarte namentlich auch von den Oberförstern, daß sie die Unterweisung der Forstlehrlinge mit Sorgfalt und Gründlichkeit betreiben, daß sie ebenso einer sachgemäßen Leitung der Forst-Kandidaten in ihrer praktischen Ausbildung mit Eifer sich unterziehen, und hierbei vorzugsweise die Weckung und Erhaltung eines regen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, und die Ausbildung praktischer Tüchtigkeit bei der nachwachsenden Generation der Forstwirthe sich zur Aufgabe stellen.

Indem ich nicht minder auch auf die Mitwirkung des Herrn Oberforst- und der Inspektions-Beamten für diesen Zweck rechne, empfehle ich denselben noch besonders, durch sorgfältige Prüfung der Gesuche um Genehmigung zum Eintritte in die Lehre und strenges Fernhalten jeder Nachsicht bei der Forst-Eleven-Prüfung darüber zu wachen, daß junge Leute, welche nach ihrer Körperbeschaffenheit, geistigen Befähigung oder sittlichen Führung für den Königlichen Forstdienst nicht geeignet sind, rechtzeitig von der Verfolgung einer Laufbahn zurückgehalten werden, in welcher sie doch keine Aussicht haben, das Ziel zu erreichen, zugleich aber auch dafür zu sorgen, daß recht geeignete Oberförster und recht geeignete Reviere von den Lehrlingen und Forst-Kandidaten zu ihrer Ausbildung gewählt werden.

Wenn die Königliche Regierung Veranlassung findet, einzelnen Oberförstern, welche für die Forstlehrzwecke eine besonders ersprießliche Wirksamkeit zeigen und zu diesem Behufe vielleicht selbst Opfer bringen, zur Gewährung von Remunerationen vorzuschlagen, werde ich deren Bewilligung gern in Erwägung nehmen.

Die im §. 25 und 32 der allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebenen Aeußerungen über die einzelnen Forst-Kandidaten und Oberförster-Kandidaten hat die Königliche Regierung zu sammeln und am 1. Februar jeden Jahres hierher einzureichen. Der Einsendung der durch die Circular-Verfügung vom 29. April 1837 (Annalen S. 324) vorgeschriebenen Jahres-Nachweisung über die im Bezirke der Königlichen Regierung sich aufhaltenden Forst-Kandidaten bedarf es dagegen fortan nicht mehr.

Ebenso sind von den Oberförstern für die Zeit vom 1. Januar d. J. ab den während des praktischen Bienniums sich bei ihnen aufhaltenden Forst-Kandidaten besondere Zeugnisse nicht mehr auszustellen. Die Oberförster haben aber ihre Aeußerungen über die Kandidaten nach §. 25 und 32 der allgemeinen Bestimmungen pünktlich einzureichen und sich die dazu erforderlichen Notizen im Laufe des Jahres sorgfältig zu sammeln.

Berlin, den 17. Februar 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

4.

Allgemeine Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

Allgemeine Uebersicht.

§. 1.

Wer zu einer Anstellung als verwaltender Beamte (Oberförster rc.) im Königlichen Forstdienste gelangen will, hat drei Prüfungen zu bestehen:

1) die Forsteleven-Prüfung,
2) das forstwissenschaftliche Tentamen,
3) das forstliche Staatsexamen.

§. 2.

Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Uebung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

Allgemeine Bedingungen.

§. 3.

Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur Demjenigen gestattet werden, welcher

1) das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Preußischen Gymnasio oder von einer Preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten,
2) das 23ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3) eine namentlich in Beziehung auf das Seh- und Hörvermögen fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt,
4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, und
5) den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Subsistenzmittel führt.

Lehrzeit.

§. 4.

Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen Lehrzeit bei einem Königlichen Oberförster.

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Forstlehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständniß der Vorträge bei einer höheren Forstlehranstalt erforderlich sind.

Bedingungen des Eintritts als Forstlehrling.

§. 5.

Der Antrag zur Annahme als Forstlehrling ist durch Vermittelung desjenigen Königlichen Oberförsters, bei welchem der Eintritt in die Lehre gewünscht wird, an den Forstinspektions- und den Ober-Forstbeamten des Bezirks zu richten.

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1) das Schulzeugniß der Reife,
2) Taufschein oder Geburtsschein,
3) ein von einem Königlichen Medizinalbeamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand, in welchem namentlich über das Seh- und Hörvermögen ausdrückliche Aeußerung enthalten sein muß,
4) wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt

in die Lehre tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Atteste über Beschäftigung und sittliche Führung,

5) eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes resp. der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens noch sechs Jahren.

Der Oberförster hat bei Einreichung des Antrags zugleich über die Familienverhältnisse des Antragstellers und über seine Persönlichkeit nähere Auskunft zu geben.

Annahme-Genehmigung.

§. 6.

Wenn gegen die Zulassung zum Eintritte in die Lehre kein Bedenken obwaltet, ertheilen der Forstinspektions- und der Oberforstbeamte gemeinschaftlich die Genehmigung. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Lehrling sogleich oder auch im Laufe der Lehrzeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, wenn dazu Motive obwalten, über welche nur dem Ministerio auf Erfordern Auskunft zu geben ist.

Ausbildung während der Lehrzeit

§. 7.

Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Oberförster.

Zeigt sich ein Forstlehrling während der Lehrzeit wegen Mangels an natürlichen Anlagen oder an Anstelligkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder aus sonst einem Grunde als ungeeignet für den Königlichen Forstdienst, so hat der Lehrherr dem Forstinspektions- und Oberforstbeamten hierüber Anzeige zu machen, damit dieselben rechtzeitig die Entlassung des Lehrlings anordnen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß derselbe sich für den Forstdienst nicht eignet.

Forsteleven-Prüfung.

§. 8.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Forstlehrling die Eleven-Prüfung abzulegen. Durch dieselbe ist zu erforschen, ob die Lehrzeit gehörig benutzt und die im §. 4. bezeichnete praktische Vorbildung erlangt ist.

Die Prüfung wird durch eine Kommission abgehalten, welche aus dem oberen Forstbeamten des Inspektionsbezirks, als Vorsitzenden, dem Lehrherrn und zwei anderen Oberförstern besteht. Ueber den Ausfall der Prüfung wird, wenn derselbe genügt, ein Zeugniß, wenn derselbe nicht genügt, ein Resolut von der Kommission ausgestellt und von sämmtlichen Mitgliedern derselben unter Beidrückung des Dienstsiegels unterschriftlich vollzogen.

Wiederholung der Prüfung ist nur einmal nach Verlauf von mindestens 6 Monaten zuläßig, wenn die Kommission nicht die gänzliche Zurückweisung von weiterer Verfolgung der Laufbahn für angemessen erachtet. Gegen einen solchen Zurückweisungsbescheid ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung Berufung auf Entscheidung des Finanz-Ministers gestattet.

Durch das Bestehen der Prüfung erlangt der Lehrling das Prädicat „Forsteleve".

Forstwissenschaftliches Studium auf einer Forstlehr-Anstalt.

§. 9.

Zur weiteren forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forsteleve eine höhere Forstlehr-Anstalt zwei Jahre zu besuchen. Wer zu diesem Behufe eine andere Forstlehr-Anstalt als die zu Neustadt-Eberswalde benutzen will, muß durch Anfrage bei dem Finanz-Ministerio sich vorher vergewissern, daß deren Besuch ihm auf das vorgeschriebene Biennium forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Die letzteren müssen alle diejenigen Gegenstände, welche in dem Regulativ für die höhere Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde als Lehrgegenstände bezeichnet sind, in dem Maße umfassen, wie es erforderlich ist, um den Anforderungen im forstwissenschaftlichen Tentamen genügen zu können.

Meldung zum forstwissenschaftlichen Tentamen.

§. 10.

Nach Vollendung dieser forstwissenschaftlichen Studien ist die Meldung zum Tentamen bei dem Finanz-Ministerio mittels schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1) eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2) des Reifezeugnisses von der Schule,
3) des Zeugnisses über die Forsteleven-Prüfung,
4) der Zeugnisse über den Besuch einer Forstlehr-Anstalt, wenn außerdem noch Universitätsstudien gemacht sind, auch
5) der Zeugnisse über Universitätsbesuch, und Seitens derjenigen, welche die Feldmesserprüfung, deren Absolvirung zwar nicht zur Bedingung gemacht wird, aber sehr wünschenswerth und nützlich ist, nicht abgelegt haben,
6) eines von einem Geometer oder dem Lehrer der Mathematik an einer höheren Forstlehr-Anstalt ausgestellten Zeugnisses, daß der Eleve die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur richtigen Ausführung aller bei Forsteinrichtungen und Abschätzungen und im Laufe der Verwaltung einer Oberförsterei gewöhnlich vorkommenden forstgeometrischen Arbeiten sich erworben und nachgewiesen habe. Diesem Atteste ist beizufügen:

a. eine auf Grund eigener Vermessung und Auftragung ge-

fertigte Spezialkarte im Maßstabe 1:5000 über mindestens 400 Morgen nebst General-Vermessungstabelle,

b. eine Bestandeskarte } im Maßstabe 1:25,000 über min-
c. eine Wirthschaftskarte } destens 5000 Morgen,
d. die Darstellung eines Nivellements von mindestens 100 Ruthen Länge in Zeichnung und Tabellen, nach eigener Aufnahme.

Jedes dieser Stücke sub a. bis d. muß mit einer von dem Eleven selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er dasselbe in allen Theilen eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe.

Zweck des Tentamens.

§. 11.

Durch das Tentamen soll der Nachweis geführt werden, daß der Eleve die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er ein festes wissenschaftliches Fundament für seine weitere praktische Ausbildung gelegt hat, und daß er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Königlichen Forstdienst heranbilden.

Anforderungen im Tentamen.

§. 12.

Es sind daher im Tentamen folgende Anforderungen zu stellen:

a. in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Staats-Forstwirthschaftslehre, Forstgeschichte und Forstliteratur, sowie in der Jagdkunde;
b. in den Hülfswissenschaften:
   1) in der reinen Mathematik: Kenntniß der Arithmetik und Algebra, bis einschließlich der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und der praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie;
   2) in der angewandten Mathematik:
      a. Bekanntschaft mit den Elementen der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper;
      b. Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Nivelliren üblichen Instrumente, genaue Kenntniß des Verfahrens beim Vermessen und Nivelliren, beim Auftragen und bei der Flächenberechnung, Fertigkeit im Planzeichnen und Bekanntschaft mit den für Preußen bestehenden Vorschriften über Ausführung

von Feldmesser-, und insbesondere forstgeometrischen Arbeiten.

Forsteleven, welche die Feldmesserprüfung bestanden haben, werden nur in der Stereometrie, sowie in der Statik und Mechanik geprüft.

3) in der Naturkunde: Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturkörper und insbesondere

a. in der Zoologie: Bekanntschaft mit der systematischen Eintheilung des Thierreichs und Kenntniß der für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugethiere, Vögel und Insekten, rücksichtlich der letzteren nähere Bekanntschaft mit der entomologischen Systematik und Nomenklatur, mit dem Bau und der Lebensweise der Insekten im Allgemeinen und der schädlichen und nützlichen Forstinsekten insbesondere;

b. in der Botanik: Bekanntschaft mit einem anerkannt guten Systeme, Uebung im Klassifiziren und Beschreiben der Pflanzen, mit Anwendung richtiger Terminologie, spezielle Kenntniß der in Deutschland im Freien ausdauernden Holzarten und für den Forstmann wichtigen sonstigen Pflanzen, und Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Pflanzen-Physiologie und Anatomie;

c. in der Mineralogie: generelle Bekanntschaft mit der Oryktognosie, Geognosie und Geologie insoweit, daß eine allgemeine deutliche Ansicht von der Entstehung und den Lagerungsverhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, sowie ihrer Einwirkung auf die Vegetation nachgewiesen, und spezielle Kenntniß der für den Forstmann wichtigsten Gesteine und Fossilien dargethan wird;

d. in der Chemie und Physik: Bekanntschaft mit den Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, über Wärme, Licht, Magnetismus, Elektrizität, und mit den Hauptlehren der Chemie, namentlich in Beziehung auf die Forsttechnologie (Verkohlung, Gewinnung und Benutzung der Baumsäfte 2c.);

4) in der Rechtskunde:

Bekanntschaft mit der historischen Entwickelung der Preußischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, und Kenntniß der allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Einleitung, sowie in den Titeln 1. bis 11. und 13. bis 22. des ersten Theils und den Titeln 6.

10. 13. bis 16. des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts mit ihren späteren Abänderungen und Ergänzungen, spezielle Kenntniß der Agrargesetzgebung, soweit sie die Forsten betrifft, und der Strafgesetzgebung in Beziehung auf Wild- und Holzdiebstahl ꝛc., und generelle Bekanntschaft mit dem civil- und strafrechtlichen Prozeßverfahren.

Termine des Tentamens.

§. 13.

Das Tentamen wird in der Regel zweimal im Jahre in den Monaten Mai oder Juni, und Oktober oder November durch eine vom Finanz-Minister dazu berufene Kommission, nach Maßgabe des vom Finanz-Minister erlassenen Prüfungs-Reglements, theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten.

Bescheid über Ausfall des Tentamens, Erlangung des Prädikats „Forstkandidat".

§. 14.

Ueber das Ergebniß des Tentamens wird vom Finanz-Minister ein Bescheid ausgefertigt. Durch denselben erhält der Eleve, wenn er das Tentamen bestanden hat, das Prädikat „Forstkandidat" und die erforderliche Anweisung über die Fortsetzung seiner Laufbahn. Hat er aber den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung des Tentamens, welche frühestens bei dem ersten und längstens bei dem vierten folgenden Tentamen-Termine statthaft ist, verwiesen, oder aber von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen.

Vereidigung als Forstkandidat.

§. 15.

Auf Grund des bestandenen Tentamens wird von dem Finanz-Minister, wenn derselbe kein Bedenken dagegen findet, die Vereidigung derjenigen Forstkandidaten angeordnet, welche nicht dem reitenden Feldjägerkorps oder einem Jäger-Bataillon angehören.

Weitere praktische Ausbildung.

§. 16.

Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstkandidat sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Theilnahme an allen Geschäften im Walde, und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwirthschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Königlicher Oberförster gründlich anzueignen.

Wahl der Reviere dazu.

§. 17.

Welche Königliche Oberförstereien er zu diesem Behufe wählen

will, wird in der Regel dem Ermessen des Forstkandidaten überlassen. Es bleibt jedoch dem Finanz-Ministerio vorbehalten, demselben vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll.

Durch Vermittelung desjenigen Königlichen Oberförsters, bei welchem der Kandidat einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Oberforstbeamten und Forstinspektions-Beamten des Bezirks unter Beifügung des Bescheides über das bestandene Tentamen, schriftlich zu melden, und dessen Genehmigung dazu nachzusuchen. Findet der Letztere Bedenken, diese Genehmigung zu ertheilen, so hat derselbe darüber an das Finanz-Ministerium zu berichten.

Dienstverhältniß.

§. 18.

Der Oberförster, bei welchem ein Forstkandidat sich aufhält, ist dessen nächster dienstlicher Vorgesetzte. Jeder Forstkandidat hat für sein dienstliches Verhältniß zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruktion für die Königlichen Forstschutzbeamten zur Richtschnur zu nehmen.

Zeitraum für die praktische Ausbildung.

§. 19.

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung der Forstkandidaten beträgt nach vollständig genügender Ablegung des Tentamens noch mindestens zwei Jahre. Bei Berechnung dieser Zeit dürfen Unterbrechungen der praktischen Beschäftigung durch Militairdienst oder Beurlaubung nur insoweit außer Berücksichtigung bleiben, als sie in einem Jahre zusammengenommen 6 Wochen nicht überschreiten.

Besondere Vorschriften für das praktische Biennium. Försterfunktionen.

§. 20.

Während dieses praktischen Bienniums hat der Kandidat mindestens 9 Monate lang hintereinander und zwar so, daß in diesen Zeitraum jedenfalls die Monate Dezember bis Mai fallen, bei einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmt abgegränzten Theile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Größe nach näherer Bestimmung des Forstinspektions-Beamten durch den Oberförster zu überweisen ist, sämmtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze, als auch bei den Hauungen, dem Nummeriren und Aufmessen des Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verkaufe und der Ueberweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Während des vorgedachten Zeitraums von 9 Monaten ist die Beschäftigung als Expeditionsgehülfe des Oberförsters nicht statthaft.

Besuch verschiedener Oberförstereien.

§. 21.

Im Uebrigen ist die Zeit des praktischen Bienniums fleißig zu benutzen, um mit der Bewirthschaftung aller in den Königlichen Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Uebersicht über den gesammten Forsthaushalt zu gewinnen und Uebung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde als auch in den schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleißige und selbstthätige Theilnahme an allen Geschäften eines Oberförsters zu erlangen.

Tagebuch.

§. 22.

Während des Bienniums hat der Forstkandidat ein zu paginirendes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welcher Bezirk nach Umfang, Lage, Standorts- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speziell zur Besorgung der Funktionen eines Försters überwiesen worden, welche Hauungen und Kulturen und Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführung ꝛc. darin bewirkt hat, welche bemerkenswerthen Fälle beim Forstschutze ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Büreau des Oberförsters und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten, kann aber zweckmäßig hinter dem Theile, in welchem chronologisch geordnet die Notizen über die Beschäftigung und die dabei gemachten Wahrnehmungen sich befinden, einen zweiten Theil mit einigen größeren zusammenhängenden Ausarbeitungen umfassen, welche sich auf spezielle Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jeden Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Reviere dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von denselben jedesmal mit ihrem vidi oder etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Reviere hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Kandidat sich in diesem Zeitraume in sittlicher Beziehung geführt hat.

Obliegenheiten der Oberförster ꝛc. zur Förderung der Ausbildung.

§. 23.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten, die praktische Ausbildung der Forstkandidaten sachgemäß zu leiten.

Insbesondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstkandidaten zu beschäftigen, ihnen zu selbstthätiger Theilnahme an allen Verwaltungsgeschäften, sowohl im Walde als auch im Büreau, Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstkandidaten zu revidiren, sie auf die dabei bemerkten Mängel aufmerksam zu machen, und überhaupt auf alle Weise ihnen zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behülflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstkandidaten ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und darauf zu halten, daß sie einen anständigen sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder wegen Mangels an Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstkandidaten zu machen sein, und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstkandidaten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Forstinspektions- resp. Oberforstbeamten dieserhalb zur weiteren Veranlassung event. Berichterstattung an den Finanz-Minister Anzeige zu machen.

Dienstentlassung.

§. 24.

Forstkandidaten, welche durch tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem Finanz-Minister, ohne weiteres Verfahren, jederzeit aus dem Dienste entlassen werden.

Aeußerungen der Oberförster ꝛc. über Qualifikation der Forstkandidaten.

§. 25.

Ueber jeden Forstkandidaten, welcher sich im Laufe des Jahres länger als 4 Wochen im Bereiche seiner Oberförsterei aufgehalten, hat der Oberförster nach dem beigefügten Formulare seine gewissenhafte und ausführliche Aeußerung in Beziehung auf Fleiß und Qualifikation des Kandidaten bis spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres dem Forstinspektionsbeamten einzureichen. Dieser hat seine Bemerkungen über die von ihm über den Kandidaten gemachten Wahrnehmungen beizufügen und die Aeußerung bis längstens zum 15. Januar an die Regierung abzugeben, von welcher dieselbe mit den zusätzlichen Bemerkungen des Oberforstbeamten, ob er mit dem Urtheile einverstanden oder welcher abweichenden Ansicht er ist, an

das Finanz-Ministerium bis zum 1. Februar jeden Jahres zu den Personalakten des Kandidaten einzusenden ist.

Meldung zum forstlichen Staats-Examen.

§. 26.

Nach Absolvirung des praktischen Bienniums und Erfüllung aller in Beziehung auf dasselbe vorgeschriebenen Bedingungen und nach Ableistung der Militairdienstpflicht kann der Forstkandidat bei dem Finanz-Ministerio sich zum forstlichen Staatsexamen melden.

Der Anspruch auf Zulassung zu demselben erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 5 Jahren nach dem Bestehen des Tentamens erfolgt.

Der Meldung ist beizufügen:

1) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2) das Schulzeugniß der Reife,
3) das Zeugniß über die Forsteleven-Prüfung,
4) die Zeugnisse über Forstlehranstalts- und event. Universitätsbesuch,
5) das Tagebuch
und Seitens der nicht dem reitenden Feldjägerkorps oder einem Jägerbataillon angehörenden Kandidaten
6) ein Schriftstück, welches nachweist, daß der Examinand seine Militairdienstpflicht abgeleistet hat oder zur Einstellung nicht brauchbar befunden worden ist.

Forst-Ober-Examinations-Kommission.

§. 27.

Waltet gegen die Zulassung zum Staatsexamen kein Bedenken ob, so wird der Kandidat der vom Finanz-Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Kommission überwiesen, welche ihn notirt und die Prüfung abhält, sobald eine angemessene Zahl überwiesen ist. Ob dem Examinanden vorher noch eine schriftliche Probearbeit aufzugeben ist, bleibt der Beschlußnahme der Prüfungskommission vorbehalten.

Zweck und Anforderungen des Examens.

§. 28.

Das Examen wird nach Maßgabe des vom Finanz-Minister festgestellten Reglements theils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirthschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung abgehalten.

Dasselbe erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, auf die bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des einheimischen Staats- und Privatrechts, auf Volkswirthschafts- und Staatsforstwirthschaftslehre, auf das Forstrechnungs-,

Etats- und Kassenwesen, und überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung und der Jagdadministration. Dabei wird auf die Hülfswissenschaften aus dem Gebiete der Mathematik und Naturkunde nur insoweit zurückgegangen, als sie in ihrer Anwendung auf den praktischen Forstbetrieb dem gebildeten Forstmanne und Jäger als Grundlage zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten stets gegenwärtig bleiben müssen.

Zeugniß als Oberförster-Kandidat. Einreihung in die Anwärterliste.

§. 29.

Hat der Kandidat das Examen bestanden, so wird für ihn von der Prüfungs-Kommission ein Zeugniß ausgefertigt, auf Grund dessen er das Prädikat „Oberförsterkandidat" erlangt und in die Liste der Anwärter zu den Oberförsterstellen eingetragen wird.

Hat der Kandidat das Examen nicht genügend bestanden, so ertheilt die Prüfungs-Kommission ein Resolut, durch welches er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung des Examens, die frühestens nach 6 und längstens nach 24 Monaten statthaft ist, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen werden kann.

Beschäftigung und künftige Anstellung der Oberförster-Kandidaten.

§. 30.

Ob und wann ein Oberförster-Kandidat demnächst als Oberförster angestellt wird, bleibt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und befriedigende Leistungen abhängig.

Bis die Anstellung als Oberförster erfolgt, werden die Oberförster-Kandidaten bei der Königlichen Forstverwaltung, so weit sich dazu Gelegenheit bietet, diätarisch beschäftigt und sind verpflichtet, jeden desfallsigen Auftrag, welcher von dem Finanz-Ministerio oder einer Regierung ihnen ertheilt wird, mit Fleiß und Sorgfalt pünktlich auszuführen.

Ein Anspruch auf dauernde diätarische Beschäftigung steht den Oberförster-Kandidaten jedoch nicht zu.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im Kommunal-, Instituten- oder Privatforstdienste, von welcher dem Finanz-Ministerio Anzeige zu machen ist, schließt von Anstellung im Königlichen Dienste an und für sich nicht aus. Die in einem solchen Verhältnisse zugebrachte Zeit wird jedoch als Staatsdienstzeit nicht gerechnet.

Wenn aber ein Oberförster-Kandidat nach Ablauf der Zeit, für welche ihm event. Seitens des Finanz-Ministerii in Aussicht gestellt ist, daß seine Hülfeleistung für die Königliche Forstverwaltung nicht werde in Anspruch genommen werden, eine ihm bei der Königlichen

Forstverwaltung angebotene, wenn auch nur vorübergehende diätarische Beschäftigung ablehnt, so kann er nach der Entscheidung des Finanz-Ministers von der Anwärterliste gestrichen werden.

Dienstverhältniß.

§. 31.

Jeder Oberförster-Kandidat ist verpflichtet, demjenigen Oberforstbeamten und Forst-Inspektionsbeamten, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt, sei es in einem Königlichen Forstreviere, oder in anderen Forsten, oder in einem sonstigen Verhältnisse, länger als 8 Wochen zu nehmen beabsichtigt, durch Vermittelung des Königlichen Oberförsters, in dessen Revier er sich aufhalten will, oder welcher seinem Aufenthaltsorte zunächst wohnt, schriftlich Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige hat er bei Veränderungen seines Aufenthaltsortes innerhalb eines Regierungsbezirks oder beim Verlassen desselben dem Oberforstbeamten und Forst-Inspektionsbeamten durch den betreffenden Königlichen Oberförster zu erstatten.

§. 32.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 18. 24. und 25. finden auch auf Oberförster-Kandidaten analoge Anwendung.

Reitende Feldjäger und Fußjäger.

§. 33.

Die Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst kann auch durch den Eintritt in das reitende Feldjägerkorps oder in ein Jäger-Bataillon zum Dienst auf Forstversorgung verfolgt werden. Wer auf diesem Wege sich Anspruch auf dereinstige Anstellung im Königlichen Forstverwaltungsdienste erwerben will, hat ebenfalls allen vorstehenden Bestimmungen, mit den aus dem militairischen Dienstverhältnisse von selbst folgenden Maßgaben, vollständig Genüge zu leisten.

Regiernngs- und Forst-Referendarien.

§. 34.

Ein Oberförster-Kandidat kann zwar auch ohne die Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius bestanden zu haben, durch zeitweise Beschäftigung in der Forstverwaltung bei einem Regierungs-Collegio Gelegenheit finden, sich eine umfassendere Geschäftsbildung zu erwerben. Die empfehlenswerthe Erreichung dieses Zwecks kann aber auch durch den Eintritt als Regierungs- und Forst-Referendarius bei einer Regierung verfolgt werden. Wer auf diesem Wege sich eine weitergehende Vorbildung und Geschäftsfähigkeit aneignen will, was von ersprießlichem Nutzen sein wird, wenn daneben die forsttechnische Fortbildung nicht verabsäumt und reges Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte bewahrt wird, hat außer den zweijährigen forstlichen Studien auf einer Forstlehranstalt auch noch 2 Jahre lang Universitätsstudien der Rechts- und Kameral-Wissenschaften zu

absolviren. Für diesen Zweck genügt aber das Zeugniß der Reife von einer Realschule nicht, vielmehr ist hierzu das Maturitätszeugniß von einem Gymnasio erforderlich. Zu welcher Zeit der Kandidat Universitätsstudien in den vorstehend vorgezeichneten forstlichen Ausbildungsgang einschieben will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Als der geeignetste Zeitraum hierzu wird in der Regel der zwischen dem Tentamen und dem forstlichen Staatsexamen zu erachten sein, es kann aber auch noch nach letzterem der Universitätskursus unternommen oder ergänzt werden.

Die Zulassung zum Eintritt als Regierungs- und Forst-Referendarius bei einer Regierung ist von vorherigem Bestehen einer Prüfung abhängig, wozu die Meldung an den Präsidenten der Regierung, bei welcher die Zulassung gewünscht wird, zu richten ist.

Dem desfallsigen Gesuche ist beizufügen:

1) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2) das Schulzeugniß der Reife von einem Gymnasio,
3) die Zeugnisse über zweijährige Universitätsstudien,
4) die Zeugnisse über zweijährigen Besuch einer Forstlehranstalt,
5) das Zeugniß über das unbedingt genügend bestandene Oberförster-Examen.

Im Uebrigen wird wegen der Prüfung und Beschäftigung der Regierungs- und Forst-Referendarien auf das Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung 1846 pag. 199) verwiesen.

Uebergangs-Bestimmung.

§. 35.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der bisher bestandenen desfallsigen Vorschriften sofort in Kraft, nur mit der Maßgabe, daß bis Ende des laufenden Jahres zum Eintritt in die Forstlehre noch das Zeugniß der Reife als Abiturient auch von einer Realschule II. Ordnung genügt.

Berlin, den 7. Februar 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Oberförsterei:
Jahr:

Aeußerung
über den

Forst- (Oberförster-) Kandidaten: Carl August Ernst Schulze.
Geboren am: 18. Februar 1835. Confession: Evangelisch.
Militairverhältniß: Landwehrlieutenant I. Aufgeb. im 32. Inf.-Rgt.
Stand und Wohnort des Vaters: Oberförster zu Hirschberg, verstorben. Mutter lebt zu Leiburg bei Torgau.

Wann und wie das Tentamen bestanden: 1859 mit Bedingung. 1860 genügend.
Wann und wie das Oberförsterexamen bestanden: 1863 ungenügend.
Hat sich während des laufenden Jahres im Bereiche hiesiger Oberförsterei aufgehalten:
wo? bei dem Oberförster (in der Stadtforst von Frankfurt — auf der Revierförsterstelle N.).
wann? vom 18. Januar bis 28. Mai. War dann zum Militair-Dienst eingezogen; und 15. August bis 1. November. Ist dann nach der Oberförsterei X. abgegangen.
Art der Beschäftigung:
hierunter ist anzugeben, womit der Kandidat beschäftigt gewesen, event. mit welchem Diätensatze; und bei einem zwischen dem Tentamen und Oberförsterexamen stehenden Forstkandidaten, wenn er die Försterfunktionen während der Zeit wahrgenommen hat, für welche Fläche und während welcher Zeit im Laufe des Jahres solches geschehen ist, welche Hauungen, Kulturen und Waldpflegearbeiten er dabei ausgeführt hat.
Gesundheitsbeschaffenheit: Hat am Fieber gelitten, jetzt gesund, aber nicht sehr kräftiger Körper.
Aeußerung über Fleiß und Qualifikation:
hierunter ist eine ausführliche pflichtmässige Aeusserung über den Fleiss, über das für den Wald und die Waldgeschäfte bethätigte Interesse, über Befähigung und Leistungen im Allgemeinen, sowie nach deren vorwiegender Richtung, und insbesondere über den Stand der praktischen Ausbildung und Brauchbarkeit abzugeben. In Betreff eines Forstkandidaten, welcher Försterfunktionen wahrgenommen hat, ist speziell anzuführen, wie er diese Geschäfte bei den Hauungen, Kulturen und der Waldpflege, sowie beim Forstschutze besorgt hat, ob und welche Ausstellungen etwa bei Revision seines Schutzbezirks und seiner Bücher zu machen waren. Diese Aeusserung ist streng der Wahrheit gemäss ohne Rückhalt vollständig und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Kandidaten von Einfluss ist, mit strengster Unpartheilichkeit abzufassen. In der zusätzlichen Aeusserung des Forstinspektionsbeamten ist rücksichtlich eines Forstkandidaten, welcher die Försterfunktionen wahrgenommen hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebniss die von ihm bewirkte spezielle Revision des dem Forstkandidaten überwiesenen Schutzbezirks hinsichtlich dessen Leistungen in den Försterfunktionen ergeben hat.

Verzeichniß
der am 23. Januar 1864 bestehenden Realschulen erster Ordnung.*)

I Provinz Preußen.

1. Städtische Realschule } zu Königsberg i. Pr.
2. Bürgerschule } zu Königsberg i. Pr.
3. Die mit dem Gymnasio zu Insterburg verbundene Realschule.
4. Realschule zu Tilsit.
5. " " St. Johannis } zu Danzig.
6. " " St. Petri } zu Danzig.
7. " " Elbing.
8. " am Gymnasio zu Thorn.

II. Provinz Brandenburg.

9. Die Königliche Realschule } zu Berlin.
10. " Louisenstädtische Realschule } zu Berlin.
11. " Königstädtische " } zu Berlin.
12. " Dorotheenstädtische " } zu Berlin.
13. " Friedrichsstädtische " } zu Berlin.
14. " Realschule zu Potsdam.
15. " Saldern'sche Realschule zu Brandenburg.
16. " Realschule zu Perleberg.
17. " Realschule zu Frankfurt a. O.
18. " mit dem Gymnasio verbundene Realschule zu Landsberg a. W.

III Provinz Pommern.

19. Realschule zu Stettin (Friedrich-Wilhelmsschule).
20. " " Stralsund.

IV. Provinz Schlesien.

21. Realschule zum heiligen Geist } zu Breslau.
22. " am Zwinger } zu Breslau.
23. " zu Grüneberg.
24. " " Görlitz.
25. " " Neisse.

V. Provinz Posen.

26. Realschule zu Posen.
27. " " Meseritz.
28. " " Fraustadt.
29. " " Rawicz.
30. " " Bromberg.

*) Seitdem sind als Realschulen erster Ordnung weiter anerkannt die mit dem Gymnasium zu Burgsteinfurt verbundenen Realklassen (Centralblatt pro 1864 Seite 215).

VI. Provinz Sachsen.

31. Die Realschule zu Magdeburg.
32. " " " Halberstadt.
33. " " " Halle a. S.
34. " " " Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

35. Die Realschule zu Münster.
36. " " " Minden.
37. Die mit dem Gymnasio zu Dortmund verbundene Realschule.
38. Die Realschule zu Lippstadt.
39. " " " Hagen.
40. " " " Siegen.

VIII. Rheinprovinz.

41. Die Realschule zu Cöln.
42. " " " Düsseldorf.
43. " " " Duisburg.
44. " " " Mühlheim a. R.
45. " " " Ruhrort.
46. " " " Elberfeld.
47. " " " Barmen.
48. " " " Aachen.
49. " " " Trier.

5.

Regulativ für die Königliche höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Königliche höhere Forstlehranstalt hat den Zweck, gründlichen Unterricht in der Forstwissenschaft und deren Hülfswissenschaften zu ertheilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staatsforstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft im Allgemeinen zu fördern.

Leitung und Verwaltung.

§. 2.

Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung und Verwaltung der Forstlehranstalt, welche dem Finanz-Minister untergeordnet ist.

Kurator.

§. 3.

Der Finanz-Minister bedient sich zur oberen Leitung und Be-

aufsichtigung der Anstalt des Ober-Landforstmeisters als Kurators derselben.

Zu den Pflichten des Kurators gehört es, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts, über die zweckmäßige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, über Beschaffenheit und nothwendige Ergänzung der Lehrmittel, so wie über Aufrechterhaltung guter Disziplin unter den Studirenden zu vergewissern, und wo in irgend einer Beziehung Mängel oder Zweckwidrigkeiten bemerkbar werden, den Direktor und die übrigen Lehrer hierauf aufmerksam zu machen, und nach Befinden dem Finanz-Minister Bericht zu erstatten. Alle Berichte des Direktors an den Finanz-Minister sind durch den Kurator zu befördern, welcher denselben, wenn dazu Veranlassung ist, sein Gutachten beizufügen hat.

Lehrer-Personal.

§. 4.

Das Lehrer-Personal, welches außer dem Direktor, vom Finanz-Minister angestellt wird, besteht aus

1) dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist,
2) einem Lehrer der Naturwissenschaften,
3) einem Lehrer der Mathematik,
4) einem Hülfslehrer für die Forstwissenschaft,
5) einem Hülfslehrer für Rechtskunde in Beziehung auf Forst- und Jagdwesen.

Obliegenheiten des Direktors.

§. 5.

Dem Direktor liegt außer der allgemeinen Leitung der Anstalt im Besonderen ob:

1) Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 11 u. folgende,
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des praktischen Unterrichts,
3) die Kontrole über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche jedoch zunächst die betheiligten Dozenten verantwortlich sind, so wie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums,
4) die Aufsicht über die Fonds des Instituts und die Kuratel über die Institutskasse,
5) die Anschaffung der nöthigen Utensilien, Mobilien und Lehrmittel, und die Vollziehung der Zahlungs- und Erhebungsanweisungen an die Kasse, innerhalb der Grenzen des Etats,
6) die Prüfung, Bescheinigung und Einreichung der Jahresrechnungen,
7) die Erstattung von Semesterberichten über den Besuch der Anstalt,

8) die Verwaltung des als Lehrmittel dienenden Pflanzgartens bei Neustadt,
9) die Leitung der Verwaltung der als Lehrmittel dienenden Oberförstereien Biesenthal und Liepe mit den Versuchsfeldern bei Chorin und Kahlenberg und der Baumschule bei Chorin, nach Maßgabe des darüber ertheilten besonderen Regulativs,
10) die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studirenden,
11) die Berufung der Lehrer zu Berathungen über den Lehrplan, über wichtigere Disziplinarfälle und andere die Anstalt betreffenden Verhältnisse, so oft solches erforderlich ist,
12) die Leitung etwaiger Prüfungen nach Maßgabe des §. 18,
13) die eigene Abhaltung der hauptsächlichsten Vorträge und praktischen Demonstrationen in der Forstwissenschaft.

Lehrgegenstände.

§. 6.

Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft, und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Institutsforsten und anderen benachbarten Forsten, so wie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel alle zwei Jahr einmal ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt.

Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen:

a. In der Forstwissenschaft:
 1) Waldbau. Standortslehre und Holzerziehung. Waldpflege.
 2) Forsttaxation, Geschichte der Taxation und Uebersicht der Systeme. Forsteinrichtung und Abschätzung und Waldwerthberechnung.
 Taxationsverfahren in Preußen.
 3) Forstbenutzung und Forsttechnologie.
 4) Forstschutz und Forstpolizei.
 5) Volkswirthschafts- und Staatsforstwirthschaftslehre.
 6) Forstgeschichte und Forstliteratur.
 7) Jagdkunde und Jagdverwaltung.

b. In den Hülfswissenschaften:
 1) In der Mathematik:
 Arithmetik und Algebra.
 Ebene Geometrie.
 Trigonometrie.
 Stereometrie.
 Analysis mit Anwendung auf forstliche Rechnungsaufgaben.
 Praktische Geometrie und Instrumentenkunde.

Forstliches Planzeichnen.
Statik und Mechanik.

2) In der Naturkunde:
  Allgemeine Naturgeschichte und Zoologie.
  Spezielle Naturgeschichte der deutschen Jagdthiere und Waldvögel.
  Allgemeine Entomologie mit Beziehung auf Forst-Insekten.
  Spezielle Forst-Insektenkunde.
  Allgemeine Botanik und Anleitung zum Bestimmen der Gewächse.
  Anatomie und Physiologie der Pflanzen.
  Spezielle Forstbotanik.
  Mineralogie mit Rücksicht auf Bodenkunde.
  Chemie und Physik.

3) In der Rechtskunde:
  Preußische Rechtsgeschichte.
  Civil-Rechtslehre, Grundzüge des Civil-Prozesses, Strafrecht und Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung.
  Ablösung der Waldservituten, insbesondere nach der Preußischen Agrargesetzgebung.

4) In der Forstverwaltungskunde:
  Forstvermessungs- und Taxations-Instruktionen in Preußen.
  Preußische Revierverwaltungskunde und Forstpolizei.

Die Vorträge in den Hülfswissenschaften sind durchweg in spezieller Beziehung auf die Forstwirthschaft zu halten und nicht weiter auszudehnen, wie es für den künftigen Forstwirth nothwendig ist, um das zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten erforderliche wissenschaftliche Fundament zu erlangen. Es ist in dieser Beziehung zur Richtschnur zu nehmen, was im §. 12 der Allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 7. Februar 1864 über die im forstwissenschaftlichen Tentamen zu stellenden Anforderungen vorgeschrieben ist, und stets im Auge zu behalten, daß der Hauptzweck des Unterrichts auf der Forstlehranstalt dahin gerichtet ist, wissenschaftlich gebildete aber praktisch brauchbare Forstwirthe zu erziehen.

Lehr-Hülfsmittel.

§. 7.

Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zwecks dienen:

1) die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königlichen Oberförstereien Biesenthal und Liepe mit der Saamendarre bei Neustadt,

2) der Institutspflanzgarten bei Neustadt,
3) die Baumschule und die Versuchsfelder bei Chorin,
4) die Bibliothek nebst Lesezimmer,
5) die naturhistorischen Sammlungen,
6) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente,
7) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle.

Lehr-Plan.

§. 8.

Der spezielle Unterrichtsplan wird für jeden zweijährigen Kursus, unter Zusammentritt sämmtlicher Lehrer, vom Direktor entworfen, dem Minister zur Bestätigung, drei Monate vor Beginn des neuen Kursus, eingereicht, und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Direktor bekannt gemacht.

Lehr-Zeit.

§. 9.

Das Sommersemester beginnt am Donnerstag nach Ostern und endet am 20. August. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober und endet 11 Tage vor Ostern. Ferien finden im Laufe eines Semesters nicht Statt, und Aussetzungen der Vorlesungen nur an den Sonn- und Feiertagen und in der Zeit vom Freitag vor bis Donnerstag nach Pfingsten, sowie vom 22. Dezember bis 3. Januar.

Zahl der Studirenden.

§. 10.

Die Zahl der zum Besuche der Anstalt zuzulassenden Studirenden darf ohne Genehmigung des Finanz-Ministers, einschließlich der kommandirten reitenden Feldjäger und Fußjäger, sechszig nicht übersteigen.

Anmeldung.

§. 11.

Die Anmeldungen zum Besuche der Anstalt sind mit den erforderlichen Zeugnissen begleitet, schriftlich vor Ende des Monats Februar und beziehungsweise August jeden Jahres bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung innerhalb der Grenze des §. 10 entscheidet.

Bedingungen der Annahme.

§. 12.

Die Annahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete
1) das 25ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
2) das Zeugniß der Reife von einem Preußischen Gymnasio oder von einer Preußischen Realschule erster Ordnung erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat,
3) das Zeugniß über das Bestehen der Forsteleven-Prüfung beibringt,

4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist,

5) den Nachweis der zum Aufenthalte an der Anstalt erforderlichen Subsistenzmittel führt.

Für die aus dem reitenden Feldjägerkorps zum Besuche der Anstalt kommandirten Feldjäger bedarf es nur der Beibringung des sub 3 bezeichneten Zeugnisses und der Vorlegung des Schulzeugnisses sub 2 zur Einsicht des Direktors und der Lehrer.

Dauer des Besuchs.

§. 13.

Ein längerer als zweijähriger Besuch der Anstalt kann nur mit Genehmigung des Ministers gestattet werden.

Der Direktor ist jedoch befugt, Forsteleven und Forstkandidaten, welche den zweijährigen Kursus bei der Anstalt bereits absolvirt haben, zu ihrer weiteren Ausbildung die Theilnahme an den Exkursionen und die Benutzung der in den Sammlungen und in den Forstgärten der Anstalt vorhandenen Hülfsmittel unentgeltlich zu gestatten, soweit solches ohne Störung für den Lehrzweck thunlich ist, und so lange die Betheiligten die in dieser Beziehung vom Direktor ertheilten Bestimmungen pünktlich befolgen. Wünschen solche Forsteleven oder Forstkandidaten auch noch einzelne Vorlesungen oder Repetitorien als Hospitanten zu besuchen, so kann der Direktor auch solches, wenn kein Bedenken obwaltet, gestatten, jedoch nur gegen ein zur Institutskasse vorher zu zahlendes Honorar von 3 Thlr. für jede Vorlesung oder jedes Repetitorium, welches der Hospitant zu besuchen wünscht.

Inskriptionsgebühr und Honorar.

§. 14.

Wer als Studirender bei der Anstalt aufgenommen wird, hat beim Eintritt

an Inskriptionsgebühren ein für allemal

fünf Thaler

zum Besten der Sammlungen des Instituts und außerdem an Honorar für jedes Semester

fünf und zwanzig Thaler

praenumerando an die Institutskasse zu zahlen. Die zur Theilnahme am Unterricht kommandirten Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps und der Jägerbataillone, innerhalb der Zahl von 12 für jene und 10 für diese, sowie die im Genusse des von Ladenbergschen Stipendiums sich befindenden Forsteleven, sind von beiden vorgedachten Zahlungen befreit.

Sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können ausnahmsweise nur vom Finanz-Minister bewilligt werden, wenn ganz außergewöhnliche Verhältnisse solches begründen.

Disziplin.

§. 15.

In Hinsicht der inneren Disziplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sämmtliche inskribirte Forsteleven, sowie die Hospitanten unter der Aufsicht des Direktors. Wer die Anstalt besucht, ist verpflichtet, in allen Beziehungen eines Verhaltens sich zu befleißigen, welches zu Ausstellungen nicht Anlaß giebt, und insbesondere den Anordnungen des Direktors pünktlich Folge zu leisten.

Wenn dieser Verpflichtung nicht genügt wird, und bei bemerkbarem Unfleiß oder sonst zu machenden Ausstellungen die Ermahnung des Direktors fruchtlos bleibt, oder wenn das Verhalten ein so anstößiges ist, daß die Wiederkehr eines solchen Betragens im Interesse der Anstalt nicht geduldet werden darf, so ist der Direktor verpflichtet, nach vorhergegangener Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, bei dem Kurator zur Entscheidung des Finanz-Ministers auf die nöthigenfalls im Zwangswege herbeizuführende Wegweisung anzutragen.

§. 16.

Im Uebrigen bleiben die Besucher der Anstalt den bestehenden allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Vorschriften, so wie den desfallsigen Behörden unterworfen.

Etwaige disziplinarische Maßregeln werden durch gerichtliche oder polizeiliche Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§. 17.

Bei Entlassungen, welche auf Grund der vorstehenden Disziplinarbestimmungen erfolgen, oder bei etwaigen Ausweisungen durch die Polizeibehörde wird von dem bezahlten Honorar und Inskriptionsgelde nichts zurückerstattet. Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt, oder irgend ein Hinderniß, den Unterricht ferner zu benutzen, eintritt.

Abgangszeugnisse.

§. 18.

Jeder abgehende Studirende erhält, wenn er es verlangt, ein vom Direktor unter Beifügung der Spezialzeugnisse der übrigen Lehrer auszustellendes Abgangszeugniß, in welchem über die Zeit des Besuchs der Anstalt, über den Fleiß, den Grad und Umfang der muthmaßlich erworbenen Kenntnisse, so wie über das sittliche und ökonomische Verhalten des Abgehenden Aeußerung abzugeben ist.

Das stempelpflichtige Abgangszeugniß wird unentgeltlich ausgestellt.

Wünscht der Abgehende sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, so ist eine solche, jedoch nur am Schlusse eines Semesters, vom Direktor und mindestens zwei von diesem zur Prüfung zu berufenden Lehrern der Anstalt schriftlich und mündlich abzuhalten,

und in dem Abgangszeugnisse, welches solchen Falls von sämmtlichen betheiligten Lehrern mit zu vollziehen ist, das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Disziplinen speziell zu vermerken.

Für eine solche Prüfung hat der Abgehende vor Beginn derselben zur Institutskasse eine Gebühr von Neun Thalern zu entrichten.

§. 19.

Die Bestimmungen dieses Regulativs treten sofort, an Stelle des Regulativs vom 15. August 1830, in Kraft, rücksichtlich des Erfordernisses unter 2. im §. 12. jedoch erst von dem Inskriptionstermine für Ostern 1866 ab.

Berlin, den 7. Februar 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

---

102) Litthauische Friedens-Gesellschaft.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 16. Novbr. 1863 den Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zu ermächtigen geruht, an Stelle des einstweilig in den Ruhestand versetzten Regierungs-Präsidenten von Kries, den Regierungs-Präsidenten Maurach in Gumbinnen zum landesherrlichen Commissarius für die Litthauische Friedens-Gesellschaft zu ernennen.

Es wird Veranlassung genommen, die Statuten der Litthauischen Friedens-Gesellschaft nachfolgend mitzutheilen.

Die allgemeine Aufsicht über diese Gesellschaft gebührt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen; indessen ist mit Rücksicht auf ein derselben bei der Gründung überwiesenes Gnadengeschenk von 9900 Thlrn, welches den größten Theil des Vermögens der Gesellschaft ausmacht, schon im Jahr 1816 bestimmt worden, daß der damalige Präsident der Regierung als Königlicher Commissarius mit den Rechten eines Mitgliedes an der Leitung und Verwaltung der Gesellschaft Theil nehme. Mit der Zeit hatte dies aufgehört, da die Regierungs-Präsidenten meist auch Mitglieder der Gesellschaft waren. Seit die jetzt gültigen Statuten in Kraft getreten sind, ist aber stets wieder ein Königlicher Commissarius in Function gewesen.

Aus dem Jahresbericht der Gesellschaft für das Jahr 1862 sei bemerkt, daß die Zahl der Mitglieder auf 150 gestiegen ist. Die Einnahmen pro 1862 betrugen einschließlich des Kassenbestandes de 1861 = 920 Thlr 24 Sgr 8 Pf, worunter an Kapitalzinsen 638 Thlr 7 Sgr 6 Pf, und an Beiträgen der Mitglieder 197 Thlr 15 Sgr sich befanden. Verausgabt wurden:

Stipendien an zwanzig Studenten, einen Bau-Akademiker, einen Musik-Eleven und einen Eleven der Maschinenbaukunst		677 Thlr	15 Sgr	— Pf
fortlaufende Unterstützungen an sechs Schüler	.	92 „	15 „	— „
eine einmalige Unterstützung	. . . .	10 „	— „	— „
zur Anschaffung von Büchern	. . . .	10 „	— „	— „
als Prämie für einen Studenten	. . . . . .	5 „	— „	— „
		= 795 Thlr	— Sgr	— Pf
an Verwaltungskosten rc. rc.	. . . .	28 „	9 „	9 „
	überhaupt	823 Thlr	9 Sgr	9 Pf

Die neuen Statuten, welche durch Allerhöchste Ordre vom 23. April 1847 genehmigt worden sind, lauten:

Statuten der litthauischen Friedens-Gesellschaft.

Am Friedens- und Krönungsfeste den 18. Januar 1816 traten in Gumbinnen mehrere Männer Litthauens zusammen und verbanden sich, um dieses ewig denkwürdige Nationalfest auf eine würdige Art zu feiern, fortdauernd zu dem gemeinschaftlichen Endzweck, durch Unterstützung unbemittelter vaterländischer Jünglinge von ausgezeichneten Talenten und entschiedener Neigung zum Studiren die Zahl der Studirenden zu vermehren und dadurch vaterländische Wissenschaft und Kunst emporzuheben. Ein jedes Mitglied verpflichtete sich noch insbesondere, das Wachsthum der Gesellschaft selbstthätig zu befördern, das der Unterstützung würdige Talent aufzusuchen und der Gesellschaft zur Uebernahme der Pflege und Ausbildung anzuzeigen.

So versprach sich der Verein im Vertrauen auf den göttlichen Beistand die segensreichsten Folgen für das Wohl des Vaterlandes.

Die über die Stiftung und Verfassung der Gesellschaft errichtete Urkunde wurde von Sr. Königlichen Majestät dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1816 unter ausdrücklicher Billigung des gemeinnützigen Zwecks genehmigt und der Gesellschaft, welche auf diese Weise die Rechte einer privilegirten Corporation erlangte, zugleich ein Gnadengeschenk von 9,900 Thlrn als Stiftungsfonds huldreichst verliehen, nachdem bereits von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern mittels Rescripts vom 1. März 1816 die Gründung der Gesellschaft als ein löbliches Unternehmen anerkannt und die Verfassungs-Urkunde bis auf einige wenige Punkte genehmigt war.

Nach Verlauf von 28 Jahren im Jahre 1843 hielt es die Gesellschaft für angemessen, die Stiftungs-Urkunde einer Revision und einer den jetzigen Zeitumständen entsprechenden Reform zu unterwerfen. Der in Folge dessen von einer besonderen Commission abgefaßte Entwurf der neuen Statuten wurde von der Gesellschaft in der General-Versammlung vom 18. Januar 1844 genehmigt und der Staatsbehörde zur Bestätigung eingereicht.

Da jedoch Seitens der Behörde mehre wesentliche Abänderungen verlangt wurden, und da es überdies nöthig schien, eine Repräsentation der Gesellschaft in äußeren Angelegenheiten gegen dritte Personen anzuordnen und die Förmlichkeiten bei Berufung der Versammlungen zu bestimmen, so wurde eine neue Berathung und Beschlußnahme der Gesellschaft nothwendig.

Zu diesem Zweck ist am 6. Mai 1846 eine außerordentliche Versammlung vorschriftsmäßig berufen. In derselben haben sich die unterzeichneten Mitglieder eingefunden und nach vorheriger Berathung die Annahme folgender Statuten beschlossen.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Der Zweck der Gesellschaft ist, hülfsbedürftige Knaben und Jünglinge, in welchen sich eine vorzügliche Befähigung und eine entschiedene Neigung für das wissenschaftliche Studium oder für eine Kunst oder für ein höheres Gewerbe kund giebt, Behufs ihrer Ausbildung zu unterstützen.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder.

§. 2. Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, dergleichen talentvolle Subjecte auszumitteln und zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen, sowie darüber zu wachen, daß die Unterstützungen nur würdigen Subjecten zufließen und dem Zwecke gemäß verwendet werden.

§. 3. Jedes Mitglied wird nach Kräften bemüht sein, durch Zuführung neuer Mitglieder und Fonds das Wachsthum der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Wer der Gesellschaft als Mitglied beitreten will, reicht seine Erklärung darüber entweder unmittelbar schriftlich ein oder durch Vermittelung eines dem Vereine bereits angehörigen Mitgliedes.

§. 5. Jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet sich bei seinem Eintritt entweder zu einem beliebigen jährlichen Beitrage, oder es zahlt ein für allemal ein Kapital zum Unterstützungsfonds der Gesellschaft.

§. 6. Die Beiträge werden vierteljährig an die Kasse vorausbezahlt.

§. 7. Das Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur mit dem 1. Januar oder 1. Juli erfolgen und muß ein halbes Jahr zuvor der Gesellschaft schriftlich angezeigt werden. Bei verspäteter Anzeige ist der Ausscheidende verpflichtet, bis zum zweiten Ausscheidungstermine nach dem Zeitpunkte der Anmeldung seine Beiträge zu zahlen.

§. 8. Zu einem größeren als dem bewilligten Beitrage kann kein Mitglied gezwungen werden.

Berathschlagungen und Beschlüsse in den General-Versammlungen.

§. 9. Die Gesellschaft versammelt sich an jedem Stiftungstage den 18. Januar jedes Jahres und außerdem zweimal im Jahre am 18. April und 18. October, sofern diese auf einen Mittwoch fallen, entgegengesetzten Falls aber am ersten Mittwoch nach dem 18. Nachmittags um 3 Uhr in dem großen Hörsaale des Gymnasiums zu Gumbinnen zu einer General-Versammlung.

Alle zum engeren Ausschuß gehörenden Mitglieder (§. 14.) müssen bei jeder Generalversammlung gegenwärtig sein.

§. 10. Die Wahl der Beamten und Repräsentanten der Gesellschaft findet nur in der General-Versammlung am 18. Januar statt, wenn nicht durch den Abgang eines Beamten im Laufe des Jahres eine Ergänzungswahl nothwendig wird.

Abwesende Mitglieder können ihre Wahlstimmen schriftlich abgeben.

Alle übrigen Angelegenheiten ohne Ausnahme können in jeder der 3 ordentlichen General-Versammlungen gültig berathen und beschlossen werden.

§. 11. Zur Berathung und Beschlußnahme in den ordentlichen General-Versammlungen gehören insbesondere folgende Gegenstände: die Aufnahme neuer Mitglieder, die Ertheilung, Erneuerung oder Entziehung von Stipendien, jede Art von Geldbewilligung, sowie jede Verfügung über Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien der Gesellschaft.

Nur in Fällen, die keinen Aufschub erleiden können, dürfen hierzu außerordentliche Versammlungen berufen werden.

§. 12. Die Beschlußnahme selbst erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und verbindet auch die abwesenden Mitglieder.

§. 13. Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Mitglieder bloß durch zweimalige Bekanntmachung in den litthauischen Intelligenzblättern, das erste Mal vier Wochen, das zweite Mal zwei Wochen vor dem Versammlungstage eingeladen. Besondere Einladungen der einzelnen Mitglieder sind in keinem Falle erforderlich.

Beamte.

§. 14. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus dem Vorsteher und dessen Stellvertreter, drei sachkundigen Mitgliedern und zwei Stellvertretern derselben, dem Rechtsbeistande, dem Secretair, dem Rendanten und den Stellvertretern derselben. Diese Beamten bilden zusammen einen engeren Ausschuß der Gesellschaft.

§. 15. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, das Amt, welches ihm durch die Wahl der Gesellschaft übertragen wird, unweigerlich und unentgeltlich zu übernehmen. Für Copialien jedoch und andere Ausgaben der Geschäftsführung wird eine von der Gesellschaft zu bestimmende Summe in dem Etat ausgesetzt.

§. 16. Die Beamten der Gesellschaft sind in jedem Jahre wieder wählbar, doch ist kein Mitglied verbunden, ein und dasselbe Amt zwei Jahre ununterbrochen zu verwalten.

§. 17. Der engere Ausschuß versammelt sich in der Regel in jedem Monat einmal am 18., wenn dieser auf einen Mittwoch fällt, entgegengesetzten Falls am ersten Mittwoch nach dem 18. Nachmittags um 3 Uhr in dem Conferenzzimmer des Gymnasiums zu Gumbinnen. Nach Maßgabe der vorliegenden Geschäfte bestimmt der Vorsteher, ob die Versammlung stattfinden oder ausfallen soll, und ladet im ersten Falle die Mitglieder besonders ein.

§. 18. Dem engeren Ausschusse liegt die Ausführung der Gesellschaftsbeschlüsse und die Besorgung aller laufenden Geschäfte ob,

welche nicht ausdrücklich den General-Versammlungen vorbehalten sind (§. 11.).

Vorsteher.

§. 19. Der Vorsteher ordnet und leitet den Geschäftsgang in den General-Versammlungen und in den Conferenzen des engeren Ausschusses, eröffnet alle Anschreiben an die Gesellschaft, trägt den Inhalt vor und händigt dem Rendanten die eingesandten Beiträge ein.

Sachkundige Mitglieder.

§. 20. Die sachkundigen Mitglieder, vornämlich die darin befindlichen Schulmänner und Geistlichen, prüfen unter dem Vorsitz des Vorstehers die Fähigkeiten der zur Unterstützung in Vorschlag gebrachten Subjecte, sowie die von den Stipendiaten zu fertigenden Probeschriften; sie halten hierüber, sowie über die von den Directoren der Gymnasien und Professoren der Universitäten oder sonstigen Vorgesetzten eingesandten Zeugnisse der Stipendiaten einen Vortrag; sie bestimmen die Bücher, welche den Stipendiaten anzuschaffen sind; sie übernehmen die specielle Leitung der Studien und die schriftlichen oder mündlichen Ermahnungen der Stipendiaten zum Fleiß, zur sittlichen Führung und zur Gottesfurcht.

Rechtsbeistand.

§. 21. Der Rechtsbeistand giebt bei allen Angelegenheiten, bei denen Rechtsfragen zu erledigen sind, sein Gutachten ab.

Secretair.

§. 22. Der Secretair schreibt die Verhandlungen jeder Conferenz des engeren Ausschusses und jeder General-Versammlung in das Protocollbuch ein, führt die Liste der Mitglieder der Gesellschaft und der Stipendiaten, sowie das Journal über die eingegangenen und ausgegebenen Anschreiben, führt den Briefwechsel der Gesellschaft, soweit diesen nicht der Vorsteher sich selbst vorbehält, befördert die Kanzleiarbeiten für die Gesellschaft und verwaltet das Archiv der Gesellschaft.

Rendant.

§. 23. Dem Rendanten liegt ob:

a. die Einnahme der Beiträge und Zinsen,
b. die Auszahlung und Versendung der Stipendien,
c. die Buchführung über Einnahme und Ausgabe,
d. die Anfertigung des jährlichen von der Jahresversammlung zu genehmigenden Etats und der am Stiftungstage vorzulegenden Jahresrechnung,
e. die Aufbewahrung der Kasse und Documente,
f. vierteljährig einmal in den General-Versammlungen oder in den Conferenzen des engeren Ausschusses einen Rechnungs-Extract nebst den Rechnungsbüchern vorzulegen.

§. 24. An jedem Stiftungstage stattet der engere Ausschuß über den Zustand der Kasse, über die Verhältnisse der Gesellschaft während des abgelaufenen Geschäftsjahres und ihren dermaligen Zustand, sowie über die vorhandenen Stipendiaten, deren Studien, Fleiß und sittliche Führung einen Jahresbericht ab, worauf die Gesellschaft die Resultate ihrer Wirksamkeit öffentlich bekannt macht.

§. 25. Die Jahresversammlung erwählt eine Commission zur Prüfung der vorgelegten Jahresrechnung, auf deren günstigen Bericht in der nächsten General-Versammlung die Decharge ertheilt wird.

Repräsentanten.

§. 26. Als Repräsentanten der Gesellschaft sind der jedesmalige Vorsteher, Rechtsbeistand, Secretair und Rendant derselben anzusehen. Ihnen kommt die Ausübung der äußeren Rechte der Gesellschaft und die Besorgung der Geschäfte derselben mit Fremden zu. Sie sind befugt, bei einzelnen Handlungen zusammen sich einen Substituten zu bestellen.

§. 27. Die von ihnen demgemäß abgegebenen Erklärungen sind für die Gesellschaft als solche verbindend.

Nur bei Veräußerungen oder Verschuldungen unbeweglicher Sachen der Gesellschaft oder bei Geschäften, wodurch bestimmte Mitglieder zu neuen oder erhöheten Beiträgen verpflichtet werden sollen, müssen sie sich durch einen, ohne weitere Förmlichkeiten unterschriebenen Beschluß der Generalversammlung resp. der bestimmten Mitglieder legitimiren.

§. 28. Es versteht sich aber von selbst, daß sie von den für die Gesellschaft vorgenommenen Handlungen in der nächsten Versammlung sowohl dem engeren Ausschuß als der Gesellschaft Rechenschaft ablegen müssen. Auch sind sie bei Verfügungen über Capitalien und Gelder der Gesellschaft verpflichtet, schon vorher in einer gehörig berufenen General-Versammlung Vortrag zu halten und sich nach dem darauf gefaßten Beschlusse zu achten.

Erfordernisse bei den Bewerbungen um Unterstützungen.

§. 29. Eine Unterstützung aus den Mitteln der Gesellschaft können nur solche Knaben und Jünglinge erhalten, deren Eltern im litthauischen Regierungsbezirk leben oder vormals daselbst gelebt haben.

Sonstige besondere Erfordernisse in Ansehung der Person der Bewerber werden außer den im §. 1. angegebenen allgemeinen Bedingungen vorzüglicher Befähigung und damit verbundener Hülfsbedürftigkeit nicht vorgeschrieben.

§. 30. Jedes Bewerbungsgesuch muß durch glaubhafte Zeugnisse der bisherigen Lehrer und Erzieher über die vorzügliche Befähigung, den Fleiß, die Führung und den erreichten Bildungsgrad des Bewerbers unterstützt werden. Auch sind darin zugleich Alter,

Religion und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Bewerbers anzugeben.

§. 31. Diejenigen, welche das Zeugniß der Reife für die Universität erlangt haben, müssen bei der Bewerbung um ein Stipendium dieses Zeugniß mit vorlegen.

§. 32. Die im §. 29. zur Bedingung gemachte Heimathlichkeit und die Hülfsbedürftigkeit hat der Bewerber durch ein Zeugniß der betreffenden Orts- und Kreispolizei-Behörde, sowie durch glaubhafte Atteste darüber, daß er von keiner andern Stiftung oder öffentlichen Anstalt ausreichende Unterstützung genießt oder zu erwarten hat, nachzuweisen. Der Umfang der ihm zu Gebote stehenden Mittel ist daher speciell anzugeben.

Verfahren bei der Bewerbung.

§. 33. Der engere Ausschuß prüft diese Bescheinigungen, holt nöthigenfalls noch nähere Erkundigungen ein und ordnet, wenn die vorgeschriebenen Erfordernisse danach vorhanden sind, die Prüfung des Bewerbers durch die sachkundigen Mitglieder der Gesellschaft an.

§. 34. Bei großer Entfernung des Bewerbers vom hiesigen Orte bleibt es dem engeren Ausschuß überlassen, auch andern näher wohnenden geeigneten Mitgliedern der Gesellschaft die Prüfung zu übertragen.

§. 35. Die Prüfung der zu einer Kunst oder einem höheren Gewerbe sich qualificirenden Bewerber wird wo möglich unter Ziehung besonderer sachverständiger Personen zunächst aus der Zahl der Mitglieder vorgenommen.

§. 36. Bei Bewerbern, welche das Zeugniß der Reife für die Universität erlangt haben, bedarf es keiner besonderen Prüfung. Vielmehr ist ihre Qualification nach den beigebrachten Zeugnissen zu beurtheilen.

§. 37. Sämmtliche Bewerbungsgesuche (auch der vom engeren Ausschuß wegen mangelnder Qualification nicht zur Prüfung verstatteten Subjecte), ferner das Ergebniß der Prüfung werden sammt den beigebrachten Zeugnissen in der nächsten ordentlichen General-Versammlung vorgetragen. Die Versammlung beschließt alsdann das Weitere, namentlich, ob, in welcher Art und zu welchem Betrage eine Unterstützung gewährt werden soll.

Zweck und Beschaffenheit der Unterstützungen.

§. 38. Die Unterstützungen werden vorzugsweise zum Zweck der Ausbildung für die Universität und auf derselben und nur, wenn die Fonds ausreichen, auch zum Zweck der Ausbildung für eine Kunst oder ein höheres Gewerbe ertheilt.

§. 39. Die Größe der Unterstützungen wird von der Gesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Würdigkeit des Bewerbers bestimmt. Mehr als die Summe von 120 Thlrn (Ein-

hundert zwanzig Thalern) soll jedoch Niemandem während eines Jahres zugebilligt werden.

Nur zur Anschaffung der erforderlichen Bücher oder sonstigen Studirmittel kann ausgezeichneten Stipendiaten noch eine außerordentliche Beihülfe gewährt werden. Dies darf jedoch bei keinem Stipendiaten öfter als einmal, auch nicht vor Ablauf eines halben Jahres von der Verleihung des ersten Stipendii ab geschehen.

§. 40. Die Stipendien werden höchstens auf ein Jahr verliehen und für jedes folgende Jahr ausdrücklich von der Gesellschaft nach Maßgabe des **alsdann** stattfindenden Bedürfnisses erneuert. Diese Erneuerung wird jedoch, namentlich wenn das Stipendium bereits zwei Jahre hinter einander ertheilt worden ist, nur bei dem gänzlichen Aufhören des Bedürfnisses oder aus sehr erheblichen gegen die Würdigkeit des Stipendiaten sprechenden Gründen unterbleiben.

§. 41. Die Gesellschaft wird sich jedes die Freiheit in der Wahl des Studiums oder der Lehranstalt beschränkenden Einflusses bei Verleihung der Stipendien enthalten.

Verpflichtungen der Stipendiaten und Beaufsichtigung derselben.

§. 42. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, halbjährlich vor dem 1. April und 1. Oktober eine von ihm gefertigte Arbeit als Beweis seines Fleißes und seiner Fortschritte nebst den Zeugnissen über seinen Fleiß und seine sittliche Führung einzureichen.

Den sachkundigen Mitgliedern bleibt es überlassen, noch nähere Ermittelungen über die Würdigkeit des Stipendiaten anzustellen und bei Schülern die Vorlegung der Schulzeugnisse zu fordern.

§. 43. Vor der Ablieferung der halbjährlichen Probeschriften werden die fälligen Raten der Stipendien nicht ausgezahlt, es sei denn, daß der Stipendiat nachweise, daß anhaltende Krankheit ihn an der Anfertigung derselben verhindert habe.

§. 44. Für jeden Stipendiaten wird aus der Zahl seiner Lehrer, resp. Professoren ein Patron erwählt.

§. 45. Die Patrone werden bei der Uebernahme des Patronats ersucht, den ihrer Beaufsichtigung anvertrauten Stipendiaten so viel als möglich in seinem wissenschaftlichen und sittlichen Leben zu beobachten; durch Rath, Ermahnungen und Warnungen wohlthätig auf ihn einzuwirken; so oft sie es für nöthig erachten, der Friedensgesellschaft über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Nachricht zu geben; halbjährlich dem Stipendiaten eine Aufgabe für die einzuliefernde Probearbeit zu geben und letztere nebst ihrem Urtheile über deren Werth und einem ausführlichen Zeugnisse über das wissenschaftliche und sittliche Leben des Stipendiaten der Gesellschaft einzusenden.

§. 46. Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle

der am 18. Januar 1816 vollzogenen **Stiftungs-Urkunde, welche** hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Gumbinnen, den 6. Mai 1846.

(Unterschriften.)

III. Gymnasien und Real-Schulen.

103) Nachweisung der vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahr 1863 abgelegten Prüfungen.

(Centralblatt pro 1863 Seite 210 Nr. 71.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen rc. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg .	2	19	8	—	29
Greifswald .	—	13	5	—	18
Berlin . . .	3	49	18	1	71
Breslau . .	1	20	20	1	42
Halle	2	26	8	1	37
Münster . .	—	30	11	6	47
Bonn	—	33	20	3	56
Summe	8	190	90	12	300
Im J. 1862 waren	6	147	101	14	268
Mithin i. Jahr 1863 mehr	2	43	—	—	32
Mithin i. Jahr 1863 weniger	—	—	11	2	—

104) Wählbarkeit der Lehrer an städtischen Gymnasien zu Stadtverordneten.

Auf den Bericht vom 19. v. M., die Wahl des Prorectors N. zum Stadtverordneten in N. betreffend, erwiedere ich dem König-

lichen Provinzial=Schul=Collegium, daß Lehrer an städtischen Gymnasien für Gemeindebeamten im Sinne der Städte=Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht gehalten werden können, eine Auffassung, welche auch durch §. 56 Nr. 6 der Städteordnung unterstützt wird, und mit welcher auch das Königliche Ministerium des Innern sich wiederholt einverstanden erklärt hat. Wenn hienach solche Gymnasiallehrer an sich zu Stadtverordneten wählbar sind, so ist doch ihr Eintritt in die Stadtverordneten=Versammlung immer von dem Dafürhalten der Aufsichtsbehörde abhängig, welche ihre Genehmigung dazu verweigern, oder wenn sich aus der Theilnahme eines Lehrers an den Geschäften der Stadtverordneten=Versammlung Unzuträglichkeiten ergeben, zurücknehmen kann.

In dem vorliegenden Fall scheint es nach den Ausführungen des Directors N. und des Magistrats zu N. unbedenklich, dem ꝛc. N. die Erlaubniß zum Eintritt in die Stadtverordneten=Versammlung daselbst zu ertheilen. Indem ich das Königliche Provinzial=Schul=Collegium dies zu thun ermächtige, beauftrage ich Dasselbe zugleich, die Unterzeichner der Vorstellung vom 11. Januar d. J. mit ablehnendem Bescheid zu versehen.

Berlin, den 23. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial=Schul=Collegium zu N.
7507. U.

---

105) Flüssigstellung der Lehrer=Pensionen an höheren Unterrichts=Anstalten.

Die zweifelhaft gewesene Frage, wann die Verbindlichkeit der zur Unterhaltung einer höheren Lehranstalt subsidiarisch Verpflichteten zur Aufbringung der laufenden Lehrer=Pensionen in Wirksamkeit treten müsse, ist jetzt von den Herren Ministern der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf Grund der stattgefundenen Erörterungen über die Bedeutung und den Zweck der betreffenden Bestimmungen in der Verordnung vom 28. Mai 1846 dahin entschieden worden, daß diese Verpflichtung erst dann zur Geltung gebracht werden könne, wenn der Pensionsfonds der betreffenden Anstalt einschließlich der etwa angesammelten Kapitalbestände vollständig absorbirt ist.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

106) Befähigungszeugnisse zur Ertheilung gymnastischen Unterrichts.

(Centralblatt pro 1863 Seite 285 Nr. 98.)

Als Civil-Eleven haben an dem Unterricht in der Königlichen Central-Turn-Anstalt während des abgelaufenen Cursus 18$\frac{63}{64}$ Theil genommen:

1. Lehrer Trettin aus Massow,
2. Schulamts-Candidat Höpfner aus Weißenfels,
3. Lehrer Zander aus Lauenburg,
4. Seminarlehrer Blechschmidt aus Elsterwerda,
5. Candidat des höheren Schulamts Küppers aus Düsseldorf,
6. Schulamts-Candidat Szulc aus Kosztowo,
7. Lehrer Müller aus Pyritz,
8. Schulamts-Candidat Goltzsch aus Stettin,
9. Lehrer Pfeiffer aus Meseritz,
10. " Strauchmann aus Glogau,
11. Seminarlehrer Eckler aus Cöslin,
12. Lehrer Richter aus Halle,
13. " Walz aus Ruhestetten,
14. " Schillinger aus Ostrach,
15. " Effler aus Pakówko,
16. " und Cantor Heinrichs aus Schöneck,
17. Gymnasiallehrer Uebinck aus Recklinghausen.

Nach Absolvirung des Cursus haben diese Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten.

Zu gleicher Zeit haben die betreffenden Lehrer die hier gebotene Gelegenheit zur Theilnahme an Universitäts-Vorlesungen, am Zeichen-Unterricht in der Königlichen Akademie der Künste, an Uebungen der Sing-Akademie und an besonders veranstalteten Cursen in der Experimental-Chemie und im Schwimmen benutzt.

---

107) Wandkarte zur Geschichte des Preußischen Staats.

Der Lehrer Leeder an der Bürgerschule in Görlitz, dessen Leistungen auf dem Gebiete der Kartenzeichnung bereits anderweitig rühmliche Anerkennung gefunden haben, hat neuerdings eine „Wandkarte zur Geschichte des Preußischen Staates" (bei Flemming in Glogau. Preis 2 Thaler) herausgegeben, welche sich die

Aufgabe gestellt hat, das betreffende Unterrichtsbedürfniß der Bürger- und geförderteren Volksschulen in der Weise zu befriedigen, daß sie den historischen Entwickelungsgang des preußischen Staatsgebietes in möglichst klarer, übersichtlicher Zeichnung darstellt und das geschichtliche Material der Auffassungsgabe der betreffenden Schüler gemäß vereinfacht.

Die gute Ausführung und Brauchbarkeit dieser Karte ist von dem Herrn Minister beifällig anerkannt, und wir machen die Lehrer unsers Verwaltungs-Bezirkes auf dieses zweckmäßige Lehrmittel mit dem Wunsche aufmerksam, daß dasselbe, was durch den verhältnißmäßig geringen Preis thunlich, für recht viele Schulen angeschafft und im Interesse des vaterländischen Geschichtsunterrichts den Intentionen des Herausgebers gemäß recht fleißig gebraucht werden möge.

Liegnitz, den 31. März 1864.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten rc. des
Liegnitzer Regierungs-Bezirkes.

---

108) Entschädigung der Lehrer für die Kosten des Besuchs der Lehrer-Conferenzen.

Die zur Erledigung unsrer Verfügung vom 12. Juni v. J.*) erstatteten Berichte lassen in erfreulicher Weise erkennen, daß der überwiegenden Mehrzahl der Lehrer und Lehrerinnen die von uns als dringend wünschenswerth bezeichnete Vergütung der Ausgaben, welche mit dem Conferenzbesuche verbunden sind, von den Schulvertretungen gewährt worden ist. Sofern diese Bewilligungen in einzelnen Fällen besonderer Art das in vorgedachter Verfügung festgesetzte Maximum überschreiten, ertheilen wir zu denselben hiemit gern unsere Genehmigung. Für die innerhalb der von uns bezeichneten Sätze sich bewegenden Bewilligungen war, wie auch von den meisten Berichterstattern angenommen ist, durch jene Verfügung die Genehmigung schon ausgesprochen.

Die vorliegenden günstigen Erfolge berechtigen zu der Erwartung, daß fortgesetzte Verhandlungen allmälig die Gewährung der in Rede stehenden Vergütung allgemein machen werden. Zur Erreichung dieses Zieles müssen wir auf die Mitwirkung der Pfarrer und Amtmänner resp. Bürgermeister, sowie namentlich auch diejenige der Schulinspectoren rechnen. Es wird insbesondere die Aufgabe der Genannten sein, denjenigen Mitgliedern der Schulvertretungen, welche sich bisher der Gewährung von Vergütungen abhold gezeigt haben, von dem großen Nutzen, den die Conferenzen für die Weiter-

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1863 Seite 359 Nr. 123.

bildung und Aneifrung der Lehrer und so mittelbar für jede Schule und jedes Schulkind haben, Ueberzeugung zu verschaffen.

Die meistentheils leicht zu widerlegenden Gründe, womit die ablehnenden Schulvertretungen ihre Beschlüsse motivirt haben, lassen wir hier bis auf den von der ohnehin schon starken Belastung der Gemeinden hergenommenen unberührt. In letzter Beziehung bemerken wir, daß die Zahl der auswärtigen Conferenzen im Durchschnitt für jeden Lehrer und jedes Schuljahr kaum mehr als drei beträgt, also deren Vergütung mit je 15 Sgr. den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Thalern nicht übersteigen wird. Sollte indeß auch dieser Betrag in einzelnen Fällen noch zu hoch erscheinen, so würde doch ein Pauschquantum von 1 Thaler für jeden Lehrer ohne fühlbare Mehrbelastung geleistet und dadurch wenigstens ein theilweiser Ersatz der mehrerwähnten Ausgaben gewährt werden können.

Wir beauftragen Ew. ꝛc., nun zunächst unter Hinweisung auf die erzielten erfreulichen Erfolge mit denjenigen Schulvertretungen die Verhandlungen zu Ende zu führen, die mit ihren Beschlüssen noch im Rückstande sind. Unter dem gleichen Hinweis sind im Laufe dieses Jahres bei günstiger Gelegenheit diejenigen Vertretungen, welche bisher abgelehnt haben, zu einer nochmaligen Berathung und Beschlußnahme zu veranlassen, es sei denn, daß, wie an einzelnen Orten der Fall, das Lehrpersonal aus besonderen Gründen auf Gewährung einer Vergütung verzichtet, oder wegen der localen Verhältnisse für den Conferenzbesuch keine Ausgaben zu machen hat.

Münster, den 23. April 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe.

---

109) Aufbringung der Kosten für die Vertretung eines erkrankten Elementarlehrers.

Ihre Beschwerde gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 30. Januar d. J. vermag ich für begründet nicht zu erachten.

Da Sie eigenmächtig den Unterricht geschlossen und es unterlassen haben, Ihre Erkrankung rechtzeitig nachzuweisen und um Bestellung eines Vertreters einzukommen, so fehlt es an der erforderlichen gesetzlichen Unterlage, um die Kosten Ihrer Vertretung der Gemeinde N. auflegen zu können, und sind Sie daher gehalten, diese Kosten selbst zu tragen.

Ihre Berufung auf meinen Erlaß vom 17. Juli v. J.*) trifft nicht zu, weil in dem damals vorliegenden Falle die Erkrankung

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1863 Seite 428 Nr. 161.

des betreffenden Lehrers und die Nothwendigkeit seiner Vertretung nachgewiesen war.

Berlin, den 29. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den pensionirten Lehrer Herrn N. zu N.
7797. U.

110) Organische Verbindung eines Lehrer- und eines kirchlichen Amts, Besoldungsverhältnisse.

(Centralblatt pro 1862 Seite 541 Nr. 211.)

Ihrem Antrage vom 11. v. M., die organische Verbindung des Ihnen übertragenen Küsteramts mit Ihrer Lehrerstelle so lange zu inhibiren, bis die letztere auf das durch die Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 vorgeschriebene Gehaltsminimum gebracht sein werde, vermag ich nicht stattzugeben. Der dortige Magistrat ist aus den in der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 31. August v. J. entwickelten Gründen zu einer dauernden Vereinigung beider Stellen wohl berechtigt und sind Sie, nachdem diese Vereinigung erfolgt ist, verpflichtet, Sich die Einkünfte der Küsterstelle bei Berechnung Ihres Einkommens als Lehrer in Anrechnung bringen zu lassen. Da Ihre Einnahmen aus beiden Stellen das schulordnungsmäßige Minimalgehalt nicht unerheblich übersteigen, so haben Sie keinen Anspruch auf Erhöhung Ihres Gehalts.

Berlin, den 27. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Lehrer Herrn N. zu N. (in der Provinz Preußen).
8935. U.

111) Wiederherstellung von andern Naturalbezügen als Holzdeputaten für Geistliche und Lehrer.

Auf den Bericht vom 9. Januar d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es des Erlasses allgemeiner Bestimmungen über das Verfahren bei Wiederherstellung von anderen Naturalbezügen als Holzdeputaten für Geistliche und Lehrer nicht bedarf. Allerdings bezieht sich der Circular-Erlaß vom 19. Januar 1860*) zunächst nur auf die Holzdeputate, indessen lag auch nur hinsichtlich dieser das Bedürfniß einer neuen Bestimmung vor, während bezüglich der sonstigen Naturalien allgemeine und ausreichende Vorschriften bestehen, welche in der Circular-Verfügung vom 11. November 1857*)

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1860 Seite 164 Nr. 68 folg.

zusammengestellt sind. Es ist daher auch in dem Erlaß vom 19. Januar 1860 ausdrücklich auf die Circular-Verfügung vom 11. November 1857 Bezug genommen.

In welcher Weise aber hiernach die beiden zur Sprache gebrachten Specialfälle zu erledigen sein werden, muß zunächst der eigenen Prüfung der Königlichen Regierung überlassen bleiben, und wird sich zu diesem Ende die Abtheilung der Königlichen Regierung für Kirchen- und Schulwesen mit der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten in's Benehmen zu setzen haben.

Berlin, den 21. März 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
1892. E.

V. Elementarschulwesen.

112) Beschulung der Hütekinder.

Mit Rücksicht auf die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 16. Juni pr. eingegangenen Gutachten der Herren Kreis-Schul-Inspectoren über etwaige Modificationen, welche eine zehnjährige Erfahrung in unserer das Viehhüten der Schulkinder betreffenden in ihren Hauptbestimmungen unter dem 26. Februar 1853 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung vom 9. December 1852 als wünschenswerth und zulässig erscheinen lasse, finden wir uns veranlaßt, Folgendes für den ganzen Umfang des Bezirkes zu verordnen:

1) Es dürfen fortan keine Kinder mehr außerhalb des Kirchspiels, in welchem sie ihre Heimath haben, zum Viehhüten vermiethet werden. Vor Ertheilung der Genehmigung haben die Herren Local-Schul-Inspectoren sich daher zu vergewissern, bei welchem Wirthe das betreffende Kind zum Hüten verwendet werden soll; gehört derselbe nicht zu dem Kirchspiele des Kindes, so ist der Erlaubnißschein zu versagen.

2) Die Altersjahre, in welchen den Kindern armer Eltern event. die Erlaubniß zum Hüten ertheilt werden darf, werden dahin festgestellt, daß vor vollendetem zehnten Lebensjahre der Kinder das Vermiethen derselben zum Hüten untersagt ist, und daß dasselbe auch mit demjenigen Jahre aufhören muß, in welchem das betreffende Kind von seinem Pfarrer zum Confirmanden- oder Catechumenen-Unterrichte

herangezogen wird. Hiernach ist das vierzehnte Lebensjahr jedenfalls ausgeschlossen.

3) Keinem Wirthe oder Eigenthümer dürfen mehr als zwei Kinder zum Hüten überlassen werden.

4) Als Termin für den Anfang des Hütens wird der 1. Mai jeden Jahres festgehalten, und wird es den Herren Local-Schul-Inspectoren anempfohlen, die Erlaubnißscheine nicht früher auszustellen, als es mit Rücksicht auf diesen Termin nothwendig ist.

5) Als Bedingung für die Ausstellung eines Erlaubnißscheins in Betreff der Lesefertigkeit ist die Bescheinigung des Lehrers beizubringen, daß das Kind nicht bloß nothdürftig, sondern wenigstens mechanisch fertig zu lesen im Stande ist.

6) Der Unterricht der Hütekinder darf nicht in die Mittagsstunde verlegt werden; entweder sind die Morgenstunden von 6 Uhr ab vorzugsweise zu wählen, oder zwei halbe Tage in jeder Woche festzusetzen, welche zum Unterrichte der betreffenden Kinder allein verwendet werden. Dabei machen wir, um die Ueberbürdung der Lehrer zu vermeiden, aufmerksam auf die Bestimmung der Geschäfts-Anweisung für die Schul-Vorstände (vom 28. September 1856) Seite 9.

7) Die Wirthe sind verpflichtet, den hütenden Kindern an Sonn- und Feiertagen diejenige Zeit frei zu lassen, welche sie zur Betheiligung an dem Gottesdienste ihrer Confession nach den Ordnungen ihrer Kirche nöthig haben.

8) Die Wirthe sind verpflichtet, diejenigen Kinder, welche sie zum Hüten erhalten, aber ihre Heimath nicht in dem Schulbezirke haben, in welchem sie selbst wohnen, binnen 3 Tagen nach dem Eintritte der Kinder in den Dienst dem Lehrer des Orts vorzustellen, damit derselbe Kenntniß von dem Vorhandensein der Kinder habe und ihren Schulbesuch während der festgesetzten Zeit controliren kann.

9) Die Frage, ob namentlich bei verwaisten und solchen Kindern, welche dem Betteln verfallen sind, dahin gewirkt werden soll, daß die betreffenden Wirthe solche Kinder schon den Winter vorher in ihr Haus aufnehmen und sie von dort aus zur Schule senden sollen, empfehlen wir den Herren Local-Schul-Inspectoren zur sorgsamen Erwägung. Erscheint es wünschenswerth und zweckmäßig, so wollen die Herren eine entsprechende Vermittelung eintreten lassen.

Insoweit in Vorstehendem nicht etwas Anderes angeordnet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen, namentlich unsere Circular-Verfügungen vom 9. December 1852 und vom 20. December 1855 in Kraft.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren werden veranlaßt, bei

Gelegenheit ihres nächsten Revisionsberichtes sich darüber zu äußern, ob es im Interesse der allgemeinen Sittlichkeit geboten ist, Mädchen überhaupt nicht zum Viehhüten zuzulassen und nur an Knaben die Erlaubniß zu ertheilen.

Eine besondere Polizei-Verordnung, welche die in Betreff des Hütekinderwesens maaßgebenden Polizei-Vorschriften und Strafbestimmungen enthält, wird in Kurzem durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren,
Landräthe ɪc. des Regierungsbezirks.

---

113) Auszüge aus dem Verwaltungsbericht über das Elementar-Schulwesen im Regierungs-Bezirk Liegnitz pro 1859, 1860 und 1861.

Verhalten der Gemeinden gegen ihre Schuleinrichtungen und Beweise ihrer Theilnahme für dieselben.

ɪc.

Es sind in dieser Hinsicht zwar Erfahrungen der allerverschiedensten Art gemacht, welche theils von dem zu Opfern bereitesten Interesse, theils von großer Gleichgültigkeit der Gemeinden in Betreff ihres Schulwesens Zeugniß abgelegt haben; doch muß im Allgemeinen anerkannt werden, daß das Interesse und die Opferbereitheit in einem erfreulichen Steigen begriffen ist. Es hat sich dies auf das Unzweideutigste in vielen vereinzelten Fällen, wo es um Schulbauten oder um Verbesserung der äußeren Lage der betreffenden Lehrer sich handelte, herausgestellt, so wie auch generellen Maßnahmen gegenüber, durch welche manche noch weitverbreitete Schäden des Schulwesens beseitigt werden sollten, eine ungleich größere interessevolle Bereitheit, diesen Maßnahmen völlig Folge zu leisten, zu Tage getreten ist. So ist in Betreff der Einführung zweckmäßiger Lehr- und Lernmittel, nur mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen, große Willigkeit gezeigt; auch fehlt es nicht an der erfreulichen Wahrnehmung, daß nach verschiedenen Seiten hin die in der Schule gebrauchten Lehrmittel einen Einfluß auf das Haus gewinnen.

Wenn ferner innerhalb dieses dreijährigen Zeitraums mehreren hundert Schulgemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, ihre Schullokale statt der früheren Tische und Bänke, welche ein gleichmäßig geordnetes, dem Lehrer zugekehrtes Sitzen der Schüler nicht ermöglichten, mit ordnungsmäßigen Subsellien auszustatten, so haben für die Durchführung dieser Maßnahme manchen ärmeren Gemeinden

wohl wiederholte Fristen bewilligt werden müssen, auf dem Wege des Zwanges die Maßnahme durchzuführen ist aber nur in ganz vereinzelten Fällen nöthig geworden: so daß mit wenigen Ausnahmen, theils mit Rücksicht auf nahe bevorstehende Neubauten, theils für nur gemiethete Schullokalien, die betreffende Anordnung als fast völlig durchgeführt bezeichnet werden darf.

Eine nicht geringe Anzahl anderer Gemeinden ist durch die mittels Cirkular-Verfügung vom 23. Juli 1861 (Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1861 Seite 504 bis 509) angeordnete Beseitigung der Doppel-Schul-Systeme mit manchen erheblichen Opfern theils in Geld, durch Anstellung neuer Lehrkräfte, theils durch die Nothwendigkeit, ihre Kinder weitere Schulwege zu senden, in Anspruch genommen worden. Auch hierbei ist zwar ein verschiedenes, in manchen Fällen allerdings widerstrebendes Verhalten der betreffenden Gemeinden zu Tage getreten. Doch ist die gegentheilige Erfahrung, daß die eigene Erkenntniß der Gemeinden von den Nachtheilen der bisherigen unangemessenen Einrichtung und der eigene Wunsch derselben nach geordneteren Schulverhältnissen sich vielfach in erfreulicher Weise kund gegeben und die Regelung dieser Angelegenheit wesentlich gefördert hat. So ist möglich geworden, daß von den fast 80 evangelischen Doppel-Schul-Systemen des Departements in verhältnißmäßig kurzer Zeit die bei weitem größere Hälfte theils ganz beseitigt, theils in eine wesentlich günstigere Lage gebracht werden konnte, während in Betreff der noch übrigen die diesfälligen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Verhältniß der in den Seminarien gebildeten zu den außerhalb derselben vorbereiteten Schulamts-Kandidaten; Art und Erfolg der Vorbereitung der Letzteren.

Die Präparanden-Bildung ist auf Grund des immer entschiedener zur Durchführung gelangenden Regulativs vom 2. Oktober 1854 seit Jahresfrist unter Berücksichtigung der durch das Cirkular-Reskript vom 16. Februar 1861 erfolgten näheren Bestimmungen in erfreulicher innerer Ausgestaltung begriffen, auch die Zahl der Präparanden hält sich in der früheren Höhe, die Freudigkeit der mehr als 100 Lehrer, welche mit dieser Nebenthätigkeit sich beschäftigen, ist durch die einer Anzahl derselben gewährten, anderen in Aussicht gestellten Gratifikationen, sowie durch die Art und Weise, in welcher diese Angelegenheit als besondere Vertrauenssache behandelt wird, vielfach gehoben und auch in dieser Hinsicht nur zu wünschen, daß ein zweites vollständiges Seminar errichtet*) und dadurch den für die Aufnahme in ein solches befähigten jungen Leuten auch die Möglichkeit solcher ordnungsmäßigen weiteren Ausbildung für

*) Geschieht jetzt in Reichenbach O. L.

den Lehrerberuf gewährt, die Nothwendigkeit dagegen, immer noch, wenn auch allmälig in beschränkterem Umfange, Präparanden mit der Versorgung von Schulen zu betrauen, ganz beseitigt werde.

Wirksamkeit der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren, Revisionen und sonst stattgefundene unmittelbare Einwirkung der Regierungs-Schul-Räthe auf das Schulwesen.

2c.

Je mehr sich, was die Evangelischen betrifft, durch das Regulativ vom 3. Oktober 1854 die Forderungen, welche an die Volksschulen und deren Lehrer zu stellen, die Schranken, welche den betreffenden Leistungen zu ziehen sind, geklärt haben; je bestimmter die diesfällige Aufgabe abgegränzt, das betreffende Ziel gesteckt, den Auswüchsen der subjectiven Willkür Einhalt gethan ist, mit um so größerer Entschiedenheit und Freudigkeit haben auch die Schulrevisoren ihre Aufsichtspflicht geübt; die Besuche der Schule Seitens derselben sind häufiger, ihr Verkehr mit den Lehrern ist vertrauensvoller, ihre Betheiligung an den Konferenzen, ihre Benutzung der circulirenden Zeitschriften reger geworden; die Jahresberichte resp. Prüfungs-Protokolle der bei weitem meisten Revisoren geben ein lebensvolleres Bild von dem, was die ihrer Aufsicht unterstellten Schulen in den verschiedenen Disciplinen leisten.

---

114) Religionsunterricht für die einer andern als der Confession der Elementarschule angehörigen Schüler; Zahlung der Remuneration für denselben.

(cfr. Centralblatt pro 1862 Seite 462 Nr. 195.)

Da die evangelischen Mitglieder der Schulgemeinde N. zur Unterhaltung der dortigen katholischen Schule beitragen, so können sie, wie ich der Gemeinde auf die Beschwerde vom 14. v. M. hierdurch eröffne, mit Recht verlangen, daß auch für den Religions-Unterricht ihrer Kinder gesorgt werde. Daher war auch die Königliche Regierung zu N. befugt, dem Lehrer, welcher den evangelischen Religionsunterricht ertheilt, eine angemessene Remuneration auf Kosten der Schulgemeinde zu bewilligen. Der confessionelle Charakter der Schule wird dadurch nicht berührt.

Berlin, den 21. April 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Schulgemeinde zu N.
5694. U.

---

115) Beschaffenheit der den Lehrern in der Provinz Preußen zu überweisenden Weide für Rindvieh.

(§. 12 Nr. 6 der Schulordnung vom 11. December 1845.)

Auszug.

Wenn die Königliche Regierung hervorhebt, daß für den Preis von — Thlrn jährlich eine gute Weide für zwei Kühe in dortiger Gegend nicht zu haben sei, so läßt sich daraus die Unzulänglichkeit der von der Gemeinde gepachteten Weide um so weniger herleiten, als der Lehrer nicht eine ausdrücklich gute Weide, sondern Weide schlechthin, also nur eine solche von mittlerer Güte zu fordern hat und nach anderweiten Erfahrungen ein Aufwand von — Thlrn jährlich zur Beschaffung der freien Sommerweide schon als sehr erheblich anzusehen ist.

Berlin, den 22. April 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
6634. U.

116) Repartitionsmaßstab für die Schulbeiträge mehrerer zu Einer Schule gehörigen Gemeinden in der Provinz Preußen.

Ihre Beschwerde vom 20. Januar d. J. wegen Repartition der dem dortigen Lehrer zu gewährenden Sommerweide-Entschädigung kann als begründet nicht anerkannt werden.

In der Verhandlung vom 8. August 1862 ist allerdings zwar einstimmig beschlossen worden, das dem dortigen Lehrer an der Stelle der Sommerweide zu gewährende Futterquantum nach dem Hufenstande aufzubringen; es sind jedoch in diesem Termin nur Schulgemeinde-Mitglieder aus S. erschienen, und die ausgebliebenen Gutsherren von L. und W. haben später gegen diesen Beschluß ausdrücklich protestirt und verlangt, daß die qu. Naturalien nach den Haushaltungen auf die einzelnen Ortschaften vertheilt werden sollen. Da nun der §. 40 der Provinzial-Schul-Ordnung ausdrücklich bestimmt, daß, wenn mehrere Gemeinden zu einer Schule gehören, der Antheil der einzelnen Gemeinden an den zu übernehmenden Schulleistungen nach der Zahl der Haushaltungen bestimmt werden soll, sofern nicht Verträge oder besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, ein solcher Ausnahmefall aber hier nicht vorliegt, weil der einseitige Beschluß der Schulgemeinde-Mitglieder aus S. nicht als ein unter allen Interessenten errichteter Vertrag angesehen werden kann, so kann nur die Regel des §. 40 der Schulordnung, also die Vertheilung nach Haushaltungen, Platz greifen.

Ihr Einwand, daß die Interessenten zu dem Termin unter der Verwarnung vorgeladen seien, daß die Ausbleibenden sich den Beschlüssen der Erschienenen unterwerfen müßten, ist hinfällig, da nur den ausbleibenden Mitgliedern der einzelnen zur Schule gehörigen Gemeinden diese Verwarnung gestellt, das Ausbleiben ganzer Gemeinden oder der Gutsherren dagegen mit der Folge bedroht worden ist, daß gegen sie nach den Vorschriften der Schulordnung würde verfahren werden, welcher Verwarnung gemäß eben der im §. 40 der Schulordnung vorgeschriebene Vertheilungsmaßstab zur Anwendung kommen mußte.

Ihrem Antrage kann daher keine Folge gegeben werden.

Berlin, den 22. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Schulgemeinde-Mitglieder N. und Genossen zu S.
(in der Provinz Preußen).

6697. U.

---

117) Observanzen bei Leistung der Fuhren in Schulangelegenheiten; Eigenschaft als bespannter Wirth.

Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde vom 29. August v. J. wegen Ihrer Heranziehung zu den Umzugskosten der Lehrer N. und N. zu F. kann ich als begründet nicht anerkennen.

Zwar ist in dem Urbarium von B. eine Verpflichtung des Dominiums zur Leistung von Spanndiensten nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da indeß in der Gemeinde B. niemals spannpflichtige Gemeindeglieder vorhanden gewesen sind, die Gemeinde auch nach Litt. A. des Urbariums nur die nöthigen Handdienste zu leisten hat, so erscheint die von der Königlichen Regierung aus dem Urbarium gezogene Folgerung, daß, da der Dominialbesitzer der einzige Gespannhaltende Besitzer von B. ist, nur dieser zu Spanndiensten verpflichtet sei, nicht ungerechtfertigt. Aber auch abgesehen hiervon steht fest, daß, wie auch in der Verhandlung vom 18. Juli v. J. anerkannt ist, seit dem Bestehen der Schule die Fuhren resp. die Spanndienste, stets von den Dominien geleistet worden sind. Es beruht daher diese Verpflichtung des Dominiums auf Observanz. Einer solchen gegenüber erscheint es unerheblich, daß einzelne Einsassen jetzt Pferde besitzen, zumal diese von den Einsassen nicht zur Bewirthschaftung der kleinen Grundstücke, welche das Halten von Pferden nicht erforderlich machen, sondern zum Gewerbebetriebe gehalten werden und nach allgemeinem Gebrauch im Kreise N. nur die Besitzer von

Bauernahrungen als bespannte Wirthe zu den Spanndiensten herangezogen werden. 2c.

Berlin, den 22. März 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den 2c.
2891. U.

118) Form der Aufhebung eines noch nicht rechtskräftigen Resoluts.

Auf den Bericht vom 1. d. M., betreffend die Erbauung eines zweiten Schulhauses in Sch., erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich Anstand nehmen muß, die Gemeinde Sch. in der beantragten Weise zu bescheiden.

Nachdem die Königliche Regierung von der Ausführung des Resoluts vom 11. August v. J., durch welches der Gemeindeanger zum Bauplatz bestimmt war, Abstand genommen, hätte es einer ausdrücklichen Aufhebung desselben durch eine hierauf gerichtete Festsetzung und der Publication der letzteren an die Betheiligten in gleicher Weise bedurft, wie denselben das Resolut selbst publicirt war. Formell kann daher das Verlangen der Gemeinde auf eine Entscheidung über ihr gegen jenes Resolut gerichtetes Recursgesuch vom 19. September v. J. nicht als unbegründet erachtet werden, wiewohl zuzugeben ist, daß sich die Gemeinde in Folge der späteren Verhandlungen nicht darüber im Zweifel befinden konnte, daß von der Vollstreckung jenes Resoluts abgesehen war. 2c.

Berlin, den 27. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
2871. U.

119) Eintragung der Ablösungsrenten auch für die nicht im Hypothekenbuch eingetragenen Verpflichtungen auf Requisition der General-Commissionen in das Hypothekenbuch.

Der Königlichen General-Commission (Regierung) übersende ich beifolgend (a.) Abschrift der in der Ablösungs-Sache der Natural-Abgaben an die Pfarre und Schule zu N. unter dem 27. v. M.

Seitens des Herrn Justiz-Ministers an das Appellationsgericht zu N. erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 10. März 1864.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

An
sämmtliche Königliche General-Commissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen.

---

a.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind von der General-Commission in N. Naturalabgaben an die Pfarre und Schule in N. aus sechs Dörfern durch Verwandlung in Kornrente abgelöst und es ist von den Parteien in dem unterm 4. September 1862 bestätigten Rezesse die Eintragung der Rente auf die verpflichteten Grundstücke beantragt. Das Kreisgericht in N. hat jedoch die Eintragung der Kornrente bei denjenigen Grundstücken, auf welchen die abgelösten Natural-Abgaben nicht eingetragen waren, abgelehnt, und das Königliche Appellationsgericht hat diese Weigerung durch die Verfügungen vom 8. Juli und 12. November v. J. gebilligt.

Das Collegium gründet die Ablehnung der Anträge der General-Commission darauf, daß die abgelösten Prästationen zu denjenigen gehören, welche nach §. 48 Titel I. der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, daß der §. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 die Eintragung der Rente auf das verpflichtete Grundstück nur dann vorschreibe, wenn eine Rente neu übernommen worden, eine durch Verwandlung anderer Abgaben entstandene Rente aber nicht als eine neu übernommene angesehen werden könne, und daß dieser Auslegung auch der Artikel 1 der Instruction vom 3. August 1853 zur Seite stehe, da danach nur Kapital-Abfindungen auf das verpflichtete Grundstück in das Hypothekenbuch einzutragen seien, wenn die abgelösten Verbindlichkeiten aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich waren.

Dieser Ansicht kann der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen und für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nicht beitreten.

Nach dem §. 38 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 muß jede Ablösungs-Rente, gleichviel, ob die abgelösten Prästationen im Hypothekenbuche eingetragen waren oder nicht, in das Hypothekenbuch über das verpflichtete Grundstück eingetragen, und diese Eintragung von der General-Commission ex officio in Antrag gebracht werden.

Diese Bestimmung ist durch den §. 1 des Gesetzes vom 24. Mai

1853 nicht geändert worden. Derselbe setzt fest, daß aus den von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezessen nur der auf folgende Fälle bezügliche Inhalt in das Hypothekenbuch in Kürze einzutragen sei,

1) wenn ein im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird,

2) wenn ein berechtigtes Grundstück durch Kapital entschädigt wird, sei es, daß dasselbe baar oder in Rentenbriefen gezahlt wird,

3) wenn ein verpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Rentenbank vermittelt wird. Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so behält es bei dem §. 18 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken sein Bewenden.

Als genereller Grundsatz ist hiernach unter Nr. 1 ausgesprochen, daß jede durch einen Ablösungs- oder Gemeinheitstheilungs-Rezeß in den bestehenden, dadurch betroffenen Rechtsverhältnissen herbeigeführte Aenderung in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß, wenn

a. das betreffende Rechtsverhältniß im Hypothekenbuche vermerkt war, und

b. wenn dasselbe durch den Rezeß entweder aufgehoben oder verändert worden ist.

Neben dieser generellen Bestimmung ist unter Nr. 3 die Eintragung einer Rente oder anderen Last für den Fall vorgeschrieben, daß dieselbe

a. neu übernommen ist, und

b. die Abfindung nicht durch die Rentenbank vermittelt wird.

Wenn die Eintragung einer vom Verpflichteten übernommenen Ablösungs-Rente, welche nicht durch Vermittelung der Rentenbank erfolgt, nur unter der Voraussetzung zulässig sein sollte, daß die dadurch abgelösten Prästationen in das Hypothekenbuch eingetragen waren, so würde diese Bestimmung überflüssig sein, da die Nothwendigkeit einer solchen Eintragung schon aus dem §. 1 Nr. 1 folgt. Soll also der erste Satz des §. 1 Nr. 3 überhaupt eine Bedeutung haben, so kann dieselbe im Gegensatz zum §. 1 Nr. 1 nur darin liegen, daß im Fall der Verwandlung eines abgelösten Rechts in eine Rente oder andere dauernde Last die letztere auch dann in das Hypothekenbuch eingetragen wird, wenn die abgelösten Prästande nicht im Hypothekenbuche vermerkt worden sind.

Das ist auch der unzweifelhafte Sinn der ursprünglichen Regierungs-Vorlage des Gesetzes gewesen, welche dahin lautete:

wenn aber das verpflichtete Grundstück eine Rente übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Rentenbank vermittelt wird, so ist die Eintragung auf dem verpflichteten Grundstücke zu bewirken,

da hierdurch die Bestimmungen des §. 38 der Ablösungs-Ordnung und des §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 aufrecht erhalten und darin nach dem Schlußsatz:

Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so behält es bei dem §. 18 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken sein Bewenden,

nur diejenige Modification vorgenommen wurde, welche der §. 28 des Rentenbank-Gesetzes erfordert.

Bei der Berathung des Gesetzes wurde von der Zweiten Kammer die Regierungs-Vorlage dahin abgeändert, daß in derselben die Worte:

„oder andere Last neu"

eingeschaltet worden. Dieser Zusatz ist durch die Erwägung motivirt, daß nach älteren noch nicht eingetragenen Rezessen Ablösungen auch durch andere dauernde Abgaben als Renten bewirkt werden konnten. Eine Motivirung des Wortes „neu" ist nicht erfolgt, dies vielmehr nur als eine verbesserte Redaction angesehen worden. Eine durchaus neue Rente oder Last kann bei Ablösungen überhaupt nicht entstehen, da die Rente oder Last stets ein Aequivalent der abgelösten Verpflichtungen sein muß. Das Wort „neu" kann sich deshalb nur entweder auf den Inhalt des Hypothekenbuchs beziehen, und in Rücksicht desselben würde eine Rente oder Last als neu anzusehen sein, wenn die abgelösten Verpflichtungen aus demselben nicht ersichtlich sind, oder es kann in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Rente als neu betrachtet wird, weil die Ablösung eine Novation der älteren Verpflichtungen enthält.

Die letztere Ansicht hat nach dem Inhalte des Commissions-Berichts des Abgeordnetenhauses bei der vorgenommenen Abänderung der Regierungs-Vorlage durch die Commission des Abgeordnetenhauses vorgewaltet. Denn es ist in demselben der Inhalt der Regierungs-Vorlage dahin referirt, daß außer den Fällen §. 1 Nr. 1 der Inhalt der Ablösungs-Rezesse für das Hypothekenbuch nur in den Fällen von Interesse sei, 2c. b. für das verpflichtete Gut, wenn es ohne Vermittelung der Rentenbank statt der bisherigen Abgabe eine nunmehr einzutragende Rente oder Last neu übernimmt, es ist also jede an die Stelle der abgelösten Abgabe tretende Rente oder Last als eine „neue" bezeichnet. Es kommt demnach nicht darauf an, ob die abgelösten Verpflichtungen zu denjenigen gehörten, welche nach §. 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, weil auch unter dieser Voraussetzung

die an Stelle derselben übernommenen Lasten und Renten als neue im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind.

Die Instruction vom 3. August 1853 enthält keine erschöpfende Aufzählung aller bei der Eintragung aus Ablösungs-Rezessen vorkommenden Fälle. Es kann deshalb aus der im Art. 1 Nr. 1 am Schlusse enthaltenen Bestimmung, daß die Kapitalsabfindung nach §. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1835 auf Antrag der Auseinandersetzungs-Behörde auch dann in das Hypothekenbuch eingetragen werden solle, wenn die aufgehobene Verbindlichkeit bisher aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich war, nicht e contrario geschlossen werden, daß die Eintragung der, für eine solche im Hypothekenbuch nicht vermerkte Verbindlichkeit substituirte Rente nicht erfolgen dürfe. Der erstere Fall ist deshalb hervorgehoben worden, weil der §. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 der Eintragung einer Kapital-Abfindung auf das verpflichtete Grundstück nicht erwähnt, und deshalb der Zweifel entstehen konnte, ob die für Renten gegebenen Vorschriften überhaupt auf Kapital-Abfindungen anzuwenden seien.

Der Grund der Eintragung der Kapital-Abfindung ist, wie auch die Instruction hervorhebt, die Sicherstellung des Berechtigten. Dieser Grund liegt in gleichem Maße bei der Eintragung der Rente vor und es sind deshalb in den oben allegirten Vorschriften §. 38 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1835 die Kapitals-Abfindungen und die Abfindungen in Rente gleichgestellt und rücksichtlich beider den General-Commissionen die Bewirkung der Eintragungen zur Pflicht gemacht.

Mag die abgelösete Abgabe auch zu denjenigen gehören, welche keiner Eintragung bedürfen, so wird doch das Recht des Berechtigten, dem dritten Erwerber gegenüber, durch die Eintragung in das Hypothekenbuch gesichert, und es steht, wie bereits in dem Rescripte vom 22. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 457) ausgeführt ist, der Eintragung einer Realabgabe kein Hinderniß im Wege, wenn dieselbe durch Novation verändert und der neuen Verbindlichkeit durch den Ablösungs-Rezeß ein Spezial-Titel verschafft worden ist. Der Inhalt des Hypothekenbuchs steht der Eintragung derselben nicht im Wege, wenn also nach der von der Auseinandersetzungs-Behörde getroffenen Vereinigung der Parteien die Eintragung erfolgen soll, und die Auseinandersetzungs-Behörde den Hypotheken-Richter um deren Eintragung requirirt, so hat der letztere nach §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 und §. 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 keinen genügenden Grund, eine solche Requisition abzulehnen.

Das Königliche Appellationsgericht wird deshalb veranlaßt, die Angelegenheit nach diesen Gesichtspunkten in nochmalige Erwägung zu nehmen, und erwartet der Justiz-Minister, daß das Collegium keinen Anstand finden wird, das Kreisgericht zu N. zur Eintragung

der in Frage stehenden Ablösungsrenten auf Requisition der General-Commission in N. anzuweisen.

Berlin, den 27. Februar 1864.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An
das Königliche Appellationsgericht in N.

120) Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Realberechtigungen.

Die Berichte, welche von Seiten der Königlichen Regierungen aus Anlaß der Circular-Verfügung vom 26. August 1862 über die bisherigen Erfolge des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Realberechtigungen betreffend, erstattet worden sind, lassen erkennen, daß zu Abänderungen dieses Gesetzes kein wirkliches Bedürfniß vorliegt. Einzelne Unzuträglichkeiten, welche bei der Anwendung des Gesetzes hervorgetreten sind, lassen sich ohne Aenderung desselben abstellen. Um hier die wünschenswerthen Erleichterungen herbeizuführen, bestimme ich im Anschluß an die Circular-Verfügungen vom 26. November 1857 und 24. April 1858:

1) daß feste Abgaben in Körnern (§. 2. des Gesetzes), wo es gewünscht wird, in Roggenrenten oder Roggengeldrenten unter analoger Anwendung des §. 3. l. c. umgewandelt werden dürfen,

2) daß in Fällen, wo der Geldwerth einer Reallast den Betrag von 1 Thlr. jährlich nicht übersteigt, zur Vermeidung der umständlichen jährlichen Werthberechnung, feste Geldrenten statt wechselnder Roggengeldrenten mit der Maßgabe verabredet werden dürfen, daß die Kapitalablösung dieser festen Geldrenten nur im Wege freier Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe des §. 4. l. c. gestattet sein soll,

3) daß Renten zum Betrage von höchstens 10 Sgr. oder 4 Metzen Roggen, sowie diejenigen Beträge von höchstens 4 Metzen, welche bei entsprechender Abrundung höherer Roggengeldrenten überschießen, zum 25fachen Betrage in Kapital abgelöst werden dürfen.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Grenzen bleibt der Königlichen Regierung die selbstständige Genehmigung der von den Betheiligten zu treffenden Verabredungen überlassen. Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe vorliegen, derartige Vereinbarungen, welche im Allgemeinen thunlichst zu fördern sind, zu beanstanden, so erwarte ich darüber Bericht.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, mit welchem ich dieserhalb in Verbindung getreten bin, hat sich erboten, die Auseinandersetzungsbehörden zur Förderung solcher Vereinbarungen und zur Beschleunigung der Revision der Normal-Marktpreise nach Maßgabe des §. 3. des Gesetzes vom 19. März 1860 — Gesetz-Sammlung Seite 98 — anzuweisen. Es steht zu erwarten, daß hiermit ein wesentliches Hinderniß beseitigt werden wird, welches bisher einer ausgedehnteren Benutzung des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857 Seitens der Berechtigten entgegen gestanden hat.

Berlin, den 7. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 7. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
7769. E. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Dem ordentlichen Professor und Ober-Bibliothekar Dr. Elvenich an der Universität zu Breslau ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der außerordentliche Professor Dr. F. W. Schultz in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität in Breslau ist zum ordentlichen Professor in derselben Facultät, und

der Finanz-Referendar Dr. Schmoller in Heilbronn zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der juristischen Facultät der Universität zu Breslau Dr. jur. Max Neumann,

bei der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg Dr. jur. von Martitz,

bei der juristischen Facultät der Universität zu Berlin der Gerichts-Assessor Dr. jur. Rubo,

bei der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn Dr. Vogelsang.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Prorector Brohm am Gymnasium zu Burg und dem Oberlehrer Dörk am Gymnasium zu Marienburg ist das Prädicat „Professor“ verliehen,

die ordentlichen Lehrer Orth an dem Gymnasium und der Realschule zu Burgsteinfurt, Uedinck am Gymnasium zu Recklinghausen und Professor Dr. Simson am Friedrichs-Collegium zu Königsberg sind zu Oberlehrern befördert,

der Oberlehrer Hemmerling am Gymnasium zu Neuß ist in gleicher Eigenschaft an das katholische Gymnasium an Marzellen zu Cöln,

der Oberlehrer Dietlein am Gymnasium zu Gütersloh in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Neustettin, und

der ordentliche Lehrer Drosihn am Gymnasium zu Cöslin in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Neustettin versetzt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Potsdam der Gymnasiallehrer Dr. Maaß aus Neubrandenburg,

am Domgymnasium zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Born,

am Pädagogium Unser Lieben Frauen zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Boysen,

am Gymnasium zu Gütersloh der bisherige Hülfslehrer Zander bei dem Gymnasium zu Colberg,

an der Vorschule des Gymnasiums zu Dortmund der Lehrer Trapmann.

Am evangelischen St. Elisabeth-Gymnasium zu Breslau ist der Karl Schmidt, bisher Hülfslehrer am Pädagogium in Magdeburg, als Collaborator angestellt worden.

An der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule ist der Dr. R. Nicolai, bisher am Domgymnasium zu Magdeburg, als Oberlehrer angestellt,

an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin sind die ordent-

lichen Lehrer Dr. Vogel und Dr. Pierson, sowie der Schulamts-Candidat Dr. Scholle zu Oberlehrern befördert worden.

Der Dr. J. H. Weiß hat den Ruf als ordentlicher Lehrer an die Realschule zu Elbing (Seite 190) abgelehnt.

C. Seminarien rc.

Dem Lehrer Schürmann am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Mörs ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Inspector Hill an der Taubstummen-Anstalt zu Weißenfels die Erlaubniß zur Anlegung des von des Königs von Schweden und Norwegen Majestät ihm verliehenen Ritterkreuzes vom Wasa-Orden ertheilt worden.

Dem Superintendenten und Pfarrer Jordan zu Ragnit ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer, Cantor Mehlhose zu Posen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Dr. phil. M. A. Levy in Breslau ist der Charakter als Professor verliehen worden.

Dem Director der Kunstschule zu Weimar, Professor Grafen von Kalckreuth ist zur Anlegung des Offizierkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden, und

dem Musikdirector Karl Hering in Berlin zur Anlegung der Großherzoglich Hessischen goldenen Verdienst-Medaille für Kunst rc. die Erlaubniß ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, ordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin, Dr. theol. et jur. Richter am 8. Mai,

der Director Peter am Gymnasium zu Saarbrücken am 3. Mai,

der Oberlehrer Matthäi am Gymnasium zu Liegnitz am 27. April,

der Lehrer Schröder an der Ritter-Akademie zu Bedburg am 12. April,

der Oberlehrer Salchow an der Realschule zu Tilsit am 3. Mai,
der Zeichenlehrer Frank an der städtischen Realschule zu Königsberg am 11. April 1864.

Wegen Berufung in das Ausland entlassen:

der außerordentliche Professor Dr. Pringsheim in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,
der Lehrer Dr. Volz am Gymnasium zu Cöslin.

Auf seinen Antrag entlassen:

der ordentliche Lehrer Dr. Stüber am Domgymnasium zu Halberstadt.

Inhaltsverzeichniß des Maiheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 28. Juni 1864.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

121) Gnadengehalt der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden; Wiedergewährung desselben nach dem Austritt aus dem Civildienst.

1.

Dem Präsidium des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums ꝛc. ꝛc. theile ich hierneben eine Circularverfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 12. v. M. (Anlage a.),

durch welche den Königlichen Regierungen und dem Geheimen Regierungs-Rath Pehlemann, als Vorgesetzten der hiesigen Civilpensions-Kasse, die Anweisung resp. Wiederanweisung der nach den Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844*) den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden bei dem Ausscheiden aus solchen Dienststellungen aus Civil-

*) s. u. Nr. 2. b.

fonds wieder zu gewährenden Invaliden-Pensionen übertragen wird,

zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mit.

Berlin, den 16. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Präsidien der Königl. Provinzial-Schul-Collegien und der Königlichen Consistorien, die sämmtlichen Universitäts-Curatorien, ꝛc. ꝛc.

U. 7,022.

---

a.

Die Militair-Invaliden-Pensionen, welche den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden bei dem Wiederausscheiden aus solchen Dienststellungen nach den Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 wieder zu gewähren sind, sind in den Fällen, in welchen die Zahlung aus dem Civil-Beamten-Pensions-Fonds oder aus dem Pensions-Aussterbe-Fonds zu erfolgen hat, nach der bisherigen Einrichtung in jedem einzelnen Falle durch das Finanz-Ministerium angewiesen worden, und es hat in jedem solchen Falle von der Königlichen Regierung berichtet werden müssen.

Da es sich bei der Verfügung auf derartige Anträge nicht um die Bewilligung, sondern lediglich um die Anweisung resp. Wiederanweisung einer früher bewilligten Pension handelt, auf welche ein in quali und in quanto feststehender Anspruch bereits vorhanden ist, so will ich die Bestimmung über die Zahlbarmachung solcher Pensionen für die obenbezeichneten Fälle hierdurch der Königlichen Regierung übertragen. Die Königliche Regierung hat daher fortan in derartigen Fällen nicht mehr an mich zu berichten, sondern selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit Verfügung zu treffen.

Ich bemerke hierbei gleichzeitig, daß des Königs Majestät durch eine Allerhöchste Ordre vom 22. v. M. zu genehmigen geruhet haben, daß die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 21. und 22. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 bisher auf den Pensions-Aussterbe-Fonds angewiesenen Militair-Invaliden-Pensionen fortan auf den Civilbeamten-Pensions-Fonds übernommen werden.

Danach fällt die in diesen §§. gemachte Unterscheidung bezüglich des Fonds, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, nunmehr hinweg, und die Pensionen sind in allen Fällen der oben bezeichneten Art auf den Civilbeamten-Pensions-Fonds anzuweisen.

Die Fälle, in welchen nach §. 23 a. a. O. die Uebernahme der Pension auf den Militair-Pensions-Fonds stattzufinden hat, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Die Grundsätze, nach welchen bei Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen zu verfahren ist, sind in dem mehrgenannten Staats-Ministerial-Beschluß vorgeschrieben, und ich nehme nur hinsichtlich einiger Punkte, welche bisher hin und wieder Gegenstand von Zweifeln gewesen sind, Veranlassung, das Folgende zu bemerken.

1. Für den im §. 22. a. a. O. vorgesehenen Fall gilt die Vorschrift des §. 5. ebendaselbst nicht. Neben einer aus städtischen oder ständischen Fonds bewilligten Pension wird nur dann, wenn dieselbe geringer ist, als der Betrag der Militair-Invaliden-Pension, ein zur Erfüllung derselben erforderlicher Zuschuß gewährt.

2. Nach §. 23. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 werden Militair-Invaliden auch schon durch Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der Militair-Invaliden-Pensionen nicht bloß für den durch solche Verurtheilung betroffenen Zeitraum, sondern für immer verlustig.

3. Wird ein Militair-Invalide, ohne nach dem allegirten §. 23. des Strafgesetzbuches der Invaliden-Pension gänzlich verlustig zu werden, wegen eines Vergehens aus dem Civildienste entlassen und zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so verliert er nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März 1829 (Ges.-Samml. S. 42) für die Dauer der Strafzeit die Invaliden-Pension.

Berlin, den 12. März 1864.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

An
sämmtliche Königl. Regierungen excl. der zu Sigmaringen und den Königl. Geheimen Regierungsrath Herrn Pehlemann Hochwohlgeboren hier.

I. 1955. III. 5212.

2.

Der Königl. Regierung (dem Königl. Oberpräsidium) übersenden wir beigehend zwei Abdrücke der von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. Juli c. (Anl. a.) genehmigten „Allgemeinen Bestimmungen des Königl. Staatsministerii vom 30. Mai d. J. (Anl. b) wegen der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civil angestellten oder beschäftigten Militairinvaliden," sowie von den gleich-

zeitigen „allgemeinen Vorschriften für die ausführenden Behörden" (Anl. c.) zur Kenntnißnahme und genauen Befolgung.

Berlin, den 16. November 1844.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung. Graf zu Stolberg.

Ministerium des Innern. Graf v. Arnim.

Finanzministerium. In Abwesenheit des Herrn Chefs: v. Berger.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Ober-Präsidien.

---

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. Mai d. J. genehmige Ich die dabei zurückfolgenden allgemeinen Bestimmungen (Anl. b.) hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair=Invaliden. Die Departements=Chefs haben wegen Ausführung dieser Bestimmungen in ihren Ressorts das Erforderliche anzuordnen.

Sanssouci, den 5. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

b.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, vom 30. Mai 1844.

I. Bei der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste.

1. In Betreff von Invaliden, welche ein Gnadengehalt beziehen.

a) bei Anstellungen.

§. 1. Sobald ein mit einem Gnadengehalt entlassener Militair=Invalide in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellt wird, hört die Zahlung seines Gnadengehalts sogleich auf.

§. 2. Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nur auf derartige Anstellungen im unmittelbaren Staatsdienste, im Dienste einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts, bei einer ganz oder theilweis aus Staatsfonds, aus den Fonds einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts unterhaltenen Behörde, oder endlich

in Unterbedienungen bei den Bürgermeisterei-Verbänden in den westlichen Provinzen.

§. 3. Bei Anstellungen im Privat- oder im ländlichen Kommunaldienste wird das Gnadengehalt fortgezahlt.

§. 4. Ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist, ändert nichts in der obigen Bestimmung.

§. 5. Eine begünstigende Ausnahme von der Regel (§. 1.) findet nur Statt, wenn das Civil-Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts, oder nicht den Satz:

a. von 50 Rthl. bei dem Gemeinen,
b. von 72 Rthl. bei dem Unteroffizier,
c. von 100 Rthl. bei dem Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus,

erreicht.

§. 6. In solchen Fällen kann dem Invaliden nach Maßgabe seiner Charge bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder — wenn es für ihn günstiger ist — bis zur Erfüllung jener Sätze das Fehlende aus seinem Gnadengehalt gewährt, und event. selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden.

§. 7. Besteht das Einkommen in ungewissen Hebungen, so werden da, wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Diensteinnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Rthl. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthl. monatlich in Abzug gebracht.

§. 8. Den pensionirten Landgendarmen kann bei ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle des Civildienstes ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden; doch darf dieser Zuschuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der Pension das reine Aktivitätsgehalt bei der Gendarmerie übersteigen würde, nur bis Erreichung des letzteren erfolgen.

b) bei fortdauernder remuneratorischer Beschäftigung im Civildienst.

§. 9. Wenn ein Militair-Invalide in einem der §. 2. gedachten Dienstverhältnisse eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Kasse der Behörde oder des Instituts unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält; so finden auf ihn die Bestimmungen der §§. 1. 5. 6. und 7. Anwendung. Die Landgendarmen werden in einem solchen Falle nach §. 8. behandelt.

§. 10. Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche nach den im vorigen §. gedachten Bestimmungen überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

§. 11. Wird ein Invalide zwar zur Hülfsleistung bei einer der im §. 2. bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehülfe eines etatsmäßigen Beamten, gegen eine von diesem ausgesetzte und aus seinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen; so verbleibt er im Genusse seines Gnadengehalts.

c) bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienst.

§. 12. Invalide, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hülfsschreiber mit Anweisung auf Kopialienverdienst, Hülfsboten und Hülfsexekutoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hülfsaufseher bei Bauten und ambulante Hülfsaufseher in der Forst-, Steuer- und Postverwaltung ꝛc.

2. In Betreff der mit halbem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere.

§. 13. Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden auch auf die von den kombinirten Reservebataillonen oder den Halbinvaliden-Sektionen mit halbem Gehalte beurlaubten Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß:

a) bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung, das halbe Gehalt ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Diensteinkommens sofort wegfällt, und daß,

b) bei Beurtheilung der Frage: ob und wie viel diesen Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der gesetzlichen Probezeit, sowie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten sechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belassen ist? allein die Sätze von:
72 Rthl. für den Unteroffizier, und
100 Rthl. für den Feldwebel und Wachtmeister,
zum Maßstabe dienen.

§. 14. Der Rücktritt auf das aus dem Militairfonds durch den Truppentheil zu gewährende Urlaubs- (halbe) Gehalt findet nur Statt, wenn der beurlaubte Unteroffizier aus einer remuneratorischen Beschäftigung ausscheidet, oder wenn er aus einer ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit oder aus einer ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der ersten sechs Monate entlassen wird.

§. 15. In den vorgedachten Fällen (§. 14.) kann der Beur-

laubte auch in das Reservebataillon oder in die Halbinvaliden-Sektion zurücktreten, wenn eine Vakanz vorhanden, und seine gute Führung nachgewiesen ist.

In allen anderen Fällen des Ausscheidens aus einer Civilbedienung erhält er das einfache Gnadengehalt aus den nach §§. 20. 23. dazu verpflichteten Fonds.

II. Gewährung des Militair-Gnadengehalts bei dem Aufhören des Civildienstes.

a) in welchen Fällen sie stattfindet.

§. 16. Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt wieder, sofern ihm nicht nach dem Civil-Pensions-Reglement ein höherer Anspruch zusteht, oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verlustig erklärt worden ist.

§. 17. Auch bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt zu seiner Sustentation wieder.

§. 18. Wenn ein Invalide eine im §. 9. näher bezeichnete unbestimmte Beschäftigung, — bei der nach §. 10. sein Gnadengehalt ganz oder theilweis eingezogen worden, — selbst aufgiebt oder daraus entlassen wird, so empfängt er sein Gnadenhalt, — wofern er solches nicht verwirkt hat, — wieder, und zwar, wenn die Beschäftigung vor dem 15. eines Monats aufhört vom 1. desselben Monats, nach dem 15. vom 1. des nächsten Monats ab.

§. 19. Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer anderen gleichartigen Beschäftigung, so bezieht er alsdann sein Gnadengehalt von Neuem während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung.

b) aus welchem Fonds sie erfolgt.

§. 20. Wenn ein im Staatsdienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide:

a) aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilstelle entlassen wird, (und ihm nicht ein höherer Anspruch nach dem Civil-Pensionsreglement zusteht,) oder

b) aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von sechs Monaten, oder

c) aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet, so wird demselben das, ihm nach seinem Militairverhältniß

gebührende Gnadengehalt, aus dem Civil-Pensionsfonds gewährt.

§. 21. Scheidet ein von einer städtischen Kommune oder einem ständischen Institute in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide aus dem Dienste aus, so erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts:

a) für den Fall des §. 20a. von der Kommune oder dem ständischen Institute, und

b) für den Fall des §. 20b. und c. von dem Pensions-Aussterbefonds.

§. 22. Sollte in dem Falle §. 21a. keine Pension erdient, oder die erdiente Pension geringer sein, als das Militair-Gnadengehalt, so übernimmt der Pensions-Aussterbefonds die Zahlung des Militair-Gnadengehalts-Betrages, oder leistet den zu dessen Erfüllung nöthigen Zuschuß.

§. 23. In allen übrigen Fällen wird das Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Pensionsfonds gewährt, also namentlich auch dann, wenn ein vormaliger Militair-Invalide die ihm auf Kündigung verliehene Anstellung im Civildienste vor dem Eintritt seiner Dienstunfähigkeit freiwillig und ohne zu diesem Entschlusse durch eigene Verschuldung bestimmt zu sein, aufgiebt, oder wenn seine Entlassung aus einer ihm auf Lebenszeit verliehenen Anstellung innerhalb sechs Monaten oder vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit erfolgt.

Berlin, den 30. Mai 1844.

Königl. Staatsministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell.

---

c.

Allgemeine Vorschriften für die ausführenden Behörden, in eben derselben Angelegenheit, vom 30. Mai 1844.

1. Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes soll die Feststellung der Gnadengehalts-Zuschüsse sowohl bei Anstellungen, als auch bei remuneratorischen Beschäftigungen außerhalb Berlin — vorbehaltlich der definitiven Genehmigung dieser Maßregel — den Königl. Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden. — Für Berlin verbleibt diese Feststellung der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

2. Die anstellenden Behörden haben daher die Anzeige von der geschehenen Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsbe-

rechtigten Invaliden, sowie von dem ihm zugewiesenen Einkommen sofort, nachdem solche verfügt worden, für Berlin an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, sonst aber an diejenige Königl. Regierung zu richten, auf deren Etat das Gnadengehalt des Invaliden steht.

3. Dasselbe gilt für die Anzeigen über solche Veränderungen in dem Verhältnisse des mit einem Gnadengehalts-Zuschusse angestellten oder beschäftigten Invaliden, in deren Folge die Einziehung oder die anderweitige Feststellung dieses Zuschusses eintreten muß.

4. In Beziehung auf die im Civildienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle anzustellenden, oder remuneratorisch zu beschäftigenden Invaliden, welche noch bei einem kombinirten Reservebataillon, einer Halbinvaliden-Sektion, einer Invaliden-Kompagnie, einem Invalidenhause oder einer Veteranen-Sektion stehen, aber von denselben beurlaubt sind, wird die Einstellung der Zahlung des halben Gehalts oder die Feststellung des etwanigen Zuschusses aus demselben den Königl. Militair-Intendanturen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen.

5. Die Behörden, welche die Beurlaubten anstellen oder beschäftigen, haben die Anzeigen sowohl hierüber, als über später eintretende Einkommens-Verbesserungen und sonstige Veränderungen daher an die Militair-Intendanturen zu richten (§. 4.).

6. Waltet ein Zweifel darüber ob, welche Militair-Intendantur die Verpflegungs-Angelegenheiten des kombinirten Reservebataillons, der Kompagnie 2c. bearbeitet, so sind die Anzeigen an diejenige Militair-Intendantur zu richten, in deren Bereiche die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt.

7. Für Berlin können die Anzeigen auch wegen dieser Invaliden (§§. 4—6) an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium gelangen.

8. Die Königl. Regierungen senden mit den vierteljährlichen Kassen-Extrakten namentliche Abgangslisten der Gnadengehalts-Empfänger, aus welchen auch das Civileinkommen der angestellten oder remuneratorisch beschäftigten Militairinvaliden und der etwanige Zuschuß aus dem Gnadengehalte ersichtlich sein muß, an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium ein; von den anstellenden Behörden sind dagegen nur die in den vorhergehenden §§. 2. 3. 5—7. gedachten Anzeigen über die geschehene Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, sowie über spätere Veränderungen seines Einkommens, sofort bei Erlaß der betreffenden Verfügung zu erstatten.

9. Insoweit es nach dem Ermessen des Departementschefs ohne Nachtheil für das dienstliche Interesse ausführbar erscheint, ist bei zwar unbestimmter, aber an sich fortdauernder und regelmäßiger remuneratorischer Beschäftigung der Militair-Invaliden von Seiten

der Behörden darauf Bedacht zu nehmen, die Remunerationen auf monatliche Raten zu fixiren und kurze, von dem Invaliden nicht verschuldete Unterbrechungen der Beschäftigung möglichst ohne Entziehung der Remuneration zu übertragen.

10. Beziehen Invaliden, welche bei der Leibgendarmerie oder bei der Garde-Unteroffizierkompagnie gestanden, eine ihnen von Sr. Majestät dem Könige aus Allerhöchstdero Schatulle bewilligte Pensionszulage, so wird diese bei Berechnung des Doppelbetrages der Pension (§§. 5. und 9. der Bestimmungen) als ein integrirender Theil der letzteren zum Ansatz gebracht.

11. Die Zuschüsse, welche auch den gegen Tantieme, Exekutionsgebühren, oder mit unbeständigen Emolumenten im Civil angestellten Militair-Invaliden nach den obigen Bestimmungen (sub Lit. b.) bewilligt werden dürfen, sind künftig nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens von der Behörde, bei welcher der Invalide angestellt ist, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monate Januar des folgenden Jahres der Regierung, auf deren Militair-Pensionsetat der Invalide steht, unter Beifügung einer Nachweisung des Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung anzuzeigen.

Die hierüber in dem Staatsministerial-Beschlusse vom 9. März 1831 unter No. 1. getroffenen anderweitigen Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Mai 1844.

Königl. Staatsministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell.

---

122) Directe persönliche Gemeinde-Abgaben der Lehrer an Seminarien, Taubstummen-Anstalten und andern höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 287; pro 1861 Seite 493.)

Auf den Bericht vom 28. v. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, wie die Frage, ob den Lehrern an den Seminarien etwa in der Eigenschaft als Elementarschullehrern im Sinn des §. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Befreiung von directen persönlichen Gemeinde-Abgaben zustehe, bereits früher verneinend entschieden ist, in welcher Beziehung ich auf die Mittheilung unter Nr. 114. des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1860 verweise.

Nach früher mit dem Herrn Minister des Innern getroffenen

Vereinbarungen kann auch Lehrern an höheren Schulen, wenn erstere auch nur Elementarbildung genossen haben, und letztere auch nicht zur Kategorie der mit der Berechtigung zu Abgangsprüfungen versehenen höheren Unterrichts-Anstalten gehören, auf Grund der erwähnten Gesetzesstelle Befreiung von den persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht zugestanden werden. In gleicher Weise müssen auch mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. 1846 Nr. 2711 S. 214.) die Lehrer an den Taubstummen- und Blinden-Anstalten behandelt werden.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium weiterhin zu verfahren und den Lehrer N. auf seine zurückfolgende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 28. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
9938. U.

---

123) Verpflichtung der Schulvorsteher.

Unsere Circular-Verfügung vom 1. Februar 1810 (C. Nr. 4680 Januar) hat bisher die Vereidigung der Schulvorsteher durch den Superintendenten bei den Schulvisitationen verlangt. Mit Rücksicht darauf, daß das Amt eines Schulvorstehers nach der Instruction für den Schulvorstand vom 23. Juli 1811 nur auf den Zeitraum von sechs Jahren bestimmt ist, und eine Vereidigung für eine verhältnißmäßig kurze Amts-Periode nicht angemessen erscheint, bestimmen wir hiermit, daß künftig der Schulvorsteher, sobald dessen Ernennung erfolgt ist, mit seinen Obliegenheiten durch den Ortsgeistlichen in Gegenwart des gesammten Schulvorstandes bekannt gemacht, und sodann mittels Handschlages auf das Amt eines Schulvorstehers verpflichtet, und hierüber ein zu den Schulacten des Pfarrarchivs zu bringendes Protocoll aufgenommen werde.

Hiernach ist für die Folge überall zu verfahren und dies Verfahren von den Herrn Superintendenten und Kreisschulinspectoren bei erster Anwesenheit am Orte durch Einsicht der bezüglichen Verpflichtungsprotocolle zu überwachen.

Potsdam, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herrn Superintendenten und Kreisschulinspectoren.

II. Akademien und Universitäten.

124) Königliche Akademie der Wissenschaften.

Des Königs Majestät haben die Wahl des ordentlichen Professors an der Universität zu Berlin, Dr. Carl Müllenhoff zum ordentlichen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu bestätigen geruht.

Die Herren Aufrecht in Edinburgh, von Dorn in St. Petersburg, Jonckbloet in Gröningen, Keil in Pforta, Lotze in Göttingen, de Rozières in Paris, Zeller in Heidelberg sind zu correspondirenden Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften gewählt worden.

---

125) Geschwornendienst der Mitglieder der evangelisch-theologischen Facultät der Universität in Bonn.

(Centralblatt pro 1863 Seite 398 Nr. 151.)

1.

Aus Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 13. August v. J. habe ich Veranlassung genommen, wegen Befreiung der Mitglieder der evangelisch-theologischen Facultät der dortigen Universität vom Geschwornendienst mit den Herren Ministern der Justiz und des Innern anderweit in Schriftwechsel zu treten.

Nach ausführlicher Erörterung der Sache ist zwar die der Entscheidung vom 12. März v. J. zu Grunde liegende Auffassung, daß die Mitglieder der evangelisch-theologischen Facultät zu Bonn als solche nicht ministres de culte im Sinne des Art. 384. des Code d'instruction criminelle seien, auch durch die neuesten Ausführungen der Universitätsbehörden nicht für widerlegt erachtet worden. Dagegen ist anerkannt worden, daß nach Art. 382. der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung die Doctoren und Professoren der Theologie auf die Liste der Geschwornen nur dann gebracht werden dürfen, wenn sie unter eine der übrigen Kategorien des Art. 382. fallen, und daß ihnen selbst unter dieser Voraussetzung als Exemtionsgrund zu statten kommt, wenn sie den Nachweis führen, daß sie die Qualification zum geistlichen Amt in der evangelischen Landeskirche besitzen und das geistliche Amt von Zeit zu Zeit ausüben.

Der Herr Minister des Innern hat sich bereit erklärt, in diesem Sinne den Herrn Regierungs-Präsidenten mit Instructionen zu versehen, und stelle ich Ew. Hochwohlgeboren anheim, der evange-

lisch-theologischen Facultät hiervon in Erwiederung auf ihren Antrag vom 1. August v. J. Mittheilung zu machen.

Berlin, den 18. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator Herrn
Geheimen Ober-Regierungs-Rath Beseler
Hochwohlgeboren zu Bonn.

2995. U.

2.

Die evangelisch-theologische Facultät in Bonn hat, nachdem sie auf ihren im Jahre 1862 gestellten Antrag um Befreiung ihrer Mitglieder vom Geschwornendienste abschläglich beschieden worden ist, diesen Antrag bei dem Herrn Cultus-Minister wiederholt und denselben auch jetzt wieder im Wesentlichen auf die Behauptung gestützt, daß ihre Mitglieder als ministres de culte im Sinne des Artikels 384. des Code d'instruction criminelle anzusehen und deshalb zu dem Dienste als Geschworne nicht heranzuziehen seien. Dieser Ansicht hat aber auch nach wiederholter ausführlicher Erörterung der Sachlage nicht zugestimmt werden können.

Dagegen ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister von mir anerkannt worden, daß nach Artikel 382. der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung die Doctoren und Professoren der Theologie auf die Liste der Geschwornen nur dann gebracht werden dürfen, wenn sie unter eine der übrigen Kategorien des Art. 382. a. a. O. fallen, und daß ihnen selbst unter dieser Voraussetzung als Exemtionsgrund zu statten kommt, wenn sie, wie dies der Professor Dr. N. an der Universität in Bonn im Monat Juli v. J. dem dortigen Assisenhofe gegenüber gethan hat, glaubwürdig die Nachweise zu führen vermögen, daß sie die Qualification zum geistlichen Amte in der evangelischen Landeskirche besitzen und das geistliche Amt von Zeit zu Zeit ausüben.

In diesem Sinne ist die evangelisch-theologische Facultät in N. auf ihre erneute Vorstellung von dem Herrn Cultus-Minister beschieden worden.

Ew. Hochwohlgeboren gebe ich auf den gefälligen Bericht vom 6. September 1862 hiervon mit der gleichzeitigen Ermächtigung ergebenst Kenntniß, diejenigen Mitglieder der evangelisch-theologischen Facultät an der Bonner Universität, welche die ebenerwähnten Nachweise beizubringen im Stande sind, aus der Haupt-

Geschwornen-Liste für den Regierungsbezirk Cöln zu streichen und künftig ganz wegzulassen.

Berlin, den 28. Februar 1864.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten von Möller
Hochwohlgeboren zu Cöln.

---

126) Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centralblatt pro 1863 Seite 328 Nr. 113.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 27. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Heine in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1864 bis dahin 1865 bestätigt.

---

127) Bereicherung der Königlichen Bibliothek in Berlin durch Geschenke.

In dem Jahre 1863 hat die Königliche Bibliothek folgende werthvolle Geschenke empfangen:

I. **Drucke.**

Von des Königs Majestät:

(Frédéric II.) Elémens de castramétrie et de tactique. s. l. 1771. 4.

(Frédéric II.) Réflexions sur les talens militaires et sur le caractère de Charles XII. roi de Suède. s. l. c. a. 4.

Dante, la divina comedia Ed. C. Witte. Berlin, 1862. 4. Pergamentdruck, Prachtband.

Rig-Veda-Sanhita Ed. Max Müller. Vol. 4. London, 1862. 4.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen:

Gerhard, Etruskische Spiegel. Th. 3 und 4. Lief. 7. 8. 9. Berlin, 1863. 4.

Rig-Veda-Sanhita Ed. Max Müller. Vol. 4. London, 1862. 4.

Von dem vorgeordneten Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

50 Werke.

Von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten:

Protokolle der deutschen Bundesversammlung v. J. 1862. Frf. a. M. Fol.

British Parliamentary papers 1861. 1862. 72 Foliobände.

Von dem Königlichen Finanz-Ministerio:

Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1861 nebst Anlagen.

Die auf die Grundsteuer in Preußen bezüglichen gedruckten Dokumente.

Von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Statistische Nachrichten von den preußischen Eisenbahnen. Bd. 9. Jahr 1861. Berlin 1862. Fol.

Die Colonie Victoria. Melbourne 1861.

Von dem Königlichen Ministerio für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

Katalog der Bibliothek des Königlichen Ministerii der landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Berlin 1863. 4.

Lettow, Beschreibung der Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung in der Rheinprovinz. Düsseldorf v. J. 4.

Von der Königlichen Akademie der Wissenschaften:

145 Werke und die Abhandlungen derselben aus dem Jahre 1862.

Von der Königlichen Universitäts-Bibliothek:

Giov. Ferrini, Sull'azione terapeutica dei solfiti. Milano 1863. 8.

F. O. Ward, Discours à la séance d'ouverture du congrès international de bienfaisance 15. Septembre 1856. Brux. 1857. 8.

Von dem Königlichen statistischen Büreau:

4 Miscellanbände zur Geschichte des 7jährigen Krieges.

Von dem Königlichen Großen Generalstabe:

Geschichte der Nordarmee im Jahre 1813. Heft 2. Nebst Beilagen. Berlin 1863. 8.

Von dem Büreau des Herrenhauses:

Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses 1862—63. Bd. 1.

Ferner aus folgenden auswärtigen Staaten:

Bayern. Von der Königlichen Regierung:

Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Bd. 2. Abth. 2. München 1862. 8.

Von dem Statistischen Büreau des Königreichs Bayern:
Die Bevölkerung und die Gewerbe des Königreichs Bayern nach der Aufnahme v. J. 1861. München 1862. fol.

Belgien. Von der Königlichen Akademie:
Bibliothéque de M. le baron de Stassart, léguée à l'acad. royale de Belgique. Brux. 1863. 8.
Mémoires couronnés etc. T. 13. 14. ib. 1862.
Jac. v. Maerlant, Alexanders geesten — vor de uoste mal uitgegeven door F. A. Snellaert. Deel 2. ib. 1861.

Dänemark. Von der Königlichen Regierung:
Statistisk Tabelvaerk. Ny Raekke. Bd. 24. Kjöbenh. 1862. 4.

Von der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde:
Om Bygningsmaaden af Oldtidens Jaettestuer af H. M. Kong Frederik VII. 2. Udgave. Kjöbenh. 1862. 8.
C. C. Rafn, Inscriptions runiques du Slesvig méridional. Copenh. 1861. 8.
Det Kongel. Nordiske Oldskrift-Selskab, Aarsberetning 1859. 1860. 8.

Herzogthum Schleswig-Holstein. Von der Universität Kiel:
Schriften der Universität Kiel. Bd. 9. 1862.

Frankreich. Von der Kaiserlichen Regierung:
Corps législatif. Session de 1862. 13 vol.
Napoléon I. Correspondance (Prachtausgabe in 4.) Tom. 1—12. Paris 1858—62.
Bartol. Borghesi, Oeuvres complètes publiés par les ordres et aux frais de S. M l'Empereur Napoléon III. Tom. I. Oeuvres numismatiques Tom. 1. Paris 1862. 4.
Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Serie I. hist. politique. Paris. 4.
Négociations, lettres et pièces relatives à la conférence de Loudun publ. par M. Bouchitté. 1862.
Cartulaire de l'abbaye de Redon en Bretagne publ. p. Aurélien de Courson 1863.
Documents statistiques et administratifs concernant l'épidémie de Choléra de 1854. Paris 1862. 4.

Von der Société ethnographique:
Revue orientale et américaine. Publ. par Léon de Rosny. Tom 3. Paris 1860. 8.

Großbritannien:
Von dem British Museum in London:
C. T. Newton. A history of discoveries at Halicarnassus.

Vol. 1. Plates. Vol. 2. (Texte) part 1, 2. London 1862. 63. fol.

Inscriptions in the Phoenician character now deposited in the British Museum discovered on the site of Carthage, during researches made by N. Davis. London 1863. qu. fol.

Inscriptions in the Himyaritic character discovered chiefly in Southern Arabia, and now in the Brit. Mus. London 1863. qu. fol.

Von der Society of antiquaries in London:

Archaeologia: or miscell. tracts relating to antiquity ..... Vol. 39. part 1. Lond. 1863. 4.

Von der Pathological Society in London:

Transactions. Vol. 14. London 1863. 8.

Von der Surtees Society in York:

Publications. Vol. 1—40, London 1835—61. 8.

Von der Society of antiquaries in Edinburgh:

Proceedings of the society of antiquaries of Scotland. Vol. IV. part 1. Edinb. 1862. 4.

Von dem East India Office in London:

Eine Sammlung indischer Werke, Verwaltungs- und Justiz-Berichte; als Fortsetzung der Sendung von 1862, zusammen 368 Nummern.

Hannover. Von Sr. Majestät dem König:

Nachtrags-Katalog der Privat-Bibliothek Sr. Majestät des Königs. 1863. 8.

Italien. Von der Königlichen Regierung:

Raccolta degli atti del governo di S. M. il ré di Sardegna. Vol. 30. Anno 1861. Torino.

Raccolta officiale delle leggi e dei decreti del regno d'Italia. Vol. 1—5. 1861. 62. Torino. 8.

Statistica del regno d'Italia. Popolazione. Censimento degli antichi stati Sardi (1. Gennajo 1858) e censimenti di Lombardia, di Parma e di Modena (1857—58). Vol. I. fasc. 1. 2. II. III. Torino 1862. 4.

Kirchenstaat. Von der päbstlichen Regierung:

Luigi Grifi, Breve raguaglio delle opere pie di carità e beneficienza ospizi e luoghi d'istruzione della cittá di Roma. Roma 1862. 8.

Niederlande. Von der Königlichen Regierung:

Annales musei botanici Lugduno-Batavi ed. F. A. Guil. Miquel. Tom I. fasc. 1. 2. 3.

Von der Akademie in Leyden:

Anecdota Syriaca. Collegit, edidit, explic. J. P. N. Land. Tom. 1. Lugd. Bat. 1862. 8.

Oesterreich. Von der Kaiserlich Königlichen Regierung:

Oesterreichischer Bericht über die internationale Ausstellung in London 1862. Herausg. von Dr. Jos. Arenstein. Wien 1863. gr. 8.

Von der Kaiserlich Königlichen Akademie der Wissenschaften:

Einzeldrucke von Abhandlungen der Wiener Akademie. 1862. 63.

Von dem Alterthums-Verein in Wien:

E. v. Sacken, Ueber die vorchristlichen Culturepochen Mittel-Europa's. Wien 1862. 8.

Rußland. Von Sr. Majestät dem Kaiser:

Bibliorum Codex Sinaiticus Petropolitanus ..... ed. Const. Tischendorf. Vol. 1—4. Petrop. 1862. Fol.

Von der Nikolai-Hauptsternwarte in St. Petersburg:

Jahresbericht derselben, am 14. Juni 1863 abgestattet. 8.

Von der Sternwarte zu Pulkowa:

Max Weisse, Positiones mediae stellarum fixarum in zonis Regiomontanis a Besselio inter + 15° et + 45° declinationis observatorum ad annum 1825 reductae et in catalogum ordinatae. Petropoli 1863. 4.

Schweiz. Von dem Bundesrath:

Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Bd. 2. Luzern 1863. 4.

Afrika. Vorgebirge der guten Hoffnung. Von dem Colonial Secretary's Office in der Capstadt:

Cape of Good Hope. Votes and proceedings of the legislative council. 1860. 61. 62. 8.

Amerika. Nordamerikanische Freistaaten: Von der Regierung als Fortsetzung früherer Sendungen, die neuen Kongreß-Verhandlungen, außerdem:

Will. Whiting, the War Powers of the President etc. ed. 3. Boston 1862. 8.

English Neutrality. New-York 1863. 8.

Von der Smithsonian Institution in Washington:

Veröffentlichungen aus den Jahren 1860 und 1861.

Von der Philosophical Society in Philadelphia:

Transactions. N. L. Vol. 12. Part 2. 3. 1862.

Von der Mercantile Library association of the city of New-York:

Veröffentlichungen aus d. J. 1861 u. 62.

Von der Universität des Staates New-York:

Natural history of New-York. Palaeontology. By James Hall. Albany 4. Vol. 3. Part 1. Text P. 2. Plates. 1859. 61.

Agriculture. By E. Emmons. Vol. 5. 1854.

Von dem Observatory of Harvard college:

Annals of the observatory. Vol. 4.

Report of the committee of the overseers of Harvard college. 29. Jan. 1863. Boston.

Von der Regierung des Staats Rhode Island:

Records of the State of Rhode Jsland. Ed. by J. R. Bartlett. Vol. 8. Providence 1863. 8.

Von Herrn John A. Andrew, Gouverneur von Massachusetts, 10 Werke.

rc. rc.

II. **Handschriften.**

Von Herrn Professor Haupt hier:

Nicolaus Heinsius, Kommentar zum Virgil, der Ausgabe Lugd. Bat. 1636, 12. eingeschlossen.

Von Herrn Professor Hopf in Greifswald:

Griechische politische Lieder rc. von Antonius Martelaos.

III. **Musik.**

Der musikalischen Abtheilung der Königlichen Bibliothek wurden sehr werthvolle Bereicherungen zu Theil: durch Allerhöchst Seine Majestät den König Händel, Partita pour le clavecin (Oeuvre inédite) Copie faite p. Mortier de Fontaine. Ferner durch das vorgeordnete Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, sodann den Hrn. General-Intendanten der Königl. Schauspiele von Hülsen, eine Originalkopie der 9. Symphonie von L. van Beethoven, andere durch die Vorsteherschaft der Sing-Akademie, die folgenden durch den Hrn. Geheimrath Grafen von Voß-Buch Excellenz, eine große Anzahl Symphonieen, Quartette u. s. w. aus dem vorigen Jahrhundert. — Dr. Richard Wagner, eine bedeutende Zahl gedruckter und geschriebener Musikalien jeglicher Art, darunter manche von hohem Werth, z. B. eine 12stimmige Messe von J. S. Bach im Autograph, Abschriften von bisher unbekannten Werken Gluck's, gegen 200 Kantaten von Stölzel, Homilius, Krebs, Vierling rc. — Königl. Musik-Direktor Reichardt. — Oberlehrer Heller. — Königl.

Musik-Direktor Ludwig Erk. — Hofrath L. Schneider in Potsdam. — Concertmeister Hubert Rieß. — Heinrich de Witt, Lehrer und Organist in Wesel. — W. Steiffensand, Rittergutsbesitzer in Seddin bei Stolp, eine von Altnikol, dem Schwiegersohn Joh. Seb. Bach's angefertigte Kopie des „Wohltemporirten Klavieres." — Die Kustoden Dr. Bruns und Espagne.

IV. **Karten.**

Von dem vorgeordneten Königlichen Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten:

v. Rappard, Dichtigkeit der Juden in Preußen.

Von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Preußens See-Atlas. 1841.
Der Preußische Staat mit seinen Communicationen. 1860.

Von dem Königlichen Ministerio der landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

Marlet, Weichsel- und Nogat-Niederung. 1862.

Von der Königlichen Akademie der Wissenschaften:

Friis, Etnographisk Kart over Finnmarken. 1861.
Jones and Hyslop, Vestigies of Assyria. 1855, und
28 Karten über Häfen und Flüsse der großen nordamerikanischen Seen von Graham, Macomb 2c.

Von dem Königlichen General-Post-Amt:

Postkarte des preußischen Staats 1852.
Post- und Eisenbahnkarte des preußischen Staats 1862.
Telegraphenkarte von Europa 1860—62, in sechs Ausgaben.
Telegraphenkarte des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins 1860—62, in drei Ausgaben.

Von Herrn Professor Mommsen:

Guillet et Chabaud, Carte de la Gaule 1861.

Von Herrn Professor Kiepert:

Wahlbezirke zum Abgeordnetenhause 1863, in 2 Ausgaben.

Berlin, den 1. Mai 1864.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar
Dr. Pertz.

128) Uebersicht über die Zahl der in den verschiedenen Consistorial-Bezirken mit dem Wahlfähigkeitszeugniß versehenen und der ordinirten Candidaten der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1863 Seite 79 Nr. 28.)

Provinz	Das Wahlfähigkeitszeugniß haben erhalten	Ordinirt sind	Mithin mehr ordinirt als fähig	Mithin weniger für wahlfähig erklärt
I. im Jahre 1862.				
Brandenburg	48	46	—	2
Pommern	22	17	—	5
Posen	7	8	1	—
Preußen	29	21	—	8
Sachsen	39	51	12	—
Schlesien	24	18	—	6
Rheinland	24	23	—	1
Westphalen	11	4	—	7
zusammen	204	188	13	29
				— 13
				= 16
Im Jahr 1861 betrug die Zahl	244	144		
Mithin im Jahr 1862 mehr	—	44		
Mithin im Jahr 1862 weniger	40	—		
II. im Jahre 1863.				
Brandenburg	54	29	—	25
Pommern	25	24	—	1
Posen	8	10	2	—
Preußen	40	16	—	24
Sachsen	52	39	—	13
Schlesien	27	22	—	5
Rheinland	24	22	—	2
Westphalen	14	13	—	1
zusammen	244	175	2	71
				— 2
				= 69
Im Jahr 1862 betrug die Zahl	204	188		
Mithin im Jahr 1863 mehr	40	—		
Mithin im Jahr 1863 weniger	—	13		

III. Gymnasien und Real-Schulen.

129) Anerkennung von Unterrichtsanstalten als höhere Bürgerschulen.

Zufolge Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 6. Mai d. J. (Nr. 9863. U.) sind die höhere Stadtschule zu Pillau und die Vorbereitungsschule zu Langensalza als höhere Bürgerschulen anerkannt worden.

---

130) Zeichenunterricht auf Gymnasien und Realschulen für Aspiranten des Gewerbeinstituts.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. ist beim hiesigen Königlichen Gewerbeinstitut wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß es den dem Studium der Mechanik sich daselbst widmenden jungen Leuten, welche ihre Ausbildung auf Gymnasien und Realschulen erhalten haben, an der erforderlichen Fertigkeit im Zeichnen fehlt. Um diesem Mangel, so weit es auf den höheren Lehr-Anstalten möglich ist, abzuhelfen, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien und Realschulen Seines Ressorts anzuweisen, daß sie sowohl diejenigen Schüler, welche später auf das Gewerbeinstitut überzugehen beabsichtigen, bei Zeiten auf das daselbst unerläßliche Erforderniß einer genügenden Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen aufmerksam und eine gewissenhafte Benutzung des Zeichenunterrichts ihnen zur Pflicht machen, wie auch den Zeichen-Lehrern empfehlen, sich der betreffenden Schüler in dieser Beziehung besonders anzunehmen.

Berlin, den 18. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und an die Königlichen Regierungen zu N. N.

8779. U.

---

131) Beschäftigung und Anstellung ungeprüfter Candidaten an höheren Unterrichts-Anstalten.

Wenngleich der Schulamtscandidat N. schon in einer anderen Provinz ausnahmsweise beschäftigt worden ist, so würde es doch, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 19. v. M. erwiedere, zweckmäßig gewesen sein, da er Ausländer und noch nicht examinirt ist, zu seiner Berufung als Adjunct an — (Anstalt) meine Genehmigung nachzusuchen.

Außerdem mache ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium darauf aufmerksam, daß es, wie es nach der Circular-Verfügung vom 2. Januar 1863 (Nr. 24639)*) erforderlichen Falls bei der Anstellung von Lehrern geschehen soll, auch bei der Annahme von Candidaten, die vorher unter einer anderen Dienstbehörde gestanden haben, rathsam ist, letztere zuvor um Auskunft über dieselben zu ersuchen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium würde in dem vorliegenden Fall von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu N. erfahren haben, daß der ꝛc. N. daselbst nur unter der Bedingung als Lehrer beschäftigt worden ist, in dem Semester von Michaelis v. J. bis Ostern d. J. sich der Prüfung pro facultate docendi zu unterziehen, daß er aber dieser übernommenen Verpflichtung nicht nachgekommen ist, sondern kurz vor dem Schluß des Semesters angezeigt hat, er sei nunmehr als Adjunct an die — (Anstalt) berufen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N. hebt in seinem Bericht über die Sache mit Recht hervor, daß, wenn einem so willkürlichen Verfahren der Candidaten nicht entgegengetreten wird, die erforderliche Disciplin unter denselben nicht aufrecht erhalten werden kann, was andererseits durch eine rechtzeitige Communication der Behörden leicht erreichbar ist.

Da nach der vorerwähnten Circularverfügung ungeprüfte Candidaten nicht über zwei Semester hinaus an höheren Schulen beschäftigt werden dürfen, so ist der ꝛc. N., wenn er bis Michaelis d. J. die Prüfung pro facultate docendi nicht bestanden hat, alsdann wieder zu entlassen.

Ich überlasse dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, ihm hierüber baldigst das Nöthige zu eröffnen.

Berlin, den 10. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
10,677. U.

---

132) Versetzung der Schüler in höhere Klassen.

Die höheren Unterrichts-Anstalten der gleichen Kategorie und mit denselben staatlichen Berechtigungen sind im Wesentlichen in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Klassen-Eintheilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftlichen Maaßstabe und nach gleichen disciplinarischen Grundsätzen eingerichtet. Wie im großen Ganzen gilt dies auch im Einzelnen bei den verschiedenen Abstufungen in untere,

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 12.

mittlere, obere Klassen. Darum ist durch das Ministerial-Rescript vom 9. Mai 1826 im Allgemeinen bestimmt worden, daß den von einem andern Gymnasium kommenden Schülern eine höhere Klasse als die, in welcher sie bis dahin gewesen oder in welche sie nach dem von ihnen vorzulegenden Abgangszeugnisse versetzt worden sind, in der Regel nicht angewiesen werden darf. Derselbe Grundsatz ist selbstverständlich auch auf die Realschulen unter einander anzuwenden.

Es sind einige Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in denen eine Umgehung der allgemeinen Bestimmung versucht worden ist. Dahin gehören Abgangszeugnisse, in welchen trotz dem, daß der Schüler in die höhere Klasse nicht versetzt werden konnte, demselben doch die allgemeine Reife für die höhere Klasse zuerkannt wird. Oder ein Schüler, der keine Aussicht auf Versetzung hatte, verläßt kurz vor dem Schluß des Semesters die Anstalt, privatisirt einige Zeit und meldet sich dann bei einer andern Anstalt zur Aufnahme-Prüfung für die höhere Klasse. Oder ein nicht versetzter und nicht versetzungsfähiger Schüler, nachdem er die bisherige Anstalt verlassen, läßt sich bei einer andern als ein überhaupt durch Privat-Unterricht Vorbereiteter zur Aufnahme für die höhere Klasse prüfen. Leider sind solche durch die eigenen Angehörigen unterstützte Täuschungen nicht immer ohne Erfolg geblieben. Wir finden uns deshalb veranlaßt, unsere Cirkular-Verfügung vom 25. Mai 1826 und vom 8. Februar 1860*) in Erinnerung zu bringen, wonach Schüler, welche die Anstalt wechseln, nur auf Grund eines Abgangs-Zeugnisses von der früher besuchten Schule, und zwar in der Regel wieder nur in diejenige Klasse, in welcher sie bis dahin gewesen resp. in welche sie versetzt worden sind, aufgenommen werden dürfen. Um aber die Aufrechthaltung einer tüchtigen Zucht nicht zu erschweren und der Oberflächlichkeit in der Bildung und dem Mangel an ernstem Fleiße möglichst entgegenzuwirken, verordnen wir, daß die Aufnahme in eine höhere Klasse auch dann nicht stattfinden darf, wenn nicht zwischen dem Abgange von der früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens einem halben Jahr liegt. Bei der Aufnahme solcher Schüler, die angeblich nur durch Privatunterricht vorbereitet sind, werden die Herren Directoren sich vorher von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen haben.

Berlin, den 13. Mai 1864.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Herren Directoren der höheren Unterrichts-Anstalten
der Provinz Brandenburg.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 143.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

133) Inneres Leben in einem Schullehrer-Seminar.

Auszug aus dem Jahresbericht eines Seminar-Directors.

Sittliche Bildung ist für das wahre Ziel des Menschen von größerer Bedeutung, als intellectuelle Bildung. Diese Wahrheit gilt für die Volksschule, deren Unterrichtsgebiet ein so enges ist, in besonderem Maße. Unberechenbar ist der Schade, den ein sittlich roher oder verbildeter, oder gar ein unsittlicher Mensch in der Stellung eines Volksschullehrers anrichten kann, während die Wirksamkeit eines treuen, frommen und sittlichen Lehrers auch bei geringer intellectueller Begabung und Ausbildung immerhin eine sehr segensreiche sein kann. Das Seminar hat daher bei der ihm obliegenden Bildung künftiger Volksschullehrer sein Augenmerk in erster Linie auf die sittliche Ausbildung seiner Zöglinge zu richten. Die Factoren, durch welche unser Seminar diese sittliche Bildung zu erreichen bestrebt ist, sind:

a. das religiöse Leben der Anstalt. Unser Seminar ist ein evangelisches, und gemäß dem Fundamental-Artikel unserer evangelischen Kirche sind wir Lehrer alle der festen Ueberzeugung, daß die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, aus dem Glauben an Jesum Christum kommt. Sowie daher sämmtliche Lehrer zunächst an sich selbst gewissenhaft arbeiten, daß ihr inwendiges Leben mit Christo verborgen in Gott sei, und daß aus diesem inneren Glaubensleben heraus sich auch der äußere Wandel als eine Nachfolge Christi gestalte, so ist auch unser ganzes Streben darauf gerichtet, daß unsere Zöglinge mit Christo in einen recht innigen, persönlichen Verkehr treten, mit ihm je länger je mehr in treuer Glaubensgemeinschaft leben. Dieses Ziel erstreben alle Lehrer mit anerkennenswerther Treue theils durch ihren Unterricht, theils durch die von ihnen abzuhaltenden Andachten, theils durch den persönlichen Verkehr mit den Zöglingen, theils indem sie ihnen durch einen frommen, unanstößigen Wandel ein gutes Beispiel geben.

Aeußerlich gestaltet sich das religiöse Leben in der Anstalt folgendermaßen. Jeder Tag wird mit einer Andacht begonnen und geschlossen. Eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts — also im Sommer um $6\frac{3}{4}$, im Winter um $7\frac{3}{4}$ Uhr — versammeln sich sämmtliche Zöglinge und diejenigen Lehrer, welche in der ersten Stunde unterrichten, auf das Zeichen mit der Glocke im ersten Klassenzimmer zur Morgenandacht. Ebenso wird Abends gegen 8 Uhr nach Schluß der Arbeitsstunden eine Viertelstunde der Andacht gewidmet. Unter Begleitung der Orgel, welche ein Seminarist spielt,

wird zum Beginn und Schluß dieser Andacht ein Vers eines passenden Kirchenliedes gesungen. Nach Schluß des Gesanges wird der Wochenspruch hergesagt. Die Wochensprüche sind für das ganze Jahr ein für alle Male im engsten Anschluß an das Kirchenjahr ausgewählt, der Art, daß der dem Sonntagsevangelium zum Grunde liegende Hauptgedanke in demselben ausgedrückt ist. Ich habe bei der Auswahl meistens die in Dieffenbachs Hausagende enthaltenen benutzt. Dann folgt nach dem Wochenspruch die Vorlesung eines Abschnittes, meist eines Kapitels aus der heiligen Schrift, woran der die Andacht leitende Lehrer ein Gebet schließt. Dies Gebet bewegt sich in freier Weise um die in dem verlesenen Gottesworte enthaltenen wichtigsten Gedanken und bezieht diese, soweit es ohne Zwang geschehen kann, auf das innere oder äußere Leben.

Unter den früheren Directionen wurden zu den Texten fortlaufende kurze Stücke einzelner biblischen Bücher, insbesondere der paulinischen Briefe, gewählt, und die Andachten selbst bildeten mehr eine Exegese derselben. Seit Antritt meines Directorats habe ich die Kaiserswerther Bibel-Lese-Tafel den Andachten zum Grunde gelegt. Die Hauptlection des Tages bildet am Morgen, die Nebenlection oder der für den Tag bestimmte Psalm bildet am Abende den der Andacht zu Grunde liegenden Text. Ausnahmen machen nur die Morgenandacht am Montage, in welcher die Sonntagsepistel, und die Abendandacht am Sonnabende, in welcher das Sonntagsevangelium die Texte abgeben. Mit der letzteren wird der Wochenschluß verbunden, in welchem die Angelegenheiten des Anstaltslebens während der verflossenen Woche betend erwogen werden. Absichtlich habe ich die Kaiserswerther Bibel-Lese-Tafel, die mir durch Jahre langen Gebrauch bei meinen häuslichen Andachten lieb und werth geworden ist, gewählt, weil sie die beste ist und sehr passende, eng an das Kirchenjahr angeschlossene und in Jahresfrist das Wichtigste aus der heiligen Schrift vorführende Abschnitte enthält. Die Andacht schließt jedesmal mit dem gemeinschaftlich gesprochenen Vaterunser, wozu am Wochenschluß noch der apostolische Gruß kommt.

Der Segen dieser Seminar-Andachten ist spürbar ein sehr großer. Nicht nur wird durch dieselben das ganze Tagewerk wie in einen güldenen Rahmen eingeschlossen und geweiht, so daß Lehrer und Schüler dasselbe, durch Gotteswort gestärkt und gehoben, beginnen und schließen, sondern es werden durch sie die Seminaristen auch mit einer schätzbaren Schriftkenntniß ausgerüstet, die Bibel wird ihnen lieb und werth, so daß sie der Gewohnheit, Gotteswort ihre tägliche Speise sein zu lassen, auch in ihrem späteren Lehrer-Leben treu bleiben werden. Die Seminaristen haben bei den Andachten die Bibel zur Hand und lesen die betreffende Schriftstelle stille mit.

Auch alle sonstigen wichtigen Begebenheiten und Feste im An-

staltsleben werden durch Gesang, Wort Gottes und Gebet geweiht; so die Austheilung der vierteljährlichen Zeugnisse, die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, der Schluß- und Wiederbeginn des Unterrichts bei Eintritt der Ferien, nicht minder die nationalen und kirchlichen Gedenktage.

Am Sonntage besuchen Lehrer und Zöglinge des Seminars regelmäßig die Kirche. Es finden hierorts an allen Sonn- und Festtagen zwei Gottesdienste Statt. Um den Seminaristen Gelegenheit zu verschaffen, die Predigten beider Geistlichen zu hören, sowie um die Liturgie beider kirchlichen Versammlungen feierlicher und würdiger zu machen, habe ich die Einrichtung getroffen, daß die in 2 Hälften getheilten Seminaristen alternirend je einem der beiden Gottesdienste beiwohnen. Die liturgischen Chöre werden mit Ausnahme der Ferien von den Zöglingen des Seminars wohlklingend und würdig ausgeführt und von einem durch musikalische Tüchtigkeit dazu qualificirten Seminaristen — natürlich unter Verantwortlichkeit des Musik-Lehrers — geleitet. Diese selbstständige Betheiligung der Seminaristen am Kirchendienst ist gleichzeitig eine zweckmäßige Vorbereitung für ihren künftigen Beruf als Lehrer und Organisten.

Jährlich einmal, im Herbste, gehen die Lehrer mit ihren Familien, sowie die Zöglinge der Anstalt gemeinschaftlich zum heiligen Abendmahl. Außer der kirchlichen Beichtvorbereitung wird am vorhergehenden Sonnabende Abends von 6—7 Uhr durch mich im Seminar eine Andachtsstunde gehalten, in welcher ich mit zu Grundelegung eines Bibelwortes die Seelen der Abendmahlsgenossen auf das Eine, was Noth thut, hinzurichten und die Bande des gemeinsamen Lebens im Glauben und in der Liebe fester zu knüpfen bemüht bin. Außer den Zöglingen und Lehrern des Seminars nehmen auch einzelne Familienglieder der letzteren an dieser Feier Theil.

Seit dem 1. März 1861 halte ich an jedem ersten Mittwoche des Monats Abends von 6–7 Uhr eine Missionsstunde, an der sich die Mitglieder des Seminars und einzelne Angehörige und Freunde gerne betheiligen. Neben Gesang, Gebet und Lesen des Wortes Gottes mache ich in diesen Stunden Mittheilungen aus dem gesammten Gebiet der christlichen Liebesthätigkeit, also über die Wirksamkeit nicht nur der äußeren und inneren Mission, sondern auch des Gustav-Adolph-Vereins und der Bibelgesellschaften. Zu Mittheilungen über Missionsangelegenheiten benutze ich das Basler evangelische Missions-Magazin, ein Blatt, ausgezeichnet nicht nur durch echt evangelischen Geist, sondern auch durch gründliche und interessante Schilderungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde, welche im Verein mit der wahrhaft classischen Darstellung im hohen Grade anregend und bildend auf die Zöglinge wirken. Während des Schlußgesanges geht eine verschlossene Büchse in der Versamm-

lung umher, damit Jedem Gelegenheit gegeben werde, ein Scherflein zur Verbreitung des Reiches Gottes beizutragen. Der Ertrag wird zur Hälfte an die Missionsgesellschaft, zur Hälfte an den Gustav-Adolph-Verein eingeschickt. Bisher habe ich diese Missionsstunden abgehalten, später will ich auch die übrigen Lehrer dazu veranlassen, ja ich beabsichtige dann und wann von einem der tüchtigsten Seminaristen die betreffenden Mittheilungen machen zu lassen, natürlich nachdem ich ihnen das erforderliche Material suppeditirt habe. Durch Einrichtung dieser Missionsstunden, an welchen sich alle mit großem Interesse betheiligen, werden die Zöglinge thatsächlich in die verschiedenen Gebiete der christlichen Liebesthätigkeit eingeführt, und das soll, hoffe ich, auch für ihren künftigen Lehrer-Beruf sich segensreich erweisen.

b. Der zweite Factor, durch welchen unser Seminar die sittliche Bildung seiner Zöglinge zu vermitteln strebt, ist die gemeinsame Arbeit; und zwar zunächst die Arbeit bei Ertheilung des Unterrichts, sodann die Arbeit der Vorbereitung für den Unterricht, endlich die körperlichen Arbeiten und Beschäftigungen der Zöglinge. — Neben dem Beten wird das Arbeiten nicht vergessen. Unsre Seminaristen müssen während der drei Jahre ihres Aufenthalts im Seminar tüchtig arbeiten, und ich kann ihnen das Zeugniß geben: sie lassen's fast ohne Ausnahme an angestrengtem, freudigem Fleiße nicht fehlen. In den vierteljährlichen Censuren können wir Lehrer nach strengster Prüfung in den Rubriken Fleiß und Aufmerksamkeit bei der großen Mehrzahl das Prädikat „gut" schreiben.

Die Ertheilung des Unterrichts suchen wir durch Anwendung folgender Grundsätze wirksam für die sittliche Bildung der Zöglinge zu machen: 1) Der Unterricht wird so ertheilt, daß er die Geisteskräfte allseitig und mit voller Energie in Anspruch nimmt, 2) beim Unterrichte wird nur Treffliches, Lebenskräftiges dargeboten, damit die Seele der Zöglinge sich daran emporrichten könne. 3) Die jedem Lehrgegenstande eigenthümlichen sittlichen Momente werden mit Sorgfalt hervorgehoben. — Diesen Grundsätzen gemäß wird demnach in den Unterrichtsstunden von keinem der Seminarlehrer lediglich docirt oder der Unterrichtsstoff den Zöglingen mundgerecht mitgetheilt. Vielmehr wird die jedesmal vorliegende Wahrheit erst entwickelnd durch gemeinsame rüstige Geistesarbeit des Lehrers und der Schüler zu Tage gefördert, und dann wiederum haben die Schüler die Aufgabe zu lösen, den Gang der Entwickelung, sowie das Ergebniß derselben sprachlich gerundet und klar geordnet darzustellen — eine Aufgabe, die bei der mangelhaften Sprachfertigkeit junger Leute namentlich Anfangs nicht ohne die rüstigste Anstrengung aller Geisteskräfte gelöst werden kann. In dem von mir ertheilten Religionsunterrichte, zu welchem ich täglich die erste Morgenstunde gewählt habe, wird das gerade vorliegende Got-

teswort (resp. Lehrstück des Katechismus) oder im historischen Theil des Unterrichts, die Gottes=That, als Ausgangspunkt und Grundlage der gemeinsamen Geistesarbeit genommen; und das Ziel ist: die darin enthaltenen Gedanken Gottes, die ja stets Gedanken des Friedens über uns sind, ohne gelehrten Apparat, durch schlichte Entwickelung und Betrachtung des positiv Gegebenen klar und einfach darzulegen. Ich strebe, die Jünglinge dahin zu bringen, daß sie die großen Gottesgedanken ihrem göttlichen Urheber nachdenken, sie ehrfurchtsvoll in ihrem Geiste bewegen, sich vor der Tiefe und dem Reichthum des Gotteswortes beugen, aber auch an demselben ihre Seele emporrichten und aus seiner Fülle ihr Lebelang Gnade um Gnade schöpfen lernen. Ich kann es nicht verhindern, daß das spätere Leben den von mir gebildeten Lehrern mit seinen Verlockungen zum Unglauben nahe und vielleicht manchen hoffnungsvollen Jüngling zum Abfall verführe: aber ich hoffe zu Gott, Keiner soll mir, ohne an sich selbst zum Lügner zu werden, in das frivole Geschrei des Tages einstimmen, welches das theure Gotteswort und die tiefen Lehren der Kirche als veraltet und der geistigen Bildung der Gegenwart nicht mehr entsprechend bezeichnet! Soviel wenigstens glaube ich bei allen meinen Seminaristen zu erreichen, daß sie vor der Tiefe der Gedanken Gottes, die sein Wort enthält, Respect bekommen; und die gemeinsame Arbeit in diesen Religionsstunden, in welchen ich alle Zöglinge durch den Gang der Unterredung zur angespanntesten Aufmerksamkeit und Selbstthätigkeit nöthige, ist zugleich eine heilsame, alle Kräfte der Seele, das Denken, Fühlen und Wollen, gleichmäßig in Anspruch nehmende Geistesgymnastik. Aehnlich verfahre ich im schulkundlichen Unterrichte. Zunächst wird der vorliegende Abschnitt des Bormannschen Lehrbuchs als Lesestück behandelt und auch hier der Gedanke des Verfassers aus dem Worte entwickelt und von den Schülern selbstständig reproducirt. Hieran knüpfe ich Erläuterungen und Erweiterungen, unter stetem Hinweis auf das practische Lehrerleben und die Natur des Kindes, und suche vor allen Dingen die Seminaristen für ihren künftigen Beruf nicht bloß mit den erforderlichen Kenntnissen, sondern auch mit Liebe und Eifer zu erfüllen. — Die übrigen Lehrer machen es in ihren Lehrfächern ebenso. Im Deutschen werden aus dem Wackernagel'schen Lesebuch nur die gediegensten Stücke gelesen, deren Inhalt entwickelt, oder dem Gedächtnisse eingeprägt. Auch manche nicht in diesem Lesebuch enthaltenen classischen Stücke z. B. der siebenzigste Geburtstag von Voß, der Kampf mit dem Drachen und manche andere Schillersche Gedichte, kommen zur Besprechung und Aneignung. Im Rechnen hält der Lehrer strenge auf klares und geordnetes Denken, auf gerundete sprachliche Darstellung und erzielt eine oft sehr bedeutende Rechenfertigkeit, die nur durch die ernsteste Anspannung der geistigen Thätigkeit möglich ist. In der Naturkunde wird stets von der An=

schauung des Naturprodukts oder des physikalischen Versuchs (resp. der Naturerscheinung) ausgegangen, die Beobachtung geschärft, die Sprachfertigkeit durch Darstellung des Angeschauten und das Nachdenken durch Aufsuchung des Gesetzes geübt. In der Botanik insbesondere suchen wir das eigene Sammeln, die selbstständige Beschäftigung mit der Natur anzuregen, um durch diese scientia amabilis das Gemüthsleben, die sinnige, Gott erkennende Naturbetrachtung zu wecken. Die meisten Seminaristen haben Herbarien angelegt, einige sehr reichhaltige, sauber und zierlich eingerichtete; auch nach dem Abgange aus dem Seminar setzen viele diese Sammlungen fort und haben mich durch Zusendung seltener Pflanzen überrascht und erfreut. Außer den botanischen Excursionen, die der Fachlehrer, häufig auch von mir begleitet, mit ganzen Klassen unternimmt, wähle auch ich recht oft zwei oder drei der eifrigsten Botaniker zu Begleitern auf meinen Ausflügen. Dann gehts auf ungebahnten Wegen recht tief in den Wald hinein: Pflanzen aller Art, Insekten und andere niedere Thiere werden aufgesucht, beobachtet und benannt. Von Wenigen läßt sich das Leben der Natur besser belauschen und auf das Gemüth kann gleichfalls nachhaltiger eingewirkt werden. — Beim Unterrichte in der Geschichte und Geographie tritt naturgemäß das Vaterländische in den Vordergrund; aus der allgemeinen Geschichte und Geographie wird jedoch soviel herbeigezogen, als nöthig ist, um das Vaterland gründlicher und allseitiger kennen und lieben zu lehren. In der Geschichte des Reiches Gottes, welcher in der 1sten und 2ten combinirten Klasse wöchentlich eine Stunde gewidmet ist, wird von mir den Zöglingen eine Darlegung des ewigen Gnadenrathschlusses Gottes zum Heile der Menschheit in Christo Jesu gegeben, wie derselbe zur Zeit des alten Bundes vorbereitet, zur Zeit des neuen Bundes verwirklicht, zur Zeit der christlichen Kirche angeeignet, und mehr und mehr der Vollendung entgegengeführt wird. Bei Gelegenheit der patriotischen und kirchlichen Gedenktage, bei wichtigen Ereignissen, die das Vaterland betreffen, geht der Unterricht in Feier über. Theils durch das Wort Gottes, theils durch anregende und belehrende Vorträge, theils durch Gesänge und Deklamationen wird die Thatsache, welcher die Feier gilt, in das Anstaltsleben eingeführt um Liebe zum Vaterlande, Liebe zum Könige, Liebe zur evangelischen Kirche in den Herzen der Zöglinge wach zu rufen. In der Uebungsschule findet stets gleichsfalls ein der Seminar-Feier parallel laufender Act Statt, bei dem auch einzelne Seminaristen selbstthätig als Lehrer sich betheiligen. — Beim Musikunterrichte handelt es sich nicht nur im theoretischen Theile um angespannte Geistesthätigkeit, sowie bei der practischen Ausführung um Läuterung und Weckung des Gefühlslebens: sondern auch bei Gelegenheit des Uebens ihrer Pensa entwickeln unsere Zöglinge einen sehr löblichen und ausdauernden Fleiß. Mit anerkennenswerther Energie benutzen sie von früh

bis spät Abends 10 Uhr jede Minute zur Uebung auf der Orgel, der Geige und dem Claviere, um die dem Einzelnen knapp zugemessene Zeit nach Möglichkeit auszubeuten, und erlangen in den drei Jahren ihres Seminarlebens oft eine recht schöne Fertigkeit auf diesen Instrumenten. Durch Aufführung größerer classischer Gesangstücke in der Anstalt sowohl als in der Kirche, ist den Zöglingen die Gelegenheit geboten, bei einer musikalischen Kunstleistung mitzuwirken und dadurch ihren Geschmack und den Sinn für das künstlerisch Schöne auszubilden.

Während so der Unterricht selbst durch allseitige Anstrengung der Geisteskräfte, durch Darbietung würdiger und lebenskräftiger Unterrichtsstoffe, sowie durch Herauskehrung der in den einzelnen Lehrgegenständen liegenden erziehenden Momente sittliches Leben wirkt, so wird dasselbe nicht minder durch die selbstständigen Arbeiten der Zöglinge, durch welche sie sich für den Unterricht vorbereiten, befördert. Die Benennung „häusliche Arbeiten," die man sonst wohl bei andern Lehranstalten für diese Beschäftigungen braucht, paßt hier nicht, denn die Seminaristen fertigen diese Arbeiten nicht zu Hause, sondern zum größesten Theile in der Anstalt selbst. Im Sommer von 6, im Winter von 7 resp. 7½ Uhr Morgens ab bis zum Schlusse der Abendandacht um 8 Uhr Abends sind, mit Ausnahme einer knappen halben Stunde für das Mittagessen und das Vesperbrod, Alle ununterbrochen im Seminar, wenngleich für die Arbeitsstunden eigentlich nur die Zeit von 6—8 (für das Sommer-) oder von 5—8 Uhr (für das Winterhalbjahr) festgesetzt ist. Nach der Abendandacht bleiben nur diejenigen in der Anstalt, die sich noch auf den Clavieren und der Orgel zu üben haben. Die übrigen sind in ihren Quartieren gleichfalls noch mit ihren Arbeiten beschäftigt oder machen im Sommer noch einen kurzen Spaziergang.

Was die den Zöglingen gestellten Aufgaben betrifft, so wird mit Sorgfalt darauf geachtet, daß eines Theils die jungen Leute nicht mit Arbeiten überhäuft sind, daß es ihnen anderntheils aber auch nie an ausreichender und die Selbstthätigkeit in Anspruch nehmender Arbeit fehle. Es wird strenge darauf gehalten, daß während der unterrichtsfreien Zeit jedes wirre Durcheinanderbewegen, jedes wüste und zu laute Sprechen oder Streiten, Zanken, alle Beschäftigung mit ungehörigen Dingen unterbleibt, und die Uebertretung dieser Anordnungen wird unnachsichtlich geahndet. Dagegen wird den Zöglingen im Uebrigen während dieser Zeit alle mit der nothwendigen Ordnung vereinbare Freiheit gestattet. Sie bleiben entweder auf ihrem Platze, wo jeder ein verschließbares Fach für seine Bücher hat, um daselbst zu arbeiten, oder sie setzen sich gruppenweise zusammen, um gemeinsam eine Aufgabe zu besprechen, sich wechselseitig zu überhören, den Inhalt einer Lection zu wiederholen, einander Rechenexempel vorzulegen u. s. f. Oder einer von ihnen stellt den

Lehrer vor und leitet die Uebungen der Uebrigen auf der Geige. Einzelne, um ungestörter arbeiten zu können, begeben sich auch wohl in die leerstehenden Klassen der Uebungsschule oder in das Clavierzimmer, auch in den Hausfluren sieht man bald hier und bald da einen Lernenden stehen. Wenn es die Witterung erlaubt, ist es unbenommen, sich in den großen Seminargarten zu begeben, wo die Seminaristen dann einzeln oder in Gruppen in den schattigen Gängen umherwandern oder im Grase lagern oder auf den zahlreichen Ruheplätzen sich niederlassen. Oft auch legen einige für einen Augenblick das Buch weg und nehmen zu ihrer Bewegung und Erholung turnerische Uebungen vor.

Während der festgesetzten Arbeitsstunden ist stets ein mit der Inspection beauftragter Lehrer zugegen, der die Aufsicht führt und, indem er durch alle von den Seminaristen benutzten Räume wandert, gerne nähere Auskunft giebt, wenn dieser oder jener seinen Rath begehrt, sonst aber die Selbstthätigkeit der Arbeitenden nicht beeinflußt. In der unterrichtsfreien Zeit außer den Arbeitsstunden führt jedoch kein Lehrer die Aufsicht. Daher halte ich mich während derselben, so oft es mir irgend möglich ist, in meinem Geschäftszimmer oder im Seminargarten auf. Außerdem wird die Aufrechterhaltung der Ordnung theils dadurch vermittelt, daß die Klassenordner für jede in ihrer Klasse vorkommende Ausschreitung verantwortlich gemacht werden, theils dadurch, daß an das Ehrgefühl der Seminaristen — und ich kann sagen, nie ohne Erfolg — appellirt wird. „Künftige Lehrer müssen auch dann, wenn kein Aufseher hinter ihnen steht, sich anständig betragen!“ Diese Vorhaltung hat stets denjenigen, der sich einmal vergessen hatte, dazu geführt, seinen Fehler mit Beschämung einzusehn und Besserung zu geloben, so daß noch nie wegen einer Ausschreitung gröberer Art eine Strafe hat verhängt werden dürfen.

Die Hauptsache aber, welche mehr als jede Aufsicht die Ruhe und Ordnung während der Arbeitszeit aufrecht erhält, ist die, daß es im eignen Interesse der Zöglinge liegt, fleißig und angestrengt zu arbeiten, um in den Unterrichtsstunden des folgenden Tages den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Daß aber ein so angestrengtes Arbeiten sehr kräftige sittliche Momente in sich enthält, liegt auf der Hand; namentlich aber ist es von sittlich förderndem Einfluß, daß die Thätigkeit der Zöglinge eine im Wesentlichen freie und selbstständige, sowie daß sie fast stets eine gemeinsame ist. Der Stärkere hilft dem Schwächeren; was in der Auseinandersetzung des Lehrers etwa dem Einen oder dem Andern dunkel geblieben, wird durch die Darstellung eines geistig näher stehenden Mitschülers klar gemacht; manche Arbeiten gehen von Mehreren gemeinschaftlich vorgenommen, um so besser von Statten; ein löblicher Wetteifer entspinnt sich u. s. f. Bei dieser Gemeinsamkeit des Arbeitens knüpfen

sich oft Freundschaftsbündnisse, die zuweilen weit über die Seminarzeit hinausreichen.

Von nicht minderer Bedeutung für die Entwickelung des sittlichen Lebens sind die körperlichen Arbeiten und Uebungen, welche wir von unsern Zöglingen fordern. Neben dem ewig wahren: Mens sana in corpore sano kommt hier noch manches Andere in Betracht. Hierher gehört in erster Linie das Turnen. Der Turnlehrer treibt diesen Lehrgegenstand mit vielem Geschick und sehr gutem Erfolge. Militairische Pünktlichkeit und Präcision der Bewegung, Gewöhnung an augenblicklichen Gehorsam, Herrschaft des Geistes über den Leib, die Fähigkeit, jedes Glied des Leibes seiner Bestimmung gemäß mit Freiheit gebrauchen zu können, namentlich die durch das Turnen bewirkte Frische der Seele: das Alles sind sittliche Momente von nicht minderer Wichtigkeit als die Kräftigung und ebenmäßige Ausbildung des Körpers. Die Freiübungen werden hauptsächlich betrieben, doch werden daneben die Gerüstübungen nicht vernachlässigt. Im Sommer turnen alle drei Klassen zweimal wöchentlich in je 2 Stunden von 5—7 Uhr Abends gemeinschaftlich. Im Winter turnen die Klassen einzeln je 2 Stunden in der Woche und nur dann, wenn die Witterung es gestattet, da die Anstalt noch keinen Turnschuppen besitzt.

Ferner gehören hierher die Gartenarbeiten der Seminaristen. Der Lehrer kommt Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, wenn die Arbeit drängt, auch wohl noch öfter, in das Seminar, um den qu. Unterricht zu ertheilen und die Gartenarbeiten zu leiten. Die alte Baumschule ist im Laufe dieses halben Jahres in gute Ordnung gebracht und ergänzt, ein Gartenstück von gleicher Größe ist mit jungen Steinfrucht-Wildlingen bepflanzt, im Herbste ist eine Kernschule neu angelegt. Jedem Zöglinge der beiden ersten Klassen ist die Bearbeitung und Pflege einer Baumreihe übertragen, wobei er unter Anleitung des Lehrers das Veredlen der Bäume lernt und übt. Außerdem ist namentlich durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchen viel zur Verschönerung des Seminar-Gartens geschehen, so daß derselbe schon jetzt einen geordneteren und freundlicheren Eindruck gewährt. Wie heilsam in leiblicher und geistiger Beziehung, wie sittlich fördernd diese Beschäftigungen sind, darf ich wohl nicht erst weiter ausführen, abgesehen davon, daß die gewonnene Kenntniß und Fertigkeit in diesem Gegenstande den Seminaristen in ihrer künftigen Stellung von großem Nutzen ist.

Endlich haben die Seminaristen die Verpflichtung, das zur Heizung des Seminars und der Uebungsschule erforderliche Holz klein zu machen. Das Holz für den Privatgebrauch der im Seminar wohnenden Lehrer wird dagegen nicht durch Seminaristen zerkleinert.

So fehlt es also unsern Zöglingen auch an körperlicher Bewegung und Arbeit nicht. Sie werden dadurch nicht nur von manchen Krankheiten und Sünden, die eine nur sitzende Lebensweise im Jüng-

lingsalter leicht verursachen könnte, bewahrt und geistig frisch erhalten, sondern es wird auch dem etwa sich einschleichenden Hochmuthe, als ziemten sich solche körperliche Arbeiten für einen Lehrer nicht, von vorne herein entgegengetreten, zumal auch die Lehrer des Seminars gar häufig mit den Zöglingen gemeinschaftlich beim Graben, Pflanzen, Sägen, Hacken u. s. f. sich betheiligen.

c. Der dritte Factor zur Erzielung der sittlichen Bildung unserer Zöglinge ist die nach feststehenden Normen geregelte und mit Consequenz durchgeführte Lebensordnung in der Anstalt. Die zu Grunde liegenden Normen — Hausgesetze nennen wir sie — erben sich von Generation zu Generation unter den Seminaristen fort. Während seit längerer Zeit in der Gesetzgebung keine Aenderungen vorgekommen sind, hat sich die Verfassung des Anstaltslebens modificirt. Der frühere Director — wie es mir nach eigenen Beobachtungen und anderweitigen Mittheilungen erschienen ist — hielt, daß ich mich so ausdrücke, die administrative und executive Gewalt allein in seinen Händen. Eine Mitbetheiligung der Lehrer fand nur insoweit Statt, als dieselben lediglich auf speciellen Auftrag des Directors dieses oder jenes Geschäft auszuführen hatten. Eine Aenderung wurde bei der einstweiligen Uebernahme des Directorats durch den Pfarrer N. schon um deswillen erforderlich, weil derselbe mehrfach durch sein Pfarramt in Anspruch genommen wurde und deshalb unter seiner überwachenden Leitung und Aufsicht die Lehrer fortlaufend mit gewissen Zweigen der Geschäftsführung betraute. Da diese Anordnungen sich bewährt hatten und mit meinen Ansichten über die Aufgabe eines Directors übereinstimmen, so habe ich den gleichen Weg verfolgt und erlaube mir im Folgenden ein Skizze der nunmehr in unserer Anstalt herrschenden Lebensordnung zu entwerfen.

Unser Seminar mit seinen Lehrern und Schülern, obwohl es kein eigentliches Internat ist, bildet gleichsam einen großen Hausstand, als dessen Hausvater und Leiter ich mich betrachte. Da ich seit einem Jahre Rendant der Seminar-Kasse bin, so trifft dieser Vergleich um so mehr zu, als durch meine Hand nicht nur die Gehälter der Lehrer und die Beköstigungs-Unterstützungen der Zöglinge, sondern auch gewisse Wohlthaten und Geschenke den Gliedern des Hauses zufließen. Mir steht das Recht und die Pflicht der Leitung und Oberaufsicht aller Geschäfte, erforderlichen Falls des Einschreitens in jedes derselben, zu; ohne meine Genehmigung darf keine Aenderung der einmal festgesetzten Lebens- und Geschäftsordnung vorgenommen werden. Wie aber der Hausvater sein ganzes Hauswesen gliedert und die verschiedenen Geschäfte unter einzelne Mitglieder des Hauses vertheilt, so ist auch unsere Anstalt in kleinere Gemeinschaften gegliedert und das Ganze der Geschäftsführung in einzelne Zweige getheilt, über welche eigene Pfleger und Verwalter gesetzt

sind. Im Seminare selbst hat jede der drei Klassen denjenigen Lehrer, der die meisten Lehrstunden in ihr ertheilt, zum Klassenlehrer der die nächste Aufsicht über dieselbe führt, und gleichsam der Vater dieses kleineren Familienkreises ist. Unter seiner Aufsicht steht in jeder Klasse wieder der Klassenordner — der zuverlässigste Zögling der Klasse, der in der Regel alle drei Jahre hindurch mit diesem Amte betraut bleibt — und die Wochenordner, welche wöchentlich der Reihe nach wechseln. Beide theilen die laufenden Geschäfte nach fester Usance unter einander und sind für alle Unordnungen und Unruhen verantwortlich. Der Ordner der ersten Klasse übt dabei eine gewisse Autorität über die der anderen Klassen aus. Ohne daß wie dem Pennalismus oder der Klassenspaltung Spielraum gelassen würde, schließen sich doch naturgemäß die Zöglinge derselben Klasse enger an einander. Bei Bestimmung der Quartiere wird dieser Zusammengehörigkeit gleichfalls soviel möglich Rechnung getragen, auch sonst auf Wünsche der Seminaristen, auf Herstammung aus derselben Gegend, auf alte Bekanntschaft oder Freundschaft u. s. f. jede billige Rücksicht genommen, so daß also die Bewohner eines Quartiers wieder eine in sich geschlossene Familiengemeinschaft bilden. Es wohnen in ihnen etwa 6 in einer Stube zusammen, und die einmal zugewiesenen Quartiere dürfen nur aus den triftigsten Gründen gewechselt werden. Der zuverlässigste Seminarist in jedem Quartiere wird zum Ordner des Quartiers ernannt und ist für alle etwaigen Regelwidrigkeiten verantwortlich. Er muß darauf halten, daß die Betten gemacht sind — die Seminaristen verrichten dies selbst —, daß Bücher, Kleidungsstücke u. s. f. nicht herumliegen, daß kein Seminarist in später Abendstunde das Quartier verläßt; er hat Erkrankungsfälle dem Director anzuzeigen u. s. w. Unter dem früheren Directorate wechselte die Inspection über die sämmtlichen Seminaristen-Quartiere wochenweise der Reihe nach unter den Seminar-Lehrern, und zwar hatte jedesmal derjenige unter den Lehrern, der in der Woche die Aufsicht in den Arbeitsstunden führte, zugleich auch die Inspection über sämmtliche Quartiere. Jetzt ist darin eine Aenderung eingetreten. Je 4—5 Quartiere sind bleibend einem Seminarlehrer als Inspector überwiesen, der dieselben wöchentlich einmal zu besuchen hat. Dadurch bildet sich ein mehr persönliches Band zwischen dem Inspector und den ihm zugewiesenen Zöglingen; der Besuchende kommt mehr wie ein väterlicher fürsorgender Freund, denn als Visitator. Es gelten auch diese Besuche nicht allein den Zöglingen, sondern auch den Quartiergebern, um dieselben zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen anzuhalten. Ich selbst besuche gleichfalls sehr oft die einzelnen Quartiere, namentlich wenn ein Seminarist erkrankt ist, oder wenn irgend eine Beschwerde von Seiten der Seminaristen oder der Wirthe zu untersuchen oder zu beseitigen ist.

Die jungen Leute halten sich nur zu den Mahlzeiten und Abends nach 8 Uhr in ihren Quartieren auf. Sonntag Vormittags sind sie in der Kirche; Nachmittags besuchen einige ihre Angehörigen oder Bekannten auf dem Lande, wozu sie sich jedesmal von mir Urlaub zu erbitten haben, oder sie machen Spaziergänge und botanische Excursionen, oder sie halten sich im Seminar auf, wo sie theils arbeiten, theils ein Buch aus der Seminaristen-Bibliothek lesen oder gemeinschaftlich Quartette singen.

Am Sonnabende von 5 Uhr ab und außerdem, wenn eine Angelegenheit schleunige Erledigung fordert, treten alle Lehrer unter meinem Vorsitz auf dem Geschäftszimmer des Directors zur Conferenz zusammen. Vom jüngsten Lehrer wird regelmäßig das Protokoll geführt und durch die Unterschrift Alles vollzogen, so daß also diese Protokolle ein deutliches Bild des Anstaltslebens enthalten. Die Conferenzen dauern jedesmal 2 bis 3 Stunden und an sie schließt sich unmittelbar der Wochenschluß an. Sie sind für das Anstaltsleben von der größten Wichtigkeit, denn sie bilden das Bindeglied, durch welches die einzelnen Glieder des Lehrkörpers und die einzelnen Zweige der Geschäftsthätigkeit zu einem organischen Ganzen zusammen gefaßt werden. Alles was im Anstaltsleben vorgekommen ist, die Sittlichkeit und das Betragen der Schüler, Angelegenheiten der Disciplin, der Unterricht nach Inhalt und Form, die Ausfertigung der vierteljährlichen Zeugnisse, die Anordnung der Festlichkeiten, die Programme der abzuhaltenden Prüfungen, Aenderungen im Stundenplan, der Ausfall des vierteljährlichen Klassenexamens, die Besprechung der Musterlectionen, die Leistungen und Fortschritte der Zöglinge, jede Angelegenheit, die der Einzelne in seiner Amtsführung zu berichten oder zu erörtern hat, findet hier eingehende Besprechung. Die von mir für nothwendig erachteten Anordnungen bringe ich gleichfalls vorher in der Conferenz zur allseitigen gemeinsamen Berathung, in der jeder Einwand, jede Bemerkung gehört und reiflich erwogen wird, und bei der ich meine Stellung als Director nur durch das Gewicht der von mir vorgebrachten Gründe geltend mache; so daß also meistens jede Anordnung aus einer Beschlußfassung, an der jeder Einzelne Theil genommen hat, hervorgegangen ist. Ein einseitiges Dekretiren von Seiten des Directors widerstrebt meiner Persönlichkeit, zerstört die Collegialität und findet nie so willige Zustimmung als solche, aus gemeinsamer Berathung hervorgegangene Beschlußfassung. Die Autorität des Directors wird gleichfalls durch solche Aeußerlichkeiten nicht gestützt, sie muß auf der positiven Grundlage einer durch Kenntnisse, Erfahrung und geistige Kraft überlegenen Persönlichkeit beruhen: in diesem Falle allein wird sie stets willige Anerkennung finden. — In diesen Conferenzen mache ich den Lehrern auch aus den Verfügungen der Behörden die erforderlichen Mittheilungen. Vor der Conferenz haben auch diejenigen

Zöglinge zu erscheinen, denen nach Conferenzbeschluß eine Ermahnung ertheilt, eine Rüge oder Strafe angekündigt, oder denen der Erlaß des Beköstigungs-Zuschusses oder sonst ein Benefiz zuerkannt werden soll.

So ist das Leben in unserm Seminar ein organisch gegliedertes, nach einer feststehenden Ordnung geregeltes Ganze, weder zu lax, um der Willkür und der Zuchtlosigkeit irgend welchen Spielraum zu lassen, noch zu starr, um die freie Selbstentwickelung desjenigen, der sich innerhalb der gesetzlichen Normen hält, zu behindern. Das Ergebniß dieses Anstaltslebens ist ein frischer und fröhlicher Geist, der die Lehrer und Zöglinge beseelt, ein auf Frömmigkeit gegründetes, eifriges Streben nach tüchtiger Vorbildung auf den Allen gemeinsamen Lehrerberuf, und ein Band der Liebe und des Vertrauens, das sich um Director, Lehrer und Zöglinge schlingt. Alle Lehrer arbeiten mit Lust und auch die Zöglinge fühlen sich wohl in der Anstalt. Wenn sie durch Krankheit am Besuch des Seminars gehindert werden, so hat sowohl der Anstalts-Arzt als auch ich mit Ernst dagegen anzukämpfen, daß sie nicht für ihre Herstellung zu früh wieder in der Anstalt erscheinen; und wenn die dreijährige Seminar-Zeit verflossen ist, so verlassen die Meisten das ihnen lieb gewordene Seminar-Leben mit ungeheuchelten Zeichen der Dankbarkeit, Viele mit herzlichen Thränen der Rührung. Ja Mehrere stehen auch noch von ihren fernliegenden Lehrerstellen aus theils mit mir, theils mit einem der Lehrer in Briefwechsel, worin sie ihre Anhänglichkeit unzweideutig zu erkennen geben und in ihren Angelegenheiten sich zutraulich Raths erholen.

d. Der vierte Factor, durch welchen auf das sittliche Leben der Zöglinge eingewirkt wird, sind die Strafen, durch welche bei etwaigen Uebertretungen der Hausgesetze der Uebertreter in seine Schranken zurückgewiesen wird. Wie die Conferenz-Protokolle ausweisen, durften dieselben im Ganzen nur sehr selten verhängt werden. Ungenügende und schlecht geschriebene Arbeiten müssen noch einmal angefertigt werden; wer eine Unterrichts- oder Arbeitsstunde versäumt, zu spät kommt, und deshalb aus dem Morgengebet wegbleibt, wer bei den Gartenarbeiten lässig ist, in den Zwischenstunden oder sonst sich unruhig oder roh zeigt, im Quartier oder in der Klasse mit seinen Sachen unordentlich ist, oder in irgend welcher andern Weise sich in die Hausgesetze und Anordnungen der Lehrer nicht fügen will, erhält eine Rüge. Schon hierbei findet eine ganze Skala von Abstufungen Statt. Der Verweis auf frischer That durch einen der Lehrer, die mildere oder strengere Zurechtweisung durch den Director, die Ertheilung einer Ermahnung oder eines Verweises vor der Conferenz, endlich die Rüge vor allen Mitgliedern der Anstalt beim Wochenschluß, werden nach Maßgabe der Umstände oder der Persönlichkeit angewendet. Fälle von Trägheit oder Un-

aufmerksamkeit ziehen eine Note im Klassenbuche, die im vierteljährlichen Zeugnisse Erwähnung findet, nach sich. Gröbere oder öfter wiederholte Vergehen werden strenger bestraft.

134) Einrichtung der Lehrer-Conferenzen.

Die Berichte über die jährlichen Lehrer-Conferenzen geben uns im Allgemeinen ein erfreuliches Bild von der regen Theilnahme ihrer Mitglieder, von der eifrigen und umsichtigen Thätigkeit ihrer Leiter und von dem guten Geist und Sinn, der in ihren Versammlungen und Verhandlungen waltete. Es waren meistentheils wichtige, für die Schule und das Lehramt fruchtbare Aufgaben, mit denen die Conferenzen sich beschäftigten; von nicht wenigen Lehrern wurden fleißige, zum Theil gehaltvolle und gediegene Arbeiten geliefert, und gegenseitige Förderung, Erfrischung und Stärkung zu der gemeinsamen Berufsthätigkeit war der unverkennbare Segen, der aus dieser Vereinigung von den Einzelnen auf die Genossenschaft, von ihr auf die Einzelnen und auf die Schüler überging. Mißgriffe und Verirrungen waren in nur sehr seltenen Fällen zu beklagen und fanden in der Lehrerversammlung selbst ihr Correctiv. Es gereicht uns zur Befriedigung, dieses Ergebniß anzuerkennen.

Durch eine Reihe von Jahren stellten die Conferenzen es sich hauptsächlich zur Aufgabe, sich über die Schulregulative gründlich zu verständigen, sich die Grundsätze und Lehrvorschriften in denselben klar zu machen und sie mit Berichtigung davon abweichender Ansichten und Gewohnheiten durch Aufstellung von speciellen Lehrplänen, durch Bearbeitung von Lehrgängen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und durch methodische Fingerzeige, sowie durch praktische Versuche zur Anwendung zu bringen. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Bestrebungen fortgesetzt werden, und daß alle ferneren Aufgaben und Arbeiten der Conferenzen auf dem Gebiete des Elementar-Unterrichts an die Regulative anknüpfen und auf sie als maßgebend Bezug nehmen. Dadurch wird den Verhandlungen keine sie einengende Beschränkung auferlegt; sie können sich auf jenes ganze Gebiet ausdehnen und über dasselbe hinaus auch die speciell pädagogischen Fragen des Schulamts umfassen. Diese letzteren besonders zu erörtern, ist eine dringende Forderung der Zeit, da sie mit den socialen Fragen der Gegenwart in sehr nahem Zusammenhange stehen. Wo demnach die Hauptarbeit in Beziehung auf die Regulative gethan ist, da steht den Conferenzen ein weites Feld offen, sowohl zur Behandlung specieller Unterrichtsobjekte, didaktischer und methodischer Aufgaben, als zur Erörterung pädagogischer Materien.

Bisher haben wir den Conferenzen und ihren Leitern, wie hinsichtlich der Bestimmung der Tage ihrer Zusammenkunft, so auch

hinsichtlich der Wahl der Aufgaben für ihre Besprechung im Allgemeinen freie Hand gelassen. Eine gemeinsame Ordnung hat sich, theils auf besondere Anregung von unserer Seite, theils durch das gemeinschaftliche Bedürfniß und die ähnlichen Verhältnisse im Ganzen von selbst hergestellt. Da jedoch in den letzten Jahren die Conferenzen in ihrem Charakter von einander abzuweichen, einige sich von ihrem eigentlichen Zweck zu entfernen angefangen haben, so erachten wir es für nothwendig, Anordnungen zu treffen, welche sämmtlichen Conferenzen zur Richtschnur zu dienen haben.

Die Lehrer-Conferenzen theilen sich in Parochial-, in Districts- und in Diöcesan-Conferenzen.

Die Parochial-Conferenzen haben bisher noch die wenigste Pflege gefunden. An vielen Orten werden sie von den Pfarrern mit den Lehrern der Parochie nicht regelmäßig gehalten; die Entschuldigung der betr. Geistlichen, daß sie gleichwohl mit ihren Schullehrern in stetigem Verkehr sind, die Schulen oft besuchen und die Lehrer dort sehen, oder sie auch von Zeit zu Zeit bei sich versammeln, können wir nicht gelten lassen. Wir machen es den Pfarrern zur strengsten Pflicht, mit den Lehrern ihrer Parochie regelmäßig und mindestens monatlich einmal eine Conferenz zu halten. In dieser kommen die Angelegenheiten der einzelnen Schulen zur Sprache, insbesondere die Stundenpläne für jedes Semester, die durchgenommenen und durchzunehmenden nach Monat und Woche abzutheilenden Lehrpensa, die Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände, wie z. B. der biblischen Geschichte, des Katechismus, des Kirchenliedes, der deutschen Sprache nach dem Lesebuch, der schriftlichen Aufsätze, des Rechnens, der Realien u. s. w., eben so Erfahrungen des Lehrers in der Schulerziehung und im Schulleben überhaupt. Die neuerdings ergangenen Schulverordnungen werden mitgetheilt, neue Schulschriften vorgelegt und beurtheilt. Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß der Conferenz für jede Zusammenkunft eine bestimmte Aufgabe aus dem Erziehungs- und Unterrichtsgebiet in specieller Beziehung auf die Schulen und Lehrer seiner Parochie vorliege und diese Aufgabe ihnen in jeder Zusammenkunft für die nächste, resp. vier Wochen vorher bekannt gemacht werde. Eine schriftliche Bearbeitung derselben ist von den Lehrern nicht zu fordern, wenn sie freiwillig geliefert wird, anzunehmen und zu beurtheilen.

Die Districts-Conferenzen unterschieden sich bisher in sogenannte wandernde und stehende: Zu den ersteren begaben sich die Mitglieder nach einem Schulort, wo der Ortsschullehrer ihnen seine Schule vorführte, entweder nach der Tagesordnung, so daß alle Lectionen vorkamen, und die Zuhörer eine Anschauung von dem gesammten Unterrichtsverfahren des Lehrers wie von dem Zustande der Schule erhalten konnten, oder so, daß vorzugsweise ein einzelner vorher bestimmter Unterrichtsgegenstand behandelt, und das

Verfahren des Lehrers gezeigt wurde. Daran schlossen sich Mittheilungen der gemachten Beobachtungen, Urtheile über Gelungenes und Verfehltes, Folgerungen auf Allgemeingültiges und von der concreten Anschauung ausgehend Besprechungen über didaktische und pädagogische Themata. Gesangübungen machten in der Regel den Beschluß. — In den stehenden Conferenzen fand gewöhnlich eine umgekehrte Ordnung statt. Thesen über allgemeine oder specielle Fragen aus dem Gebiete der Schul- und Unterrichtskunde, in der vorhergehenden Conferenz aufgegeben, wurden vorangestellt, von einem der Lehrer in einem schriftlich ausgearbeiteten Aufsatze vorgetragen und dann von der Versammlung in freier Discussion besprochen, das Resultat von dem Vorsitzenden der Conferenz zusammengefaßt. Zuweilen schlossen sich Probe-Lectionen oder Katechisationen mit einem ausgewählten Cötus von Schülern an die Besprechung. Je mehr das behandelte Thema in die Schulpraxis eingriff, desto lebhafter und allgemeiner war die Betheiligung der Conferenzmitglieder, auch der schwächeren, an der Unterredung. Die Erörterung principieller Fragen, namentlich solcher, welche die Schulwelt zur Zeit bewegen und ihr besonderes Interesse in Anspruch nehmen, diente andererseits dazu, den Gesichtskreis vieler Lehrer zu erweitern und zu berichtigen, sie vor schädlichen Einflüssen und Abwegen zu warnen und zu bewahren. Gesangübungen pflegten auch bei diesen Zusammenkünften den Beschluß zu machen.

In beiderlei Form haben die Lehrer-Conferenzen bisher unverkennbaren Nutzen geschafft. Dies gilt besonders von den sogenannten Wander-Conferenzen. In manchen Districten sind sie, der Reihe nach, von Schulort zu Schulort, gehalten worden und haben, ungeachtet sie die Activität der einzelnen Lehrer am meisten in Anspruch nahmen, bei allen die lebhafteste, fortwährend ungeschwächte Theilnahme gefunden. Es ist natürlich, daß Nichts für den Lehrer mehr Interesse hat, als die lebendige Schule und das lebendige Wirken der Amtsgenossen in derselben; da ist von den Licht- und Schattenseiten zu lernen. Auch darf den dabei betheiligten Lehrern das Zeugniß gegeben werden, daß sie sich und ihre Leistungen gegenseitig mit mehr Schärfe als Nachsicht, meistens richtig beurtheilt und die Urtheile der Amtsgenossen ohne Erregtheit und Bitterkeit aufgenommen haben. In Hinsicht auf den Nutzen solcher Conferenzen, die von der Theorie unmittelbar in die Praxis einführen, haben wir sie daher besonders empfohlen. Jedoch ist es nicht unsere Meinung, daß die Lehrer-Conferenzen nur in dieser Form ausschließlich gehalten werden sollen, wie dies von einigen Leitern derselben geschehen ist. Vielmehr hat auch die andere Form ihre vorhin schon angedeuteten Vorzüge.

Die Wahl der Aufgaben für die stehenden Conferenzen war im Ganzen eine angemessene und glückliche. Eine Ausnahme davon

machten nur einige Conferenzkreise, deren Leiter sich darauf beschränkten, ausschließlich religiöse Themata, wenn auch in didaktischer Beziehung, zur Sprache zu bringen oder vielmehr selbst zu behandeln, so daß den übrigen Mitgliedern fast nur ein passiver Antheil an der Besprechung zukam. Wie hoch wir auch die Wichtigkeit des Religionsunterrichtes in der Volksschule und den Werth christlicher Erkenntniß in dem Lehrer schätzen, doch halten wir die Districts-Conferenzen nicht für den Ort und die ihnen zugemessene Zeit nicht für ausreichend, um z. B. in denselben eine fortgehende Erklärung des Katechismus, der evangelischen und epistolischen Perikopen, der Psalmen und anderer biblischen Abschnitte, auserwählter Kirchenlieder u. s. w. zu geben oder dogmatische und exegetische Probleme zu erörtern. Auslegung der h. Schrift als Anleitung zum Bibellesen, Belehrung über die Heilswahrheiten des Christenthums, Erklärung der Hauptstücke des Katechismus oder der gebräuchlichen Kirchenlieder und dergl. gehört mehr in das Gemeindeleben des Lehrers, mag auch seine Stelle in den Parochial-Conferenzen finden; in der Districts-Conferenz tritt die Pflicht des Pastors zurück gegen die Aufgabe des Schulmannes, der, immer im christlichen Geiste, sich auf das Gebiet der Pädagogik und Didaktik zu beschränken und die Genossen der Conferenz als seine Mitgenossen zu freier Selbstthätigkeit auf die rechte Weise anzuregen hat. Wird auch jede Zusammenkunft christlicher Lehrer ein erbauliches Gepräge haben, doch soll sie einen eigentlich theologischen Charakter nicht an sich tragen und nicht Veranlassung werden, den Volksschullehrer nach dieser Seite über seine Sphäre hinauszurücken. Damit ist nicht gesagt, daß nicht Gegenstände, wie die vorhin genannten, beispielsweise auch zur Erläuterung didaktischer Aufgaben, jedoch eben nur an kürzeren Abschnitten, behandelt werden können.

Was für Themata, die wir für zweckmäßig erklären, in den letzten Jahren von Lehrerversammlungen im diesseitigen Bezirk behandelt worden sind, weist die Beilage nach, welche sonach passende Aufgaben zur Auswahl darbietet. Für das nächste Jahr bezeichnen wir zwei Themata, welche in sämmtlichen Conferenzkreisen, in denen sie bisher noch nicht bearbeitet sind, zur Erörterung durch Vortrag und Besprechung kommen sollen. Für die Kreise, in denen sie schon besprochen sind, stellen wir vier andere Aufgaben zur Auswahl.

Probelectionen und Musterkatechisationen im Anschluß an die stehenden Conferenzen können wir nicht empfehlen. Die Leistungen des Lehrers lassen sich nur in der eigenen Schule recht darstellen und richtig erkennen. Die Wander-Conferenzen bieten dazu die beste Gelegenheit. In seiner Schule kann der Lehrer seine Methode und ihre Erfolge zur Anschauung bringen.

Ueber die Auswahl der Themata hat der Leiter der Districts-Conferenz sich rechtzeitig vorher mit dem Ephorus des Kreises zu

verständigen. Ueber eine jede Pastoral-, Districts- und Diöcesan-Conferenz ist, wie dies bisher auch geschehen, ein Protokoll zu führen. Das Journal der Parochial-Conferenzen ist dem Kreis- oder Districts-Schulinspector bei der jedesmaligen Revision der Schule vorzulegen und in dem Revisionsbericht zu bemerken, daß es von ihm eingesehen ist, und was sich daraus ergiebt. Die Verhandlungen der Districts-Conferenzen sind mit den zum Vortrage gekommenen schriftlichen Arbeiten zum ersten November jeden Jahres an den Superintendenten einzureichen, das Resumé in den uns von ihm zu erstattenden Bericht aufzunehmen.

Es genügt, daß jährlich vier Districts-Conferenzen und zwar nur im Sommerhalbjahr gehalten werden. Die anzusetzenden Termine sind dem Superintendenten rechtzeitig anzuzeigen oder mit ihm zu verabreden, damit es ihm möglich werde, sie, wenn auch nicht jedesmal, doch öfters zu besuchen. Von den vier Conferenzen können zwei stehende, zwei wandernde sein. Gesangübungen werden an beide sich anschließen.

Eine Diöcesan-Lehrerconferenz, welche auch in Kreisen, wo besondere Districts-Schulinspectoren angestellt sind, von dem Superintendenten abzuhalten ist, findet in der Regel nur einmal im Jahre statt. Sie wird von dem Vorsitzenden nach gemeinschaftlichem Gesang und Gebet, mit einer Ansprache an die Lehrerversammlung eröffnet, dann über ein mindestens drei Monate vorher aufgegebenes und den sämmtlichen Lehrern durch die Vorsteher der Districts-Conferenzen oder die Pfarrer bekannt gemachtes Thema von einem der Lehrer, den der Superintendent dazu bestimmt hat, ein schriftlich ausgearbeiteter Vortrag gehalten, die Discussion darüber aufgenommen, zum Schlusse resumirt und, wo möglich, zuletzt ein größeres Gesangstück ausgeführt. Nicht unterlassen wird der Ephorus, bei dieser Gelegenheit den versammelten Lehrern auch die Bemerkungen und Belehrungen mitzutheilen, zu welchen ihm und den Districts-Schulinspectoren die von ihnen abgehaltenen Schulrevisionen in Beziehung auf den Zustand der Schulen, die Thätigkeit der Lehrer und einzelne Erscheinungen, die eine allgemeine Bedeutung haben, Anlaß geben. Die von uns erlassenen Verfügungen mögen gelegentlich auch näher erläutert und eingeschärft werden.

Daß auf der Diöcesan-Conferenz auch die Rechnungslegung der Lehrer-Wittwen-Kasse und der pädagogischen Lesegesellschaft abgemacht werde, können wir nicht gutheißen. Wo die Statuten der Wittwen-Kassen die Abnahme der Rechnungen von sämmtlichen Mitgliedern der Societät fordern, da muß ein besonderer Termin dafür angesetzt werden; wo dies nicht erforderlich ist, kann die Societät einen Ausschuß wählen, den sie mit der Revision und Abnahme der Rechnung beauftragt. Jedenfalls hat die pädagogische Lesegesellschaft dieses Verfahren zu beobachten.

Die Berichte über die Districts- und Diöcesan-Lehrerconferenzen sind, wie bisher, zum 1. Dezember jeden Jahres von den Superintendenten an uns einzureichen. Die Protokolle über die Verhandlungen der Districts-Conferenzen sind nicht, nur das über die Diöcesan-Conferenz ist beizufügen, ausnahmsweise auch vorgetragene Aufsätze, welche einer besonderen Beachtung werth scheinen.

Engere Vereinigungen von Lehrern zu musikalischer Fortbildung im Gesang und Orgelspiel werden auch außerhalb der Conferenzkreise sich bilden und erhalten. Es lassen sich darüber jedoch nicht bestimmte und bindende Vorschriften geben. Nur müssen die Superintendenten darüber wachen, daß die Leitung solcher freien Vereine in die rechten Hände gelegt, und daß ihr Zweck die Ausbildung für den Kirchengesang im edleren Styl und die Vervollkommnung des Gesangunterrichts in der Schule, sowie die Verbreitung echter, besonders patriotischer Volkslieder — durch sie wahrhaft gefördert werde.

Wir erlassen es den Superintendenten, darüber jährlich besondere Berichte zu erstatten und erwarten nur, daß sie sich in den jährlichen Berichten über die Lehrer-Conferenzen und in den dreijährlichen Schulberichten auch über die musikalischen Leistungen und Fortschritte der Lehrer aussprechen.

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1863.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Superintendenten und Schulinspectoren.

Themata,
welche in den Lehrer-Conferenzen der Jahre 1861 und 1862 bearbeitet worden sind.

a. Didaktische.

1. Am Schlusse des Regulativs vom 3. October 1854 ist die Regel aufgestellt, daß kein Kind, auch das kleinste nicht, ohne Arbeit gelassen und kein Kind in einem Stücke unterrichtet werde, welches nicht demnächst auch zur Ausübung und selbstständigen Darstellung komme. Wie suche ich dieser Regel in meiner Schule durch Vertheilung der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf gleichzeitig zu unterrichtende Abtheilungen und durch Anwendung eines geordneten Helferdienstes zu genügen?
2. Wie hat der Lehrer es anzufangen, um in einer gefüllten Klasse die Aufmerksamkeit aller Kinder gleichmäßig zu erhalten?
3. Ueber die Zweckmäßigkeit von Gehülfen, welche der Lehrer sich aus den befähigteren Schülern heranziehen soll und über die zweckmäßige Verwendung derselben.

4. Wie sind in einer einklassigen Schule alle Schüler so zu beschäftigen, daß alle Abtheilungen in steter Thätigkeit erhalten und gegenseitige Störungen möglichst vermieden werden?
5. Wie der Grundsatz: Alles Lehren und Lernen soll von der Anschauung ausgehen, auf den Unterricht in der Religion und Sprache anzuwenden sei?
6. Wie ist die biblische Geschichte in der Schule zu behandeln, so daß sie sich dem Gedächtniß der Kinder mit den Worten der h. Schrift einpräge, ohne daß der Text von ihnen wörtlich auswendig gelernt werde?
7. Was muß geschehen, um den Schülern die biblische Geschichte immer präsent zu erhalten?
8. Wie hat der Lehrer in den Schulen die Morgenandachten, denen so oft Geist und Andacht fehlt, in erbaulicher Weise zu halten?
9. Worauf hat der Elementarlehrer sich bei der Erklärung des Katechismus zu beschränken und was ist innerhalb dieser Schranken seine unerläßliche Aufgabe?
10. In welcher Reihenfolge sind die Hauptstücke des luther'schen Katechismus in der Volksschule zu behandeln, und darf von dieser Folge aus Rücksicht auf Gleichartiges im Inhalt oder auf die Zeiten des Kirchenjahres abgewichen werden?
11. Wie ist das Bibellesen in der Elementarschule zu behandeln?
12. In welchem Maße und in welcher Art sollen die Kinder mit dem kirchlichen Gesangbuch in der Schule bekannt gemacht werden?
13. Die Behandlung des Kirchenliedes im Unterricht der Elementarschule.
14. Wesen und Wichtigkeit der richtigen Fragestellung sowohl beim Unterricht als bei der Wiederholung und Prüfung.
15. Wie die Sprachfertigkeit der Kleinen am besten zu fördern sei. Hinderung und Förderung derselben in Beispielen.
16. Was gehört zum guten Lesevortrag der Schüler und wie leitet der Lehrer sie am zweckmäßigsten dazu an?
17. Der grammatische Unterricht im Deutschen im Anschluß an das Lesebuch, mit Ausschluß der systematischen Sprachlehre.
18. Stufengang der schriftlichen Uebungen in der Volksschule.
19. Wie sind die patriotischen Gedenktage in der Schule zur Erweckung und Nährung der Vaterlandsliebe in der Jugend zu benutzen?
20. Wie weit sind Geschichte, Erd- und Naturkunde in der Elementarschule zu treiben und in welchem Zusammenhange?
21. Der rechte Gebrauch der Landcharte in der Volksschule.
22. Wie sind die Kinder mit den Gewächsen der Heimath be-

kannt zu machen und wie ist der Sinn für Pflanzenkunde dadurch in ihnen zu erwecken und zu schärfen?

23. Ueber häufig vorkommende Mängel beim Gesange und das Verfahren im Unterricht sie zu beseitigen.

24. Die Mängel und Fehler im Rechnen-Unterricht, welche häufig die Fortschritte der Schüler und die Entwickelung ihrer Verstandesthätigkeit aufhalten.

25. Der Einfluß des Turnunterrichts auf die sittliche Bildung der Schuljugend.

b. Pädagogische.

1. Was kann der Lehrer thun, um einen regelmäßigen Schulbesuch ohne Anwendung von Zwangsmitteln zu erlangen?

2. Die Erfahrung lehrt, daß die Frucht des Schulunterrichts bei der aus der Schule entlassenen Jugend häufig ganz oder großentheils verloren geht. Was soll und kann der Lehrer thun, um dies zu verhindern und dem Rückschritt entgegen zu wirken?

3. Weshalb ist der Einfluß der Schule auf das spätere Leben der Jugend oft so gering, und wie kann er verstärkt werden?

4. Wie kann und soll der Volksschullehrer, besonders der Landschullehrer auf das geistige, mittelbar auch auf das äußere Wohl, vornämlich auf die religiöse und sittliche Richtung und Haltung seiner Gemeine einen heilsamen Einfluß gewinnen?

5. Was hat der Lehrer zu thun, um sich für sein Amt geistig tüchtig zu erhalten?

6. Worin besteht und wie wichtig ist die Treue im Kleinen, welche der Lehrer bewahren soll?

7. Der erziehliche Einfluß des Lehrers bei Vergehen der Jugend außer der Schule und die ihm dabei zu Gebote stehenden Zuchtmittel.

8. Was kann der Lehrer thun, um das Schamgefühl in den Herzen der Kinder zu beleben und zu stärken?

9. Die Aufgabe des Lehrers, dem Geiste der Zügellosigkeit in unserer Zeit mit allen Kräften und Mitteln entgegenzuwirken.

10. Ist in der Volksschule in der disciplinarischen Behandlung der Knaben und Mädchen ein Unterschied zu machen und welcher?

11. Die strenge Gewöhnung der Kinder zu geordnetem Fleiß als unerläßlich zur Erreichung des Schulzweckes.

12. Die Gewöhnung zur Sorgfalt und Gründlichkeit in den Leistungen, mündlichen und schriftlichen, als eines der wichtigsten Erziehungsmittel.

13. Die Gewöhnung zur Reinlichkeit und Ordnung u. s. w.

14. Der geistliche Beruf des Lehrers oder inwiefern ist das Schulamt auch ein geistliches Amt?

15. Das Leben des christlichen Lehrers eine tägliche Buße und ein täglicher Gottesdienst.
16. Wodurch überwindet der fromme Lehrer die Sorge und Zaghaftigkeit, in die ihn nicht selten seine äußere Lage oder die Schwierigkeit seines Berufs versetzt?
17. Wie soll der Lehrer seine freie Zeit in würdiger und ersprießlicher Weise verwenden?
18. Die Fortbildung des Volksschullehrers — wie soll sie beschaffen und worauf soll sie vornämlich gerichtet sein?
19. Das politische Verhalten des Lehrers in Bezug auf die Erfüllung seiner eigentlichen Berufspflichten in und außer der Schule.
20. Welche Mittel und Wege stehen dem Lehrer zu Gebote, um sich das Vertrauen der Eltern seiner Schulkinder und der Gemeinde überhaupt zu gewinnen und zu erhalten?
21. Die Einwirkung des Lehrers auf den Kirchenbesuch der Schulkinder resp. der Eltern und Angehörigen derselben.
22. Die Pflege des Gesanges als Volksbildungsmittel — wie kann zur Förderung derselben der Lehrer wirken?
23. Die Versündigungen der Kinder gegen Thier- und Pflanzenwelt und deren Verhütung.
24. Ueber das Verhalten des Lehrers gegen die Bestrebungen der sogenannten Freigemeindler resp. ihrer Sprecher und Führer.

135) Verfahren bei unfreiwilliger Emeritirung von Elementarlehrern.

(Centralblatt pro 1860 Seite 420; pro 1861 Seite 223.)

Auf den die Zwangspensionirung des Lehrers N. zu N. betreffenden Bericht vom 15. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß für das Verfahren bei der zwangsweisen Emeritirung von Elementarlehrern, welche nicht unmittelbare Staatsdiener sind, das diesseitige Circular-Rescript vom 9. December 1843 (Anlage a.) maßgebend ist. Nach demselben haben die Regierungen derartige unfreiwillige Pensionirungen auf Grund eines Plenarbeschlusses und unter Vorbehalt des Recurses an den Ober-Präsidenten, dessen Entscheidung endgültig ist, resolutorisch festzusetzen. Die Königliche Regierung wolle hiernach das in der N.'schen Angelegenheit weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 7. April 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
6164. U.

a.

Es haben bisher Zweifel darüber Statt gefunden, welches Verfahren einzuleiten sei, wenn es sich darum handelt, Elementarlehrer wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit unfreiwillig zu emeritiren. Um ein gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung herbeizuführen, finde ich mich veranlaßt, hierüber Folgendes zu bestimmen:

Wenn in vorkommenden Fällen, wo die aufsehende Behörde das Ausscheiden eines Elementarlehrers wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit für nothwendig hält, und derselbe sich seiner Emeritirung nicht freiwillig unterwerfen will, hiernach eine unfreiwillige Emeritirung eintreten muß, so ist diese in derselben Weise einzuleiten, welche die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 12. April 1822 und vom 29. März 1837 für den Fall einer Amtsentsetzung oder Straf-Emeritirung wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen vorschreiben. Vorher ist es jedoch nothwendig, die Unfähigkeit des betreffenden Lehrers überzeugend festzustellen. Zu diesem Zweck ist die Schule wiederholt und sorgfältig zu revidiren, der Lehrer von dem Resultat der Revisionen vollständig in Kenntniß zu setzen und zugleich in geeigneter Weise darüber zu belehren, was er zu thun habe, um mit befriedigenderem Erfolge unterrichten zu können. Dabei ist ihm eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf er genügendere Resultate seiner Wirksamkeit nachzuweisen habe, deren Vorhandensein durch eine nochmalige Revision der Schule würde erforscht werden. Ergiebt diese Revision die fortdauernde Unfähigkeit des Lehrers, so ist dies demselben zu eröffnen und ihm zu überlassen, seine etwanigen Vertheidigungsgründe schriftlich oder zu Protokoll auszuführen. Nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist ist im Plenum des Collegiums das Gesammtresultat der stattgefundenen Revisionen vollständig vorzutragen und, wenn in Folge dessen die Unfähigkeit des Lehrers für ausreichend dargethan erachtet wird, auf Grund des demnächst zu fassenden Plenarbeschlusses die unfreiwillige Emeritung durch ein Resolut auszusprechen, gegen welches dem Lehrer nach Analogie der Allerhöchsten Ordre vom 29. März 1837 — durch welche den Ober-Präsidenten die letzte Entscheidung auch bei Strafemeritirungen der Elementarlehrer übertragen worden — der Recurs an den Ober-Präsidenten freisteht. Von letzterem ist dann ganz in derselben Weise, wie bei Recursen in Disciplinar-Untersuchungen zu verfahren. Beruht die Unfähigkeit des Lehrers lediglich in körperlichen Gebrechen, so sind diese durch eine ärztliche Untersuchung und durch ein Attest des betreffenden Kreisphysikus festzustellen, und ist demnächst die unfreiwillige Pensionirung durch ein Resolut, jedoch ebenfalls nach vorherigem Vortrage im Plenum und mit Vorbehalt des Recurses an den Ober-Präsidenten auszusprechen.

Das dem Emeritus zu gewährende Einkommen ist, wenn die erforderlichen Materialien beisammen sind, in dem Resolut sogleich festzusetzen, sonst aber besonders zu ermitteln und festzustellen.

Berlin, den 9. December 1843.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
17549. U.

---

136) Verbesserung der Lehrerbesoldungen im Regierungsbezirk Minden.

Es waren vorhanden:

			a) bei den evangelischen,		b) bei den katholischen Schulen	
			1858.	1861.	1858.	1861.
Stellen	unter	100 Thlr.	6	4	20	6
"	von	100—150 Thlr.	84	69	119	92
"	"	150—200 "	74	58	109	117
"	"	200—250 "	78	87	56	76
"	"	250—300 "	54	63	30	34
"	"	300—350 "	34	36	10	21
"	"	350—400 "	17	25	1	3
"	"	400—450 "	18	19	—	3
"	"	450—500 "	3	6	—	1
"	"	500—550 "	2	4		
"	"	550—600 "	3	5		
"	"	600—650 "	—	1		
"	"	650—700 "	—	2		
"	"	700—750 "	—	1		
"	"	750—800 "	—	1		
"	"	800—850 "	—	1		
			373	382	345	353 Stellen.

Es ergiebt sich aus dieser Nachweisung, wie im Laufe des letzten Trienniums die Zahl der gering dotirten Lehrerstellen (mit einem Einkommen unter 100 Thlr., von 100 – 150 Thlrn) sich erheblich vermindert hat, wogegen die sämmtlichen Kategorien der besseren Stellen eine entsprechende Vermehrung erfahren haben.

V. Elementarschulwesen.

137) Mitwirkung der Presbyterien bei Besetzung combinirter Kirchen- und Schulämter in der Rheinprovinz.

Die eilfte Rheinische Provinzial-Synode hat im §. 64. ihrer Verhandlungen beantragt, vor definitiver Besetzung solcher Elementar-Schulstellen, welche mit einem Kirchenamt verbunden sind, die Presbyterien aufzufordern, ihre Zustimmung in Bezug auf die Wahrnehmung des Kirchendienstes zu ertheilen. Nach §. 140. der Kirchenordnung ist dieser Antrag, welcher von dem Königlichen Consistorium in Coblenz und dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath befürwortet wird, gerechtfertigt. Auch habe ich bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Ressortverhältnisse der Königlichen Regierungen und der Königlichen Consistorien bei combinirten Kirchen- und Schulämtern aus den in Folge meines Circular-Erlasses vom 10. Juni 1862 erstatteten Berichten Ew. Excellenz und der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz ersehen, daß die Befugniß der Presbyterien zu einer Mitwirkung bei Besetzung solcher Stellen von keiner Seite bezweifelt wird, auch in mehreren Regierungsbezirken eine Betheiligung der Kirchenvorstände bisher schon stattgefunden hat. Das von der Königlichen Regierung in Cöln adoptirte Verfahren, wonach der Schulvorstand drei Schulamts-Candidaten, welche nach ausdrücklich ausgesprochenem Gutachten des Presbyteriums von diesem als qualificirt für das kirchliche Amt anerkannt worden sind, der Regierung zur Erwählung resp. Ernennung präsentirt, nach Ew. Excellenz Vorschlage zu generalisiren, unterliegt insofern Bedenken, als nicht in allen Theilen der Rheinprovinz dem Schulvorstande ein Präsentationsrecht zusteht. Auch halte ich eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens in sämmtlichen Regierungsbezirken der Rheinprovinz nicht unbedingt erforderlich. Nothwendig hingegen ist jedenfalls, daß eine schriftliche Zustimmung des Presbyteriums resp. des Superintendenten eingeholt wird, und diese Zustimmung aus der Collations- resp. Confirmations-Urkunde ersichtlich ist.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach die Königlichen Regierungen der Rheinprovinz gefälligst mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1864.

von Mühler.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Herrn von Pommer Esche, Excellenz in Coblenz.

E. U. 4938.

138) Beginn der Beitragspflicht der einem Schulverband zutretenden Interessenten zur Unterhaltung der Schule.

(Centrbl. pro 1863 Seite 561 Nr. 226.)

Auszug.

Endlich ist auch Ihre Beschwerde darüber, daß die Ortschaft B. zu der 2ten Hälfte der Kaufgelder für die Landdotation der Schule in M. mit herangezogen ist, nicht begründet. Die Ortschaft B. hat mit ihrem Eintritt in den neuen Schulverband auch an allen Lasten desselben Theil zu nehmen und ist es nicht entscheidend, daß die Landdotation schon früher erworben worden, da nicht der Zeitpunkt des Erwerbs, sondern der Zeitpunkt der Ausschreibung der Beiträge für die Entscheidung der Frage maßgebend ist, welche Ortschaften als zur Schule gehörig und deshalb als beitragspflichtig anzusehen sind.

Berlin, den 4. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Gutsbesitzer Herrn N. zu N.
1798. U.

---

139) Eigenschaft als ländliche oder städtische Schule; gutsherrliches Verhältniß.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 19. December v. J., daß es bezüglich Ihrer Beiträge für die katholische Schule zu N. bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 4. November v. J. bewenden muß.

Ueber die Eigenschaft einer Schule als ländlicher oder städtischer im Sinne des §. 36. Tit. 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts entscheidet lediglich die örtliche Lage. Der Bauplatz für die katholische Schule in N., um deren Neubau es sich handelt, liegt aber auf dem Territorium der Stadt N. und ist auch in das Hypothekenbuch dieser Stadt eingetragen. Daß dieses Grundstück ursprünglich zu der adeligen Herrschaft N. gehört hat und erst von Ihrem Vorbesitzer der katholischen Schulgemeinde geschenkt ist, erscheint unerheblich, da nur der gegenwärtige Zustand entscheiden kann.

Muß hiernach die Schule als eine städtische angesehen werden, so können Sie nicht als Gutsherr des Schulorts im Sinne des §. 36. a. a. O. gelten. Ihnen liegen daher weder die gutsherrlichen Lasten gegen die Schule ob, noch kommt Ihnen die exceptionelle Stellung zu, welche das Allgemeine Landrecht dem Gutsherrn des Schulorts den Hausvätern der Schulgemeinde gegenüber zuweiset.

Vielmehr müssen Sie als Hausvater der Schulgemeinde und daher als zu Hausväter-Beiträgen verpflichtet angesehen werden. rc.

Berlin, den 10. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Ritterguts-Besitzer rc. zu N.
8006. U.

140) Schulbeiträge der Gutsherrschaften, welche nicht Gutsherrschaft des Schulorts sind.

(Centrbl. pro 1863 Seite 765 Nr. 282.)

Ihre Beschwerde vom 24. März d. J. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 11. desselben Monats, durch welche Sie für verpflichtet erachtet worden sind, zu der Gehaltszulage für den Lehrer in N. Hausväterbeiträge zu leisten, kann ich für begründet nicht erachten.

Sowohl die Vorschrift des Landrechts (II, 12. §. 29 ff.) als die Praxis lassen nur die Gutsherrschaft des Schulorts, weil ihr besondere Verpflichtungen obliegen, von Hausväterbeiträgen frei, während die übrigen zu einer Schulsocietät gehörigen Gutsherrschaften, insofern sie auf ihren Dominien ihren Wohnsitz haben, zu den Hausvätern der Societät zu rechnen und als solche zu den Schullasten heranzuziehen sind. Hiernach erledigen sich die Ausführungen in Ihrer Beschwerde, welche nur dann zutreffen würden, wenn N., wo Sie Gutsherr sind, eine eigene Schule hätte.

Die Gründe des in Abschrift eingereichten Erkenntnisses des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Mai 1858 sind ebenfalls nicht geeignet, Ihre Beschwerde zu unterstützen, da der in denselben beurtheilte Fall thatsächlich anders lag als der jetzige, und der Richter eine Zuweisung des Gutsherrn zu der Schule nicht erwiesen erachtete.

Berlin, den 10. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Rittergutsbesitzer rc.
8085. U.

141) Eigenschaft als öffentliche Elementarschule.

Auf den Bericht vom 17. Februar d. J., die Schulbauten in N. betreffend, bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 7. Juni v. J. und verwerfe den dagegen von dem Gutsherrn N. erhobenen Recurs.

Der Einwand des Recurrenten, daß die Schule in N. eine Privateinrichtung der Gutsherrschaft zum Besten ihrer Unterthanen sei und sich deshalb der Einwirkung der Aufsichtsbehörde, namentlich in Betreff der baulichen Unterhaltung, entziehe, ist nicht begründet. Selbst wenn die Schule ausschließlich von der Gutsherrschaft eingerichtet wäre und unterhalten würde, so würde daraus noch nicht folgen, daß die Schule den öffentlichen Elementarschulen nicht beizuzählen sei. Bei der Einrichtung der Schule im Jahre 1781 hat sich aber auch die Gemeinde nicht unwesentlich betheiligt, indem die Bauern, Kossäthen und Einwohner die Bearbeitung nnd Düngung des Schullandes, die Anfuhr des Schulholzes, sowie feste Beiträge zum Lehrergehalt übernahmen, wozu auch aus der Rer Kirchspielsschulkasse 15 Fl. gewährt wurden. Allerdings ist hierin im Laufe der Zeit in sofern eine Aenderung eingetreten, als die frühern bäuerlichen Hufen sämmtlich zum Gutsareal geschlagen sind, und die Schulgemeinde gegenwärtig nur noch aus den gutsherrlichen Pächtern und Instleuten besteht. Indessen auch diese bringen noch jetzt neben den zu leistenden Diensten jährlich die Summe von 37 Thlr. an unfixirten Beiträgen zum Gehalt des Lehrers auf, der auch aus der Rer Schulkasse noch jährlich 5 Thlr. bezieht.

Schon hieraus geht hervor, daß es sich nicht um ein reines Privatunternehmen der Gutsherrschaft handelt, sondern die Schule in N. von der Gutsherrschaft und Gemeinde wie alle öffentlichen Schulen in der Provinz Preußen in geordneter Weise gegründet ist.

Daß die Gutsherrschaft sich vorzugsweise bei der Dotation der Schule betheiligt hat und gegenwärtig ungefähr zwei Dritttheile des Lehrergehaltes aufbringt, ändert in diesem Charakter der Schule Nichts, zumal diese Leistungen nicht ausschließlich auf die Liberalität der Gutsherrschaft, sondern zum großen Theil auch auf die gesetzliche Verpflichtung derselben zurückzuführen sind, neben den eigentlich gutsherrlichen Leistungen auch Gemeindebeiträge von den eingezogenen bäuerlichen Hufen zu entrichten und die gutsherrlichen Instleute bezüglich deren Leistungen zur Schule in subsidium zu vertreten.

Die Schule in N. ist daher auch stets als eine öffentliche Schule behandelt, und sind auf sie die für die öffentlichen Schulen bestehenden Gesetze und Verordnungen angewendet worden. Dies ist namentlich bezüglich der Aufsicht über die Schule, der Anstellung der Lehrer, der Bildung des Schulvorstandes, sowie bezüglich der Controle des Schulbesuchs geschehen. Auch ist die Schule im Jahre 1850 unter Zustimmung der Gutsherrschaft nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 neu regulirt, dabei das im §. 12 daselbst vorgeschriebene Lehrereinkommen als Norm angenommen und das dagegen vorhandene Deficit in Ermangelung einer größeren Leistungsfähigkeit der gutsherrlichen Instleute von der Gutsherrschaft übernommen worden.

Hiernach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Schule in N. als eine öffentliche Elementarschule im Sinne der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 anzuerkennen ist, und demgemäß auch die Vorschrift der Nr. 4. §. 37. daselbst auf sie Anwendung findet, wonach der Königlichen Regierung die Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung der Schulbauten, sowie die Befugniß zusteht, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Betheiligten unter einander freistehenden Rechtsweges festzusetzen und einzuziehen. Was ferner die Einwendungen des Recurrenten gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angeordneten Bauten anlangt, so finden dieselben in den Gründen des Resoluts ihre Widerlegung. Es sind daher die sämmtlichen, im Resolut aufgeführten Baulichkeiten vorzunehmen, so weit dieß nicht etwa schon in ordnungsmäßiger Weise geschehen ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
4383. U.

142) Stellung der Lehrer und der Gemeinde bei combinirten kirchlichen und Schul-Aemtern.

a.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 26. März d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß das Recht zur Berufung des Lehrers für die katholische Schule in S. zur thatsächlichen Ausübung widerruflich und unter Vorbehalt dieses Rechts für den Fiscus dem Magistrat von S. in der Art übertragen werde, daß derselbe vor der Berufung den katholischen Schulvorstand über die Besetzung der Lehrerstelle hört, ohne daß diesem ein Präsentationsrecht zugestanden wird. Dem Schulvorstand kann alsdann überlassen werden, sich vor Abgabe seiner gutachtlichen Aeußerung mit dem Bischof von N. in Communication zu setzen. Eine organische Verbindung des Organisten- und Küsteramts mit der oder den Lehrerstellen ist im vorliegenden Fall nicht geltend zu machen, und vorkommenden Falls eine Trennung der bezeichneten Stellen, sowohl in der Art, daß der Lehrer von seiner Stelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entlassen, oder demselben das kirchliche Amt von der geistlichen Behörde entzogen wird, während er im Lehramt bleibt, nicht zu vermeiden. Es kann daher nur eine Verhandlung darüber eintreten, daß die kirchliche Behörde sich bereit erkläre, dem

zu berufenden Lehrer das Amt des Organisten und des Küsters zu übertragen, und demnächst abzuwarten, ob eine Trennung dieser Aemter früher oder später eintritt. Für einen solchen Fall ist aber eine Festsetzung darüber nothwendig, was dem Lehrer als solchem und was dem Organisten und Küster an Einkommen zusteht.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, hiernach die Verhandlungen weiter fortzusetzen und über das Resultat zu seiner Zeit zu berichten, bemerke jedoch noch, daß eine Zuziehung der Schulgemeinde mit Rücksicht auf das Verhältniß des Küster- und Organisten-Amts nach dem Obigen nicht erforderlich ist.

Berlin, den 2. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
7347. U.

---

b.

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 5. März cr., die Erhebung der katholischen Privatschule zu N. zu einer öffentlichen Schule betreffend, scheinen nur noch Differenzen über das Verhältniß der Lehrerstelle an dieser Schule zu den mit ihr zu verbindenden kirchlichen Aemtern zu bestehen.

Zuvörderst ist es aus dem von der Königlichen Regierung hervorgehobenen Grunde billig, daß das für die Privatschule bestehende Lehrergehalt, welches offenbar zugleich unter der Bedingung der Mitübernahme der kirchlichen Aemter gewährt worden ist, für den immer möglichen Fall der Trennung jener Aemter in zwei Theile zerlegt werde, so zwar, daß zwei Dritttheile der jetzt vorhandenen Gesammtbesoldung als Lehrergehalt und ein Dritttheil als Küster- und Organistengehalt gilt. Dieses Verhältniß entspricht auch der Bestimmung des Hauses zum Küsterhaus, welche die Königliche Regierung selbst anerkennt. Wird in dieser Weise das Gehaltsverhältniß festgesetzt, so wird auch die etwaige Trennung der Lehrer- und der kirchlichen Stellen keine Schwierigkeiten machen.

Die Entlassung des Lehrers kann nur auf Grund des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 herbeigeführt werden, auch in dem Fall, wenn die Entlassung des Lehrers aus den kirchlichen Aemtern durch die kirchliche Oberbehörde bereits ausgesprochen worden ist. Wird die Disciplinar-Untersuchung zuerst gegen den Lehrer eingeleitet und endet sie mit der Entlassung desselben, so bleibt der kirchlichen Oberbehörde überlassen, ihrerseits das Geeignete in Betreff der kirchlichen Aemter zu beschließen. In jedem Fall bleibt bei der Entlassung entweder dem Lehrer oder dem Küster und Organisten der dem Amte, in welchem er verbleibt, entsprechende Gehaltstheil.

So lange beide Aemter vereinigt bleiben, ist aber dem Lehrer auch das Küster- und Organisten-Gehalt auf seine Lehrerbesoldung anzurechnen, so daß die städtische Behörde dieselbe nur bis zu der Höhe zu ergänzen hat, welche nach den in N. geltenden Gehaltsverhältnissen der städtischen Elementarlehrer erforderlich ist.

Die Einsetzung eines besonderen Schulvorstandes ist zulässig und angemessen, jedoch kann der Bürgermeister wegen seiner Stellung in der Schuldeputation nicht zugleich Mitglied desselben sein. Wird aber ein Schulvorstand eingesetzt, so empfiehlt es sich auch, ihn über die Besetzung der Lehrerstelle zu hören und ihm zu überlassen, mit der kirchlichen Behörde durch den katholischen Pfarrer als Mitglied des Schulvorstandes vorher in Communication zu treten, so daß die geistliche Behörde nicht veranlaßt wird, mit den städtischen Behörden selbst in Verhandlung zu treten.

Die Unterhaltung des Lehrer- und Küsterhauses regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1846, falls es der Königlichen Regierung nicht gelingen sollte, bei den nunmehr einzuleitenden Verhandlungen mit den städtischen Behörden günstigere Festsetzungen zu erreichen.

Berlin, den 2. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
5687. U.

---

143) Vermehrung der Lehrkräfte bei Doppelschulsystemen.

Ihre Beschwerde vom 5. Februar d. J. gegen die von der Königlichen Regierung zu N. verfügte Anstellung eines zweiten Adjuvanten bei dem dortigen Doppelschulsystem kann ich für begründet nicht erachten und vermag Ihrem Antrage, statt dieser Einrichtung nur eine Gehalts-Erhöhung für die bestehende Adjuvantenstelle eintreten zu lassen, nicht statt zu geben.

Die von der Königlichen Regierung angeordnete Maßregel ist durchaus nothwendig, da die gewissenhafte Ertheilung von 8 Unterrichts-Stunden täglich und die Zurücklegung nicht unbedeutender Wege für jeden Lehrer auf die Dauer erschöpfend ist und ihm für die erforderlichen Vorbereitungs- und Fortbildungs-Arbeiten weder Zeit noch geistige Frische übrig läßt. 2c.

Berlin, den 2. Mai 1864.

**Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.**

**An
die Gemeinde-Repräsentanten zu K.
7246. U.**

---

144) Nachweisung der von den Schul-Gemeinden des Re-
an Schulsteuern

Laufende Nr.	Benennung des Kreises.	Es zahlten an Schulsteuern: evangelische Schulgemeinden	Thlr	Sg.	Pf.	katholische Schulgemeinden	Thlr	Sg.	Pf.
1.	Altena	33	19,458	2	3	3	326	20	10
			pro Kopf	12	5		pro Kopf	4	3
2.	Arnsberg	3	470	3	2	22	4,994	26	4
			pro Kopf	10	6		pro Kopf	4	4
3.	Bochum	32	23,032	6	—	13	7,080	10	—
			pro Kopf	13	1		pro Kopf	7	1
4.	Brilon	1	77	—	—	38	4,668	19	5
			pro Kopf	2	5		pro Kopf	3	9
5.	Dortmund	36	34,557	27	6	11	7,653	9	6
			pro Kopf	17	1		pro Kopf	9	5
6.	Hagen	53	43,352	16	2	8	4,534	18	1
			pro Kopf	16	2		pro Kopf	12	9
7.	Hamm	23	4,753	29	4	11	3,548	10	11
			pro Kopf	4	—		pro Kopf	6	6
8.	Iserlohn	25	18,317	26	6	10	7,549	19	—
			pro Kopf	19	—		pro Kopf	13	8
9.	Lippstadt	2	1,170	18	5	32	5,103	3	7
			pro Kopf	12	—		pro Kopf	5	—
10.	Meschede	—	—	—	—	40	7,502	4	—
							pro Kopf	7	4
11.	Olpe	2	96	10	—	57	10,849	1	7
			pro Kopf	2	10		pro Kopf	11	9
12.	Siegen	85	25,222	17	1	26	3,285	5	8
			pro Kopf	17	10		pro Kopf	10	11
13.	Soest	23	7,348	21	1	20	6,451	7	4
			pro Kopf	11	5		pro Kopf	6	11
14.	Wittgenstein	45	6,889	20	10	3	221	14	—
			pro Kopf	10	3		pro Kopf	7	7
	Summa	363	184,747	18	4	294	73,768	20	3
			pro Kopf	14	—		pro Kopf	7	5
	Im Jahre 1862 zahlten	357	182,167	19	8	293	69,703	29	2
			pro Kopf	13	10		pro Kopf	7	—
	Also 1863 mehr resp. weniger	+6	+2,579	28	8	+1	+4,064	21	1
			pro Kopf	—	+2		pro Kopf	—	+5

gierungsbezirks Arnsberg im Jahre 1863 gezahlten Beträge und Schulgeld.

im Jahre 1863								An Schulgeld wurden nach Maaßgabe der directen Steuern gezahlt:				Es zahlten im Jahre 1863:			
an Schulgeld												keine Schulsteuer		kein Schulgeld	
evangelische Schulgemeinden	Thlr	Sg.	Pf.	katholische Schulgemeinden	Thlr	Sg.	Pf.	von 1 bis 20 pCt.	von 20 bis 40 pCt.	von 40 bis 60 pCt.	über 60 pCt.	evangelische Schulgemeinden	katholische Schulgemeinden	evangelische Schulgemeinden	katholische Schulgemeinden
33	7,965	14	9	3	206	6	6	10	20	6	—	1	—	1	—
3	169	25	—	23	2,553	24	7	12	8	3	2	—	1	—	—
25	6,290	15	—	11	3,964	28	—	10	24	6	5	—	1	7	3
1	13	22	6	37	2,896	18	10	19	13	6	1	—	—	—	1
36	7,857	15	8	13	3,795	7	6	14	8	15	10	7	3	7	1
22	3,141	23	9	3	971	25	10	1	19	27	14	1	—	32	5
25	3,633	11	5	10	1,941	5	—	24	7	3	—	4	—	2	1
20	1,743	10	7	9	1,383	11	—	6	13	12	4	1	1	6	2
2	472	5	4	37	3,882	6	—	28	6	—	—	—	5	—	—
2	139	17	—	34	2,641	16	6	21	10	6	3	2	—	—	6
3	73	15	—	55	2,429	12	1	12	18	20	9	1	—	—	2
12	953	22	—	10	581	25	10	12	21	42	36	2	1	75	17
23	2,637	16	1	20	3,060	21	6	30	10	3	—	1	—	1	—
10	552	10	1	2	19	27	6	4	13	11	20	—	—	35	1
217	35,644	14	2	267	30,328	26	8	203	190	160	104	20	12	166	39
213	35,090	7	1	261	28,152	13	1	217	203	137	93	22	5	162	36
+4	+554	7	1	+6	+2176	13	7	−14	−13	+23	+11	−2	+7	+4	+3

145) Vorverhandlungen bei der Regulirung des Interimisticums.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Beschwerde vom 27. März d. J. in der Ner Kirchenbausache, daß die Königliche Regierung zu N. nicht in der Lage gewesen ist, Sie auf Ihre Anfragen vom 22. Januar d. J. über den Umfang Ihrer Bauverpflichtung eingehend zu bescheiden, weil dieselbe einer etwa erforderlich werdenden resolutorischen Entscheidung nicht vorgreifen kann. Die Königliche Regierung ist daher sachgemäß verfahren, indem sie die Angelegenheit, welche ihr auch von anderer Seite zur Entscheidung unterbreitet worden, dem Landrathsamte zur Verhandlung mit den Interessenten und event. zur Instruction des Interimisticums überwiesen hat.

Uebrigens wird dadurch in keiner Weise einer gütlichen Regelung der Sache vorgegriffen. Im Gegentheil ist es nach dem Circular-Rescript vom 23. August 1828 die nächste Aufgabe der Behörden, bei der Regulirung des Interimisticums auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten hinzuwirken, während nur nach vergeblichem Versuch gütlicher Vereinigung zu einer resolutorischen Entscheidung geschritten wird.

Hiernach vermag ich das Verfahren der Königlichen Regierung zu N. nicht zu mißbilligen.

Berlin, den 25. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Rittergutsbesitzer ꝛc.
9362. E.

---

146) Umfang der Verpflichtung des Gutsherrn zur Lieferung von Materialien zu Schulbauten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 557 Nr. 223.)

Aus einer Verfügung wegen Lieferung des Holzes zur Dielung der Schulstube und der Wohnzimmer des Lehrers im Schulhause zu N. wird folgender Passus mitgetheilt:

Dagegen ist der Einwand des Beschwerdeführers*), daß er nur das rohe Material, nicht aber trockenes und bereits zu Dielen geschnittenes Holz zu verabreichen schuldig sei, wie die Königliche Regierung jetzt selbst anerkennt, völlig begründet, und es ist daher auch

*) welcher Dominialbesitzer von N. ist.

nicht statthaft, die Execution auf die Lieferung von trockenen Dielen zu richten.

Berlin, den 18. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
8047. U. E.

---

147) Lieferung des Holzes zu Fensterladen an Schul- ꝛc. Häusern.

Auf den Bericht vom 11. v. M.,
betreffend die Hergabe des Holzes zu Fensterladen an dem Schul- und Küsterhause zu N.,
ermächtige ich die Königliche Regierung, sofern nicht eine Localobservanz entgegensteht, den Werth des Holzes zu den Fensterladen in dem vorliegenden Falle aus dem Patronatbaufonds zu gewähren, da die von der Königlichen Regierung vorgeschützte entgegengesetzte Bezirks-Praxis nicht entscheidend ist, und das Ministerium neuerlich sich für die Subsumtion des sogenannten Nutzholzes unter den Begriff des Bauholzes entschieden hat (cf. das Centralblatt 1860 pag. 426 — 1862 pag. 558).

Berlin, den 2. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
8825. U.

---

148) Vergütung des Holzwerths in Geld bei Schulbauten in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 374 Nr. 131.)

a.

Auf den Bericht vom 14. v. M., die Vergütung des Holzwerths bei fiscalischen Schulbauten betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß nach dem §. 44. der Schulordnung vom 11. December 1845 nur in zwei Fällen die Schulgemeinde gehalten ist, statt des Holzes in natura den Geldpreis nach der Forsttaxe der nächsten Forst anzunehmen. In allen übrigen Fällen, also auch wenn das Holz nur in mehr als dreimeiliger Entfernung angewiesen werden kann, hat die Schulgemeinde Anspruch auf den

Licitations-Durchschnittspreis, weil nur dieser ein Aequivalent für das Holz in natura darbietet.

Berlin, den 9. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
7415. U.

b.

Auf den Bericht vom 23. v. M.,
betreffend die Vergütung des Holzwerths bei fiscalischen Schulbauten,

erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Auslegung des §. 44. der Schulordnung richtig und der Geldwerth des Holzes nach der Forsttaxe des nächsten Reviers auch dann zu gewähren ist, wenn das Holz in natura nur in größerer Entfernung als von 3 Meilen angewiesen werden könnte. In diesem Falle ist anzunehmen, daß die Gemeinde die Anfuhr verweigern würde. Wäre die Gemeinde aber zur Anfuhr auch aus größerer Entfernung willig, so hätte sie nur das Holz in natura, nicht den Preis zu fordern.

Berlin, den 17. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
10252. U.

149) Verpflichtung zum Reinigen und Heizen des Schulzimmers; Heranziehung der Schulkinder.

(Centralblatt pro 1863 Seite 433; pro 1859 Seite 119 und 567.)

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 23. v. M., daß der Lehrer N. zu N. nicht unbedingt seine Befreiung von der Reinigung und Heizung des Schulzimmers verlangt, sondern nur für den Fall, daß ihm nicht ferner gestattet wird, sich hierzu wie bisher der Hülfe der älteren Schulkinder zu bedienen.

Sind aber diese Verrichtungen bisher von den Schulkindern unter Aufsicht des Lehrers ausgeführt worden, so kann dem letzteren die Verpflichtung zum Reinigen und Heizen des Schulzimmers jetzt nicht unbedingt auferlegt werden, da seine Verpflichtung lediglich auf die Observanz gestützt wird. Vielmehr muß dann auch in der Matrikel der bisherigen Uebung, wie sie wirklich bestanden hat, Ausdruck gegeben werden. Erachtet die Königliche Regierung jedoch eine fernere

Heranziehung der Schulkinder zu diesen Verrichtungen nicht für statthaft, oder will die Gemeinde die Dienste der Kinder künftighin hierzu nicht mehr hergeben, so muß sie, da ihr gesetzlich die zur Unterhaltung der Schule gehörige Reinigung und Heizung der Schulstube obliegt, dem Lehrer eine billige Entschädigung für die Uebernahme dieser Verrichtungen gewähren, falls sie nicht in anderer geeigneter Weise für die regelmäßige Besorgung dieser Geschäfte Vorkehrungen trifft.

Berlin, den 26. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
2844. U.

---

150) Verleihung der Rechte resp. der Eigenschaft als juristische Person an Anstalten.

(Centralblatt pro 1863 Seite 766 Nr. 283.)

Durch Allerhöchste Ordre

1) vom 12. März d. J. sind der städtischen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt zu Bielefeld im Regierungsbezirk Minden vorbehaltlich der Revision und Bestätigung ihres Statuts durch den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, und
2) vom 14. März d. J. der evangelischen höheren Töchterschule zu Crefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf vorbehaltlich der Bestätigung ihres Statuts durch den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Rechte einer juristischen Person verliehen,
3) vom 21. März d. J. ist dem mit dem Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. d. R. verbundenen Alumnat, und
4) vom 21. März d. J. dem Töchter-Schul-Institut zu Soest im Regierungsbezirk Arnsberg die Eigenschaft einer juristischen Person beigelegt,
5) vom 25. Mai d. J. sind dem Mädchen-Rettungshause zu Wulkow bei Neu-Ruppin im Regierungsbezirk Potsdam vorbehaltlich der Revision und Bestätigung seines Statuts durch den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg die Rechte der juristischen Person ertheilt worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Consistorialrath de la Croix ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,

der evangelische Pfarrer Dittrich in Bärsdorf zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die zweite Schulrathsstelle bei der Regierung zu Cöslin übertragen,

dem Verwalter der vereinigten Universitätsfonds zu Wittenberg, Hauptmann a. D. und Amtsrath Krüger, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Der Privatdocent und Licentiat der Theologie Dr. C. F. W. Held in Zürich ist zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau ernannt,

dem außerordentlichen Professor Dr. Karl Koch in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten:

bei der juristischen Facultät der Universität zu Bonn der Assessor bei dem Landgericht daselbst Dr. jur. Bremer.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Als ordentliche Lehrer sind

bei dem Gymnasium zu Inowraclaw der Schulamts-Candidat Dr. Ebinger, und

bei dem Gymnasium zu Recklinghausen der provisorische Lehrer Plagge

angestellt,

dem Director des Gymnasiums zu Neiße, Dr. Zastra, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Rendanten Ludwig bei der Hauptkasse der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Am Progymnasium zu Andernach sind die Schulamts-Candidaten Gottschalk, van Bebber und Dr. Sirker zu ordentlichen Lehrern ernannt worden.

Der Gymnasiallehrer Gruhl in Greifswald ist zum Prorector und ersten Oberlehrer an der Realschule zu Hagen ernannt,

bei der Realschule zu Ruhrort sind die ordentlichen Lehrer Kottenhahn und Hindorf zu Oberlehrern befördert,
dem Lehrer Dr. Sieberger an der Realschule zu Aachen ist das Prädicat Oberlehrer beigelegt,
der ordentliche Lehrer Karl Hoffmann an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Grünberg in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Bromberg versetzt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
bei der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Eduard Schullze
bei der Realschule zu Lübben der Schulamts-Candidat Müller,
bei der Realschule zu Elberfeld der Schulamts-Candidat P. E. Döring.
Der Dr. Jumpertz ist als Rector der höheren Bürgerschule zu Crefeld bestätigt,
an der höheren Bürgerschule zu Langensalza sind der Dr. Wutzdorf als Rector, Dr. am Ende und Pätsch als Lehrer definitiv angestellt worden.

D. Seminarien und Waisenhäuser.

Bei dem Waisenhause zu Bunzlau ist der bisherige Collaborator Rudolph zum Waisenhauslehrer ernannt,
der Lehrer Drath an dem Seminar in Pölitz als Musiklehrer an das Waisenhaus und evangelische Schullehrer-Seminar in Bunzlau versetzt worden.

Dem Superintendenten und ersten Prediger an der Louisenstadtkirche zu Berlin, Hetzel, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,
dem Schulinspector Schloßprediger Beyer zu Dobrilugk im Kreise Luckau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem evangelischen Schullehrer und Cantor Gebhardt zu Aseleben im Mansfelder Seekreis,
das Allgemeine Ehren-Zeichen dem evangelischen Schullehrer und Organisten Sommer zu Großgottern im Kreise Langensalza, dem evangelischen Schullehrer Grams zu Kocanowo im Kreise Schroda, dem Schullehrer Ganz zu Küdinghoven im Kreise Bonn, und dem Kirchen- und Schulvorsteher Kühne zu Buchow-Carpzow im Kreis Osthavelland,
das Verdienst-Ehren-Zeichen für Rettung aus Gefahr dem Lehrer Neumann zu Nicolaiken im Kreise Sensburg verliehen worden.

Dem Componisten und Gesanglehrer Ferdinand Sieber zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. Treviranus in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn, am 6. Mai,

der Director des Gymnasiums zu Luckau, Below, am 8. Juni 1864,

die Lehrer Haase und Arendt am Gymnasium zu Herford,

der Gesanglehrer Musikdirector Gesch am Gymnasium zu Treptow a. d. R. am 18. Mai,

der Musiklehrer Dahlhoff am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest am 4. Mai 1864.

Pensionirt:

der Lehrer Rheinstädter am Gymnasium an Marzellen in Cöln zum 1. Mai 1864.

Wegen Berufung in ein anderes Amt:

der Religionslehrer Köhler am katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies.

Inhaltsverzeichniß des Juniheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben
von
Stiehl,
Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 25. Juli 1864.

I. Akademien und Universitäten.

151) Die bei einer nicht preußischen Universität erlangte juristische Doctorwürde.

1.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 17. d. M., daß die bei einer nicht preußischen Universität erlangte juristische Doctorwürde einer ausdrücklichen Anerkennung in Preußen nicht bedarf, aber auch auf besondere Berechtigungen keinen Anspruch giebt, indem namentlich die Dispensation von der ersten juristischen Staatsprüfung von der Promotion auf einer inländischen Universität abhängig ist.

Berlin, den 28. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Appellationsgerichts-Auscultator 2c.

15325. U.

2.

Auf die Vorstellung vom 15. d. M. erwiedere ich Ihnen, daß der Führung des von einer nichtpreußischen Universität verliehenen Doctortitels in Preußen, den Nachweis der Erwerbung vorausgesetzt, Seitens der Unterrichts-Verwaltung keine Hindernisse in den Weg

gelegt werden, wenngleich eine besondere Anerkennung eines so erworbenen Titels ihrerseits nicht erfolgt. Die Unterrichts-Verwaltung hat aber weder Competenz noch Macht, die gegen eine Berechtigung hierzu anderwärts auftauchenden Zweifel zu beheben, und kann ich Ihnen nur überlassen, die zwischen Ihnen und dem Directorium des dortigen Königlichen Kreisgerichts bestehende Differenz zur Entscheidung des vorgesetzten Königlichen Appellationsgerichts zu bringen.

Berlin, den 23. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Appellations-Gerichts-Auscultator ꝛc.
12260. U.

---

152) Caspersche Stiftung bei der Universität zu Berlin.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 17. v. M. unter dem Namen der Casperschen Stiftung einer Stiftung die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht, welche in entfernterer Zukunft für unsere Universität eine große Wohlthat zu werden verheißt. Es hat nämlich der weiland Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Casper, durch eine vierzigjährige bedeutende Wirsamkeit um unsere Universität hochverdient, in seinem letzten Willen die hiesige Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität unter der Beschränkung zur Erbin eingesetzt, daß seine Kinder oder seine weitere eheliche Descedenz lebenslänglich den Nießbrauch seines gesammten Nachlasses haben, und mit der Bestimmung, daß von den Gesammteinkünften des Vermögens, wenn es der Universität zugefallen, zwei Viertel auf Stipendien von nicht über 150 Thlr. für würdige und bedürftige Studirende aus allen Fakultäten, die evangelischen Bekenntnisses und von bürgerlichen Eltern preußische Unterthanen seien, ein Viertel auf Jahresrenten für unverheirathet gebliebene Töchter von verstorbenen Professoren und Privatdozenten vom zurückgelegten 40. Lebensjahre ab bis zur Höhe von 200 Thlr. verwandt und endlich ein Viertel der hiesigen Armen-Direktion für eine städtische „Dr. Casper Töchter-Stiftung" überwiesen werden.

Dies Vermächtniß wird eintretenden Falles die wissenschaftlichen Studien Bedürftiger fördern und die Noth erleichtern, überhaupt der Universität da Mittel gewähren, wo sie ihr am meisten fehlen und die sonst bereite Hand des Staates kaum helfen kann. In dankbarster Anerkennung bringen der unterzeichnete Rektor und Senat diese edle Stiftung zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 4. Juli 1864.

Rektor und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Trendelenburg.

---

153) Beuth=Stiftung bei der Universität zu Berlin.

Durch eine Zinsenvermehrung von dem Kapitale der Beuth=Stiftung ist es dem Senate hiesiger Königlichen Friedrich=Wilhelms=Universität möglich gemacht, dem Testamente des Fräulein Elisabeth Beuth gemäß, vom 1. Oktober cr. ab ein drittes Beuth=Stipendium in der Höhe von 400 Thlr. auf fünf Jahre zu verleihen.

Die Bewerber, würdige Studirende, müssen einer der vier Fakultäten oder der hiesigen Bau=Akademie angehören. Bei der Verleihung ist durch das Testament den Nachkommen mehrerer in demselben bezeichneten Familien unbedingtes Vorzugsrecht gegeben, und in zweiter Linie soll den Eingeborenen der Vaterstadt der Erblasserin, Cleve, ein Vorzugsrecht zustehen.

Der Inhaber des Stipendiums ist verpflichtet, mindestens ein Jahr auf der hiesigen Universität zu studiren, die übrige Zeit kann er sich dem Studium auf einer anderen deutschen Universität widmen, und das Stipendium auch nach beendigten Studien in der Zeit fortbeziehen, die er zu seiner weiteren Ausbildung verwendet, bevor er in eine selbstständige, mit einem Einkommen verbundene Berufsthätigkeit eintritt.

Die Bewerber haben sich vom heutigen Datum an innerhalb 3 Monate zu melden.

Berlin, den 27. Juni 1864.

Rektor und Senat hiesiger Königlichen Friedrich=Wilhelms=Universität.
Trendelenburg.

---

154) Vermehrung der vaterländischen Gemälde=Galerie zu Berlin.

(Centralblatt pro 1864 Seite 158 Nr. 53.)

Der Königliche Fiscus hat von dem Kunsthändler Commerzienrath Sachse zu Berlin das von C. F. Lessing gemalte Bild „Huß vor dem Scheiterhaufen" für die mit der Wagenerschen Sammlung gegründete vaterländische Gemälde=Galerie angekauft, und ist dasselbe in diese Sammlung Ende März 1864 aufgenommen worden.

---

155) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäte der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg i Sommer-Semester 1864.

(Centralblatt pro 1864 Seite 71 Nr. 22.)

Universität resp. Akademie und Lyceum zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst- Un
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald .	5	—	1	—	—	—	7	—	—	7	1	6	14	4	4	33	5	11	1	
Halle . . .	6	5	1	—	—	—	5	2	1	7	4	5	20	6	6	38	17	13	1	
Breslau . . .	5	1	1	4	1	1	5	2	3	6	4	12	19	7	12	39	15	29	7	
Königsberg .	4	2	—	—	—	—	5	2	2	7	1	5	17	3	8	33	8	15	1	
Berlin . . .	6	5	4	—	—	—	10	2	8	12	10	29	25	37	23	53	54	64	3	
Bonn . . .	4	2	1	5	1	3	7	3	2	9	2	5	25	11	12	50	19	23	3	
Münster . .	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	7	5	5	12	7	5	—	-
Summe	30	15	8	14	4	4	39	11	16	48	22	62	127	73	70	258	125	160	16	2
Summe im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$	31	16	9	16	3	5	39	11	12	47	22	61	127	73	70	260	125	157	16	3
Mithin im Sommersemester 1864 mehr .	—	—	—	—	1	—	—	—	4	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—	
weniger	1	1	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	-
Braunsberg .	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	—	7	1	1	—	-

56) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg in dem Jahr von Michaelis 1863 bis dahin 1864.

(Centralblatt pro 1864 Seite 78 Nr. 25.)

	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
Universität zu Greifswald.																		
Winter-Sem. 18$\frac{63}{64}$	27	4	31	—	—	—	15	—	15	185	8	193	84	14	98	337	4	341
Sommer-Sem. 1864	17	3	20	—	—	—	15	—	15	191	14	205	82	17	99	339	4	343
Mithin im Sommer-Sem. 1864 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	12	—	3	1	2	—	2
weniger	10	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).																		
Winter-Sem. 18$\frac{63}{64}$	350	46	396	—	—	—	46	2	48	90	6	96	182	34	216	756	5	761
Sommer-Sem. 1864	333	50	383	—	—	—	44	2	46	103	7	110	217	24	241	780	8[1]	788
Mithin im Sommer-Sem. 1864 mehr	—	4	—	—	—	—	—	—	—	13	1	14	35	—	25	24	3	27
weniger	17	—	13	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Universität zu Breslau.																		
Winter-Sem. 18$\frac{63}{64}$	91	1	92	174	—	174	163	2	165	133	5	138	289	31	320	889	91	980
Sommer-Sem. 1864	103	2	105	176	—	176	151	4	155	142	6	148	275	34	309[2]	893	103[3]	996
Mithin im Sommer-Sem. 1864 mehr	12	1	13	2	—	2	—	2	—	9	1	10	—	3	—	4	12	16
weniger	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—	—	—	14	—	11	—	—	—
Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.																		
Winter-Sem. 18$\frac{63}{64}$	116	2	118	—	—	—	60	3	63	111	10	121	115	9	124	426	15	441
Sommer-Sem. 1864	118	2	120	—	—	—	72	1	73	109	9	118	122	8	130	441	9[4]	450
Mithin im Sommer-Sem. 1864 mehr	2	—	2	—	—	—	12	—	10	—	—	—	7	—	6	15	—	9
weniger	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	1	3	—	1	—	—	6	—

1) Darunter 5 Pharmaceuten.
2) Davon entfallen: auf philosophisch-historische Studien 234, auf mathematisch-naturwissenschaftliche Studien 64, auf Bergwissenschaften 11.
3) Darunter 72 Pharmaceuten und 26 Oeconomen rc.
4) 9 Pharmaceuten.

	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.																		
Wintersem. 1863/64	329	77	406	—	—	—	382	149	531	325	52	377	516	172	688	2002	831	28
Sommersem. 1864	308	64	372	—	—	—	330	107	437	324	50	374	504	158	662	1845	619[1]	[illegible]
Mithin im Sommersemester 1864 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
weniger	21	13	34	—	—	—	52	42	94	1	2	3	12	14	26	157	212	3
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.																		
Wintersem. 1863/64	54	2	56	221	—	221	120	15	135	131	4	135	213	104	317	864	45	9
Sommersem. 1864	51	5	56	208	—	208	159	22	181	131	4	135	223	104	327[2]	907	45[3]	9
Mithin im Sommersemester 1864 mehr	—	3	—	—	—	—	39	7	46	—	—	—	10	—	10	43	—	
weniger	3	—	—	13	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.																		
Wintersem. 1863/64	—	—	—	215	30	245	—	—	—	—	—	—	252	11	263	508	9	5
Sommersem. 1864	—	—	—	195	27	222	—	—	—	—	—	—	238	13	251	473	12	4
Mithin im Sommersemester 1864 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	
weniger	—	—	—	20	3	23	—	—	—	—	—	—	14	—	12	35	—	
8. Zusammenstellung.																		
Wintersem. 1863/64	967	132	1099	610	30	640	786	171	957	975	85	1060	1651	375	2026	5782	1000	67
Sommersem. 1864	930	126	1056	579	27	606	771	136	907	1000	90	1090	1661	358	2019	5678	800	64
Mithin im Sommersemester 1864 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	5	30	10	—	—	—	—	
weniger	37	6	43	31	3	34	15	35	50	—	—	—	—	17	7	104	200	3

1) Darunter 49 Pharmaceuten, 6 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 75 Eleven der medic.-chirurg. Akademie für das Militair ꝛc., 373 Eleven der Bau-Akademie, 21 Bergeleven, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 17 vom Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

2) Darunter 74, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

3) Darunter 24 Pharmaceuten.

	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
9. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.																		
Winter-Semester $18\frac{63}{64}$	—	—	—	37	—	37	—	—	—	—	—	—	11	—	11	48	—	48
Sommer-Semester 1864	—	—	—	38	—	38	—	—	—	—	—	—	11	—	11	49	—	49
Mithin im Sommer-Sem. 1864 mehr	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Mithin im Sommer-Sem. 1864 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Ab- und Zugang der Studirenden auf den einzelnen Universitäten in den oben bezeichneten beiden Semestern ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

	Im Winter-Semester $18\frac{63}{64}$ waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1864 sind hinzugekommen	Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1864 mithin
Greifswald	337	68	269	70	339
Halle	756	206	550	230	780
Breslau	889	146	743	150	893
Königsberg	431 1)	89	342	99	441
Berlin	2002	571	1431	414	1845
Bonn	864	196	668	239	907
Münster	511 2)	65	446	27	473
Summe	5790	1341	4449	1229	5678
Braunsberg	48	1	47	2	49

1) einschließlich von 5 nachträglich Immatriculirten.
2) einschließlich von 3 nachträglich Immatriculirten.

157) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Winter-Semesters 18$\frac{63}{64}$ immatriculirt gewesen sind.

(Centralblatt pro 1864 Seite 72 Nr. 23.)

Provinz.	Greifswald. Facultät. evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Halle. Facultät. evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Breslau. Facultät. evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Königsberg. Facultät. evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Berlin. Facultät. evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.
Preußen	1	3	14	10	28	24	1	5	5	35	1	5	10	2	14	32	107	57	108	104	376	8	41	41	43	133
Pommern	23	6	32	34	95	13	3	4	9	29	1	—	1	2	5	9	2	—	2	2	6	53	32	24	50	159
Brandenburg	1	3	18	19	41	38	8	3	18	6.	7	3	5	2	17	34	–	1	1	2	4	168	104	83	176	531
Posen	—	—	10	5	15	5	—	1	6	12	7	—	34	19	52	112	1	2	2	5	10	13	37	25	42	117
Schlesien	—	2	32	5	39	26	2	6	19	53	71	164	106	92	206	639	1	-	1	1	3	21	37	32	49	139
Sachsen	1	1	18	7	27	214	29	49	116	408	1	—	3	—	3	7	2	—	1	2	5	40	54	31	81	206
Westphalen	1	—	41	2	44	19	3	18	6	46	—	1	2	4	5	12	1	1	—	—	2	14	47	44	31	136
Rheinprovinz	—	—	20	2	22	16	—	5	4	25	—	1	3	7	2	13	1	—	—	—	1	12	29	45	44	130
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Summe	27	15	185	84	311	355	46	91	183	675	88	174	164	128	304	858	115	61	115	116	407	329	382	325	516	1552

Provinz.	Bonn. Facultät. evang.-theol.	Bonn. kath.-theol.	Bonn. juristische	Bonn. medicinische	Bonn. philosophische	Bonn. Summe.	Münster. Facult. kath.-theol.	Münster. philosophische	Münster. Summe.	Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden im Winter-Semester $18\frac{63}{64}$ Facultät. evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Im Sommer-Semester 1863 betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden. Facultät. evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Mithin im Winter-Semester $18\frac{63}{64}$ mehr	weniger
Preußen	2	1	2	—	17	22	12	5	17	143	18	114	170	198	643	142	15	106	163	172	598	45	—
Pommern	—	—	8	1	6	15	—	1	1	92	—	50	65	107	314	96	—	46	64	91	297	17	—
Brandenburg	1	1	4	1	13	20	—	—	—	215	4	125	108	245	697	217	2	117	97	234	667	30	—
Posen	—	—	2	—	3	5	2	1	3	26	2	75	57	114	274	29	3	62	54	119	267	7	—
Schlesien	—	—	2	1	8	11	1	1	2	119	165	149	164	289	886	116	166	150	159	243	834	52	—
Sachsen	1	—	5	1	13	20	2	11	13	259	2	92	100	233	686	281	1	77	90	229	678	8	—
Westphalen	10	7	24	23	27	91	115	140	255	45	123	77	130	211	586	59	104	67	106	196	532	54	—
Rheinprovinz	40	212	73	103	126	554	83	92	175	69	296	105	180	270	920	72	278	101	176	283	910	10	—
Hohenzollern	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	1	1	3	—	1	2	1	1	5	—	2
Summe	54	221	120	131	213	739	215	252	467	968	610	788	975	1668	5009	1012	570	728	910	1568	4788	223	2
																						— 2	
																						=221	

158) Uebersicht über die Zahl der auf den Preußischen
aus dem Auslande während

(Centralblatt pro 1864

Land.	Greifswald. ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	Summe.	Halle. ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	Summe.	Breslau. ev.-theol. Facultät	kath.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	Summe.	Königsberg. ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	Summe.
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	3	.	3	9	.	2	9	20	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	5	.	.	.	5	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Braunschweig	1	.	.	1	2	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Britisches Reich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Griechenland	.	.	.	.	.	2	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Hamburg	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
Hannover	1	.	2	1	4	3	.	.	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
Holstein	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Jonische Inseln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mecklenburg	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
Seite	2	.	6	6	14	23	1	3	20	47	.	.	1	2	7	10	.	.	1	4	

Universitäten und der Akademie zu Münster Studirenden des Winter-Semesters 18$\frac{63}{64}$.

Seite 74 Nr. 24.)

Land.	Berlin.					Bonn.						Münster.			Zusammen.					
	ev.-theol. Facultät.	juristische Facultät.	medicin. Facultät.	philosoph. Facultät.	Summe.	ev.-theol. Facultät.	kath.-theol. Facultät.	juristisch. Facultät.	medicin. Facultät.	philosoph. Facultät.	Summe.	kath.-theol. Facultät.	philosoph. Facultät.	Summe.	ev.-theol. Facultät.	kath.-theol. Facultät.	juristische Facultät.	medicin. Facultät.	philosoph. Facultät.	Hauptsumme.
Afrika	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3
Amerika	2	2	4	8	16	.	.	.	.	2	2	.	.	.	2	.	2	5	11	20
Anhalt	8	11	3	16	38	.	.	.	.	1	1	.	.	.	17	.	12	8	27	64
Asien	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Australien	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Baden	.	3	2	2	7	.	.	.	.	6	6	.	.	.	5	.	3	2	11	21
Baiern	1	8	1	3	13	.	.	.	.	4	4	.	.	.	1	.	8	2	7	18
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Braunschweig	3	5	.	4	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	5	.	6	16
Bremen	1	3	.	2	6	.	.	.	.	3	3	.	.	.	1	.	3	.	6	10
Britisches Reich	4	2	1	3	10	.	.	.	.	4	4	.	.	.	4	.	2	1	8	15
Frankfurt a. M.	3	3	.	4	10	.	.	1	.	8	9	.	.	.	3	.	4	.	12	19
Frankreich	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Griechenland	1	2	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	2	8
Hamburg	.	5	1	4	10	1	.	.	.	6	7	.	.	.	1	.	5	1	13	20
Hannover	1	4	1	8	14	.	.	.	1	11	12	15	7	22	5	15	4	4	31	59
Hessen, Kurfürstenthum	2	2	.	3	7	.	.	.	.	3	3	.	.	.	2	.	2	.	8	12
„ , Großherzogthum	.	1	.	2	3	.	.	.	.	8	8	.	.	.	1	.	1	.	11	13
Holstein	2	4	.	3	9	.	.	1	.	2	3	.	.	.	2	.	5	1	5	13
Ionische Inseln	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Italien	.	.	1	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	4
Lauenburg	1	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	3
Lippe-Detmold	3	3	1	.	7	.	.	.	.	1	1	.	.	.	5	.	3	1	2	11
„ -Schaumburg	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2
Lübeck	2	1	.	1	4	.	.	2	.	3	5	.	.	.	2	.	3	.	4	9
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	4	.	.	.	.	.	.	1	3	4
Mecklenburg	6	22	5	10	43	.	.	3	.	4	7	.	.	.	6	.	25	7	18	56
Moldau und Wallachei	.	8	2	3	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	2	3	13
Nassau	1	1	.	2	4	.	.	.	1	1	2	.	.	.	1	.	1	1	4	7
Niederlande	.	2	.	2	4	.	.	.	1	2	3	2	.	2	.	2	2	1	6	11
Seite	44	93	25	90	252	1	.	7	4	74	86	17	7	24	70	17	102	41	208	438

Land.	Greifswald. ev.-theol. Facultät	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	Halle. ev.-theol. Facultät	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	Breslau. ev.-theol. Facultät	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	Königsberg. ev.-theol. Facultät	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.
übertragen	2	.	6	6	14	23	1	3	20	47	.	.	1	2	7	10	.	.	1	4	5
Oesterreichische Staaten	.	.	.	1	1[1]	12[2]	.	.	2	14[2]	.	.	1	.	17	18[3]	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	6	.	.	.	1	1
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	6	6	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	3	9	3	17
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
" , Großherzogthum	.	.	.	1	1	.	1	2	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" , Herzogthümer	.	.	2	.	2	2	.	.	3	5	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	4	.	8	14	26	41	2	5	33	81	1	.	2	5	31	39	2	3	10	9	24
Anzahl im Sommer-Semester 1863	2	3	12	16	33	47	1	6	20	74	1	2	5	3	30	41	2	3	10	11	26
Mithin im Winter-Semester 18 63/64 mehr	2	.	.	.	.	.	1	.	13	7	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.
weniger	.	3	4	2	7	6	.	1	.	.	.	2	3	.	.	2	.	.	.	2	2

1) aus Ungarn.
2) Darunter 11 aus Ungarn.
3) Davon aus Böhmen 3, Gallizien 3, Mähren 2, Ungarn 9.

Land.	Berlin. ev.-theol. Facultät	Berlin. juristische Facultät	Berlin. medicin. Facultät	Berlin. philosoph. Facultät	Berlin. Summe	Bonn. ev.-theol. Facultät	Bonn. kath.-theol. Facultät	Bonn. juristische Facultät	Bonn. medicin. Facultät	Bonn. philosoph. Facultät	Bonn. Summe.	Münster. kath.-theol. Facult.	Münster. philosoph. Facult.	Münster. Summe.	Zusammen. ev.-theol. Facultät	Zusammen. kath.-theol. Facultät	Zusammen. juristische Facultät	Zusammen. medicin. Facultät	Zusammen. philosoph. Facultät	Hauptsumme.
übertragen	44	93	25	90	252	1	.	7	4	74	86	17	7	24	70	17	102	41	208	438
Oesterreichische Staaten	7	5	2	10	24	.	.	4	.	3	7	.	.	.	19	.	10	2	33	64
Oldenburg	3	3	2	8	16	.	.	1	.	4	5	11	3	14	3	11	4	2	16	36
Posen	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	1	3	5	9
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Rußland	4	18	15	31	68	.	.	2	.	4	6	.	.	.	6	.	23	24	45	98
Sachsen, Königreich . .	5	7	1	5	18	.	.	.	.	1	1	.	.	.	7	.	7	1	7	22
„ , Großherzogthum	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	9
„ , Herzogthümer .	2	6	2	6	16	.	.	.	.	6	6	.	.	.	4	.	6	4	17	31
Schleswig	4	3	1	3	11	.	.	.	.	1	1	.	.	.	4	.	3	1	5	13
Schwarzburg	3	.	.	3	6	.	.	.	.	1	1	.	.	.	5	.	.	.	5	10
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Schweiz	4	8	4	8	24	1	.	.	.	6	7	2	.	2	6	2	8	4	16	36
Serbien	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3
Türkei	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Waldeck	.	4	.	.	4	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	.	4	.	1	7
Würtemberg	.	.	.	4	4	.	.	.	.	2	2	.	1	1	.	.	.	.	7	7
Summe	77	149	52	172	450	2	.	15	4	104	125	30	11	41	127	30	171	84	374	786
Anzahl im Sommer-Semester 1863	49	96	59	143	347	1	.	21	.	105	127	39	13	52	102	41	129	90	338	700
Mithin im Winter-Semester 18$\frac{63}{64}$ mehr	28	53	.	29	103	1	.	.	4	.	.	.	.	.	25	.	42	.	36	86
Mithin im Winter-Semester 18$\frac{63}{64}$ weniger	.	.	7	.	.	.	.	6	.	1	2	9	2	11	.	11	.	6	.	.

159) Actien-Gesellschaft Flora zu Cöln.

Unter der Firma „Actien-Gesellschaft Flora“ ist im Jahr 1862 mit dem Sitze zu Cöln eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, deren Zweck die Anlage eines botanischen, Zier- und Lustgartens in der Nähe von Cöln, der An- und Verkauf von Pflanzen, Sämereien ꝛc., die Benutzung des Gartens als Versammlungs- und Vergnügungsort, die Abhaltung von Festen, Blumen- ꝛc. Ausstellungen im Garten, sowie die Förderung und Erleichterung des Studiums der Botanik und die Ausbildung in der Gartenkunde (Gärtnerei) durch Vorlesungen und practische Anweisung ist. Die Dauer der Gesellschaft wurde auf 50 Jahre bestimmt und das Grundkapital auf 100,000 Thlr. festgestellt.

Seine Majestät der König haben die Errichtung dieser Actien-Gesellschaft und deren Statut durch Allerhöchste Ordre vom 13. April 1863 zu genehmigen geruht.

In einer General-Versammlung vom 19. Februar 1864 ist die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von 100,000 Thlrn auf 150,000 Thlr. durch Ausgabe von weiteren 500 Stück Stammactien zum Nennwerthe von 100 Thlrn beschlossen, und dieser Beschluß durch Allerhöchste Ordre vom 2. Mai 1864 genehmigt worden.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

160) Einführung von Schulbüchern in höheren Unterrichts-Anstalten.

Ueber die Einführung von Schulbüchern ist zuletzt durch die Circular-Verfügung vom 28. April 1857 (9379) eine allgemeine Anordnung getroffen worden. Durch verschiedene Wahrnehmungen, insbesondere auch davon, daß bei einigen Anstalten ein zu häufiger Wechsel in den Schulbüchern Statt findet, und daß die den Eltern der Schüler dadurch verursachten Ausgaben dabei nicht immer die gebührende Berücksichtigung finden, sehe ich mich veranlaßt, die vorerwähnte allgemeine Verfügung durch folgende nähere Bestimmungen zu ergänzen.

1. Die Anträge auf Genehmigung der Einführung neuer Schulbücher sind jedesmal vor Beginn des Schuljahrs, und so viel wie möglich nicht vereinzelt, sondern für die Anstalten gleicher Kategorie in demselben Bericht verbunden einzureichen.
2. Es ist anzugeben, wie lange das vorher benutzte Buch in Gebrauch gewesen ist, und aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht wird.

3. Eben so sind jedesmal die Vorzüge des neuen Buchs anzuzeigen, um derentwillen dasselbe an die Stelle des vorher gebrauchten treten soll.
4. Endlich ist der Preis des einzuführenden Buchs anzugeben, und bei einem Wechsel sowohl der Preis des neuen wie des vorher gebrauchten.

Berlin, den 20. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
12832. U.

---

161) Termin für den Amtsantritt und die Pensionirung der Gymnasiallehrer.

Auf den Bericht vom 11. v. M. will ich die von dem Curatorium des Gymnasiums zu N. beantragte Pensionirung des Oberlehrers Professors N. hiermit genehmigen. Da derselbe bereits außer Function getreten und nicht mehr dienstfähig ist, so finde ich Nichts dagegen zu erinnern, daß als Termin seiner Pensionirung eine Zeit innerhalb des Schuljahrs, der 1. Dezember d. J., angenommen, und er bis dahin beurlaubt werde. Im Allgemeinen ist aber festzuhalten, daß nur Ostern und Michaelis, als die Zeit des Amtsantritts der Lehrer, auch die geeigneten Pensionirungstermine sind. Auch da wo jährige, mit Ostern beginnende Curse eingeführt sind, bildet Michaelis einen Abschnitt im Schuljahr.

&c. &c.

Berlin, den 29. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
10689. U.

---

162) Bekanntmachung, die Central-Turn-Anstalt betreffend.

(Centralblatt pro 1863 Seite 286; pro 1864 Seite 300.)

Am 1. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche

Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können dazu in geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 1. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntniß unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 19. Mai v. J. (Nr. 9722.).

Hierzu bemerke ich Folgendes.

Was die Schullehrer-Seminarien betrifft, so kann hinsichtlich derjenigen, welche noch keinen in der Central-Turn-Anstalt ausgebildeten, oder sonst notorisch qualificirten Turnlehrer besitzen, nicht abgewartet werden, ob sich der eine oder andere Lehrer von denselben zur Zulassung in die Central-Turn-Anstalt meldet. Es ist, um dem Turnen in den Elementarschulen den nöthigen Fortgang zu verschaffen, unerläßlich, daß vom nächsten Jahre ab jedes Schullehrer-Seminar einen wohl qualificirten Turnlehrer besitzt. Für solche Seminarien, wo dieses noch nicht der Fall ist, hat daher das Königliche Provinzial-Schul-Collegium dafür zu sorgen, daß in dem nächsten Cursus in der Central-Turn-Anstalt ein geeigneter Seminar- oder Hülfslehrer, nöthigenfalls ein Lehrer der Stadt, welcher zur Uebernahme des Turn-Unterrichts im Seminar geeignet ist, ausgebildet werde. Sollten dadurch besondere Kosten entstehen, so ist zeitig zu berichten.

Auch hinsichtlich der Gymnasien und Realschulen hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium nicht bloß Meldungen abzuwarten, sondern ex officio dafür zu sorgen, daß sobald wie möglich jede dieser Anstalten in den Besitz eines qualificirten Turnlehrers gelangt.

Dabei bemerke ich schon jetzt, wie demnächst eine Verordnung in Aussicht genommen ist, daß von einem noch zu bestimmenden Termin ab an den höheren Unterrichts-Anstalten und Seminarien der Turn-Unterricht nur solchen Lehrern übertragen werden darf, welche in der Central-Turn-Anstalt ausgebildet sind, oder ihre Qualification vor einer besonderen Prüfungs-Commission nachgewiesen haben.

Die Anmeldungen für den bevorstehenden Cursus sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 9916.

---

163) Turnen in den Schulen.

Dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten sind von dem Berliner Turnlehrer-Verein folgende werthvolle Mittheilungen und Gutachten übergeben worden, welche nebst der ebenfalls abgedruckten Antwort des Ministers über den gegenwärtigen Stand der Sache zu orientiren, geeignet sind.

a.

Denkschrift des Berliner Turnlehrer-Vereins über das Schulturnen.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 6. Juni 1842 sind die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in Preußen anerkannt worden.

Die Ministerialverfügung vom 7. Februar 1844 bildet den Anfang einer Reihe vortrefflicher und für die Förderung und den Betrieb des Turnens entscheidender Verordnungen der Königlichen Behörden — und demnach hat sich nach nun fast zwei und zwanzig Jahren das Turnen noch keineswegs diejenige Stellung erringen können, welche das Königliche Wort ihm anwies. Diese Thatsache sowie die höchst erfreuliche Aussicht auf eine gesteigerte Fürsorge für das Schulturnen, wie sie der Commissionsbericht vom December 1863 eröffnet, veranlaßt den Berliner-Turnlehrer-Verein, der, seit 1856 bestehend, die Förderung des Turnens der Schuljugend zum alleinigen Gegenstand seiner Thätigkeit gemacht hat, sich über das auszusprechen, was nach seiner Ansicht am zweckmäßigsten geschehen könnte, dem Schulturnen diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihm in der Jugenderziehung nothwendiger und anerkannter Weise gebührt.

1. Der Turnunterricht muß in seiner Reinheit als Unterricht im Turnen erhalten werden. Es muß das Turnen räumlich und zeitlich sich dem übrigen Schulunterricht einfügen; von Lehrern der betreffenden Schule ertheilt, ist sein Ziel, den Körper eines jeden dazu befähigten Schülers zum tauglichen Organ seines Geistes heranzubilden. Diesem Ziele muß nachgestrebt werden innerhalb der auch für die übrigen Unterrichtsgegenstände geltenden Schuleinrichtungen, innerhalb der Klassen nach Klassenzielen, um so stufenweise fort-

26

schreitend, es möglich zu machen, daß jeder Schüler, wenn er im Uebrigen das Schulziel erreicht hat, auch den gerade für seine Schule verordneten Anforderungen im Turnen genügt. Gleich weit entfernt von ertödtendem Mechanismus, wie vom eiteln Streben, durch Kunststückmacherei zu prunken, wie endlich vom kindischen Soldatenspielen, soll das Turnen methodisch-zweckvoll betrieben, zugleich auch der Gewandtheit, dem Muthe und der Entschlossenheit des Knaben Aufgaben stellen und Nichts versäumen, was sich als zweckmäßige Vorbildung für den allgemein bevorstehenden ehrenvollen Beruf des Soldaten bewährt hat.

2. Alle zur Ausbildung von Lehrern bestimmten Anstalten müssen in ihren Einrichtungen so ergänzt werden, daß den angehenden Lehrern ausreichend Gelegenheit gegeben wird, sich auch für das Turnen nach seiner practischen, wie theoretischen, nach seiner künstlerischen, wie wissenschaftlichen Seite hin die nöthige von Staatswegen zu fordernde Befähigung anzueignen. Nach dem Maaß der erreichten Lehrfähigkeit müßte die Qualification für den an den verschiedenen Schulanstalten zu ertheilenden Turn-Unterricht abgemessen werden. Kunst und Wissenschaft sind frei, auch der Kunst und Wissenschaft des Turnens möge eine freie Entwickelung vergönnt sein.

3. Damit an den verschiedenen Schulen das Turnen in dem vom Staat geforderten Umfange, damit es zweckvoll und möglichst gleichmäßig betrieben werde, ist eine Beaufsichtigung desselben durch die Staatsbehörden und ihre dazu verordneten Organe nöthig. Um des vorwiegend Technischen willen dürfte es sich empfehlen, den Schulaufsehern einen Beirath in der Person eines im Schulturnen erprobten Lehrers beizugeben.

4. Bisher wurde die Vergünstigung des einjährigen Militairdienstes nur denjenigen zu Theil, welche einen bestimmten Grad von wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen vermochten. Da nun aber die turnerische Ausbildung anerkannter Maßen und ohne Zweifel ein höchst wichtiger Theil der Vorbildung für den Soldaten ist, so dürfte die Forderung ebenso natürlich wie billig erscheinen, daß die Vergünstigung des einjährigen Dienstes auch von dem Nachweis der entsprechenden turnerischen Ausbildung abhängig gemacht werde. Ebenso wünschen und bitten wir, daß allen Jünglingen, welche bei ihrem Eintritt in das stehende Heer neben einer gewissen geistigen, auch eine bestimmte turnerische Durchbildung nachweisen können, ein Theil der gesetzlichen Dienstzeit erlassen würde. Eine solche Einrichtung dürfte in gleicher Weise die wahre Bildung aller Volksklassen fördern, als auch die Kriegstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Heeres zu einem bisher

unerreichten Grade erhöhen, denn Disciplin, williger und völliger Gehorsam wie auch Leibes- und Geisteskraft und Tüchtigkeit müssen von Jugend auf stetig geübt sein.

5. Durch solche greifbare und gerechte Vergünstigungen dürfte es voraussichtlich leicht werden, alle Gemeinden zu bewegen, willig ausreichende Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Turnvorrichtungen und für würdige Besoldung der Turnlehrer herzugeben.

6. Die Leibesübungen sind ein nothwendiger Theil nicht nur der männlichen Erziehung, sondern der Jugend-Erziehung überhaupt; auch die Mädchen, bei denen ja Tracht und Sitte leider so sehr oft geradezu störend auf die Leibesentwickelung einwirken, — wie die betrübenden Erfahrungen der Aerzte es beweisen, — auch die Mädchen bedürfen eines zweckentsprechenden Turnens; auf dem Lehrplan jeder Mädchenschule muß das Turnen mit einer reichlichen Zahl Stunden bedacht werden.

7. Wenn wir so die hauptsächlichsten Ziele angedeutet haben, mit deren Erreichung erst das Schulturnen sich die ihm gebührende Stellung in der Jugenderziehung wird verschaffen können, so möchten wir uns in dem Nachfolgenden erlauben, auf dasjenige hinzuweisen, was unserer Ansicht nach zu jener höheren Entwickelungsstufe hinführt und deshalb schon jetzt anzuordnen und auszuführen wäre:

Die hiesige Königliche Central-Turn-Anstalt müßte von einer weit größern Zahl befähigter junger Lehrer besucht werden, als dies bisher der Fall war. Hierdurch wäre die in Aussicht gestellte Loslösung der Civil- von der Militair-Abtheilung von selbst geboten.

Ferner, da auf der einen Central-Turn-Anstalt unmöglich alle angehenden Turnlehrer ihre Ausbildung empfangen können, so müßte sofort mit der Begründung von Turnlehrer-Bildungsanstalten vorgegangen werden bei den Universitäten, Seminarien oder auch solchen vielbesuchten höheren Schulen, die einen im Schulturnen bewährten Turnlehrer aufzuweisen haben. Endlich dürfte die bereits mehrfach erprobte und bewährte Einrichtung, Wanderturnlehrer anzustellen, dringend zu empfehlen sein, welche in den ihnen angewiesenen Kreisen durch Wort und Vorbild, durch Anregung und Berichterstattung das Turnen einzurichten und weiter zu führen hätten.

8. Wir haben uns erlaubt zu Nr. 1, 6 und 7 dieser Denkschrift Erläuterungen hinzuzufügen, welche wir geneigter Berücksichtigung empfehlen.

b.

Beilage I.

Es ist vielfach noch die Ansicht herrschend, als sei das Turnen seiner Natur nach so wesentlich von allen andern Unterrichtsgegenständen, welche unseren Schulen zugewiesen sind, verschieden, daß eine ganz abweichende Behandlungsart desselben geboten sei. Es wird daher fast immer noch das Turnen als etwas Absonderliches neben der Schule und außerhalb derselben Stehendes betrachtet vom Publicum und leider auch von den zahlreichen Lehrern, Anstaltsdirigenten und Schulbehörden. Abgesehen davon, daß das Turnen von einer großen Anzahl von Lehranstalten gar nicht, in andern ganz nebensächlich, unmethodisch, ja zweckwidrig betrieben wird, ist wohl nirgends dieser „nothwendige und unentbehrliche Bestandtheil" der Jugenderziehung bisher so vollständig eingeordnet worden in den Gesammtlehrplan, wie es ihm als einem allverpflichtenden Unterrichtsgegenstande zukommt.

Mancherlei Anordnungen und Einrichtungen, wie sie selbst noch in neuerer Zeit vorgekommen, ließen sich leicht als Belag dafür anführen, und bieten daher der Sache in ihrem Betriebe oft recht große Hindernisse dar. Es muß daher durchaus der Anfang gemacht und mit aller Kraft dahin gestrebt werden, daß endlich jede Schule den ihrer Schülerzahl entsprechenden eigenen Turnplatz und Turnsaal in unmittelbarer Nähe bei der Schule selbst erhält, damit so räumlich und auch zeitlich das Turnen eingefügt werden kann in den Gesammtlehrplan. Ebenso ist es aber auch nöthig, den Turnunterricht fortan in den Händen der wirklichen Lehrer zu lassen, damit diese unterrichtend dabei verfahren und nicht blos als leidliches technisches Vorbild etwa fungiren oder gar nur corporalmäßig die Jugend in gewissen Bewegungen des Körpers dressiren. Ein jeder rechte Unterricht lehnt sich an bekannte Anschauungen an und entwickelt daraus das neu zu Gewinnende in methodischem stufenweisem Fortschreiten; das so Gewonnene wird dann gehörig verarbeitet und für höhere Zwecke fruchtbar gemacht. Ein solcher Unterricht wird, wenn er das rechte Ziel im Auge behält, den Schüler leiblich und geistig fördern, und durch solchen Unterricht im Turnen werden wir ein selbstbewußtes Handeln erzielen. Ein solcher Unterricht wird sich aber auch sehr gern und am besten an diejenigen Schuleinrichtungen und Klassenabstufungen anschließen, welche für die übrigen Unterrichtsgegenstände gelten; es ist Vorurtheil, daß die körperliche Entwickelung zu oft, oder gar in der Regel, so wenig mit der des Geistes gleichen Schritt hält, daß aus diesem Grunde neben den Schulklassen besondere Turnklassen müßten eingerichtet werden; nimmt man die seltenen auf großen Altersunterschieden fast immer beruhenden Abnormitäten aus, bedenkt man, daß Kunststück-

macherei nicht Turnen ist: — so wird man leicht erkennen, daß gerade ein methodisches auf Klassenziele gerichtetes Turnen die Harmonie der Leibes- und Geistesentwickelung fördern und festigen wird, während die Vernachlässigung derselben in der Jugend, oder wenn sie durch zweckwidrige Uebungen nur der einen Seite der Persönlichkeit zugewandt wird, den Menschen in seinem späteren Alter zu einem Widerstreit mit sich selbst führen und Gesundheit und Lebensglück endlich zertrümmern muß. „Turnerisch durchgebildet“ gehört zu dem Begriff „gebildet“ als sein nothwendiger Bestandtheil. Turnen ist nur der Inbegriff aller körperlichen Ausbildung, aber allein vermittelt durch die geistige Befähigung des Individuums, das es in den Stand setzt, seine natürlichen Fertigkeiten zu einem Grade der Gewandtheit und Sicherheit auszubilden, daß dadurch erst der eigentliche Dienst des Körpers für alle geistige Thätigkeit mit Erfolg beansprucht werden kann; daher schließt ein solches Turnen auch alle Arten der Körperbildung in sich, von denen natürlich für den Schulzweck nur ein Theil dienstbar gemacht werden kann; es will in Allem eine Beziehung auf einen vernünftigen Zweck sehen, daher keine vorwaltende Rücksicht auf einen besonderen Berufszweck, sondern auf den Erziehungszweck im Ganzen: wie unsere Volks- und höhern Schulen ja auch nicht für besondere bestimmte Berufsarten unmittelbar vorzubilden haben, sondern durch zweckvolle Mannigfaltigkeit des Unterrichtsmaterials den Geist nach allen Seiten hin geschickt und gewandt machen sollen, auf jeden bestimmten und concreten Zweck mit vollkommener Ausrüstung und mit aller Energie loszugehen; so auch das Turnen als solches; es soll nicht die Kunst des Athleten oder Seiltänzers, aber auch ebensowenig die erste Schule des Soldaten und Kriegers sein, sondern es soll

> einen tüchtigen gewandten mit Selbstbewußtsein und Ueberzeugung handelnden Menschen erziehen, der, wenn er einst von seiner Körpergewandtheit in einem bestimmten Beruf Anwendung machen soll, in seiner turnerischen Durchbildung, welche die Schule ihm zu geben hat, die Elemente dazu findet und auf ihnen weiter zu bauen vermag.

Unser Turnen darf daher niemals ein bloßes specifisch militairisches Dressiren der Knabenschaar für den künftigen Soldatenberuf werden. Vielleicht würde eine solche einseitige Richtung oberflächlich angesehen hübsch und glänzend scheinen, an sich wäre sie ohne Werth, denn abgesehen davon, daß es einen großen Unterschied macht in der Lust zur Sache, ob eine Knabenschaar zu einem militairisch geleiteten Soldatenspiel freiwillig zusammen tritt, oder ob solche Uebung ihnen als eine Nothwendigkeit sich aufdrängt, so dürfte ohne Zweifel eine Jugend, die in mit Freiheit und Umsicht betriebenen Frei- und Ordnungs-Uebungen die Elemente der Taktik kennen gelernt und dafür Verständniß gewonnen hat, die in einem tüchtigen und ernst-

lich betriebenen Turnen am Reck, Barren, Schwingpferd und Klettergerüst das angeborne Kraftmaß entwickelt und in einzelnen, immerhin waghalsig erscheinenden Uebungen den Muth und die Geistesgegenwart geweckt und erprobt hat — eine solche turnerisch durch und durch vorgebildete Jugend dürfte leicht und sicher mit Energie und Nachdruck dereinst die Waffen führen und für solche Anwendung des Turnens volle Lust und Freudigkeit mitbringen, während jene einseitige militairische Dressur der Schuljugend sicherlich schon frühzeitig die Freudigkeit und Lust am ernsten Waffenhandwerk tödten, oder das Interesse mindestens daran in bedenklichem Grade abschwächen müßte. In unseren Schulen muß also geturnt werden in der guten deutschen Bedeutung dieses Wortes, es darf in ihnen nicht eine kalt berechnende und berechnete Gymnastik etwa betrieben werden. Unseren Schülern muß die Sache an sich und durch sich lieb gemacht werden, und wenn ihre Lust daran sich zeigt, dann ist's Pflicht, dieselbe zu nähren und zu pflegen. Freilich lerne der Schüler vor Allem Gehorsam, diese Grundlage aller Erziehung; Gehorchen nicht blos aufs Wort, sondern auch auf den Wink, auf den Blick des Lehrers; aber er möge sich auch fühlen lernen in seiner Kraft; man gebe seinem Hange zum Thun, zur muthigen frischen, ja kühnen That auch wirkliche Nahrung! – Ernst zu seiner Zeit, ganzer voller Ernst — aber auch Erholung, Lust, Freude, Enfaltung des jugendlichen Frohsinns und Humors, das ists was unser Turnen charakterisiren soll, und wodurch allein es ein wahres Jugend- und Volks-Eigenthum werden kann.

---

c.

Beilage 2.

Befürwortung des Mädchenturnens vom ärztlichen Standpunkte aus.

Es ist eine allgemein festgestellte Erfahrung, daß unsere weibliche Jugend, zumal die städtische, überaus häufig, und namentlich unverhältnißmäßig häufiger als die männliche Jugend, Gesundheitsstörungen erleidet, welche um so beklagenswerther sind, als sie nicht nur das Leben und das Wohlbefinden der davon betroffenen Individuen in betrübendster Weise verkümmern, sondern auch dazu beitragen, der solchem Boden entsprießenden Generation den Stempel der Gebrechlichkeit aufzuprägen. — Allgemeine Muskel- und Nervenschwäche, nervöse Leiden aller Art, Bleichsucht, mangelhaftes Wachsthum, Schmal- und Engbrüstigkeit und Rückgradsverkrümmungen sind notorisch sehr häufige Krankheitszustände der Mädchen, wohl zehnmal so oft bei diesen beobachtet als bei Knaben. Der Grund dieser häufigern Erkrankung des weiblichen Geschlechts liegt nicht sowohl in der schwächern Organisation desselben, als in einer Ver-

nachlässigung eines wesentlichen Elementes ihrer physischen Erziehung gerade in den die körperliche Entwickelung so wesentlich bestimmenden Jahren von 6 bis 15. Während der Knabe sich freier bewegen, laufen, klettern, springen ꝛc. und seinen Körper instinctiv durch naturgemäße Spiele kräftigen darf, in diesem Streben auch durch methodische Unterweisung im Turnen gefördert wird, entbehrt das Mädchen aus Unkenntniß oder aus übelverstandenen conventionellen Rücksichten fast allgemein dieser wohlthätigen Kräftigungsmittel. Die Hälfte des Tages verbringt es in der Regel in meistens überfüllten und hygienisch unzweckmäßigen Schullocalen, in welchen der Mangel an Raum auf den Sitzbänken eine andauernde nachtheilige Körperhaltung bedingt; dann folgt stundenlange häusliche Beschäftigung mit Schul- und Handarbeiten, mit Sprachen, Zeichnen und Musik, und es fehlt an dem nöthigen Gegengewicht gegen diese die Gesundheit gefährdende Einflüsse, es fehlt an einer entsprechenden Ausgleichung der geistigen Anstrengung durch körperliche Uebungen.

Wir Aerzte können nicht laut genug unsere Stimme erheben, daß diesem Mangel abgeholfen werde. Wir erkennen neben andern körperlichen Uebungen (Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Spielen im Freien ꝛc.) in dem methodischen Mädchenturnen das wesentlichste Mittel zur Abhülfe. Das Turnen stärkt das Muskelsystem, verbessert die Haltung des Körpers, hebt die Brust zu freierem Athmen, giebt den Bewegungen Festigkeit und Anmuth und fördert die normale, kräftige und harmonische Entwickelung der Glieder und des gesammten Organismus. Mit der wachsenden Kraft der Bewegungsnerven wird dem Empfindungsnervensystem ein festes Gegengewicht gegeben. Es wächst die moralische Kraft und mit ihr die Widerstandsfähigkeit gegen materielle und moralische Einflüsse, die sich im spätern Leben des Weibes nur zu leicht in nachtheiliger Weise geltend machen.

Die zartere Structur, der feinere Knochenbau, das schwächere Muskelsystem des weiblichen Organismus verbietet keineswegs die Anwendung der Gymnastik, nur muß selbstverständlich der Unterricht auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen. Die Uebungen müssen dem Kräftezustande, dem Alter und dem Begriffsvermögen der Mädchen angepaßt werden. Frei- und Ordnungsübungen in Verbindung mit Turnspielen müssen in den Vordergrund treten; von den Uebungen an den Geräthen müssen diejenigen wegfallen, welche zu große Kraftanstrengungen erheischen, Gefahr mit sich bringen oder die weibliche Decenz beeinträchtigen. Der Lehrer muß es verstehen, den sich eines consequenten Zieles beim Turnen wenig bewußten Sinn des Mädchens durch Abwechselung in den Uebungen immer wieder aufs Neue anzuregen und mit Lust und Freudigkeit für die Sache zu durchdringen. Anstand und Gefälligkeit der Bewegungen sind stets im Auge zu behalten. Kranke und solche, bei denen die Wirbelsäule schon

eine Verbiegung erlitten, oder eine fehlerhafte Hüft- oder Schulterstellung bereits vorhanden ist, gehören in den Kursaal und nicht in den gymnastischen Unterricht für Gesunde.

Wir haben von einem nach diesen Grundsätzen ausgeführten Turnunterricht für Mädchen, wie derselbe hier seit Jahren in einzelnen, leider nur bisher zu wenig benutzten Privatanstalten stattfindet, die allergünstigsten Erfolge gesehen. Bleiche, schwächliche, unbeholfene Wesen mit schlechter Haltung wurden in frische, kräftige, gewandte, geradeeinhergehende ungewandelt, und ganz allgemein geht unsere Erfahrung dahin, daß ein frühzeitig, d. h. mit dem siebenten oder achten Lebensjahre begonnenes und consequent fortgesetztes Mädchenturnen ein späteres Schief- und Bucklig-Werden, selbst in Fällen, wo eine erbliche Anlage dazu vorhanden ist, fast ausnahmslos verhütet.

Wir schließen uns deshalb den Bestrebungen des hiesigen Turnlehrer-Vereins für eine allgemeinere Einführung des Mädchenturnens aus voller Ueberzeugung an.

Die Berliner medicinische Gesellschaft.

---

d.

Beilage 3.

Soll das Turnen zu einer gedeihlichen Entwickelung gebracht werden, so bedarf es dazu namentlich ausreichender Lehrkräfte, durch welche die Sache von vorn herein in richtiger und erprobter Weise in's Leben eingeführt und zur Geltung gebracht werden kann.

Wir kennen die verschiedenen Maßregeln und Veranstaltungen, die Seitens der Königlichen Staatsregierung durch eine Reihe von Jahren her bereits getroffen sind, um dem Lehrerbedürfniß abzuhelfen und wissen sehr wohl zu würdigen, was dadurch schon erreicht worden ist. Allein dennoch steht die Zahl der Schulen, an denen geturnt werden soll, augenblicklich noch in einem großen Mißverhältniß zu der Zahl wirklich befähigter Lehrer, und daher thut es an diesem Punkte ganz besonders noth, den Uebelständen, die daraus erwachsen, abzuhelfen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die hohe Königliche Staatsregierung die einzuschlagenden Wege, um zahlreichere Lehrkräfte zu gewinnen, aufs sorgfältigste erwogen und namentlich den dabei sehr in Frage kommenden Punkt von der Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel anders zu überschauen vermag als wir, glauben wir jedoch es wagen zu dürfen, auf Einzelnes hinzuweisen, was unserer Ueberzeugung nach helfen könnte, und darum einer weiteren Beachtung werth sein dürfte.

Die Königliche Central Turnanstalt hat im Laufe der Jahre bereits eine sehr bedeutende Erweiterung erfahren, so daß jetzt eine größere Lehrerzahl durch dieselbe hindurch geht als früher, die Regierung

wünscht selbst diese Zahl zu erweitern und hat dabei auf die Trennung der Civil- von der Militair-Abtheilung hingewiesen.

Hat die Verbindung dieser beiden Abtheilungen zu einem Ganzen auch vielleicht manchen, namentlich administrativen Vortheil, so können wir, die wir zum Theil die Anstalt aus früheren Jahren und durch mancherlei Zusammenhang mit derselben auch jetzt noch genau kennen, eine solche Trennung in mancher Hinsicht nur als äußerst vortheilhaft erkennen, und möchten unsere Bitte mit der ausgesprochenen Absicht verbinden.

Der eigentliche unterrichtliche Theil könnte, unter sonst günstigen, persönlichen Verhältnissen dadurch nur entschieden gewinnen, indem in der Anstalt eben eine und zwar die Schulmethode, die eine andere sein muß, als die fürs Militair anzuwendende, unverkümmert zur Darstellung kommen könnte.

Allein die Central-Turnanstalt liefert nur eine Zahl von Lehrern, die dem Bedürfniß im Ganzen gegenüber, nur als ein Bruchtheil erscheinen muß, und ist namentlich die Zahl der Lehrer des höheren Schulamtes, die sie besuchen können und wollen, nur gering. Deshalb erscheint es uns als höchst wünschenswerth und wir glauben, auch leicht ausführbar, zunächst an den Universitäten Einrichtungen hervorzurufen, durch welche den Studirenden und Candidaten des höheren Schulamtes die Gelegenheit geboten würde, einen gewissen Grad von Turnfertigkeit und Einsicht in den methodischen Gang des Turnunterrichtes sich anzueignen und zu gewinnen, mit welchem sie, in die Schulen des Landes gehend, dort bald den Unterricht in die Hand nehmen könnten. Eine solche Einrichtung besteht bereits in Erlangen und hat treffliche Dienste dem Schulturnen geleistet. Es bedürfte dazu vielleicht nicht einmal der Anstellung eines besondern Universitäts-Turnlehrers; mit einem Gymnasio oder einer Realschule, die einen tüchtigen Turnlehrer und entsprechende räumliche Einrichtungen hat, ließe sich gewiß eine Einigung treffen und eine solche Anstalt anlehnen.

Dazu kommt ferner die bereits ins Leben getretene Einrichtung, daß an mehreren Seminarien Turncurse mit bereits angestellten Lehrern abgehalten worden sind, so daß dadurch auch eine Zahl von Lehrern der Volksschulen mit der Sache bekannt gemacht worden ist, und es nun nur darauf ankommt, das Gewonnene zu erhalten und fortzubilden.

Auch dazu möchten wir einen Weg vorschlagen. Es hat sich bereits eine Einrichtung dafür bewährt, nemlich die der Wanderturnlehrer. Die Aufgabe derselben stellt sich dahin fest: Es gilt z. B., für einen Regierungsbezirk einen Turnlehrer zu gewinnen, der im Sommer wenigstens vollkommen disponibel sein müßte, um die verschiedenen Inspectionsbezirke des Regierungsbezirks bereisen zu können. Wie es dessen Aufgabe nun wäre, dafür zu sorgen, daß

bei Einrichtungen von Turnräumen, Geräthen etc. sein sachverständiges Urtheil von den Behörden oder einzelnen Lehrern eingeholt werden könnte, so müßte er vorzüglich in persönlichen Verkehr mit den Lehrern des Bezirkes treten und namentlich durch Anwesenheit und Betheiligung bei den Conferenzen des Schulinspectors mit den Lehrern Gelegenheit finden, die Turnsache im Allgemeinen den Lehrern zum Verständniß zu bringen, aber auch ebenso dem Einzelnen zur Hand gehen und dadurch Leben und Fluß in die Anordnung des Unterrichts tragen.

Es sieht diese Einrichtung vielleicht zunächst recht umständlich aus; allein in jedem Falle ist sie dazu geeignet, eine Sache, die vorzugsweise auf Anschauung und Nachbildung beruht, zu befördern, indem so, bei geschickter Handhabung ein gutes Muster und Vorbild gegeben, und dadurch Nacheiferung erweckt werden kann.

In der Schweiz und Hannover z. B. ist davon mit gutem Erfolge Anwendung gemacht worden, und selbst, wenn man namentlich nicht sobald eigentliche und ausschließliche Wanderturnlehrer aussenden könnte, dürfte doch durch Beauftragung einzelner bewährter Lehrer zur Revision und Berichterstattung ein nicht unwesentliches Hülfsmittel für Belebung des Unterrichtes und Erweiterung des Verständnisses bei den Lehrern der Schulen gesorgt werden können.

In dem Kreise des Berliner Turnlehrer-Vereins, dem Lehrer verschiedener Anstalten, nicht ohne Kenntniß sehr verschiedener provincieller Verhältnisse angehören, ist die Ansicht lebendig, daß eine solche Einrichtung, die vielleicht auch nicht so kostspielig ist, als es zuerst erscheinen möchte, von nicht unbedeutendem Nutzen sein dürfte.

---

e.

Dem Turnlehrer-Verein danke ich für die Mittheilung Seiner Ansichten und Vorschläge, die Förderung des Turn-Wesens in den Schulen betreffend, vom 1. v. M.

Wenn ich von den Vorschlägen wegen des Mädchen-Turnens und wegen der Beziehung, in welche das Turnen zum Militairdienst und dessen Dauer gesetzt wird, absehe, so befindet sich der Verein mit den in Seiner Eingabe und deren Anlagen ausgesprochenen Ansichten mit den Intentionen der Staats-Regierung, welche von derselben überall und in den letzten Jahren durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, der Publicität übergeben worden sind, im Wesentlichen in einer mir sehr erfreulichen Uebereinstimmung. Daß diese Intentionen noch nicht in ihrem ganzen, auch von mir gewünschten Umfang haben zur Ausführung gebracht werden können, hat seinen Grund in factischen Verhältnissen der Schulanstalten, die überhaupt nicht, oder erst allmälig geändert werden können; theils in dem festen Willen der Regierung, in der

Sache zu jeder Zeit nur so weit vorzuschreiten, als Bürgschaft vorhanden ist, daß die zu treffenden Anordnungen auch Leben und Ausführung gewinnen können und nicht dem Schicksal verfallen, zwar momentan die öffentliche Meinung zu befriedigen, in der That aber Anordnungen auf dem Papier zu bleiben; theils in dem Umstand, daß die zur Förderung der Sache erforderlichen, von dem Hause der Abgeordneten früher verweigerten Geldmittel, nachdem sie für dieses Jahr bewilligt waren, nach Maßgabe der Grundsätze, welche die Staats-Regierung unter den obwaltenden allgemeinen Verhältnissen beobachten muß, bis jetzt nicht zur Verwendung haben bereit gestellt werden können.

So erkenne ich den von dem Verein ausgesprochenen Grundsatz, daß das Turnen sich zweckmäßig räumlich und zeitlich dem übrigen Schulunterricht einfügen müsse, im Princip als vollkommen richtig an; daß aber dieses Princip unter den gegebenen Verhältnissen der Räumlichkeiten an den allermeisten Schulen in Berlin nicht zur Ausführung gebracht werden kann, ist dem Turnlehrer-Verein ebenso bekannt, wie ich weiß, daß es sich an sehr vielen Orten ähnlich verhält.

Die Beaufsichtigung des Turnens in den Schulen erfolgt, wie die aller anderen Unterrichtsgegenstände, durch die zuständigen Behörden; daß diesen zu diesem Zweck ein turnerischer Beirath zur Seite gestellt werde, würde Geldmittel erfordern, welche jetzt nicht vorhanden sind; eine derartige amtliche Anordnung würde aber auch die Voraussetzung haben müssen, daß dieser turnerische Beirath überall, den sonstigen Anforderungen der Schulverwaltung entsprechend, bereit gestellt werden könnte, was gegenwärtig nicht möglich ist. Turn-Inspectoren für den Schulunterricht werden in dem Maße entbehrlich, in welchem die Lehrer der Schule selbst für die Ertheilung des Turn-Unterrichts zweckmäßig vorgebildet sind. Auf die Erreichung dieses Zieles ist nach Maßgabe der mir zur Verfügung stehenden Mittel meine unablässige Fürsorge gerichtet. Daß dieses Ziel bei der früher fast gänzlichen Vernachlässigung der Sache nicht sofort oder in der Frist einiger Jahre erreicht werden kann, liegt auf der Hand; Uebereilung und Oberflächlichkeit würde aber nur der Sache schaden. An den Schullehrer-Seminarien wird jetzt schon eine die künftigen Elementarlehrer zur Ertheilung des Turnunterrichts qualificirende Instruction gegeben; eine dasselbe bezweckende obligatorische Einrichtung an den Universitäten zu treffen, findet nach den eingezogenen Gutachten seine sehr großen Schwierigkeiten in den akademischen Verhältnissen; es ist indessen begründete Aussicht vorhanden, daß mit der Beseitigung dieser Schwierigkeiten wenigstens ein Anfang wird gemacht werden können.

Wenn unter Nr. 2. der Eingabe bemerkt wird: „Kunst und Wissenschaft sind frei, auch der Kunst und Wissenschaft des Turnens

möge eine freie Entwickelung vergönnt sein“, so ist mir den bestehenden Verhältnissen gegenüber Sinn und Bedeutung dieser Bemerkung nicht klar und verständlich, indem bis jetzt nicht einmal von den Turnlehrern formeller Nachweis ihrer Qualification gefordert und nicht gefragt worden ist, wo und wie sie diese erlangt haben. Der Fortschritt in der Sache wird es aber schon in kürzester Frist gestatten, eine derartige Prüfung anzuordnen, wobei der Weg, auf welchem die Befähigung erlangt wird, vollständig freigelassen werden wird.

Daß für die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst turnerische Ausbildung verlangt werden soll, kann erst in Erwägung gezogen werden, wenn durch öffentliche Einrichtungen Jedem die Gelegenheit geboten ist, diese Ausbildung zu erlangen, was gegenwärtig noch nicht in ausreichendem Maße der Fall ist. Je nach dem Maß der turnerischen Vorbildung einen Theil der gesetzlichen Dienstzeit zu erlassen, dürfte vom militairischen Standpunkt aus für unausführbar erklärt werden müssen; die Schule aber kann von ihrem Standpunkt aus im Turnen nur die Aufgabe haben, den künftigen Soldaten bildungsfähiger und wehrhafter zu machen, nicht aber einen Theil der militairischen Ausbildung zu ersetzen.

Die in der Beilage Nr. 3 empfohlene Trennung der Central-Turn-Anstalt in eine solche für das Militair und Civil berührt Verhältnisse, welche ich meiner eigenen Erwägung vorbehalten muß; die Bemerkung, daß in der Anstalt für Civillehrer nur eine und zwar die Schulmethode gebraucht werden müsse, ist richtig, findet aber auch in der Central-Turn-Anstalt ihre vollständige Anwendung.

Daß das Turnen auf dem Lehrplan jeder Mädchenschule mit einer reichlichen Zahl von Stunden bedacht werde, wie der Verein beantragt, muß ich für unausführbar erklären. Ich würdige vollkommen die Vortheile, welche das Turnen auch für Mädchen in pädagogischer Beziehung bietet, und erkenne den Nutzen an, welchen die Denkschrift der Berliner medicinischen Gesellschaft demselben in hygienischer Beziehung vindicirt. Diese Umstände können aber den Staat nicht berechtigen, die Eltern zu nöthigen, ihre Töchter turnen zu lassen, und die Gemeinden zur Hergabe der Kosten für Einrichtungen zu verpflichten, deren Benutzung dem elterlichen Recht und der weiblichen Natur gegenüber immer Gegenstand der freien Entschließung bleiben müßte. Wollen Communen oder einzelne Schulen das Mädchenturnen einführen, so wird dieses von Staats wegen in jeder zulässigen Weise gefördert werden; die Staats-Regierung wird aber nicht, wie sie hinsichtlich der Knaben Recht und Beruf hatte, für die Mädchenschule das Turnen als einen integrirenden Theil des Unterrichts, zu dessen Benutzung genöthigt werden kann, erklären.

Bei der von mir gern anerkannten Theilnahme, welche der

Turnlehrer-Verein der Förderung des Turnwesens in den Schulen widmet, kann ich nur wünschen, daß Derselbe die öffentliche Meinung über das auf diesem Gebiet Nothwendige und Erreichbare mit den Ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufzuklären, das Interesse für die Sache, die ihre Hauptstütze in dem Verständniß und der freiwilligen Ueberzeugung des Volkes finden muß, zu beleben fortfahren, und auf Gebieten, die sich der Anordnung der Regierung entziehen, Bahn brechend und fördernd wirken möge.

Berlin, den 14. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Berliner Turnlehrer-Verein.
10938. U.

---

164) Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesschule Pforta übergeben wollen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 486 Nr. 200.)

Für Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesschule in Pforta anvertrauen wollen, wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Königliche Landesschule Pforta ist, der Absicht ihrer Stifter und ihrer eigenthümlichen Verfassung nach, eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, in der eine bestimmte Anzahl junger Leute evangelischer Confession innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums, vom reiferen Knabenalter an bis zum Uebergange auf die Universität, für das höhere wissenschaftliche Leben oder für den eigentlichen Gelehrtenberuf vorbereitet wird.

Es kann und soll daher die Aufnahme in dieselbe nur solchen Knaben gestattet sein, an denen, neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit, eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist, und welche nicht bloß eine allgemeine Bildung für den bürgerlichen und geselligen Bedarf, sondern eine tüchtige Vorbereitung für die Anforderungen des gelehrten Standes zu erhalten wünschen.

§. 2.

Obwohl diese Schule eine Wohlthätigkeits-Anstalt insofern ist, als die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung zum größten Theil von ihr selbst bestritten werden, so darf sie doch keineswegs als eine Verpflegungs-Anstalt für Söhne dürftiger Eltern angesehen werden. Es ist den Behörden Alles daran gelegen, daß

die Wohlthaten in derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien vorzüglich geeigneten Knaben zu Theil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die größere Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der Letzteren gelten.

Eben so unstatthaft und der wichtigen Bestimmung dieser Landesschule widerstreitend ist die Voraussetzung, daß Jünglinge von verdorbenen Sitten, die vielleicht schon von andern Schulen als nutzlose oder schädliche Glieder ausgestoßen worden, dieser Anstalt übergeben werden könnten, um durch die in ihr Statt findende strenge Zucht auf einen besseren Weg gebracht zu werden. Wie wohlmeinend auch dieses Vertrauen sein mag, so ist doch die nahe Gemeinschaft solcher sittlich vernachlässigten Zöglinge für die Gesammtheit der übrigen zu bedenklich, als daß die Aufnahme derselben je zulässig sein könnte.

§. 3.

Da schon bei der Aufnahme ein Entwickelungsgrad des Geistes und Körpers vorausgesetzt wird, wobei der Zögling einer festen Regel und strengen Ordnung aus eigener Kraft zu folgen vermag, so ist zum Eintritt in die Anstalt erforderlich:

a) daß der Aufzunehmende das zwölfte Jahr zurückgelegt habe. Das Alter von 12 bis 14 Jahren ist in jeder Hinsicht für die Aufnahme das geeignetste.

Nach zurückgelegtem funfzehnten Lebensjahre kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn der Aufzunehmende in der mit ihm anzustellenden Prüfung (§. 18) mindestens für Tertia superior, nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre nur dann, wenn er mindestens für Secunda inferior reif befunden wird. Ausnahmen hiervon werden von uns nur in einzelnen Fällen gestattet werden, wo etwa die Verspätung in der Ausbildung des Aufzunehmenden durch besondere Umstände verursacht ist; auch behalten wir uns vor, in diesem Falle die Aufnahme an besondere Bedingungen zu knüpfen.

b) daß die Gesundheit und normale Beschaffenheit seines Körpers hinlänglich bescheinigt werde; wobei zu bemerken ist, daß Schwerhörigkeit, Blödsichtigkeit, auffallende Schwere der Zunge und Stottern Fehler sind, die sich am wenigsten mit der ganzen Einrichtung der Landesschule vertragen.

c) daß er nicht sittlich verwöhnt oder vernachlässigt sei. (§. 1. 2.)

d) daß er die §. 4. näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, auch sich eine hinlängliche Geübtheit im Auswendiglernen erworben habe.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme (§. 6.) beizufügen:

1) ein Geburts- und Taufschein;

2) ein Gesundheitsattest;
3) ein ärztliches Attest über die innerhalb der beiden letzten Jahre an dem Aufzunehmenden vollzogene Schutzblatternimpfung oder Nachimpfung, ohne welches die Aufnahme nicht stattfinden kann;
4) ein von der Anstalt, worin der Knabe bisher erzogen wurde, oder von seinem bisherigen Privatlehrer ausgestelltes ausführliches und ganz bestimmtes Zeugniß über seine Sitten, Anlagen und Kenntnisse. Auch dann, wenn der Knabe nicht unmittelbar von einer andern Schule nach Pforta kommt, auf einer solchen aber vor längerer oder kürzerer Zeit gewesen ist, muß das ihm bei seinem Abgange von dort ausgestellte Zeugniß mit eingeschickt werden.

Ueber das, was bei Gesuchen um königliche Stellen noch erfordert wird, vergleiche §. 6., 9., 10. und 15.

§. 4.

Für die Aufnahme in Untertertia werden im Ganzen dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, wie auf anderen Gymnasien der Monarchie für dieselbe Klasse, also:

a) in der deutschen Sprache: richtiges Lesen; eine reine, deutliche, möglichst feste Handschrift, und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, daß der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und die Grammatik, auszudrücken.
b) in dem Lateinischen: Kenntniß der grammatischen Formen und Hauptregeln, die Fertigkeit, ein auf dieselben berechnetes Exercitium aus dem Deutschen ins Lateinische und mündlich eine leichte Stelle aus dem Cornelius, Cäsar oder Ovidius ohne grobe Fehler zu übersetzen; ein ausreichender Vorrath von Wörtern und Bekanntschaft mit den Regeln der lateinischen Prosodie und den Anfangsgründen der Verskunst.
c) im Griechischen: fertiges, richtiges Lesen; fertiges und richtiges Decliniren und Conjugiren, und zwar letzteres auf die ganze regelmäßige Conjugation sowohl der Verba in ω als in μι bezogen. Aus dem Deutschen ins Griechische muß der Aufzunehmende leichte Sätze, wie sie zu Anfange des ersten Cursus von Jacobs Elementarbuche stehen, mit richtiger Beobachtung der Accente übertragen und aus dem Griechischen ins Deutsche ein leichtes historisches Stück, wie sie der zweite Cursus des eben erwähnten Buches enthält, übersetzen können.
d) in der Geschichte und Geographie: in jener Uebersicht der Hauptperioden und ihrer wichtigsten Ereignisse und genauere Kenntniß der brandenburgisch-preußischen Geschichte,

in dieser eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer physischen und politischen Eintheilung und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und vorzüglich des preußischen Staates.

e) in der Mathematik:

aa) in der Arithmetik: volle Fertigkeit und Sicherheit im Numeriren und praktischen Rechnen bis zur sogenannten einfachen Regel de tri in ganzen Zahlen und Brüchen (gemeinen wie Decimalbrüchen) einschließlich;

bb) in der Geometrie: praktische Bekanntschaft mit den in den Elementen der ebenen Geometrie vorkommenden Linien, Winkeln, Figuren; Fertigkeit in der Angabe ihrer Eintheilung, gegenseitigen Verwandtschaft und Verschiedenheit und im Gebrauche des Lineals und Zirkels zur Construktion derselben Raum-Größen.

f) in der Religion: Sicheres Auswendigwissen der Hauptstücke des lutherischen Katechismus und einer Anzahl von geistlichen Liedern, Kenntniß der Hauptbeweisstellen der christlichen Religionslehre und Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und der Bedeutung der christlichen Feste.

Anmerkung. In Betreff derjenigen Knaben, welche durch Privatunterricht vorbereitet worden, ist den Vätern oder deren Stellvertretern, namentlich wenn sie weiter entfernt wohnen, dringend anzuempfehlen, daß sie ihre Söhne oder Pflegebefohlenen bei einem benachbarten Gymnasium einer vorläufigen Prüfung unterwerfen lassen, um auf diese Art zu einem sicherern Urtheil über dieselben zu gelangen.

§. 5.

In Bezug auf diejenigen, welche nach §. 3. a. nur in Obertertia oder in Untersecunda aufgenommen werden können, werden die Anforderungen in entsprechender Weise gesteigert. Es wird daher neben verhältnißmäßig größerer Sicherheit in den §. 4. bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten noch im Besondern gefordert:

a) daß sie in der deutschen Sprache einige Gewandtheit in freien schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Vortrag besitzen;

b) im Lateinischen, daß sie verhältnißmäßig schwerere Exercitien aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzen können und einige Uebung in der lateinischen Verskunst besitzen, und für Untersecunda noch besonders, daß sie außer den oben bezeichneten Schriften auch die leichteren Reden und Briefe des Cicero und die Fasten des Ovid verstehen;

c) in der Geschichte, daß sie mit der griechischen, und wenn

sie in Untersecunda aufgenommen werden wollen, auch mit der römischen Geschichte genauer bekannt sind;

d) in der Geographie, daß sie eine genügende Bekanntschaft mit den bedeutendsten europäischen und außereuropäischen Ländern in physischer und politischer Hinsicht besitzen;

e) in der Mathematik:

aa) für Obertertia, daß sie die Anfangsgründe der Buchstabenrechnung und die Planimetrie bis zur Lehre von den Parallelogrammen mit Ausschluß der Gleichflächigkeit derselben;

bb) für Untersecunda, daß sie die einfachen Gleichungen und die Rechnung mit entgegengesetzten Zahlgrößen und die Sätze der Planimetrie von der Gleichflächigkeit bis zum pythagoreischen Satze einschließlich inne haben;

f) daß sie in der Religion eine verhältnißmäßig genauere und umfassendere Kenntniß der heiligen Schrift und der wichtigsten Glaubenswahrheiten besitzen.

§. 6.

Die Eltern und Vormünder, welche für einen mit diesen unerläßlichen Vorkenntnissen ausgerüsteten Knaben um die Aufnahme nachsuchen wollen und denselben einer der letzteren unmittelbar vorangehenden Prüfung unterwerfen zu können glauben, haben ihre Gesuche wenigstens drei Monate vorher bei der unterzeichneten Behörde oder den in den folgenden Paragraphen genannten resp. Collatoren anzubringen.

§. 7.

Die bei der Landesschule Pforta gegründeten Stellen sind:

A) 140 Freistellen, bestehend aus 60 königlichen, 69 städtischen, 5 Domstift-Naumburgischen, 5 adeligen Geschlechtsstellen und der sogenannten Organistenstelle.

B) 20 alte Koststellen.

C) 20 neufundirte Koststellen.

D) 20 Extraneerstellen.

§. 8.

Königliche Stellen, welche von der unterzeichneten Behörde vergeben werden, sind im Ganzen 100.

Unter diesen sind 34 Königliche Freistellen, deren Collatur durch den Königlichen Fiscus von den ehemals zu derselben berechtigten Königlich Sächsischen Städten abgelöst ist. Diese sollen laut Königlicher Kabinetsordre vom 16. Juli 1840 an solche Bewerber aus allen Provinzen verliehen werden, welche der unterzeichneten Behörde halbjährlich durch eine in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammenzustellende, von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten ihr zuzufertigende Ueberſicht namhaft gemacht worden sind.

§. 9.

Die übrigen königlichen Stellen, welche zur unmittelbaren Collatur der unterzeichneten Behörde gehören, sind: 10 ordentliche Gnadenstellen, 8 außerordentliche Gnadenstellen, 5 Capellstellen, 3 Famulaturstellen, bei welchen letzteren dem Rector das Vorschlagsrecht zusteht. Diese Stellen sind insgesammt Freistellen. Dazu kommen 20 alte Koststellen, für welche jährlich ein Kostgeld von 25 Mfl. (21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.) an die Schulkasse gezahlt wird.

Gesuche um diese Stellen, welche

a) zunächst für evangelische Knaben, die im Herzogthum Sachsen und zwar zu einer Zeit geboren sind, wo auch ihre Eltern preußische Unterthanen im Herzogthum waren, und zur Zeit der Verleihung der Stelle noch sind; demnächst

b) aber auch für Knaben, deren Eltern zur Zeit der Verleihung der Stelle preußische Unterthanen im Herzogthum sind, gegründet sind, —

und unter diesen vorzugsweise an Bedürftige und Unbegüterte auf Grund genügender Bescheinigung wirklicher Bedürftigkeit verliehen werden, müssen bei der unterzeichneten Behörde unter Beifügung der §. 3. bezeichneten Zeugnisse angebracht werden.

§. 10.

Außer obigen Alumnatstellen sind vom diesseitigen Gouvernement wegen der großen Anzahl von Gesuchen, die nicht immer befriedigt werden können, noch 20 neufundirte Koststellen bei der Anstalt gestiftet, für welche ein Kostgeld von 80 Thalern jährlich an die Schulkasse entrichtet wird. Die Percipienten dieser für Unterthanen aus allen Provinzen gegründeten Stellen haben sonst Alles frei und stehen ganz in dem Verhältnisse der Alumnen. Gesuche um diese Koststellen werden mit den §. 3. erwähnten Attesten an die unterzeichnete Behörde gerichtet.

§. 11.

Für den Anfang werden in der Regel nur neufundirte Koststellen verliehen, die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu vergebenden Stellen, insbesondere die Königlichen ganzen Freistellen werden in der Regel erst nach einiger Zeit und an solche Schüler verliehen, die sich durch Fleiß und Betragen bewährt haben und die zugleich bedürftig sind. Ausnahmen sind insbesondere bei Waisen zulässig.

Für diejenigen Stellen, welche noch nicht durch die unterzeichnete Behörde definitiv verliehen sind, wird dem Rector eine größere Anzahl Knaben bezeichnet. Dieselben werden zunächst nur zur Prüfung zugelassen. Der Rector und das Lehrerkollegium wählen diejenigen aus, die am meisten geeignet erscheinen. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinzial-Schul-Col-

legii und dessen definitiver Bestimmung über die ihnen zu gewährende Beneficiatenstelle.

§. 12.

Freistellen, über welche das Patronatsrecht den Städten des Herzogthums Sachsen zusteht, sind 69, nämlich folgende für nachbenannte Städte: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brück, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freiburg, 1 Gräfenhaynchen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbrück, 4 Langensalza, 1 Laucha, 1 Liebenwerda, 1 Mücheln, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Osterfeld, 1 Ortrand, 1 Prettin, 5 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 3 Torgau, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weißenfels, 2 Weißensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig, 5 Zeitz.

Wer eine dieser Stellen, welche gleichfalls nur für Angehörige des Herzogthums Sachsen im Sinne des §. 9. bestimmt sind, nachsuchen will, hat sein Gesuch unter Beibringung der oben §. 3. gedachten Zeugnisse bei der betreffenden Stadtbehörde einzureichen; es gilt aber hierbei als ausdrückliches Gesetz: daß der Eingeborene der Stadt vor dem Auswärtigen, der Arme vor dem Begüterten, der Geschicktere vor dem weniger Geschickten den Vorzug hat. Die Stadtbehörden haben nach geschehener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium nachzusuchen, von welchem sodann auch das Erforderliche wegen der Aufnahme verfügt wird.

Sowohl diese wie die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Freistellen werden den Percipienten für ihre ganze Schulzeit (§. 32.), nicht für einen willkürlichen Zeitraum, ertheilt. Auch dürfen dieselben ohne die bei uns nachgesuchte und gewährte Genehmigung niemals ein halbes Jahr oder noch länger zu Gunsten einzelner Bewerber unbesetzt gelassen werden. In jedem Falle, wo gegen diese Anordnung gefehlt wird, fällt das Besetzungsrecht einer solchen offenen Stadt- oder Patronatsstelle der unterzeichneten Behörde auf die nächsten sechs Jahre resp. auf die nächste Verleihungsperiode (§. 33.) anheim. Desgleichen werden Stellen, deren Verleihung nicht spätestens acht Tage vor dem Aufnahmetermine angezeigt ist, von der unterzeichneten Behörde besetzt.

§. 13.

Das Domstift zu Naumburg vergiebt 5 Freistellen, und zwar 1 die Ritterschaft, 2 das Domkapitul, 2 die Herrenfreiheit. Daß Eingeborene den Auswärtigen, Bedürftige bei gleicher Qualification den Wohlhabenden vorangehen, ist auch bei der Collation dieser Stellen gesetzlich, wie denn überhaupt die oben §. 9. und 12. beschriebene Modalität auch hier Statt findet.

§. 14.

Adelige Geschlechtsstellen stehen zu: 2 den Grafen von Marschall, 2 den von Wolffersdorf, 1 dem Besitzer des Ritterguts Großkmehlen, und sind ursprünglich für Söhne dieser Familien gestiftet; sie können aber auch andern qualificirten Knaben von den Collatoren ertheilt werden.

§. 15.

Die erst später gegründete Organistenstelle, deren jedesmaliger Percipient unter Aufsicht und Leitung des Musikdirektors in der Kirche und im Betsaale die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rector besetzt.

§. 16.

Exspectanzen auf alle vorgenannten Stellen werden nicht ertheilt, sondern die Collation findet erst einige Monate vor der zu Ostern und Michaelis eintretenden Erledigung statt.

§. 17.

Die Zahl der Extraneerstellen, die als außerordentliche anzusehen sind, ist auf 20 festgesetzt und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überschritten werden.

Unter den Extraneern werden solche Schüler verstanden, die zwar an dem Unterricht in der Anstalt Theil nehmen, aber für Wohnung und Verpflegung bei einem Lehrer nach einem mit demselben zu treffenden Privatabkommen bezahlen. (In der Regel werden 300 Thlr. Cour. dafür entrichtet.)

Uebrigens stehen sie in Ansehung der Schulzucht den Alumnen gleich und müssen sich ohne Ausnahme allen Gesetzen und Anordnungen der Schule unterwerfen.

Wegen Aufnahme eines Extraneers muß die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen selbst oder durch denjenigen Lehrer, zu dem der Knabe in Kost kommen soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuche die §. 3. vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Nur die dreizehn ordentlichen Lehrer sind berechtigt, junge Leute als Extraneer in Kost zu nehmen.

Als Extraneer können auch Ausländer aufgenommen werden.

§. 18.

Die Aufnahme findet in zwei Hauptterminen des Jahres, im Frühjahre Donnerstags und Freitags nach dem Osterfeste, und im Herbste am ersten Montage und Dienstage im October Statt.

Für den Fall, daß unabwendbare Hindernisse, wie Krankheiten u. dergl., es einem oder dem andern unmöglich machen, sich zur Zeit der Haupttermine einzustellen, sollen, wenn es nöthig ist, noch zwei Nebentermine zur Aufnahme und zwar der Montag nach Jubilate und der vierte Montag im October nachgegeben werden. Es

müssen aber diejenigen, welche sich an den hier genannten Nebenterminen aufnehmen lassen wollen, durch Zeugnisse — die womöglich noch vor den Hauptterminen, jedenfalls aber thunlichst bald an den Rector einzusenden sind, — hinlänglich bescheinigen, daß sie zur Zeit der Haupttermine, durch unvermeidliche Ursachen verhindert, nicht eintreffen konnten. Wenn der Bewerber in dem Termin sich nicht einfindet, auch der Rector eine Anzeige über die Gründe davon nicht erhält, wird angenommen werden, der Betheiligte verzichte auf die Stelle, und über dieselbe anderweitig verfügt werden.

§. 19.

Die bei der Aufnahme seit den ältesten Zeiten üblichen Gebühren bestehen in 10 Thlr. 20 Sgr., einem Eintrittsgeschenk an die Kasse der Schulbibliothek (als Minimum 1 Thlr.) und 5 Sgr für den Aufwärter.

Sonst findet bei der Aufnahme keine andere Ausgabe Statt; namentlich darf demjenigen Obern unter den Schülern, dem der Neuankommende zu nächster Aufsicht und Nachhülfe in den Elementen übergeben wird, kein Geschenk gemacht werden, indem der Obere, wenn er ein solches annimmt, darüber zur Verantwortung gezogen wird.

Die Gebühren, die jeder zu entrichten hat, der zu der gesetzlichen Zeit die Schule verläßt, oder früher von ihr abgeht oder auch entfernt werden muß, betragen 10 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und für den Aufwärter 5 Sgr.

Die Gebühren bei der Aufnahme und dem Abgange werden durch den Tutor oder durch den Rendanten der Alumnatskasse an das Schul-Rentamt abgeführt.

§. 20.

Die jährlichen Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind:

a) 18 Thlr. jährlicher Beitrag zur Schulkasse von jedem Inhaber einer neufundirten Koststelle, 12 Thlr. desgleichen von jedem Inhaber einer der übrigen Stellen. Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulkasse, auf Grund des beizubringenden Bedürftigkeits-Attestes, gleich bei ihrem Eintritte vom Rektor erlassen werden; Extraneer dagegen zahlen immer 36 Thlr. für Theilnahme am Unterricht und sonstigen Einrichtungen der Anstalt*). Die Zahlung selbst geschieht durch den Rendanten der Alumnatskasse resp. durch den Tutor des Extraneers an das Schul-Rentamt in vierteljährlichen

*) Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 6. Juli 1864 genehmigt, daß die §. 20a. bezeichnete Abgabe nicht von den Inhabern der betreffenden Stellen, welche dieselben bereits am 1. April 1864 inne hatten, sondern erst von denen erhoben werde, welche bei der nächsten Aufnahme in solche einrücken werden, daß dagegen von allen Extraneern und Semiextraneern die erhöheten Beiträge auch im Jahre 1864 schon erhoben werden.

Raten, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahre oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. Diese Anordnung findet auch ihre Anwendung auf die unter b und c aufgeführten Zahlungen.

b) 6 Thlr. dem Waschmanne für das Reinigen der gewöhnlichen Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen.

c) 3 bis 4 Thlr. für Wichsen der Schuhe und Stiefeln.

d) 2 bis 3 Thlr. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten, Scheibengeld, Sömmerung der Betten, Kegelgeld 2c.

Anmerkung. In Ansehung des Taschengeldes ist es der Bestimmung der Eltern und Vormünder überlassen, ob sie es und wie viel sie bewilligen wollen. Als Maximum ist aber 7 Sgr. 6 Pf. wöchentlich festgestellt, das auch bei Extraneern nicht überschritten werden darf.

Für Privatzeichenstunden wird, wenn 5 Schüler zusammentreten, für 2 Stunden wöchentlich 1 Thlr. vierteljährlich bezahlt. Extraneer zahlen das Doppelte. Für Clavierstunden zahlt der Alumnus vierteljährlich für je eine wöchentliche Stunde 2 Thlr., der Extraneer 3 Thlr.

In neueren romanischen Sprachen, mit Ausnahme der französischen, sowie im Clavierspiel und in anderer Instrumentalmusik wird nur privatim, in der französischen Sprache aber, im Singen, Schönschreiben, Zeichnen und in der Gymnastik öffentlich und unentgeltlich Unterricht ertheilt und zwar so, daß sich der Unterricht in der französischen Sprache nur auf die drei obern Klassen, im Schönschreiben auf die beiden untern Klassen erstreckt. Im Bezug jedoch auf die französische Sprache findet die Einrichtung Statt, daß, wenn ein Tertianer bei seinem Eintritt schon die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, er sofort an dem öffentlichen französischen Unterrichte Theil nehmen kann.

§. 21.

Die übrigen in den vorstehenden Paragraphen nicht aufgeführten Ausgaben können nicht genau angegeben werden und hängen von dem freien Willen der Eltern und Vormünder ab; es wird indeß denselben die größte Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben dieselben sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt.

§. 22.

Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwandes ist die Einrichtung getroffen, daß

alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, was in Pforta selbst angeschafft werden soll, als Tücher, Sommerzeuge, Halsbinden, Täschnerarbeit, nur von bestimmten Kaufleuten und Täschnern in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren (§. 26.) sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß von Seiten der Letzteren durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern, Schuhwerk, für Buchbinderarbeit u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet, und zwar in der Regel je zwei jeder Art, zwischen denen der Schüler zu wählen hat, damit den Uebelständen der Nichtconcurrenz vorgebeugt werde.

Alle Geldzahlungen für gelieferte Artikel der Bekleidung, für Bücher und Schreibmaterial dürfen nur durch die Tutoren resp. den Rendanten der Alumnatskasse an die Kaufleute, Lieferanten und Handwerker gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zum eigenmächtigen Ankaufe von Kleidern, Büchern und dergleichen versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus hervorgehen können. Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungsstücken auszustatten, oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug und dergleichen sowohl verarbeitet, wie unverarbeitet zu übersenden.

§. 23.

Jeder aufzunehmende Zögling muß, außer mindestens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerke, mitbringen:

a) eine Matratze nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattirten Decke. Die Matratze darf nicht über 5 Fuß 6 Zoll lang und nicht über 2 Fuß 4 Zoll breit sein; auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht von übermäßiger Stärke sei, damit der Transport von einem Schlafsaale zum andern ohne besondere Beschwerde Statt finden könne. Wer seinem Sohne oder Pflegebefohlenen keine Matratze mitgiebt, muß es sich gefallen lassen, daß eine solche auf Kosten des Neuaufgenommenen sofort von dem betreffenden Tutor oder von der Hausverwaltung der Schule angeschafft werde. Federbetten sind im Sommer nicht gestattet; nur für den Winter soll der Gebrauch einer leichten Federdecke vergönnt sein, statt welcher indeß bei denen, die daran nicht gewöhnt

sind, auch eine zweite wollene Decke dienen kann. Auch ist ein Strohsack von obenbezeichneter Länge und Breite entweder mitzubringen oder sogleich anzuschaffen.

b) doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge;
c) 6 Hemden;
d) 6 Paar Strümpfe;
e) 4 Servietten;
f) 4 Handtücher;
g) Schreibzeug;
h) 1 Koffer.

Mit vorstehend angegebenen Effecten soll jeder neuaufzunehmende Zögling vollständig versehen sein. Ein mehreres von Kleidung und Wäsche mitzubringen, ist einzelnen nicht verwehrt. Kleidung und Wäsche muß mit dem vollständig ausgeschriebenen Geschlechtsnamen bezeichnet sein.

Dagegen ist das Mitbringen von Degen, Rappieren, Schießgewehr, Feuerzeug, Sporen, Commoden und größeren musikalischen Instrumenten verboten.

§. 24.

An Büchern für den Schulunterricht in den untersten Klassen werden erfordert:

1) eine deutsche Bibel;
2) Ellendt's lateinische Schulgrammatik, herausg. von Seyffert.
3) Deutsches Lesebuch für Gymnasien und Realschulen, 3. und 4. Theil, 4. Aufl. bes. von Koberstein;
4) Krüger's griechische Grammatik (die kleinere);
5) Voigt's Leitfaden der Geographie;
6) ein lateinisch-deutsches Lexicon, von Georges, Freund, Klotz, Ingerslev u. a. m.;
7) ein deutsch-lateinisches Lexicon;
8) das griechisch-deutsche Lexicon von Passow oder Pape;
9) das deutsch-griechische Lexicon von Rost (8. Auflage, Göttingen 1860), Pape oder Franz;
10) Julius Caesar rec. Nipperdey;
11) Ovidii Opera, soweit sie in der Klasse gelesen zu werden pflegen;
12) Jacobs' Elementarbuch der griechischen Sprache, 1. und 2. Cursus;
13) Gradus ad Parnassum von Friedemann oder von Koch (Leipzig 1860);
14) ein Atlas der alten Geographie (der zu Weimar oder der zu Gotha erschienene, oder der Handatlas von Kiepert oder „Zehn Karten zur alten Geschichte“ von Kiepert, Berlin 1861);
15) ein Handatlas der neuern Geographie (z. B. kleiner Schul-

atlas von Weiland oder Stieler, Handatlas des Letztern, Düsseldorfer Schulatlas, Handatlas von Sydow);

16) ein Reißzeug.

Mit alten Büchern darf unter den Schülern kein Handel getrieben werden, daher die Eltern nicht darauf rechnen dürfen, auf diesem Wege ihren Kindern den Bedarf an Schulbüchern zu verschaffen.

§. 25.

Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Väter und Vormünder selbst gegenwärtig sein, jedoch müssen sie sich während der Berathung des Lehrer-Collegiums über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen und über den denselben anzuweisenden Platz entfernen.

§. 26.

Um die Zöglinge außer der allgemeinen beständigen Aufsicht der Lehrer, worunter sie stehen, noch einer besonderen und nähern Leitung zu übergeben, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Schüler mit allen seinen Angelegenheiten sogleich bei seiner Aufnahme von dem Rector einem ordentlichen Lehrer als seinem künftigen Tutor noch besonders überwiesen wird. In der Regel findet hierbei die Reihenfolge der Lehrer mit Einschluß des Rectors Statt; jedoch wird auf die Wünsche der Eltern, wenn sie aus früherer Bekanntschaft oder auf Grund einer andern nähern persönlichen Beziehung ihren Sohn einem bestimmten Lehrer empfehlen wollen, Rücksicht genommen. Es ist indeß nöthig, daß die Eltern und Vormünder, die einen Lehrer besonders zum Tutor ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wünschen, sich mit diesem, resp. mit dem Rector vor dem Receptionstermine in Correspondenz setzen, widrigenfalls sie nicht erwarten dürfen, einen zu spät ausgesprochenen Wunsch berücksichtigt zu sehen.

§. 27.

In dem Verhältnisse des Tutors, der durch die nahen und vielfachen Berührungen, worin er mit dem an ihn Empfohlenen kommt, und durch freundliche Annäherung und väterliche Ermunterung auf das Gemüth, die Sittlichkeit, den Fleiß und die Ordnungsliebe des Schülers unmittelbar zu wirken sucht, auch in etwa eintretenden schwierigen Fällen, wie bei Krankheiten oder andern unglücklichen Ereignissen, rathend und helfend dem Zögling zur Seite steht und überall zwischen Eltern und Kind, wie zwischen Eltern und der Schule vermittelnd und verständigend eintritt, liegt so viel Fruchtbares und Wohlthätiges, daß darin die Eltern und ihre Stellvertreter die stärkste Aufforderung finden werden, den Tutoren ihrer Kinder ein volles und wohlmeinendes Vertrauen zu schenken, ohne welches die wahre Absicht dieser Einrichtung gänzlich verfehlt, und durch welches allein die nicht geringe Mühwal-

tung, die für die Lehrer daraus erwächst, erleichtert und vergolten wird.

Mit dieser wesentlichen Ansicht ist es unverträglich, wenn Eltern die Kassenverwaltung als das einzige oder auch nur als das Hauptgeschäft des Tutors betrachten, wenn sie irgend eine Angelegenheit, die für das äußere oder innere Leben des Zöglings von Bedeutung ist, z. B. außerordentliche Reisen, Curen, Veränderungen des Studienplans, Abgang ꝛc. mit ihren Kindern verhandeln und festsetzen, ohne vorher das Urtheil und den Rath des Tutors vernommen, ihn wenigstens benachrichtigt zu haben, oder sich wohl gar Verheimlichungen, Beschönigungen und Entstellungen in Bezug auf ihre Kinder, vielleicht gemeinschaftlich mit ihnen, gegen ihn erlauben.

§. 28.

Für die eigentliche Kassenführung der Alumnen ist ein Rendant angestellt, welcher anstatt der Tutoren die Auszahlungen für und an die Alumnen besorgt, soweit sich nicht die Tutoren dieselben vorbehalten, darüber Rechnung führt und vierteljährlich und zwar immer in der ersten Hälfte des auf den Abschluß des Vierteljahres folgenden Monats die Rechnung nebst Belegen an die Väter oder deren Stellvertreter einsendet. Die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Empfohlenen wird jedoch nur von den Tutoren geführt, indem, abgesehen von den an die Schulkasse zu leistenden, durch deren Quittung zu belegenden Zahlungen, keine Ausgabe ohne einen von dem betreffenden Tutor unterschriebenen Zettel geschehen darf und die von dem Kassenführer an die Väter oder deren Stellvertreter einzusendende Rechnung von dem Tutor revidirt und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wird.

Es ist dem Rendanten durch die ihm von der unterzeichneten Behörde ertheilte Instruction streng untersagt, für irgend einen Alumnus außer in Krankheitsfällen Vorschüsse zu leisten, und ist deshalb, damit es nicht an den nöthigen Mitteln fehle, angeordnet worden, daß für jeden neu aufgenommenen Schüler bei seinem Eintritte außer dem Eintrittsgelde und dem Beitrage zur Bibliothek (§. 19.), je nachdem ihm eine Freistelle oder eine alte Koststelle oder eine neufundirte Koststelle verliehen worden ist, ein Vorschuß von resp. 25 Thlr., 30 Thlr. oder 60 Thlr. an den Rendanten eingezahlt und dieser Vorschuß von Vierteljahr zu Vierteljahr durch weitere Einzahlung immer wieder ergänzt werden soll, wofern den Vätern oder deren Stellvertretern nicht von dem Kassenführer mit Genehmigung des Rectors ein höherer oder niedrigerer Betrag bezeichnet wird. Zugleich ist von uns bestimmt worden, daß, wenn der Aufforderung zur Einzahlung auch nach geschehener Erinnerung nicht Folge geleistet wird, dem Rector hiervon Anzeige gemacht werden soll, der, wenn die Beschaffung der Gelder nicht bewirkt

werden kann, ermächtigt ist, die Entlassung des Schülers bei uns zu beantragen.

Der Rendant erhält für dieses Geschäft von jedem Alumnus eine Remuneration von jährlich zwei Thalern, welche in Quartalraten pränumerando in Rechnung gestellt werden.

§. 29.

Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäßigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das Strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden, ist bei der reichlichen Kost der Alumnen überflüssig und wird nicht gewünscht, da es zu mancherlei Unfug Anlaß giebt.

Nur für die Weihnachten mag es gestattet bleiben, eine Ergötzlichkeit oder ein angemessenes Geschenk in Geld zu überschicken, jedoch muß letzteres stets an den Tutor übersandt werden, dessen Beurtheilung es überlassen ist, ob er dasselbe ganz oder nur theilweise in die Hände des Empfohlenen zu geben für zweckmäßig befindet. Sonst, wenn auch der Tutor mit Genehmigung der Eltern für gut erachtet, dem Empfohlenen nach dem Hinaufrücken in die erste Klasse kleine Summen zu eigener Verwaltung und Berechnung zu übergeben, muß das Geld dennoch bis zum Abgange an den Tutor resp. den Rendanten der Alumnatskasse gesandt werden. Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch sattsamen Vorschuß zu decken, keineswegs aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen &c., früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden.

Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disciplin der Anstalt im genauesten Zusammenhange stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, haben zu gewärtigen, daß dieselben ohne Weiteres von der Anstalt entfernt werden.

§. 30.

Auf längere Zeit zu verreisen, ist für alle Zöglinge nur während der Sommerferien, welche vom 1. Juli bis 4. August incl. dauern, und in den Weihnachtsferien, welche vom 22. Dezember bis 6. Januar dauern, gestattet.

Aus mancherlei, auch sittlichen Gründen ist es, gemachten Erfahrungen zufolge, nothwendig, daß die größere Ferienzeit im Sommer von Allen zum Verreisen und zu einer neubelebenden Erholung benutzt werde, zumal da während dieser Ferien aller Unterricht weg-

fällt und im Schulhause wegen der durch die nöthigen Reparaturen und Reinigungen der Lokale verursachten Unruhen das Wohnen der Schüler nicht gedeihlich ist. In den Sommerferien muß daher jeder Zögling verreisen. Aus ähnlichen Gründen ist auch das Verreisen in den Weihnachtsferien in der Regel als höchst wünschenswerth zu empfehlen.

Uebrigens haben die Eltern und Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, in Zeiten gegen die Tutoren sich zu erklären, ob und wohin und auf welche Art ihre Söhne und Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken, oder sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen.

Dürftigen Schülern kann besonders in dem Falle, wenn die weitere Entfernung ihres Heimathsorts einen größeren Aufwand an Reisekosten nöthig macht, eine Reiseunterstützung gewährt werden. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch einige Wochen vor den Ferien bei dem Rector einzureichen.

Während der Abwesenheit der Zöglinge von der Anstalt werden die Eltern oder Vormünder darauf sehen, daß sie alle ihnen aufgegebenen Ferien-Arbeiten mit möglichster Sorgfalt zu Stande bringen und sich nicht mit der Schuldisciplin unverträgliche Sitten und Neigungen, wie Tabakrauchen oder Tabakschnupfen, Kartenspiel ꝛc. angewöhnen, welche sie mit sich selbst und mit den Schulgesetzen in Widerspruch bringen und sie nach ihrer Rückkehr der Gefahr aussetzen, durch das heimliche Fortführen dieser Gewöhnungen sich das Mißfallen ihrer Lehrer und empfindliche Disciplinarstrafen zuzuziehen.

Endlich wird den Eltern zur besonderen unerläßlichen Pflicht gemacht, ihre Söhne den Termin der Rückkehr pünktlich einhalten zu lassen, da das Längerausbleiben durch nichts als durch eingetretene mit einem glaubwürdigen ärztlichen Atteste zu bescheinigende Krankheit entschuldigt werden kann.

§. 31.

In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem besonderen Krankenlokale die eigene Wartung und angemessene Speisung nebst ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Theil. Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arzeneien nicht mit inbegriffen, welche von den resp. Eltern oder Vormündern getragen werden müssen.

In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten Krankenwärters nicht ausreicht und es, nach Gutachten des Arztes, noch des außerordentlichen Beistandes anderer Personen zur Pflege, zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, die außerordentliche Hülfe besonders zu vergüten.

§. 32.

Halbjährlich, um Ostern und Michaelis, wird Examen gehalten und über einen jeden Zögling vom gesammten Lehrer-Collegio eine Censur abgefaßt, dieselbe vom Klassen-Ordinarius unterzeichnet und den Eltern oder Vormündern durch den Tutor zugesendet.

Nach Maaßgabe dieser Censur und auf den Grund der motivirten Urtheile sämmtlicher an dem Unterricht der betreffenden Klasse theilnehmenden Lehrer werden vom Rector die erforderlichen Schul- und Abgangszeugnisse für die Einzelnen ausgefertigt.

§. 33.

Die Dauer des vollständigen Lehrkursus in Pforta ist für alle Alumnen ohne Ausnahme und auch für die inländischen Extraneer auf Sechs Jahre so festgesetzt, daß in der Regel auf jede der 4 Klassen von Untertertia bis Obersecunda 1 Jahr, auf Prima 2 Jahre gerechnet werden.

Wer nach zwei Jahren nicht aus der untersten Klasse oder nach anderthalb Jahren nicht aus einer der übrigen Klassen, mit Ausschluß der ersten, versetzt werden kann, muß als untüchtig entfernt werden. Wer dagegen bei der Aufnahme in eine höhere Klasse kommt oder aus der untersten Klasse schon nach einem halben Jahre versetzt wird und dann regelmäßig fortrückt, ist nicht gehalten, das Sexennium auf der Anstalt, sondern nur das Biennium in Prima zuzubringen.

Wenn Eltern oder Vormünder Veranlassung finden, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen vor Beendigung ihres vollen Schulcursus von der Anstalt abzurufen, so haben sie dieses in Zeiten dem Rector und dem Tutor ihres Sohnes oder Mündels anzuzeigen und sich das nöthige Abgangszeugniß vom Ersteren zu erbitten. In diesem wird die Ursache des früheren Abganges ausdrücklich bemerkt. Eben so wird in den Zeugnissen für solche Zöglinge, die grober Ungesetzlichkeiten und Vergehen wegen von der Schule entfernt werden müssen, jedesmal die Ursache ihrer Entfernung von der Anstalt ausdrücklich aufgeführt.

Zum Abiturienten-Examen können in der Regel nur diejenigen zugelassen werden, welche zwei Jahre in der Prima gesessen haben.

In besonderen Fällen kann Schülern, die sich durch Fleiß und gute Aufführung empfehlen, auch nach Verlauf des Sexenniums ihre Schulzeit um ein halbes, auch wohl ganzes Jahr mit Beibehaltung ihrer Alumnatstelle, auf Grund einer mit dem Lehrer-Collegium gepflogenen Berathung, durch den Rector verlängert werden.

§. 34.

Zöglingen der Anstalt, die sich während des Aufenthaltes auf derselben durch Fleiß und sittliches Verhalten ausgezeichnet haben, und die der Unterstützung bedürftig sind, können, wenn sie auf der

Universität Leipzig studiren, die von dem Kurfürsten Moritz für Pfortaische Zöglinge gestifteten Stipendien, ingleichen das im Jahre 1844 gestiftete Ilgensche Stipendium, worüber den Lehrern das Collaturrecht übertragen ist, verliehen werden.

§. 35.

Nach vorstehenden Bestimmungen, wodurch die unterm 23. Juli 1862 erlassene Bekanntmachung *) für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta übergeben wollen, außer Gültigkeit gesetzt wird, haben diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta anzuvertrauen gesonnen sind, sich überall zu achten.

Von dem, was die Schulgesetze und die Schulordnung selbst vorschreiben, wird jeder Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt vollständig in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 10. Februar 1864.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
der Provinz Sachsen.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

165) Eröffnung des evangelischen Schullehrer-Seminars in Drossen.

(Centralbl. pro 1859 Nr. 9. S. 22.)

In Drossen, Regierungs-Bezirk Frankfurt, ist ein für diesen Bezirk bestimmtes neues Schullehrer-Seminar errichtet worden. Dasselbe ist auf einen dreijährigen Cursus mit 96 Zöglingen berechnet; die Eröffnung desselben mit dem ersten Cursus von 32 Zöglingen hat am 1. Juli d. J. unter Anwesenheit des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten und des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg mit entsprechenden Feierlichkeiten stattgefunden.

Die Stadt Drossen hat mit anerkennenswerther Liberalität den Bauplatz und sonstige Erleichterungen für den Bau geliefert. Die anderweiten Kosten mit über 70,0000 Thlr. haben aus der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds bestritten werden können, wie dieser Fonds auch die Dotirung der Anstalt übernommen hat.

---

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1862 S. 486.

166) Choralbücher in der Provinz Posen.

Nachdem die von uns angeordnete Revision des deutschen Choral-Gesanges in der hiesigen Provinz stattgefunden hat, theilen wir den Herren Superintendenten mit, daß die in einzelnen Parochien im Gebrauch befindlichen Choralbücher von Hesse, Klippstein, Schramm, Hiller und das sogenannte Hirschberger Choralbuch in vieler Beziehung als ungeeignet für den kirchlichen Gebrauch befunden worden und daher außer Gebrauch zu stellen sind.

Dagegen wird das neueste von L. Erk herausgegebene 4 stimmige Choralbuch für evangelische Kirchen, Berlin 1863. C. Enslin, welchem ein Choralmelodien-Buch für Schulen und Kirchen von demselben 1861 vorangegangen ist, hiermit zum Gebrauch empfohlen. Dasselbe beruht auf den umfassendsten und gründlichsten Quellenstudien.

In zweckmäßiger Weise wird auf die meist mittlere Stimmlage der Mehrzahl im Volke Rücksicht genommen und die Tonarten sind der Art gewählt, daß in der Regel die Melodie nicht über d= hinausgeht, um sowohl schreiende Töne als schleppenden Gesang zu vermeiden. Neben vortrefflicher, sorgfältig gewählter Harmonisirung besteht aber der Hauptvorzug in der kritisch reinen Herstellung der Melodien, neben billiger Rücksicht auf gute oder sehr gebräuchliche Varianten, welche den Melodien hinzugefügt sind. In dem Melodienbuch sind daher die Melodien entweder in mehrfacher Gestalt gegeben, wenn es nöthig schien, oder mit kleinen Noten über oder unter die gewöhnliche Notenschrift gesetzt, im Choralbuch dagegen mit 4 stimmiger Harmonie daneben gesetzt, und meistentheils ist der Werth solcher Abweichungen bezeichnet. Endlich folgen im Anhang historische Notizen über jede Melodie, welche manche bisherige traditionelle Irrthümer berichtigen.

Die Zahl der Choräle beträgt 290, der Preis aber nur 1 Thlr. 20 Sgr. Auf die rhythmische Form der Melodien ist in diesem Choralbuch nicht Rücksicht genommen.

Posen, den 10. Juni 1864.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten
der Provinz Posen.

---

167) Die biblische Geschichte auf der Oberstufe der Volksschulen von Th. Ballien.

(Centralblatt pro 1864 Nr. 10 Seite 20.)

Der Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Stiehl hat mir die mit Ihnen geführte Correspondenz über die im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung abgedruckte Circular-Verfü-

gung vom 19. December 1863 und Ihre an mich gerichtete Vorstellung vom 14. d. M. vorgelegt.

Aus den Anlagen, welche sich zum Theil auf andre Werke, als die den Gegenstand des Circulars bildende „biblische Geschichte auf der Oberstufe der Volksschulen" beziehen, theils von Behörden herrühren, welche in dem Artikel der Rheinischen Blätter, durch den das Circular-Rescript zunächst veranlaßt ist, nicht genannt und deshalb auch von mir nicht zur Berichterstattung aufgefordert sind, geht hervor, daß von den 8 Regierungen, deren der Circular-Erlaß gedenkt, 2 das Buch theils allein, theils mit anderen Büchern zusammen empfohlen, resp. auf dasselbe aufmerksam gemacht haben. Das sind die Regierungen zu Gumbinnen und Potsdam. Vier andere, nämlich Stralsund, Erfurt, Arnsberg und Marienwerder haben sich gegen Sie bereit erklärt, auf das Buch gelegentlich aufmerksam machen zu wollen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Zwei endlich, nämlich Danzig und Stettin haben die erbetene Empfehlung abgelehnt, resp. erklärt, zunächst die Vollendung des ganzen Werks abwarten zu müssen, bevor sie über eine Empfehlung Beschluß fassen könnten. Hieraus ergiebt sich, daß der Circular-Erlaß vom 19. December v. J. nur insofern einer Berichtigung fähig ist, als darin von 3 Regierungen berichtet wird, daß sie entweder gar nicht geantwortet oder eine Empfehlung ausdrücklich abgelehnt hätten. Diese Unvollständigkeit erklärt sich daraus, daß mir von einigen Regierungen nur angezeigt worden, sie hätten das Buch nicht empfohlen.

Da Sie darauf besonderen Werth legen, habe ich nicht unterlassen wollen, diese Ungenauigkeit hiermit zu berichtigen. Außerdem habe ich aus den zurückfolgenden Anlagen ersehen, daß die in dem Artikel der Rheinischen Blätter nicht genannte Regierung in Liegnitz Gelegenheit genommen hat, die Lehrer ihres Departements auf Ihr Buch empfehlend aufmerksam zu machen, und daß verschiedene andre Regierungen und sonstige Behörden Ihnen für die Uebersendung der Bücher freundlich gedankt und ihr Interesse an der Sache bekundet haben. Wenngleich diese Thatsachen, nachdem eine Empfehlung Ihres Buchs von Seiten des Ministeriums bereits 1860 abgelehnt worden, in der Sache selbst Nichts hätten ändern können, würde ihrer dennoch in dem Circular erwähnt worden sein, wenn sie damals hier bekannt gewesen wären, oder ein sachliches Motiv vorgelegen hätte, noch genauer, als es bereits geschehen war, die Beziehungen aller Regierungen zu Ihrem Buche festzustellen.

Berlin, den 24. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Lehrer, Herrn Ballien zu Brandenburg.

IV. Elementarschulwesen.

168) Technische Mitglieder städtischer Schuldeputationen; Bestätigung sämmtlicher Mitglieder durch die Regierungen.

Auf den Bericht vom 12. März d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es mit den Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1811 nicht vereinbar ist, den Prediger N. ex officio zum technischen Mitglied der dortigen Schuldeputation zu ernennen. Die Zusammensetzung der letzteren, indem kein Geistlicher technisches Mitglied derselben ist, verstößt direct gegen die Bestimmungen der genannten Instruction.

Nach §. 5. derselben muß, so lange Geistliche am Orte vorhanden sind, welche der Schuldeputation noch nicht angehören, unter den für die Stelle eines technischen Mitgliedes der Schuldeputation zu präsentirenden Personen sich mindestens Ein Geistlicher befinden. Da die Besetzung sämmtlicher drei technischen Stellen in der dortigen Schuldeputation im Widerspruch mit dieser Bestimmung zu Stande gekommen ist, so fungiren die technischen Mitglieder zu Unrecht, und sind für sämmtliche drei Stellen neue Wahlen anzuordnen. Bei der Bestätigung der Gewählten hat die Königliche Regierung obige Andeutungen zu berücksichtigen.

Aus dem Bericht der Königlichen Regierung könnte geschlossen werden, daß Dieselbe Ihrerseits eine Bestätigung nur der technischen Mitglieder der Schuldeputation für erforderlich erachtet. Sollte dies der Fall sein, so mache ich darauf aufmerksam, daß nach §. 2. der erwähnten Instruction sämmtliche Mitglieder der Schuldeputation der Bestätigung der Königlichen Regierung unterliegen.

Berlin, den 17. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
7906. U.

---

169) Bestätigung der Grunderwerbungs-Verträge, welche bei Anlegung von Eisenbahnen mit Stadtgemeinden, Kirchen, milden Stiftungen ꝛc. geschlossen werden.

Die Commission für den Bau der schlesischen Gebirgsbahn hat zur Anzeige gebracht, daß die Königliche Regierung Sich weigere, Grunderwerbungs-Verträge, welche nach dem vorgelegten Formular mit Stadtgemeinden, Kirchen, Pfarren, milden Stiftungen u. s. w. geschlossen worden seien, von Oberaufsichtswegen zu genehmigen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. können wir die erhobenen Beschwerden nicht für unbegründet erachten. Wären aus der bisher gewählten Form der Verträge irgend welche rechtliche Bedenken oder Schwierigkeiten erwachsen, so würde es unzweifelhaft im Interesse der Eisenbahn-Verwaltung liegen, eine angemessene Abänderung herbeiführen.

Der Umstand, daß dies bisher nicht erforderlich gewesen, unterstützt zur Genüge die Ansicht, daß die Verträge den §§. 12, 30, 46 47. Th. I. Tit. 11. A. L. R. entsprechen und als wirkliche Kaufverträge zu behandeln sind.

Wären dieselben aber in der That auch nur als pacta de vendendo zu betrachten, so fragt sich doch, ob die Königliche Regierung deshalb Ihre Genehmigung zu versagen hätte. Eine Ungültigkeit der Verträge zu behaupten, liegt kein Grund vor. Es bliebe also nur die Frage zu beantworten, ob dieselben zu denjenigen gehören, welche nach gesetzlicher Vorschrift Ihrer Genehmigung bedürfen oder nicht. Diese Frage muß bejaht werden, da Corporationen, welche zur definitiven Veräußerung von Grundstücken ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht befugt sind, sich ohne diese Zustimmung auch durch ein pactum de vendendo nicht mit rechtlicher Wirksamkeit verpflichten können.

Event. würde die Königliche Regierung durch Ihre Genehmigung den Verträgen nur etwas Ueberflüssiges hinzufügen, das immerhin die wohlthätige Wirkung hätte, weiteren Streitigkeiten vorzubeugen. Die letzteren wären unvermeidlich, wenn die Gerichte, in abweichender Rechtsansicht, die Genehmigung der Verträge durch die Königl. Regierung für gesetzlich nothwendig erachten und vor deren Beibringung die Eintragung verweigern sollten.

Hiernach veranlassen wir die Königliche Regierung, die Genehmigung der bezüglichen Verträge, soweit es sich dabei um Ausübung oberaufsichtlicher Befugnisse, welche innerhalb unseres Ressorts liegen, handelt, nicht weiter zu beanstanden.

Berlin, den 7. März 1864.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. des Innern.

von Mühler. Im Auftrage: von Klützow.

An
die Königliche Regierung zu N.

---

170) Competenzverhältnisse bei Umlegung von Schullasten.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu B. erhobenen

Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache
des Mühlenbesitzers H. zu N. Klägers
wider
die Ortsgemeinde B., Verklagte,
betreffend: Befreiung von Schulbeiträgen,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Katholiken der Landgemeinden B., N., C. und O. bilden mit der katholischen Stadtschule zu M. einen Schulverband. Die Kosten der Unterhaltung der Schule wurden, auf Grund einer im Verwaltungswege ergangenen Verfügung vom 25. Januar 1847 in den Jahren 1847 und 1848 mit 1 Sgr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind in der Art aufgebracht, das dazu die Häusler das Doppelte, die Gärtner das Dreifache und die Bauern das Sechsfache des Beitrages der Inlieger zu entrichten hatten. Dieser Repartitions-Modus gab in der Gemeinde B. zu mehrfachen Inconvenienzen Veranlassung, zu deren Beseitigung in einer Versammlung der katholischen Wirthe von B. vom 30. Mai 1849 durch Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt wurde, die Schulbeiträge der Gemeinde B. mit 1 Sgr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind vom 1. Juli 1848 ab in der Art aufzubringen, daß dazu vierteljährlich jeder Einlieger 4 Sgr., jeder Stellenbesitzer als solcher 10 Sgr. und jeder Grundsteuerzahlende einschließlich der Forensen einen einmonatlichen Grundsteuerbeitrag contribuiren solle.

Dieser Beschluß ist vom Landrath am 28. Juli 1849 und von der Regierung zu B. am 26. März 1850 bestätigt und seitdem zur Ausführung gebracht worden. Ein Forense, der Mühlenbesitzer H. in N., von welchem für seinen, in der Flur von B. belegenen Acker auf Grund jenes Beschlusses 17 Sgr. jährlicher Schulbeitrag eingezogen worden sind, hält sich zu dieser Zahlung nicht für verpflichtet und hat in einer am 9. Juni v. J. beim Kreisgerichte zu M. angestellten Klage gegen die Ortsgemeinde B. darauf angetragen, den Gemeindebeschluß vom 30. Mai 1849 in Betreff seiner für nicht rechtsverbindlich, vielmehr für ungültig zu erklären und die verklagte Gemeinde zu verurtheilen, ihm die seit 1. Juli 1848 mit zusammen 8 Thl. 6 Sgr. 6 Pf. von ihm eingezogenen Schulbeiträge zu erstatten und sich in Zukunft jeder ferneren Erhebung dieser Abgabe von ihm zu enthalten. Er gründet seine Klage darauf, daß der Ge-

meindebeschluß vom 30. Mai 1849 deshalb nicht bindend sei, weil man es unterlassen habe, ihn, so wie die zahlreichen anderen Forensen, dabei zuzuziehen. Die Klage wurde eingeleitet und von der verklagten Gemeinde schriftlich beantwortet. In der Klagebeantwortungsschrift wird auszuführen gesucht, daß der angefochtene Gemeindebeschluß rechtsgültig sei, weil es der Zuziehung der Forensen nicht bedurft habe, und daß nur die Aufsichtsbehörde, nicht aber der Richter befugt sei, die Gültigkeit des Gemeindebeschlusses zu prüfen und darüber zu entscheiden. Die Regierung zu B. hat hierauf mittelst Plenarbeschlusses vom 7. October v. J. den Competenz-Conflict erhoben. Die Parteien haben sich über denselben nicht erklärt. Der Bagatell-Commissarius des Kreisgerichts zu M. und das Appellationsgericht zu B. halten den Rechtsweg für zulässig.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten, vielmehr muß der Competenz-Conflict als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Regierung gründet denselben darauf, daß der von den katholischen Schulsocietätsgenossen, nicht von der politischen Gemeinde zu B. am 30. Mai 1849 gefaßte und von ihr bestätigte Beschluß über die Art der Erhebung der Schulbeiträge eine, nach §. 2. Nr. 6. §. 11. §. 18. litt. f. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und nach §. 35. und §. 36. der Verordnung vom 26. December 1808 ressortmäßig der Regierung als Schulaufsichtsbehörde zustehende Festsetzung sei, daß ferner die Verpflichtung zur Entrichtung von Schulbeiträgen an die katholische Schule zu M. als eine Verbindlichkeit angesehen werden müsse, welcher die Mitglieder einer bestimmten Klasse von Staats-Angehörigen nach allgemeinen Gesetzen, nämlich als zur Schule gewiesene Hausväter einer Gemeinde unterworfen seien und daß deshalb nach §. 78. Th. II. Tit. 14. Allg. Land-Rechts der Rechtsweg gegen die von der Regierung angeordnete resp. bestätigte Umlage nicht stattfinde, indem ein Ausnahmefall von der im §. 79 l. c. oder in dem Gesetze vom 24. Mai 1861*) bezeichneten Art nicht vorliege. Der Bagatell-Commissarius des Kreisgerichts zu M. findet nach Inhalt seines gutachtlichen Berichts vom 26. November v. J. in den Anführungen des Klägers die Behauptung einer nach §. 79. l. c. zur richterlichen Cognition geeigneten Ueberbürdung, während das Appellationsgericht zu B. in der Klage die Behauptung einer Exemtion von den Schulbeiträgen findet und theils deshalb und, weil nach §. 79. cit. im Fall der Behauptung einer Exemtion der Richter hierüber zu entscheiden habe, theils deshalb den Rechtsweg für zulässig erachtet, weil der Einwand des Klägers, daß er zu der Gemeinde-Versammlung vom 30. Mai 1849 nicht vorgeladen worden

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1861 Seite 321.

und daher der Gemeindebeschluß von demselben Tage für ihn unverbindlich sei, zur richterlichen Entscheidung geeignet erscheine. Außerdem verweist das Appellationsgericht, zur Unterstützung seiner Ansicht, auf die Erwägungsgründe eines Ober-Tribunals-Erkenntnisses vom 24. October 1859 (Striethorst, Archiv, Bd. 35 S. 186).

Die Abgabe, von welcher der Kläger befreit sein will, beruht auf einem von der Regierung bestätigten Gemeindebeschluß. Zu der Verfügung, durch welche derselbe bestätigt worden ist, und durch welche er verbindliche Kraft erhalten hat, war die Regierung als Schulaufsichtsbehörde nach §. 2. Nr. 6. und §. 18 litt. f. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) berechtigt, wie dies in vielen Präcedenzfällen von dem unterzeichneten Gerichtshofe anerkannt worden ist. Diese Verfügung kann daher im Rechtswege nicht angefochten werden. Hierzu kommt, daß die Abgabe, um welche es sich handelt, eine solche allgemeine Anlage ist, zu welcher sämmtliche Mitglieder einer gewissen Klasse von Staatsangehörigen, nämlich sämmtliche der Gemeinde B. angehörige Katholiken beizutragen haben, daß mithin die Abgabe nach der Bestimmung des §. 78. Th. II. Tit. 14. Allg. Land-Rechts zu beurtheilen ist, wonach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, der Regel nach, kein Prozeß stattfindet. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Schulbeiträge ist ebenfalls schon in mehreren Präcedenzfällen als unzweifelhaft anerkannt worden. Auch von den betheiligten Gerichtsbehörden wird nicht bezweifelt, daß die Abgabe, von welcher der Kläger Befreiung verlangt, zu den im §. 78. cit. bezeichneten allgemeinen Anlagen gehört. Es wird aber von ihnen auf Grund des §. 79. ebendaselbst der Rechtsweg für zulässig erachtet, indem der Bagatell-Commissarius des Kreisgerichts zu M. den Fall der behaupteten Prägravation, das Appellationsgericht zu B. aber den Fall der behaupteten Exemtion von der Abgabe als vorhanden annimmt. Die eine wie die andere Auffassung ist unrichtig. Der Kläger behauptet, daß der Gemeindebeschluß vom 30. Mai 1849, auf welchem die für ihn gravirende Repartition des von den Katholiken zu B. an die Schule zu M. zu entrichtenden Schulbeitrages beruht, für ihn deshalb unverbindlich sei, weil man weder ihn, noch die übrigen Forensen bei der Fassung des Beschlusses zugezogen habe. Hierin liegt nicht die Behauptung einer Exemtion, am wenigsten einer auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung gegründeten Exemtion, wie der §. 79. zur Gestattung des Rechtsweges verlangt. Eben so wenig liegt darin die Behauptung, daß Kläger durch die Bestimmung seines Antheils an der von den Katholiken zu B. aufzubringenden Abgabe über die Gebühr belastet sei. Ueberdies würde eine solche, auf Prägravation gegründete Klage, nach §. 9. Th. II. Tit. 14. Allg. Land-Rechts nur gegen die übrigen Contribuenten, nicht aber gegen die zur Erhebung der

Abgabe berechtigte Gemeinde zulässig sein. Der Kläger behauptet einfach, daß er zur Entrichtung der von ihm geforderten und seit 1. Juli 1848 eingezogenen Abgabe nicht verpflichtet sei, weil das Fundament derselben, der von der Regierung zu B. bestätigte Gemeindebeschluß vom 30. Mai 1849, für ihn keine verbindliche Kraft habe. Dieser Einwand gehört nicht zu denjenigen, über welche nach §. 79. cit. oder nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 ausnahmsweise der Rechtsweg zulässig ist. — Es muß daher im vorliegenden Falle die gesetzliche Regel des 78. cit. zur Anwendung kommen, nach welcher über die bestrittene Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe kein Prozeß, vielmehr nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden stattfindet.

Das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. October 1859, auf welches das Appellationsgericht zu B. Bezug nimmt, betrifft einen Fall, in welchem wirkliche Prägravation behauptet wurde, und zwischen zwei zu einer Schulsocietät gehörenden Dominien darüber gestritten wurde, ob das eine derselben zu einer gewissen Leistung für den Schullehrer beizutragen verpflichtet sei oder nicht. Dieser Präcedenzfall kann demnach für den jetzt vorliegenden Competenz-Conflict als maßgebend nicht angesehen werden.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict für begründet erachtet werden.

Berlin, den 13. Februar 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

171) Berücksichtigung specieller Rechtstitel bei Regulirung von Bau-Interimistiken.

(Centralbl. pro 1862 Seite 751 Nr. 304.)

Auf den Bericht vom 24. v. M., betreffend die Reparatur des Schulhauses in N., wird hierdurch:

in Erwägung, daß bei Regulirung des Etats dieser Schule in der Verhandlung vom 6. Juli 1858 der Vorwerksbesitzer N. ausdrücklich die Verpflichtung übernommen hat, als Eigenthümer des der Schule bittweise überlassenen Gebäudes die großen Reparaturen an demselben selbst zu tragen,

daß hiernach der Schulgemeinde ein klar liegender Specialtitel auf Freilassung von den Reparaturkosten zusteht,

daß die Verwaltungsbehörde, gegen die Ansicht der Königlichen Regierung, sehr wohl befugt ist, bei Regulirung von Bau-Interimistiken ihre Festsetzungen auf Grund specieller Rechtstitel, namentlich wenn dieselben ohne weitläufige Beweisaufnahme zu constatiren sind, zu treffen:

das Resolut der Königlichen Regierung vom 21. Januar d. J. auf den von der Schulgemeinde dagegen angemeldeten Recurs, vorbehaltlich des den Betheiligten unter sich zustehenden Rechtsweges, dahin abgeändert, daß, unter gänzlicher Freilassung der Schulgemeinde, der Vorwerksbesitzer N. gehalten, die sämmtlichen Reparaturkosten des ihm gehörigen, als Schulhaus benutzten Hauses zu tragen.

Berlin, den 24. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
11,368. U.

---

172) Regulirung des Interimisticums nach erfolgter Bauausführung. Leistungen des Patrons zu geistlichen und zu Schulbauten nach Märkischem Provinzial- und nach dem Allg. Land-Recht.

Auf den Bericht vom 3. v. M., den Neubau des Küster- und Schulhauses in N. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 29. Februar d. J. mit der Maßgabe,

> daß der recurrirende Patron und Gutsherr von N. die Kosten der Aufsuchung und Zurichtung der in natura gelieferten Feldsteine nur zu dem Theile, zu welchem der vorliegende Bau nach der Einigung der Interessenten als Küstereibau zu behandeln ist, zu tragen verbunden, der Rest aber von der Schulgemeinde aufzubringen ist.

Die Einwendungen des Recurrenten gegen die Zulässigkeit der Regulirung des Interimisticums sind unbegründet, da nach der Circular-Verfügung vom 19. April 1854*) die interimistische Regelung des Beitragsverhältnisses auch nach erfolgter Bauausführung noch vorzunehmen ist, wenn, wie in dem vorliegenden Fall, die Bauhandwerker noch nicht vollständig befriedigt sind.**)

In der Sache selbst beschwert sich Recurrent darüber, daß ihm und nicht vielmehr der Gemeinde die Kosten für das Aufsuchen und Zurichten der von ihm gelieferten Feldsteine zur Last gelegt sind.

Diese Beschwerde ist zum Theil für begründet zu erachten.

Zunächst hat die Gemeinde selbst nur denjenigen Theil dieser Kosten von dem Patron verlangt, der dem Verhältniß entspricht, in welchem der Neubau des Küster- und Schulhauses, mit dem ein

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1861 Seite 258.
**) cfr Centrbl. pro 1863 Seite 367.

Erweiterungsbau der Schullocale verknüpft ist, als Küstereibau zu behandeln ist.

Sodann fehlt es aber auch an einem Rechtsgrunde, die Gutsherrschaft zur Tragung dieser Kosten insoweit zu verpflichten, als es sich nicht um die Leistung der Patronatsmaterialien, sondern um die Erfüllung der der Gutsherrschaft nach §. 36. Tit. 12. Thl. II. Allg. Land-Rechts obliegenden Pflicht zur Gewährung der zum Schulbau erforderlichen Materialien handelt.

Denn während allerdings der Kirchenpatron nach märkischem Provinzialrecht verpflichtet ist, die Kosten für das Schlagen und Sprengen der von ihm zu geistlichen Bauten zu liefernden Feldsteine zu entrichten (cf. die Erlasse vom 21. August 1863 und 9. Februar 1860; Central-Bl. pro 1863 S. 560), so sind andererseits die Gutsherrn auf Grund des §. 36. cit. nach dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Juli 1857 (Entscheidungen Bd. 36. S. 331) zu den Schulbauten nur Rohmaterialien zu verabfolgen, also die Materialien nur anzuweisen, nicht aber auch Kosten für Beschaffung derselben aufzuwenden verbunden (cf. Erlaß vom 31. December 1862; Central-Bl. pro 1863 S. 118).

Hiernach war bezüglich dieses Punktes das Resolut, wie geschehen, zu modificiren. ꝛc.

Berlin, den 28. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
10,496. U.

---

173) Bauverpflichtung bei Erweiterung eines Küster- und Schulhauses für Schulzwecke.

(Centralbl. pro 1863 Seite 242 und Seite 565.)

Auf den Bericht vom 18. April d. J., betreffend den Küster- und Schulhausbau zu G., wird hiermit der Recurs des Gutsbesitzers N. zu G. für begründet erachtet, und das Resolut der Königlichen Regierung vom 24. December v. J. vorbehaltlich des Rechtswegs dahin abgeändert,

> daß derjenige Theil der Baukosten, welcher durch die angeordnete Erweiterung der Schulstube erwächst, nicht von den zur Unterhaltung des Küsterhauses Verpflichteten, sondern von denjenigen aufzubringen ist, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule zu G. obliegen würde.

Die Königliche Regierung hat den §. 3. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nur dann für anwendbar erachtet, wenn der lediglich

den Schulzwecken dienende Bau ein selbstständiger sei, mit den vorhandenen Räumlichkeiten in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehe. Diese Auffassung wird aber durch den Wortlaut des §. 3. cit., der ausdrücklich auch von der Erweiterung der Schulstube und von dem Fall spricht, daß ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, widerlegt. Für die Heranziehung der Schulbau-Verpflichteten ist daher nicht die räumliche Trennung des Schulbaus vom Küsterhause erforderlich, sondern es genügt schon das unterscheidbare Vorhandensein der Kosten des reinen Schulbaus in den gesammten Baukosten. Dieses Kriterium trifft in dem vorliegenden Fall zu, und war daher das Resolut der Königlichen Regierung wie geschehen abzuändern.

Berlin, den 9. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
9372. U.

174) Qualität des Deputat-Brennholzes.

Dem Kirchen-Collegium und dem Schulvorstand eröffne ich auf die Eingabe vom 6. Februar d. J., daß dem Gesuch um Gewährung eines Zuschuß-Quantums zu dem Deputatholze für die dortige Pfarre und Schule deshalb, weil dasselbe seit mehreren Jahren angeblich statt in gesundem, in abgestorbenem Holze geliefert ist, nicht entsprochen werden kann.

Nach der Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers gelangt in den Königlichen Forsten, wie überhaupt in allen regelmäßig bestandenen und bewirthschafteten Forsten, alljährlich ein mehr oder minder erhebliches Quantum im Absterben begriffenen oder auch schon ganz abgestorbenen Holzes zum Einschlag. Dergleichen Holz, wenn es zur gehörigen Zeit regelrecht eingeschlagen und aufgearbeitet wird, ist zu Brennholz völlig tauglich und steht auch in der Qualität und Heizkraft dem gesunden Holze nicht nach. Es besteht deshalb für dasselbe auch der nämliche Taxpreis, wie für das gesunde Holz, und wird überhaupt zwischen diesem und dem gesunden Brennholz in keiner Beziehung ein Unterschied gemacht. Von den Holzkäufern wird es, weil es schon gehörig ausgetrocknet ist, oft mehr gesucht und theurer bezahlt, als das zum Einschlage gelangte völlig gesunde Holz. Das Absterben ist nicht einmal ein unbedingtes Hinderniß für Verwendung zu baulichen Zwecken.

Hiernach wird durch die Lieferung von dergleichen abgestorbenem Holze zu einer Beschwerde und zu dem Verlangen auf Gewährung eines Zuschusses durchaus kein Grund gegeben.

Die Bezugnahme auf die im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung pro 1862 Seite 762 abgedruckte Verfügung vom 31. October 1862 ist unzutreffend. Nach dieser Verfügung handelte es sich nicht um das Quantum des aus fiscalischen Forsten abzugebenden Brennholzes, sondern lediglich um die Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr des gewährten Zuschusses an Holz. Dieser Zuschuß aber war deshalb gewährt, weil es sich in dem betreffenden Forstbezirk nicht um das unter gewöhnlichen Verhältnissen absterbende Holz, sondern, wie auch der Inhalt der erwähnten Verfügung ergiebt, um das in Folge einer großen Insecten-Verheerung abgestorbene Holz handelte, dessen Qualität und Brennkraft, nachdem es viele Jahre in abgestorbenem Zustande im Wald stehen geblieben war, sich allerdings vermindert hatte, und für welches daher auch eine niedrigere Taxe bestimmt werden mußte.

Berlin, den 4. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Aulike.

An
das katholische Kirchen-Collegium und
den Schulvorstand zu N.

1278. K.
11053. U.

175) Patronats- und gutsherrliches Verhältniß bei Elementarschulen.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 224; pro 1862 Seite 114.)

Auszug.

Auf den Bericht vom 25. v. M.,

betreffend die Bauarbeiten am evangelischen Schulhause zu L., wird hierdurch das Resolut der Königlichen Regierung vom 13. October 1862, unter Verwerfung der dagegen seitens der Gemeinde und seitens des Dominiums L. eingelegten Recurse, vorbehaltlich des Rechtswegs in Bezug auf die Beschwerde des Dominiums, lediglich bestätigt.

Das Dominium L. verlangt von der ihm auferlegten unentgeltlichen Verabfolgung des Bauholzes entbunden zu werden, weil es

1) weder Patron der genannten Schule sei, noch
2) jemals in baulicher Beziehung für dieselbe Etwas gethan habe.

Der erste Einwand ist ganz hinfällig, da die Pflicht zur Lieferung der Baumaterialien nach §. 36. II. 12. Allg. Land-Rechts nicht durch das dem Landrecht überhaupt nicht bekannte Schulpatronat, sondern durch die Eigenschaft als Gutsherrschaft des Schulorts bedingt wird. Uebrigens ist aus dem gleichen Grunde das recurrirende Dominium bereits durch die diesseitige Recurs-Entscheidung

vom 3. Juni 1844 zu Baumaterialien-Lieferungen für das katholische Schulhaus zu L. herangezogen worden.

Berlin, den 25. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
9391. U.

---

176) Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

Seit dem 1. Januar 1864 ist zu folgenden Stiftungen und zur Annahme folgender Schenkungen und Vermächtnisse die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden:

1. Legat der Eheleute von Szczepkowski zu Stawin von 200 Thlrn und Geschenk des Justizraths Gembitzki zu Ostrowo von 120 Thlrn für den Kreis Adelnau behufs Gründung eines Waisen- und Findelhauses für diesen Kreis.
2. Legat des Professors der katholischen Theologie Dr. Braun zu Bonn von ca. 20,000 Thlrn zu Studien-Stipendien. Die Erbschaft ist als „Studien-Stiftung Braun" constituirt und der Bestimmung des Erblassers zufolge dem Verwaltungsrath der Studienstiftungen zu Cöln überwiesen.
3. Geschenk des Sanitätsraths Dr. Larisch in Patschkau, Grundstück aus Haus, Scheune, Obstgarten u. s. w. bestehend, im Werthe von 4000 Thlrn, sowie Geschenk der Stadtcommune Patschkau von 4000 Thlrn für die Pfefferküchler Franz und Franziska Patschowskysche Stiftung für elternlose katholische Kinder in Patschkau.
4. Legat des Rentners K. Fr. W. Schmöle zu Menden, im Regierungsbezirk Arnsberg, für die evangelische Gemeinde daselbst von 3250 Thlrn, von welcher Summe 900 Thlr zur Deckung einer von dem Neubau der evangelischen Schule herrührenden Schuld mit der Maßgabe bestimmt sind, daß der übrig bleibende Rest zum Neubau der evangelischen Kirche daselbst verwendet werden soll.
5. Legate des Handlungs-Disponenten Zahn zu Breslau von 3000 Thlrn für die Diaconissen-Anstalt Bethanien, von 4000 Thlrn für das Schlesische Blinden-Institut, und von 2000 Thlrn an den Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer in Breslau.

6. Vermächtniß der Wittwe Heinrichs geb. Brusse zum Betrage von 4116 Thlrn 20 Sgr. für die Wilhelminen-Stiftung zur Erziehung verwahrloster Mädchen zu Hamm im Regierungsbezirk Arnsberg.

7. Gründung eines Stipendienfonds für tüchtige und hülfsbedürftige zur Universität entlassene Schüler des Gymnasiums zu Tilsit unter dem Namen „Fabian-Stiftung" aus den von dem Gymnasialdirector Fabian angesammelten milden Gaben von 2178 Thlrn 14 Sgr. 2 Pf.

8. Legate des Rentiers H. F. Böhme an die Ecole de charité in Berlin von 2000 Thlrn zur Förderung ihrer allgemeinen Zwecke, und von 10,000 Thlrn zur Verwendung der Zinsen im persönlichen Interesse solcher männlichen Zöglinge der Anstalt, welche durch ihre Väter der französischen Colonie angehören.

9. Von dem katholischen Pfarrer Gogol zu Frauenwaldau im Kreise Trebnitz ist daselbst eine Wohlthätigkeits-Anstalt unter dem Namen St. Hedwigs-Hospital gegründet und derselben ein Bauergut sowie ein Kapital von 1000 Thlrn geschenkt worden.

10. Schenkung des Geheimen Commerzienraths Schöller zu Düren im Regierungsbezirk Aachen an die dortige Schenkel-Schöllersche Versorgungs-Anstalt im Betrage von 5650 Thlrn zum Zwecke des Ankaufs verschiedener Grundstücke.

11. Freunde und Verehrer des Geheimen Regierungs-Raths und Professors Dr. Schömann zu Greifswald haben bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Dienstjubiläums desselben eine (jetzt ca. 1770 Thlr betragende) Summe zur Gründung eines Stipendiums für Studirende der Philologie an der Universität zu Greifswald unter dem Namen „Schömann-Stiftung" zusammengebracht.

12. Legat der zu Duisburg verstorbenen Wittwe Buchholz geb. Hardt von 2000 Thlrn für das evangelische Armen- und Waisenhaus in der Kreisstadt Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf.

13. Von dem katholischen Pfarrer Berger zu Boppard im Kreise St. Goar, ist ein katholisches Waisenhaus daselbst gegründet worden. Die Mittel sind durch Sammlung milder Gaben während mehrerer Jahre beschafft.

14. Der evangelischen Gemeinde in Cöln ist von dem Kaufmann J. Nierstraß die Summe von 4000 Thlrn für die Zwecke

ihrer Armen-Freischule und ihres Versorgungshauses vermacht worden.

15. Bei Gelegenheit der Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Marggraffschen höheren Knabenschule zu Berlin ist aus Beiträgen früherer Schüler des Gründers und ehemaligen Vorstehers dieser Anstalt, Stadtverordneten Dr. Marggraff, mit einem Kapital von 1100 Thlrn eine Stiftung zur Linderung der Noth in dem Lehrerstande zu Berlin unter dem Namen „Marggraff-Stiftung" gegründet, und bestimmt worden, daß die Zinsen des Stiftungskapitals hülfsbedürftigen und unbescholtenen Lehrern und Lehrerinnen, welche in Privatschulen zu Berlin thätig gewesen sind, demnächst aber auch, soweit es die Mittel gestatten, deren Hinterbliebenen in Form von Unterstützungen zu Gute kommen sollen.

16. Vermächtniß des Justizraths Strehla zu Hirschberg im Regierungsbezirk Liegnitz von 2000 Thlrn zur Unterstützung der dürftigsten evangelischen Schullehrer-Wittwen in den Kreisen Hirschberg und Löwenberg.

17. Der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf ist von dem Kaufmann Max Kapff ein Kapital von 3000 Thlrn vermacht, und sollen die Zinsen von 1000 Thlrn zum Besten des Waisenhauses dieser Gemeinde verwendet werden.

18. Der erste Prediger D. Couard an der St. Georgen-Kirche in Berlin hat die Summe von 500 Thlrn zu einem „Couardschen Stipendium für evangelische Theologie-Studirende" gewidmet, dessen Verwaltung und Collatur dem Magistrat in Berlin übertragen ist.

19. Vermächtniß des ordentlichen Professors in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Ober-Medicinal-Raths Dr. Casper zu Stipendien für Studirende dieser Universität, zu Jahresrenten für unverheirathete Töchter verstorbener Professoren und Privatdocenten derselben Universität, und zu einer städtischen Töchter-Stiftung. (cfr. Seite 386 Nr. 152 dieses Hefts.)

20. Der Dirigent der städtischen Augenheilanstalt zu Düsseldorf, Dr. Mooren, hat der dortigen Stadt zu ihrem Armenfonds behufs der Erziehung notorisch armer blinder Kinder in einer Blinden-Anstalt ein Kapital von 2000 Thlrn geschenkt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Der ordentliche Professor Dr. Otto Spiegelberg an der Universität in Freiburg ist zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg sowie zum Medicinalrath und Mitgliede des dortigen Medicinal-Collegiums,

der außerordentliche Professor Dr. K. Th. Weierstraß in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin zum ordentlichen Professor in dieser Facultät,

der Privatdocent Dr. Emil Meyer an der Universität in Göttingen zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau ernannt,

dem ordentlichen Professor und Oberbibliothekar an der Universität zu Bonn, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Ritschl die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Hannoverschen Guelphen-Orden, sowie des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ertheilt,

die ordentlichen Professoren Geheime Regierungs-Rath Dr. G. Rose und Dr. G. Magnus an der Universität in Berlin sind zu Mitgliedern des Curatoriums der Berg-Akademie ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der theologischen Facultät der Universität zu Berlin die Licentiaten der Theologie Kleinert und H. Gerlach,

bei der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin der Dr. phil. Wilh. Dilthey.

Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Hennig in Königsberg ist zum Rendanten der Universitätskasse daselbst ernannt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Directors der Ritter-Akademie in Bedburg, Dr. Rören zum Director des Gymnasiums in Brilon ist bestätigt;

am Gymnasium zu Rastenburg ist der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Bercio als Religions- und ordentlicher Lehrer, sowie der Hülfslehrer Dr. Krosta als ordentlicher Lehrer,

am Gymnasium zu Cöslin der Hülfslehrer Vollhering als ordentlicher Lehrer,

am Gymnasium zu Greifenberg der Predigt- und Schulamts-Candidat Dr. Stürzebein als Collaborator angestellt,

dem ordentlichen Lehrer Kneisel am Gymnasium zu Bonn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Am Progymnasium zu Dorsten sind die Hülfslehrer Vicar Henwing und Heißing als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist der Schulamts-Candidat Friedrich Herbst als Collaborator,

an der combinirten Raths- und Friedrichs-Schule zu Cüstrin der Dr. Franke als wissenschaftlicher Hülfslehrer angestellt worden.

C. Waisenhäuser, Seminarien.

Der Rector Kern in Grünberg ist zum Inspector des Graf von Schlabrendorffschen Waisenhauses zu Steinau a. O. und zum Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar daselbst,

der Adjuvant Steuer in Poln. Würbitz zum Lehrer an der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Creuzburg ernannt worden.

Dem Pfarrer und Landdechanten Bierbaum zu Hersel im Kreise Bonn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem katholischen Schullehrer Chorrector Lange zu Sprottau und dem evangelischen Schullehrer und Küster Näser zu Ahlsdorf im Kreise Schweinitz ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Den Bildhauern Julius Franz zu Berlin und Christian Mohr zu Cöln ist das Prädicat „Professor" verliehen,

den Organisten Adolph Fischer an der Hauptpfarrkirche zu St. Marien in Frankfurt a. O. und Adolph Succo an der Hauptpfarrkirche zu St. Marien in Landsberg a. W. das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Lehrer Dr. Vorreiter am Gymnasium zu Gütersloh am 14. Juni,

der ordentliche Lehrer Dr. Walter am Progymnasium zu Freienwalde im Monat Juni 1864.

Pensionirt:

der Dirigent der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Frankfurt, Ober-Regierungs-Rath Dr. Meuß, unter Ernennung zum Ehrenmitgliede des Regierungs-Collegiums und Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse,

der ordentliche Lehrer von Lühmann am Gymnasium zu Stralsund.

Inhaltsverzeichniß des Juliheftes.

Im August wird statt des laufenden Heftes des Centralblatts eine vollständige Statistik des Preußischen Elementarschulwesens in Quartformat den Abonnenten geliefert.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 26. September **1864.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

177) Verläumdungsklage gegen Beamte.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu L. anhängigen Prozeßsache

des Kirchenvorstehers, Küsters und Schullehrers A. in B., Klägers,

wider

den Pastor C. zu D., Verklagten,

betreffend: Verläumdung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kirchenvorsteher, Küster und Schullehrer A. in B. hat den Pastor C. in D. wegen Verläumdung verklagt. Letzterer hat nämlich in einem Bericht an die Regierung zu N. behauptet, der Kläger sei beim Einhängen einer neuen Kirchenglocke in B. am

29. September 1862 betrunken gewesen und habe nach mehreren Seiten hin Rohheiten verübt. Der Kläger erklärt dies für eine Verläumdung und will durch Zeugen nachweisen, daß er weder betrunken gewesen sei, noch Ungebührlichkeiten verübt habe. Es wird die gesetzliche Bestrafung des Verklagten beantragt.

Die Regierung in N. hat noch vor der Klagebeantwortung den Conflict erhoben. Der Plenarbeschluß führt aus, daß der Kläger wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten, wegen schlechter Behandlung seiner Frau, wegen seiner Neigung zum Trunk und wegen nächtlicher Ruhestörung bereits mehrfache Disciplinarstrafen erlitten habe, daß der verklagte Pastor C., welcher als Local-Schul-Inspector der nächste Vorgesetzte des Klägers sei, deshalb von der Regierung angewiesen sei, den Kläger scharf zu beaufsichtigen und seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, wenn der rc. A. sich wieder Etwas zu Schulden kommen lasse. Der Verklagte habe daher nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht gehabt, den Vorfall vom 29. September 1862 anzuzeigen. Der ganz objectiv gehaltene Bericht desselben sei nach Lage der Sache in keiner Weise als eine strafbare Beleidigung oder Verläumdung des Klägers aufzufassen. Der Verklagte habe sich daher keiner Ueberschreitung seiner Amtspflicht schuldig gemacht, sondern nur seine Pflicht erfüllt.

Der Kläger führt in seiner Gegenerklärung aus, nach mehreren Erkenntnissen des Obertribunals schließe der Umstand, daß der Verklagte die ehrverletzenden Behauptungen in einem, an die vorgesetzte Behörde gerichteten dienstlichen Schreiben ausgesprochen, den Thatbestand der Verläumdung nicht aus: von dem Verklagten müsse vielmehr, wenn seine Straflosigkeit behauptet werden solle, der Beweis der Wahrheit der in dem amtlichen Bericht enthaltenen Anschuldigungen geführt werden.

Die Kreisgerichts-Deputation zu L. und der Criminal-Senat des Appellationsgerichts zu N. erachten den Conflict für begründet, obwohl aus verschiedenen Gründen.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind beobachtet.

In der Sache selbst war der Conflict für begründet zu erachten.

Der Verklagte zeigt in dem Bericht vom 30. September 1862, welcher die Verläumdungen enthalten soll, unter Bezugnahme auf eine Regierungsverfügung vom 5. Januar 1861, in welcher den Vorgesetzten des Klägers eine verschärfte Aufsicht über den Kläger zur Pflicht gemacht war, der Regierung in N. an, daß der Kläger dem mit dem Aufhängen einer umgegossenen Kirchenglocke beschäftigten Glockengießer und den dabei mithelfenden Handwerkern des Dorfs mit allerhand Einwendungen und Anweisungen in trunkenem Zustande vorlaut entgegen getreten sei, sich auch ungebührlich gegen die bei dem Geschäft gegenwärtig gewesenen beiden Söhne des Kirchenpatrons v. B. betragen habe, so daß er, der verklagte Pastor C.

nach B. gerufen sei, um den Kläger zurechtzuweisen. Der Verklagte sei nach B. gekommen und habe sich überzeugt, daß der Kläger scharf angetrunken gewesen sei. Nach beendigter Aufbringung der Glocke sei auf des Verklagten Anweisung die Betglocke gezogen und geläutet worden, um die neue Glocke zu prüfen. Da sei der Kläger plötzlich laut rufend herangekommen und habe gesagt, was das sei, die Leute würden aus Angst aus dem Felde herbeieilen. Der Pastor C. hat den Kläger darauf bedeutet, ob er nicht sehe, daß er und die Kirchenvorsteher dabei ständen. Worauf der Kläger raisonnirt und auf die Aufforderung, zu schweigen, laut gerufen habe: das brauche er nicht. Diesem Berichte, in welchem der Verklagte insbesondere amtlich versichert, daß der Kläger scharf angetrunken gewesen, ist ein vom Verklagten aufgenommenes Protocoll beigefügt, in welchem der Glockengießer E. aus F. und die beiden v. B.'schen Söhne die Angetrunkenheit und das ungebührliche Betragen des Klägers als Zeugen bestätigen.

Der Kläger ist dann auch auf Grund dieser Anzeige von der Regierung in N. in eine Ordnungsstrafe von 10 Thlrn genommen worden.

Seitens des Klägers wird der Einhergang wesentlich anders dargestellt. Er bestreitet unter Berufung auf das Zeugniß mehrerer bei dem Vorfall gegenwärtig gewesener Personen, daß er sich im angetrunkenen Zustande befunden habe: er will sich auch nicht ungebührlich betragen, sondern bei dem Glocken=Einhängungs=Geschäft den Glockengießer nur darauf hingewiesen haben, ob es nicht räthlich sei, eine neue Welle zu nehmen, da die alte bereits schadhaft gewesen. Ungehöriger Weise habe ihm darauf einer der Zeugen, der Zeuge Herr v. B. bemerkt, er solle fortgehen, um sich auszuschlafen, worauf er demselben nur erwiedert habe, es schicke sich nicht, einem alten Manne so Etwas zu sagen. Nachher, als die Glocke aufgehängt gewesen, sei er von seiner Feldarbeit nur herbeigeeilt, um gegen das Läuten mit den Glocken zu protestiren, indem er besorgt habe, dies Läuten könne in der Gemeinde als Feuer=Allarm gedeutet werden. Als der Verklagte ihn dabei bedeutet habe, ob er nicht sehe, daß er und die Kirchenvorsteher da ständen, und ihm in einem sehr heftigen und zornigen Tone gesagt habe: Halten Sie das Maul! wenn ich hier bin, haben Sie nichts zu befehlen, habe er — der Kläger — im ruhigen Tone nur gesagt: das brauche er nicht. Darauf stützt der Kläger die Behauptung, der Verklagte habe sich einer strafbaren, von dem zuständigen Gericht zu ahndenden Verläumdung schuldig gemacht. Eine Beweisaufnahme hat nicht Statt gefunden.

Nach §. 86 Tit. 10 Th. II. des Allgem. Land=Rechts soll Niemand sein Amt zur Beleidigung und Bevortheilung Anderer mißbrauchen. Nach §. 87 l. c. kann aber, was ein Beamter vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, gegen

ihn als eine Beleidigung nicht gerügt werden. Der §. 154 des Strafrechts enthält im Wesentlichen dieselbe Bestimmung, wenn es heißt: Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht, zu beleidigen, hervorgeht. Wenn das Appellationsgericht zu N. in seinem Gutachten davon ausgeht, daß nur der oben angeführte §. 87 Tit. 10 Th. II. Allgem. Land-Rechts geeignet sei, den Conflict als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, nicht aber die Bestimmung des §. 154 des Strafrechts, indem die Frage, ob eine der besonderen Voraussetzungen vorliege, unter welchen das Gesetz die Strafe ausschließt, oder ob ein solcher Fall nicht vorhanden, keinen Grund abgeben könne, die Sache überhaupt der richterlichen Cognition zu entziehen, so ist dem nicht beizutreten, vielmehr hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte darüber zu befinden, ob eine jener Voraussetzungen vorliegt oder nicht. Kann dies ohne Beweisaufnahme nicht beurtheilt werden, so folgt nicht, daß nun ohne Weiteres der Rechtsweg zuzulassen, sondern es würde auf Erhebung des Beweises zu resolviren sein. Dies ist aber im vorliegenden Falle nicht erforderlich, weil, wie auch beide Gerichtsbehörden annehmen, schon bei dermaliger Lage der Sache übersehen werden kann, daß keine jener Voraussetzungen, unter welchen eine gerichtliche Klage statthaft sein soll, hier vorliegt, daß demnach der Verklagte sich einer Amtsüberschreitung nicht schuldig gemacht habe. Bei richtiger Auslegung sowohl der oben angeführten landrechtlichen Bestimmung, als des §. 154 des Strafrechts begründet eine dienstliche Anzeige des Vorgesetzten nur dann eine Klage wegen Ehrverletzung, wenn aus der Form der Aeußerung oder andern Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgeht. Der Form nach ist der Bericht des Verklagten an die Regierung in keiner Weise beleidigend. Es liegt aber auch kein anderer Umstand vor, aus welchem der Verdacht zu schöpfen wäre, daß der Verklagte nicht seiner Amtspflicht genügen, sondern den Kläger habe beleidigen wollen. Der Verklagte, schon als Schul-Inspector an sich berechtigt und verpflichtet, den Kläger zu beaufsichtigen, war in Folge mancherlei Verschuldungen, die dem Kläger aus früherer Zeit zur Last fielen, noch besonders angewiesen, denselben streng zu überwachen. Ueberdies ist der Kläger nach Inhalt der Anführungen der Regierung in dem Plenarbeschlusse ein Mann, zu dem man sich trunkener Zustände und der damit in der Regel verknüpften Ungebührlichkeiten und Ausschreitungen wohl versehen könne. Der Verklagte hat ferner dienstlich versichert, daß der Kläger bei dem fraglichen Vorfall scharf angetrunken gewesen, und Zeugnisse dreier unverwerflicher Personen vorgelegt, welche von ihm in seiner Eigenschaft als Schul-Inspector zu Protocoll ge-

bracht sind. Wollte man diese Beweismittel verwerfen, so würde man annehmen müssen, daß der Verklagte eine falsche dienstliche Versicherung abgegeben und gefälschte Zeugnisse vorgelegt habe, wozu nicht die entfernteste Veranlassung vorliegt. Dazu kommt, daß selbst in dem dem Kläger günstigsten Fall, nämlich wenn die von ihm vorgeschlagenen Zeugen bekundeten, daß sie den Kläger nicht für angetrunken gehalten, und daß er sich nur so benommen, wie er selbst angiebt, doch noch nicht der Schluß gezogen werden könnte, der Verklagte habe die Anzeige nur gemacht, um den Kläger zu beleidigen. Die Zustände der Trunkenheit werden erfahrungsmäßig sehr verschieden aufgefaßt, namentlich von Leuten niederer Bildung. Der Verklagte würde immer berechtigt sein, dabei zu bleiben, daß er den Kläger für angetrunken gehalten, auch würden ihm die vorgelegten beiden Zeugnisse, die ebenfalls die Angetrunkenheit des Klägers bestätigen, zur Seite stehen bleiben. Aus diesen Gründen war von einer Beweisaufnahme abzusehen und schon bei dermaliger Lage der Sache anzunehmen, daß der Verklagte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten hat. Diese Auffassung ist um so gerechtfertigter, als es fast unmöglich sein würde, eine wirksame Disciplin zu handhaben, wenn die vorgesetzte Behörde bei jeder Anzeige über Untergebene Gefahr laufen müßte, mit diesen einen Verläumdungsprozeß durchzumachen. Ein Antrag auf Bestrafung wegen Verläumdung kann in einem solchen Fall nur substantiirt erscheinen, wenn aus den angeführten Thatsachen zu folgern ist, daß der Vorgesetzte wider besseres Wissen und lediglich in der Absicht zu beleidigen, die betreffende Anzeige gemacht hat, nicht aber, wenn, wie im vorliegenden Fall, sogar das Gegentheil mit Ueberzeugung angenommen werden muß.

Auch die von dem Anwalt des Klägers angezogenen Entscheidungen des Obertribunals stehen dieser Auffassung durchaus nicht entgegen. Das in Entscheidungen ꝛc. Band 33 S. 198 abgedruckte Erkenntniß vom 10. April 1856 und das in Goltdammer's Archiv Bd. 9 S. 208 abgedruckte Erkenntniß vom 18. Januar 1861 haben zwar auch Verläumdungen in amtlichen Berichten zum Gegenstande; sie constatiren, abgesehen von Specialfragen, die hier nicht von Interesse sind, aber nur, daß gerichtliche Verläumdungsklagen gegen Beamte an und für sich statthaft sind. Das wird aber nicht bestritten; es fragt sich nur, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gesetz eine gerichtliche Verfolgung wegen solcher dienstlichen Anzeigen zuläßt. In Goltdammer's Archiv Bd. 4 S. 293 ist ein einschlägiges Erkenntniß des Obertribunals nicht auffindlich; dagegen ist in diesem Band S. 251 ein Erkenntniß des Obertribunals vom 21. December 1855 abgedruckt, wonach ein wegen Verläumdung verklagter Beamter unter Vernichtung der Vor-Erkenntnisse freigesprochen ist, weil derselbe in Betreff der Wahrheit der

angezeigten Thatsache sich in gutem Glauben befunden habe, wenn auch die Thatsache wirklich nicht wahr gewesen. Diese Entscheidung entspricht der oben vertheidigten Ansicht.

Berlin, den 11. Juni 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

II. Akademien und Universitäten.

178) Rector- und Decanenwahlen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 456 Nr. 180.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 19. August d. J. ist die Wahl des ordentlichen Professors in der theologischen Facultät, Ober-Consistorial-Raths Dr. Dorner zum Rector der Universität in Berlin für das Universitätsjahr 18$\frac{64}{65}$ bestätigt worden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung

1. vom 22. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Römer zum Rector der Universität in Breslau,
2. vom 26. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Argelander zum Rector, und der ordentlichen Professoren Dr. Lange, Dr. Hilgers, Dr. Bluhme und Dr. Naumann zu Decanen beziehungsweise der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen und der medicinischen Facultät der Universität in Bonn,

   für das Universitätsjahr 18$\frac{64}{65}$ bestätigt,
3. vom 22. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Deycks zum Rector, sowie der ordentlichen Professoren Dr. Reinke und Dr. Heis zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 18$\frac{64}{65}$ genehmigt worden.

---

179) Wahrnehmung der Curatorial-Geschäfte bei der Universität zu Greifswald.

Nach dem Ableben des letzten Curators der Universität zu Greifswald ist bis auf weitere Bestimmung die Einrichtung getroffen worden, daß die Curatorial-Geschäfte von dem jedesmaligen Rector und dem Universitätsrichter, an dessen Stelle seit 1861 der

Amtshauptmann getreten ist, versehen werden. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat nunmehr durch Verfügung vom 25. April d. J. bis auf Weiteres den ordentlichen Professor an der Universität und Director der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Baumstark, mit Wahrnehmung der Curatorial-Geschäfte der Universität gemeinschaftlich mit dem Amtshauptmann beauftragt. Der Eintritt desselben in das Curatorium hat bei dem Beginne des jetzigen Rectoratsjahrs stattgefunden.

---

180) Bedingungen zur Zulassung von Ausländern zu akademischen Vorlesungen.

Aus dem Bericht vom 1. März d. J. habe ich keine zureichenden Gründe zu entnehmen vermocht, um eine Abänderung der statutenmäßigen Bedingungen herbeizuführen, unter welchen Ausländer zu den akademischen Vorlesungen zugelassen werden.

Abgesehen davon, daß nach dem Resultat der gehaltenen Umfrage die Mehrzahl der deutschen Universitäten das wesentlich gleiche Verfahren beobachtet, welches bei der hiesigen Universität besteht, ist ein wirkliches Bedürfniß für die beantragte Aenderung nicht nachgewiesen. Schon diese Erwägung ist geeignet, die Bedenken zu rechtfertigen, welche bei der Berathung der Angelegenheit im Senat hervorgetreten sind. Es kommt aber noch hinzu, daß die Modalitäten, unter welchen der Bericht die Neuerung befürwortet, eine practisch brauchbare Unterlage für das künftig zu beobachtende Verfahren vermissen lassen. Denn der Begriff der bürgerlichen Fixirung ist namentlich in der Anwendung auf Ausländer so unbestimmt, daß die Genehmigung des Antrags voraussichtlich mehr Anlaß zu Beschwerden und Berufungen geben würde, als die Beibehaltung des gegenwärtigen, seit Begründung der Universität bestehenden Verfahrens.

Unter diesen Umständen glaube ich dem letztern für jetzt den Vorzug geben zu müssen.

Berlin, den 12. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Rector und den Senat der hiesigen
Königlichen Universität.

8640. U.

---

181) Controle über die Ablegung des Tentamen physicum.

Ew. Hochwohlgeboren gehen in dem Bericht vom 28. v. M. von der zutreffenden Annahme aus, daß meine Verfügung wegen der Controle über die Ablegung des Tentamen physicum vom 4. April d. J.*) nur die große Mehrzahl der Fälle vor Augen hat, in denen die Aspiranten des medicinischen Doctorgrades sich an derjenigen Universität, an der sie gerade studiren, zum Tentamen melden, nicht aber stillschweigend und nebenbei hat bestimmen wollen, daß, wer sich zum Tentamen meldet, nur dann zugelassen werden soll, wenn er an der bezüglichen Universität immatriculirt ist. Eine solche, für das medicinische Studium weitgreifende Neuerung lag außerhalb meiner Intentionen.

Gleichzeitig bestimme ich nach Ew. Hochwohlgeboren Vorschlage, daß, wenn ein Studirender der Medicin, welcher nicht an der Universität immatriculirt ist, an welcher er sich zum Tentamen physicum meldet, das Prädicat „ungenügend" erhält, der Decan der medicinischen Facultät davon dem Curatorium der Universität eine Anzeige zu machen, und daß letzteres den Curatorien der übrigen Universitäten davon zur Verständigung der Decane der medicinischen Facultäten Mittheilung zu machen hat.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

An die Herren Curatoren und resp. die Curatorien der übrigen Landes-Universitäten ergeht gleiche Verfügung.

Berlin, den 14. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.

8659. U.

182) Tentamen physicum für die Aspiranten des medicinischen Doctorgrads, welche die philosophische Doctor- oder Magisterwürde bei einer inländischen Universität rite erworben haben.

Durch die Verfügung vom 7. Januar 1826 wurde bestimmt, daß diejenigen Aspiranten des medicinischen Doctorgrades, welche nachweisen können, daß sie nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Facultät einer inländischen Universität die philosophische Doctor- oder Magisterwürde erlangt haben, von der Beibringung des Zeugnisses über das be-

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 262.

standene Tentamen philosophicum befreit sein sollen. Diese Bestimmung kann bei der veränderten Einrichtung der ersten medicinischen Prüfung, — des unter dem 19. Februar 1861 *) eingeführten Tentamen physicum, nicht in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden, weil bei der Erwerbung des philosophischen Doctor- oder Magistergrades eine Prüfung in den Fächern, welche Gegenstand des Tentamen physicum sind, theils gar nicht Statt findet, theils wenigstens nicht unerläßlich ist.

Ich bestimme daher nach Anhörung sämmtlicher medicinischer Facultäten der Landes-Universitäten und mit Beziehung auf den von Ew. ꝛc. eingereichten Bericht der dortigen medicinischen Facultät, daß künftig die auf einer inländischen Universität rite erworbene philosophische Doctor- oder Magisterwürde die Aspiranten der medicinischen Doctorwürde nicht von der Beibringung des Zeugnisses über das bestandene Tentamen physicum befreit, dieses Tentamen aber bei denjenigen Doctoren oder Magistern der Philosophie, welche von einer inländischen Facultät auf Grund ihrer naturwissenschaftlichen Kenntnisse promovirt worden sind, auf die Prüfung in der Anatomie und Physiologie beschränkt werde.

Ew ꝛc. ersuche ich ergebenst, der dortigen medicinischen und philosophischen Facultät das hiernach Erforderliche gefälligst mittheilen zu wollen.

Berlin, den 30. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Curatoren ꝛc.
11749. U.
528. M.

183) Militairdienstverhältnisse der evangelischen und der katholischen Theologen.

(Centrbl. pro 1859 Seite 581; pro 1862 Seite 5.)

Die durch den gemeinschaftlichen Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 21. September 1859 ausgesprochene Begünstigung,

daß die evangelischen Theologen bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, vom Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche gedachte Prüfung nicht bestanden haben, oder unter die Zahl

*) Centralbl. pro 1861 S. 131.

der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen,

läuft mit der weiteren in derselben Circular-Verfügung getroffenen Bestimmung, der gemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen Predigtamts-Kandidaten zu keinerlei Militairdienst heranzuziehen sind, mit Ende dieses Jahres ab.

Gleicherweise geht die in dem gemeinschaftlichen Circular-Erlaß vom 11. Mai 1859 auf fernere 5 Jahre ertheilte Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden,

mit Ablauf dieses Jahres zu Ende.

Da das Bedürfniß, welches die vorerwähnten Vergünstigungen sowohl für die evangelischen, als auch für die katholischen Theologen hervorgerufen hat, noch fortbesteht, so werden die in Rede stehenden Vergünstigungen hiermit auf fernere 5 Jahre und zwar auf die Jahre 1865. 1866. 1867. 1868 und 1869 verlängert.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir ergebenst anheim, demgemäß das Weitere gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: von Glisczinski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Klützow.

An
den Königliche General-Kommando
des — Armee-Korps
und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz N.

M. d. g. A. 13174 E. 1616 K.
K.-M. 924/7 A. I.
M. d. J. I. 2319.

184) Vorbildung und Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und -Gehülfen.

Die Bestimmungen der §§. 15 bis 20 Titel I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, die Lehrlinge und Apothekergehülfen betreffend, haben bisher für die Regelung des Verhältnisses der Apothekenbesitzer zu den für das Studium der

Pharmacie sich vorbereitenden, als Hülfspersonal in die Apotheken aufgenommenen jungen Männer als Norm gedient. Seit längerer Zeit aber hat sich eine Erweiterung der, nach denselben an die wissenschaftliche Befähigung der Lehrlinge und an ihre fernere Ausbildung zu stellenden Anforderungen, gegenüber der rasch vorschreitenden Entwickelung der pharmaceutischen Hülfs- und Fachwissenschaften, als ein unabweisliches Bedürfniß herausgestellt.

In Erkennung dieser Nothwendigkeit ist daher überall bereits bei der Ausführung der hierauf bezüglichen Bestimmungen auf den Nachweis eines höheren als des zur Zeit des Erlasses der Apotheker-ordnung vorgesehenen Grades von Schulbildung der Lehrlinge vor ihrem Eintritt in die Apotheke gehalten worden. Da im Einklange hiermit auch ein größerer Umfang von theoretischen Kenntnissen nach vollendeter Lehrzeit bei den Lernenden vorausgesetzt und gefordert werden konnte, ist die Gehülfen-Prüfung gleichfalls fast in allen Kreisen der Monarchie nach einem, mit den ursprünglichen Bestimmungen zwar nicht im Widerspruch stehenden, aber verschärften Modus, welchen einzelne Regierungen durch besondere reglementarische Verordnung für ihren Verwaltungsbezirk festzustellen, sich veranlaßt gefunden haben, abgehalten worden.

Wenn hiermit der Erledigung des in dieser Beziehung dringend gefühlten Bedürfnisses im Allgemeinen bereits näher getreten ist, so hat doch die modificirte Auffassung der in Rede stehenden Bestimmungen Seitens der verschiedenen Medicinalbehörden eine Ungleichheit in der practischen Ausführung derselben zur Folge gehabt, welche im Interesse der Betheiligten und der Sache selbst einer definitiven Abhülfe bedarf.

Unter diesen Umständen und mit Berücksichtigung der hierüber von mehreren Apothekenbesitzern und wissenschaftlichen Autoritäten erforderten gutachtlichen Aeußerungen habe ich ein „Reglement über die Lehr- und Servirzeit, so wie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apothekergehülfen" ausarbeiten lassen, welches, basirt auf die Hauptbestimmungen der §§. 15—20 der revidirten Apotheker-Ordnung, als eine durch die Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft gebotene erweiterte Ausführung derselben anzusehen und fortan zu befolgen ist.

Indem ich der Königlichen Regierung ein Exemplar dieses Reglements in der Anlage (a) zur Nachachtung zugehen lasse, bestimme ich Behufs Ausführung desselben Folgendes:

1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§. 3 und 4 des Reglements treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft.
2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Prinzipal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegen-

wärtigen Kontrakt zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherrn gestattet, den Lehrling auch schon nach drei- resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfenprüfung zu präsentiren.

3) Die Bestimmungen §§. 7—15 des Reglements treten am 1. Januar 1865, die Bestimmungen §§. 17—18 ibid. vom 1. Oktober 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach das Erforderliche zur Bekanntmachung im Amtsblatt und zur Ausführung des Reglements anzuordnen und namentlich die Kreisphysiker mit eingehender Anweisung zur Beachtung der dieselben besonders betreffenden Bestimmungen zu versehen.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das
Königliche Polizei-Präsidium hier.

---

a.

Reglement über die Lehr- und Servirzeit, so wie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1.

Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2.

In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3.

Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren

Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Direktor eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Kommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualifikation prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§. 4.

Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualifizirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a. seines Schulzeugnisses (§. 3),
b. des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c. seines Vaccinations- und Revaccinationsscheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5.

Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6.

Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, so wie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Exkursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder

Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7.

Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6) vorschriftsmäßig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8.

Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9.

Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10.

Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, so weit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen

zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11.

Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen practischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a. Der Hauptzweck des practischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzeneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§. 12.

Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13.

Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apothekergehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen.

Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittels gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgedachten Königlichen Regierung einzuholen.

§. 14.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-

Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15.

Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16.

Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Vertragsverhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Offizin (das Rezeptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defektiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17.

Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Prinzipals botanische Exkursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§. 18.

Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet.

Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19.

Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der preußischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben, und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitätsstudium zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

185) Preise bei der Akademie der Künste zu Berlin.
(Centralblatt pro 1864 Seite 131 Nr. 46.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung, in welcher von dem beständigen Secretair, Professor Dr. Gruppe, der Jahresbericht erstattet und der Preis des von Seiner Majestät dem hochseligen König Friedrich Wilhelm III. gestifteten akademischen Reise-Stipendiums ertheilt wurde. Die Konkurrenz war in diesem Jahre für Historien-Maler bestimmt, und es hatten sich sieben Bewerber gemeldet, von denen jedoch Einer nicht zulässig war. Nach vorausgegangener Vorprüfung traten drei in die Bearbeitung der Hauptaufgabe ein, und wurde der Preis der mit Nr. II. bezeichneten Arbeit zuerkannt. Die Eröffnung des den Namen enthaltenden versiegelten Couverts ergab als Sieger den Schüler der Akademie, Historienmaler Rudolph Schick aus Berlin, dessen Name sofort in das schon ausgefertigte Collations-Patent über ein zweijähriges Reise-Stipendium von je 750 Thalern eingetragen wurde. Die Akademie hatte indessen auch für einen zweiten Bewerber, den Urheber der Arbeit Nr. III., eine außerordentliche Anerkennung beantragt, und durch hohe Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten war demselben neben der Ehre einer öffentlichen Belobung ein außerordentliches Accessit von 200 Thalern bewilligt worden. Die Eröffnung des Couverts ergab den Namen Ernst Hader aus Nauen.

Zugleich hatte die Akademie an diesem Tage noch über die Preisbewerbungen der ersten und zweiten Michael Beerschen Stiftung zu entscheiden. In der ersten für Bekenner der mosaischen Religion, diesmal in der Geschichtsmalerei, gewann den Preis, bestehend in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern, zu einer Studienreise nach Italien, der Schüler der Akademie Nathan Sichel aus Mainz; in der zweiten Stiftung für Bewerber aller Bekenntnisse, diesmal in der musikalischen Composition, erhielt den Preis, gleichfalls bestehend in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien, der Schüler der akademischen Musikschule Felix Wilhelm Adalbert Ueberlée aus Berlin.

Die Sitzung schloß mit Ertheilung von Prämien an Studirende der Königlichen Akademie und an Schüler der mit der Akademie verbundenen hiesigen, so wie der Provinzial-Kunst- und Gewerkschulen. Zwischen den einzelnen Abtheilungen dieser öffentlichen Feier wurden von den Eleven der akademischen Schule für musikalische Composition gesetzte Musikstücke zur Aufführung gebracht.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

186) Lateinischer Unterricht auf den Reallehranstalten; Schulgrammatik von Fromm.

Ein befriedigender Erfolg des lateinischen Unterrichts auf den Real- und höheren Bürgerschulen ist hauptsächlich davon abhängig, daß die betreffenden Lehrer bei der Wahl des Stoffs und der Uebungen zweckmäßig zu Werke gehen und den Unterschied nicht außer Acht lassen, welcher dabei zwischen diesen Lehranstalten und den Gymnasien Statt findet. Demnächst ist wichtig, daß die Schüler zweckmäßig eingerichtete Lehrbücher in Händen haben. Die für Gymnasien bestimmten Grammatiken und Uebungsbücher sind nicht ohne Weiteres auch für Real- und höhere Bürgerschulen geeignet, wo den Schülern ein beschränkterer grammatischer Lern- und Uebungsstoff dargeboten werden muß.

Zu den mit Rücksicht auf dies Bedürfniß der Real- und höheren Bürgerschulen bearbeiteten empfehlenswerthen Schulbüchern gehört die unlängst erschienene Kleine Schulgrammatik der lateinischen Sprache vom Professor Dr. Fromm hieselbst. Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Real- und höheren Bürgerschulen Seines Ressorts auf dieselbe aufmerksam zu machen, und ermächtige das Königliche Provinzial-Schul-

Collegium, Anträge der Directoren auf Einführung der genannten Grammatik zu genehmigen.

Berlin, den 7. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zu entsprechender Veranlassung.

Berlin, den 7. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
11603 U.

---

187) Pensionsverhältnisse eines Lehrers bei Versetzung an eine höhere Unterrichtsanstalt.

Durch die in beglaubigter Abschrift angeschlossene Allerhöchste Ordre vom 22. v. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in T. die Gymnasial-Vorbereitungsklasse mit dem Gymnasium organisch verbunden, und für dieselbe eine pensionsberechtigende Elementarlehrerstelle mit einer aus der Schulkasse zu entnehmenden Besoldung von 300 Thlrn gegründet werde.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hiervon auf den Bericht vom 29. April cr. zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setze, bemerke ich mit Bezug auf den Magistratsbericht vom 22. April cr., daß die Dienstzeit des für die in Rede stehende Stelle gewählten Lehrers N. nach §§. 12 und 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214 ff.) sich dergestalt berechnet, daß auch die Jahre, während deren derselbe an einer anderen städtischen Schule zu T. definitiv angestellt oder nur interimistisch beschäftigt war, ihm bei seiner dereinstigen Pensionirung anzurechnen sind, ohne daß er für die Vergangenheit Beiträge zum Pensionsfonds der Anstalt zu zahlen verpflichtet ist.

Berlin, den 30. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
13820. U.

---

188) Frequenz der

(Centralblatt pro 1863,

I. General=Uebersicht von der

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Winter-Semesters 18[61]/62: in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	20	187	18	33	11	13	13	5441	382	613	922	1419	[illegible]
2	Brandenburg . .	21	226	51	47	4	14	23	5968	905	676	1030	1707	[illegible]
3	Pommern . . .	13	114	28	23	1	1	13	3126	417	275	514	794	696
4	Schlesien . . .	22	219	34	44	20	8	17	6656	592	762	1123	1691	1316
5	Posen	7	81	16	10	13	3	5	2519	165	244	412	738	[illegible]
6	Sachsen	21	203	30	44	8	5	12	4958	40	637	893	1227	1138
7	Westphalen . .	16	141	20	17	11	20	3	3184a)	41 b)	635	745	773	[illegible]
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23	219	47	44	23	17	3	5220	95	650	1010	[illegible]	[illegible]
	Summe	143	1390	244	262	91	81	89	37072	2637	4492	6669	9236	[illegible]

a) b) Gegen den in der vorhergehenden Liste aufgeführten Bestand nachträglich erfolgte Abmeldungen.

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Winter-Semesters 18[61]/62: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	1	6	—	2	1	—	—	137	—	—	25	39	21
2	Brandenburg . .	2	9	2	3	—	—	8	206	216	4	7	38	56
3	Pommern . . .	1	5	2	3	—	—	2	128	46	—	—	16	53
4	Posen	2	12	—	3	4	—	1	250	12	—	18	25	73
5	Sachsen	2 a)	8	2	2	—	—	1	142b)	25c)	—	7	18	34
6	Westphalen . .	5	20	1	6	3	—	—	239	—	—	21	75	51
7	Rheinprovinz . .	13d)	53	10	22	15	—	—	870e)	—	—	42	115	212
	Summe	26	113	17	41	23	—	12	1972	299	4	120	326	500

a) b) c) Zugang: Progymnasium zu Wernigerode mit 118 Progymnasial-Schülern und 25 Knaben in der Vorschule.

höheren Unterrichtsanstalten.

Seite 346 und Seite 460.)

Frequenz der Gymnasial-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats

nasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1862.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
1028	972	5935	494	441	102	543	161	4485	1090	360	452	39	52
1178	1118	6969	1021	592	552	1144	239	6370	94	525	1071	23	50
696	736	3701	575	398	237	635	218	3493	13	205	569	3	63
1329	1295	7516	860	385	407	792	200	3750	2891	875	464	122	206
456	446	2791	272	152	93	245	80	951	1362	478	152	50	43
1110	893	5888	930	102	18	120	80	5569	265	54	118	—	2
466	464	3498	314	—	68	68	27	1286	2122	90	60	6	2
978	1018	5406	186	98	22	120	25	1563	3746	97	91	23	6
7241	6942	41724	4652	2165	1499	3667	1030	27457	11583	2684	2977	266	424

126 bei den Gymnasien und 48 bei den Vorschulen.

Progymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1862.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				in den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
27	26	138	1	—	—	—	—	29	107	2	—	—	—
66	69	240	34	123	163	286	70	229	4	7	282	1	3
45	45	159	31	39	34	73	27	148	2	9	71	—	2
79	99	294	44	24	—	24	12	103	137	54	8	6	10
61	72	192	50	43	—	43	18	192	—	—	43	—	—
54	61	262	23	—	—	—	—	19	232	11	—	—	—
237	308	914	44	—	—	—	—	216	673	25	—	—	—
569	680	2199	227	229	197	426	127	936	1155	108	404	7	15

d) e) Zugang: die Progymnasialklassen der Realschule zu Barmen mit 19 Schülern und das Progymnasium zu Jülich mit 69 Schülern.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Gymnasien (6 a), Inländer: aus d. Schulort.	auf den Gymnasien (6 a), Inländer: von auswärts.	auf den Gymnasien (6 a): Ausländer.	in den Vorschulen (6 b), Inländer: einheimische.	in den Vorschulen (6 b), Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen (6 b): Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf andere Gymnasien.	auf Progymnasien.	auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3206	2698	31	449	90	4	117	74	4	36	1	1	23
2	Brandenburg . .	4631	2309	49	1028	105	11	123	146	2	68	3	5	22
3	Pommern . . .	2021	1670	10	544	90	1	39	58	—	8	19	25	25
4	Schlesien . . .	3861	3614	41	738	51	3	141	124	—	36	5	—	23
5	Posen	1288	1453	50	202	39	4	64	40	1	16	—	—	6
6	Sachsen . . .	2855	2879	154	102	18	—	110	79	5	21	2	14	16
7	Westphalen . .	2014	1430	54	68	—	—	238	56	—	7	1	—	9
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3305	2011	60	100	20	—	297	105	5	29	1	1	27
	Summe	23181	18094	449	3231	413	23	1129	682	17	221	32	46	151

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben (6a, 6b): in den Progymnasien, Inländer: einheimische.	in den Progymnasien, Inländer: auswärtige.	in den Progymnasien: Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer: einheimische.	in den Vorschulen, Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	nach Absolvirung: Realschulen I. Ordnung	nach Absolvirung: Realschulen II. Ordnung	nach Absolvirung: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	ohne Absolvirung: andere Progymn.	ohne Absolvirung: Realschulen I. Ordn.	ohne Absolvirung: Realschulen II. Ordn.	ohne Absolvirung: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung: sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	35	103	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	224	14	2	279	7	—	2	—	—	—	3	—	1	1	—	6
3	Pommern . . .	114	42	3	70	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Posen	189	101	4	20	4	—	—	—	—	—	14	—	3	—	1	—
5	Sachsen	82	103	7	32	11	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
6	Westphalen . . .	170	91	1	—	—	—	14	—	—	—	8	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz .	528	373	13	—	—	—	21	1	—	—	11	—	—	—	—	6
	Summe	1342	827	30	401	25	—	38	1	—	—	42	—	4	1	1	14

Sommer-Schulsemesters 1862.

nasien.

9. im Sommer-Semester 1862. a) von den Gymnasien: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1862: in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
8	20	77	60	12	21	15	—	499	—	123	4	8	—	135	5436	408
12	17	123	88	46	25	14	—	694	—	1	131	55	36	226	6295	918
4	9	40	39	29	13	7	—	315	1	108	1	10	—	120	3386	515
8	30	104	111	92	53	33	—	760	—	112	12	18	—	142	6756	650
2	7	51	59	28	19	24	—	317	—	—	68	4	3	75	2474	170
5	22	54	53	51	31	5	—	471	—	17	—	2	—	19	5417	101
8	23	69	48	25	21	18	—	523	—	21	—	2	—	23	2975	45
9	15	146	73	85	67	70	—	930	—	46	1	1	—	48	4476	72
56	143	664	531	401	250	186	—	4509	1	428	220	100	39	788	37215	2879
														Am Schluß des vorigen Semesters	37072	2637
														Also am Schluß des Sommer-Semesters 1862	mehr 143	mehr 242

Progymnasien.

9. im Sommer-Semester 1862. Progymnasien: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien oder Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1862: in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
—	—	2	—	2	1	—	11	—	—	—	—	—	—	127	—
2	1	3	7	2	1	—	29	1	19	—	43	—	63	211	223
—	—	2	3	3	1	—	9	—	—	—	3	—	3	150	70
—	5	2	7	4	6	—	42	—	—	—	—	—	—	252	24
—	1	—	3	1	2	—	10	—	—	—	1	—	1	182	42
—	—	4	5	3	1	—	35	—	—	—	—	—	—	227	—
2	13	17	29	24	24	—	148	—	—	—	—	—	—	766	—
4	20	30	54	39	36	—	284	1	19	—	47	—	67	1915	359
													Am Schluß des vorigen Semesters	1972	299
													Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1862	weniger 57	mehr 60

II. General-Uebersicht von der

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1861/62		Gesammt-			
			an den Realschulen					an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen			a) auf			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Realschulen.	Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.		in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
														a) Realschulen
1	Preußen . . .	7	58	18	9	5	1	8	2177	365	116	326	563	562
2	Brandenburg .	9	94	30	26	2	—	17	2898	741	107	337	850	733
3	Pommern . .	2 a)	21	5	2	—	—	5	712 b)	196	20	114	168	183
4	Schlesien . . .	4	46	10	15	5	3	5	1571	250	76	216	327	416
5	Posen	4	43	6	6	8	3	7	975	230	34	134	289	253
6	Sachsen . . .	3	44	3	11	2	—	3	1118	178	60	177	333	297
7	Westphalen . .	5	36	5	4	10	1	—	692	—	40	162	264	199
8	Rheinprovinz .	8	80	8	21	6	8	3	2011	20	51	298	398	407
	Summe	42	422	85	94	38	16	48	12154 c)	1980	504	1764	3192	3050
														b) Realschulen
1	Preußen . . .	3	20	2	2	—	—	2	530	65	25	79	137	132
2	Brandenburg .	4	24	9	7	2	—	4	918	128	36	126	269	365
3	Pommern . .	1 d)	4	1	1	—	—	—	57 e)	—	6	17	19	28
4	Schlesien . . .	2	15	2	7	—	—	—	202	—	13	31	40	45
5	Posen	1	8	—	2	2	—	—	141	—	6	16	36	34
6	Sachsen . . .	4	30	3	8	4	—	12	617	287	35	78	113	164
7	Westphalen . .	3 f)	23	3	2	2	1	—	215 g)	—	17	41	67	73
8	Rheinprovinz .	1	7	1	2	—	1	1	234	50	2	36	35	45
	Summe	19	131	21	31	10	2	19	2944 h)	530	140	424	716	886

---

a) b) Zugang: die bisherige Realschule II. Ordnung zu Stralsund mit 163 Schülern.

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Tabelle am Schluß des Winter-Semesters 1861/62 nachgewiesenen Schülerbestand:

$$11991 + 163 = 12154.$$

d) e) Abgang: die in die I. Ordnung erhobene Realschule zu Stralsund mit 163 Schülern.

Frequenz der Real-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats und berechtigte Realschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1862.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.													
517	472	2556	379	327	136	463	98	2231	93	232	424	18	21
707	783	3517	619	538	399	937	196	3196	46	275	842	12	83
176	165	826	114	163	93	256	60	774	9	43	230	6	20
428	340	1803	232	149	196	345	95	1413	181	209	293	32	20
259	257	1226	251	193	136	329	99	783	190	253	229	49	51
292	238	1397	279	171	82	253	75	1298	38	61	224	21	8
112	125	902	210	—	—	—	—	559	290	53	—	—	—
431	527	2112	101	61	29	90	70	1205	779	128	84	5	1
2922	2907	14339	2185	1602	1071	2673	693	11459	1626	1254	2326	143	204
II. Ordnung.													
108	87	568	38	66	43	109	44	528	8	32	89	2	18
214	199	1209	261	113	106	219	91	1073	14	122	211	1	7
—	—	70	13	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—
63	82	274	72	—	—	—	—	142	99	33	—	—	—
55	31	178	37	—	—	—	—	130	12	36	—	—	—
201	199	790	173	194	200	394	107	737	14	39	365	5	24
60	45	303	88	—	—	—	—	277	16	10	—	—	—
57	61	236	2	51	—	51	1	209	10	17	49	1	1
758	704	3628	684	424	319	773	243	3166	173	289	714	9	50

f) g) Zugang: die Realschule am Gymnasium zu Bielefeld mit 58 Schülern.

h) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Tabelle am Schluß des Winter-Semesters 18⁶¹/₆₂ nachgewiesenen Schülerbestand:

3049 — 163 + 58 = 2944.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1.	2.	3. Der Heimath nach waren von denselben						Gesammtabgang							
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			a) von							
		Inländer			Inländer				auf						
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife.	andere Realschulen I. Ordnung.	andere Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.	durch Tod.
															a) Realschulen
1	Preußen	1932	599	25	430	31	2	11	21	5	1	15	9	1	6
2	Brandenburg . .	2870	610	37	876	52	9	13	10	2	6	23	24	—	3
3	Pommern . . .	675	149	2	252	4	—	2	—	—	—	11	3	—	—
4	Schlesien . . .	1149	591	63	314	28	3	11	8	—	—	7	13	—	1
5	Posen	724	484	18	285	44	—	1	3	—	—	3	11	—	2
6	Sachsen	681	674	42	252	—	1	4	1	1	—	6	15	—	3
7	Westphalen . . .	498	389	15	—	—	—	5	4	—	—	4	3	—	1
8	Rheinprovinz .	1637	435	40	89	1	—	12	1	—	1	16	18	1	5
	Summe	10166	3931	242	2498	160	15	59	48	8	8	85	96	2	21
															b) Realschulen
1	Preußen	350	218	—	98	11	—	1	9	—	2	6	8	4	1
2	Brandenburg . .	936	264	9	184	35	—	3	2	—	—	2	9	—	1
3	Pommern . . .	43	27	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
4	Schlesien . . .	130	137	7	—	—	—	—	1	1	—	7	1	—	—
5	Posen	121	57	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—
6	Sachsen	482	272	36	378	14	2	2	12	2	—	4	7	—	—
7	Westphalen . . .	196	99	8	—	—	—	—	5	—	—	—	8	—	—
8	Rheinprovinz .	222	10	4	50	1	—	—	1	—	—	10	2	—	—
	Summe	2480	1084	64	710	61	2	7	33	3	2	29	38	4	2

Sommer-Schulsemesters 1862.

berechtigte Realschulen.

9. im Sommer-Semester 1862. den Realschulen, zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unmittelbarem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen. durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasial-Anstalten.	zu unmittelbarem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1862 auf den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.
I. Ordnung.															
13	69	78	53	27	6	—	315	2	125	18	15	—	160	2241	303
8	94	90	57	22	9	—	361	2	107	26	13	—	148	3156	789
1	29	16	6	3	—	—	71	1	39	15	—	—	55	755	201
15	49	35	30	10	7	—	186	—	95	7	2	—	104	1617	241
1	33	25	9	6	4	—	98	—	49	3	2	—	54	1128	275
11	40	22	24	14	4	—	145	—	46	5	—	—	51	1252	202
5	45	17	14	14	5	—	117	—	—	—	—	—	—	785	—
16	120	26	33	47	47	—	343	—	38	1	—	—	39	1769	51
70	479	309	226	143	82	—	1636	5	499	75	32	—	611	12703	2062
Am Schluß des Winter-Semesters 18⁶¹/₆₂ (Col. 5.)														12154	1980
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1862														mehr 549	mehr 82
II. Ordnung.															
3	6	9	11	3	1	—	64	1	17	4	—	—	22	504	57
7	11	35	30	5	2	—	107	—	—	8	—	—	8	1102	211
4	—	1	3	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	61	—
1	—	4	9	6	1	—	31	—	—	—	—	—	—	213	—
—	2	3	2	1	2	—	16	—	—	—	—	—	—	162	—
11	11	8	11	3	2	—	73	—	—	12	—	—	12	717	382
10	3	9	4	—	1	—	40	—	—	—	—	—	—	263	—
2	2	2	3	2	1	—	25	—	17	4	—	—	21	211	30
38	35	71	73	20	10	—	365	1	34	28	—	—	63	3263	710
Nach Col. 5. am Schluß des Winter-Semesters 18⁶¹/₆₂														2944	530
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1862														mehr 319	mehr 180

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer an den höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den damit verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{61}/_{62}$ in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) in den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen													
1	Preußen	1	4	—	2	2	—	1	84	59	—	7	11	24
2	Brandenburg . .	1 a)	6	—	1	—	—	—	140 b)	—	—	6	14	27
3	Pommern . . .	2 c)	6	3	1	—	—	1	125 d)	37 e)	—	13	23	55
4	Sachsen	1	4	1	—	—	—	—	33	—	—	20	10	17
5	Westphalen . . .	1 f)	5	—	2	1	—	—	58 g)	—	—	3	6	9
6	Rheinprovinz . .	3	19	2	4	3	—	2	311	23	—	52	59	69
	Summe	9	44	6	10	6	—	4	751 h)	119 i)	—	101	122	201
	b) Sonstige in der Organisation													
1	Brandenburg . .	2	9	2	3	—	—	2	202	84	7	24	39	69
2	Pommern . . .	1	4	—	—	—	—	—	60	—	5	18	23	36
3	Rheinprovinz . .	3 k)	14	4	5	1	—	—	252 l)	—	—	7	28	74
	Summe	6	27	6	8	1	—	2	514 m)	84	12	49	90	179

a) b) der Zugang besteht in der höheren Bürgerschule zu Crossen a./O.

c) d) e) Hinzugekommen: die höhere Bürgerschule zu Lauenburg mit 92 Zöglingen in der höheren Bürgerschule und 37 Zöglingen in der Vorschule.

f) g) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid.

h) i) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Tabelle nachgewiesenen Schülerbestand:
in den höheren Bürgerschulen: 461 + 140 + 92 + 58 = 751,
in den Vorschulen: 82 + 37 = 119.

Bürgerschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1862.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				in den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
berechtigte höhere Bürgerschulen.													
42	—	84	—	33	29	62	3	54	13	17	49	7	6
57	80	184	44	—	—	—	—	165	1	18	—	—	—
32	33	156	31	51	—	51	14	137	2	17	45	—	6
—	—	47	14	—	—	—	—	47	—	—	—	—	—
16	24	58	1	—	—	—	—	52	5	1	—	—	—
89	81	349	38	26	—	26	3	301	42	6	22	4	—
236	218	878	128	110	29	139	20	756	63	59	116	11	12
begriffene Real-Lehr-Anstalten. *)													
54	60	253	51	53	35	68	4	240	1	12	86	—	2
—	—	82	22	—	—	—	—	78	1	3	—	—	—
68	105	282	30	—	—	—	—	116	154	12	—	—	—
122	165	617	103	53	35	88	4	434	156	27	86	—	2

*) Soweit die Entwickelung in dem Grade vorgeschritten war, daß Frequenznachrichten eingefordert werden konnten.

k) l) Zugang: die Realklassen des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln und die Stadtschule zu Neuwied, letztere mit 124 Schülern;

Abgang: aus der Provinz Westphalen die in die II. Ordnung der Realschulen übergegangenen Realklassen des Gymnasiums zu Bielefeld mit 58 Schülern.

m) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Tabelle nachgewiesenen Schülerbestand:

448 — 58 + 124 = 514.

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: in d. höheren Bürgerschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	Gesammtabgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschul.	sonstige Stadtschulen.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen																
1	Preußen . .	69	15	—	54	8	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
2	Brandenburg .	157	27	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—
3	Pommern . .	103	53	—	47	4	—	—	—	—	—	2	—	6	1	1	4
4	Sachsen . . .	24	23	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Westphalen .	46	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—
6	Rheinprovinz .	260	79	10	26	—	—	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—
	Summe	659	209	10	127	12	—	8	—	—	—	7	—	17	1	1	4
	b) Sonstige in der Organisation																
1	Brandenburg .	175	73	5	79	8	1	—	—	2	—	1	—	16	—	—	1
2	Pommern . .	57	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
3	Rheinprovinz .	212	68	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Summe	444	165	8	79	8	1	—	—	2	—	2	—	17	—	—	1

*) Soweit die Entwickelung in dem Grade vorgeschritten war, daß Frequenznachrichten eingefordert werden konnten.

Bürgerschulen.

9. im Sommer-Semester 1862. höheren Bürgerschulen	zu anderweiter Bestimmung aus								b) von den Vorschulen	auf					10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1862	
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasial-Anstalten.	Real-Lehranstalten.	Stadt-Schulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
berechtigte höhere Bürgerschulen.																
—	—	—	—	—	2	—	—	6	—	—	21	14	—	35	78	27
—	—	—	1	3	3	4	—	16	—	—	—	—	—	—	168	—
—	—	5	5	4	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	128	51
—	—	5	1	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	37	—
—	—	—	4	4	2	4	—	19	—	—	—	—	—	—	39	—
1	—	8	8	4	7	4	—	40	1	—	—	1	—	2	309	24
1	—	18	19	17	14	12	—	119	1	—	21	15	—	37	759	102
Am Schluß des Winter-Semesters 18⁶¹/₆₂ nach Col. 5.															751	119
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1862															mehr 8	weniger 17
begriffene Real-Lehr-Anstalten. *)																
1	1	2	—	4	2	1	—	31	—	1	19	—	—	20	222	68
—	1	1	5	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	71	—
—	—	2	11	19	15	16	—	64	—	—	—	—	—	—	218	—
1	2	5	16	26	17	17	—	106	—	1	19	—	—	20	511	68
Nach Col. 5. am Schluß des Winter-Semesters 18⁶¹/₆₂															514	84
Demnach am Schluß des Sommer-Semesters 1862															weniger 3	weniger 16

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

189) Pädagogische Ausbildung der Geistlichen als Schulaufseher durch Besuch von Schullehrer-Seminarien.*)

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium lasse ich anliegend — Exemplare einer Instruction, den Seminarbesuch der Candidaten des evangelischen Predigt-Amts betreffend, welche der Evangelische Ober-Kirchen-Rath mit meinem Einverständniß den Königlichen Consistorien mitgetheilt hat, zur Befolgung, was deren Ausführung durch die Seminarien betrifft, zugehen. Den Directoren der letzteren ist im Interesse des Schulwesens die möglichst fruchtbare Gestaltung der Curse und eine gewissenhafte Ausstellung der den Candidaten zu ertheilenden Zeugnisse besonders anzuempfehlen.

Berlin, den 14. September 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial Schul-Collegien.
U. 17748.

Instruction, den Seminarbesuch der Candidaten des evangelischen Predigt-Amts betreffend.

§. 1.

In der Zeit zwischen der Prüfung pro licentia concionandi und der pro ministerio hat jeder Candidat des evangelischen Predigt-Amtes an einem evangelischen Schullehrer-Seminar der Monarchie einen sechswöchentlichen Cursus behufs seiner Information in dem Elementar-Schul- und Unterrichts-Wesen zu absolviren.

Von dieser Verpflichtung sind dispensirt diejenigen Candidaten, welche

1. die Prüfung pro schola oder rectoratu bestanden und außerdem ein Lehramt an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen mindestens ein Jahr lang verwaltet haben; oder welche
2. das Examen pro facultate docendi bestanden und außer-

*) Aus Anlaß der hier abgedruckten Instruction ist vielfach in Tagesblättern die qu. Einrichtung als eine neue dargestellt und besprochen worden. Dem gegenüber wird bemerkt, daß die Einrichtung bereits durch Ministerial-Verfügung vom 30. Januar 1842 in das Leben gerufen worden ist (Centralblatt pro 1859 S. 745 Nr. 351). Durch die jetzt vorliegende Instruction hat die Sache nur ihre weitere Ausbildung erfahren.

dem das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichts-Anstalt abgehalten haben; endlich

3. diejenigen, welche den Cursus in dem Prediger-Seminar in Wittenberg durchgemacht, oder als Mitglieder des Domstiftes zu Berlin den in demselben eingeführten pädagogischen und didaktischen Cursus absolvirt haben.

§. 2.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien bestimmen ein für allemal die Termine, an welchen bei jedem Seminar die betreffenden Curse abgehalten werden und setzen im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorium der Provinz die Zahl der Candidaten fest, welche zu gleicher Zeit an jedem Seminar zugelassen werden können. Diese Zahl darf jedoch in keinem Fall zwölf übersteigen.

Spätestens vier Wochen vor Beginn des Cursus hat der Candidat bei dem Director desjenigen Seminars, welches er zu besuchen gedenkt, die Zulassung zu dem Cursus nachzusuchen.

§. 3.

Während des Cursus stehen die Candidaten in disciplinarischer Beziehung unter demjenigen Superintendenten, in dessen Diöcese das Seminar liegt; hinsichtlich der Benutzung des Cursus haben sie die Anweisung des Seminardirectors zu erwarten und zu befolgen. Bei dem Superintendenten haben sie sich zum Beginn des Cursus persönlich zu melden.

§. 4.

Zweck des Cursus ist, die Candidaten für das ihnen als Pfarrern künftig obliegende Amt der Schulaufsicht vorzubereiten. Dieses soll dadurch erreicht werden, daß die Candidaten während des Cursus in der Uebungsschule des Seminars eine wohl eingerichtete Elementarschule nach ihrer Organisation im Allgemeinen und nach dem in ihr allseitig anzuwendenden Verfahren bis in's Einzelne aus eigener Anschauung kennen lernen. Außerdem sollen dieselben durch das Hospitiren beim Seminarunterricht einen Einblick in die am meisten grundlegenden und maßgebenden Disciplinen, deren Umfang und Zusammenhang gewinnen und dadurch zu einem richtigen Verständniß von dem Ausgangs- und Ziel-Punkt der Lehrer-Bildung überhaupt, von der Bedeutung jeder einzelnen Disciplin für sich und in dem gesammten Organismus der Lehrer- und Volksbildung, endlich von den Grundsätzen einer guten Methode in pädagogischer und didaktischer Beziehung angeleitet werden.

§. 5.

Um dieses mit Erfolg zu können, muß vorausgesetzt werden, daß die Candidaten vor ihrem Eintritt in das Seminar die einschlagenden philosophischen und theologischen Disciplinen, namentlich Pädagogik, practische Theologie und Katechetik gründlich studirt und sich eine eingehende Kenntniß der mit der Kirchen- und Re-

formationsgeschichte eng zusammenhängenden Geschichte der Pädagogik verschafft haben, in welcher Beziehung besonders auf die hierher gehörigen Schriften von Palmer und K. von Raumer hingewiesen werden kann.

In engerer Beziehung mit der nächsten Aufgabe des Seminarbesuchs steht folgende Anforderung.

Die Candidaten müssen vor ihrem Eintritt in das Seminar sich theoretisch mit den bestehenden Verhältnissen des vaterländischen Schul- und Seminarwesens und mit den dasselbe normirenden Bestimmungen bekannt gemacht haben. Unerläßlich hierzu ist das Studium der „drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854" und der „Weiterentwickelung der drei Preußischen Regulative. Berlin, 1861." Förderlich und wünschenswerth ist das Studium einiger der folgenden Schriften: „Zeller, Lehren der Erfahrung" in ihrem allgemeinen Theil. „Bormann, Unterrichts- und Schulkunde. Berlin bei Wiegandt und Grieben." „Bock, Wegweiser für evangelische Volksschullehrer. Breslau bei Hirt." „Actenstücke zur Geschichte und zum Verständniß der drei Preußischen Regulative. Berlin bei W. Hertz." „Stolzenburg, Beiträge zur Geschichte der Regulative und Schulverordnungen. Breslau und Liegnitz 1860 und 1863."

§. 6.

Ueber die Benutzung des Seminarcursus seitens der Candidaten hat der Seminar-Director einen Plan aufzustellen und den erstern zur Befolgung zu übergeben. Derselbe ist so anzulegen, daß in den ersten drei Wochen der Besuch der Seminarlectionen vorwaltet, eine Kenntniß der Uebungsschule im Allgemeinen vermittelt wird und in derselben namentlich die von den Seminarlehrern ertheilten Musterlectionen hospitirt werden, während in der letzten Zeit die Uebungsschule in ihrer Gesammtthätigkeit, in ihrem Organismus und in der Behandlung der einzelnen Fächer zur Anschauung zu bringen ist.

In dem Seminar sind es die Fächer der Schulkunde, des gesammten Religions-Unterrichts, des Sach-, Sprach- und Rechnen-Unterrichts, sowie des Gesang-Unterrichts, welche die Candidaten ganz besonders zu beachten haben, damit sie einen Einblick in den Umfang und die Ziele dieser Disciplinen, sowie des zu beobachtenden Lehr-Verfahrens gewinnen. Wie die zu besuchenden Stunden auf die verschiedenen Seminarcurse zu vertheilen sind, bleibt dem Ermessen des Seminar-Directors überlassen, welcher dabei das nöthige Ineinandergreifen der einzelnen Disciplinen und die richtige Aufeinanderfolge der den Candidaten zu gewährenden Anschauungen in das Auge zu fassen hat.

§. 7.

Da der Seminar-Unterricht um des Besuchs der Candidaten

willen nicht in seinem Gange unterbrochen werden kann, so werden der Director, sowie die Lehrer des Seminars nach Anordnung des erstern, in besondern Conferenzen die Candidaten über den jedesmaligen Standpunkt des Unterrichts der einzelnen Fächer im Zusammenhang mit ihrem Ausgangs- und Ziel-Punkte orientiren. Ob außerdem der Seminar-Director besondere Conferenzen mit den Candidaten zur Recapitulirung, zur selbstständigen Instruction und zur Entgegennahme von Fragen und Zweifeln veranstalten will, muß dessen freier Entschließung vorbehalten bleiben. Jedenfalls wird derselbe mit den Seminarlehrern stets zur Ertheilung von Rath und Auskunft bereit sein. Ob Candidaten, falls sie es wünschen, zur Abhaltung von Lectionen in der Uebungsschule zuzulassen sind, hat der Director zu bestimmen.

§. 8.

Die Candidaten haben die Zeit ihres Aufenthalts im Seminar lediglich für den nächsten Zweck ihrer pädagogischen und didaktischen Ausbildung zu verwenden und während dieser Zeit auch ihre theologischen Studien zurückzustellen. Außer dem Besuch der Unterrichtsstunde und der Uebungsschule, sowie der abzuhaltenden Conferenzen werden sie sich daher mit der Durcharbeitung einschlagender Schriften, welche ihnen der Seminar-Director aus der Bibliothek verabreicht, zu beschäftigen und ihr eigenes Zusammensein möglichst zur Besprechung der ihnen im Seminar entgegentretenden Anschauungen zu benutzen haben. Empfehlenswerth ist die Führung eines pädagogischen Tagebuchs.

Als Gäste des Seminars werden sie dessen Anordnungen überall respectiren und wohlthun, den Andachten desselben regelmäßig beizuwohnen.

§. 9.

Ueber die stattgefundene Benutzung des Seminarcursus hat der Seminar-Director jedem Candidaten ein versiegeltes Zeugniß auszustellen, welches der Meldung zu dem examen pro ministerio beizufügen ist. Bekundet das Zeugniß des Seminar-Directors Mangel an Fleiß und sorgfältiger Benutzung des Cursus, so hat das Königliche Consistorium den Candidaten zur Prüfung nicht zuzulassen und zur nochmaligen Absolvirung eines Seminar-Cursus anzuhalten.

---

190) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centralblatt pro 1863 Seite 517 Nr. 204.)

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. Zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Auguste Gödecke aus Münster,
2. Justine Hilgemann „ Burgsteinfurt,
3. Anna Hobohm „ Prettin,
4. Louise Ratz „ Barnewitz,
5. Fanny Schleder „ Salzungen,
6. Emilie Zitzke „ Reetz R./M.,
7. Marie Eichenberg „ Quedlinburg,
8. Rosa von Förster „ Hohenbuckow,
9. Marie Hirt „ Paderborn,
10. Elise Jacobitz „ Droyßig,
11. Amalie Ovenbeck „ Camen,
12. Mathilde Röber „ Berlin,
13. Clara von Studnitz „ Schweidnitz,
14. Hedwig Arnoldi „ Gevelsberg,
15. Agnes von Scheven „ Hülsenbusch.

II. Zur Anstellung als Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen:

1. Mathilde Gerhardt aus Jülich,
2. Selma Preis „ Jarmen,
3. Marie Bauer „ Wilhelmsthal,
4. Olga de Convenent „ Pyritz,
5. Gertrud Farne „ Mickrow,
6. Bertha Heine „ Demmin,
7. Ida Knauf „ Liegnitz,
8. Ferdinande Kniffler „ Trier,
9. Minna Müller „ Hörnsheim,
10. Elise Paalzow „ Colberg,
11. Hedwig Riemasch „ Fürstenwalde i. Ostpreußen,
12. Helene Schultz „ Flatow,
13. Agnes von Bodungen „ Mühlhausen in Thüringen,
14. Minna Grun „ Arnswalde,
15. Frieda Krohn „ Stralsund,
16. Anna Pioletti „ Jülich und
17. Emma Wartze „ Roßla.

Ueber die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und Privatschuldienst ist der Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bereit, nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 6. August 1864.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
15817. U.

191) Kündigungsfrist für Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1859 Seite 301 Nr. 89.)

Auf die Vorstellung vom 8. v. M. eröffne ich dem Magistrat, daß nach den bestehenden Bestimmungen ein Lehrer nach Anordnung der Königlichen Regierung vor Ablauf einer geschehenen dreimonatlichen Kündigung aus seiner Stelle austreten darf, wenn von der Königlichen Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Geschäfte des abgehenden Lehrers gesorgt wird. Der Lehrer N. mußte sein neues Amt in F. am 1. v. M. antreten, und in N. konnte seine Stelle in der Zeit vom 1. bis zum 18. v. M., während welcher er dort nur noch zu fungiren gehabt hätte, ohne Schwierigkeiten interimistisch verwaltet werden. Dies hat die Königliche Regierung angeordnet, und demnach unterliegt die Verfügung derselben vom 29. Juni d. J. keinem Bedenken.

Berlin, den 13. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat in N.
15897. U.

---

192) Ausstellung und Bestätigung der Vocation für Elementarlehrer auf Privatpatronats-Stellen.

Unter Bezugnahme auf den im April-Heft des Centralblatts für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1864 S. 235 abgedruckten Erlaß vom 6. Februar d. J. bestimme ich hierdurch, um Weiterungen über das Rechtsverhältniß zwischen den zu einer Schulstelle berufenden Magistraten, Gutsherrschaften ꝛc. und dem erst provisorisch angestellten Lehrer zu verhüten, daß der Berufungs-Berechtigte auch für den nach den bestehenden Bestimmungen zunächst nur provisorisch anzustellenden Lehrer eine unbedingte Vocation ausstellt, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu bestätigen, und diesen Vorbehalt seiner Zeit zur Geltung zu bringen, oder wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich aufzuheben und die letztere eintreten zu lassen hat.

Berlin, den 14. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 4127.

193) Provisorische Berufung bereits definitiv angestellter Lehrer in andere Schulämter.

Der an der höheren Knabenschule zu A. definitiv angestellte Lehrer N. wurde vom Magistrat in B. zum Prorector gewählt, seitens der Königlichen Regierung zu N. jedoch die Bestätigung der Vocation beanstandet und nur die probeweise Anstellung des rc. N., zunächst auf ein Jahr, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt genehmigt, daß nach Ablauf dieser Probezeit über die definitive Anstellung oder Entlassung werde befunden werden. Die Königliche Regierung sah sich demnächst außer Stande, die definitive Anstellung des rc. N. zu verfügen, es erfolgte vielmehr dessen Entlassung. Aus der Verfügung, welche in Folge einer Beschwerde des rc. N. erlassen worden, wird folgender Auszug mitgetheilt:

Dabei bemerke ich jedoch, daß das Verfahren der Königl. Regierung in dieser Sache insofern nicht gebilligt werden kann, als Dieselbe von vornherein die probeweise Anstellung des rc. N. nicht hätte gestatten, sondern sogleich die Bestätigung der Vocation versagen sollen, wenn Bedenken, zumal von so durchgreifender Bedeutung, gegen die Qualification des Mannes für das zu besetzende Amt obwalteten. Es muß zu erheblichen Unzuträglichkeiten, welche im Interesse des Lehrerstandes und der Schule zu vermeiden sind, führen, wenn Lehrer, welche bereits definitiv angestellt sind, wieder in die ungewisse Lage von provisorisch Angestellten versetzt werden. Es ist daher in einem solchen Fall mindestens erforderlich, dem betreffenden Lehrer die Folgen eines solchen Schrittes zu Protocoll klar zu machen und von ihm eine ausdrückliche Erklärung darüber zu erfordern, ob er ungeachtet der ihm über die möglichen Folgen ertheilten Belehrung die provisorische Stellung annehmen wolle.

Die Königliche Regierung hat dies in Zukunft zu beachten.

Berlin, den 5. August 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
15127. U.

194) Stempelpflichtigkeit der Meldungsgesuche zu den Prüfungen der nicht im Seminar gebildeten Schulamtsbewerber.

(Centralblatt pro 1860 Seite 724 Nr. 333.)

In Erwiederung auf den Bericht vom 23. v. M., die Stempelpflichtigkeit der Meldungsgesuche zu den Prüfungen der nicht in Seminarien gebildeten Schulamtsbewerber betreffend, kann ich die Königliche Regierung nur auf das Circular-Rescript vom 30. Juli 1831 (Anlage a.) verweisen, in welchem der Fall, um den es sich nach dem Bericht handelt, ausdrücklich vorgesehen ist.

Es bleibt der Königlichen Regierung unbenommen, in der alljährlich ergehenden Amtsblatt-Bekanntmachung auf die Nachtheile besonders hinzuweisen, welche für die Schulamts-Bewerber mit einer directen Meldung bei der Königlichen Regierung verknüpft sind. Wenn dann dessenungeachtet solche Meldungen auf anderm als dem vorgeschriebenen Wege eingehen, haben die Bewerber sich den Nachtheil selbst beizumessen. Eine Modification des Rescripts vom 30. Juli 1831 bei dem Herrn Finanz-Minister zu befürworten, liegt jedoch kein Anlaß vor.

Berlin, den 7. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
12286. U.

---

a.

Circular-Rescript an sämmtliche Königliche Regierungen, den Stempelgebrauch in Anstellungs-Angelegenheiten der Elementar-Schulamts-Candidaten betreffend.

Um die Zweifel zu erledigen, welche über den Verbrauch von Stempelpapier bei den Zeugnissen, Anstellungs-Gesuchen, Bestallungen und Bestätigungen der Elementar-Schulamts-Candidaten obwalten, wird der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Es bedarf der besonderen Anmeldungen und Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht, sondern es haben diejenigen, welche sich derselben stellen wollen, sobald der Termin dazu durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist, an den Schul-Inspector, respective die Schul-Commission, abzugeben:
   a. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf;
   b. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand, worin auch der Kuhpocken-Impfung zu erwähnen ist;
   c. ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
   d. ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualification zum Schulamte, wobei auch das Lebensalter angegeben sein muß.

   Diese Zeugnisse, welche nur Behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualifications-Attestes ertheilt werden, sind stempelfrei, jedoch ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Sämmtliche Papiere sind demnächst von den Schul-Inspectoren und Schul-Commissionen mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung einzusenden, welche im Fall einer oder der andere noch nicht zulassungsfähig sein sollte, die Schul-Inspectoren zur weiteren Veranlassung bescheiden wird.

Wenn dessen ungeachtet von den Aspiranten Vorstellungen zu dem gedachten Zweck an die Königliche Regierung unmittelbar eingereicht werden sollten, so sind diese dem Gesuchs-Stempel unterworfen.

2) Zu dem Prüfungs-Zeugnisse ist ein 15 Silbergroschen Stempelbogen;

3) zu dem Gesuche um eine bestimmte Schulstelle ein 5 Sgr. Stempelbogen, und

4) zu der Bestallung oder dem Bestätigungs-Decrete ein 15 Sgr. Stempelbogen zu verwenden.

Die Prüfungs-Zeugnisse und die Bestallungen werden den Schul-Inspectoren, resp. Schul-Commissionen, zur Einsicht und Aushändigung an die Betheiligten zugefertigt.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und darauf zu halten, daß überall demgemäß verfahren werde.

Berlin, den 30. Juli 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Finanz-Ministerium.
Maaßen.

---

195) Unabkömmlichkeits-Erklärung für provisorisch angestellte Elementarlehrer bei Mobilmachungen.

In dem abschriftlich beigefügten Berichte vom 26. Mai cr. hat die Königliche Regierung zu Minden beantragt, daß auch provisorisch angestellte Elementarlehrer als unabkömmlich für den Fall einer Mobilmachung erklärt werden dürfen.

Da die von der Regierung für ihren Antrag angeführten Motive als zutreffend zu erachten sind, so genehmigen wir hierdurch, daß die provisorisch angestellten Elementarlehrer in die nach dem Circular-Erlasse vom 9. October 1855 alljährlich am 1. Dezember vorzulegenden Listen der für den Mobilmachungsfall vom Militairdienste zurückzustellenden Beamten resp. in die am 1. Juni jeden Jahres einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zu diesen Listen mit aufgenommen und als unabkömmlich behandelt werden können.

Dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen

Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 13. Juli 1864.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: von Gliszinski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An
das Königliche General-Commando des 7. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen zu Münster.

---

196) Höhe der Pensionen bei Schullehrer-Wittwen-Kassen.

Die in der diesjährigen Rheinischen Zeitung Nr. 200 enthaltenen Mittheilungen über die Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungsbezirks Minden deuten an, daß die Wittwenpensionen zu gering bemessen seien im Vergleich mit den Einnahmen und dem Vermögen der Kasse. Es ist hierbei nicht erwogen, daß die Einnahmen der Kasse nicht vollständig erschöpft werden dürfen, wenn nicht bei fortdauerndem Steigen der Anzahl von Wittwen eine Herabsetzung der Pensionen nöthig werden soll. Wie lange das Steigen der Wittwenzahl andauern und wie sich die Leistungsfähigkeit der Anstalt zu den steigenden Ansprüchen an dieselbe verhalten werde, dies zu ermessen ist Sache der Wissenschaft.

Für den Regierungsbezirk Minden ist die Wittwenpension, welche von

1830 bis 1845 nur 10 Thlr.
1846 bis 1850 schon 15 Thlr.
1851 bis 1859 schon 18 Thlr.

betrug, zuletzt auf Grund des im Centralblatt 1861 pag. 23 ff. abgedruckten Gutachtens eines Sachverständigen vom Jahre 1860 an auf 24 Thlr. jährlich festgestellt worden. Da seitdem von Neuem auf Erhöhung des Pensionssatzes angetragen worden ist, so ist eine abermalige sachverständige Prüfung eingeleitet worden, aber noch nicht bis zur Entscheidung gediehen. Von dem Ergebnisse derselben wird es abhängig sein, ob eine weitere Erhöhung zulässig, oder eine Wiederherabsetzung erforderlich sei, um nicht die spätern Wittwen durch die jetzigen zu verkürzen. Jeder Unbefangene wird anerkennen, daß dies ebenso vermieden werden muß, als das von der Rheinischen Zeitung besorgte Gegentheil. Die von der Zeitung hervorgehobenen Leistungen der Privat-Wittwen-Kasse der Lehrer im Kreise Geldern (Charitas) können hier nicht in Betracht kommen, da nicht ersichtlich und verbürgt ist, wie lange dieselbe bei einem Beitrage der Theilnehmer von nur 3 Thlrn jeder Wittwe eine Pension von 40 Thlrn zu zahlen im Stande sein wird. Nach den Erfahrungen

aller schon seit einer längeren Reihe von Jahren bestehenden Wittwenkassen ist es ganz unmöglich, durch eine lediglich auf gemeinsame Beiträge gegründete Wittwenkasse das Dreizehnfache des Jahresbeitrages als Wittwen-Pension nachhaltig zu gewähren.

V. Elementarschulwesen.

197) Leistungen des Fiscus als Rechtsnachfolgers eines säcularisirten Stifts zu Schulbauten.

(Centralbl. pro 1863 Seite 620 Nr. 251.)

Der von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 4. d. M., betreffend die Errichtung einer zweiten Klasse der katholischen Domschule zu N., vorgetragenen Zweifelsgründe ungeachtet muß ich bei der rechtlichen Ansicht beharren, daß der Staat, wenn er nach der Säcularisation eines Stifts eine von Letzterm gegründete Schule zu unterhalten hat, ohne speciellen Rechtsgrund nicht verpflichtet ist, auch für den durch das Steigen der Bevölkerung eintretenden Mehr-Bedarf an Schulraum aufzukommen. Die Stifter gründeten und unterhielten Schulen nicht um einer Rechtspflicht, sondern einer Religions- oder Ordenspflicht zu genügen. Wenn das Collegiatstift in N. noch bestände, würde Niemand ohne specielle Rechtsgründe eine Erweiterung der von ihm unterhaltenen Schule von demselben fordern können. Denn die thatsächliche Unterhaltung einer Schule, welche das Schulbedürfniß eines bestimmten Orts nach seinem ganzen Umfange befriedigt, ist von der Uebernahme einer rechtlichen Verpflichtung, auch für die Zukunft dem jederzeitigen Umfange des Bedürfnisses zu genügen, zu unterscheiden.

Durch die Säcularisation sollte die Schulgemeinde nicht besser, sie sollte nur nicht schlechter gestellt werden, als sie es vor derselben war. Der Staat tritt also mit der Säcularisation in die bisherigen Leistungen des Stifts, er unterhält die Schule in ihrem überlieferten Umfange, lehnt aber weitergehende neue Verpflichtungen ab bis zum Nachweis eines speciellen Rechtsgrundes.

Im jetzt vorliegenden Fall muß ich daher ablehnen, nach dem Antrage des Schulvorstandes auf die Erwerbung des N.'schen Grundstücks zu Lasten des Patronatbaufonds einzugehen und trage ebenso Bedenken, auf Kosten dieses Fonds die Erweiterung des bisherigen Schulhauses durch den von der Königlichen Regierung projectirten Anbau zu genehmigen, weil die eingereichten Verhandlungen ersehen lassen, daß das Bedürfniß der Erweiterung lediglich durch die drei

Gemeinden A., B. und C. herbeigeführt wird, welche zur Zeit der Säcularisation des Stifts nicht zur Domschule gehörten und noch gegenwärtig zur Dom-Pfarrgemeinde in keiner Beziehung stehen. Hierdurch verliert der Einwand der Königlichen Regierung, daß nach der Jurisprudenz des Königlichen Ober-Tribunals das Gesetz vom 21. Juli 1846 auf die katholischen Pfarrschulen in Schlesien nicht anwendbar sei und die Kirchenpatrone auch für die steigenden Volksmengen ratirlich beitragspflichtig bleiben, sein Gewicht.

Berlin, den 25. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
14165. U.

---

198) Anträge auf Zuschüsse zu Schulzwecken.

Auf den Bericht vom 19. Juni d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Anträge auf fernere Bewilligung von Zuschüssen aus diesseitigen oder Provinzialfonds zu Schulzwecken sind von denjenigen zu sondern, welche weitere Bewilligungen aus allgemeinen Staatsfonds oder solche Zuwendungen betreffen, welche zeitweise durch Uebernahme auf den Staatshaushalts-Etat flüssig gemacht worden sind. Die aus allgemeinen Staatsfonds bereit gestellten Summen, so weit sie etwa ganz oder theilweise für den Zweck, zu dem sie bewilligt worden, entbehrlich werden, dürfen grundsätzlich anderweit nicht verwendet werden. Es läßt sich daher ein bei einer Schule entbehrlich gewordener Zuschuß der gedachten Art auf eine andere Schule nicht übertragen, vielmehr muß seiner Zeit der entbehrlich gewordene Betrag als erspart verrechnet und vom Etat abgesetzt, der nöthig werdende Betrag aber vorschriftsmäßig zur Uebernahme auf den Staatshaushalts-Etat angemeldet werden.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 18. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
13457. U.

---

199) §. 13. Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13. Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts vom 10. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 149)*) erklärt auf die im §. 1. bezeichneten Abgaben die §§. 12 bis 15. und 18. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. (Gesetz-Samml. S. 25.) für anwendbar. Die Königliche Regierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Ausführung dieser Bestimmung die diesseits wiederholt, namentlich in den Rescripten vom 30. December 1847 und 23. Mai 1849 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung für 1848 S. 24 und 1849 S. 99) ertheilten Anweisungen zu beachten sein werden, wonach die den einzelnen Trennstücken aufzulegenden Beträge der Natural-Abgaben in einer solchen Höhe festgesetzt werden sollen, welche sich bei der Ablieferung durch das gesetzliche Maaß und Gewicht leicht ermitteln läßt. Die Königliche Regierung möge die betreffenden Behörden demgemäß mit Instruction versehen.

Sodann liegt in dem §. 3. des neuen Gesetzes, welcher die Ablösbarkeit der gedachten Abgaben erleichtert, eine besondere dringende Veranlassung zur Beschleunigung der Revision der Normalpreise, welche in dem Circular vom heutigen Tage, betreffend die Handhabung des Gesetzes vom 15. April 1857 (Gesetz-Samml. S. 363) von mir angeregt ist, weshalb auf den bezüglichen Inhalt des Letzteren hier noch ausdrücklich hingewiesen wird.

Berlin, den 31. Mai 1864.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder.

3380.

---

200) Verbesserung der Lehrergehälter durch Gemeinde und Gutsherrschaft.

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 3. d. M. genehmige ich, daß zur Besoldung des evangelischen Lehrers in N. der bisherige Zuschuß von 30 Thlrn jährlich aus dem Provinzial-Schulfonds vom 1. Juli d. J. ab bis zum Schluß des Jahrs 1867 weiter gewährt werde.

Die Bedenken der Königlichen Regierung gegen die gesetzliche Heranziehung der Gutsherrschaft und der Gemeinde zu den Schul-

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 257.

unterhaltungskosten sind nicht zutreffend. Es ist erfreulich und von der Schulverwaltung anzuerkennen, wenn Gutsherrschaften und Schulgemeinden freiwillig die Lehrerbesoldungen verbessern. So lange aber die Schulstellen ihren Inhabern ein ausreichendes Einkommen nicht darbieten, kann auf solche freiwillige Zuwendungen ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden, zumal wenn es sich darum handelt, das Stelleneinkommen ordnungsmäßig und auf die Dauer sicher zu stellen.

Die 20 Thlr., welche die Gemeinde im vorliegenden Fall dem Lehrer neben dem Schulgeld gewährt, sind in der Nachweisung vom 9. Mai d. J. als eine freiwillige Gehaltszulage bezeichnet. Dies darf nur den Sinn haben, daß diese 20 Thlr. von der Gemeinde aus eigenem Antrieb zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit gegen die Schule dargeboten sind, denn ohne diese Zulage wäre die Stelle unzureichend dotirt, und müßte die Gemeinde zu ihrer Gewährung angehalten werden. Die Königliche Regierung hält dafür, daß die Gemeinde im Stande sei, außer den 20 Thlrn noch 10 Thlr. aufzubringen, so daß der Staatszuschuß auf 20 Thlr. ermäßigt werden könnte, besorgt aber, die Gemeinde würde dann dem Lehrer manche willkommene Gefälligkeit und freiwillige Leistung, deren er sich bisher erfreue, sogleich versagen. Ob dies der Fall sein würde, steht dahin; jedenfalls würde ein triftiger Grund dafür nicht vorliegen, und eine Zurückziehung der 20 Thlr. könnte unter den obwaltenden Umständen nicht zugelassen werden.

Die Gutsherrschaft giebt anscheinend ohne Verpflichtung 10 Thlr. zur Lehrerbesoldung. Es ist anzunehmen, daß es aus richtiger Würdigung des Werths der Schule und einer möglichst sorgenfreien Stellung des Lehrers geschieht, und daß sonach auch in diesem Fall, wie anderwärts vorkommt, die Gutsherrschaft nicht anstehen wird, einen geringen Betrag von 2 Thlrn, der ihr als Vertreterin der Gutsangehörigen gesetzlich zufällt, zu übernehmen, ohne den sogenannten freiwilligen Beitrag von 10 Thlrn zurückzuziehen. Da es aber bei einer ordnungsmäßig ausgestatteten Schule überhaupt nicht vorkommen darf, daß einzelne Gehaltstheile beliebig unter irgend welchem Vorwand zurückgenommen werden, so ist der wirkliche Sachverhalt und das Gesetz ganz besonders scharf ins Auge zu fassen, wenn es sich um eine schwach dotirte Schulstelle handelt.

Im vorliegenden Falle ist anzunehmen, daß der Lehrer ein Einkommen von ca. 150 Thlrn jährlich haben muß. Die Gutsherrschaft wird in der sogenannten Gutsgemeinde die Armenpflege zu üben haben, also auch für etwaige Ausfälle beim Schulgeld der Gutsangehörigen eintreten müssen. Neben dem Schulgeld sind 20 Thlr. + 10 Thlr. + 30 Thlr. = 60 Thlr. aufzubringen, deshalb ordnungsmäßig auf die Schulgemeinde zu vertheilen, und dabei hat die Gutsherrschaft subsidiär für die nicht leistungsfähigen Gutsangehörigen

wiederum einzutreten. Bei Ordnung der Sache nach diesen gesetzlichen Gesichtspunkten wird sich herausstellen, ob die Gutsherrschaft mit einem Beitrag von ca. 2 Thlrn jährlich genugsam herangezogen und nicht geneigt sein würde, neben ihren gesetzlichen Leistungen, welche für den Bestand der Schule unerläßlich sind, noch freiwillige zu übernehmen. Die einstweilen unverkürzte fernere Bewilligung des Staatszuschusses von 30 Thlrn gestattet der Königlichen Regierung, die Lehrerdotation zu regeln und von Zufälligkeiten unabhängig zu machen.

Berlin, den 18. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
16630. U.

---

201) Brennmaterial für die Lehrerwohnung und die Schulstube.

(Centralbl. pro 1862 Seite 761 Nr. 312.)

Auf den Bericht vom 18. v. M., die Beschaffung des Brennmaterials für den Lehrer N. zu N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß wenn es in ihrem Verwaltungsbezirk üblich ist, daß das den Landschullehrern gebührende Holzdeputat vorzugsweise zur Beheizung der Schulstube, und nur der Ueberrest zu dem persönlichen Bedarf des Lehrers verwendet wird, und wenn diese Uebung, was nur in jedem speciellen Fall auf Grund sorgfältiger Ermittelungen festgestellt werden kann, für rechtsbeständig zu erachten ist, einer derartigen Verbindlichkeit der Lehrer in den Vocationen gebührender Ausdruck verschafft werden muß. Andernfalls ist auch in dem dortigen Bezirk der in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. März 1847*) ausgesprochene Grundsatz, daß das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Lehrer zugesicherte Brennholz-Deputat nur für den Bedarf des Lehrers bestimmt ist, zur Geltung zu bringen.

ꝛc.

Berlin, den 5. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
15059. U.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 569.

202) Concurrenz des Ortsarmenverbandes zur Unterhaltung der Schule.

Es beruht, wie ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom 15. Februar und 28. April d. J. erwiedere, allerdings auf einem Schreibfehler, wenn in der diesseitigen Verfügung vom 15. December v. J.*) der Betrag des in W. von den Kindern unbemittelter Eltern zu zahlenden Brandgeldes auf jährlich drei, anstatt fünf Silbergroschen angegeben ist. Es ist daher auch selbstverständlich, daß hieraus kein Theil Rechte für sich ableiten kann, zumal der Betrag gar nicht in Frage stand.

Andererseits kann jedoch auch aus dieser Entscheidung nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß der Ortsarmenverband von W. verpflichtet sei, für arme Kinder das Brand- und Reinigungsgeld nach den für die Kinder unbemittelter Eltern üblichen Sätzen zu erstatten.

Die Verfügung vom 15. December v. J. ist auf die Beschwerde der Lehrer in W. ergangen, welche verlangten, daß der Ortsarmenverband für arme Kinder nicht, wie die Königliche Regierung angeordnet hatte, das Schul-, Brand- und Reinigungsgeld nach den Sätzen, welche für Kinder unbemittelter Eltern üblich sind, sondern nach den für Kinder zahlungsfähiger Eltern geltenden Sätzen erstatten solle.

Diese Beschwerde ist durch jene Verfügung zurückgewiesen, während die von den städtischen Behörden erst durch den Beschluß vom 1. December v. J. angeregte Frage, ob der Ortsarmenverband überhaupt verpflichtet sei, neben dem Schulgeld auch Brand- und Reinigungsgeld für arme Kinder zu zahlen, damals gar nicht Gegenstand des Streits bildete.

Was nun aber diese Frage anlangt, so ist bisher die subsidiaire Verpflichtung der Ortsarmenverbände auf die Erstattung des eigentlichen Schulgeldes beschränkt worden und es erscheint bedenklich, dieselbe gegen den Widerspruch eines Ortsarmenverbandes auf andere Schulunterhaltungsbeiträge auszudehnen, auch wenn dieselben nach Art des Schulgeldes von den Schulkindern erhoben werden. Für Ausfälle dieser Art hat die Schulgemeinde aufzukommen, falls nicht nach den mit den Lehrern getroffenen Festsetzungen diese selbst die Ausfälle zu tragen haben.

Haben daher in dem vorliegenden Fall die städtischen Behörden von W. unter dem 5. Februar d. J. beschlossen, den Lehrern für die Armenschüler 3 und resp. 2½ Sgr. „als städtischen Zuschuß für Brand- und Reinigungskosten" zu bewilligen, indem sie dabei beharren, daß der Ortsarmenverband eigentlich zu diesen Kosten beizutragen überhaupt nicht verpflichtet sei, so fehlt es an einem zu-

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 765 Nr. 281.

reichenden Grunde, um den bewilligten Satz für Brandgeld von 3 Sgr. auf 5 Sgr. zu erhöhen.

Indessen läßt sich anscheinend für diesen Ausfall von 2 Sgr. am Brandgelde anderweit Ersatz schaffen.

Bis zu dem Erlaß vom 30. September 1862*), durch welchen generell für den Theil des Verwaltungsbezirks der Königlichen Regierung, wo das Allgemeine Land-Recht gilt, die Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur Uebertragung der unbeitreiblichen Schulgelderreste ausgesprochen worden, hat, wie aus den vorliegenden Verhandlungen hervorgeht, die kirchliche Armenverwaltung in W. den Lehrern ein Pauschquantum für das ausfallende Schul-, Brand- und Reinigungsgeld bezahlt, welches erst in Fortfall gekommen ist, seitdem der Ortsarmenverband für die armen Kinder in Anspruch genommen worden. Soweit der letztere aber die Armuths halber entstehenden Ausfälle an Schul-, Brand- und Reinigungsgeld nicht zu decken verpflichtet, resp. bereit ist, wird die kirchliche Armen-Verwaltung leicht zu vermögen sein, hierfür auch fernerhin noch einzutreten, indem sie schon eine erhebliche Erleichterung durch die Uebertragung des Schulgeldes und die Bewilligung des Zuschusses zum Brand- und Reinigungsgeld Seitens des Ortsarmenverbandes erfahren hat.

Hiernach bleibt der Königlichen Regierung die weitere Regulirung dieser Angelegenheit sowie die Bescheidung der Betheiligten überlassen.

Berlin, den 30. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
10421. U.

---

203) Eigenschaft als einheimischer oder auswärtiger Schüler in Beziehung auf Schulgeldzahlung.

(Centralbl. pro 1864 Seite 59 Nr. 16.)

Die Frage, welche Kinder in Beziehung auf die Entrichtung des Schulgeldes als einheimische oder auswärtige Schüler zu behandeln sind, ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 29. März d. J. erwiedere, in neuerer Zeit Gegenstand wiederholter eingehender Erörterung geworden, in Folge deren angenommen worden ist, daß nur diejenigen nicht ortsangehörigen Kinder bezüglich der Entrichtung des Schulgeldes den einheimischen gleich zu

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1862 Seite 691 Nr. 275.

stellen sind, welche von Einwohnern des Orts unentgeltlich, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend, zur Pflege und Erziehung aufgenommen sind.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, nach diesem Grundsatz auch in Ihrem Bezirk bei hervortretenden Streitigkeiten zu verfahren und insbesondere die Beschwerde des Magistrats zu N. vom 15. Februar d. J. zu erledigen.

Berlin, den 14. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
8008. U.

204) Freilassung der Forensen von Beiträgen für Societätsschulen.

(Centralbl. pro 1863 Seite 242 und 698.)

Die Beschwerde der Schulgemeinde vom 8. Mai d. J. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 15. April d. J. vermag ich für begründet nicht zu erachten.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts eingerichteten Societätsschulen ruht nicht, wie die Schulgemeinde annimmt, auf dem Grundbesitz, sondern ist rein persönlicher Natur. Zur Erfüllung derselben können nur die zur Schulsocietät gehörigen Hausväter herangezogen werden. Eine wesentliche Bedingung der Eigenschaft als Hausvater ist aber der Wohnsitz innerhalb des Schulbezirks. Wer daher mit Grundstücken im Schulbezirk angesessen ist, aber seinen Wohnsitz außerhalb desselben hat, kann zu Schulunterhaltungs-Beiträgen nicht herangezogen werden.

Da nun durch die Zeugenaussagen in der Verhandlung vom 5. Februar d. J. dargethan ist, daß der Rittergutsbesitzer N. in X. seinen Wohnsitz hat, und bisher sich nur vorübergehend zur Erholung und zur Inspection der Wirthschaft in N. aufgehalten, einen Hausstand resp. einen zweiten Wohnsitz daselbst aber nicht begründet hat, so kann derselbe als Hausvater der Schulsocietät N. nicht betrachtet und muß daher von Schulunterhaltungs-Beiträgen freigelassen werden.

Berlin, den 3. August 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Schulgemeinde zu N.
15005. U.

205) Aufbringung der Abbruchskosten nach Märkischem Provinzialrecht.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hatte folgendes Monitum zur Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung im Regierungsbezirk Potsdam gezogen:

Da im Allgemeinen die Kosten für die, durch den Neubau von Pfarrgebäuden nothwendigen Arbeiten zum Abbruch der alten Gebäude der Gemeinde zur Last fallen, so wie eine Verpflichtung des Patronats zur Zahlung derartiger Kosten nur dann anzunehmen sein wird, wenn zur Erhaltung der alten Materialien an Holz und Steinen etwa besondere Kosten erforderlich sind; so scheint es nicht zulässig zu sein, daß:

a. von den Kosten für den Neubau eines Stalles auf dem Pfarrgehöfte in N. nicht allein die für Holz, Kalk und Steine zu — Thlrn, nach Abrechnung von — Thlrn für alte Materialien, mit — Thlrn, sondern auch die Abbruchskosten des alten Gebäudes mit — Thlrn auf den Patronats-Bau-Fonds angewiesen worden sind.

Auf den desfalls von der Königlichen Regierung erstatteten Bericht ist folgende Verfügung ergangen:

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 2. April d. J., daß das Monitum der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zur Rechnung der Hauptkasse der Königlichen Regierung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung pro 1861 unter Nr. 8, betreffend die Uebernahme der Kosten für den Abbruch des alten Stallgebäudes auf dem Pfarrgehöft zu N. auf den Patronats-Baufonds, begründet erscheint, da der Patron nach märkischem Provinzialrecht nur die Hauptmaterialien zu den geistlichen Bauten zu gewähren hat, und die Abbruchskosten zu den von den Gemeinden zu tragenden Arbeitslöhnen resp. Baudiensten gehören.

Hiernach wird auch Seitens der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. verfahren, und kann ich der Königlichen Regierung nur überlassen, in Ihrem Verwaltungsbezirk die gleichen Grundsätze zur Geltung zu bringen, soweit nicht in einzelnen Fällen besondere Verhältnisse ein abweichendes Verfahren bedingen.

Berlin, den 13. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

8058. E. U.

206) Verfahren bei unrichtiger Vertheilung von Baubeiträgen.

Nach den zurückgehenden landrathsamtlichen Verhandlungen über die Einziehung der Beiträge zum Schulhausbau in N. ist der ungedeckt gebliebene Betrag von 23 Thlrn 6 Sgr. nicht sowohl dadurch entstanden, daß einzelne Pflichtige mit ihren Beiträgen im Rückstande geblieben sind, als vielmehr dadurch, daß der Einziehung die von dem Schulvorsteher N. angefertigte unrichtige Vertheilung zu Grunde gelegt ist.

Mag den 2c. N. hierbei auch ein zu rügendes Verschulden treffen, so fehlt es doch an jedem Rechtsgrunde, von ihm den nicht gedeckten Betrag im Wege der administrativen Execution mit Vorbehalt seines Rückgriffes gegen die eigentlich Verpflichteten einzuziehen. Vielmehr ist eine neue, und zwar richtige Vertheilung aufzustellen, und sodann von jedem Pflichtigen derjenige Betrag einzuziehen, den er nach dieser neuen Vertheilung unter Abrechnung des bereits gezahlten Beitrages zu entrichten hat. Die Summe der hiernach nachträglich einzuziehenden Beträge muß dann den ungedeckt gebliebenen Theil der Bausumme mit 23 Thlrn 6 Sgr. ergeben. Dem 2c. N. aber ist die executivisch beigetriebene Summe nach Abzug des etwa noch auf ihn fallenden Beitrages nebst den Executionsgebühren zu erstatten.

Berlin, den 17. August 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
15017. U.

---

207) Aufnahme bestimmter Abreden und Festsetzungen über die Theilnahmerechte veräußerter Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen in die Parzellirungs-Verträge.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind in den Forst-Servitut-Ablösungen die Ansprüche der Besitzer von Trennstücken servitutberechtigter Grundstücke auf Theilnahme an den aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten der Stammstellen sehr häufig Veranlassung und Gegenstand zweifelhafter Streitigkeiten. Wenn darüber in den Parzellirungs-Verträgen keine Bestimmungen getroffen sind, so sind die Verkäufer in der Regel der Ansicht, daß die Grundgerechtigkeiten und die dafür zu gewährenden Abfindungen ihnen ungeschmälert verblieben seien. Dagegen ist sowohl von den Auseinandersetzungs-Behörden, als auch

von den Spruchbehörden zweiter und dritter Instanz angenommen worden, daß Bau- und Brennholzberechtigungen auf die abveräußerten Gebäude und daß Hutungs- und Streuberechtigungen auf diejenigen Trennstücke, welche Durchwinterungsmittel gewähren, ipso jure übergehen, wenn bei der Abzweigung nicht das Gegentheil verabredet worden ist (vergl. Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung Bd. 11. Grundsätze 12, 13, 126, 214, 290).

Die Auseinandersetzungs-Behörden sind ferner der Ansicht, daß beim Mangel anderer Verabredungen der Interessenten jede dem Ablösungsverfahren unterworfene derartige Grundgerechtigkeit auf die nach Einleitung des Verfahrens veräußerten Trennstücke antheilig übergehe, weil dann an ihre Stelle nach der muthmaßlichen Absicht der Interessenten die unbedingt theilbare Abfindung trete.

Zur Verhütung der erwähnten Streitigkeiten erscheint es daher im Interesse der Betheiligten angemessen, bestimmte Abreden über die fragliche Theilnahme in den Parzellirungs-Verträgen aufzunehmen.

Die instrumentirenden Beamten werden deshalb aufgefordert, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und bei Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen die Kontrahenten auf die Zweckmäßigkeit bestimmter Abreden und Festsetzungen über die Theilnahmerechte der Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18. Juli 1864.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An
sämmtliche Gerichte und Notare, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

---

208) Eigenschaft als Schulhaus nach Uebertragung des Organistendienstes auf den Lehrer.

Die Beschwerde der Schulgemeinde vom 17. April d. J. in Betreff des Neubaues des dortigen Schulhauses ist, wie ich Derselben bei Rückgabe der Anlage eröffne, unbegründet.

Das Schulhaus ist im Jahre 1836 von der Schulgemeinde unter Betheiligung des Fiscus als Gutsherrn des Schulorts erbaut und seither unterhalten worden. Dasselbe ist daher von Ursprung an ein reines Schulgebäude, dessen Unterhaltung der Schulgemeinde und der Gutsherrschaft obliegt. Hierin ändert es Nichts, daß dem Lehrer in Folge der im Jahre 1857 erfolgten Einrichtung eines katholischen Pfarrsystems der Organistendienst übertragen worden ist,

da dadurch das Schulhaus nicht den Charakter eines Küster- und Schulhauses im Sinne des §. 37. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts erhalten hat.

Ueberdies hat die Schulgemeinde in der Verhandlung vom 10. April 1861 den Neubau des Schulhauses auf ihre Kosten beschlossen, ohne Ansprüche an den Patron und die Kirchengemeinde auf Betheiligung bei dem Bau zu erheben. Nachdem auch von der Königlichen Regierung zu N. diese Beschlüsse genehmigt sind, und die Bauausführung auf Grund derselben angeordnet ist, muß hiermit diese Angelegenheit im Verwaltungswege als geregelt angesehen werden, und bedarf es nicht noch der Regulirung des Interimisticums, da die von der Königl. Regierung bestätigten Beschlüsse der Schulgemeinde ohne Weiteres vollstreckbar sind.

Glaubt dessen ungeachtet die Schulgemeinde einen Anspruch gegen den Patron und die Pfarrgemeinde auf antheilige Uebernahme der Baukosten begründen zu können, so bleibt derselben die Beschreitung des Rechtswegs unbenommen.

Berlin, den 2. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die katholische Schulgemeinde zu N.
12448. U.

---

209) Competenzverhältnisse in den Angelegenheiten der combinirten Kirchen- und Schulämter.

(Centralblatt pro 1861 Seite 369 Nr. 137.)

1.

Ew. Excellenz haben in dem gefälligen Bericht vom 24. December 1860 die Bedenken zur Sprache gebracht, welche gegen die von dem Königlichen Consistorium zu N. in Angelegenheiten combinirter Kirchen- und Schulämter in Anspruch genommene Competenz von Seiten der dortigen Königlichen Regierung angeregt worden sind.

In Frage ist hierbei die Mitwirkung des Consistoriums bei denjenigen Angelegenheiten, welche die Ernennung und Bestätigung vereinigter weltlichen Kirchen- und Schulbeamten, Veränderungen in der Verbindung solcher Stellen oder in dem objectiven Bestande eines combinirten Kirchen- und Schuldienstes nach Umfang oder Inhalt, so wie Emeritirungen und Entlassungen derartiger Beamten zum Gegenstande haben. Die Anträge des Consistoriums gehen dahin, daß

1) bei Ausfertigung der Ernennungs- und Bestätigungs-Urkunde

hinsichtlich solcher Aemter die Zustimmung des Consistoriums erwähnt,

2) bei Veränderungen in der Verbindung solcher Aemter oder in dem objectiven Bestande eines combinirten Kirchen- und Schulamts nach Umfang oder Inhalt so wie bei Emeritirungen oder Entlassungen von Stellen der bezeichneten Art die Betheiligung des Consistoriums in Bezug auf das Kirchenamt anerkannt und zu dem Ende in den hierher gehörigen Fällen vorher mit dem Consistorium Behufs seiner Zustimmung in Communication getreten werde.

Aus den Berichten, welche in Folge des abschriftlich beifolgenden Erlasses vom 10. Juni 1862 von den Königlichen Oberpräsidien, Regierungen und Consistorien der übrigen Provinzen außer Sachsen erstattet worden sind, hat sich ergeben, daß die Bestimmungen des Rescripts vom 1. October 1847, sub I. 22. in fine, auf welche die dortige Königliche Regierung sich hauptsächlich stützt und deren fortdauernde Geltung sie behauptet, fast nirgend mehr zur Anwendung kommen, daß vielmehr allerseits die Befugniß der Königlichen Consistorien zur Mitwirkung in den erwähnten Angelegenheiten, wenn auch nicht durchweg in ganz gleichem Umfange und in übereinstimmenden Formen, beziehungsweise nur unter denjenigen Modalitäten anerkannt wird, welche für Westphalen und die Rheinprovinz die besonderen Bestimmungen der Kirchenordnung vom 5. März 1835 (§. 140 und 142) mit sich führen. Wenn hiernach an den Vorschriften des Reglements vom 1. October 1847 streng festgehalten werden sollte, würde es nicht bei der bisherigen Uebung und dem bestehenden Rechtszustande verbleiben können, sondern eine durchgreifende Aenderung dieser Praxis herbeigeführt werden müssen. Mit einer solchen Aenderung vorzugehen, liegt indeß um so weniger zureichender Grund vor, als dasjenige Verfahren, welches das dortige Königliche Consistorium durchgeführt zu sehen wünscht, sich durch die Ressortverhältnisse im Allgemeinen ebenso wohl rechtfertigt, als durch die Festsetzungen, welche die Allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1845 enthält.

Der Natur der Sache entspricht es, daß, wo zwei Ressorts zusammentreffen, die Befugnisse derselben auch gemeinschaftlich geübt werden. Wenn daher die Regierung über Schullehrer und das Consistorium über weltliche Kirchenbediente zu befinden hat, so wird da, wo beide Aemter combinirt sind, die Cognition nach allgemeinen Grundsätzen von beiden gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden dürfen. Dasselbe folgt aber auch aus den Vorschriften der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung. Denn indem diese die Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt werden, sowie die

Aufsicht und Disciplin über dieselben den Consistorien überweist, hat sie den letzteren damit eine generelle Befugniß beigelegt, welche in den Fällen, wo solche Beamte neben ihrem Kirchenamt noch ein Schulamt bekleiden, in Ansehung des ersteren nicht füglich als ausgeschlossen erachtet werden kann. Das Rescript vom 1. October 1847, welches diese Befugniß in Fällen der letzteren Art den Regierungen übertragen hat, ist daher zu weit gegangen und hat, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, eine Anordnung getroffen, welche in der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1845 eine gesetzliche Grundlage nicht findet. Von Aufrechthaltung des Rescripts bei diesem Punkt Abstand zu nehmen, ist hiernach um so weniger bedenklich, als die bezügliche Bestimmung desselben außerhalb der Provinz Sachsen bereits gänzlich außer Uebung gekommen ist.

Gegen den Antrag des Evangelischen Ober-Kirchenraths, dem dortigen Königlichen Consistorium die von ihm in Anspruch genommene Mitwirkung in den hier fraglichen Verwaltungsangelegenheiten zuzugestehn, und die etwaige Delegation einzelner seiner Befugnisse an die bei den Königlichen Regierungen der Provinz angestellten geistlichen Räthe seinem Ermessen zu überlassen, ist unter den obwaltenden Verhältnissen Nichts zu erinnern, und ersuchen wir Ew. Excellenz um die entsprechende gefällige weitere Eröffnung an die gedachten Königlichen Regierungen.

Berlin, den 6. August 1864.

Die Minister

der Finanzen. der geistlichen 2c. Angelegenheiten. des Innern.
Im Auftrage: von Mühler. Graf zu Eulenburg.
Günther.

An
den Königlichen Oberpräsidenten 2c. zu Magdeburg.

F. M. I. 3725.
M. d. g. A. E. U. 9758.
M. d. J. I. 5902. A.

2.

In Betreff der Competenzverhältnisse der Königlichen Regierungen und Consistorien bei combinirten Kirchen- und Schulämtern übersenden wir Ew. Excellenz auf den gefälligen Bericht vom 19. December 1862 beifolgend Abschrift unseres heutigen Erlasses an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zur Kenntnißnahme, mit dem ergebensten Ersuchen, hiervon auch den Königlichen Regierungen der Provinz N. die geeignete Mittheilung zu machen und ihnen hierdurch Anlaß zu bieten, nach Maßgabe unsrer Verfügung ihr bis-

heriges Verfahren zu prüfen und, so weit erforderlich, zu modificiren.

Berlin, den 6. August 1864.

Die Minister

der Finanzen. der geistlichen rc. Angelegenheiten. des Innern.
Im Auftrage: von Mühler. Graf zu Eulenburg.
Günther.

An
den Königlichen Oberpräsidenten rc. zu N. und in gleicher Weise an die Herren Oberpräsidenten der übrigen Provinzen, sowie abschriftlich an die Königlichen Consistorien.

F. M. I. 3725.
M. d. g. A. E. U. 9758.
M. d. J. I. 5902. A.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medicinalwesens, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Grimm ist der Rang eines Raths erster Klasse beigelegt,

dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Brüggemann die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes der Ritter vom Päpstlichen Gregorius-Orden ertheilt,

nach erfolgter Ernennung des Regierungsraths Wunderlich in Coblenz zum Ober-Regierungsrath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ist demselben die Direction der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen bei der Regierung zu Frankfurt übertragen,

der Director des Pädagogiums in Putbus, Gottschick, zum Provinzial-Schulrath und Mitglied des Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin ernannt,

der Seminar-Director Ranke in Barby zum evangelischen Regierungs- und Schulrath bei der Regierung in Liegnitz ernannt und

der Regierungs- und Schulrath Stiehl in Magdeburg in gleicher Eigenschaft an die Regierung und das Provinzial-Schulcollegium in Stettin versetzt worden.

B. Universitäten ꝛc.

Der Generalarzt und ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheime Medicinalrath Dr. Langenbeck ist in den Adelstand erhoben,

der Hauptpastor Dr. Voigt zu Stade im Königreich Hannover zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität in Königsberg ernannt,

der ordentliche Professor Dr. Rühle in der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die medicinische Facultät der Universität zu Bonn versetzt,

dem ordentlichen Professor Dr. Winiewski in der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath,

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn, Geheimen Bergrath Dr. Bischof der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und

dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät derselben Universität, Geheimen Medicinalrath Dr. Naumann der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau, Medicinalrath Dr. Middeldorpf der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife am Band des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen,

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Königsberg, Rath erster Klasse Dr. Rosenkranz die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der Universität zu Breslau in der medicinischen Facultät der Assistent Dr. Waldeyer am physiologischen Laboratorium dieser Universität,

bei der Universität zu Berlin in der juristischen Facultät der Kammergerichts-Referendar Dr. Paul Krüger, in der medicinischen Faculät der Stabsarzt Dr. med. Burchardt und der Dr. med. Schelske, in der philosophischen Facultät der Medicinalrath Dr. F. Mohr aus Coblenz und der Dr. Franz Johäntchen aus Bonn,

bei der Universität zu Bonn in der philosophischen Facultät der Dr. phil. Merz.

Dem Universitäts-Secretair Hofrath Oppenhoff zu Bonn ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Das Mitglied der musikalischen Section des Senats der Akademie

der Künste zu Berlin, Musikdirector Professor Grell ist nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste,

der Kapellmeister Taubert in Berlin, Mitglied der Akademie der Künste, zum Mitgliede der musikalischen Section des Senats dieser Akademie ernannt,

dem Custos Dr. Schrader an der Königlichen Bibliothek in Berlin der Charakter als Königlicher Bibliothekar beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Director Dr. Wulfert am Gymnasium in Herford ist zum Director des Gymnasiums in Kreuznach ernannt,

die Wahl des Oberlehrers Dr. Bode am Gymnasium in Neu-Ruppin zum Director des Gymnasiums in Herford bestätigt,

der Oberlehrer Professor Dr. Lothholz am Gymnasium in Wernigerode zum Director des Pädagogiums in Putbus ernannt,

der ordentliche Lehrer Dr. Schindler am Gymnasium zu Tilsit als Professor und Oberlehrer am Gymnasium zu Elbing angestellt,

der ordentliche Lehrer von Drygalski am Kneiphöfschen Gymnasium zu Königsberg als Oberlehrer an dem Altstädtischen Gymnasium daselbst angestellt,

am Gymnasium zu Thorn der ordentliche Lehrer Dr. Bergenroth und

am Gymnasium zu Insterburg der ordentliche Lehrer Dr. Schwarzlose zum Oberlehrer befördert,

am Gymnasium zu Neustadt in Westpr. der ordentliche Lehrer Samland zum Oberlehrer befördert und dem ordentlichen Lehrer Dr. Thomaszewski das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

dem ordentlichen Lehrer H. R. Altendorf am Gymnasium zu Deutsch Crone das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Sengebusch zum Oberlehrer befördert und demnächst demselben das Prädicat „Professor". beigelegt, und die Schulamts-Candidaten Dr. Ludwig Bellermann und Dr. Dielitz als ordentliche Lehrer angestellt,

am Friedrichs-Gymnasium nebst Realschule zu Berlin der ordentliche Lehrer Mann zum Oberlehrer befördert und die Schulamts-Candidaten Dr. Gumlich, Dr. Friedländer und Dr. Worpitzky als ordentliche Lehrer angestellt,

der ordentliche Lehrer Dr. E. Höpfner am Wilhelms-Gymnasium in Berlin als Oberlehrer an das Gymnasium zu Neu-Ruppin berufen,

am Marien-Gymnasium zu Posen der Professor Dr. Jerzykowski, bisher Oberlehrer am Gymnasium in Trzemeszno, in gleicher Eigenschaft, und der Licentiat der Theologie Likowski als Religionslehrer sowie als Subregens des mit diesem Gymnasium verbundenen Alumnats angestellt,

der katholische Religionslehrer Dr. Weber am Gymnasium zu Sagan in gleicher Eigenschaft an das katholische Gymnasium zu Breslau und

der Religionslehrer Arthur Heinrich an der Bürgerschule zu Neustadt O. S. in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Sagan versetzt,

der ordentliche Lehrer Dr. Volkmann am Gymnasium zu Thorn als Oberlehrer an das Gymnasium zu Duisburg berufen,

dem ordentlichen Lehrer Dr. Crecelius am Gymnasium zu Elberfeld das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

am Gymnasium an Marzellen zu Cöln dem Oberlehrer Dr. Saal das Prädicat „Professor" verliehen und die ordentlichen Lehrer Thürlings und Dr. Langen vom Gymnasium zu Trier in gleicher Eigenschaft angestellt,

am Gymnasium zu Cleve der ordentliche Lehrer Dr. Kleine vom Gymnasium in Burgsteinfurt als Oberlehrer und der Schulamts-Candidat Schröder als ordentlicher Lehrer angestellt;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Thorn der Schulamts-Candidat Curtze,

" " " Colberg der Predigt- und Schulamts-Candidat Johannes Jacob,

" " " Prenzlau die Schulamts-Candidaten Dr. Weiß und Rothenburg,

am Domgymnasium zu Magdeburg der Gymnasiallehrer Dr. Molstein und der Lehrer Dr. Bracht von der Realschule zu Aschersleben,

" " " Naumburg der Schulamts-Candidat Friedrich Hermann Fischer,

am Gymnasium zu Wittenberg der Schulamts-Candidat Dr. Tuch,

" " " Salzwedel der Predigt- und Schulamtscandidat Th. Fr. Heyland,

" " " Burg der Gymnasiallehrer Dr. Richard Francke in Gera,

" " " Halberstadt der ordentl. Lehrer Dr. Arthur Richter vom Domgymnasium zu Magdeburg,

" " " Stendal der Collaborator O. K. Drenkhahn vom Gymnasium zu Stettin,

am Gymnasium zu Münstereifel der Lehrer Fisch vom Gymnasium in Düren und der Schulamts-Candidat Gommer,

" " " Düsseldorf der Lehrer Menge vom Progymnasium in Andernach,

" " " Duisburg der Hülfslehrer Holle vom Gymnasium zu Minden,

" " " Trier der Lehrer Reinckens vom Progymnasium in Linz;

am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau ist der Lehrer Fedde vom Gymnasium in Krotoschin als Collaborator,

am Friedrichs-Collegium zu Königsberg der Candidat Collin als wissenschaftlicher Hülfs- und Gesanglehrer,

am Gymnasium und der Realschule zu Thorn der Zeichenlehrer Templin definitiv,

am Gymnasium zu Cöslin der Lehrer G. Retzlaff als Zeichen- und Schreiblehrer definitiv angestellt worden.

Am Progymnasium und der Realschule zu Barmen ist der Oberlehrer Dr. Schmieder aus Cleve als Oberlehrer und der provisorische Lehrer Prast als ordentlicher Lehrer,

am Progymnasium zu Linz der Schulamts-Candidat Dr. Wiel,

" " " Trarbach der Predigtamts-Candidat Kielmann und

" " " Jülich der Schulamts-Candidat Brüggemann als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Directors Dr. Heilermann an der Provinzial-Gewerbeschule in Coblenz zum Director der in Essen errichteten Realschule zweiter Ordnung ist bestätigt,

es sind an der Realschule

auf der Burg zu Königsberg der ordentliche Lehrer Dr. Schirrmacher und

zu Münster die ordentlichen Lehrer Hoffmann und Weber zu Oberlehrern befördert,

zu Ruhrort der Lehrer Dr. Lorberg aus Barmen als Oberlehrer,

zu Erfurt der Schulamts-Candidat Richard Bärwinkel,

zu Wittstock der Gymnasiallehrer Dr. Streit aus Greifswald, sowie

an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Nielo als ordentliche Lehrer,

an der Friedrich-Wilhelms- (Real-) Schule zu Stettin der Schulamts-Candidat Dr. K. E. Pauli als Collaborator angestellt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule
zu Solingen der Oberlehrer Dr. Schumann von der Realschule zu Ruhrort als Rector,
zu Saarlouis der Lehrer Dr. Joseph Hilgers vom Gymnasium in Trier als Rector,
zu Langensalza der Schulamts-Candidat Plöttner als ordentlicher Lehrer,
zu Mayen der Candidat Thele und
zu Gladbach der Dr. A. Gloël als Lehrer definitiv,
zu Crossen der Predigtamts-Candidat Mertens als wissenschaftlicher Hülfslehrer angestellt worden.

D. Seminarien.

Der Seminar-Director Hasse in Mörs ist in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar in Soest versetzt,
bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Preuß. Friedland der Pfarrer Schulz in Zippnow zum Director, der Seminar-Hülfslehrer Karassek in Preuß. Eylau zum zweiten Lehrer, und der evangelische Lehrer Nowack in Altwasser zum Lehrer der Uebungsschule ernannt,
der Gymnasial-Hülfslehrer Schütze zu Braunsberg bei dem katholischen Schullehrer-Seminar daselbst als Lehrer angestellt,
der Hülfslehrer Zeglin an dem Seminar in Pölitz zum ordentlichen Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Franzburg ernannt,
der Lehrer Schüler in Berlin als fünfter Lehrer an dem Seminar für Stadtschulen daselbst angestellt worden.

E. Central-Turn-Anstalt.

Der Seminarlehrer Eckler in Cöslin ist zum zweiten Civillehrer an der Central-Turn-Anstalt in Berlin ernannt worden.

Dem Oberpfarrer und Superintendenten Karsten in Züllichau ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse dem evangelischen Schullehrer und Organisten von Kamp zu Mühlheim a. d. R. im Kreise Duisburg, und dem evangelischen Schullehrer Hayeck zu Altwasser im Kreis Waldenburg,

das Allgemeine Ehren-Zeichen den evangelischen Schullehrern Wachert zu Bingerau im Kreise Trebnitz, Gätzschmann zu Teuchel im Kreise Wittenberg, Krey zu Klösterchen im Kreise Marienwerder, und Kaun zu Bischofwalde im Kreise Schlochau, dem katholischen Schullehrer Bonin zu Long im Kreise Conitz, den evangelischen Schullehrern und Küstern Jahnke zu Cratzig im Kreise Fürstenthum, Ackermann zu Lüttchendorf im Mansfelder Seekreis, und Schütze zu Werbelin im Kreise Delitzsch, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Trumpf zu Massel im Kreise Trebnitz, sowie

dem Kirchen- und Schulvorsteher, Altsitzer Herzberg zu Feldberg im Kreis Osthavelland.

Dem Geschichtsmaler Freiherrn von Blomberg in Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Consistorial- und Schulrath Wachler bei dem Consistorium und dem Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau,

der außerordentliche Professor Dr. von Bärensprung in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin,

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät und Director des botanischen Gartens der Universität zu Bonn, Dr. Schacht,

der Director Dr. Passow am Gymnasium zu Thorn,

der Director Dr. Held am Gymnasium zu Schweidnitz,

der Oberlehrer Professor Hinze am Gymnasium zu Brieg,

der Oberlehrer am Cölnischen Realgymnasium zu Berlin, Licentiat der Theologie Dr. Kuhlmey,

der ordentliche Lehrer Dr. Muttke am Gymnasium zu Neisse,

der ordentliche Lehrer Dr. Michael am Gymnasium zu Sagan,

der Collaborator Dr. Puls am Gymnasium zu Gleiwitz,

der Lehrer Neumann an der Realschule zu Münster,

der commissarische Rector Dr. Huyn an der höheren Bürgerschule zu Saarlouis.

Pensionirt:

der Oberlehrer Professor Dr. Friedrich August Richter am Gymnasium zu Elbing zum 1. October d. J.,

der Oberlehrer Kautz am Gymnasium zu Arnsberg desgl.,

der geistliche Inspector Professor Dr. Scheele am Pädagogium Unser Lieben Frauen zu Magdeburg desgl.,

der ordentliche Lehrer Oberlehrer Hopf am Gymnasium in Hamm zum 1. Juli d. J. unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

der Hülfslehrer Weckerle am Progymnasium in Rössel zum 1. October d. J.,

der Lehrer Blümeling an der Realschule zu Cöln desgl.,

der Director Schütz am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest desgl.

der Oberlehrer Nicolas an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Elisabethschule desgl.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der zum Rector der höheren Bürgerschule in Langensalza ernannte Dr. Wutzdorf (Seite 383 des diesjährigen Centralblatts) ist in Folge dieser Ernennung aus der Stellung als ordentlicher Lehrer am Domgymnasium in Halberstadt ausgeschieden,

der Adjunct Dr. Jentzsch am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,

der ordentliche Lehrer Dr. Martin Schultze an der Realschule zu Elbing zum 1. October d. J.

Wegen Berufung in's Ausland:

der ordentliche Professor Dr. Freiherr von Kaltenborn-Stachau in der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg, zum 1. October d. J.,

der Privatdocent Dr. Vogelsang in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn desgl.

Anderweit ausgeschieden:

der ordentliche Lehrer Dr. Berthold am Gymnasium zu Stendal.

Inhaltsverzeichniß des Septemberheftes.

Statt des Augustheftes des Centralblattes wurde den Abonnenten eine vollständige Statistik des Preußischen Elementarschulwesens in Quartformat geliefert.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 31. October **1864.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

210) Verfahren bei der Uebergabe von Dienstwohnungen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 578 Nr. 238.)

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium u. s. w. theile ich hierneben Abschrift eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 22. August d. J. (Anlage a.), das Verfahren bei der Uebergabe resp. Uebernahme von Dienstwohnungen betreffend, zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Berlin, den 16. September 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien, die Herren Universitäts-Curatoren, die Königlichen Universitäts-Curatorien ꝛc.

799. B. J.

---

a.

Beschluß.

1. Die Uebergabe von Dienstwohnungen, sowie deren Uebernahme im Fall der Erledigung ist allemal durch einen dazu

zu ernennenden Kommissarius zu bewirken. Bei der Uebergabe ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche eine genaue Beschreibung des Zustandes der einzelnen Räume und Gegenstände und das Anerkenntniß des Uebernehmenden enthält, daß er verpflichtet sei, bei dereinstiger Zurückgabe der Dienstwohnung dieselbe in gutem, bewohnbarem Zustande (§. 1. des Regulativs vom 18. Oktober 1822) abzuliefern, eventuell, daß er sich die Herstellung dieses Zustandes auf seine Kosten gefallen lasse.

2. Findet der Kommissarius bei der Uebernahme Mängel, welche eine Reparatur erforderlich machen, so müssen dieselben sogleich festgestellt werden, um nach Befinden den abziehenden Beamten, oder im Sterbefalle dessen Erben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können. In Fällen, wo über die Beschaffenheit des Mangels oder über die Verpflichtung zur Herstellung oder Ersatzleistung Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, ist ein Königlicher Bau-Beamter zur Abgabe seines Gutachtens hinzuzuziehen. Ueber das Abnahmegeschäft ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich die etwa stattfindende anderweitige Uebergabe der Dienstwohnung umfassen kann, und von sämmtlichen Beamten und sonstigen Betheiligten, welche an dem Abnahme- beziehungsweise Uebergabegeschäft Theil genommen haben, zu unterschreiben ist.

Berlin, den 22. August 1864.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

211) Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Gesellschaften und Anstalten.

Es sind Zweifel darüber entstanden, durch welche Behörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen, sowie andere dergleichen Gesellschaften und Anstalten die nach §. 340 Nr. 6. des Strafgesetzbuches erforderliche Genehmigung in dem Falle zu erhalten haben, wenn dieselben ihre Wirksamkeit über eine Provinz hinaus erstrecken, dabei aber nicht die Rechte einer Korporation, sondern nur die polizeiliche Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe erlangen wollen.

Dieser Zweifel erledigt sich mit Rücksicht auf die in den Circular-Erlassen vom 31. August 1853 und vom 18. April 1861*) aufge-

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1861 S. 325.

stellten Grundsätze dahin, daß die gesetzlich nothwendige Erlaubniß von dem betreffenden Ressort-Minister, und soweit es sich um Gesellschaften, resp. Anstalten von Beamten handelt, außer dem Ressort-Minister von dem Minister des Innern zu ertheilen ist.

Anträge dieser Art sind daher von der Königlichen Regierung durch den Herrn Ober-Präsidenten an den Ressort- und resp. den Minister des Innern zur weitern Entscheidung und Beschlußnahme zu befördern, während die polizeiliche Erlaubniß, wenn der Geschäftsbetrieb sich nur auf den Regierungs-Bezirk oder auf die Provinz erstrecken soll, den ergangenen Bestimmungen gemäß von der betreffenden Regierung oder von dem Ober-Präsidenten zu ertheilen ist.

Berlin, den 26. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

M. f. H. 4022.
M. d. g. A. 9562. U.
M. f. d. l. A. 3370.
M. d. J. I. A. 6225.

II. Akademien und Universitäten.

212) Akademie der Wissenschaften.

Die Wahl des Professors der orientalischen Sprachen an der Universität Berlin Dr. Rödiger zum ordentlichen Mitglied der Akademie in der philosophisch-historischen Classe ist Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Das ordentliche Mitglied der Akademie, Herr Dr. Pringsheim, hat am 1. Juli Berlin verlassen, um als Professor der Botanik und Director des botanischen Gartens an die Universität in Jena überzusiedeln. Von da ab ist Herr Pringsheim in die Rechte eines Ehrenmitgliedes der Akademie eingetreten.

213) Zusammenstellung der im Sommer-Semester 1864 immatriculirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie auf den inländischen Universitäten.

(Centralblatt pro 1864 Seite 203 Nr. 68.)

Es waren immatriculirt auf der Universität

1.	zu	Berlin	308,
2.	"	Halle	333,
3.	"	Bonn	51,
4.	"	Greifswald	17,
5.	"	Breslau	103,
6.	"	Königsberg	118,
		zusammen	930.

Im Winter-Semester 18$\frac{63}{64}$ betrug die Gesammtzahl 967,
mithin waren im Sommer-Semester 1864 weniger . . . . 37.

214) Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

(Centrbl. pro 1860 Seite 647, pro 1862 Seite 706.)

Auszug aus dem Allerhöchsten Landtags-Abschied für die im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Westphalen, vom 17. September 1864.

II. 7. Wiederherstellung einer katholischen Universität zu Münster.

Auf den wiederholt Uns vorgetragenen Antrag der Stände wegen Wiederherstellung einer katholischen Universität zu Münster können Wir nicht eingehen, da ein Bedürfniß zur Errichtung einer neuen Universität nicht anzuerkennen ist, auch das confessionelle Moment theils in der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster, in welcher sämmtliche Lehrstühle mit katholischen Lehrern besetzt sind, theils in den bestehenden Bestimmungen wegen Besetzung der Lehrstühle der Philosophie und Geschichte bei den paritätischen Universitäten gebührende Berücksichtigung gefunden hat.

215) Reglement für das mathematische Seminar an der Universität zu Berlin.

§. 1.

Das mathematische Seminar ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, denjenigen

Studirenden der mathematischen Wissenschaften, die bereits eine gewisse Summe von Kenntnissen sich erworben haben, zur selbstthätigen Anwendung derselben Anleitung zu geben und sie durch litterarische Unterstützung weiter auszubilden, damit künftig durch sie die mathematischen Studien erhalten, fortgepflanzt und gefördert werden mögen.

§. 2.

Die Direction des Seminars führen in der Regel zwei von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten damit beauftragte Professoren der philosophischen Facultät, welche die Uebungen der Seminaristen abwechselnd leiten.

§. 3.

Als ordentliche Mitglieder dieses Instituts sind nur diejenigen immatriculirten Studirenden zuzulassen, welche sich vorzugsweise der Mathematik widmen und mindestens schon ein Jahr auf der hiesigen oder einer anderen Universität studirt haben. Ausländer können unter denselben Bedingungen aufgenommen werden, als Inländer.

§. 4.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines von den Directoren anzustellenden Colloquium und einer von dem Aspiranten einzureichenden schriftlichen Probearbeit, wodurch zu ermitteln ist, ob er regen wissenschaftlichen Sinn und diejenigen Vorkenntnisse besitzt, welche nöthig sind, um an den Uebungen des Seminars mit Nutzen Antheil nehmen zu können. Die schriftliche Probearbeit kann ausnahmsweise erlassen werden, wenn das Colloquium hinreichende Gewähr für die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Aspiranten giebt.

§. 5.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen. Die Directoren sind jedoch befugt, auch über diese Zahl hinaus einige Studirende, welche die nöthige Vorbildung besitzen, als außerordentliche Mitglieder an den Uebungen des Seminars Theil nehmen zu lassen.

§. 6.

Sollte ein Mitglied sich der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so steht den Directoren das Recht zu, dasselbe von der Theilnahme an dem Seminar auszuschließen.

§. 7.

Die Versammlungen des Seminars finden wöchentlich einmal Statt, zu einer Zeit, welche so zu wählen ist, daß sie nach Bedürfniß bis auf 2 Stunden und darüber ausgedehnt werden können.

§. 8.

Die wissenschaftlichen Uebungen der Seminaristen sind theils mündliche, theils schriftliche. Die mündlichen Uebungen bestehen in freier Besprechung über bestimmte mathematische Probleme und

Fragen, welche von den Directoren gestellt, oder von den Seminaristen selbst aufgeworfen werden können, und in freien Vorträgen der Seminaristen über das, was sie selbst gearbeitet, oder über Abhandlungen, welche sie durchstudirt haben. Die schriftlichen Arbeiten bestehen theils in kleineren Ausarbeitungen von Sätzen und Aufgaben, welche von den Directoren gestellt und in der Regel so gewählt werden, daß sie sich in fortlaufender Reihenfolge über ein bestimmtes Gebiet der Mathematik verbreiten und zusammen eine genauere Erkenntniß desselben vermitteln; theils in größeren Arbeiten, deren Themata aus beliebigen Fächern entnommen, von den Directoren vorgeschlagen oder von den Seminaristen selbst gewählt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind von den Seminaristen an die Directoren abzugeben und werden von diesen beurtheilt.

§. 9.

Denjenigen Seminaristen, welche sich durch Fleiß und rege Theilnahme an den mündlichen Uebungen, sowie durch die gelieferten schriftlichen Arbeiten besonders auszeichnen, werden auf Grund eines am Schluß jedes Semesters von den Directoren einzureichenden motivirten Berichts von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geld-Prämien bewilligt. In diese halbjährigen Berichte werden zugleich die Nachrichten über die in dem verflossenen Semester angestellten Uebungen, über die eingelieferten Arbeiten und über den Zustand des Seminars aufgenommen.

§. 10.

Zum Gebrauch für die mündlichen Uebungen im Seminar, sowie für die Studien und Arbeiten der Mitglieder wird eine Handbibliothek der besten und nützlichsten mathematischen Schriften angelegt und erhalten, deren möglichst freie Benutzung unter Controle der Directoren den Seminaristen gewährt wird.

Berlin, den 7. October 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

ad 14,444. U.

---

216) Verlängerung der Zeit für das medicinische Studium.

Unter Nr. 20 des Central-Blatts pro 1864 ist ein Gutachten abgedruckt, welches sich gegen die Nothwendigkeit, das jetzt feststehende Zeitmaß von vier Jahren für das medicinische Studium auszudehnen, ausspricht. Die Mittheilung entgegenstehender Ansichten wurde vorbehalten. Nach dieser Seite hin ist die folgende Denkschrift der medicinischen Facultät einer Preußischen Universität gehalten.

Als vor ungefähr 40 Jahren die bis dahin gesetzliche dreijährige Studienzeit für Mediciner auf vier Jahre ausgedehnt wurde, war

der letztere Zeitraum für den damaligen Umfang des medicinischen Wissens genügend und ließ den Studirenden selbst noch einige Zeit zu philosophischen oder humanistischen Nebenbeschäftigungen. Die Masse des Lehrstoffs hat sich aber seit jener Zeit unendlich vermehrt. Abgesehen davon, daß der Besitzstand der einzelnen Disciplinen, wie auf jedem andern Gebiet des menschlichen Wissens, so auch in der Medicin sehr viel größer geworden, so sind seitdem eine Menge von Disciplinen neu oder so gut wie neu entstanden, oder haben doch eine viel größere Wichtigkeit für das ärztliche Wissen und Können erhalten; wir nennen hier nur die mikroskopische und pathologische Anatomie, die physiologische und pathologische Chemie. Ferner beruht der mächtige neuere Aufschwung der practischen Heilkunst vorzugsweise auf der seit jener Zeit eingeführten exacten Anwendung physikalischer Untersuchungsmethoden, z. B. des Stethoscops, des Ophthalmoscops, des Mutter- und Kehlkopfspiegels, der mikroskopischen und chemischen Untersuchung der Secrete, welche zum Theil in eigenen Cursen erlernt, alle aber am Krankenbett fortdauernd geübt werden müssen, so daß das Krankenexamen viel mehr Zeit absorbirt, als früher, und, da der Natur der Sache nach jedes Mal nur wenige Practicanten zur Untersuchung des einzelnen Kranken zugelassen werden können, eine größere Krankenzahl und eine längere Zeit erforderlich ist, um allen das genügende Material und die nöthige Fertigkeit zu verschaffen. Sodann ist jetzt die hohe Bedeutung der Poliklinik mehr gewürdigt, und dieselbe wohl auf den meisten Hochschulen eigenen Lehrern anvertraut, während sie früher, wo sie großentheils nur ein Anhang zur stationairen Klinik war und factisch von den Assistenzärzten derselben besorgt wurde, nichts Genügendes leisten konnte: sie bildet durch ihr massenhafteres Material die Gewöhnung des Practicanten an Selbstständigkeit am Krankenbett und durch die Beobachtung kranker Kinder, die in der stationairen Klinik der Natur der Sache nach untergeordnet ist, ein wesentliches Complement zu letzterer, nimmt aber nicht bloß durch die Lehrstunden, sondern auch durch die Besuche der Kranken in ihren Wohnungen eine merkliche Zeit in Anspruch. Daß auch die Ophthalmiatrik in ihrer jetzigen Ausdehnung nicht bloß eigene Vorlesungen, (was schon früher der Fall war,) sondern auch eine eigene Klinik verlangt, wurde schon oben erwähnt. Einzelne dieser Gebiete nach individuellen Verhältnissen oder Neigungen bei Seite liegen zu lassen, ist den Studirenden nicht gestattet, da das jetzige Prüfungsreglement nicht bloß theoretische Kenntnisse, sondern auch practisches Geschick und Fertigkeit in allen Zweigen der ärztlichen Thätigkeit fordert. In wenigen Jahren wird man von jedem gebildeten Arzt Vertrautheit, wie schon jetzt mit dem Stethoscop, so auch mit dem Augenspiegel, Laryngoscop u. s. w. zu fordern berechtigt sein, und es ist unerläßlich, diese Fertigkeit während der Studienjahre zu erwerben, da die

Mehrzahl der Aerzte, die sich in kleinen Städten oder auf dem platten Lande niederlassen, nachher nie Gelegenheit finden, das Versäumte nachzuholen, und dadurch von vorn herein in eine wissenschaftlich untergeordnete Stellung kommen: man hat die frühern Halbärzte, die Chirurgen erster Klasse, doch nicht aufgegeben, um promovirte unwissenschaftliche Routiniers an ihre Stelle zu setzen.

Der uns vorgelegte Entwurf vertheilt die sämmtlichen practischen Thätigkeiten neben einer nicht geringen Zahl von Vorlesungen auf die letzten anderthalb Jahre, in welchem Zeitraum sie sich unmöglich mit Erfolg absolviren lassen. Bei unsern hiesigen Studirenden ist es allgemein üblich, vier Semester dazu zu verwenden, indem sie vom fünften ab die Kliniken besuchen, und es gelingt ihnen in der That, dabei alles Erforderliche durchzumachen, aber in einer so ungedeihlichen Ueberladung, daß, obschon der Fleiß unserer Studirenden im Allgemeinen musterhaft ist, doch ihre gründliche wissenschaftliche Durchbildung mehrentheils mangelhaft bleibt und viel zu wünschen übrig läßt. Nachdem sie schon in dem ersten Biennium, um nur fertig zu werden, mehrfach Vorlesungen in einer verkehrten Reihenfolge, oder doch solche, die hinter einander gehört werden müssen, simultan, also ohne solides Verständniß gehört haben, sind sie in den letzten beiden Jahren, da sie fast sämmtliche Kliniken und practische Uebungen gleichzeitig benutzen müssen, durchgängig von früh 8 (im Sommer von 7) bis Nachmittags 5, 6, auch wohl 7 Uhr dauernd in Kliniken und Vorlesungen beschäftigt und haben selbst zum Mittagessen, sowie zum Besuch der poliklinischen Kranken nur eingeschobene Viertelstunden übrig. Es ist unmöglich, daß ein junger Mann bei dieser Lebensweise den ganzen Tag über in voller Frische und Spannung verharre; es ist unvermeidlich, daß er oft durch körperliche und geistige Ermüdung zerstreut werde, daß er sich oft in den Kliniken verspätet, oder sich vor ihrer Beendigung entfernt; er ist nicht im Stande, die Masse des auf ihn einströmenden Lehrstoffs solide zu verarbeiten: ganz besonders aber ist er, wenn er Abends erschöpft nach Hause kommt, nicht mehr zu einem gründlichen Bücherstudium befähigt. Es ist bezeichnend, daß seit den letzten Jahren, wo das Studium der Chirurgie und Ophthalmiatrik bei uns durch neue Lehrkräfte einen mächtigen Aufschwung genommen hat, aber auch viele Stunden des Tages absorbirt, die klinischen Bibliotheken, die doch vorzugsweise für das Privatstudium der medicinischen Candidaten bestimmt sind, viel weniger benutzt werden, als früher, weil die Zeit dazu fehlt. So geschieht es, daß die jungen Leute sich eine Menge fragmentarischer Kenntnisse, wie der klinische Unterricht sie darbietet, erwerben, aber ohne den vollständigen organischen Zusammenhang und allgemeinen Ueberblick; daß sie viele feine Einzelnheiten wissen, während die elementaren Kenntnisse lückenhaft sind. Daher pflegen die Meisten sich im letzten Semester von den Kli-

niken zurückzuziehen, um durch anhaltende Repetition die Lücken auszufüllen und sich zum Examen vorzubereiten. Es ist nicht zu leugnen, daß dies Verfahren einen momentanen Erfolg hat, indem Viele beim Rigorosum mehr Kenntnisse zeigen, als man ihnen bei den klinischen Unterhaltungen zugetraut hätte: daß aber das zum Examen rasch Eingelernte eben so rasch wieder vergessen wird und kein vorhaltiges gründliches Wissen giebt, ist allbekannt und bedarf keiner Ausführung. Die Studirenden klagen auch einstimmig über Ueberbürdung, und die Verständigen unter ihnen erkennen es an, daß eine Vertheilung der Studien auf fünf Jahre nothwendig sei. Allerdings ist es Niemandem verwehrt, dem gesetzlichen Quadriennium ein Jahr zuzulegen, und in der That geschieht dies jetzt auch schon nicht selten; es kommt aber zu dieser Verlängerung der Studienzeit meist erst nachträglich und viel zu spät, um ersprießliche Früchte zu tragen. Das Studium ist von Haus auf 4 Jahre als auf die vom Staat für genügend anerkannte Zeit eingerichtet, da die akademischen Beneficien nicht auf länger verliehen werden, Eltern und unterstützende Verwandte ihre Berechnungen danach gemacht haben, der junge Mann auch nach einer unabhängigen Stellung, auch wohl nach dem Doctortitel verlangt. Erst wenn er nach Ablauf der vier Jahre erkennt, daß seine Kenntnisse mangelhaft sind, und er zum Examen nicht reif ist, sieht er sich genöthigt, zuzulegen, kann aber dann die Folgen eines verkehrten Studiengangs nur sehr unvollkommen ausgleichen. Ganz anders und unendlich besser verhält es sich, wenn das Studium von Anfang an auf fünf Jahre vertheilt wird, wobei der Studirende die Collegien in einer angemessenen Reihenfolge hören und durch ein geregeltes Privatstudium unterstützen kann.

Den möglichen Einwand, daß eminentes Talent und eiserner Fleiß die Aufgabe in kürzerer Zeit lösen können, daß also die Dauer des Studiums von den individuellen Verhältnissen abhänge, können wir nicht anerkennen. Zuvörderst kann die Masse des Materials der Beobachtung und Uebung, das zur Ausbildung des Arztes gehört, den Studirenden nicht ohne einen gewissen Zeitaufwand zugängig gemacht werden. Sodann sind alle Studieneinrichtungen zwar nicht auf die Dummen und Trägen berechnet, aus denen unter keinen Umständen Etwas wird, aber auch nicht auf die ausgezeichneten Geister, die einer geregelten Studienordnung weniger bedürfen; sondern auf die überwiegend größte Masse des Mittelschlags, die für ihren künftigen Beruf recht gut vorgebildet werden können, aber nur wenn es auf die rechte Weise angefangen wird. Diese Mittelmäßigkeit bezieht sich aber nicht bloß auf das Talent, sondern auch auf den Fleiß. Kein Rigorismus der Facultäten, des akademischen Senats und des Universitätsgerichts, kein noch so strenger Studienzwang wird es verhindern können, daß viele Jünglinge, von der Abhängigkeit des Gymnasiallebens und den Plagen der Abiturien-

tenprüfung plötzlich entbunden, im ersten Universitätsjahr ihre Freiheit genießen, auch wohl in Etwas mißbrauchen und Ungenügendes für ihren künftigen Beruf leisten. Man hört ältere Studenten oft genug bedauern, daß sie den Anfang ihrer Studienzeit nicht besser verwandt haben: es liegt aber in der Natur der Sache, daß jede folgende Generation erst durch eigene Erfahrung zu dieser Einsicht kommt; die Ueberlegung, daß jedes Semester exact verwendet werden müsse, um rechtzeitig fertig zu werden, liegt dem angehenden Studenten oft fern. Es ist unstreitig moralisch und juristisch richtig, daß Jeder die Folgen seiner Versäumnisse selbst zu tragen habe; trotzdem ist es practisch unausführbar, den Studienplan auf einen idealen Fleiß vom ersten Augenblick an zu veranschlagen, und man darf den jungen Leuten, die sich nachher oft auf die erfreulichste Weise entwickeln, die Gelegenheit nicht verschließen, später durch verdoppelten Fleiß das Versäumte nachzuholen, wozu ein etwas größerer Spielraum an Zeit gehört.

Allerdings wird der Tüchtige, von Anfang an Fleißige, in derselben Zeit mehr leisten; auch er wird aber durch die beantragte neue Einrichtung nicht prägravirt. Es ist bei keinerlei Prüfung möglich, überall vollständig gleiche Resultate zu erzielen; überall muß man auch schwächere Individuen passiren lassen, die eben nur die nothdürftige Reife haben. Die schwächern Candidaten der Medicin werden nach fünf Jahren in diese Kategorie kommen, die bessern vielleicht schon ein Jahr früher, hernach aber, wenn sie in die Praxis kommen, weit weniger leisten, als man von ihnen, auf denen gerade die Hoffnung der Zukunft beruht, hätte erwarten können, wenn sie ein Jahr länger studirt, und dann nach gründlicher Durchbildung ein glänzendes Examen bestanden hätten. Wenn gegenwärtig die Mehrzahl der Mediciner nach vierjährigem Studium die Prüfung besteht, so ist nicht zu übersehen, daß die Facultäten nur den beschränkten Maßstab des Wissens anlegen können, der in diesem vom Staate als genügend anerkannten Zeitraum füglich erworben werden kann: sobald ein Quinquennium gesetzlich normirt ist, dürfen wir strengere Ansprüche machen, und das Rigorosum wird seinen Namen nicht mehr als veraltete Tradition führen.

Wir theilen nicht die Besorgniß, daß durch eine auf fünf Jahre verlängerte Studienzeit der ärztliche Beruf Privilegium der Wohlhabenden werde. Sobald der genannte Zeitraum gesetzlich als nothwendig normirt ist, werden Eltern und vermögende Angehörige ihre Rechnung von vorn herein danach einrichten; die akademischen Beneficien bleiben auch für das fünfte Jahr den Bewerbern zugängig, und so ist auch den minder Begüterten der ärztliche Beruf eben so wenig verschlossen als der juristische, der vom Beziehen der Universität 7—8 Jahre erfordert, ehe er einen Erwerb bietet. Wenn aber absolut Mittellose durch die neue Einrichtung vom Studium der

Heilkunde zurückgeschreckt werden, so können wir darin keinen Schaden, sondern nur einen wesentlichen Vortheil erblicken, da alle Facultäten darüber einig sind, daß extreme Dürftigkeit ein schweres Hemmniß des akademischen Studiums ist. Solche Unglückliche haben nicht das Geld die nöthigen Collegia zu bezahlen und die nothwendigsten Handbücher zu kaufen; weil sie deshalb nichts Genügendes leisten, kommen sie schwerer zu akademischen Beneficien; sie müssen, um nothdürftig zu existiren, die Zeit, die den Studien gewidmet sein sollte, zu Privatstunden verwenden; haben sie sich durch die Studienzeit durchgequält, so fehlt ihnen das Geld zu den für Mediciner vorzugsweise theuren Prüfungen, und sie müssen, um dies zu erschwingen, entweder für sich collectiren lassen, oder sich in schwere Schulden stürzen oder auch wohl für längere Zeit als Hauslehrer aufs Land gehen, und sie bedauern oft bitter, eine so schwierige Laufbahn erwählt zu haben: sind sie endlich dazu gelangt, sich als Aerzte zu domiciliren, so drängt sie die Noth, sich rasch einen Lebensunterhalt zu schaffen, und die oft drückenden Schulden, die sie contrahiren mußten, zu bezahlen, zur Praxisjägerei durch Mittel, welche die Würde und Ehrenhaftigkeit des ärztlichen Standes compromittiren und denselben zu einem gewöhnlichen Gewerbe herabdrücken; sie vermehren das nur zu zahlreich vertretene ärztliche Proletariat. Es darf kaum zugesetzt werden, daß dies traurige Bild nicht überall zutrifft, daß das eminente Talent und die ausgezeichnete Tüchtigkeit sich überall Bahn brechen: für die größere Menge der Mittelmäßigen aber, die ohnehin (da Verarmte der höheren Stände doch eher wohlhabende Verwandte oder Freunde ihres Elternhauses finden, welche sie vor drückendem Mangel schützen) meist der niedern Sphäre der Gesellschaft angehören und das Studium der Medicin nur ergreifen, weil sie dabei irriger Weise früher zu Brode zu kommen glauben, ist es gewiß viel besser, wenn sie sich rechtzeitig einem andern Lebensberuf zuwenden, der ihren geistigen und finanziellen Kräften angemessen ist und ihnen fernerhin einen sichern und lohnenden Erwerb in Aussicht stellt.

Die Forderung eines fünfjährigen Studiums für den Mediciner, ehe er zur freien ärztlichen Praxis zugelassen wird, steht um so weniger isolirt da, als fast sämmtliche andere Berufsarten, zu welchen die Universitäts-Carriere gehört, einer längern Vorbereitung, wenngleich nicht bloß auf der Hochschule bedürfen. Bei dem Theologen dauert es nach dem zweiten Examen in der Regel noch mehrere Jahre, ehe er zu einem Pfarramt kommt. Der Jurist braucht von dem Beziehen der Universität 7—8 Jahre, ehe er durch das Assessor-Examen zum selbstständigen Richter qualificirt wird, und auch dann steht seine Thätigkeit als Mitglied eines Collegiums unter täglicher Controle. Mit den Aspiranten der höheren Administrativ-Carriere verhält es sich ebenso. Der Schulamts-Candidat studirt

durchgängig vier Jahre lang, an welche sich ein practisches Probejahr anschließt, und steht, wenn er auch wirklich bald nachher zu einer fixirten Anstellung kommt, doch unter Aufsicht und Leitung des Directors als eines erfahrenen Amtsgenossen und Vorgesetzten. Es ist also nicht unbillig, wenn zu der freien ärztlichen Praxis, bei der es so gut als gar keine Controle giebt, eine fünfjährige Vorbereitung gefordert wird, wie dies schon jetzt in vielen Staaten Deutschlands und des Auslandes gesetzlich eingeführt ist. Eine Ungleichheit und Unbilligkeit würde nur dadurch entstehen, daß Studirende, die Ostern die Universität bezogen haben, nach überstandenem Quinquennium und Rigorosum noch ein halbes Jahr bis zum nächsten Winter warten müßten, ehe sie sich der Staatsprüfung unterziehen können: diese Schwierigkeit wird aber erledigt, wenn es den Facultäten gestattet wird, fleißige und tüchtige Studenten dieser Kategorie schon im Verlauf des 10. Semesters zum Rigorosum zuzulassen, so daß sie noch in demselben Winter die Staatsprüfung absolviren können.

Allerdings könnte es öfters vorkommen, daß der junge unerfahrene Student, wenn er einen fünfjährigen Zeitraum vor sich sieht, ohne zu begreifen, wie nöthig die fleißige Benutzung jedes Semesters sei, sich für längere Zeit dem Nichtsthun und geselligen Zerstreuungen hingäbe, und so der Zweck der neuen Einrichtung verloren würde. Der Fleiß läßt sich freilich nicht erzwingen; die nachtheiligen Folgen solcher Extravaganzen werden aber leicht verhütet, wenn das Tentamen physicum zur nothwendigen Vorbedingung für den Eintritt in die Kliniken gemacht, und nach Absolvirung desselben noch ein Zeitraum von 4—5 Semestern gefordert wird, um zum Rigorosum zugelassen zu werden. Dadurch wird einer doppelten Gefahr vorgebaut: daß die jungen Leute sich ohne genügende wissenschaftliche Vorbildung zur Praxis drängen, welche für sie zur gemeinen Routine um so mehr wird, als später die nothwendigen Repetitionen zum Tentamen ihre Zeit in Anspruch nehmen — und daß andererseits die practischen Disciplinen in einer Art zusammengedrängt und übereilt werden, welche zur Ungründlichkeit und Verflachung führt. Auch der Nebenvortheil ist nicht gering anzuschlagen, daß die Unfähigen, wenn sie das Tentamen nicht bewältigen können, rechtzeitig vom weiteren Studium der Heilkunde zurückgeschreckt und andern Berufsarten zugeführt werden.

Nach den im Vorstehenden entwickelten Grundsätzen haben wir einen auf einen fünfjährigen Zeitraum berechneten Studienplan entworfen. Wir wollen denselben nicht als ein absolut bindendes Gesetz angesehen wissen, wie ein solches ohnehin ohne vollendeten und höchst verderblichen Studienzwang nicht durchführbar ist, sondern nur als ein Schema, das den Nachweis führen soll, wie das Studium der Medicin sich in fünf Jahren, aber nicht in einem kürzeren

Zeitraum, zweckmäßig absolviren läßt. Bei der Vertheilung der Vorlesungen und Uebungen auf die einzelnen Sommer- und Winter-Semester haben wir uns an die Lehrkräfte und den Usus gehalten, wie sie in unserer Facultät eben vorhanden sind: an andern Hochschulen stellen sich manche Verhältnisse anders, und auch bei uns werden die Normen nach individuellen und zufälligen Umständen (z. B. eine längere Urlaubsreise oder Erkrankung eines Professors oder Studenten, die nicht immer zu vermeidende Collision mehrerer Vorlesungen in derselben Stunde, oder die Vorliebe eines Studirenden für ein bestimmtes Fach, dem er längere Zeit widmet,) sich ohne Schaden vielfach modificiren. Zur Erläuterung und Rechtfertigung unseres Entwurfs haben wir nur noch wenige Punkte hervorzuheben.

Die beiden ersten Jahre haben wir ausschließlich den vorbereitenden Wissenschaften bis zur Grenze des Tentamen physicum bestimmt, die drei letzten den eigentlich medicinischen Disciplinen, und zwar mit ziemlich scharfer Abgrenzung, um den unreifen jugendlichen Kopf nicht durch das gleichzeitige Eindringen zweier wesentlich heterogener Gedankenkreise zu verwirren. Für das zweite Jahr bildet die Physiologie den Mittelpunkt: außerdem haben wir diese Periode mit Vorlesungen nicht überladen, da hier die practischen Uebungen schon eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen: der Studirende soll ein Semester im chemischen, ein Semester im physiologischen Laboratorium arbeiten, besonders aber in seinem zweiten Winter recht viel Zeit auf das anatomische Präpariren verwenden, bei dem er, da er die ganze Anatomie und einen Theil der Physiologie kennt, auch überhaupt reifer geworden ist, als im ersten Studienjahr, mehr Beharrlichkeit verwenden und also mehr Nutzen haben wird, als im ersten Winter: auch ist es räthlich, den jungen Leuten einige Zeit zur Vorbereitung auf das Tentamen physicum zu lassen, welches bei Weitem am angemessensten am Ende des zweiten Jahres gemacht wird: endlich muß ihnen billiger Weise die Möglichkeit gelassen werden, manche unvermeidliche Versäumnisse des ersten Jahres rechtzeitig nachzuholen. Im fünften Semester tritt der Studirende in die medicinischen Disciplinen, denen sich im sechsten der auscultirende Besuch der Kliniken anschließt. Die beiden letzten Jahre gehören aber neben manchen früher nicht zu absolvirenden Vorlesungen über Geburtshülfe, Augenheilkunde u. s. w., vorzugsweise den Kliniken und technischen Uebungen, die aber nicht cumulirt, sondern auf angemessene Weise in die verschiedenen Semester vertheilt werden müssen, damit den Lernenden nicht durch geistige Ueberladung und körperliche Ermüdung die Zeit zum Privatstudium genommen werde. Wenn der Catalog der zu hörenden Collegia in einzelnen Semestern kleiner erscheint, so ist nicht zu übersehen, daß Clinica weit mehr Zeit absorbiren als Katheder-Vorlesungen, auch kann die etwa übrige

Zeit auf monographische Vorträge über Fracturen, Luxaturen, Syphilis und andere nach altem Herkommen abgezweigte Gebiete verwandt werden, die wir nicht an bestimmten Stellen des Studienplans anreihen möchten, weil die Gelegenheit zu ihnen zu sehr variirt. Die Vorlesungen, die sich durch zwei Semester hinziehen — Physiologie, specielle Pathologie, Chirurgie — sind so eingerichtet, daß der Studirende beliebig, je nach dem Beginn seiner Studienzeit, mit dem ersten oder zweiten Theil anfangen kann; bei der Anatomie ist dies selbstverständlich nur theilweise möglich, bei der Chemie aber gar nicht, wo die anorganische nothwendig der organischen vorangehen muß. — Wir sind sorgfältig um eine angemessene Succession der Vorlesungen bemüht gewesen, so daß eine jede durch die vorangegangene vollkommen verständlich wird und alle nachfolgenden verständlich macht. Nur betreffs der allgemeinen Pathologie und Therapie, die von Rechts wegen der Physiologie nachfolgen, der speciellen Pathologie und Chirurgie vorangehen sollen, ist uns dies nicht ganz gelungen: sollte die Studienzeit nicht noch mehr verlängert werden, so hatten wir nur die Wahl, die genannten Vorlesungen mit den eigentlich früher oder später zu hörenden zusammenfallen zu lassen; wir hielten die letztere Alternative für den geringeren Uebelstand, da in der speciellen Pathologie manche Grundbegriffe der allgemeinen mit erwähnt werden können, die allgemeine aber ganz unverständlich bleibt, wenn der Lernende nicht einen physiologischen Ueberblick über die normalen Lebensverhältnisse des gesammten Organismus mitbringt. Da nun die allgemeine Pathologie, um das weitere Studium nicht aufzuhalten, nothwendig im fünften Semester gehört werden muß, mag dasselbe im Sommer- oder Winter-Semester sein, so erschien es uns unvermeidlich, diese Disciplin in jedem Halbjahr lesen zu lassen. — Der Arzneimittellehre eine vollkommen richtige Stellung hinter der allgemeinen Pathologie und vor der speciellen zu geben, ist unter allen Umständen unausführbar; in unserem Entwurf fällt sie bei einem Theil der Studirenden erst in das sechste Semester: inzwischen lehrt die Erfahrung, daß diese Disciplin, je früher sie gehört, desto weniger verstanden wird, dagegen bei gleichzeitiger Beschäftigung mit der speciellen Pathologie die letztere ergänzt und weit lebendigeres Interesse erregt. — Daß die Studirenden, die im Herbst die Universität beziehen, erst im siebenten (dem zweiten klinischen) Semester zur Stethoscopie kommen, läßt sich nicht ändern, da dieselbe füglich nur im Winter erklärt werden kann, weil das Sommer-Semester, auch abgesehen von seiner Kürze, in unseren Anstalten zu wenig Material an Brustkranken bietet: es läßt sich aber dieser Uebelstand durch angemessene Vertheilung der klinischen Kranken in den ersten Monaten leicht unschädlich machen.

Der Entwurf eines Studienplans ist folgender:

A. Anfang des Studiums im Sommer.

1. (Sommer-) Semester.

Encyclopädie der Medicin.
Zoologie.
Botanik.
Osteologie.

2. (Winter-) Semester.

Physik.
Anorganische Chemie.
Anatomie I.
Secir-Uebungen.

3. (Sommer-) Semester.

Organische Chemie.
Anatomie II.
Vergleichende Anatomie.
Histologie.
Physiologie I.

4. (Winter-) Semester.

Physiologie II.
Secir-Uebungen.
Chemisches Laboratorium.

5. (Sommer-) Semester.

Allgemeine Pathologie und Therapie.
Specielle Pathologie I.
Entwicklungsgeschichte.
Physiologisches Laboratorium.

6. (Winter-) Semester.

Arzneimittellehre nebst Diätetik und Toxicologie.
Specielle Pathologie II.
Chirurgie I.
Stethoscopie.
Pathologische Anatomie.
Medicinische } Klinik als Auscultant.
Chirurgische }

7. (Sommer-) Semester.

Akiurgie und Operationscursus.
Bandagir-Uebungen.
Pathologische Histologie und Chemie.
Medicinische } Klinik als Practikant.
Chirurgische }
Medicinische Poliklinik.

8. (Winter-) Semester.

Chirurgie II.
Geburtshülfe.

Augenheilkunde.
Medicinische } Klinik als Practikant.
Chirurgische }
Medicinische Poliklinik.

9. und 10. Semester.

Geburtshülfliches Practicum.
Augenspiegel.
Gynäcologie.
Pädiatrik.
Medicinische, chirurgische, geburtshülfliche, ophthalmiatrische Kliniken in angemessener Vertheilung.

B. Anfang des Studiums im Winter.

1. (Winter-) Semester.

Encyclopädie der Medicin.
Physik.
Anorganische Chemie.
Osteologie.
Anatomie I.
Secir-Uebungen.

2. (Sommer-) Semester.

Botanik.
Zoologie.
Organische Chemie.
Anatomie II.
Vergleichende Anatomie.
Histologie.

3. (Winter-) Semester.

Physiologie I.
Chemisches Laboratorium.
Secir-Uebungen.

4. (Sommer-) Semester.

Entwicklungsgeschichte.
Physiologie II.
Physiologisches Laboratorium.

5. (Winter-) Semester.

Allgemeine Pathologie und Therapie.
Specielle Pathologie I.
Chirurgie I.
Arzneimittellehre mit Diätetik und Toxicologie.

6. (Sommer-) Semester.

Specielle Pathologie II.
Akiurgie und Operationscursus.
Bandagir-Uebungen.

Medicinische | Klinik als Auscultant.
Chirurgische |

7. (Winter-) Semester.

Chirurgie II.
Geburtshülfe.
Pathologische Anatomie.
Stethoscopie.
Medicinische | Klinik als Practikant.
Chirurgische |

8. (Sommer-) Semester.

Geburtshülfliches Practicum.
Augenheilkunde.
Pathologische Histologie und Chemie.
Medicinische | Klinik als Practikant.
Chirurgische |
Medicinische Poliklinik.

9. und 10. Semester.

Augenspiegel.
Gynäcologie.
Pädiatrik.
Medicinische, chirurgische, geburtshülfliche, ophthalmiatrische Kliniken in angemessener Vertheilung.

---

217) Verleihung der Reisestipendien zur Förderung der archäologischen Studien.

(Centrbl. pro 1863 Seite 531; pro 1860 Seite 324.)

Die aus dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom zur Förderung der archäologischen Studien ausgesetzten zwei Reisestipendien sind für das Jahr vom 1. October 1864 bis dahin 1865

dem Dr. R. Kekulé aus Darmstadt, zur Zeit in Rom,
und
dem Dr. Otto Benndorf, Adjuncten an der Landesschule Pforta

verliehen worden.

---

218) Militärärztliche Bildungs-Anstalten zu Berlin.

Aus Anlaß der Feier des 69jährigen Bestehens des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und des 53jährigen Bestehens der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär zu Berlin sind über diese militärärztlichen Bildungs-Anstalten folgende statistische Nachrichten veröffentlicht worden:

1.
Uebersicht der Studirenden des Königlichen medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts seit dessen Stiftung am 2. August 1795 bis zum 2. August 1864.

	Gesammtzahl der Studirenden seit dem 2. August 1795	Hiervon sind abgegangen und zwar:			Gegenwärtiger Bestand der Studirenden
		in den Königlichen militärärztlichen Dienst ein-, resp. zurückgetreten	theils vor, theils nach beendeter Ausbildung anderweitig ausgeschieden	im Laufe der Studienzeit gestorben	
Eleven:	1496	1148	212	48	88
Volontairs:	139	42	92	5	—
attachirte Chirurgen:	1604	1570	13	20	1
überhaupt:	3239.	2760.*)	317.	73.	89.

Das Oberpersonale besteht aus einem Director, einem Sub-Director und (einschließlich der im Königlichen Charité-Krankenhause fungirenden) aus 13 Stabs-Aerzten und 5 Ober-Aerzten.

*) Hiervon sind später als Aerzte und resp. Chirurgen größtentheils ins Civile des Inlandes, zu einem kleinern Theile ins Civile oder Militär des Auslandes oder in anderweitige Verhältnisse getreten: 481 Eleven, 34 Volontairs und 711 attachirte Unter-Aerzte; überhaupt (vor ihrem Abgange durch Pensionirung oder Tod) aus dem militärärztlichen Dienst wieder ausgeschieden: 1226.

2.
Uebersicht der Studirenden der Königlichen medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär seit deren Stiftung am 2. August 1811 bis zum 2. August 1864.

Gesammtzahl der Studirenden seit dem 2. August 1811	Hiervon sind abgegangen und zwar:				Gegenwärtiger Bestand der Studirenden
	in den Königlichen militärärztlichen Dienst eingetreten	als Zöglinge in das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut aufgenommen	vor beendeter Ausbildung entlassen	im Laufe der Studienzeit gestorben	
1137.	661.	126.	253.	18.	77.

In obiger Uebersicht sind die bei der Garnison in Berlin angestellten Unter-Aerzte, welche ihr Studium bei der medicinisch-chirurgischen Akademie fortsetzen, nicht einbegriffen.

219) Litthauische Friedens-Gesellschaft.

(Centralbl. pro 1864 S. 290 Nr. 102.)

Der Vorstand der litthauischen Friedens-Gesellschaft in Gumbinnen hat unterm 18. Januar d. J. als am 48ten Jahrestage der Gründung der Gesellschaft über die Ergebnisse des verflossenen Verwaltungsjahres Nachricht gegeben. Danach ist die Zahl der Mitglieder auf 180 gestiegen. Die Einnahmen betrugen

an Zinsen von Kapitalien	638 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
an Beiträgen der Mitglieder . . .	244 "	5 "	— "
an außerordentlichen Geschenken . .	— "	10 "	— "
dazu tritt der Kassenbestand aus dem Vorjahre mit	97 "	14 "	11 "
=	980 Thlr.	7 Sgr.	5 Pf.

Verausgabt wurden:

Stipendien an Studenten	733 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.
fortlaufende Stipendien an Gymnasialschüler	60 "	— "	— "
einmalige Unterstützungen	30 "	— "	— "
zur Anschaffung von Büchern . . .	15 "	— "	— "
Prämie für einen Studenten (die Zinsen eines Specialfonds) . . .	5 "	— "	— "
Verwaltungskosten ꝛc. ꝛc.	41 "	19 "	6 "
=	885 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.
sodaß im Bestand verblieben	94 "	25 "	5 "

III. Gymnasien und Real-Schulen.

220) Historisch-statistische Darstellung des höheren Schulwesens in Preußen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium empfängt hiebei ein Exemplar der in meinem Auftrage von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rathe Dr. Wiese herausgegebenen historisch-statistischen Darstellung des höheren Schulwesens in Preußen. Dieselbe bildet den Anfang periodischer Veröffentlichungen darüber. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die höheren Lehranstalten

Seines Ressorts auf das Buch aufmerksam zu machen und ihnen die Anschaffung für die Schulbibliothek zu empfehlen.

Berlin, den 28. September 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.
1128. B. J.

---

221) Maß der griechischen und lateinischen Lectüre in den oberen Klassen der Gymnasien.

Der im nächsten Jahre über die Gymnasien zu erstattende Verwaltungsbericht wird die Jahre 1862, 1863 und 1864 umfassen. Wie der über die vorhergehende dreijährige Periode im Jahre 1862 erstattete Bericht außer den allgemeinen Verhältnissen der Gymnasien im Besondern noch die Behandlung und die Erfolge des deutschen Unterrichts auf denselben zur Sprache brachte, so wünsche ich, daß auch diesmal ein Punkt besonders ins Auge gefaßt werde. Es ist das Maß der griechischen und lateinischen Lectüre in den oberen Klassen der Gymnasien.

Die Aufgabe dieser Klassen im philologischen Unterricht wird verkannt oder vergessen, wenn die Hauptsorge des Lehrers auf grammatische und kritische Erörterungen gerichtet ist, und darüber eine nur durch umfassende Lectüre zu erreichende lebendige Einführung in den Geist der alten Schriftsteller versäumt wird. Obschon hieran bei verschiedenen Gelegenheiten, u. a. in der den Gymnasiallehrplan betreffenden Circular-Verfügung vom 7. Januar 1856*) erinnert worden ist, so wird doch auf manchen Gymnasien noch immer zu wenig und zu fragmentarisch gelesen, und namentlich auch um der griechischen Scripta willen nicht selten die griechische Lectüre selbst beeinträchtigt. Das Erforderniß einer gründlichen grammatischen Interpretation nöthigt keineswegs dazu, auf solche Weise das, was nur Mittel zu sein bestimmt ist, zum Zweck zu machen.

Es liegt mir daran, von den Wahrnehmungen unterrichtet zu werden, welche das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in dieser Beziehung an den Gymnasien Seines Aufsichtskreises in den letzten Jahren gemacht hat, weshalb in dem nächsten Verwaltungsbericht

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 162.

bei Besprechung der Leistungen der Gymnasien in den alten Sprachen diese Seite nicht außer Acht zu lassen ist.

Berlin, den 24. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
gez. von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 12857.

---

222) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Realschulen 2c. — Aufhebung eines Gymnasiums.

Die Realschulen zweiter Ordnung zu Aschersleben und zu Wittstock, sowie die mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln verbundenen Realclassen sind als Realschulen erster Ordnung, das in Essen errichtete Realinstitut als eine Realschule zweiter Ordnung, das Progymnasium zu Schrimm und die höhere Knabenschule zu Gnesen als vollständige Progymnasien, und die evangelische höhere Lehranstalt zu Düren als eine zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt worden.

Berlin, den 28. September 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
19730. U.

Das katholische Gymnasium zu Trzemeszno im Regierungsbezirk Bromberg ist aufgehoben worden.

---

223) Convict bei dem katholischen Gymnasium zu Emmerich.

Durch Testament vom 10. Febr. 1610 hat der Clevische Rath Hopp seine Bibliothek und ein bestimmtes Vermögen der großen Schule in Emmerich zum Nutzen der daselbst studirenden armen Schüler mit der Bestimmung vermacht, daß die Revenuen zu Unterstützungen an bedürftige Schüler in Kleidungsstücken, Büchern, Eßwaaren und anderer Nothdurft verwendet werden sollten. In Folge der veränderten Zeitverhältnisse sind seitdem diese Natural-Unterstützungen in Geldstipendien, welche an arme Schüler des an die Stelle der großen Schule getretenen katholischen Gymnasiums verliehen werden, verwandelt worden. Das Vermögen dieser „Hoppen-Almosen-Stiftung" hat sich theils durch die Unterbrechung der Existenz des Gymnasiums in den Jahren 1818 bis 1832, theils durch Nichtverwendbarkeit bedeutender Theile der Revenuen so erheblich vermehrt, daß die Verwendung der Einkünfte ausschließlich für Stipendien nicht

mehr thunlich bleibt, da die Revenuen das Bedürfniß nach letzteren in der beschränkten Sphäre ihrer Verwendung weit übersteigen. Es hat deshalb auf eine andere Zweckbestimmung für einen Theil des Stiftungs-Vermögens Bedacht genommen werden müssen, und die Curatoren der Stiftung haben beantragt, daß das Immobiliar-Vermögen derselben von nahe an 40,000 Thlrn zur Erfüllung der ursprünglichen Stiftungszwecke reservirt bleiben, die übrigen Stiftungsmittel von ungefähr 22,000 Thlrn aber zu der, den ausgesprochenen Absichten des Stifters ohne Zweifel völlig entsprechenden Einrichtung eines mit dem Gymnasium in engster Verbindung stehenden Convicts für katholische Gymnasiasten in Emmerich verwendet werden möchten.

Das Statut dieses Convicts lautet:

Damit die Einkünfte der Hoppeschen Studienstiftung vollständiger als bisher zu dem Stiftungszwecke verwendet werden können, besonders aber, damit die beabsichtigte gute Wirkung an den Unterstützten desto sicherer erreicht und auch anderen, nicht dürftigen Eltern eine billige Gelegenheit verschafft werde, den häuslichen Fleiß und die gute Führung ihrer Söhne genauer überwachen zu lassen, haben die Administratoren der genannten Stiftung es für angemessen erachtet, ein Convictorium dahier nach den unten verzeichneten Grundsätzen einzurichten, in der begründeten Hoffnung, es werde diese Einrichtung auch auf die übrigen Schüler und überhaupt auf das Gedeihen des Gymnasiums einen segensreichen Einfluß äußern.

Statuten über die Erbauung und Einrichtung eines Convictoriums aus Mitteln der Hoppeschen Stiftung.

1.

Während der Reinertrag der Immobilien der Hoppeschen Stiftung auch ferner, wie bisher, zu Stipendien für arme katholische Schüler des Emmericher Gymnasiums verwendet werden soll, wird aus den Kapitalien und dem Baarbestande derselben (etwa 22,000 Thaler) ein Convictorium in Emmerich auf dem für die Stiftung, unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde, bereits angekauften, zum Hause Baustraße 35a gehörigen Grundstück für katholische Schüler des dortigen Gymnasiums errichtet.

2.

Eigenthümerin des genannten Grundstücks und der darauf errichteten Gebäude, wie auch der aus Stiftungsmitteln angeschafften Utensilien bleibt die Stiftung.

3.

Das Convictorium soll sich selbst erhalten, auch scheint es nicht zweckmäßig, nur dürftige Schüler darin aufzunehmen, wodurch es ein Armenhaus würde. Darum wird ein Kostgeld festgesetzt, und zwar, damit auch dieser Theil des Stiftungsvermögens im Sinne des Stifters benutzt werde, von solcher Höhe, daß dabei eine, dem landesüblichen Zinsenbetrag des auf das Convictorium verwendeten Stiftungskapitals entsprechende Zahl von Beneficien in ganzen, hal-

ben oder Viertels-Freistellen an dürftige Convictoristen vertheilt werden kann.

4.

Die Ertheilung der im vorigen §. bezeichneten Beneficien geschieht durch die Administratoren der Stiftung unter den für alle Schüler-Beneficien bestehenden Bedingungen (eines genügenden Schulzeugnisses).

5.

Anmeldungen zur Aufnahme in das Convictorium sind an die Administratoren der Stiftung zu richten, welche darüber durch Stimmenmehrheit entscheiden.

6.

Die obere Leitung des Convictes führt der Director des Gymnasiums. Seine Stellung ist jedoch mehr eine überwachende; er hat darauf zu sehen, daß die Hausordnung (§. 9) beobachtet und das ganze Institut im Sinne des §. 9 geleitet werde. Unter dem Director hat die specielle Leitung ein Regens, welcher von den Administratoren der Stiftung vorgeschlagen und von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ernannt wird. Beiden Theilen steht jederzeit sechsmonatliche Kündigung frei, auf welche die Administratoren jedoch beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium antragen können. Dieser Regens soll immer ein unverehelichtes Mitglied des Lehrercollegiums sein; dessen später erfolgende Verehelichung macht ihn durchaus ungeeignet für diese Stelle, welche er alsdann schon vorher niederlegen muß. In der Regel soll aber der Religionslehrer des Gymnasiums dieses Amt bekleiden. Der Regens muß immer im Convicte wohnen.

7.

Die zur Unterstützung des Regens und zur Führung des Haushaltes ferner erforderlichen Personen werden von den Administratoren, unter Zuziehung des Regens gewählt.

8.

Der Regens hat den Administratoren der Stiftung jährlich bis zum 1. Mai Rechnung abzulegen. Fragen, welche die öconomische Seite der Leitung und das Verhältniß zu den im §. 7 erwähnten Personen betreffen, unterliegen der Entscheidung der Administratoren, welchen der Director und der Regens gemeinschaftlich oder einzeln die Sache vorlegen.

9.

Die Hausordnung soll dazu dienen, daß der Zweck des Gymnasiums, die geistige und sittlich religiöse Bildung der Schüler, sicherer erreicht werde; sie darf also gewiß keine Bestimmung enthalten, durch welche die Convictoristen an der Erfüllung dessen, was das Gymnasium seinen Schülern auferlegt, gehindert werden.

10.

Das Hauptgebäude des Convictes wird eingerichtet mit einem gemeinsamen Arbeitssaal, Speisesaal, Erholungs- oder Spiel- (Turn-) und Schlafsaal; die Convictoristen sind beständig unter Aufsicht des Regens.

11.

Genauere Bestimmungen der Hausordnung werden vom Director und Regens entworfen und den Administratoren wie auch dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zur Genehmigung vorgelegt. Gleiches hat bei etwa nöthig scheinenden Abänderungen der genehmigten Hausordnung zu geschehen.

12.

Die Hausordnung handhabt der Regens; er hat die dazu nöthige Strafgewalt; doch hat er gröbere Vergehen dem Director anzuzeigen, der mit ihm die Strafe dafür bestimmt und zuletzt die entscheidende Stimme hat mit der im §. 14 angegebenen Beschränkung.

13.

Wenn ein Convictorist vom Gymnasium ausgeschlossen wird, so hat er sofort das Convictorium zu verlassen.

14.

Erscheint es dem Regens oder dem Director nöthig, daß ein Convictorist aus dem Convict entfernt werde, ohne daß derselbe vom Gymnasium ausgeschlossen zu werden verdient, so hat der Convictorist das Haus zu verlassen, wenn Director und Regens darüber einig sind; findet zwischen beiden eine Meinungsverschiedenheit Statt, so ist die Sache den Administratoren vorzulegen, welche alsdann zu entscheiden haben.

15.

Ein so (nach §. 13 und 14) ausgewiesener Convictorist bleibt verpflichtet, für das laufende Vierteljahr Zahlung zu leisten, wenn ihn nicht die Administratoren der Stiftung davon entbinden.

Emmerich, den 19. November 1863.

Die Administratoren der Hoppeschen Stiftung.
(Unterschriften.)

Vorstehendes Statut wird auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. v. M., welche wie folgt, lautet:

> Auf Ihren Bericht vom 26. d. M. genehmige Ich hiermit die Verwendung des nicht in Immobilien bestehenden Theils des Vermögens der Hoppen-Almosen-Stiftung zu Emmerich im Betrage von ungefähr 22,000 Thlrn zur Errichtung eines Convicts für katholische Gymnasiasten daselbst nach Maßgabe des zurückfolgenden Statuts vom 19. November v. J., und ermächtige Sie zur Bestätigung dieses

Statuts, sowie zu etwa in Zukunft sich als nothwendig herausstellenden Abänderungen desselben.
Berlin, den 29. Februar 1864.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) von Mühler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

hierdurch von mir bestätigt.
Berlin, den 9. März 1864.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

4471. U.

---

224) Zulassung zur Prüfung für den einjährigen Militairdienst.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. Dezember v. J.,
die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend,
erwiedern wir Ew. Excellenz im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Folgendes ganz ergebenst.

Die §§. 130 und 132 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 verordnen, daß die wissenschaftliche Qualification derjenigen zum einjährigen freiwilligen Dienste sich meldenden jungen Leute, welche dieselbe nicht schon durch die im §. 131. l. c. bezeichneten Atteste nachzuweisen im Stande sind, durch besondere Prüfung festgestellt werden soll.

Weder die allegirten Vorschriften, noch andere Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction oder der dazu ergangenen Ausführungs-Verordnung machen die Zulassung zu dieser Prüfung abhängig von der Beibringung von Attesten über den bis dahin genossenen Unterricht oder von einer Vorprüfung der Kenntnisse des Aspiranten. Denn die Atteste, deren Vorlegung der §. 127. a. a. O. vorschreibt, beziehen sich lediglich auf die personelle, nicht auch auf die wissenschaftliche Prüfung der betreffenden jungen Leute.

Hiernach treten wir Ew. Excellenz in der Ansicht bei, daß nach den bestehenden Bestimmungen alle Militairpflichtigen, welche sich zu der fraglichen Prüfung melden und in persönlicher Beziehung (§. 129) qualificirt sind, auch zu dem Examen zugelassen werden müssen, und daß daher das Seitens der hiesigen Departements-Prüfungs-Commission seither beobachtete Verfahren, wonach die Zulassung

zu der Prüfung von einer vorherigen Untersuchung des Bildungsganges der betreffenden jungen Leute abhängig gemacht, und namentlich die erst kurze Zeit vor der Meldung aus den niederen Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule abgegangenen Aspiranten von dem Freiwilligen-Examen ausgeschlossen worden sind, als gerechtfertigt nicht angesehen werden kann. Wollte man dennoch in dieser Weise verfahren, so würde auf eine Modification der in Rede stehenden Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction Bedacht genommen werden müssen. Hierzu scheint uns jedoch kein ausreichender Grund vorzuliegen.

Allerdings kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der Andrang von jungen Leuten zur Ablegung der Prüfung für den einjährigen Militairdienst hier in Berlin ein sehr großer ist, und daß die Mitglieder der Commission in außerordentlicher Weise von dem Prüfungsgeschäft in Anspruch genommen werden, namentlich wenn ihnen die Befugniß beschränkt wird, solche junge Leute von der Prüfung zurückzuweisen, welche von ihnen ohne Weiteres für unfähig gehalten werden, den Anforderungen in wissenschaftlicher Beziehung zu genügen. Dieser Umstand vermag aber noch nicht zu rechtfertigen, zur Erleichterung der Commissions-Mitglieder einzelne junge Leute deshalb von der Prüfung auszuschließen, weil die Commission vorweg der Ansicht ist, daß dieselben unmöglich bereits diejenigen Kenntnisse erworben haben können, welche nach §. 132. a. a. O. zur Erlangung der Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste erfordert werden. Augenscheinlich würde hiermit die Gefahr einer ungleichen und nicht immer zutreffenden Behandlung der einzelnen Aspiranten eintreten.

Obwohl wir daher die Uebelstände, welche mit dem Andrange oft wirklich nicht qualificirter Aspiranten zu den Prüfungen verbunden sind, nicht verkennen, so vermögen wir uns dennoch nicht Ew. Excellenz Vorschlag anzuschließen, welcher dahin geht, daß nur solche Aspiranten zur Prüfung zugelassen werden sollen, welche seit ihrem Abgange aus den unteren Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule mindestens ½ Jahr lang Privatunterricht bei einem qualificirten Lehrer genossen haben. Dieser Vorschlag erscheint schon deshalb nicht annehmbar, weil es dann doch noch an einer Vorschrift für die Zulassung derjenigen fehlen würde, welche keine öffentliche Schule besucht, sondern ihre Bildung, sei es ganz auf privatem Wege, sei es in Erziehungs-Instituten sich angeeignet haben. Es dürfte aber, wie der Oberlehrer N. in seinem Votum vom 17. August v. J. mit Recht hervorhebt, an jeglichem Material mangeln, um das Verhältniß der auf den letztgedachten Wegen erworbenen Bildung zu der schulmäßigen der Zeit nach zu berechnen. Deshalb können — abgesehen von den in den §§. 126. Nr. 1. und 133. Nr. 1. l. c. gezogenen Altersschranken — andere für alle Fälle passende Normen,

von welchen die Zulassung zu dem Examen abhängen soll, überhaupt nicht festgesetzt werden, und nur die Prüfung der Kenntnisse selbst ist im Stande, die Garantie einer gerechten Entscheidung zu gewähren. Auch eine Entscheidung darüber, auf wie lange die bei der Prüfung für unfähig erkannten jungen Leute zurückzustellen seien, um zu einer anderweiten Prüfung zugelassen zu werden, läßt sich nicht allgemein normiren, ist vielmehr für jeden einzelnen Fall je nach dem Ergebniß der Prüfung zu treffen.

Aus diesen Gründen muß es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden behalten. Ew. Excellenz stellen wir ganz ergebenst anheim, die hiesige Departements-Prüfungs-Commission hiernach mit dem Bemerken zu bescheiden, daß eine strenge Handhabung der Prüfung das wirksamste Mittel sein werde, den Zudrang unbefähigter Aspiranten abzuwehren, daß es derselben übrigens unbenommen bleibe, von den etwa beigebrachten Schulzeugnissen der Examinanden Notiz zu nehmen. Wenn alsdann die von öffentlichen Schulen mit amtlicher Glaubwürdigkeit ausgestellten Zeunisse darauf schließen lassen, daß der betreffende Aspirant das Maaß von Kenntnissen und allgemeiner Bildung, welches Behufs Erlangung des Rechts zum einjährigen freiwilligen Dienst nachgewiesen werden soll, sich unmöglich schon angeeignet haben kann, so mag die Commission den Aspiranten immerhin auf das Mißverhältniß, welches danach zwischen seinem Bildungsstande und den Anforderungen sich zeige, und damit zugleich auf die Unwahrscheinlichkeit, daß er die Prüfung bestehen werde, aufmerksam machen.

Es ist zu vermuthen, daß in vielen Fällen die Hinweisung auf den nach den Zeugnissen noch vorhandenen Mangel ausreichender Kenntnisse ihren Zweck nicht verfehlen werde; beharrt aber der Aspirant gleichwohl auf seinem Begehren, zur Prüfung zugelassen zu werden, so darf die Commission ihn von der Prüfung nicht ausschließen.

Berlin, den 12. August 1864.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: von Glieczinski.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

225) Frequenz der
(Centralblatt pro 1864,

I. General-Uebersicht von der

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1862: in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	20	189	19	33	11	15	13	5436	408	659	957	1456	1031
2	Brandenburg . .	22 a)	233	58	49	4	13	26	6425 b)	994 c)	668	1107	1754	1324
3	Pommern . . .	13	113	31	22	1	—	13	3386	515	291	504	774	725
4	Schlesien . . .	22	218	31	45	21	11	16	6756	650	819	1152	1795	1312
5	Posen	7	84	14	10	13	2	5	2474	170	281	440	651	507
6	Sachsen	21	205	30	44	8	3	12	5417	101	638	890	1178	1098
7	Westphalen . .	16	156	19	15	19	14	3	3161 d)	128 e)	684	813	734	460
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23	222	45	43	23	11	3	4476	72	718	1194	861	910
	Summe	144	1420	247	261	100	69	91	37531 f)	3038 g)	4758	7077	9268	7417

a) Zugang: das Gymnasium zu Spandau (früher Progymnasium). b) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Liste nachgewiesenen Bestand: 6295 + (Spandau) 130 = 6425. c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Tabelle angegebenen Bestand: 918 + (Spandau) 165 — (Prenzlau, eingegangen) 89 = 994. d) Der in der vorhergehenden Liste nachgewiesene Bestand betrug: 2975. Durch

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1862: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	1	6	—	2	1	—	—	127	—	—	42	29	29
2	Brandenburg . .	2 a)	6	3	2	1	—	4	135 b)	58 c)	—	—	31	38
3	Pommern . . .	1	5	2	3	—	2	—	150	70	—	—	14	55
4	Posen	2	12	—	3	4	—	—	252	24	—	23	30	75
5	Sachsen	2	8	2	2	—	—	1	182	42	—	7	21	43
6	Westphalen . .	5	21	1	6	3	—	—	227	—	—	40	71	53
7	Rheinprovinz . .	12 d)	47	14	20	15	—	—	682 e)	—	—	70	155	233
	Summe	25	105	22	38	24	2	5	1755 f)	194 g)	—	182	363	526

a) b) c) Ausgeschieden das nunmehrige Gymnasium zu Spandau mit 130 Schülern im Progymnasium und 165 Schülern in der Vorschule; hinzugekommen das Progymnasium zu Freienwalde mit 54 Schülern. d) e) Ausgeschieden: das Progymnasium zu Saarlouis mit 84 Schülern, wegen Umwandlung in eine

höheren Unterrichtsanstalten.
(Seite 468 Nr. 188.)

Frequenz der Gymnasial-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats

nasien.

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶²/₆₃. den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach: auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
1124	1103	6392	956	401	135	536	128	4749	1263	380	443	42	51
1217	1168	7238	813	566	674	1240	246	6610	95	533	1160	30	50
697	709	3700	314	431	241	672	157	3502	10	188	591	3	78
1394	1335	7847	1091	381	411	792	142	3781	3118	948	474	123	195
442	456	2810	336	140	88	228	58	962	1392	456	137	46	45
1067	836	5689	272	127	14	141	40	5387	252	50	140	—	1
506	517	3704	543	133	—	133	5	1434	2169	101	121	10	2
1040	1107	5860	1384	95	10	105	33	1727	4010	123	80	23	2
7487	7233	43240	5709	2274	1573	3847	909	28152	12309	2779	3146	277	424

nachträglich angezeigte Berichtigung hat hier ein Plus von 186 in Rechnung gestellt werden müssen. e) Wie zu d): 45 + 83 = 128. f) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Liste nachgewiesenen Bestand: 37215 + 130 + 186 = 37531. g) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Tabelle nachgewiesenen Bestand: 2879 + 165 + 83 — 89 = 3038.

Progymnasien. *)

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶²/₆₃. den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach: in den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
32	27	159	32	—	—	—	—	37	118	4	—	—	—
39	55	166	31	39	27	66	8	162	—	4	66	—	—
43	43	155	5	39	35	74	4	146	1	8	71	—	3
78	107	322	70	39	—	39	15	101	164	57	12	12	15
69	51	191	9	44	—	44	2	191	—	—	44	—	—
50	86	309	82	—	—	—	—	32	263	14	—	—	—
217	276	951	269	—	—	—	—	282	647	22	—	—	—
537	645	2253	498	161	62	223	29	951	1193	109	193	12	18

höhere Bürgerschule. f) g) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Liste nachgewiesenen Bestand: bei den Progymnasien 1915 + 54 — 130 — 84 = 1755; bei den Vorschulen 359 — 165 = 194.

*) Soweit die Einforderung von Frequenzlisten Statt gefunden hat.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Gymnasien (6 a): Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen (6 b): Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von …: mit dem Maturitätszeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3350	3002	40	431	98	7	99	71	–	82	10	7	37
2	Brandenburg	4800	2386	52	1157	68	15	145	139	2	52	4	1	38
3	Pommern	2012	1677	11	575	97	–	55	45	1	21	16	21	12
4	Schlesien	3969	3233	45	753	37	2	137	83	–	39	–	3	10
5	Posen	1280	1479	51	183	45	–	32	26	2	17	–	–	1
6	Sachsen	2810	2731	148	128	13	–	182	106	3	20	10	25	28
7	Westphalen	2097	1536	71	131	2	–	68	41	–	29	20	2	10
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3787	2002	71	85	20	–	5	46	1	10	1	2	31
	Summe	24105	18646	489	3443	380	24	723	557	9	270	70	61	155

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben (6a, 6b): in den Progymnasien: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	Gesammt-Abgang von den …: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	51	105	–	–	–	–	4	–	–	–	11	–	–	–	–	–
2	Brandenburg	139	25	2	63	3	–	6	–	–	–	4	1	3	–	–	2
3	Pommern	111	42	2	70	4	–	3	1	–	–	–	–	–	–	–	3
4	Posen	193	128	1	26	12	1	–	–	–	–	3	–	1	–	–	–
5	Sachsen	84	100	7	31	13	–	8	–	–	–	2	–	–	–	–	14
6	Westphalen	211	96	2	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	1
7	Rheinprovinz	544	387	20	–	–	–	10	–	–	–	15	1	–	–	–	5
	Summe	1336	883	31	190	32	1	31	1	–	–	36	2	4	–	–	25

Winter-Schulsemesters 18⁶²/₆₃.

nasien.

9. im Winter-Semester 18⁶²/₆₃. den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶²/₆₃	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
10	21	103	93	47	44	22	—	646	3	146	—	20	—	169	5746	367
24	36	146	114	86	53	24	—	864	5	120	82	30	—	237	6374	1003
8	12	71	50	40	31	16	—	399	5	199	3	7	—	214	3301	458
12	32	127	170	103	64	38	—	827	—	137	15	17	—	169	7020	623
3	35	74	66	39	22	19	—	336	—	36	3	14	—	53	2474	175
10	18	83	71	95	67	18	—	736	1	47	—	2	—	50	4953	91
8	18	63	26	31	24	16	—	374	—	32	—	3	—	35	3330	98
11	22	139	41	53	51	39	—	452	1	5	—	1	—	7	5408	98
86	194	806	631	494	356	192	—	4634	15	722	103	94	—	934	38606	2913
Am Schluß des Sommer-Semesters 1862 (Col. 5.)															37531	3038
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶²/₆₃															mehr 1075	weniger 125

Progymnasien.

9. im Winter-Semester 18⁶²/₆₃. Progymnasien								von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶²/₆₃	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien oder Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
—	7	3	5	1	2	—	33	—	—	—	—	—	—	126	—
1	—	2	5	2	1	—	27	1	8	—	4	—	13	139	53
—	—	1	16	2	3	—	29	—	30	—	—	—	30	126	44
1	10	3	5	2	5	—	30	—	21	—	4	—	25	292	14
1	4	2	12	3	1	—	47	—	25	—	—	—	25	144	19
—	3	2	1	1	2	—	11	—	—	—	—	—	—	298	—
—	10	7	25	17	22	—	112	—	—	—	—	—	—	839	—
3	34	20	69	28	36	—	289	1	84	—	8	—	93	1964	130
Am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)														1755	194
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶²/₆₃														mehr 209	weniger 64

II. General-Uebersicht von der

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1862: in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- … a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	a) Realschulen													
1	Preußen . . .	8 a)	67	17	13	5	1	7	2370 b)	303	122	346	554	569
2	Brandenburg .	10 c)	91	36	21	1	—	21	3278 d)	789	115	355	908	771
3	Pommern . .	2	21	5	2	—	—	5	755	201	21	122	170	179
4	Schlesien . . .	4	48	8	15	5	4	5	1617	241	79	216	353	410
5	Posen	4	46	5	7	8	2	7	1128	275	33	97	267	243
6	Sachsen . . .	3	42	4	10	2	—	3	1252	202	55	151	340	304
7	Westphalen . .	6 e)	42	8	5	12	—	—	945 f)	—	40	159	279	229
8	Rheinprovinz .	9 g)	85	10	23	7	6	3	1863 h)	51	92	370	482	431
	Summe	46	442	93	96	40	13	51	13208 i)	2062	557	1816	3353	3136
	b) Realschulen													
1	Preußen . . .	2 k)	14	3	3	1	—	2	375 l)	87	13	40	87	98
2	Brandenburg .	3 m)	24	9	7	3	—	4	980 n)	211	28	120	203	310
3	Pommern . .	1	4	—	1	—	—	—	61	—	7	13	26	28
4	Schlesien . . .	2	17	3	3	2	—	—	243	—	14	28	35	36
5	Posen	1	8	—	2	2	—	—	162	—	5	12	33	32
6	Sachsen . . .	4	32	1	8	4	—	7	717	382	25	59	105	152
7	Westphalen . .	2 o)	16	2	1	2	1	—	103 p)	—	2	29	30	47
8	Rheinprovinz .	1	8	1	2	—	—	1	211	30	15	40	38	55
	Summe	16	123	19	27	14	1	14	2852 q)	710	109	341	557	758

---

a) b) Zugang: Realschule zu Insterburg (bis dahin zur II. Ordnung gehörig) mit 129 Schülern.

c) d) Zugang: Realschule zu Landsberg a./W. (bis dahin eine Realschule II. Ordn.) m. 122 Schülern.

e) f) Zugang: Realschule zu Hagen (bis dahin Realschule II. Ordnung) mit 160 Schülern.

g) h) Zugang: Realschule zu Ruhrort (früher höhere Bürgerschule) mit 94 Schülern.

i) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Liste nachgewiesenen Bestand: 12703 + 129 + 122 + 102 + 58 + 94 = 13208.

Frequenz der Real-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats und berechtigte Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{62}/_{63}$. den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.													
505	485	2581	211	223	117	340	37	2271	85	225	306	15	19
738	782	3669	391	491	503	994	205	3316	45	308	900	12	82
187	173	852	97	163	90	253	52	789	10	53	231	5	17
454	362	1874	257	134	156	290	49	1456	197	221	248	23	19
279	262	1181	58	215	122	337	62	748	190	243	232	42	63
294	245	1389	137	125	87	212	10	1287	40	62	191	15	6
181	160	1048	103	—	—	—	—	670	321	57	—	—	—
508	544	2427	564	57	59	116	65	1360	907	160	88	24	4
3146	3013	15021	1813	1408	1134	2542	480	11897	1795	1329	2196	136	210
II. Ordnung.													
100	92	430	55	76	34	110	23	390	7	33	90	2	18
213	195	1069	89	121	109	230	19	972	20	77	222	1	7
—	—	74	13	—	—	—	—	74	—	—	—	—	—
60	89	262	19	—	—	—	—	136	96	30	—	—	—
56	33	171	19	—	—	—	—	112	8	51	—	—	—
210	191	742	25	186	203	389	6	695	13	34	360	5	24
—	—	108	5	—	—	—	—	100	3	5	—	—	—
50	33	231	20	51	—	51	21	202	2	27	48	2	1
689	633	3087	245	434	346	780	69	2681	149	257	720	10	50

k) l) Ausgeschieden, wegen Erhebung in die I. Ordn., die Realschule zu Insterburg mit 129 Schülern.
m) n) Desgl. die Realschule zu Landsberg a./W. mit 122 Schülern.
o) p) Desgl. die Realschule zu Hagen mit 160 Schülern.
q) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Tabelle nachgewiesenen Bestand
3263 — 129 — 122 — 160 = 2852.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammtabgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.	durch Tod.
	a) Realschulen														
1	Preußen	1873	682	26	316	23	1	17	16	1	-	29	7	—	4
2	Brandenburg	2909	712	48	932	57	5	29	21	4	5	44	55	1	12
3	Pommern	689	161	2	250	3	—	6	—	—	—	10	5	—	1
4	Schlesien	1223	593	58	276	14	—	10	8	1	—	24	14	—	2
5	Posen	695	467	19	278	58	1	15	4	1	—	12	8	1	2
6	Sachsen	669	608	52	211	—	1	8	4	2	—	5	14	1	3
7	Westphalen	586	440	22	—	—	—	14	5	—	—	1	6	—	1
8	Rheinprovinz	1809	488	40	116	—	—	—	4	—	—	29	3	1	1
	Summe	10543	4211	267	2379	155	8	99	62	9	5	153	112	4	26
	b) Realschulen														
1	Preußen	280	150	—	97	13	—	—	2	—	1	4	2	—	1
2	Brandenburg	860	197	12	190	40	—	2	9	—	—	12	10	—	1
3	Pommern	41	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Schlesien	127	128	7	—	—	—	4	4	—	—	7	1	—	—
5	Posen	112	59	—	—	—	—	5	—	—	—	3	5	—	—
6	Sachsen	457	250	35	370	17	2	8	6	—	1	17	8	—	—
7	Westphalen	77	25	6	—	—	—	—	1	—	—	3	1	—	—
8	Rheinprovinz	205	23	3	50	1	—	—	1	—	—	6	—	—	1
	Summe	2159	865	63	707	71	2	19	23	—	2	52	27	—	3

Winter-Schulsemesters $18^{62}/_{63}$.

berechtigte Realschulen.

9. im Winter-Semester $18^{62}/_{63}$. — den Realschulen, zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen. durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasial-Anstalten.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{62}/_{63}$ auf den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.
I. Ordnung.															
21	54	47	32	10	1	—	239	3	8	14	11	—	36	2342	304
18	112	129	69	39	12	—	550	4	186	36	16	—	242	3119	752
5	37	17	11	7	3	—	102	1	40	5	7	—	53	750	200
10	49	45	43	15	7	—	228	—	48	8	—	—	56	1646	234
4	33	36	24	10	2	—	152	2	115	9	6	—	132	1020	205
11	64	67	43	21	5	—	248	—	54	4	18	—	76	1141	136
2	54	22	28	12	5	—	150	—	—	—	—	—	—	898	—
21	81	35	28	24	25	—	251	—	1	3	—	—	4	2176	112
92	484	398	278	138	60	—	1920	10	452	79	58	—	599	13101	1943
													Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	13208	2062
													Mithin am Schluß des Winter-Semesters $18^{62}/_{63}$	weniger 107	weniger 119
II. Ordnung.															
1	4	15	3	—	—	—	33	—	11	18	—	—	29	397	81
7	21	42	57	21	5	—	187	—	86	12	1	—	99	882	131
4	2	3	2	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	63	—
2	5	7	3	12	2	—	47	—	—	—	—	—	—	215	–
—	1	2	2	1	1	—	20	—	—	—	—	—	—	151	—
6	10	26	33	26	9	—	150	3	59	4	35	—	101	592	288
1	4	3	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	95	—
3	1	2	1	--	—	—	15	—	—	—	—	—	—	216	51
24	48	100	101	60	17	—	476	3	156	34	36	—	229	2611	551
													Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	2852	710
													Mithin am Schluß Winter-Semesters $18^{62}/_{63}$	weniger 241	weniger 159

D. Höhere

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1862		6. Gesammt-			
			an den höheren Bürgerschulen.					an den damit verbundenen Vorschulen.			a) in den			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Anstalten.	Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.		in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.

a) Zu gültigen Abgangsprüfungen

1	Preußen	1	4	—	2	2	—	1	78	27	—	6	19	25
2	Brandenburg	2 a)	11	1	3	—	—	3	303 b)	106	—	11	23	55
3	Pommern	2	8	3	2	—	—	1	128	51	—	13	32	67
4	Schlesien	1 c)	5	1	1	2	—	—	99 d)	—	—	5	7	25
5	Sachsen	1	4	1	—	—	—	—	37	—	—	—	13	11
6	Westphalen	1	5	—	2	1	—	—	39	—	—	3	5	10
7	Rheinprovinz	4 e)	26	1	4	4	—	1	410 f)	24	—	59	83	102
	Summe	12	63	7	14	9	—	6	1094 g)	208 h)	—	97	182	295

b) Sonstige in der Organisation

1	Brandenburg	2	9	2	3	1	2	—	222	68	4	19	36	66
2	Pommern	1	4	2	—	—	—	—	71	—	6	16	25	32
3	Rheinprovinz	2 i)	8	3	5	1	—	—	91 k)	—	—	3	32	53
	Summe	5	21	7	8	2	2	—	384 l)	68	10	38	93	151

a) b) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde mit 135 Schülern in der Bürgerschule und 106 Schülern in der Vorschule.

c) d) Hinzugekommen: die höhere Bürgerschule zu Kreuzburg mit 99 Schülern.

e) f) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Neuwied mit 101 Schülern.

g) h) Veränderungen gegen den in der vorigen Tabelle nachgewiesenen Bestand:
bei den höheren Bürgerschulen 759 + 135 + 99 + 101 = 1094.
bei den Vorschulen 102 + 106 = 208.

Bürgerschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶²/₆₃. höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				7. Von diesen Schülern (6 a 6 b) waren der Confession nach: in den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
berechtigte höhere Bürgerschulen.													
18	44	112	34	34	—	34	7	82	11	19	24	4	6
93	124	306	3	45	77	122	16	272	3	31	114	1	7
24	35	171	43	61	—	61	10	151	2	18	51	—	10
39	41	117	18	—	—	—	—	65	17	35	—	—	—
19	—	43	6	—	—	—	—	43	—	—	—	—	—
16	23	57	16	—	—	—	—	50	6	1	—	—	—
117	126	487	77	24	—	24	—	401	68	18	20	4	—
326	393	1293	197	164	77	241	33	1064	107	122	209	9	23
begriffene Real-Lehr-Anstalten. *)													
50	56	231	9	45	35	80	12	222	—	9	77	—	3
—	—	79	8	—	—	—	—	76	—	3	—	—	—
31	36	155	64	—	—	—	—	53	97	5	—	—	—
81	92	465	81	45	35	80	12	351	97	17	77	—	3

i) k) Abgang: Ruhrort als Realschule I. Ordnung mit 94 Schülern, Neuwied als vollberechtigte höhere Bürgerschule mit 101 Schülern;
Zugang: höhere Lehranstalt zu Eupen mit 68 Schülern.

l) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Liste nachgewiesenen Bestand:
$511 - 94 - 101 + 68 = 384$.

*) Soweit die Entwicklung in dem Grade vorgeschritten war, daß Frequenznachrichten eingefordert werden konnten.

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: in d. höheren Bürgerschulen, Inländer, einheimische.	in d. höheren Bürgerschulen, Inländer, auswärtige.	in d. höheren Bürgerschulen, Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer, einheimische.	in den Vorschulen, Inländer, auswärtige.	in den Vorschulen, Ausländer.	Gesammtabgang a) von den …: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen I. Ordnung	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Progymnasien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen I. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen II. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschul.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf sonstige Stadtschulen.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen																
1	Preußen	77	35	—	33	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	1
2	Brandenburg	234	71	1	106	16	—	1	—	—	—	13	—	5	—	—	4
3	Pommern	110	61	—	54	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
4	Schlesien	58	58	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	1
5	Sachsen	20	23	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
6	Westphalen	44	13	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz	352	122	13	24	—	—	6	—	—	—	2	—	2	—	—	—
	Summe	895	383	15	217	24	—	9	2	2	—	18	—	8	—	6	6
	b) Sonstige in der Organisation																
1	Brandenburg	156	69	6	69	9	2	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
2	Pommern	51	27	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	1	—
3	Rheinprovinz	130	13	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	Summe	337	109	19	69	9	2	2	—	—	—	—	—	9	1	1	8

Bürgerschulen.

9. im Winter-Semester 18$^{62}/_{63}$. höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18$^{62}/_{63}$	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasial-Anstalten.	Real-Lehr-anstalten.	Stadt-Schulen.				
berechtigte höhere Bürgerschulen.																
—	—	—	1	—	2	—	—	9	—	1	—	1	—	2	103	32
—	—	4	3	11	11	8	—	60	1	—	—	3	—	4	246	118
-	1	2	4	5	1	1	—	17	—	—	—	1	—	1	154	60
—	—	1	1	3	3	1	—	13	—	—	—	—	—	—	104	—
	—	—	3	4	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—	32	—
—	—	—	—	—	5	1	—	9	—	—	—	—	—	—	48	—
	-	3	7	13	6	3	—	42	—	—	—	7	—	7	445	17
—	1	10	19	36	30	14	—	161	1	1	—	12	—	14	1132	227
Am Schluß des Sommer-Semesters 1862 nach Col. 5.															1094	208
Also am Schluß des Winter-Semesters 18$^{62}/_{63}$															mehr 38	mehr 19
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																
—	—	2	10	6	1	1	—	28	—	—	1	—	—	1	203	79
—	—	3	4	3	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	64	—
—	—	1	2	3	4	1	—	19	—	—	—	—	—	—	136	—
—	—	6	16	12	5	2	—	62	—	—	1	—	—	1	403	79
Nach Col. 5. am Schluß des Sommer-Semesters 1862															384	68
Demnach am Schluß des Winter-Semesters 18$^{62}/_{63}$															mehr 19	mehr 11

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

226) Stempelpflichtigkeit der Schullehrer-Vocationen.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Breslau hat sich der Herr Provinzial-Steuer-Director damit einverstanden erklärt, daß die drei Abschriften, welche bei der Einreichung von Schullehrer-Vocationen denselben beizulegen sind, dann stempelfrei bleiben, wenn sie von den Herren Superintendenten resp. Kreis-Schulen-Inspectoren beglaubigt worden.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren mit der Königlichen Regierung zu Breslau herzustellen, bestimmen wir hiermit, daß uns bei der Anstellung von Schullehrern außer der vom Schulpatron resp. dessen Stellvertreter vollzogenen und auf einem Stempelbogen von funfzehn Silbergroschen ausgestellten Vocation drei einfache Abschriften der letztern, wie bisher, einzureichen sind, daß aber vorher unter diesen drei Abschriften deren Uebereinstimmung mit der Vocation selbst vom betreffenden Herrn Superintendenten resp. Kreis-Schulen-Inspector zu bescheinigen ist.

Die Herren Landräthe und die Landraths-Aemter veranlassen wir, die betheiligten Behörden und Privat-Patrone hiervon durch die Kreisblätter in Kenntniß zu setzen.

Oppeln, den 20. September 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe ꝛc. des Departements.

---

227) Gränze für die Höhe der Lehrerbesoldungen; persönliche Zulagen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 51 Nr. 14.)

Auf den Bericht vom 12. d. M. veranlasse ich die Königliche Regierung anzuzeigen, ob und aus welchen näher darzulegenden Gründen das im Jahre 1853 für die vierte Lehrerstelle zu G. neben freier Wohnung auf 150 Thlr. festgesetzte Einkommen gegenwärtig als unauskömmlich, und welche Erhöhung desselben zur Erreichung des unerläßlich Nothwendigen nach den örtlichen Verhältnissen als erforderlich anzusehen ist (cfr. der Circular-Erlaß vom 6. März 1852 zu Nr. 1.). — Die tüchtige und Anerkennung verdienende Amtsverwaltung des Lehrers N. ist kein ausreichender Grund, um die Gemeinde zur Verbesserung der Stelle zu zwingen. Von den ausgedehnten Befugnissen, welche das Gesetz den Aufsichts-

behörden bezüglich der Normirung der Lehrergehälter einräumt, ist in der Regel nur Gebrauch zu machen, um der Noth und dem dringenden Bedürfniß Abhülfe zu verschaffen, nicht aber, um ohne Weiteres und wider den Willen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten über jenes Maß hinaus Belohnungen für gute Amtsführung auf Kosten derselben zu decretiren, welche unter diesen Umständen den Charakter persönlicher Zulagen annehmen. Ob wegen Verbesserung des Einkommens der vierten Lehrerstelle mit der Schulgemeinde Verhandlungen gepflogen worden sind, ist nicht ersichtlich und daher noch anzuzeigen. — rc.

Berlin, den 26. September 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
19729. U.

---

228) Benutzung der zur Lehrerwohnung bestimmten Räumlichkeiten.

Der Gemeinde eröffne ich auf die Vorstellung vom 10. Mai d. J., daß das von der dortigen Schulgemeinde im Jahre 1858 erbaute Gebäude ausdrücklich zum Schullocal für die dritte Klasse und zur Wohnung für den dritten Lehrer bestimmt ist. Die in dem Gebäude befindlichen Wohnungsräume, welche das Bedürfniß einer Lehrerfamilie nicht übersteigen, sind daher dem Lehrer, auch wenn der jetzige Stelleninhaber unverheirathet ist, zu überweisen. Einen Theil der Wohnung zu Zwecken der Ortsgemeinde zu benutzen, ist durchaus unstatthaft. Ist dies während der Amtszeit des vorigen Lehrers mit dessen Einwilligung geschehen, so folgt daraus nicht die Verpflichtung des gegenwärtigen Lehrers, ein Gleiches zu dulden.

Hiernach kann den Anträgen der Gemeinde nicht entsprochen werden.

Berlin, den 16. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Gemeinde N.
12418. U.

---

229) Verwendung des einem Schullehrer zustehenden Brennholz-Deputats.

(Centralbl. pro 1864 Seite 494 Nr. 201.)

Auf die Eingabe vom 2. Mai cr., die Verabreichung von Brennholz an die dortigen Lehrer betreffend, gereicht den Orts- und

Schulvorständen zum Bescheide, daß in Folge dieser Eingabe die Angemessenheit der den dortigen Lehrern bisher gewährten Brennholzdeputatquanta einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden ist, und daß sich bei dieser Prüfung gegen die Höhe dieser Deputat-Holzquanta Nichts zu erinnern gefunden hat.

Uebermäßig groß, den principmäßig festgestellten Brennbedarf übersteigend, sind diese Deputate in keiner Weise gewesen.

Nur bei großer Sparsamkeit in der eigenen Wirthschaft vermögen Lehrer der dortigen Gegend, und zwar vorzugsweise auch nur die unverheiratheten, einen Theil des ihnen gelieferten Brennmaterials zu erübrigen, — und ist denselben von der Königl. Regierung zu N. mittels Verfügung vom 5. September 1855, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, gestattet worden, die ersparten Holzmassen nach zuvor eingeholter schriftlicher Ermächtigung der betreffenden Schulinspectoren zu veräußern, wogegen letztere angewiesen worden, diese Ermächtigung nur nach dem Ablaufe des Jahres, für welches das Holz geliefert worden, und nur in dem Falle zu ertheilen, daß der Ueberschuß in Folge sparsamen Holzverbrauchs in der eigenen Wirthschaft der Lehrer sich ergeben.

Durch diese Bestimmung der Königl. Regierung wird weder das Interesse des zur Lieferung des Holzes verpflichteten Gutsherrn, noch das Interesse der anfuhrpflichtigen Gemeinden benachtheiligt, und liegt daher keine Veranlassung vor, diese Bestimmung wieder in Wegfall zu bringen.

Der den Orts- und Schulvorständen auf die Eingabe vom 20. Februar cr. ertheilte Bescheid der Königlichen Regierung vom 19. April cr. ist daher durchaus sachgemäß, und die Beschwerde wider diesen Bescheid vom 2. Mai cr. als unbegründet zu erachten.

Berlin, den 7. September 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Orts- und Schulvorstände zu N. N.

F. M. II b. 9869.
M. d. g. A. 18373. U.

---

230) Aufbringung der Reise- und Stellvertretungskosten für einen in der Central-Turn-Anstalt auszubildenden Lehrer.

Der Königlichen Regierung sende ich die Anlagen des Berichts vom 8. d. M. mit dem Eröffnen zurück, daß die Summe, welche in Aussicht genommen wird, um den Hülfslehrer N. daselbst an dem

Cursus in der Königlichen Central=Turn=Anstalt Theil nehmen zu lassen, aus Staatsfonds nicht gewährt werden kann.

Die zur Unterstützung von Civil=Eleven der Königlichen Central=Turn=Anstalt bereit stehenden Fonds sind dazu bestimmt, den Betheiligten, wenn nöthig, die Bestreitung der Kosten des hiesigen sechsmonatlichen Aufenthalts soweit als möglich zu erleichtern, wogegen die Reise= und Stellvertretungskosten anderweit zu decken sind. Wenn der dortige Magistrat es ablehnt, den rc. N. zu unterstützen, weil die Ausbildung der Lehrer lediglich Sache der Staatsregierung sei, so trifft diese Voraussetzung insofern nicht zu, als bestimmungsmäßig Jeder zum Lehramt zuzulassen ist, der die vom Staat verlangte Befähigung dazu ordnungsmäßig nachweist. Außerdem handelt es sich hier nicht um die Ausbildung eines Lehrers im gewöhnlichen Sinn, was im vorliegenden Fall auch sogar in Bezug auf das Turnen mit bestem Erfolg in einem Schullehrer=Seminar geschehen ist: sondern es fragt sich, ob für die dortigen städtischen Schulen ein mit der in der Königlichen Central=Turn=Anstalt gelehrten und geübten, in den Schulen zur Anwendung zu bringenden Methode der Leibesübungen theoretisch und practisch näher vertrauter Turnlehrer vorhanden ist oder nicht. Letztern Falls ist für einen solchen Lehrer zu sorgen, und würde der Magistrat dies am einfachsten dadurch erreichen, daß er, wenn die Stellvertretung des rc. N. aus den Einkünften der Stelle bewirkt wird, diesem die Reisemittel und auf die Dauer des Cursus eine Unterstützung gewährt, die, wenn die Stadt N. für diesen Zweck wirklich nicht ca. 100 Thlr sollte aufwenden können, nöthigenfalls von hier aus mäßig zu ergänzen wäre.

Was den Einwand betrifft, daß der rc. N. seine dortige Stellung bei erster bester Gelegenheit gegen eine bessere auswärtige vertauschen könnte, mithin die ihm etwa von der Stadt bewilligte Unterstützung unnütz aufgewendet sein würde, so kann, wenn nöthig und der Magistrat nicht ohnehin schon ein Interesse haben sollte, den durch ein gutes Zeugniß empfohlenen rc. N. auf die Dauer für das städtische Schulwesen zu gewinnen, der rc. N. verbindlich gemacht werden, eine bestimmte Zeit hindurch den Turnunterricht dort zu ertheilen, wenn ihm von der Stadt eine angemessene Unterstützung zum Besuch der Central=Turn=Anstalt gewährt wird.

Hiernach ist der Magistrat zu verständigen rc.

Berlin, den 31. August 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: **Lehnert.**

An
die Königliche Regierung zu N.
16897. U.

231) Beschaffung der Grundstücke für Seminarbauten.

Auf den Bericht vom 8. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß mir keine Fonds zu Gebote stehen, aus welchen 7000 Thlr als Vorschuß zum Ankauf eines für den Seminarbau in N. in Aussicht genommenen Grundstücks hergegeben werden könnten. Ueberhaupt ist das projectirte Geschäft so complicirt und von Eventualitäten abhängig, daß von Staats wegen auf dasselbe einzugehen, Anstand genommen werden muß.

Ein Grundstück zu einem Seminarbau kann aus Staatsfonds nicht angekauft werden, bis die zu dem Bau überhaupt erforderlichen Mittel festgestellt, resp. bewilligt sind. Es wird nur in den seltensten Fällen möglich und rathsam sein, den Besitzer eines Grundstücks zu bestimmen, daß er dasselbe für einen vorher normirten Preis bis zu diesem Zeitpunkt der Staatsverwaltung disponibel stellt. Ein Seminarbau kann daher in der Regel, sofern nicht fiscalische Grundstücke zu diesem Zweck vorhanden sind, nur dann in Aussicht genommen werden, wenn seitens der betreffenden Commune, oder von sonst Jemand ein geeignetes Grundstück offerirt und zur Verfügung gestellt wird. Mit Rücksicht auch auf den materiellen Vortheil, welchen ein Seminar einem Orte bringt, hat es bisher an der Bereitwilligkeit der für ein Seminar in Aussicht genommenen Städte, den für dasselbe erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich herzugeben, nicht gefehlt. Ein Gleiches ist von der Stadt N. zu verlangen, und ist derselben zu diesem Zweck der Ankauf des N.'schen Grundstücks, resp. die Ueberlassung eines Terrains von 10 Morgen von demselben für das Seminar zu empfehlen. Will die Stadt hierauf nicht eingehen, so ist die Verlegung des Seminars in Aussicht zu nehmen, und ein anderer Ort zu ermitteln, dessen Vertreter zur Hergabe eines geeigneten Grundstücks bereit sind.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium die Sache weiter zu behandeln und in 3 Monaten zu berichten.

Die eingereichte Situationszeichnung folgt zurück.

Berlin, den 20. September 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
16856. U.

---

232) St. Augustinus-Stiftung zu Breslau.

Stiftungs-Urkunde der St. Augustinus-Stiftung zu Breslau.

Seit 1851 ist die Genossenschaft der armen Schulschwestern in Breslau eingeführt worden. Durch die Allerhöchsten Cabinets-

Ordres vom 28. August 1850, 25. Juli 1857, 30. März 1859 und 4. October 1861 wurden die in Wölfelsdorf, Klein Kreidel, Kunzendorf und Ebersdorf gegründeten Anstalten der Schwestern landesherrlich genehmigt. Außerdem haben die Schulschwestern zu Frankfurt a/O., Liegnitz, Striegau, Münsterberg, Glaz, Oppeln, Cosel u. s. w. mit Gottes Hülfe sich bei dem Elementar- und dem höheren Unterrichte für die weibliche Jugend ungetheiltes Vertrauen erworben. Um nun das begonnene Werk der Erziehung und Unterweisung von Mädchen durch Schulschwestern mehr zu befestigen und die Zukunft dieses Werkes in der Diöcese Breslau dauernd zu sichern, ist mir allmälig von verschiedenen Wohlthätern ein bis zu 10,000 Thlrn aufgewachsenes Kapital übergeben und das Garten- und Wiesen-Grundstück Vol. IX. fol. 13. zu Brakel zugewendet worden. Den mir kundgegebenen Willenserklärungen gemäß übereigne ich nunmehr an die hiermit errichtete St. Augustinus-Stiftung hierselbst

1. die zehntausend Thaler, welche in öffentlichen, inländischen Geldpapieren, zumeist Schlesischen Pfandbriefen zinsbar angelegt sind, und
2. das in Band Neun, Blatt Dreizehn des Hypothekenbuchs von Brakel eingetragene dortige Garten- und Wiesen-Grundstück von einem Morgen elf Quadratruthen 75 Quadratfuß, indem für die Stiftung folgende nähere Bestimmungen gelten sollen.

§. 1. Die St. Augustinus-Stiftung ist eine Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalt der katholischen Kirche.

§. 2. Zwecke der Stiftung sind:

a) Unterricht und Bildung für Candidatinnen des Lehramtes, welche zu der Prüfung als Lehrerinnen oder Erzieherinnen vor der staatlichen Prüfungs-Commission sich privatim vorzubereiten wünschen, gegen Zahlung eines den baaren Auslagen entsprechenden Honorars,
b) Deckung der Vorbereitungskosten für solche Lehramts-Candidatinnen, welche wegen Armuth nicht selbst die Kosten zu bestreiten vermögen und in die Genossenschaft der armen Schulschwestern einzutreten beabsichtigen,
c) Aufnahme von Mädchen, welche gegen Zahlung eines jährlichen Honorars sich in wissenschaftlicher Hinsicht weiter ausbilden oder in Handarbeit und Führung des Haushaltes sich unterweisen lassen wollen,
d) Verpflegung erkrankter oder unfähig gewordener Schulschwestern der Diöcese Breslau.

§. 3. Die zur Verwirklichung der Stiftungszwecke nöthigen Räumlichkeiten sind, bis der Erwerb eines eignen Grundstückes gelingt, von Seiner Fürstbischöflichen Gnaden in verfügbaren Ge-

lassen eines der Gebäude des Hospitals ad matrem dolorosam, an der Kreuzkirche Nr. 12 hierselbst, gewährt.

§. 4. Die Mittel der Stiftung bestehen — außer den laut §. 2. a. und c. erwähnten Honoraren —

a) in den jährlichen Erträgen des der Stiftung übereigneten Kapital- und Grund-Vermögens,

b) in erhofften neuen Zuwendungen und Spenden frommer Wohlthätigkeit.

§. 5. Der wissenschaftliche Unterricht (§. 2. a. und c.) wird von solchen Personen, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und selbstverständlich auch der zweifellosesten sittlichen Befähigung sich erfreuen, ertheilt und unterliegt überhaupt den Vorschriften der geltenden Schulgesetzgebung.

§. 6. Die genauere innere Einrichtung, die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der jährlichen Mittel der Stiftung geschieht durch die von dem Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofe von Breslau eingesetzte jedesmalige Oberin der armen Schulschwestern zu Breslau unter Aufsicht des Curators der Stiftung.

§. 7. Ueber Aufnahme und Entlassung derjenigen, welche an dem stiftungsmäßigen Unterrichte oder an sonstigen Vortheilen der Stiftung Theil nehmen sollen, entscheidet die Oberin der Schulschwestern.

§. 8. Der Curator wird von Seiner Fürstlichen Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofe von Breslau auf Vorschlag und Bitte der Oberin der Schulschwestern ernannt.

Nächst der Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung und der Befugniß, die jährlichen Rechnungen einzusehen, abzunehmen und für richtig gelegt zu erklären, steht dem Curator auch das Recht zu, die Stiftung nach Außen bei allen Rechtsgeschäften, auch solche eingeschlossen, für welche gesetzlich eine Special-Vollmacht erforderlich ist, — zu vertreten.

§. 9. Die Oberaufsicht gebührt dem Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof von Breslau, dessen Genehmigung in allen jenen Fällen nöthig ist, in welchen kirchliche Anstalten überhaupt der Zustimmung der geistlichen Obern bedürfen.

Breslau, den 12. Juli 1864.

Die Oberin der armen Schulschwestern.

Nachdem der obenbezeichneten Stiftung von dem Herrn Fürstbischof von Breslau unter dem 12. Juli d. J. die kirchliche Bestätigung ertheilt worden, ist dieselbe durch Allerhöchste Ordre vom 19. August d. J., unter Vorbehalt des dem Staat gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechts, auch landesherrlich genehmigt worden.

---

233) Pädagogische Erfahrungen aus dem Lehrerinnen-Seminar in Droyssig.

(Auszug aus dem Jahresbericht.)

Die erste Zeit jedes neuen Schuljahres gewährt das Bild eines Kampfes des Neuen mit dem Alten. Die eintretenden Zöglinge für die verschiedenen Abtheilungen der Anstalt erscheinen mit einer Fülle von begründeten und unbegründeten Hoffnungen und Befürchtungen und gerathen bald mehr oder weniger in die Schmerzen des Heimwehs hinein. Das stabile Element wird von den alten Klassen gebildet, die mit entgegenkommender Freundlichkeit und Liebe zu rathen, trösten und zu ordnen suchen. Dazu kommen die Lehrer und Lehrerinnen mit ihrer erfahrungsreichen Vermittlung und mit dem geordneten Unterricht. Vor Allem helfen die Morgen- und Abend-Andachten in Verbindung mit den Religionsstunden den unruhigen Seelen zum rechten Gleichgewicht und zu der Freudigkeit, die neue Arbeit und den neuen Kampf gegen das eigene Fleisch willig zu übernehmen. So war es auch in dem verflossenen Jahr. Von besonderem Segen sind die Wochenschlüsse, die Sonnabend Abends von 7—8 Uhr mit entsprechendem liturgischem Theil gehalten werden, begleitet gewesen. Eine gleiche Gehobenheit in Stimmung und Leben gab sich in der Advents- und Weihnachtszeit kund. Beim Beginn derselben fand die erste gemeinsame Abendmahlsfeier statt, und dann begann in den Andachten die Betrachtung der Verheißungen aus dem Bibel-Kalender, die mit jedem neuen Tage das große Erlösungswerk wie ein höheres heimathliches Land mit seinen Zinnen und Höhen sichtbarer hervortreten lassen, die köstlichen Adventslieder und die Weihnachtsarbeiten, die für die Eltern, für die Zöglinge untereinander und für die Armen der hiesigen Schulgemeinden angefertigt werden, eine Thätigkeit, die in dieser sinnigen und erquickenden Weise nur bei weiblichen Anstalten möglich ist. Wie in den früheren Jahren, so traten auch in dem jetzigen die ersten Klassen des Seminars und Gouvernanten-Instituts nach der Seite religiöser Erkenntniß besonders hervor. Das Bewußtsein, daß die Augen der andern Klassen auf sie als auf ihre Vorbilder besonders gerichtet sind, und daß der Schluß ihrer hiesigen Vorbereitungszeit, sowie der Anfang ihres selbständigen Berufes nahe ist; dazu die Erfahrung, die bei den Unterrichts-Versuchen in den Uebungsklassen gemacht wird, verbunden mit der bisherigen Förderung, dies Alles erzeugte einen größeren Ernst und bereitete dem Unterricht im Katechismus den geeigneten Boden, um in eine gründliche Selbst- und Gnadenerkenntniß zu führen.

Von erfreulicher Einwirkung auf das hiesige Leben war der Schleswig-Holsteinsche Krieg. Es zeigte sich dies nicht bloß bei den Zöglingen der Anstalt, die Väter und Brüder im Kampfe wußten,

sondern die Angelegenheit selbst hob die hier stets gepflegte Vaterlandsliebe bei allen Gliedern zum kräftigen Wellenschlag, als die glänzendsten Thaten und das edelste Dulden und Leiden bekannt wurde. Wie herzliche Fürbitte ist hier geschehen, wieviel für die Verwundeten durch Charpie und Mittel zu Erquickungen gethan worden!

Die Frau Prinzessin von N. N. stellte sich bei allen solchen Bestrebungen mit edelster Aufopferung an die Spitze. Durch die Herrn von N. N., von denen der Letztere unter den Ersten bei dem Sturm auf Düppel fiel, trafen hier die detaillirtesten Nachrichten ein. Nicht mindern Antheil bewies an thätiger Hülfe die Anstalt, als Schreiberhau abgebrannt war. Nur beiläufig sei bei dieser Gelegenheit noch erwähnt, wie die Pflege der inneren und äußeren Mission auch in diesem Jahre ihre fortgesetzte Vertretung und Uebung gefunden hat. Einen erquickenden Anblick gewährte es, als zu Weihnachten die älteren Zöglinge mit den ausgeputzten Weihnachtsbäumchen und den selbst angefertigten Sachen zu den armen Familien zogen, um ihnen unter Gesang und Vorlesung des Weihnachts-Evangelii zu bescheren. Was den Unterricht bei jungen Mädchen betrifft, so ist der Unterschied der weiblichen und männlichen Natur nicht zu verkennen. Das Hervortreten und Sprechen vor Andern, wie das discursive Denken bleiben für das Weib immer etwas Schweres, auch in dem Falle, daß volle geistige Begabung vorhanden ist. Nur durch treue und weise Hervorhebung der Erkenntnißseite beim Unterrichte, ohne den sonstigen Bedürfnissen des innern Lebens Abbruch zu thun, und durch viele Uebung kann jenes Zurückhalten mehr verschwinden, aber im Nachtheil wird sich das Weib immer befinden, wenn rücksichtslos der männliche Maßstab angelegt werden soll. Das besondere weibliche Charisma liegt wo anders. Außerdem ist für allen tüchtigen Unterricht die Stätigkeit und still fortschreitende Ordnung unentbehrlich, wie auch die gleichmäßig treue Behandlung des als nothwendig überwiesenen Unterrichtsstoffes. Geschieht dies nicht, so gewinnt der einseitige Subjectivismus Macht, — und es dürfte nicht die beste Mitgabe für die von hier abgehenden Lehrerinnen sein, das subjective Ermessen und Wählen in die Unterrichtspläne der Schulen und Familien zu bringen. Auch ist das Ziel stets im Auge behalten, aus dem angeeigneten Einzelnen und Besonderen heraus zu dem Ueberschauen und Ergreifen eines größeren Ganzen mündlich und schriftlich zu führen, wie es auch nach ethischer Seite hin als Aufgabe des Menschen erscheint, bei seiner Besonderheit und Persönlichkeit sich zugleich als Glied des Ganzen, bei dem Christen als des Reiches Gottes, anschauen und verhalten zu lernen. Je mehr das Letztere im Wissenschaftlichen und Ethischen errungen ist, um so höher und gesegneter erscheint der Standpunkt eines Individuums.

V. Elementarschulwesen.

234) Verwendung der Feuerkassengelder für ein abgebranntes Schulhaus.

In der Schulhausbausache von N. wird hierdurch auf den Bericht vom 5. v. M. unter Freilassung des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 3. Mai d. J. auf den Recurs des Dominiums N. dahin modificirt:

> daß die Feuerkassengelder, soweit sie den Werth der von dem Dominium zu leistenden Baumaterialien nicht übersteigen, dem Dominium zu belassen, und der Gemeinde erst der dann noch etwa verbleibende Rest zur theilweisen Deckung der Baarkosten zu überweisen,

im Uebrigen aber, unter Verwerfung des von der Gemeinde N. erhobenen Recurses, bestätigt.

Die Gemeinde N. verlangt die Heranziehung des dortigen Dominiums, welchem nur die Lieferung der Baumaterialien auferlegt worden ist, auch zur Tragung sämmtlicher Baarkosten. Dieser Anspruch, zu dessen Begründung neue Thatsachen in der Recursschrift nicht angeführt sind, ist haltlos und bereits in den Gründen des Resoluts, auf welches hier Bezug genommen wird, vollständig widerlegt.

Begründet erscheint dagegen die Beschwerde des Dominiums, welches verlangt, daß ihm die Feuerkassengelder für seine Bauleistungen zu Gute kommen. Dasselbe hat ohne Zutritt der Gemeinde lediglich aus eigenen Mitteln das jetzt abgebrannte Schulhaus mit 395 Thlrn gegen Feuersgefahr versichert. Es liegt in der Natur der Sache, daß dabei nur die Absicht obgewaltet haben kann, vor allen Dingen für den Werth der eintretenden Falls von ihm zu liefernden Baumaterialien gedeckt zu sein. Daß es besonders nicht seine Absicht war, für die Schulgemeinde die von dieser zu tragenden Baarkosten zu versichern, folgt schon aus der geringen Höhe der Versicherungssumme, die anscheinend nur etwa dem Werth der Baumaterialien entspricht. Hiernach ist das Dominium berechtigt, zu verlangen, daß ihm der Werth der Baumaterialien zunächst aus der Versicherungssumme gedeckt werde. Der etwa verbleibende Ueberschuß muß selbstredend ebenfalls für den Bau verwendet werden, weil andernfalls das Dominium mit demselben in unzulässiger Weise sich bereichern würde. Er kann mithin, da die Baupflicht des Do-

miniums sich auf die Materiallieferung beschränkt, nur der Schulgemeinde für die Baarkosten zu Gute kommen.

Es mußte daher, wie geschehen, entschieden werden.

Berlin, den 27. August 1864.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
15020.•U.

235) Höhe der von den Gemeinden aufzubringenden Schulunterhaltungskosten.

Unter Rücksendung der Anlage des Berichts vom 21. v. M. veranlasse ich die Königliche Regierung Sich zu äußern, ob in N. ein Dominium vorhanden; in diesem Fall ist dessen subsidiarischer Beitrag zur Lehrerbesoldung nach Maßgabe des Rescripts vom 20. August 1856 festzustellen.

Das Dominium zu N. will in Vertretung der Dominial-Angehörigen auf die Lebenszeit des Emeritus 5 Thlr. jährlich gewähren. Ein derartiger Beitrag kann jedoch, wie schon das Rescript vom 10. December 1855 erwähnt, nicht in Betracht kommen, wenn es sich darum handelt, was eine Gutsherrschaft hinsichtlich der ihr obliegenden Vertretung ihrer Gutsangehörigen zu leisten hat. Der subsidiäre Beitrag des Dominiums zur Lehrerbesoldung und zum Emeritengehalt ist daher ordnungsmäßig festzustellen.

Was die Leistungsfähigkeit der Gemeinden N. und N. betrifft, so ist diesseits niemals davon ausgegangen, daß eine Gemeinde nicht mehr denn 50 Procent der Klassensteuer zu Schulbedürfnissen aufzubringen habe, sondern stets davon, daß sie verpflichtet ist, das zur Bestreitung der Schulbedürfnisse Erforderliche zu beschaffen, gleichviel ob dies mehr oder weniger als 50 Procent der Klassensteuer beträgt. Ob eine Gemeinde 40, 50, 70, 100 oder mehr Procent der Klassensteuer zu Schulzwecken beizutragen vermöge, hängt von ihrer Leistungskraft ab, so daß, während in einer Gemeinde jede Steigerung des bestehenden Procentsatzes der Schulunterhaltungsbeiträge drückend empfunden wird, in der andern eine Steigerung bis zu 100 Procent und darüber nicht beschwerlich gefunden werden kann. Wenn also die Gemeinden N. und N. resp. 72 und 53 Procent der Klassensteuer für Schulzwecke leisten, so folgt daraus an sich noch nicht, daß damit ihre Leistungskraft erschöpft sei, und eben so wenig kann daraus, daß andere Gemeinden nur 50 Procent der Klassensteuer zur Schulunterhaltung beitragen, gefolgert werden, daß von den beiden in Rede stehenden Gemeinden nicht mehr als seither für die Schule zu verlangen sei. Die Verhältnisse jeder Gemeinde

müssen nach den bei ihr obwaltenden concreten Umständen beurtheilt werden. Es mag daher für den dortigen Verwaltungsbezirk im Allgemeinen richtig sein, daß ein Zuschlag von 25 Procent zur Klassensteuer neben den sonstigen bisherigen Ausgaben ohne Beschwerde bestanden hat und ohne Reste beigebracht worden ist, auch jeden Augenblick mit gleichem Erfolg wieder eingeführt werden könnte; rücksichtlich der den einzelnen Gemeinden für Schulzwecke aufzuerlegenden Leistungen ist aber immer speciell zu prüfen, ob ein solcher Zuschlag nach den augenblicklichen concreten Verhältnissen drückend sein würde oder nicht. ꝛc.

Berlin, den 30. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

15772. U.

236) Verpflichtung zur Beschaffung der Schulgeräthschaften.

(Centralblatt pro 1861 Seite 250; pro 1860 Seite 428.)

Die Beschwerde des Kirchen-Collegiums vom 28. Juli d. J. gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 18. April, 18. Juni und 12. Juli d. J., durch welche ohne vorgängige Regulirung eines Interimisticums die dortige Schulgemeinde für verpflichtet erachtet worden ist, die Kosten der inneren Einrichtung der Schulstube zu tragen, kann ich für begründet nicht erachten.

Die zur inneren Ausstattung dienenden Schulgeräthschaften, Pulte, Bänke ꝛc. sind nicht Pertinenzstücke der Schulgebäude, und gehört deren Beschaffung daher nicht zu den Schulbauten. Sie sind daher lediglich auf Kosten der Schulgemeinde, ohne Concurrenz der Gutsherrschaft resp. des sogenannten Schulpatronats herzustellen. Die Eigenschaft einer Schule als Pfarrschule kann daran Nichts ändern.

Ein Interimisticum konnte hierüber nicht eingeleitet werden, weil ein solches nur betreffs der Schulbauten zulässig ist.

Aus diesen Gründen muß es bei den obengedachten Verfügungen lediglich bewenden.

Berlin, den 8. October 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Kirchen-Collegium zu N.

19018. U.

237) Verpflichtung zur Aufbringung der Stellvertretungskosten während der Amtssuspension eines Lehrers, sowie des Emeritengehalts.

(Centralblatt pro 1861 Seite 749; pro 1863 Seite 616.)

Ihre Beschwerde vom 15. d. M. gegen diejenigen Verfügungen der Königlichen Regierung zu N., durch welche diese der dortigen Schulgemeinde die Aufbringung der dem Lehrer N. zustehenden, während der Zeit seiner Suspension inne behaltenen und zur Salarirung eines Stellvertreters verwendeten Gehaltshälfte, sowie des ihm zu gewährenden Emeritengehalts auferlegt hat, ist von dem Herrn Minister des Innern als zu meinem Geschäftskreise gehörig, an mich abgegeben worden. Ich kann die Beschwerde für begründet nicht erachten, da die Kosten der Stellvertretung eines vom Amt suspendirten Lehrers, so wie das Emeritengehalt lediglich im Interesse der Schule aufgewendet werden und deshalb den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Anregung zur Einleitung der Disciplinar-Untersuchung oder zur Emeritirung von ihnen ausgegangen ist oder nicht.

Berlin, den 26. August 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N. Wohlgeboren zu N.
17308. U.

238) Besondere Beaufsichtigung eines Schulbaues; Aufbringung der Kosten derselben.

Auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend die Beaufsichtigung der bei der Schule in N. auszuführenden Bauten, bestätige ich ungeachtet des Recurses der Schulgemeinde daselbst das Resolut der Königlichen Regierung vom 7. März d. J.

Der Umfang der Bauten macht eine besondere locale Beaufsichtigung der einem Generalunternehmer übertragenen Bauausführung nothwendig. Unter gewöhnlichen Verhältnissen würde die Aufsicht über den Bau nach den §§. 18. und 19. Titel 12. und §. 757. Titel. 11. Theil II. Allg. Land-Rechts zwar den Schulvorstehern zu übertragen gewesen sein, so daß besondere Kosten für die Gemeinde dadurch nicht entstanden wären. Da indessen der Bau bei dem fortgesetzten Widerspruch der Gemeinde im Wege der administrativen Execution zur Ausführung gebracht wird, so ist es vollkommen gerechtfertigt, daß die Beaufsichtigung nicht der Gemeinde resp. deren Vorstehern, wie beantragt worden, überlassen, sondern

einer nicht bei der Sache interessirten, zuverlässigen Person übertragen ist. 2c.

Hiernach ist es gerechtfertigt, daß jene Kosten der Schulgemeinde auferlegt sind.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
13786. U.

239) Uebernahme der Kosten für Kirchen- und Schulbauten auf den Patronatsbaufonds.

Durch die Circular-Verfügung vom 27. März 1838 (Ann. S. 40) ist die Königliche Regierung benachrichtigt, daß in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1838 alle Beiträge zu Kirchen- und Schulhaus-Baukosten, zu welchen Fiscus als Patron, als Besitzer von Domainen, als Nachfolger aufgehobener Stifter und Klöster, oder in einer anderen Eigenschaft rechtlich verpflichtet ist, ohne Ausnahme aus dem Patronatsbaufonds des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu bestreiten seien. Diese Bestimmung, welche in einer späteren Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. März 1839 noch dahin erläutert ist, daß aus dem Gesammtbetrage des Patronatsbaufonds alle Baukosten für Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhaus-Bauten bestritten werden müssen, zu deren Uebernahme der Fiscus aus irgend einem Grunde schon jetzt verpflichtet ist, oder künftig verpflichtet wird, scheint nach dem diesseits bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich bei Prüfung der Abschlußsachen gemachten Wahrnehmungen zum Theil in Vergessenheit gekommen zu sein, indem sich bei den Fonds der Domainen- und Forst-Verwaltung mehrfach Ausgaben gefunden haben, welche danach bei dem Patronatsbaufonds hätten verrechnet werden sollen. Auch ist den beiden Mißverständnissen wiederholt begegnet worden, als bezöge sich jene Anordnung auf diejenigen Beiträge zu geistlichen und Schulbauten nicht, welche auf Grundstücken der Forst-Verwaltung, namentlich auf Forstdienst-Etablissements, oder aber auf erst nach Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1838 seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung erworbenen Grundstücken haften. Es hat dies nicht nur zu vieler unfruchtbarer Schreiberei, sondern in einem Specialfalle auch zu materiellen Nachtheilen geführt, indem seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung in Folge nicht gehöriger Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein

ungleich höherer fiscalischer Schulbeitrag gezahlt und sogar auch für künftige Baufälle rechtsverbindlich anerkannt und übernommen worden war, als die Regierungs-Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, bei der ein ähnliches Versehen nicht füglich vorkommen konnte, anerkannt und auf ihren Patronatsbaufonds angewiesen haben würde.

Der Königlichen Regierung werden die vorgedachten Ressortbestimmungen daher mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß danach von Derselben Beiträge des Fiscus zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhaus-Bauten auf Fonds der Domainen- und Forst-Verwaltung nicht weiter anzuweisen sind, falls in Ihrem Bezirke etwa ähnliche Versehen bisher vorgekommen sein sollten.

Berlin, den 15. März 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen.

---

240) Zeit für die Verrichtung der Handdienste bei Schulbauten.

Ihre Beschwerde vom 2. d. M. über die Verfügungen des Landraths-Amts zu N. und der Königlichen Regierung zu N. vom 12. November v. J. und 22. v. M. kann als begründet nicht anerkannt werden.

Die Annahme, daß Sie während der Erndtezeit zur Leistung von Handdiensten bei dem dortigen Schulhausbau nicht verpflichtet gewesen, trifft nicht zu, indem nach §. 6. der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 909) die administrative Execution wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, während der Erndtezeit nur dann auszusetzen ist, wenn keine Gefahr im Verzuge obwaltet, ein im Gange befindlicher Bau aber ohne die dringendste Gefahr für das Bauwerk, und ohne ganz unverhältnißmäßige Mehrkosten zu verursachen, nicht während der Erndtezeit sistirt werden kann, zumal mit dem Ablauf der letzteren auch die für größere Bauten geeignete Jahreszeit ihrem Ende entgegengeht.

Hiernach war Ihre Weigerung zur Verrichtung von Handdiensten unbegründet, und daher die im Wege der Execution erfolgte Annahme eines Handarbeiters auf Ihre Rechnung vollkommen gerechtfertigt. Der außergewöhnliche Lohn von 1 Thlr. für den Tag aber hat bewilligt werden müssen, weil nach Inhalt der Verfügung vom 12. November v. J. während der Erndtezeit ein Ersatzmann gegen einen geringeren Lohn nicht zu haben gewesen ist, und demgegenüber Ihre Behauptung, daß unter den gewöhnlichen Verhält-

nissen der Tagelohn für einen Handarbeiter in dortiger Gegend nur 5 Sgr. betrage, unerheblich erscheint.

Unter diesen Umständen kann Ihrem Antrag auf Befreiung von der zur Execution gestellten Zahlung des 1 Thlr. nicht entsprochen werden.

Berlin, den 11. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Stellmacher N. zu N.
13754. U.

241) Statistik des Preußischen Elementar-Schulwesens.

Wegen weiterer Behandlung der statistischen Erhebungen ist unter dem 26. Septbr. d. J. (Nr. 12042) von dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten an die Königlichen Regierungen eine Verfügung ergangen, welche in dem hier folgenden Auszug auch zur Erläuterung der im Augustheft des Centralblatts bereits veröffentlichten statistischen Nachrichten dient.

Auf Grundlage der nach der Circular-Verfügung vom 18. December 1860 (Nr. 12634. U. II.)*) für die Jahre 18$\frac{59}{61}$ eingereichten Uebersichten sind die statistischen Nachrichten über das Elementar-Schulwesen der Monarchie aufgestellt worden, welche in dem diesjährigen Augustheft des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen veröffentlicht sind, und welche ich durch Verfügung vom 19. d. M. (Nr. 18682) den Königlichen Regierungen in besonderem Abdruck habe zugehen lassen.

Diese statistischen Nachrichten bieten zunächst den Schulverwaltungs-Behörden Anlaß und Material zu erfolgreichen Vergleichungen des gegenwärtigen Zustandes des Elementar-Schulwesens in den einzelnen Regierungs-Bezirken und Provinzen, sowie zur Auffindung vorhandener Lücken oder Ungenauigkeiten in den bis jetzt stattgefundenen Aufstellungen und bilden die Grundlage für fernere statistische Erhebungen, bei deren von drei zu drei Jahren eintretender Wiederholung das noch Mangelhafte verbessert oder ergänzt werden muß.

Dieses Ziel der möglichsten Genauigkeit und Zuverlässigkeit der fortzusetzenden statistischen Nachweisungen über das Elementar-Schulwesen ist im Vergleich mit anderen statistischen Erhebungen um so eher zu erreichen, als die hier in Betracht kommenden Verhältnisse in der Regel großen und rasch verlaufenden Schwankungen nicht unterliegen, auch in den Lehrern, Schulvorständen und den höheren mit der Aufsicht und Verwaltung der Elementarschulen beauftragten Instanzen die geeignetsten Organe für die Förderung der Sache zur

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1861 Seite 121.

Verfügung stehen. Eine sorgfältige Sammlung und eingehende Prüfung der aufzustellenden Data wird daher bei fortschreitender Vertrautheit der betheiligten Organe mit dem Geschäft der Erhebung mehr und mehr dahin führen, noch vorhandene Ungenauigkeiten aufzuklären und entstehende Zweifel zu beseitigen.

Damit bei Aufstellung der statistischen Nachrichten die jüdischen Schulen gleichmäßig behandelt werden, sind diejenigen concessionirten jüdischen Schulen, welche nicht bloß Religionsschulen sind, in denen also nicht bloß Unterricht im Hebräischen und in der Religion ertheilt wird, in den Col. 3—6, 26 u. f. zu berücksichtigen, auch sind die solche Schulen besuchenden Kinder in den Col. 19 und 20 zu vermerken.

In einzelnen Verwaltungsbezirken treffen für die von der Regierung genehmigten jüdischen Schulen nicht überall diejenigen Merkmale zu, welche eine christliche Schule als eine öffentliche charakterisiren. Für die statistische Uebersicht ist der Umstand, daß der Lehrer an einer concessionirten jüdischen Schule von der jüdischen Gemeinde allein (sei es durch Umlagen, sei es durch Schulgeld) oder mit Hülfe einer politischen Gemeinde unterhalten wird, genügend, um eine solche jüdische Schule den öffentlichen Schulen beizuzählen und demnach ihre Verhältnisse darzustellen. Sind dagegen die jüdischen Schulen nur Religionsschulen, oder wird den jüdischen Lehrern als solchen weder durch die jüdische, noch durch die politische Gemeinde der Unterhalt garantirt, so sind diese Schulen in Col. 23—25 nachzuweisen, in Col. 26 u. f. aber nicht zu berücksichtigen.

Die statistischen Nachrichten sollen alle Elementarschulen einschließlich der Bürgerschulen, Töchterschulen und sonstigen Mittelschulen umfassen, sie mögen öffentliche oder Privat-Schulen sein, selbstständig oder mit anderen Anstalten, wie z. B. Seminarien, Waisenhäusern, Rettungshäusern, oder sonstigen Erziehungs-Anstalten in Verbindung bestehen. Nicht inbegriffen sind die mit der Berechtigung zu Entlassungs- resp. Abgangs-Prüfungen versehenen höhören Unterrichts-Anstalten, als Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen nebst den organisch mit diesen Anstalten verbundenen Vorschulen, sowie die Progymnasien, wogegen die statistischen Uebersichten alle, auch die, die zuletzt genannten Schulen besuchenden schulpflichtigen Kinder ohne Ausnahme in den Col. 12—16 nachweisen müssen.

Wanderschulen, Fabrikschulen, Nebenschulen, Winterschulen, Laufschulen oder dergleichen sind zu berücksichtigen, aber nur je nach den Umständen und den bestehenden Begriffsbestimmungen als selbstständige Schulen, Klassen oder Abtheilungen zu behandeln.

Um eine gleichmäßige Grundlage zu gewinnen, ist bis auf Weiteres in den statistischen Uebersichten bei Angabe der Zahl der schulpflichtigen Kinder nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre

vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. 1825 S. 149) durchgängig das zurückgelegte fünfte Lebensjahr der Kinder als der Anfangstermin des schulpflichtigen Alters anzunehmen, wenn auch nach Provinzialgesetzen oder besonderen Bestimmungen dieser Anfangstermin allgemein, oder mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, oder für sonstige zulässige Ausnahmefälle auf spätere Zeit verlegt ist. Wo aber dergleichen Verhältnisse bestehen, ist dieses in den Erläuterungen zu bemerken und zugleich anzugeben, wie viele von diesen fünf und mehr Jahre alten Kindern auf Grund der bestehenden Bestimmungen vom Schulbesuch noch dispensirt sind.

Als Endtermin der Schulpflichtigkeit ist das vollendete 14. Lebensjahr des Schülers anzusehen. Wo Einrichtungen bestehen, nach welchen die Kinder in der Regel früher aus der Schule entlassen werden, ist dieses anzugeben. Der Zahl der sonach schulpflichtigen Kinder (Col. 12—16) tritt die Zahl der in die öffentlichen und die Privat-Elementarschulen aufgenommenen Kinder (Col. 17—21 und 25) gegenüber.

Nach der jetzt veröffentlichten Zusammenstellung besuchen von 3,090,294 schulpflichtigen Kindern nur 2,959,857 öffentliche oder concessionirte Privat-Elementarschulen. Es bleiben also 130,437 Kinder übrig, von denen zwar nicht angenommen werden kann, daß sie alle ohne Unterricht bleiben, von denen aber auch nicht erhellt, wo sie Unterricht empfangen. Nach den Frequenzlisten der höheren Unterrichts-Anstalten für das Winter-Semester $18\frac{61}{62}$ (Centralbl. pro 1863 S. 346 und f.) besuchen Gymnasien, Progymnasien, Realschulen 1. und 2. Ordnung, höhere Bürgerschulen und die organisch mit diesen Anstalten verbundenen Vorschulen 69,420 Schüler. In dieser Zahl befinden sich zunächst die 5 bis 14jährigen Kinder, welche als schulpflichtig in den Colonnen 12—16 aufgeführt sind, aber in den Colonnen 17—21 und 25 nicht als eine Elementarschule besuchend haben nachgewiesen werden können. Wenn angenommen würde, daß unter diesen 69,420 Schülern sich etwa 40,000 im schulpflichtigen Alter befinden, so bleiben immer noch mehr als 90,000 Kinder übrig, deren Beschulung nicht nachgewiesen ist, von denen aber auch nicht wohl angenommen werden kann, daß sie alle Privatunterricht außerhalb einer Schule erhalten. Es bestehen aber auch höhere Privat-Unterrichts-Anstalten, über deren Frequenz bis jetzt keine Nachrichten vorliegen. Die Königlichen Regierungen haben daher mit den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, welche hiervon in Kenntniß gesetzt sind, ins Benehmen zu treten, um alle einschlagenden Verhältnisse klar zu stellen und die nöthigen Nachrichten rechtzeitig zu sammeln.

Hiernach ist zu erwarten, daß in den künftig einzureichenden statistischen Uebersichten die Differenz zwischen der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Zahl der die öffentlichen und concessio-

nirten Privat=Elementarschulen jeder Gattung besuchenden Schüler und Schülerinnen durch Angabe der Zahl der noch schulpflichtigen Kinder, welche
1) höhere Unterrichts=Anstalten (Gymnasien ꝛc.) besuchen,
2) aus zulässigen Gründen nach vollendetem 5. Lebensjahr noch nicht in Elementarschulen eingetreten sind,
3) im Hause oder in geschlossenen Anstalten, oder sonst in ähnlicher Weise Unterricht empfangen,
4) des vorschriftsmäßigen Unterrichts entbehren,

aufgeklärt werden kann. In dem unter 4. gedachten Fall bedarf es eingehender Aeußerung über die Gründe des mangelnden Unterrichts.

Was die sonstige Erläuterung der einzureichenden statistischen Uebersichten betrifft, so ist dieselbe seither nicht nur verschieden gewesen, sondern hat sich auch meistens in sehr engen Grenzen gehalten. Es ist jedoch wünschenswerth, wie für die Sammlung so auch für die Erläuterung des statistischen Materials ein möglichst gleichmäßiges Verfahren zu erzielen. Nachdem überdies jetzt ein reichhaltiges Material zu Vergleichungen, namentlich zunächst der Elementarschul=Verhältnisse innerhalb der Provinz, welcher ein Regierungsbezirk angehört, dargeboten ist, erwarte ich, daß fortan aus den Schulverhältnissen eines jeden Verwaltungsbezirks heraus und besonders in Bezug auf diesen und seine etwaigen Eigenthümlichkeiten die statistischen Ergebnisse in einer allgemeinen und kurzen Darstellung nach den aus den Uebersichten sich ergebenden Abschnitten erläutert werden. Dabei ist aus jedem Verwaltungsbezirk anzugeben:
1) wie viel öffentliche Elementarschulen auf 1 Quadratmeile,
2) wie viel Klassen und Lehrkräfte auf eine öffentliche Elemenschule in den Städten und auf dem Lande,
3) wie viel Schüler auf eine dergleichen Schule, eine Klasse, einen Lehrer in den Städten und auf dem Lande durchschnittlich treffen,
4) welche Seelenzahl auf eine öffentliche Elementarschule kommt,
5) wie viel Evangelische, Katholiken und Juden je auf eine öffentliche evangelische, katholische oder jüdische Schule zu zählen sind,
6) welches der niedrigste, der mittlere, der höchste wirkliche, nicht durchschnittliche, Schulgeldsatz für ein Kind jährlich ist, und
7) welcher grundsätzliche Minimalgehaltssatz, Baareinkünfte, Natural=Nutzungen (ausschließlich des Nutzungswerthes der freien Wohnung) und Bezüge der Lehrer zusammengerechnet, im Regierungs=Bezirk angenommen ist.

Außer diesen allgemeinen Erläuterungen sind zu dem statistischen Gesammtresultat die speciellen Erläuterungen zu geben, wie in der Instruction vom 18. December 1860 bereits vorgesehen ist. Bei

Vergleichungen der Resultate der letzten statistischen Uebersicht mit denen der vorhergehenden ist die hier veröffentlichte Zusammenstellung zur Grundlage zu nehmen.

Ferner ist bei einer Differenz zwischen der Zahl der Klassen und der Lehrkräfte in den Städten und auf dem Lande anzugeben:

bei wie vielen Klassen die Lehrerstellen

1) unbesetzt sind,
2) durch Personen verwaltet werden, welche instructionsmäßig in der statistischen Uebersicht nicht zu berücksichtigen sind,
3) durch die an der Schule vorhandenen Lehrer mitverwaltet werden,

so daß also die Zahl der Klassen mit der Zahl der Lehrer mit Hülfe dieser Angaben gleich erscheint.

Hinsichtlich der Zahl der zur Erledigung gekommenen Lehrerstellen ist für Stadt und Land gesondert anzugeben der Abgang:

1) durch Versetzung,
2) durch Emeritirung,
3) durch den Tod,
4) durch unfreiwillige Entlassung,
5) durch Eintritt in einen anderen Lebensberuf.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Stiehl ist der Adler der Comthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem Regierungs- und Schulrath Bock bei der Regierung zu Königsberg die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse ertheilt worden.

B. Universitäten ꝛc.

Der außerordentliche Professor Dr. Mosler in Gießen ist zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität in Greifswald,

der Pfarrer Dr. Probst zu Pfärrich im Königreich Würtemberg zum ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau ernannt,

dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinal-Rath Dr. von Langenbeck die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, sowie des Comthurkreuzes vom Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden,
dem Geheimen Bergrath und ordentlichen Professor Dr. Nöggerath in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Orden,
dem ordentlichen Professor Dr. Perthes in der juristischen Facultät der Universität zu Bonn die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt worden.
Dem Mitglied der musikalischen Section des Senats der Akademie der Künste und Director des Instituts für Kirchen-Musik, Musikdirector Professor Bach zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Schaper am Gymnasium in Insterburg ist zum Director des Gymnasiums in Lyck ernannt,
der Director Dr. Hartung am Gymnasium zu Schleusingen in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Erfurt versetzt,
der Oberlehrer Dr. Todt am Gymnasium in Nordhausen zum Director des Gymnasiums in Schleusingen ernannt,
am Gymnasium in Marienwerder der ordentliche Lehrer Oberlehrer Reddig zum Oberlehrer befördert,
der ordentliche Lehrer Dr. Kroschel am Gymnasium in Erfurt zum Oberlehrer am Gymnasium in Stargard,
der Oberlehrer Dr. Johannes Müller am Gymnasium zu Wesel in gleicher Eigenschaft an die Ritter-Akademie zu Brandenburg, und
der Oberlehrer Bermann am Gymnasium zu Stolp in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Liegnitz berufen,
am Gymnasium zu Krotoschin der Lehrer Eggeling, und
am Gymnasium zu Neuß der ordentliche Lehrer Köhler zum Oberlehrer befördert worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Gymnasium zu Conitz der Schulamts-Candidat Franz Schultz,
" " " Lyck die Schulamts-Candidaten Dr. Laves II. und Dr. Szelinski,
" " " Braunsberg der Schulamts-Candidat Dr. Prätorius,
" " " Tilsit der Schulamts-Candidat Milinowski,

am Gymnasium zu Culm der ordentliche Lehrer Luke vom Gymnasium zu Inowraclaw,
„ „ „ Greifswald der Adjunct Bode vom Pädagogium in Putbus,
„ „ „ Neu-Stettin der Collaborator Dr. Stürzebein vom Gymnasium zu Greifenberg,
„ „ „ Pyritz der Schulamts-Candidat Dr. Roß,
am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin die Schulamts-Candidaten Dr. Eberhardt und Paul,
am Gymnasium auf der Louisenstadt zu Berlin die Lehrer Dr. Ribbeck vom Kölnischen Realgymnasium, Dr. Nake von der Königsstädtischen und Bernhardi von der Louisenstädtischen Realschule daselbst,
am Gymnasium zu Spandau der ordentliche Lehrer Kühner vom Gymnasium zu Landsberg a/W.,
„ „ „ Frankfurt die ordentlichen Lehrer Dr. Freyer vom Gymnasium zu Schweidnitz und Dr. Roß vom Gymnasium zu Pyritz,
„ „ „ Landsberg a/W. der ordentliche Lehrer Gauß vom Gymnasium zu Burg und der Lehrer Bittcher von der höheren Töchterschule zu Bromberg,
„ „ „ Lissa der Schulamts-Candidat Dr. Nesemann,
„ „ „ Inowraclaw der Schulamts-Candidat Dr. Jahns,
„ „ „ Sagan der Collaborator Rößler,
„ „ „ Brieg der Schulamts-Candidat Urban,
„ „ „ Wesel der Schulamts-Candidat Dr. Korn;
Am Friedrichs-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule zu Berlin ist der Prorector Dr. Märkel vom Gymnasium zu Königsberg N/M. als Realschul-Oberlehrer und der Schulamts-Candidat Dr. Brecher als ordentlicher Lehrer angestellt,
am Gymnasium zu Neiße sind die Collaboratoren Wutke und Dr. Jung zu ordentlichen Lehrern ernannt, sowie die Schulamts-Candidaten Dr. Krause und Dr. Slawitzky als Collaboratoren angestellt,
am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Perthes als Adjunct,
am Gymnasium zu Stettin sind der Lehrer Beyer vom Gymnasium zu Duisburg und der Schulamts-Candidat Calebow,
„ „ „ Gleiwitz der Schulamts-Candidat Dr. Schuppe, und
„ „ „ Glatz der Schulamts-Candidat Dr. Proske als Collaboratoren,

am Gymnasium zu Bunzlau ist der Lehrer und Organist Schwartz als technischer Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Dr. Kirchner am Gymnasium zu Frankfurt ist als Oberlehrer an das Progymnasium zu Demmin,

der Lehrer Dr. Heinze am Gymnasium zu Neu-Stettin als ordentlicher Lehrer an das Progymnasium zu Freienwalde berufen worden.

Der ordentliche Lehrer Bader an der Königsstädtischen Realschule in Berlin ist zum Oberlehrer befördert,

der ordentliche Lehrer Dr. Lorberg an der Realschule in Barmen zum Oberlehrer an der Realschule in Ruhrort berufen,

an der Realschule zu Barmen der Dr. Zahn vom Progymnasium in Mörs zum Oberlehrer berufen und der ordentliche Lehrer Dr. Neumann zum Oberlehrer befördert,

an der St. Petri-Realschule zu Danzig der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. E. A. G. Möller, und

an der St. Johann-Realschule zu Danzig sind die wissenschaftlichen Hülfslehrer Mehler und H. H. Schmidt als ordentliche Lehrer,

an der Realschule zu Essen Dr. von der Heyden, Dr. Göstrich, Ludwig Hoff und Robert Wiezewsky als Lehrer,

an der Realschule zu Posen ist der Schulamts-Candidat Dr. Krug als wissenschaftlicher Hülfslehrer definitiv angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Hermann Schwarz an der höheren Bürgerschule zu Düren ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Breysig am Cadettenhause zu Potsdam ist zum Oberlehrer ernannt worden.

D. Seminarien und Waisenhäuser.

Der Inspector Haupt an der Knaben-Bürger- und Vorbereitungsschule der Franckeschen Stiftungen in Halle a. d. S. ist zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Barby,

der Pfarrer und Gymnasial-Religionslehrer Bayer in Wesel zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Mörs,

der Prediger und Rector Holtsch in Templin zum Oberlehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Bunzlau ernannt,

der Gesang- und Musiklehrer Großmann am Seminar zu Franzburg in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Pölitz versetzt,

der Adjuvant Becker in Deutmannsdorf zum dritten Hülfslehrer an dem Waisenhause in Bunzlau ernannt worden.

Dem Superintendenten Causse zu Dramburg ist das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen,

dem Landdechanten und Oberpfarrer Hennes zu Jülich die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von dem Lateinischen Patriarchen zu Jerusalem verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe ertheilt worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist: dem Organisten und emeritirten Realschullehrer Bachfeld zu Erfurt, dem Rector Leubner an der evangelischen Stadtschule zu Seidenberg im Kreise Lauban, dem Conrector Basler an der evangelischen Stadtschule zu Goldberg, dem ersten Lehrer Casper an der Stadtschule zu Münsterberg, dem evangelischen Schullehrer und Küster, Cantor Schultze zu Sachsendorf im Kreise Lebus, und dem evangelischen Schullehrer und Organisten Mai zu Strehlen;

das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: den katholischen Schullehrern und Organisten Rücker zu Eckersdorf im Kreis Neurode und Brinsa zu Czarnowanz im Kreis Oppeln, dem evangelischen Schullehrer und Cantor Trautmann zu Goldentraum im Kreise Lauban, den evangelischen Schullehrern und Küstern Köppen zu Alt-Bensdorf im zweiten Jerichowschen Kreise und Schubert zu Großgestewitz im Kreis Weißenfels, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Schwabbauer zu Dirsdorf im Kreise Nimptsch, dem evangelischen Schullehrer Großgerge zu Gywerlauken im Kreise Ragnit.

Dem Maler Professor Andreas Achenbach in Düsseldorf ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. Gerlach in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle,

der Professor Dr. Jacoby am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,

der ordentliche Lehrer Siegfried an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin.

Pensionirt:

der Director Fabian am Gymnasium zu Lyck,

der Director Dr. Schöler am Gymnasium zu Erfurt bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

der Prorector, Professor Hinzpeter am Gymnasium zu Bielefeld bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

der Oberlehrer Groß am Gymnasium zu Marienwerder.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:
der Professor Hofmann am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin,
der Religionslehrer Dr. Richters am Gymnasium zu Emmerich,
der Lehrer Hlubeck an der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Creuzburg.

Wegen Berufung in's Ausland:
der Oberlehrer Dr. Höfig am Gymnasium zu Krotoschin, unter Beibehaltung der Eigenschaft eines Preußischen Unterthans, und der ordentliche Lehrer Dr. Aust an demselben Gymnasium,
der Oberlehrer Dr. Hudemann am Gymnasium zu Landsberg a/W.,
der ordentliche Lehrer Dr. Behrns am Gymnasium zu Wetzlar,
der Lehrer Richter am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick, unter Beibehaltung der Eigenschaft eines Preußischen Unterthans.

Anderweit ausgeschieden auf seinen Antrag:
der Lehrer Dr. Hoche an der höheren Bürgerschule zu Neustadt E/W.

Inhaltsverzeichniß des Octoberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 30. November 1864.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

242) Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr.

(Centralblatt pro 1861 Seite 283 Nr. 112.)

Auf den Bericht vom 26. Juni d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. November 1850 (Anlage a.) über die Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr analog auch auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude dahin zur Anwendung gebracht werden, daß die Theile derselben, in Ansehung deren dem Fiscus principaliter die Pflicht der Unterhaltung und Wiederherstellung obliegt, gegen Feuersgefahr in der Regel nicht zu versichern sind, und daß eine Ausnahme von dieser Regel nur da eintreten darf, wo besondere Ortsverhältnisse nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung solches nothwendig machen. In diesen Fällen ist der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Zahlungsanweisungen zu vermerken.

Insoweit hiernach eine theilweise Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden aus fiscalischen Fonds zu bewirken ist, muß dieselbe bei den betreffenden öffentlichen Provinzial-Societäten erfolgen, falls nicht etwa deren Statuten einer solchen theilweisen Versicherungsnahme entgegenstehen. Ist letzteres der Fall, so ist auf

eine Einigung mit den übrigen Bauverpflichteten hinzuwirken, um die gleichzeitige Versicherung des ganzen Gebäudes bei der öffentlichen Provinzial-Societät bewerkstelligen zu können. Nur wenn auch dies unausführbar sich erweisen sollte, kann die aus fiscalischen Fonds zu bezahlende Versicherung bei Privatgesellschaften genommen werden, da die Gründe, welche zu dem Staatsministerial-Beschluß vom 13. October 1846 (Anlage b.) geführt haben, gegenwärtig in noch höherem Grade Beachtung erheischen, und die Höhe der Versicherungsprämien gegenüber allen andern in Betracht zu ziehenden Rücksichten nicht entscheidend sein kann, zumal nach der Eingangs getroffenen Bestimmung der Umfang der Versicherungsnahmen auf fiscalische Kosten voraussichtlich nicht erheblich sein wird.

Wie bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, bei deren Unterhaltung der Fiscus gar nicht betheiligt ist, so hat die Königliche Regierung auch bei denjenigen dieser Gebäude, bei denen die Versicherung des fiscalischen Antheils nach Vorstehendem zu unterlassen ist, nach wie vor darauf hinzuwirken, daß die von anderen Verpflichteten zu unterhaltenden Theile regelmäßig von denselben gegen Feuersgefahr versichert werden, da bei ihnen die Gründe, welche in Ansehung des Fiscus das entgegengesetzte Verfahren rechtfertigen, nicht zutreffen, und die Versicherung gegen Feuersgefahr im Allgemeinen als eine in guter hausväterlicher Verwaltung begründete Obliegenheit anzusehen ist.

Aus demselben Grunde, und weil hier auch das finanzielle Interesse des Fiscus eventuell wesentlich betheiligt ist, hat die Königliche Regierung endlich die Ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel dahin anzuwenden, daß die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, bei denen dem Fiscus nur eine subsidiarische Bauverpflichtung obliegt, in dem Falle nach ihrem ganzen Werth ausnahmslos gegen Feuersgefahr versichert werden, wo es bei dem Vorhandensein anderer verwendbarer Mittel, z. B. der principaliter verpflichteten Kirchenkasse, der Zahlung von Beiträgen zur Versicherungsprämie aus fiscalischen Fonds nicht bedarf. In Ermangelung solcher Mittel ist das Verhältniß dagegen dasselbe und daher auch ebenso zu verfahren, wie da, wo dem Fiscus die theilweise Baupflicht principaliter obliegt.

Berlin, den 29. October 1864.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen,
mit Ausschluß derer der Rheinprovinz und Pommerns.

14713. U. E. 1742. K.

a.

Auf den Antrag des Finanzministers hat das Staatsministerium beschlossen, daß fortan als Grundsatz festzuhalten sei, die fiscalischen Gebäude gegen Feuersgefahr nicht zu versichern, mit Ausnahme der Gebäude

a. der Seehandlung,
b. der Domänen-Verwaltung,
c. der Strafanstalten,
d. der Universitäten, wissenschaftlichen Institute und besonderen Stiftungen,

hinsichtlich deren es bei dem bisherigen Verfahren verbleibt.

Auch bei den Gebäuden, welche in der Regel nicht versichert werden sollen, sind die betreffenden Verwaltungen ermächtigt, Ausnahmen eintreten zu lassen, sofern eine desfallsige Verpflichtung besteht, oder besondere Ortsverhältnisse solches nothwendig machen. In allen diesen Fällen muß der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Etats bemerkt werden.

Wo die Versicherungs-Prämien oder Societäts-Beiträge aus den Baufonds erfolgten, sind letztere mit dem Wegfalle der ersteren entsprechend zu ermäßigen.

Jedem der Verwaltungs-Chefs ist eine Abschrift dieses Beschlusses zur weitern Veranlassung in seinem Ressort zuzustellen.

Berlin, den 19. November 1850.

Königliches Staatsministerium.
v. Ladenberg. Frh. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.
Simons. v. Stockhausen.

b.

In Folge der schriftlichen Abstimmungen über den Antrag des Staatsministers v. Bodelschwingh wegen Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr wird beschlossen:

daß fiscalische und andere Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, wenn deren Versicherung gegen Feuersgefahr für angemessen befunden wird, in der Regel und soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen möchten, nur bei den bestehenden, durch landesherrliche Verordnung begründeten provinziellen Societäten versichert werden dürfen.

Ob eine solche Ausnahme zu gestatten, bleibt zwar dem Ermessen des Verwaltungs-Chefs überlassen; die desfallsige Bestimmung ist jedoch in denjenigen Fällen, wo die Feuerversicherungs-Bei-

träge aus Staatsfonds zu zahlen sind, nicht von der Höhe dieser Beiträge abhängig zu machen.

Berlin, den 13. October 1846.

Das Staatsministerium.
v. Boyen. Mühler. Seine Excellenz der Herr Staatsminister Rother abwesend. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

II. Akademien und Universitäten.

243) Königliche Akademie der Wissenschaften.

Die bei der Akademie der Wissenschaften stattgefundene Wahl des Professors Dr. Philipp von Martius in München zum auswärtigen Mitglied ist Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Die physicalisch-mathematische Classe der Königlichen Akademie stellt in diesem Jahr folgende akademische Preisfrage aus akademischen Mitteln:

Die Theorie der elliptischen und Abel'schen Functionen, welche schon jetzt fast in allen Theilen der Mathematik die Lösung von Aufgaben möglich gemacht hat, für welche die früher der Analysis zu Gebote stehenden Hülfsmittel nicht ausreichten, ist ohne Zweifel noch zahlreicher weiterer Anwendungen fähig; und es stellt daher die Akademie folgende Preisfrage:

„Es soll irgend ein bedeutendes Problem, dessen Gegenstand „der Algebra, Zahlen-Theorie, Integral-Rechnung, Geometrie, „Mechanik und mathematischen Physik angehören kann, mit „Hülfe der elliptischen oder der Abel'schen Transcendenten „vollständig gelöst werden."

Die ausschließende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Schriften, welche nach der Wahl der Bewerber in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt sein können, ist der 1. März 1867. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen.

Die Ertheilung des Preises von 100 Ducaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1867.

Dieselbe Classe hat in diesem Jahr zum erstenmal eine Preisfrage aus dem Steiner'schen Legat*) gestellt, welche also lautet:

In einer in den Monatsberichten der Akademie vom Januar 1856, sowie in dem 53. Bande des Crelle'schen Journals veröffentlichten Abhandlung hat Steiner eine Reihe von Fundamental-Eigenschaften der Flächen dritten Grades mitgetheilt, und dadurch den Grund zu einer rein geometrischen Theorie derselben gelegt. Die Akademie wünscht, daß diese ausgezeichnete Arbeit des großen Geometers nach synthetischer Methode weiter ausgeführt und in einigen wesentlichen Punkten vervollständigt werde. Dazu würde es zunächst nothwendig sein, die größtentheils nur angedeuteten oder ganz fehlenden Beweise der aufgestellten Hauptsätze zu geben; dann aber müßte die Untersuchung auch auf die von Steiner nicht berücksichtigten Fälle, in denen die zur geometrischen Construction der in Rede stehenden Flächen dienenden Elemente zum Theil imaginär sind, ausgedehnt werden. Außerdem ist eine genaue Charakterisirung der verschiedenen Gattungen von Raumcurven, in welchen zwei solche Flächen sich schneiden können, zwar nicht unumgänglich erforderlich, würde aber von der Akademie als eine wichtige Ergänzung der Steiner'schen Theorie betrachtet werden.

Die ausschließende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Schriften, welche nach der Wahl der Bewerber in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt sein können, ist der 1. März 1866. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 600 Thalern geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1866.

---

244) Verleihung von Medaillen an Künstler.

(Centralbl. pro 1862 S. 706; pro 1864 S. 133.)

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die von der Königlichen Akademie in den Berichten vom 5. und 15. v. M. erstatteten, von mir zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten Vorschläge wegen Ertheilung goldener Medaillen an Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille für Kunst:
   1. dem Historien- und Bildnißmaler, Professor G. Richter hierselbst;
   2. dem Genremaler B. Vautier in Düsseldorf;
   3. dem Landschaftsmaler Professor E. Pape hierselbst;

---

*) s. Centrbl. pro 1863 Seite 530 Nr. 207.

II. die kleine goldene Medaille für Kunst:
1. dem Bildhauer J. Schilling in Dresden;
2. dem Maler W. Riefstahl hierselbst;
3. dem Historienmaler Professor F. Pauwels in Weimar;
4. dem Maler C. Lasch in Düsseldorf;
5. dem Maler W. Stryowsky in Danzig, und
6. dem Kupferstecher H. Barthelmeß in Düsseldorf.

Indem ich der Königlichen Akademie beifolgend die hiernach erforderlichen drei großen und sechs kleineren goldenen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler übersende, gebe ich Derselben zugleich die Veröffentlichung der erfolgten Allerhöchsten Bewilligung anheim.

Berlin, den 1. November 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.

21475. U.

245) Ausschmückung des Schwurgerichtssaals zu Elberfeld.

Einladung zur Concurrenz wegen Ausschmückung des Schwurgerichts-Saals zu Elberfeld.

Es wird beabsichtigt, den Schwurgerichts-Saal im Landgerichtsgebäude zu Elberfeld künstlerisch auszuschmücken.

Preußische oder in Preußen domicilirende Künstler werden eingeladen, Entwürfe hiezu unter Angabe ihres Namens bis spätestens den 15. Mai k. J. an den unterzeichneten Minister einzusenden.

Die auszuschmückende Wandfläche, welche sich über den Sitzen der Richter erhebt, ist mit Einschluß des zur Umrahmung zu bestimmenden Raums 13 Fuß 10 Zoll hoch und 40 Fuß 6 Zoll lang. Es bleibt dem Künstler überlassen, diese Wandfläche nach seinem Ermessen in einem oder mehreren Gemälden für die Darstellung zu verwenden.

Die Wahl des Gegenstandes, welcher zu der ernsten Bestimmung des Saales in angemessener Beziehung stehen muß, ist ebenfalls dem Künstler anheimgegeben.

Die einzureichenden Entwürfe von mindestens 15 Zoll Höhe und 44 Zoll Länge müssen so ausgeführt sein, daß die Intention des Künstlers in Bezug auf Form und Farbe vollkommen deutlich zu erkennen ist. Es genügt demnach auch eine Zeichnung von der vorgeschriebenen Größe unter Hinzufügung einer kleineren Farben-Skizze.

Die eingegangenen Entwürfe werden in dem hiesigen Akademie-Gebäude öffentlich ausgestellt werden.

Der nach Prüfung Seitens einer Commission gekrönte Entwurf wird mit 100 Friedrichsd'or honorirt und geht nebst dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht in das Eigenthum des Staats über.

Nach Ertheilung des Preises bleibt wegen der Ausführung des gekrönten Entwurfs durch den erfindenden Künstler besondere Beschlußnahme und Verabredung vorbehalten. Sollten sich deshalb nicht zu beseitigende Anstände ergeben, so bleibt es der Staatsregierung unbenommen, einen anderen Künstler mit der Ausführung eines anderen Entwurfs zu beauftragen.

Der Preis des Kunstwerks wird nicht unter 7000 Thaler betragen.

Eine Zeichnung der Localität kann bei den Königlichen Kunst-Akademieen in Berlin, Düsseldorf und Königsberg in Empfang genommen werden.

Berlin, den 8. November 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

246) Instruction für den Zeichenlehrer an der Universität zu Greifswald.

Dem an der Universität zu Greifswald neu angestellten Zeichenlehrer ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten folgende Instruction gegeben worden.

1.

Der akademische Zeichenlehrer hat bei dem an der Universität von ihm zu ertheilenden öffentlichen Unterricht die Aufgabe, auf möglichste Allgemeinheit Bedacht zu nehmen, so daß den Studirenden überhaupt Anleitung zu freiem Handzeichnen und Entwerfen von Rissen, den Studirenden der Medicin und der Naturwissenschaften insbesondere Uebung im Zeichnen von Naturgegenständen gegeben wird.

2.

Der Unterricht wird in jedem Halbjahre ertheilt und in den durch das akademische Lections-Verzeichniß festgestellten Terminen begonnen und geschlossen, auch in dem gedachten Verzeichnisse, sowie durch Anschlag am schwarzen Brette angekündigt.

3.

Der akademische Zeichenlehrer hat für den öffentlichen Unterricht wöchentlich wenigstens vier Stunden anzuberaumen, auch gegen angemessenes Honorar den Studirenden Privatunterricht im Zeich-

nen zu ertheilen und außerdem die der Universität gehörigen Oelgemälde zu beaufsichtigen.

4.

Auch wird von demselben erwartet, daß er Zeichnungen, welche ihm von Professoren und Docenten Behufs des Unterrichts oder zu wissenschaftlichen Arbeiten aufgegeben werden, gegen ein nach Uebereinkommen festgestelltes Honorar den gegebenen Anweisungen entsprechend auszuführen bereit sei.

5.

Am Schlusse des Semesters hat derselbe an Rector und Senat einen Bericht zu erstatten, welcher die speciellen Angaben über die Unterrichtsgegenstände, die Zahl der Theilnehmer, den Anfang und Schluß der Lectionen, und die darauf verwendeten Stunden enthalten muß.

6.

Nach Erstattung des Berichts erfolgt die Festsetzung der Remuneration nach Maßgabe der Leistungen durch den akademischen Senat. Dieselbe darf die Summe von 100 Thlrn für jedes einzelne Semester nicht übersteigen.

7.

Dem Rector und Senat bleibt vorbehalten, jederzeit nach halbjähriger Kündigung das Verhältniß aufzulösen.

---

247) Decanenwahl bei der Universität zu Bonn.

(Centralblatt pro 1864 Seite 451 Nr. 178.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 29. October d. J. die von den ordentlichen Professoren der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn vollzogene Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungs-Raths Dr. Ritschl zum Decan der genannten Facultät für das Universitätsjahr 18$\frac{64}{65}$ bestätigt worden.

---

248) Stipendienstiftung bei der Universität zu Berlin.

Der Commerzienrath Theodor Flatau zu Berlin hat bei der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst im Anschluß an die unter dem Namen „König Wilhelms-Stipendium“ für arme Studirende bestehende Stiftung mit einem Kapital von 2000 Thalern in fünfprocentiger Preußischer Staats-Anleihe zwei neue Stipendien zu je 50 Thalern jährlich gegründet. Diese Stiftung ist durch Allerhöchste Ordre vom 9. April 1864 genehmigt und gleichzeitig bestimmt worden, daß die Stipendien von dem Herrn Minister der

geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ohne Unterschied des Bekenntnisses und unter Berücksichtigung etwaiger Vorschläge des Stifters verliehen werden sollen.

---

249) Autographen-Sammlung bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

(Centralblatt pro 1864 Seite 334.)

Für die Königliche Bibliothek zu Berlin ist vor Kurzem die von dem verstorbenen General-Lieutenant von Radowitz hinterlassene Autographen-Sammlung angekauft worden. Dieselbe besteht aus mehr als 12,000 Stücken und ist in Umschlägen und Mappen geordnet. Der erste Theil des angefertigten Verzeichnisses weist in 3666 Nummern die Reformatoren, deren Vorläufer und Zeitgenossen, wie ihre Gegner, die Fürsten und Fürstinnen der Europäischen Staaten vom Anfange des 16. Jahrhunderts bis in die neuere Zeit, die Kriegsmänner und die Staatsmänner nach. Der zweite Theil enthält in ungefähr 3200 Nummern die Autographa der Gelehrten, der dritte Theil in ungefähr 5400 Nummern die Nationallitteratur, nach Völkern in alphabetischer Ordnung, die Künstler und Verschiedenes (berühmte und berüchtigte Frauen und Männer, Philanthropen, Geldmänner u. s. w.).

Durch diesen Ankauf hat die Autographen-Sammlung der Königlichen Bibliothek einen Zuwachs von großer Bedeutung erhalten. In derselben waren bisher vorhanden: die Krasitzky'sche Sammlung, die Autographen des Philologen Fr. Aug. Wolf, die Meusebach'sche Sammlung, einzelne Briefe Preußischer Feldherren und Staatsmänner aus der Zeit König Friedrich Wilhelms III., aus der Zeit König Friedrich II. die Briefsammlung des Secretärs der Akademie der Wissenschaften Formey, und die Correspondenz des beständigen Secretärs der Münchener Akademie der Wissenschaften Schlichtegroll.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

250) Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1859 Seite 265 Nr. 84.)

Auf den Bericht vom 7. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß ich Anstand nehmen muß, auf eine

Abänderung des §. 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846, die Pensionirung der Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten betreffend, in dem von Demselben befürworteten Sinne hinzuwirken.

Abgesehen davon, daß die Lehrer an städtischen höheren Unterrichtsanstalten, als mittelbare Staatsdiener, in einem andern Verhältniß stehen, als die Lehrer der unmittelbaren Staatsanstalten, und daß schon aus diesem Grunde eine gesetzliche Gleichstellung beider Kategorieen hinsichtlich der Anrechnung ihrer Dienstjahre bei der Pensionirung einen nicht unberechtigten Widerstand finden würde, fehlt es auch an einem practischen Bedürfniß für ein Einschreiten der Gesetzgebung. Die diesseitigen Acten ergeben keine Fälle, in denen die nach §. 14 l. c. freigelassene besondere Verabredung zwischen den Lehrern und den städtischen Patronaten sich als unzureichend erwiesen hat. Noch ein weiterer Schritt in dieser Richtung ist in anderen Provinzen mit gutem Erfolge dadurch geschehen, daß man im Wege der Verhandlung mit den städtischen Patronatsbehörden der einzelnen Anstalten ein für allemal eine statutarische Festsetzung herbeigeführt hat, wonach den Lehrern der betreffenden Anstalt früher geleistete Dienste in dem bei den Staatsanstalten gesetzlichen Umfange angerechnet werden.

Ich gebe dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium anheim, auch Seinerseits auf das Zustandekommen solcher statutarischen Festsetzungen hinzuwirken, und bemerke in Beziehung auf die Vorstellung des Directors N. vom dortigen Gymnasium, daß der darin vorausgesetzte Fall einer vor Publication der Verordnung vom 28. Mai 1846 geschehenen Versetzung eines Lehrers von einer Königlichen an eine städtische Anstalt um deswillen kein Motiv für eine besondre Behandlung enthält, weil dem betreffenden Gymnasiallehrer ein gesetzlicher Anspruch auf Pension vor Publication der gedachten Verordnung überhaupt nicht zustand.

Berlin, den 1. November 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

19962. U.

---

251) Verhältnisse der Elementarlehrer an den Vorschulen der höheren Unterrichtsanstalten.

Auf den Bericht vom 25. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß die Bestätigung der zu definitiver Anstellung vorgeschlagenen Elementarlehrer solcher Vorschulen, welche

organisch mit einem Gymnasium, Progymnasium, einer Real- oder höheren Bürgerschule verbunden sind, derselben Behörde gebührt, zu deren Ressort die betreffende höhere Lehranstalt gehört.

Für die Pensionsverhältnisse solcher Lehrer ist das angezogene Rescript vom 22. August 1859 — U. 17226 — (Centralblatt 1859, Seite 524) als maßgebend anzusehen.

Berlin, den 16. November 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

22108. U.

---

252) Wissenschaftliche Anforderungen an die See-kadetten.

Die durch Allerhöchste Ordre vom 16. Juni d. J. genehmigte „Verordnung über die Ergänzung des Offizier-Korps der Königlichen Flotte“ trifft in Bezug auf die wissenschaftlichen Anforderungen an die Eintretenden folgende Bestimmungen:

§. 1.

Um in der Kriegsmarine im Frieden mit Aussicht auf Beförderung fortzudienen, erfolgt die Einstellung entweder als Kadett, oder im Falle des Uebertritts aus der Handelsmarine (§. 16), als Matro e.

§. 2.

Anmeldung zum Kadetten.

Die Anmeldung zum Eintritt als Kadett geschieht bei dem Ober-Kommando der Marine unter Einreichung folgender Papiere:

1) ein Nationale;
2) das von dem Angemeldeten unter Aufsicht angefertigte und dahin bescheinigte curriculum vitae;
3) eine Uebersicht des genossenen Unterrichts nebst den zugehörigen Schulzeugnissen;
4) ein von dem Lehrer-Kollegium eines preußischen Gymnasiums oder einer preußischen Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife für Ober-Sekunda der betreffenden Anstalt, einschließlich eines Nachweises über die gymnastische Ausbildung, sofern der Angemeldete im Besitz eines solchen Zeugnisses ist (cfr. §. 4);
5) das Attest eines preußischen Marine- oder Militär-Ober-Arztes über eine dem Eintrittsalter entsprechende Kräftigkeit des Körpers, so wie daß der Eintretende frei von Gebrechen,

namentlich der Seh-, Hör- und Sprach-Organe und frei vom Schwindel ist.

§. 3.

Eintritts-Prüfung.

Für die Einstellung als Kadett muß die wissenschaftliche Qualification zum Seekadetten durch die Ablegung der Eintritts-Prüfung dargethan sein.

Die Eintritts-Prüfung wird Anfangs des Monats April jedes Jahres bei der Marine-Schule abgehalten.

Die Ablegung der Eintritts-Prüfung kann nur vor dem zurückgelegten 17. Lebensjahre stattfinden.

Die Einberufung zur Eintritts-Prüfung erfolgt durch das Ober-Kommando der Marine, welches die im §. 2 bezeichneten Papiere, mit Rücksicht auf den von ihm anberaumten und bekannt gemachten Prüfungstermin, möglichst zeitig an die Marine-Schule übersendet.

Die Eintritts-Prüfung, wie die Prüfung zum Seekadetten (§. 7) und zum See-Offizier (§. 11) wird nach den hierüber von dem Marine-Ministerium zu erlassenden besondern Vorschriften abgehalten.

Die resp. Examinations-Kommissionen entscheiden, ob der Examinand für bestanden oder nicht bestanden zu erachten ist, und im letzteren Falle über die etwaige Verweisung auf ein zweites und letztes Examen.

Ueber den Ausfall der Prüfungen erhält das Ober-Kommando der Marine als Benachrichtigung einen Auszug aus der Prüfungs-Verhandlung, worin event. bemerkt ist, ob ein zweites und letztes Examen abzulegen ist.

Auf Grund dieser Prüfungs-Verhandlung veranlaßt das Ober-Kommando der Marine den Eintritt, resp. nach den Dienstzeugnissen die Extrahirung der Reife-Zeugnisse.

§. 4.

Anforderungen in der Eintritts-Prüfung.

In der Eintritts-Prüfung werden folgende Schulkenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

A. Wenn der Angemeldete im Besitze des im §. 2. 4) erwähnten Zeugnisses ist.

I. Mathematik.

1) Arithmetik.

a) die Gesetze der Addition, Subtraction, Multiplication, Division, Potenzirung und Radizirung;
b) die Elemente der Zahlentheorie, die Dezimalbrüche und Kettenbrüche;
c) die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen;
d) die Lehre von den Bestimmungsgleichungen;
e) die Rechnungen mit benannten Zahlen;

f) Progressionen und Logarithmen, Exponentialgleichungen und Zinseszinsrechnung.

2) Geometrie.

Die gesammte Elementar-Geometrie, geometrische Constructions-Aufgaben und Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

3) Trigonometrie.

a) die Erklärung der Functionen;
b) Entwickelung und Anwendung der trigonometrischen Formeln;
c) Berechnung geradliniger Figuren und der Kreisabschnitte.

4) Stereometrie.

a) die Beziehungen gerader Linien und Ebenen im Raum;
b) die Lehre von den geometrischen Körpern; Berechnung ihres Inhalts und ihrer Oberfläche.

5) Sphärische Trigonometrie.

Berechnung sphärischer Dreiecke.

II. Physik.

1) Allgemeine Eigenschaften der Körper;
2) Dynamik und Statik fester, tropfbar- und elastischflüssiger Körper;
3) Grundbegriffe der Wellenlehre;
4) " der Akustik;
5) " der Optik;
6) " der Wärmelehre;
7) " der Electricität incl. Magnetismus, Electromagnetismus und Induction.

III. Geographie.

Allgemeine Uebersicht über die physische und politische Geographie sämmtlicher Erdtheile.

IV. Französische und englische Sprache.

Lesen und Uebersetzen leichterer Stücke ins Deutsche und umgekehrt.

V. Zeichnen.

Vorlegen einer Freihandzeichnung.

B. Wenn der Angemeldete das im §. 2. 4) erwähnte Zeugniß nicht besitzt, außer dem unter A. Bezeichneten:

I. Geschichte.

Kenntniß der merkwürdigeren Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhanges, ihrer Veranlassungen und nächsten Folgen und der ausgezeichnetsten Personen bis zu den neuesten Zeiten.

Spezielleres Wissen der Geschichte Deutschlands und Preußens; bei letzterem mit besonderer Rücksicht auf

äußeren Anwachs, innere Entwickelung und die Hauptereignisse der wichtigsten Kriege seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

II. Deutsche Sprache.

Anfertigung eines Aufsatzes über ein leichteres Thema ohne orthographische und grammatische Fehler. Einige Gewandtheit im mündlichen Vortrage.

III. Lateinische Sprache.

Das geläufige Verstehen der lateinischen Prosaiker, welche nach dem Lectionsplan in Unter-Sekunda eines preußischen Gymnasiums oder einer preußischen Realschule erster Ordnung gelesen werden. Uebung im schriftlichen Uebertragen aus dem Lateinischen in das Deutsche.

---

253) Bedürfnißfrage bei Concessionirung höherer Privatschulen.

(cfr Centrbl. pro 1863 Seite 571, Nr. 235.)

Auf den Bericht vom 23. v. M., den Antrag des Curatoriums der höheren Bürgerschule zu N. wegen Aufhebung der dortigen N.'schen Privatschule betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Wenngleich es sich bei Ertheilung der Concession zu der gedachten Privatschule nicht um die Errichtung einer Elementarschule, sondern um die von Privat-Gymnasial-Klassen handelt, so liegt es doch im Interesse des Schutzes und der Erhaltung der bestehenden öffentlichen Schulen, auf deren Bestehen die Commune erhebliche Geldmittel verwendet, daß auch vor Ertheilung von Concessionen für Schulen, welche über die Aufgabe der Elementarschulen hinausgehen, das vorhandene Bedürfniß sorgfältig geprüft und festgestellt werde. Dies scheint in Beziehung auf die Privatschule des ꝛc. N. nicht geschehen zu sein. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, diese Prüfung vorab noch eintreten zu lassen. Dabei ist aber nicht das Curatorium der höheren Bürgerschule, sondern die städtische Behörde unter Zuziehung der Ortsschulaufsichtsbehörde zu hören, und insbesondere zu ermitteln, inwieweit sich in den letzten Jahren ein Bedürfniß zur Errichtung von niederen Gymnasialklassen zur Vorbereitung für den Eintritt in höhere Gymnasialklassen herausgestellt hat, und wie viele Knaben einheimischer Eltern sich in dem letzten,

oder den beiden letzten Decennien Universitätsstudien gewidmet, oder doch den Gymnasialcursus absolvirt haben.

Berlin, den 21. October 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
19183. U.

IV. Elementarschulwesen.

254) Zur Organisation der Fortbildungsschulen.

Durch die Circular-Verfügung vom 18. Dezember 1863 (Nr. 22145), abgedruckt im Centralblatt pro 1864, Nr. 15, waren die eingehenden Aeußerungen der Provinzialbehörden über zweckmäßige Organisation der Nachhülfe- und Fortbildungs-Schulen erfordert worden. Die betreffenden Berichte sind noch nicht alle erstattet, weil viele Regierungen es für nothwendig gehalten haben, die Meinungen auch anderer, als der gewöhnlichen behördlichen Organe einzuziehen. Aber auch die jetzt schon vorliegenden Berichte ergeben, wie sehr auf diesem Gebiete die Bedürfnisse und Ansichten auseinandergehen. Je tiefer die beabsichtigte Organisation in das practische Leben eingreifen muß, um so zweckmäßiger scheint es, zur Orientirung über die factischen Verhältnisse beizutragen. Wir lassen daher Auszüge aus verschiedenen Berichten folgen, welche geeignet sein dürften, einen Ueberblick über die Verhältnisse im Ganzen und Einzelnen zu gewähren.

2c. 2c.

Nach Inhalt der vorliegenden Berichte wird von 27 Magisträten insbesondere der vielen kleinen Landstädte, in denen neben dem in einem geringen Umfange getriebenen Gewerbe vorzugsweise der Ackerbau die Hauptnahrungsquelle ist, ein Bedürfniß für die Fortbildungsschulen geradezu in Abrede gestellt. Zur Begründung dieser Behauptung wird zum Theil geltend gemacht, daß bei dem gehobenen Zustande der städtischen Schulen heut zu Tage die Knaben mit einem Grade von Bildung in das practische Berufsleben eintreten, welcher dieselben nach dem Zustande der am Orte vorhandenen Gewerbthätigkeit vollkommen befähige, sich in erfolgreicher Weise dafür auszubilden.

In anderen Berichten wird hervorgehoben, daß die Anzahl der vorhandenen Handwerkslehrlinge und Gesellen an sich eine sehr geringe sei und die Errichtung einer solchen Anstalt nicht lohne, wenn die Kosten derselben aus Communalmitteln bestritten werden sollten, während solche von der geringen Zahl von Schülern, auf deren Theilnahme ohnehin nicht einmal mit Sicherheit zu rechnen sei, gar nicht aufgebracht werden könnten. Zugleich wird aber auch fast von

allen diesen städtischen Behörden auf die Erfahrung hingewiesen, daß dergleichen Anstalten bereits vorhanden gewesen und nach kurzem Bestehen wieder eingegangen seien. In Bezug hierauf beehren wir wir uns gehorsamst anzuzeigen, daß von uns bereits im Jahre 1843 durch eine Circular-Verfügung die Errichtung von Fortbildungs-anstalten angeregt, und die Zusammenwirkung der Geistlichen und Lehrer mit den Ortsvorständen dafür in Anspruch genommen worden ist. Dieser Aufforderung wurde auf das bereitwilligste entsprochen und es entstanden in allen Diöcesen, selbst auf vielen Dörfern solche der Fortbildung der aus der Schule entlassenen Jugend gewidmete Veranstaltungen. Vorläufig war die Organisation der freiesten, den localen Bedürfnissen entsprechenden Gestaltung nach dem Urtheile der Geistlichen und Lehrer überlassen. Man freute sich dessen, daß eine so wichtige, tief in die Culturverhältnisse des Volkslebens ein-greifende Angelegenheit mit so viel Enthusiasmus aufgenommen und bei ihrem Eintritt ins Leben durch allseitige bereitwillige Förde ung eine gedeihliche, ja glänzende Entwickelung zu verheißen schien.

Aus dem Inhalte der ersten Jahresberichte über diese An-stalten ging indeß hervor, daß durch dieselben sehr verschiedenartige Zwecke verfolgt wurden, über die letzteren selbst und über die Mittel für dieselben vielfach unklare Ansichten herrschten, daß man hier Nachhülfeschulen zum Ersatz und zur Ergänzung eines ungenügend gebliebenen Schulunterrichts errichtet, dort Veranstaltungen getroffen hatte, technischen Bedürfnissen des Handwerkerstandes durch Unter-richt im Zeichnen, Raumlehre rc. Abhülfe zu schaffen, und an an-deren Orten wieder durch belehrende Unterhaltung und Lectüre aus den Gebieten des Natur- und Völkerlebens, der vaterländischen Ge-schichte, der Kirche und der Mission Interesse für allgemeine Bil-dung anzuregen und in den Kreisen der Erwachsenen überhaupt, denen sich selbst Familienväter zugesellten, zu verbreiten versucht hatte. Auf diese Weise waren bis Ende des Jahres 1844 bereits 312 solcher verschiedener Anstalten in's Leben gerufen, in denen 4742 der Schule Entwachsene, größtentheils Jünglinge, zum Theil aber auch verheirathete und ältere Männer Belehrung suchten. Als dann durch das hohe Circular-Rescript vom 31. Mai 1844 diese Angelegenheit der Förderung der Provinzialbehörden empfohlen wurde, und sich bei uns die Nothwendigkeit herausstellte, die Wirksamkeit dieser Anstalten auf bestimmte Ziele zu richten, die mit der Leitung und dem Unterricht beauftragten Personen über die zweckmäßige äußere und innere Organisation, über Wahl der Lehrgegenstände und Lehrmittel, zweckmäßige Behandlung des Unterrichts durch Rath und Belehrung zu unterstützen, wurde von uns eine sehr ausführliche Circular-Verfügung, welche sich in eingehendster Weise über alle diese Fragen verbreitete, erlassen. Indeß stellte sich sehr bald die Erfahrung heraus, daß es leichter ist, das Interesse und den Eifer

für solche gemeinnützige Unternehmungen anzuregen und sie in's Leben zu rufen, als ihr Gedeihen zu fördern und sie lebensfähig zu erhalten.

Diese Aufgabe zu lösen, dazu geht vielen Geistlichen und Lehrern die Befähigung ab, und sie gelingt nur da, wo entweder ein wirkliches Bedürfniß dauernd vorhanden ist, welches an sich schon Befriedigung sucht und die dazu gebotene Gelegenheit bereitwillig benutzt, oder in Ermangelung eines solchen die Sache durch irgend eine energische Persönlichkeit, welche mit eben so viel Geschick und Umsicht, als mit ausdauernder Aufopferung die Leitung übernimmt, fortlaufend unterstützt und das Interesse dafür im lebendigen Flusse erhalten wird. In letzterem Falle steht und fällt die Sache selbst mit solcher Person.

So ging es auch mit den rasch und mit glänzenden Aussichten in's Leben gerufenen Fortbildungsanstalten. Schon nach zweijährigem Bestehen lösten sich die meisten, zumal auf dem Lande und in den kleinen Städten errichteten Anstalten wieder auf, und die bald darauf eintretende politische Aufregung des Jahres 1848 zerstörte dieselben bis auf einen ganz kleinen Rest.

ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Der am Schluß des hochverehrlichen Reskripts vom 18. December v. J. gegebenen Weisung gemäß haben wir, um in unserm zu erstattenden Berichte „nur das wirkliche Bedürfniß und das wirklich Erreichbare" auf dem in Rede stehenden Gebiete der Fortbildungsschulen innerhalb unsers Verwaltungsbezirks genau zu erforschen, zuvörderst nicht allein die sämmtlichen Landräthe und Schulpfleger, sondern auch die Directoren der hiesigen Real- und Provinzial-Gewerbeschule, sowie den Vorsteher des hiesigen katholischen Gesellenvereins, zu gutachtlichen Aeußerungen auf Grund der vorhandenen factischen Verhältnisse aufgefordert.

Das auf die angegebene Weise uns zugegangene Material beweist indessen, daß selbst bei den der Sache zunächst stehenden Personen (Landräthen, Schulmännern, Bürgermeistern u. a.) über das Bedürfniß selbst, sowie über die Art und Weise, demselben abzuhelfen, noch große Verschiedenheit resp. Unklarheit der Ansichten herrscht. Dies ist namentlich der Fall in Bezug auf diejenigen Schulen, welche in dem Reskripte vom 18. December v. J. als „Fortbildungsschulen der Jugend im Allgemeinen" bezeichnet werden, und bei denen es sich nicht um eine Fort- und Ausbildung der Jugend für den Handwerkerstand oder für industrielle Zwecke handelt. Ohne auf die sehr verschiedenen Meinungen näher

einzugehen, erlauben wir uns nur gehorsamst zu berichten, daß nach unserer Kenntniß der Verhältnisse für diesen Theil der aus der Elementarschule entlassenen Jugend das Bedürfniß nach Weiterbildung zwar allgemein vorhanden ist, weil die Elementarschule, auch die beste, doch stets nur geistig und sittlich noch nicht reife Knaben und Mädchen von höchstens 14 Jahren entläßt, in einer Zeit, wo der Geist erst anfängt, aus der bisherigen bloßen Receptivität zu eigener Selbstthätigkeit zu erwachen, und wo er neuer, angemessener Nahrung vorzugsweise bedürftig ist. Indessen dieses Bedürfniß wird von den wenigsten Eltern und von noch wenigeren Knaben gefühlt. Wo freilich die Gelegenheit sich bietet, und wo die Mittel es gestatten, da suchen die wohlhabenderen Eltern für ihre Kinder eine weitere, höhere Bildung. Einen Beweis dafür liefern die in neuerer Zeit fast in allen kleineren Städten und einigen größeren Dörfern unsers Verwaltungsbezirks in's Leben gerufenen und ziemlich zahlreich besuchten Mittel- oder Rectoratschulen, in denen eine Vorbildung theils für das Gymnasium, theils für höhere Bürger- und Realschulen, für Mädchen auch wohl die Vorbereitung zum Eintritt in ein Pensionat angestrebt wird. Aber dieser Art von Fortbildungsschulen wenden sich doch im Ganzen nur Wenige zu, die große Menge namentlich der ländlichen Jugend wird sofort vermiethet oder im Hause der Eltern zu ländlichen Arbeiten angehalten und vergißt möglichst bald, was sie in der Elementarschule erlernt hat. Allerdings ist in neuerer Zeit auch für diesen, den Ackerbau treibenden Theil der Bevölkerung die Nothwendigkeit einer rationellen Betreibung des Ackerbaues, und somit einer Anleitung des nachwachsenden Geschlechtes zu derselben laut und dringend geltend gemacht worden, jedoch, wie es uns scheint, weniger von Seiten der betheiligten Ackerbauer selbst, als von Seiten wohlmeinender oder besondere Zwecke verfolgender Theoretiker. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen beschäftigt sich bereits seit dem Jahre 1859 mit der Gründung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen, zu deren Anbahnung er nicht nur seit 1861 einen eignen Wanderlehrer angestellt hat, der die Provinz durchreisen, landwirthschaftliche Casinos und Fortbildungsschulen gründen und besonders die Elementarlehrer in der Methode des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts üben soll, sondern auch wiederholt den Grundsatz aufgestellt hat, daß zum Behuf einer zweckmäßigeren und gründlicheren Vorbildung des Elementarlehrerstandes eine vollständige Reorganisation der Schullehrer-Seminare erforderlich sei. Wünschenswerth ist es gewiß, daß auch die kleinen Ackerbauer, welche in hiesiger Gegend die Mehrzahl der Landwirthe ausmachen, von den Fortschritten auf dem Gebiet der Landwirthschaft für sich Gebrauch machen und daher von diesen Fortschritten Kenntniß erhalten; aber zweifelhaft ist es uns, ob zu dem Ende überall auf dem Lande die Einrichtung besonderer Fort-

bildungsschulen erforderlich sei, und ob dieselben unter der Leitung der Elementarlehrer ihrem Zwecke entsprechen und von praktischem Erfolge, sowie von längerer Dauer sein werden. Freiwillig wird, wie die Erfahrung lehrt, die der Elementarschule entwachsene ländliche Jugend nicht auf die Schulbänke zurückkehren; freiwillig werden nur wenige Bauern ihre Kinder in eine Fortbildungsschule schicken, namentlich wenn sie dafür etwa ein Schulgeld zahlen sollen; freiwillig werden auch die wenigsten Gemeinden die für derartige Schulen erforderlichen Geldmittel für Remuneration der Lehrer, Heizung und Beleuchtung des Unterrichtslokals ꝛc. bewilligen, und diese Ausgaben werden doch unumgänglich nöthig sein, weil den Lehrern nicht zugemuthet werden kann, ihre freien Abendstunden oder mehre Stunden des Sonntags unentgeltlich diesem Unterricht zu widmen. Hier aber auf dem Wege der Gesetzgebung einen Zwang einzuführen, halten Ew. Excellenz selbst für unzulässig, und so wird, falls die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins wirklich für den Anfang von Erfolg sein sollten — wird uns doch berichtet, daß der Wanderlehrer allein im Kreise M.... bereits 21 ländliche Fortbildungsschulen habe in's Leben rufen helfen — sich ohne allen Zweifel sehr bald zeigen, daß diese Schulen nach kurzer Zeit wieder eingehen.

Was wir, um dem bezeichneten Bedürfnisse zu entsprechen, für praktisch und ausführbar halten, ist dieses: 1) daß die Lehrer auf dem Lande angehalten werden, in der Elementarschule selbst die Weisung in dem Ministerial-Reskript vom 14. Januar 1860 (Centralblatt 1860 S. 77), dahin lautend:

> daß landwirthschaftlicher Unterricht in den Lections- und Lehr-Plan zwar nicht aufzunehmen, daß aber aller Unterricht möglichst praktisch zu gestalten und auch mit den Bedürfnissen der Landwirthschaft in fruchtbare Beziehung zu setzen sei,

mehr, als bisher zu beachten und zu dem Ende mit Umsicht, insbesondere den größeren Schulkindern diejenigen Kenntnisse aus der Naturkunde ꝛc. beizubringen, welche einestheils ihrer Fassungskraft angemessen, anderntheils von ihnen behufs einer rationelleren Betreibung der Landwirthschaft praktisch zu verwerthen sind. 2) Ein Weiteres werden den verständigen und strebsamen Landleuten die sogenannten „landwirthschaftlichen Casinos" darbieten, deren auch im Verwaltungsbezirke bereits einige bestehen. Wenn diese gut geleitet werden, und wenn das in ihnen Besprochene von dem Einen oder Anderen auf dem eignen Acker ꝛc. zur Anwendung gebracht und durch guten Erfolg bewährt gefunden wird, dann wird das Beispiel allmälig weiter wirken und auch die geistig Trägen oder am Alten, Hergebrachten Festhaltenden nach und nach mit fortziehen.

Während wir also für die ländliche Jugend den allgemeinen und den speciell landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen nicht das

38 *

Wort zu reden vermögen, stellt sich die Frage in Bezug auf Handwerker- und gewerbliche Fortbildungsschulen anders, schon aus dem einfachen Grunde, weil hier das Bedürfniß von der betreffenden Jugend selbst lebhaft gefühlt, und bereits seit längerer Zeit die Befriedigung desselben gesucht wird. Unser Verwaltungsbezirk ist zwar kein vorzugsweise industrieller Bezirk und finden sich größere gewerbliche Etablissements nur vereinzelt, meistens in oder bei den Städten. An allen den betreffenden Orten aber, und selbst in größeren Dörfern hat sich das Bedürfniß kund gegeben, dem heranwachsenden Handwerkerstande überhaupt, nicht bloß den Bauhandwerkern, gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, welche sie in der Elementarschule zu erlernen, keine oder doch nicht die genügende Gelegenheit haben. Bemerkenswerth und, wie wir glauben, sehr zu beachten ist jedoch die Wahrnehmung, welche wir in fast allen uns vorliegenden Berichten und Gutachten ausgesprochen finden, daß es den jungen Leuten, welche freiwillig nach einer Weiterbildung verlangen und die bereits vorhandenen derartigen Schulen besuchen, nicht um eigentliche und allgemeinere geistige Fortbildung zu thun ist, sondern fast einzig und allein darum, eine gewisse Fertigkeit im einfachen Freihand- und Linearzeichnen zu erlangen. Aller andere Unterricht im Rechnen, in Geometrie, im Anfertigen von Geschäftsaufsätzen und Briefen u. dgl. findet bei ihnen wenig Anklang, weil derselbe, wie wir oben schon bemerkten, sie wieder auf die Elementarschulbank zurückzuversetzen scheint, und weil sie den praktischen, für ihren Lebensberuf sofort in die Augen springenden Nutzen verkennen.

„Mit großem Interesse," sagt der Direktor einer Provinzial-Gewerbeschule von den Schülern der mit derselben verbundenen Handwerker-Fortbildungsschule, an welcher sich zur Zeit etwa 180 Lehrlinge und Gesellen des Maurer-, Zimmer-, Tischler- und Schlosser-Handwerks betheiligen, „mit großem Interesse verlegen sich die Schüler auf das Zeichnen und die daran geknüpften Erläuterungen über Stein-, Holz-, Metall-Constructionen. Für die übrigen Unterrichtsgegenstände (Rechnen, Geometrie, Physik und deutsche Sprache) zeigte sich eine sehr geringe Theilnahme, theils wegen sehr schwacher Vorkenntnisse, theils aus Verkennung der Wichtigkeit des Gegenstandes, theils wegen Mangels an Zeit zur Vorbereitung, zur Wiederholung und Einübung des Gelernten." — Aehnliche Erfahrungen sind auch anderwärts gemacht worden; z. B. in M..., wo die im Jahre 1841 erweiterte Fortbildungsschule schon seit längerer Zeit wieder zu einer bloßen Zeichenschule, was sie früher war, herabgesunken ist. Wir sagten oben, diese Wahrnehmung sei beachtenswerth, nicht in der Meinung, die in Rede stehenden Schulen auf bloßen Zeichenunterricht beschränken zu wollen, aber einestheils, um darzuthun, daß es, wenn Schulzwang ausgeschlossen wird, fast unmög-

lich sein dürfte, in dieser Art von Schulen eine „erweiterte Kenntniß der volksthümlichen Literatur und eine ausgebreitetere Bekanntschaft auf den Gebieten der Geschichte, der Erd= und Naturkunde" wie das Reskript vom 18. December v. J. andeutet, zu erzielen, anderntheils um für das, was diese Fortbildungsschulen erstreben sollen, die richtige Grundlage zu finden.

Es dürfte, wenn lebensfähige, nicht nach kurzer Frist wieder verfallende Institute in's Dasein gerufen werden sollen, vor allen Dingen dem Umstand Rechnung zu tragen sein, daß der aus der Elementarschule, die er besuchen mußte, entlassene Knabe und Zögling freiwillig und anhaltend nur eine Anstalt besuchen wird, welche ihm das bietet, was er selbst und seine Eltern für seinen Lebensberuf als dringend nothwendig oder förderlich anerkennen, und was er bei der ihm dafür nur spärlich zugemessenen Zeit in einigen Abend= und Sonntagsstunden mit Aussicht auf wirklichen, sichtbaren Erfolg sich aneignen kann. Es beruht unsres Erachtens auf einer Illusion, wenn man für jetzt und bevor nicht eine Generation von besser geschulten und geistig gebildeteren Handwerkern vorhanden ist, die Ansicht hegt, in die Fortbildungsschulen ein Mehr von Unterrichtsstoff aufnehmen zu können, das über das von den betreffenden Individuen selbst lebhaft gefühlte Bedürfniß hinausgeht. Einer unserer Landräthe spricht aus Gründen, die sehr aus dem Leben gegriffen sind, — den Wunsch aus, es möge das Wort „Fortbildungsschule" ganz vermieden werden: und wir halten dafür, daß allerdings, um die Jugend zu fesseln, diesen Fortbildungsschulen ein Ziel gesteckt und eine Einrichtung gegeben werden müsse, welche sie einerseits von den eigentlichen Schulen wesentlich unterscheidet, andererseits den sie besuchenden Schülern das, was sie für ihren Lebensberuf durchaus nöthig haben, als wirklich gegeben und erreichbar zeigt. Wir glauben uns aus diesem Grunde gegen den in dem verehrlichen Reskripte enthaltenen Grundsatz:

> „es sei unbedingt festzuhalten, daß diese Schulen nicht speciell technische Fachschulen, nicht isolirte Institutionen seien, sondern, soweit es irgend die lokalen Verhältnisse gestatten, ihren Ausgangs= und Anhaltspunkt an den vorhandenen Orts= (d. h. Elementar=) Schulen finden müßten,"

aussprechen zu müssen. Die Erfahrung lehrt, wenigstens in unserem Verwaltungsbezirk, daß die vorhandenen Fortbildungsschulen für junge Handwerker nur dann Bestand gewinnen, wenn sie von der Elementarschule vollständig getrennt, wenn sie wirkliche Fachschulen sind. Wir wünschen, daß sie dies auch ferner bleiben mögen, insofern, als sie zunächst und vorzugsweise das in's Auge fassen, was nöthig ist, die jungen Leute mit den für ihren speciellen Beruf nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, sie zu denkenden, geistig gewandten gewerbtreibenden Männern heranzubilden. Es versteht

sich ohne unser Erinnern von selbst, daß neben dem Freihand- und Linearzeichnen, den Elementen der Physik und Mechanik, der Flächen- und Körper-Berechnung, auf welche vor allen Dingen der Unterricht hingelenkt werden muß, bei den Schülern auch — jedoch nur mittels praktischer Uebungen und so, daß sie des vollen Nutzens und Werthes derselben sich überall leicht bewußt werden — die elementaren Kenntnisse des verständigen Lesens, des möglichst richtigen Gebrauchs der Muttersprache im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, des praktischen Rechnens fortwährend aufzufrischen, und womöglich weiter zu führen, insbesondere aber auch die Jünglinge während dieser für ihre sittliche Charakterbildung gefährlichen Zeit, an gute Sitten, Zucht und Ordnung zu gewöhnen und zu dem Ende, nicht in eigens für deutsche Lektüre angesetzten Lehrstunden, zu denen die Zeit fehlen wird, zum häuslichen Lesen guter Bücher zu ermuntern und anzuleiten sein werden. Für diesen Theil der heranwachsenden Jugend, sowie auch für die Jugend auf dem Lande, halten wir die Gründung und verständige Benutzung guter Volksschriften-Bibliotheken für ein ganz besonderes in's Auge zu fassendes Fortbildungsmittel, dessen Pflege sich überall die Geistlichen und Lehrer recht mögen angelegen sein lassen. In den uns vorliegenden Berichten wird von den verschiedensten Seiten die Anlegung solcher Bibliotheken in allen Gemeinden dringend empfohlen, und wir können dem nur beistimmen. Freilich fehlt es noch gar sehr an derartigen wirklich volksthümlichen und lesenswerthen Schriften; aber es dürfte zur Abhülfe für das vorhandene oder allmälig zu weckende Bedürfniß tüchtiger Fortbildung des nachwachsenden Geschlechtes sich wohl lohnen, wenn der Staat das Erscheinen guter Volksschriften, die nicht bloß müßige Stunden ausfüllen, sondern eine gesunde Bildung des Volks herbeiführen helfen, durch Prämiirung befördern wollte.

Dadurch könnte mehr genutzt werden, als durch manche kostspielige Fortbildungsschule, welche durch methodische Pedanterie der Lehrer den jungen Leuten das Frequentiren derselben verleidet.

Was endlich das Aeußerliche bei der in Rede stehenden Frage angeht, so sind auch wir der Meinung, daß ein Zwang zum Besuche der Fortbildungsschulen nicht angemessen sei, daß es aber sehr wünschenswerth und auch zuläßig sei, für die Handwerker und Gewerbetreibenden dem regelmäßigen und erfolgreichen Besuch einer betreffenden Fortbildungsschule dadurch eine nachhaltige Bedeutung zu verleihen, daß in Zukunft bei den Meisterprüfungen entweder ein Zeugniß über einen derartigen Besuch von jedem Examinanden verlangt oder, wenn das nicht ausführbar wäre, wenigstens die Vorzeigung eines Zeugnisses mit einer wesentlichen Begünstigung verbunden werde. Auch wird von vielen Seiten gewünscht, daß im Wege der Gewerbe-Gesetzgebung den Meistern an den Orten, wo eine Fortbildungsschule vorhanden ist, die Verpflichtung auferlegt

werde, ihren Lehrlingen den Besuch derselben in jeder Weise zu erleichtern, ja sie mit Ernst dazu anzuhalten. Weitere Maßregeln, als solche, welche der Jugend einen erkennbaren äußern Nutzen in Aussicht stellen, werden vorerst gewiß nicht zum Ziele führen.

Es ist in den uns vorliegenden Berichten die Frage, woher die Mittel zur Unterhaltung der gewerblichen und Handwerker-Fortbildungsschulen entnommen werden sollen, sehr verschieden beantwortet worden. Wir sind der Meinung, daß ihre Unterhaltung zunächst nicht bloß als eine Pflicht der Communen betrachtet werden kann, wenn schon die Erfahrung lehrt, daß die Communen einer im Segen wirkenden Schule der Art freiwillig und gern eine Unterstützung gewähren. Wo Innungen bestehen, werden diese in ihrem eignen Interesse ebenfalls zur Unterhaltung beitragen, und außerdem müssen die Schüler selbst ein nicht zu hoch bemessenes Schulgeld entrichten, da es in der menschlichen Natur liegt, daß das, was nichts kostet, auch nicht gehörig geschätzt wird. Als vor Jahren hier die Fortbildungsschule in Verbindung mit der Provinzial-Gewerbeschule eröffnet, und kein Schulgeld verlangt wurde, füllte sich dieselbe zwar sehr schnell; bald aber blieben die Schüler nach und nach weg; seitdem nun ein Schulgeld erhoben wird, kommen zwar nicht so viele, diese aber im Ganzen regelmäßig.

Für diese, nicht mit der Elementarschule zusammenhängenden Schulen wird ohne Zweifel ein besonderes Curatorium, oder wie man sonst den Vorstand nennen wolle, — zu erwählen sein, das aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu delegirenden Mitgliede, dem Dirigenten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, einem Lehrer der Schule und etwa zwei oder drei verständigen und wohlgesinnten Meistern bestehen mag. Diesem Vorstande wird die Leitung der äußeren Angelegenheiten und die Ueberwachung der Lehrer, der Disciplin, unter Oberaufsicht der betreffenden Königlichen Regierung, zu übertragen sein.

Bei Beurtheilung des Erlasses des Herrn Unterrichts-Ministers vom 18. Dezember v. J. über die gewerblichen Fortbildungsschulen habe ich zunächst nur den Standpunkt des Gewerbefachs zu vertreten.

Ich schließe daher von der folgenden Erörterung sowohl die Fragen über Einrichtung und Ausbildung der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, als die Frage aus, in wie weit etwa die Elementarschule einen Theil der den gewerblichen Fortbildungsschulen zugewiesenen Aufgabe zu übernehmen, im Stande ist, oder hierzu geeignet gemacht werden kann.

1. Gegenwärtiger Zustand der gewerblichen Fortbildungsschulen im Bezirk.

Nach der Zusammenstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen des Bezirks für das Jahr 1863 betrug die Zahl derselben 25 mit 2235 Schülern.

Die Nachweisung des Jahres 1862 zählt 25 Schulen mit 2084 Schülern, die für 1861 24 Schulen mit 2126 Schülern auf.

Die Zahl der Schulen und Schüler ist hiernach in den letzten 3 Jahren ziemlich stationär geblieben.

In diesem Jahre ist eine Zeichenschule in N. mit 80 Schülern hinzugetreten. Die Zahl der Schüler in den zur Zeit vorhandenen 26 Schulen beläuft sich nach den in Folge des Ministerial-Erlasses angestellten Ermittelungen auf 2380.

Von diesen 26 Schulen sind 7 reine Zeichenschulen, eine, eine Webeschule, Specialfachschule, die übrigen ziehen in den Kreis ihres Unterrichts Lesen, Rechnen, Schreiben, kleinere Geschäfts-Aufsätze, die Elemente der Geometrie und der Naturkunde.

Die Unterhaltung der Schulen, wie die Aufsicht über dieselben ist — abgesehen von den mit den Provinzial-Gewerbeschulen verbundenen Handwerker-Fortbildungs-Schulen — eine sehr verschiedene.

Die Aufsicht wird theils von der Ortsschulbehörde, theils von einem besonderen, unter der Leitung der Gemeinde-Behörde stehenden, in seiner Zusammensetzung sehr verschiedenartigen Kuratorium, theils ohne Kontrole der Ortsbehörde und in selbstständiger Weise von einem Vorstande geführt. Die Unterhaltungs-Kosten werden durch Erhebung eines kleinen Schulgeldes, aus Privatmitteln und Zuschüssen der Gemeinden gedeckt. Letztere stellen in der Regel die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Disposition.

Ihrer Organisation nach sind sie meistens wirkliche Schulen, mit Festhaltung des Subordinations-Verhältnisses zwischen Lehrern und Schülern; doch findet sich bei ihnen auch der Charakter freiwilliger Vereinigung, wie bei der Handwerker-Fortbildungs-Schule — oder besser „Verein" — in L. Der Präses derselben glaubt in der Einführung und Aufrechthaltung dieses Charakters der Schule, in welcher die Schüler Mitglieder, und die Schulgelder Beiträge geworden sind, eine richtigere Grundlage für die Fortbildung der gewerblichen Klassen gewonnen zu haben.

Ueber die Vertretung der einzelnen Gewerbe-Klassen in den gewerblichen Fortbildungs-Schulen füge ich eine Nachweisung bei. Es ergiebt sich aus derselben, daß von 2380 Schülern dem Gewerbe

a.	der Schreiner	436
b.	der Schlosser, Schmiede und Maschinenbauer . .	445
c.	der Zimmerleute, Maurer, Mühlenbauer ꝛc. (Bauhandwerk)	239
d.	der Anstreicher	141
		1261

angehören.

Rechnet man hierzu

e.	die Handlungs-Lehrlinge mit	52
f.	die nebenbei die Fortbildungsschule besuchenden Schüler (Gymnasiasten, Elementarschüler ꝛc.). . .	188
g.	die sich noch keinem bestimmten Fach gewidmet haben	207
		1708

so ergiebt sich, daß jenen Kategorien ca. 72 Proc. der Gesammt-Schüler-Zahl angehören, und die übrigen gewerblichen Fächer nur eine äußerst geringe Theilnahme an dem Schulbesuche aufzuweisen haben.

Die von kirchlicher Seite ins Leben gerufenen Jünglings- und Gesellen-Vereine sind hier nicht mit aufgeführt, obgleich eine nicht unbeträchtliche Zahl derselben im Bezirk entstanden ist, und mehrere derselben sich einer bedeutenden Ausdehnung erfreuen. In der Regel nehmen dieselben nur junge Leute aus den gewerblichen Klassen auf, welche mindestens 17 oder 18 Jahre alt sind. Der Unterrichtsstoff ist im Ganzen derselbe, wie der von den gewerblichen Fortbildungsschulen oben angegebene, nur daß das religiöse Element in den Kreis derselben hineingezogen ist.

2. Erörterung der in dem Ministerial-Erlaß vom 18. Dezember pr. aufgeworfenen Fragen.

Der Erlaß des Herrn Ministers geht von drei Voraussetzungen aus:

1. daß sich das Bedürfniß nach größerer Bildung, als sie die Elementarschule gewähre, in den gewerbtreibenden Klassen seit dem letzten Dezennium intensiv und extensiv gesteigert habe;
2. daß der seit 1846 festgehaltene Grundsatz, die Veranstaltungen zur Fortbildung der aus der Elementarschule entlassenen Jugend jener Klassen das Werk freier Entschließung von Privatpersonen und Korporationen sein zu lassen, sich nicht bewährt habe, daß namentlich die Anregungen für die Weiterbildung, welche auf dem Lande in Jünglings-, Gesellen- und Gesangs-Vereinen gesucht würden, den Erwartungen nur in geringem Maße entsprochen hätten;
3. daß Fortbildungsschulen ohne äußere Nöthigung sich vorzugs-

weise da gebildet und ausgebreitet hätten, wo gewerbliche Interessen ihren Nutzen handgreiflich erscheinen ließen, und daß nur diejenigen Schulen die größte und eine nachhaltige Frequenz aufweisen, welche in ihrem Unterrichtsplan über die Elementarschule hinaus gingen, und auch namentlich die eine oder andere technische Disciplin heranzögen.

Der Herr Minister wirft nach diesen Voraussetzungen die Fragen auf:

1. ob ein praktisches, tiefer gefühltes Bedürfniß für die Fortbildungsschulen vorhanden sei,
2. ob es nöthig sei, dieselben nach festeren Principien und Organisationen umzubilden.

Ich halte mich zunächst an die Voraussetzungen, daß sich das Bedürfniß nach höherer Bildung, als sie die Elementarschule bietet, in vielen Gewerben und namentlich auch in mehreren Zweigen des Handwerks, auf welches es hier vorzugsweise ankommen wird, nicht bezweifeln lasse.

Dieses Bildungs-Bedürfniß, sowohl in gewerblicher, wie rein wissenschaftlicher Beziehung, ist aber ein außerordentlich verschiedenes. Wer wollte Uhrmacher und Bürstenbinder, Färber und einen gewöhnlichen Weber oder Wirker auf Eine Linie stellen wollen? Dieselbe Verschiedenheit zwischen einzelnen gewerblichen Kategorien findet sich innerhalb des einzelnen Handwerks. Ein Flickschneider auf dem Lande und ein Marchand tailleur der Stadt können nicht mit gleichem Maße gemessen werden.

So selbstverständlich diese Bemerkungen sind, so scheinen sie mir doch nothwendig.

Stellt man die Frage dahin, ob das Maß der geringsten Anforderungen, welche man in wissenschaftlicher und gewerblicher Beziehung an die unteren Ordnungen des Handwerkerstandes zu stellen, berechtigt ist, bereits über das Maß des gegenwärtigen Elementar-Unterrichts und der gewerblichen Ausbildung hinausgehen, so muß dieselbe meines Erachtens verneint werden.

Ein Beweis, daß hier ein praktisches Bedürfniß nicht vorliegt, liegt in dem von vielen Seiten ausgedrückten Anerkenntniß, daß in den gewerblichen Fortbildungsschulen, abgesehen von einigen Handwerker-Kategorien, die Schüler nur in der Regel die Auffrischung und Vervollständigung des in der Elementar-Schule Erlernten und Gebotenen suchen. Eine Ausnahme macht hiervon ein in der Elementar-Schule nicht als obligatorisch in den Lehrplan aufgenommener Gegenstand — das Zeichnen —, welcher nach dem gegenwärtigen Standpunkt des handwerksmäßigen Gewerbe-Betriebs nach vielen Richtungen hin ein unzweifelhaftes Bedürfniß für den Handwerker geworden ist.

Da der Herr Minister von der, gewiß allgemein anerkannten,

Ansicht ausgeht, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen ihrer Bestimmung nach keine Nachhülfeschulen sein sollen, so müssen in dieser Beziehung die Mittel zur Erzielung einer sicheren wissenschaftlichen Grundlage für den Handwerkerstand auf dem Boden der Elementarschule gesucht werden. Wünschenswerth ist es im Uebrigen gewiß, auch in diesen unteren Klassen des Handwerkerstandes durch Belehrung in den schriftlichen Geschäftsformen, in einigen auf den Lehrplan der Elementarschulen nicht gesetzten Rechnungsarten, in einzelnen Gebieten der Naturwissenschaften etwas mehr Geschäftsgewandtheit und vielleicht ein etwas regeres wissenschaftliches Interesse zu erzielen; der Plan einer gewerblichen Fortbildungs-Schule im Sinne des Herrn Ministers läßt sich auf diesen Grundlagen indeß nicht erreichen.

In den mittleren und höheren Schichten des Handwerks, welche vorzugsweise in den Städten vertreten sind, ist in der Regel auch die Vorbildung eine bessere. Mittelschulen, Real- und Provinzial-Gewerbeschulen, im weitern Sinne auch das Gewerbe-Institut, entsprechen hier im Allgemeinen dem Bedürfniß, soweit die Mittel des angehenden Handwerkers zum Besuch dieser Anstalten ausreichen.

Leugnen läßt es sich jedoch nicht, daß aus jenen höheren Fachschulen ein verhältnißmäßig nur geringer Theil des Handwerkerstandes hervorgeht. Die Provinzial-Gewerbeschulen, welche das Ziel einer besseren wissenschaftlichen Vorbildung für Bauhandwerker, Gerber, Färber, Bierbrauer, Destillateurs u. s. w. verfolgen, sind wesentlich Vorbereitungsschulen für das Gewerbe-Institut geworden, und gewähren den aus ihnen selbst in das praktische Leben eintretenden Handwerkern und Gewerbetreibenden einen theoretischen Stoff, der in der Regel weder vollständiges geistiges Eigenthum geworden ist, noch in den meisten Fällen in jenen gewerblichen Zweigen eine entsprechende Anwendung finden kann.

Anzuerkennen ist ferner, daß wenn es sich um die rein technische Vorbildung d. h. um eine wissenschaftliche Erläuterung der in den Hauptfächern des Handwerks angewendeten Stoffe, Formen, Methoden und Werkzeuge handelt, keine der vorhandenen Fachschulen — mit Ausnahme etwa der Webeschule — dem Bedürfnisse entspricht.

Aus den zu 1. aufgeführten statistischen Notizen ergiebt sich, daß eine Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausbildung durch die hiesigen Fortbildungsschulen vorzugsweise von Schreinern, Schlossern und Schmieden, Anstreichern und Bauhandwerkern gesucht wird. Daß dieses Zahlenverhältniß nicht etwa in der besonders starken Vertretung jener Handwerkszweige im Bezirke seinen Grund habe, geht daraus hervor, daß andere ebenso stark und stärker vertretene Zweige nur einen verschwindend kleinen Bruchtheil der Besucher der gedachten Schulen bilden. So sind von 3267 Schuh-

macher=Gesellen und Lehrlingen nur 44, und von 2963 Schneider=Gesellen und Lehrlingen nur 19 in jenen Schulen vertreten.

Der Grund dieser Erscheinung liegt vielmehr darin, daß Schreiner, Schlosser, Anstreicher ꝛc. Kenntnisse der einfachen geometrischen Gesetze, einiger Rechnungsarten und des Zeichnens bedürfen, welche die Elementarschule nicht bietet.

In der übelsten Lage den gegenwärtigen Schul=Einrichtungen gegenüber befinden sich die Bauhandwerker.

Die Anforderungen, welche die Ministerial=Verordnung vom 24. Juni 1856 über die Prüfung der Bauhandwerker beim Meister=examen in theoretischer Beziehung stellt, gehen über den Unterrichts=stoff der Elementarschule — auch der gut eingerichteten dreiklassigen — hinaus. Die Provinzial=Gewerbeschulen, wiewohl sie auf dieses Handwerk vorzugsweise mit Rücksicht nehmen, genügen dem praktischen Bedürfnisse in dieser Beziehung nicht. Während die mathematischen Disciplinen ein Feld umfassen, welches eine Grundlage für Architekten und Bautechniker bildet, für die Bedürfnisse des Bauhandwerks aber zu weit gesteckt ist, wird die Bauconstruktions=Lehre nur in oberflächlicher und ungenügender Weise behandelt. Der nothwendige Grund für den letzteren Umstand liegt darin, daß der Schüler noch keine praktischen Anschauungen von dem Bauhandwerk hat, und die Theorie in diesem Fache nur in Verbindung mit der Praxis ein richtiges Verständniß gewähren kann.

Die Folge hievon ist, daß ein verhältnißmäßig nur kleiner Theil der Bauhandwerker aus der Provinzial=Gewerbeschule hervorgeht; die übrigen versuchen durch die bestehenden Handwerker=Fortbildungsschulen in nothdürftiger und unzureichender, oder durch auswärtige Anstalten, wie namentlich die Holzmindener, Herzogthum Braunschweig, in umfassender Weise ihre Vorbildung zu erlangen. Ein Bedürfniß für Einrichtungen, welche diesem lebhaft gefühlten Mangel abhelfen, ist unbedingt als vorhanden anzuerkennen.

Im Vorstehenden ist nur das Bedürfniß zur Erweiterung der für das Gewerbe erforderlichen Vorbildung in Betracht gezogen, und die Frage, in wie fern es wünschenswerth erscheine, der in den Gewerben beschäftigten Jugend durch Unterricht einen größeren sittlichen Halt zu geben, nicht berührt.

Da der Herr Minister die Erfolge der zur Erreichung dieses Zieles getroffenen Einrichtungen, wie namentlich in den Jünglings= und Gesellen=Vereinen mit in den Kreis der Erörterung gezogen hat, so wird auch hierauf kurz einzugehen sein.

Handelt es sich um eine allgemein bessere Erziehung der Arbeiterklassen, so bedarf derselben der Fabrikarbeiter ungleich mehr, als der angehende Handwerker. Letzterer bringt die Lehrjahre, und in der Regel auch die Gesellenzeit im Hause des Meisters zu. Ist der Lehrling nicht mit den Arbeiten seines Handwerks beschäftigt,

so hilft er bei häuslichen Verrichtungen. Der ganze Einfluß des Hauses wirkt auf ihn ein. Anders beim jugendlichen Fabrik-Arbeiter, der vom 14. Jahre ab 10 bis 12 Stunden lang allen schädlichen Einflüssen einer Schaar von Arbeitern ausgesetzt ist, welche kein engeres Band, als das eines gleichen Erwerbsbedürfnisses, umfaßt.

Wird es bei dem Lehrling und jungen Gesellen für nothwendig gehalten, ihn durch eine über die Elementar-Schule hinausreichende Bildung zu größerer Selbstständigkeit des Charakters zu führen, so liegt diese Nothwendigkeit beim Fabrikarbeiter doppelt vor, dort wirkt die Aussicht auf künftige Selbstständigkeit als Sporn, hier ist dauernde Abhängigkeit ein kaum zu änderndes Loos, dort regt die Mannigfaltigkeit der Arbeit zu geistiger Anstrengung an, und hier wird jede geistige Fähigkeit durch Beschränkung auf ein möglichst kleines, sich immer gleichbleibendes Feld allmälig abgestumpft.

Ich glaube indeß kaum, daß dieses Gebiet, so wichtig es für die Verbesserung des socialen Zustandes der arbeitenden Klassen ist, einer eingehenderen Erörterung zu unterziehen sein wird. Das weite Feld der Thätigkeit nach dieser Richtung hin läßt sich durch den Staat weder begränzen noch bearbeiten, sondern bleibt besser der freien Thätigkeit von Privat-Vereinen und Personen überlassen.

Fasse ich die Beantwortung der Frage: ob das Bedürfniß nach einer höheren Ausbildung in den gewerbtreibenden Klassen vorhanden sei, zusammen, so stellt sich dieselbe dahin:

1) ein allgemeines Bedürfniß nach ausgedehnterer Vorbildung, als sie die bestehenden Einrichtungen zu gewähren im Stande sind, ist nicht anzuerkennen, soweit die Elementarschule ihrer Aufgabe genügt.
2) dagegen reichen die letztere und die vorhandenen Einrichtungen nicht aus, um den Anforderungen gewisser Gewerbszweige, insbesondere des Bauhandwerks zu genügen.

Die zweite Voraussetzung des Herrn Ministers, daß der seit 1846 befolgte Grundsatz, die Veranstaltungen zur Fortbildung der aus der Elementarschule entlassenen Jugend das Werk freier Entschließung von Privaten sein zu lassen, sich nicht bewährt habe, daß namentlich die Anregungen für die Weiterbildung, welche auf dem Lande in den Jünglings- und Gesang-Vereinen gesucht wurden, den Erwartungen nur in geringem Maße entsprochen hätte, kann ich in dieser Allgemeinheit nicht für zutreffend erachten.

Nach den gegebenen statistischen Notizen muß es allerdings auffallen, daß in jenem 18jährigen Zeitraum nur 26 gewerbliche Fortbildungsschulen ihre Entstehung und Fortdauer gefunden haben, daß von den gegenwärtig im Bezirk vorhandenen 30,579 Gesellen und Lehrlingen nur 2125 jene Schulen besuchen, und unter einer Zahl von fast 75,000 männlichen Fabrikarbeitern nur 108 in den-

selben anzutreffen sind, wenn diese Zahlen auch die bestehenden Gesellen- und Jünglings-Vereine und deren Mitglieder nicht in sich schließen.

Vergleicht man jene Zahlen mit den gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungs-Bezirks Arnsberg, deren Anzahl sich bereits 1861 auf 77 mit 4012 Schülern gehoben hat, berücksichtigt man ferner die gewerblichen und Bevölkerungs-Verhältnisse beider Bezirke, so erscheinen die Erfolge des bis jetzt aufrecht erhaltenen Systems für unsern Bezirk allerdings geringfügig.

Ein sicherer Vergleich ist indeß in dieser Beziehung nicht zu ziehen. Wie bereits früher angeführt, sind die vorhandenen Fortbildungsschulen, und, so viel wir wissen, auch die des Regierungs-Bezirks Arnsberg, vorzugsweise Nachhülfeschulen. Entscheidend für die Beurtheilung jener Frage ist daher der Zustand der Elementarschule. Von großem Einfluß ist ferner das größere oder geringere Maß von direkten oder indirekten Zwangsmitteln, welche den Lehrlingen gegenüber zur Vervollständigung ihrer mangelhaften Elementarkenntnisse ergriffen werden. Jene Maßregeln sind soviel mir bekannt, im Bezirke Arnsberg mit größerer Rigorosität zur Anwendung gebracht, als im hiesigen Bezirk.

Trotz jener anscheinend ungünstigen Zahlenverhältnisse, welche auch weniger gegen das System selbst sprechen, als einen totalen Mangel genügender Anregungen bekunden würden, darf m. E. der Handwerkerstand unseres Bezirks den Vergleich mit denen anderer Provinzen nicht scheuen.

Die Schulen und Vereine, welche im hiesigen Bezirk zur Hebung der Ausbildung und des sittlichen Charakters der gewerbetreibenden Klassen errichtet sind, verdanken ihre Entstehung sehr verschiedenen Einflüssen. Theils haben Staats- und Gemeinde-Behörden, theils Privat-Personen, theils kirchliche Elemente die Anregung und Ausführung in die Hand genommen. Während die ersteren vorzugsweise die gewerbliche Ausbildung in's Auge faßten, gingen die letzteren, unter deren Einfluß und Leitung die Jünglings- und Gesellen-Vereine stehen, von rein ethischen Gesichtspunkten aus.

Die Schwierigkeiten, welche sich auf diesem Felde nach allen Richtungen hin bieten, haben sich ungeachtet der eifrigsten und uneigennützigsten Bemühungen nicht überall überwinden lassen.

Selbst abgesehen von der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, welche sich bis jetzt überall, wo ein wirkliches Bedürfniß anerkannt wurde, darboten, sind die lokalen Verhältnisse, das Zerstreutwohnen derjenigen gewerblichen Klassen, um deren Heranziehung es sich handelte, die Dauer und Verschiedenheit der Arbeitszeiten, der Mangel an geeigneten Lehrkräften, und selbst confessionelle Rücksichten hindernd in den Weg getreten.

Schulen, welche mit Ueberwindung aller Schwierigkeiten in's

Leben getreten waren, haben schließlich doch wieder der Ungunst der Verhältnisse erliegen müssen.

Es ist zu beachten, daß, so lange ein Zwang zum Besuch derartiger Schulen gesetzlich nicht geübt werden darf, häufig das Interesse der Lehrer sowohl, als der Beförderer solcher Anstalten sehr bald erlahmt. Die Eigenschaft, bei großer Mühe mit kleinen sichtbaren Erfolgen zufrieden zu sein, ist leider eine seltene. Wenn ein solches Werk gedeihen soll, so bedarf es der vollen Hingabe des Lehrers und der Leiter.

Unter diesen Voraussetzungen kann ich die im hiesigen Bezirk bisher erzielten Erfolge nicht gering anschlagen.

Es drängt sich aber ferner die Frage auf, welches andere System an die Stelle treten soll, wenn das gegenwärtige aufgegeben werden soll.

Der Erlaß des Herrn Ministers enthält eine bestimmte Entscheidung dieser Frage nicht, es wird nur darauf hingedeutet, daß

1) die gewerblichen Fortbildungsschulen keine Fachschulen und keine isolirten Institutionen sein, sondern soweit die lokalen Verhältnisse es irgend gestatten, ihren Ausgangs- und Anhaltspunkt an den vorhandenen Ortsschulen finden sollen;
2) daß eine schärfere Bestimmung der Zielpunkte und Begränzungen für die Aufgaben derselben, andererseits für die innere organische Einrichtung und für die Sicherung ihres dauernden Bestandes festere Unterlagen gefunden werden müßten.

Es geht hieraus die Absicht einer tiefgreifenden Veränderung des bisherigen Systems hervor.

Die vorhandenen Schulen, wenn sie auch zum Theil als Gemeinde-Anstalten betrachtet werden können, einer Reform, Leitung und Kontrole wider den Willen der Betheiligten zu unterwerfen, würde es an einer gesetzlichen Befugniß fehlen. Will der Staat versuchen, neben ihnen andere Institutionen zu schaffen, welche seiner Auffassung entsprechen, so wird er auch gezwungen sein, die Mittel zu übernehmen, da ein Zwang den Gemeinden gegenüber nach dieser Richtung hin unzulässig ist.

Ich halte aber auch den Plan, gewerbliche Fortbildungsschulen, welche nicht Fachschulen sind, von Staatswegen zu gründen, für nicht durchführbar.

Dieses System setzt zunächst direkten oder indirekten Zwang gegen Schüler, Eltern, Vormünder oder Lehrherren voraus.

Sollten die gewerblichen Fortbildungsschulen keine Fach- und keine Nachhülfeschulen sein, so kann sich der Unterricht nicht nach den einzelnen gewerblichen Fächern richten, sondern muß der Hauptsache nach allgemein wissenschaftlicher Natur sein. Wer indeß die Schule verlassen, und sich einem bestimmten Erwerbszweige gewidmet hat, erhält nach Abschüttelung des als Joch empfundenen Schulzwanges

nur dadurch einen Antrieb zum Besuch der Fortbildungsschule, daß das gewerbliche Fortkommen denselben nothwendig erscheinen läßt. Es ist deshalb auch überall die Erfahrung gemacht worden, daß die ersten Jahre der Lehrlingszeit, in welchen die praktische Erlernung des Handwerks das Interesse vorzugsweise in Anspruch nimmt, die dem Besuch der Fortbildungsschulen wenigst günstige Zeit sind.

Außerdem ist es einer großen Zahl von Eltern in jenen Klassen, aus denen sich der Handwerkerstand vorzugsweise ergänzt, nicht möglich, ihre Kinder länger, als bis zum 14. Jahre, in der Schule festzuhalten, und neben den auf Erlernung des Handwerks gerichteten Arbeiten noch die Zeit gewinnen, regelmäßig einem theoretischen, die Geisteskräfte schärfer anspannenden Unterricht an mehreren Tagen der Woche beizuwohnen, würde Eigenschaften des Geistes und Charakters voraussetzen, welche als Regel bei der gewerbtreibenden Jugend nicht gefordert werden können.

Die Folge der Einrichtung von Schulen nach diesem System würde ein noch fühlbarerer Mangel an Schülern, als er sich bei den gegenwärtigen Anstalten zeigt, und die Folge dieses Mißstandes das Hindrängen auf Einführung eines Zwanges sein, der sich weder im Princip, noch den ökonomischen Verhältnissen des Handwerkerstandes nach rechtfertigen läßt.

Daß diese Befürchtung nicht zu weit geht, beweist der Umstand, daß schon jetzt aus gleicher Veranlassung seitens der Leiter und Lehrer der auf Freiwilligkeit begründeten Fortbildungsschulen häufig der Ruf nach Einführung des Zwanges gehört wird.

Die Einführung eines direkten Zwanges zu fordern, erscheint allerdings auch den Vertheidigern desselben bedenklich. Für ebensowenig zulässig halte ich den indirekten.

Das einfache und auch von vielen Seiten angeregte Mittel, jenen Zwang an die Bedingungen für die Meisterprüfung zu knüpfen, würde, auch von anderen Gründen abgesehen, den Umstand gegen sich haben, daß dasselbe mit Einrichtungen in Verbindung gesetzt würde, welche bereits von einem Faktor der Gesetzgebung als positiv schädlich bezeichnet sind, und der gewerblichen Entwicklung gegenüber auch kaum auf die Dauer zu halten sein werden.

Ein weiteres Bedenken gegen dieses Zwangsmittel ist das, daß sich ein gleiches Maß der Anforderungen für die theoretische Ausbildung der verschiedenen Handwerker-Klassen, wenn es mit dem Durchschnitts-Standpunkte des Gewerbes in Verhältniß gesetzt werden soll, durchaus nicht bestimmen läßt.

Wie wenig überhaupt Zwangsmaßregeln in dieser Beziehung sich mit den gebieterischen Forderungen des Lebens vereinigen lassen, zeigt die Erfahrung, daß von den durch die Gewerbegesetzgebung gebotenen Zwangsmitteln in umfassender Weise wohl nirgend Gebrauch gemacht ist.

Nach §. 148 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung hat der Lehrherr für die Nachhülfe des Lehrlings, der nicht nachweist, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, nach den Anordnungen der Schulbehörde zu sorgen. — Bei strenger Durchführung dieser Bestimmung würde ein großer Theil der Lehrlinge den Fortbildungs- oder Nachhülfeschulen zugewiesen werden können.

Nach §. 57 der Gewerbe-Novelle vom 9. Februar 1849 können die Gewerbtreibenden eines Orts verpflichtet werden, zur Förderung solcher Einrichtungen, welche die Fortbildung der Lehrlinge und Gesellen bezwecken, unter den von der Kommunal- resp. Staatsbehörde festgestellten Bedingungen zusammenzutreten und Beiträge zu leisten.

Der §. 49 jener Novelle endlich giebt der Kommunal-Behörde das Recht, die tägliche Arbeitszeit der Gesellen und Lehrlinge festzustellen.

Diese Bestimmungen bieten ein vollständig ausreichendes System von Zwangsmaßregeln, von denen indeß ihrem ganzen Umfange nach nirgend Gebrauch gemacht ist und Gebrauch gemacht werden kann.

Die Fortbildungsschulen in der Regel mit den Ortsschulen zu verbinden, halte ich eben so wenig für zweckmäßig.

Es mag davon abgesehen werden können, daß die Ortsschule eine confessionelle ist, und als solche wenig für eine Ausbildung paßt, welche, wenn sie auch keine Fachbildung sein soll, doch mehr oder minder Rücksicht auf die spätere gewerbliche Thätigkeit der Schüler nehmen muß. Es gehören, wenn der Schulzwang verworfen werden muß, zur Erfüllung der dem Lehrer gestellten Aufgabe Eigenschaften, deren glückliche Vereinigung überhaupt nicht häufig anzutreffen sein wird. Die gegenwärtigen Elementar-Lehrer sind wohl kaum befähigt, einen gewerblichen Fortbildungs-Unterricht zu leiten, und, selbst wenn das geringste Maß von Anforderungen an diese Schulen gestellt wird, nicht im Stande, auch nur einen zweckentsprechenden Zeichenunterricht zu ertheilen.

Wie die Forderungen an den Lehrer der Natur des zu ertheilenden Unterrichts nach aber andere sein müssen, als die an die Elementarlehrer zu stellenden, so ist es auch, wenn auch in geringerem Grade, an den Vorstand der Schule. Derselbe bedarf hauptsächlich Mitglieder, welche neben einem lebhaften Interesse für die Entwicklung der gewerbtreibenden Klassen zugleich einen klaren Blick für die Bedürfnisse derselben besitzen.

Eine schärfere Bestimmung der Zielpunkte, Begränzung für die Aufgaben, und sichere Unterlagen für die innere organische Einrichtung der Fortbildungsschulen zu finden, würde schon durch die Klärung der sehr abweichenden Ansichten über diesen Punkt von Gewicht sein.

Nach den Voraussetzungen des Herrn Ministers kann hierunter

indeß nur eine möglichst gleichmäßige innere und äußere Organisation der Fortbildungsschulen verstanden werden.

Eine solche Gleichmäßigkeit würde meines Erachtens weder dem Zweck der Fortbildungsschulen entsprechen, noch durchführbar sein.

Ohne Rücksicht auf das gewerbliche Fach könnten diese Anstalten nur gehobene Elementarschulen sein, welche dem Bedürfniß des Gewerbestandes nicht entsprechen; mit Rücksicht auf dasselbe würde dem Plane die große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Handwerken und innerhalb derselben entgegenstehen. Wird darauf gerechnet, daß diese Anstalten die Vorbildung der jungen Leute vor Eintritt in das praktische Leben erweitern, so fehlt noch das Verständniß für das Bedürfniß des Unterrichts und die lebhafte Anschauung; nehmen die Schulen vorzugsweise Lehrlinge und Gesellen auf, so sind dieselben bereits zu sehr mit den praktischen Anforderungen des Lebens beschäftigt, um aus einem rein theoretischen Unterricht für sich dauernde Erfolge zu erzielen.

Es ist ferner zu beachten, daß bei einer Klassifikation des Unterrichts der im Leben sehr scharfe Unterschied zwischen Lehrling und Geselle mehr oder weniger verwischt werden müßte, ein Uebelstand, der sich schon bei der gegenwärtigen sehr losen Organisation der Fortbildungsschulen bemerklich macht.

Was den Lehrplan betrifft, so existirt zwar in den meisten Fortbildungsschulen eine gewisse Uebereinstimmung desselben — Lesen, Rechnen, Schreiben kleinerer Geschäftsaufsätze, Mittheilungen aus der Naturkunde, die ersten Elemente der Geometrie, Zeichnen —, nimmt man indeß aus diesem Plan die zur Auffrischung des Elementar-Unterrichts bestimmten Gegenstände heraus, so bleibt außer dem Zeichnen nur ein Unterrichtsstoff übrig, der theils zur Weckung des geistigen Interesses, theils zur Erwerbung kleiner Fertigkeiten für das praktische Leben dient, und sich nach meiner Ansicht für einen irgend wie methodischen Lehrplan und für die innere Organisation einer Schule im eigentlichen Sinne des Worts durchaus nicht eignet.

Eine Veränderung dieses Gebiets würde nur eine Erweiterung desselben sein können, und letztere würde wieder mit Nothwendigkeit zur Fachschule führen.

Ich möchte hierbei zugleich die dritte Voraussetzung, von welcher der Herr Minister ausgeht, berühren, daß nämlich Fortbildungsschulen ohne äußere Nöthigung sich vorzugsweise da gebildet und ausgebreitet hätten, wo gewerbliche Interessen ihren Nutzen handgreiflich erscheinen ließen, und daß nur diejenigen Schulen die größte und nachhaltige Frequenz aufweisen, welche in ihrem Unterrichtsplan über die Elementarschule hinausgingen und namentlich auch die eine oder andere technische Disciplin heranzögen.

Daß die Fortbildungsschulen sich vorzugsweise da gebildet und

ausgebreitet haben, wo die gewerblichen Interessen ihren Nutzen klar hervortreten ließen, stimmt auch mit den in unserem Bezirk gemachten Erfahrungen überein. In den vorzugsweise auf den Ackerbau angewiesenen Kreisen hat das Fortbildungs-Schulwesen, obgleich auch dort in einzelnen Städten Sammelpunkte für Handwerk und Gewerbe vorhanden waren, keinen festen Boden gewinnen können.

Dagegen trifft, wie bereits früher angeführt, die weitere Voraussetzung, daß die nachhaltig besuchtesten Schulen diejenigen seien, welche in ihrem Unterrichtsplan über die Elementarschule hinaus gehen und die eine oder andere technische Disciplin aufnehmen, für unsern Bezirk in dieser Allgemeinheit nicht zu.

Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf den Bericht des Direktors der Provinzial-Gewerbe-Schule zu N., welcher in Betreff der mit derselben verbundenen Handwerker-Fortbildungsschule wörtlich sagt,

> „die Erfahrung habe gelehrt, daß diejenigen Unterrichtsstunden, in welchen die einfachen Elementar-Gegenstände, Deutsch und Rechnen gelehrt werden, und außerdem die Zeichenstunden am regelmäßigsten und stärksten besucht seien."

Dieselbe Erfahrung ist auch bei andern Schulen gemacht worden.

3. Folgerungen und Vorschläge.

Nach dem Vorausgesagten fasse ich meine Ansichten über die vorliegenden Fragen, wie folgt, zusammen:

1) die vorhandenen, auf Privatthätigkeit begründeten gewerblichen Fortbildungsschulen und Einrichtungen sind ihrem Charakter nach theils vorzugsweise Nachhülfeschulen, theils Vereine mit ethischen Zwecken.

Beide verdienen die möglichste Aufmunterung und Unterstützung seitens des Staates, die letzteren unbedingt, die ersteren so lange, als es der Elementarschule nicht möglich, ihr Ziel vollständig zu erreichen.

Ein ganz besonderes Gewicht ist auf die Förderung der Zeichenschulen zu legen. Es wird darauf hinzuwirken sein, daß überall, wo die gewerblichen Verhältnisse es irgend erfordern, eine Sonntagszeichenschule ins Leben gerufen werde.

Auch dieser Zweig bleibt, da die Elementarlehrer nur in den seltensten Fällen die nöthige Fertigkeit hierzu besitzen werden, besser der selbstständigen Thätigkeit der Gemeinden und Privaten überlassen. Der Staat kann auf diesem Gebiet nach allen Richtungen hin anregend wirken. Es wird aber zugleich auch seine Aufgabe sein, Hindernisse, welche in dieser Beziehung hemmend wirken, zu beseitigen.

Als ein solches Hinderniß sind die gegenwärtig gültigen Bestimmungen über die Errichtung und Beaufsichtigung von Privat-

schulen, sowie über die Erlangung der Qualifikation für Lehrer und Leiter dieser Schulen — Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung der Leiter und Lehrer durch Prüfung, der sittlichen Befähigung durch Atteste der Seelsorger — zu bezeichnen.

Jene Bestimmungen sind faktisch nirgend im Bezirk zur strengen Anwendung gekommen und würden sich ohne wesentliche Nachtheile nicht durchführen lassen. Ein Theil der Lehrer an den Fortbildungsschulen unseres Bezirks besteht aus Handwerkern, Ingenieurs, Malern u. s. w., welche entweder keine oder doch nur eine geringe Vergütung für ihren Unterricht erhalten. Wollte man ihrer Zulassung eine in der Form peinliche Untersuchung vorangehen lassen, so würden sie überhaupt für die Schulen nicht gewonnen werden können.

2) Fortbildungsschulen, welche den Unterrichtsstoff der Elementarschule als Eigenthum ihrer Schüler voraussetzen, und darauf unter allgemeiner Rücksichtnahme auf gewerbliche Verhältnisse weiter fortbauen wollen, haben sich bisher als ein Bedürfniß nicht herausgestellt.

Der Nutzen solcher Anstalten, welche neben einer Ergänzung der Elementarbildung einzelne technische Disciplinen, einige Rechnungsarten u. s. w. in den Kreis ihres Unterrichts aufnehmen, ist zwar immerhin anzuerkennen, entspricht aber in letzterer Beziehung den Bedürfnissen einer Menge von handwerkmäßigen Gewerben, welche in diesen Schulen ihre gewerbliche Vorbildung suchen, nicht mehr.

Derartige Anstalten mit der Ortsschule zu verbinden, erscheint nicht zweckmäßig. Dagegen könnte, wo sich ein Bedürfniß hierzu herausstellt, an den Elementarschulen eine Selectaklasse eingerichtet werden, in welcher Schüler vor ihrem Eintritt in die Lehre in den Elementen der Geometrie und in den künstlicheren, im Geschäftsleben häufiger vorkommenden Rechnungsarten — wie Kettenregel, Mischungs-, Zins-Rechnen, Rabatt ꝛc. unterrichtet werden.

Im Allgemeinen sind diese Anstalten, welche als Nachhülfe- und Fortbildungsschulen eine augenblicklich bestehende Lücke auszufüllen trachten, gleichfalls der Privatthätigkeit zu überlassen.

Wo eine einzelne Schule dieser Kategorie den Charakter als Nachhülfe-Schule mehr abzuwerfen, und das Hauptgewicht auf die gewerbliche Fortbildung zu legen im Stande ist, — wie dies bei den mit den Provinzial-Gewerbeschulen verbundenen Handwerker-Fortbildungsschulen häufiger der Fall sein wird — kann ihrer Frequenz dadurch Vorschub geleistet werden, daß ihren Abgangs-Zeugnissen ein besonderes Gewicht bei Anträgen auf Dispensationen von der dreijährigen Lehrlings- und Gesellenzeit beigelegt werde. — Da diese Gesuche beim Mangel eines Gewerberaths von der Kommunal-

Behörde zu prüfen sind, so kann die nähere Feststellung der hierbei zu beobachtenden Grundsätze im Verwaltungswege erfolgen.

3) Es ist — mag dies aus Staats- oder Gemeinde-Mitteln geschehen — möglichst auf Errichtung von gewerblichen Fachschulen hinzuwirken.

Für die Begründung einer Bauhandwerkerschule liegt bereits ein von vielen Seiten anerkanntes Bedürfniß vor.

Die Organisation der Baugewerkschule in Holzminden, Herzogthum Braunschweig, wird überall als das Muster einer solchen Anstalt anerkannt.

Wie die unter dem Baugewerbe begriffenen Handwerker sich zu einer festen Gruppe verbunden haben, und die Möglichkeit bieten, eine gemeinsame Unterrichts-Anstalt und einen methodischen Lehrplan herzustellen, so tritt eine gleiche Erscheinung auch bereits bei andern Handwerken hervor, welche bei einer größeren Vertretung der Zahl nach auch ein lebhafteres Bedürfniß nach gewerblicher Fortbildung zeigen.

So würde meines Erachtens eine Vorbildungs-Anstalt für Tischler, Möbelschreiner, Vergolder, Stuckateurs viele Aussicht auf Erfolg für sich haben.

Die Schreiner stehen bei dem Besuch der Fortbildungsschulen, namentlich der Zeichenschulen, in erster Reihe, wiewohl die Einrichtung dieser Schulen dem Bedürfnisse dieses Handwerks nur sehr unvollkommen entspricht.

Nur durch Trennung und Gruppirung in geeignet eingerichtete Fachschulen kann meines Dafürhaltens die alte Stellung des Handwerks als nahen Verwandten der Kunst, wieder gewonnen werden.

4) Ein Haupt-Erforderniß der Verbesserung des Schulwesens zur Fortbildung der Gewerbe, nach welcher Richtung dieselbe auch erfolgen mag, bleibt die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte.

Soweit hierbei die Ortsschule zu concurriren hat, würde es darauf ankommen, ob die Bildung der Seminaristen nicht etwa zur Erreichung dieses Zwecks erweitert werden könnte.

Für die eigentlichen Handwerker-Fachschulen würden technisch ausgebildete Lehrer unbedingtes Erforderniß sein. — Im Fall der Errichtung einer Bauhandwerker-Schule dürfte es unter den vorhandenen Bautechnikern an geeigneten Lehrkräften nicht fehlen.

Im Uebrigen ist aber an derartigen Technikern in Preußen noch ein Mangel, der nicht auffallen kann, da es bisher an lohnender Beschäftigung gefehlt hat.

Die Provinzial-Gewerbe-Schulen, welche selbst unter diesem Uebelstande leiden, würden um so weniger Kräfte abgeben können, doch in mancher Hinsicht geeignet sein, solche zu bilden.

---

1) Da Ew. Excellenz unsere Vorschläge nur auf das wirkliche Bedürfniß und das wirklich Erreichbare gerichtet sehen wollen, so erscheint es zunächst nothwendig, festzustellen, was unter den Verhältnissen des hiesigen Departements als „das wirkliche Bedürfniß" anzusehen ist.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß wir bei dem immer noch mangelhaften Zustande unseres Elementar-Schulwesens, bei der Ueberfüllung vieler Schulen und dem oft sehr unregelmäßigen Schulbesuche, besonders auf dem Lande, des Nothbehelfs der Nachhülfe- oder Wiederholungs-Schulen nicht entbehren können. Doch sind neue Einrichtungen zu diesem Behufe nicht erforderlich, da dergleichen Schulen oder vielmehr sonntägliche Wiederholungsstunden in der Provinz Schlesien von Alters her in gesetzlicher Uebung und Wirksamkeit stehen, cfr. General-Landschulen-Reglement vom 12. August 1763 §. 6, Katholisches Schul-Reglement für Schlesien vom 3. November 1765 §. 28, Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 §. 40. An dem letzteren Orte ist die Verpflichtung, diese Wiederholungsstunden zu besuchen, auch auf die Lehrburschen der Handwerker in den Städten ausgedehnt, „und keiner dieser Lehrlinge katholischer Religion soll bei 3 Thaler Strafe zur Schulkasse, welche aus der Mittels-Lade zu bezahlen sind, freigesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugniß legitimirt hat, daß er die Wiederholungsstunden oder die Sonntagsschule frequentirt hat." — Eine Zwangsverpflichtung zum Besuche dieser Stunden ist außerdem im §. 49 ausgesprochen, indem dort von „Strafgeldern von den Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule oder Wiederholungsstunden schicken", die Rede ist.

Für das Land und die kleineren Städte wird unstreitig diese Einrichtung der Wiederholungsstunden, wie unentbehrlich so auch ausreichend sein, um die Jugend in der Schulbildung nicht bloß zu befestigen, sondern auch weiter zu führen, da in denselben, wenn sie nur sorgfältig und verständig ertheilt und fleißig besucht werden, jedenfalls ein fortbildendes Element liegt. Dagegen kann dieses Institut nicht für genügend erachtet werden, um in den größeren und gewerbreichen Städten auf die Heranbildung eines intelligenteren Handwerker-, Gewerbe- und Bürgerstandes hinzuwirken. Nicht bloß, daß ein großer Theil der Lehrlinge vom Lande gewonnen wird, also auch, wie dieses von einigen Magisträten hervorgehoben worden ist, einer gründlichen Schulbildung, ja in den polnischen Gegenden selbst der vollständigen Kenntniß der deutschen Sprache entbehrt, so liegt auch in den Verhältnissen dieser jungen Leute so viel die geistige Entwicklung und Weiterbildung Störendes und Hemmendes, daß wir die Herbeiführung von Einrichtungen für die Fortbildung derselben hier als dringend geboten betrachten müssen. Wenn hiernach die Fortbildungsschulen in den größeren Städten als ein lokales

Bedürfniß, damit der heranwachsende Gewerbestand den an ihn herantretenden Anforderungen genügen könne, erscheinen, so ist auf der anderen Seite auch nicht zu leugnen, daß auch in mittlern und Kleinstädten, sowie auf dem flachen Lande für strebsame junge Leute, welchen die Geldmittel und die Zeit zum Besuche einer höheren Bildungsanstalt fehlen, die Gelegenheit geboten sein sollte, um neben dem Dienst für ihren Lehrherrn auch noch sich nützlich fortbilden zu können. Es ist deshalb, da dergleichen strebsame junge Leute überall vorkommen können und in den meisten Kreisen auch wirklich vorhanden sind, dahin zu streben, daß in jedem Kreise eine der vorhandenen Städte zur Errichtung einer Fortbildungsschule übergehe. Auch ist der sittliche Einfluß von dergleichen Anstalten den Versuchungen des städtischen Lebens gegenüber gewiß nicht gering anzuschlagen. Wir möchten daher die Einrichtung von Fortbildungsschulen auf die größeren und mittleren Städte, jedoch womöglich mit Einschluß aller Kreisstädte beschränkt sehen, hier aber in ihnen ein wirkliches Bedürfniß anerkennen, welchem auch da, wo dasselbe nicht gefühlt oder den betreffenden Einrichtungen mit Widerstand begegnet wird, durch die Initiative und das Einschreiten der Staatsbehörden Rechnung getragen werden muß.

2) Die in dem hohen Erlasse aufgestellte Unterscheidung von 3 Gruppen: „Fortbildungsschule der Jugend im Allgemeinen, Handwerker- und gewerbliche Fortbildungsschulen," dürfte in unserm Departement keine Anwendung finden. Für Schulen der ersten Kategorie liegt nirgends ein angezeigtes Bedürfniß vor, und wo es sich ja zeigen sollte, würden wir dessen Befriedigung der freien Vereinsthätigkeit überlassen. Die beiden anderen Arten lassen sich bei den in einander fließenden Gränzen des Handwerks und sonstigen Gewerbes schwer auseinander halten, wenigstens sind in unsern Städten beiderlei Thätigkeiten nirgends so entschieden ausgeprägt und gesondert, daß an die Errichtung von besonderen Schulen für die eine oder andere Kategorie gedacht werden könnte. Wir glauben daher nur solche Fortbildungsschulen befürworten zu dürfen, welche Handwerk und Gewerbe zugleich in's Auge fassen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß je nach Umständen und Bedürfnissen bald das eine und bald das andere größere Berücksichtigung findet. Als Unterrichtsgegenstände würden sich empfehlen 2c.

Wo geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, könnten auch Chemie, Physik, Mechanik, französische und englische Sprache hinzutreten. Mit jeder Fortbildungsschule sollte eine kleine Bibliothek verbunden sein, in welcher gute Volksschriften zur häuslichen Lektüre für die Schüler Aufnahme finden.

3) Um nun zu dem, unter den hiesigen Verhältnissen „wirklich Erreichbaren" überzugehen, bemerken wir im Voraus, daß nach unsern auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen ohne Anwendung eines gewissen Zwanges die Fortbildungsschulen niemals weder zur

allgemeinen Einführung, noch zu einiger Blüthe und Wirksamkeit gelangen werden. Auch die Gutachten der Magisträte, so wenig sie sonst praktische Anhaltspunkte zur Beurtheilung der vorliegenden Frage darbieten, sind in diesem Punkte einverstanden. Es wohnt weder allen Lehrlingen in ihrer meist höchst beschränkten und bedrängten Lage ein Fortbildungstrieb bei, noch sind die Meister geneigt, ihnen die für den Besuch der Schule erforderliche Zeit zu gönnen, oder gar dafür pekuniäre Opfer zu bringen. Wenn nun, wie Ew. Excellenz ebenfalls bemerken, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für den Besuch dieser Schulen kein Zwang geltend gemacht werden kann, so würden wir auch von weiteren organisatorischen Maßnahmen, sobald diese auch ferner den Zwang ausschließen, nur geringe Erfolge erwarten können. Glücklicherweise bietet sich in unserer Provinz in den, wie oben bemerkt, gesetzlich bestehenden sonntäglichen Wiederholungsstunden ein willkommenes Mittel dar, um, wenn diese bei vorliegendem Bedürfniß zu Fortbildungsschulen erweitert würden, die Anwendung von Zwang zum Besuche derselben zu rechtfertigen. Wir meinen, daß die Wiederholungsschule die zu Rechte bestehende Grundlage bildet, auf welcher sich die Fortbildungsschule in einer oder mehren Klassen aufbaut. Daß die Lehrlinge zum Besuche derselben verpflichtet sind, und daß dieser durch Anwendung von Strafen erzwungen werden kann, haben wir bereits oben angeführt (Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 §. 40—49). — Ein solches Verfahren würde auch den großen Vortheil haben, daß die Fortbildungsschule nicht als etwas Neues auftritt, sondern an ein altes und bekanntes Institut anknüpft, oder vielmehr dessen naturgemäße, durch die jetzigen Verhältnisse gebotene Erweiterung ist.

Wir können uns zur weiteren Begründung unserer Ansicht auf ein schlagendes Beispiel aus unserem Verwaltungsbezirke berufen. Die seit dem Jahre 1851 bestehende und mit dem glücklichsten Erfolge wirkende Fortbildungsschule in N. ist unter übereinstimmendem Zusammenwirken der städtischen und geistlichen Lokalbehörden aus der Wiederholungsschule hervorgegangen und vertritt dieselbe noch in den 2 sogenannten Vorbereitungsklassen, während auf diesem Grunde sich 3 weitere Klassen für den Fortbildungs-Unterricht erheben. Sie wird von über 350 Schülern, das ist fast von sämmtlichen N. Handwerks- und Gewerbslehrlingen und zwar ziemlich regelmäßig besucht, was nur dadurch möglich ist, daß die in dem Schulreglement von 1801 für die Wiederholungsstunden ausgesprochene Zwangsverpflichtung auch auf sie angewendet wird.

4) Bei solchem Verfahren würde sich am sichersten erreichen lassen, was Ew. Excellenz als festzuhaltende Regel hervorheben, „daß die Fortbildungsschulen, nicht isolirte Institutionen seien, sondern ihren Ausgangs- und Anhaltspunkt an den vorhandenen Ortsschulen finden." — Von selbst bieten sich die Lehrer der letzteren, welche

reglementsmäßig zum Wiederholungs-Unterricht, ohne dafür eine Remuneration beanspruchen zu können, verpflichtet sind, auch zu Lehrern der Fortbildungsschulen dar, wobei die Heranziehung anderer Kräfte nicht ausgeschlossen bleibt. Ebenso würden das Lokal und die Unterrichtsmittel der Ortsschulen dem Fortbildungs-Unterricht ohne Weiteres zu Gebote stehen. Endlich würden die qu. Schulen gleich den übrigen Lehranstalten unter dem Revisorat des Ortsgeistlichen und der Schuldeputation stehen. Durch den Hinzutritt von Innungsmeistern ließe sich aus diesen Elementen ein Vorstand oder Curatorium bilden, welches für die inneren und äußeren Angelegenheiten der Fortbildungsschulen Sorge zu tragen hätte.

5) Allerdings könnte in der confessionellen Verschiedenheit der Lehrlinge ein Bedenken entgegen treten, da es auf keinen Fall angänglich ist, katholische und resp. evangelische Fortbildungsschulen zu errichten. Die Wiederholungsschulen haben freilich einen confessionellen Charakter und sind in dem gedachten Schulreglement nur für die katholische Jugend vorgeschrieben, jedoch später auch auf die evangelische ausgedehnt. Doch tritt jedenfalls in den Fortbildungsklassen das confessionelle Element mehr zurück, so daß auch evangelische und jüdische Schüler an dem Unterrichte theilnehmen können. Es wird sich deshalb empfehlen, daß in Städten mit gemischter Confession die Fortbildungsschule an den Wiederholungs-Unterricht der vorherrschenden Confession angeknüpft wird, daß die Lehrlinge, welche die Fortbildungsschule besuchen, von dem Besuch der damit collidirenden Wiederholungsstunden entbunden werden, und daß die den Fortbildungs-Unterricht ertheilenden Lehrer dafür eine angemessene Entschädigung aus der Schulkasse erhalten.

6) Die Schulbedürfnisse werden gedeckt zunächst durch das Schulgeld der Fortbildungsschüler, sodann durch die Beiträge der Innungen, weiter durch milde Gaben und Beiträge von Schulfreunden, deren Manche sich auch wohl zu fortdauernden Beiträgen entschließen, endlich durch ein Aversum aus der Stadtkasse.

7) Mit Ew. Excellenz sind wir einverstanden, daß der für das Gedeihen der Fortbildungsschulen erforderliche Zwang auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung zu suchen sei. — Schon jetzt sind die Meister verpflichtet, ihren Lehrlingen die für den Fortbildungs-Unterricht nothwendige Zeit frei zu geben. (Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 20. Oktober 1857.) Außerdem müßten die aufzunehmenden Lehrlinge zum Besuch der qu. Schulen verpflichtet und für die betreffenden Prüfungen der Nachweis über erfolgten Besuch gefordert werden, wie dieses in Betreff der Wiederholungsstunden im Schulreglement von 1801 bereits vorgeschrieben ist.

Da die Lehrer zur unentgeltlichen Ertheilung nur des Wiederholungs-, nicht aber des Fortbildungs-Unterrichts verpflichtet sind, der letztere auch ein größeres Maß von Zeit und Kraft in Anspruch nimmt, so müssen sie für denselben honorirt werden. Zu dem Ende

halten wir ein mäßiges, von den Lehrlingen, resp. den Meistern zu erhebendes Schulgeld (15 Sgr. bis 1 Thlr. jährlich) für angemessen. Eine gesetzliche Nöthigung der Kommunen zur Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen auszusprechen, dürfte nicht erforderlich sein. Dagegen kann (nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 V. §. 57. 2) durch Ortsstatuten für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Anstalten, welche die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, zusammen zu treten und dazu Beiträge aus eignen Mitteln zu leisten.

Bei weitem wichtiger stellt sich die Sache der Weiterbildung von Handwerkern und Gewerbetreibenden und die Errichtung der Handwerker- und der gewerblichen Fortbildungsschulen. Wie es ihr Name andeutet, sollen diese Anstalten den Interessen des Handwerkerstandes dienstbar werden, also ihre Bestrebungen auf die Bildung desjenigen Standes gerichtet halten, dessen Angehörige ihr Gewerbe nicht sowohl rationell und mit dem Zwecke der Erfindung der Ausbringung und Verwirklichung einer innerlich aufgefaßten Idee betreiben, noch auch sich mit dem Erzeugen und dem Vertrieb der Rohprodukte beschäftigen, sondern vielmehr mit der unmittelbaren Verarbeitung dieser Rohprodukte zu thun haben, und deren Thätigkeit daher gewöhnlich mit dem Namen der Handarbeit bezeichnet wird. Die ersten Kenntnisse erhalten die Aspiranten dieses Standes in Gemeinschaft mit denen der anderen Stände in der Elementarschule, und wenn Schule, Schüler und Familie Nichts verabsäumen, kann die wissenschaftliche Ausbildung des jungen Menschen in diesen Anstalten soweit gefördert werden, als es für den Betrieb der meisten Handwerke nur immer erforderlich ist.

Daß in der Wirklichkeit die jungen Handwerker nicht immer bis zu diesem Grade der Ausbildung vordringen, beweist die Erfahrung leider täglich. Der Grund hierfür ist zum Theil darin zu suchen, daß viele Kinder aus dem Handwerkerstande die Elementarschule nicht regelmäßig besuchen und der elterlichen Controle über die pünktliche Anfertigung der häuslichen Arbeiten, sowie des ermunternden Antriebes zur Selbstthätigkeit verlustig gehen, zum Theil auch darin, daß eben diesen Säumigen wegen ihrer Theilnahmlosigkeit und in Folge des mangelnden Interesses der Familie bei stark angefüllten Klassen von Seiten des Lehrers nicht die gehörige Berücksichtigung zugewendet wird. —

Der gewöhnliche Weg führt den ausgeschiedenen Elementarschüler, wenn er sich dem Handwerk zuwendet, sofort in die Werkstätte und bringt ihn als Lehrling in der Regel in einen größeren Kreis von unabhängigen und sehr frei gestellten jungen Leuten, den

Gesellen. Hier beginnen die ersten kritischen Momente für den jungen Handwerker; die Gefahren für sein sittliches Leben fangen an, das zerstörende Element der freien und frivolen Reden setzt sich unbemerkt in Bewegung, um langsam und allmälig aber desto sicherer den frommen Kinderglauben zu unterwühlen, die von der Schule und der Kirche sorgsam in das Kindesherz gelegten Keime der Gottesfurcht und der Achtung und Ehrfurcht vor Gesetz und Obrigkeit zu ersticken, während rohe Scherze und unsaubere Lieder noch oft sich hinzugesellen, um dem bereits schwankenden und aller Stütze beraubten jungen Menschen den Rest zu geben und ihn in die Verkommenheit zu stoßen.

Mit dem Ausscheiden des Schülers aus der Elementarschule hört die gesetzliche Aufsicht des Staates und der Kirche auf, das sittliche Leben des Entlassenen zu überwachen: er ist indessen noch weit davon entfernt, auf eigenen Füßen zu stehen. Bis dahin hatten Kirche, Schule und Haus allen verderblichen Einfluß sorgsam von ihm abzuhalten gesucht. Nun mit einem Male sieht er sich allein: aus dem Verbande der eigenen Familie ist er ausgetreten und nicht selten einem Handwerke zugewiesen, zu welchem er nicht die geringste Neigung hat. Meist ist der Lehrling der Diener des Meisters, seiner Frau und der Gesellen; die letzteren sind eigentlich in jeder Beziehung die Lehrmeister des armen Burschen. Von ihnen wird er im Handwerk zurecht gewiesen, sie unterrichten ihn, und wäre es unabsichtlich und geschieht es bloß durch das Beispiel, in alle dem, was sie selbst treiben. In das weiche, unerfahrene Herz senken sich Vorstellungen und Wünsche, die mit der Zeit schon Früchte tragen werden, besonders auch deshalb, weil der Lehrling zu den erfahrenen Gesellen wie zu seinem Meister emporschaut; ihm erscheint der lustigste und tollste, versteht er nur das Handwerk, als der größte Held. In unausgesprochenen Wünschen und Planen vergeht die Lehrzeit, in der der Lehrling sehr Viel, leider das Rechte sehr mangelhaft erlernt, Geist und Gemüth des Knaben wenig oder gar keine Nahrung empfangen hat, der Einfluß der Religion, wenn nicht untergraben, doch sehr geschwächt, kaum das Herz im Zaume halten kann, das von anderer Seite bis in seine Tiefen aufgerührt wird. Kann man sich wundern, daß bei solchen Verhältnissen der Handwerker, wenn jede Anregung zu einer Fortbildung fehlt, wenige Jahre nach seinem Austritte aus der Elementarschule den größten Theil des mühsam Erlernten vergessen hat, daß ihm unter dem Druck und den Quälereien seiner Umgebung, wo Niemand ihm Trost und Muth zuspricht, und Leichtsinn und Ungebundenheit die strengen Fesseln der Zucht und Ehrbarkeit lockern, die Ausübung seiner religiösen Obliegenheiten allmälig gleichgültig wird, daß er in Handwerker-Vereinen, politischen Clubbs und ähnlichen Versammlungen, wo die Denkkraft dem praktischem Verstande gegenüber sich so übermüthig spreizt, und was sie

logisch construirt hat, auch sofort in die Wirklichkeit einführen will, durch die glatten Redekünste sich bestechen und verleiten läßt, auf die schlichte Sprache der Erfahrung nicht mehr zu hören!

In der Lehrlings- und Gesellenzeit bedarf daher der junge Handwerker einer fortgesetzten Aufsicht von Staat und Kirche. — Wenn der Zwang der Schule und des Religions-Unterrichts aufhört, müssen die Theilnahme und die Sorge dieser Autoritäten den Entlassenen hinüber begleiten in die Werkstätte, müssen ihm Leiter und Führer sein auf der Bahn der gefahrvollen Lehrjahre, müssen zur Erhaltung und Befestigung seines Glaubens, seiner Kenntnisse und seiner Moralität die nöthigen Stützen bauen. Dazu dienen von kirchlicher Seite die Bruderschaften, die Sodalitäten, die Gesellen- und Jünglings-Vereine, von Seiten des Staates die Handwerker-Fortbildungsschulen.

Die Aufgabe und das Ziel dieser letzteren Anstalten zu bestimmen, kann hiernach nicht mehr schwer sein. Da sie ohne Ausnahme nur solche junge Leute aufzunehmen haben, welche der Elementarschule nicht mehr angehören, so würden sie bei der Aufnahme ihrer Schüler diejenigen Kenntnisse voraussetzen können, welche die Schüler der obern Elementarschulklasse in der Regel besitzen, wenn nur ein unmittelbarer Uebergang von der letzten Schule zu der Fortbildungsschule stattfände. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist dieses jedoch leider nicht der Fall, und die Erfahrung bestätigt es täglich, daß von den sich anmeldenden Schülern viele kaum genügend lesen, Andere nur höchst nothdürftig oder auch wohl gar nicht schreiben, die wenigsten mit Sicherheit und einiger Fertigkeit rechnen können, und daß in seltenen Fällen der Eine oder der Andere das Deutsche erträglich richtig schreiben kann. Die Anknüpfungs- und Ausgangspunkte der Handwerker-Fortbildungsschule liegen daher gegenwärtig noch unterhalb der obern Klasse der Elementarschule und tiefer, als der mit den Verhältnissen Unbekannte es glauben sollte. Mit Rücksicht hierauf läßt sich die Aufgabe dieser Anstalten unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen:

1) Die Handwerker-Fortbildungsschule hat bei denjenigen Schülern, welche nicht unmittelbar aus der Elementarschule in dieselbe eingetreten sind, und aus Mangel an wissenschaftlicher Fortbildung einen Theil des Erlernten vergessen haben, die elementaren Kenntnisse wieder zu entwickeln, aufzufrischen und bis zu dem Grade zu ergänzen, daß sie mit Erfolg an demjenigen Unterrichte Theil nehmen können, der für die direct aus der Elementarschule kommenden Schüler eingerichtet ist. Der Unterricht in dieser untersten Stufe ist also Nachhülfe und Ergänzung.

2) Die Schule hat bei denjenigen Schülern, die aus der Elementarschule mit genügenden Vorkenntnissen versehen ausgeschieden und sofort in die Fortbildungsschule eingetreten sind, diese Kenntnisse

zu erhalten, zu befestigen und zu erweitern, unter steter und besonderer Rücksichtnahme auf die verschiedenen Arten der Handwerke. Insbesondere soll sie diese Schüler zum richtigen Denken und Urtheilen anleiten und sie vor allen Dingen befähigen, daß sie nach ihrem Austritte aus der Schule, auf der Wanderschaft u. s. w. sich durch geeignete ihr specielles Gewerbe betreffende Lectüre weiter ausbilden und das durch Erfahrung oder in Büchern Dargebotene prüfen und für das eigene Handwerk nutzbar machen können. Die Fortbildungsschule soll nicht gelehrte Handwerker, sondern denkende gewerbtreibende Männer heranbilden, daher nicht zu Vielerlei in ihren Unterrichtskreis aufnehmen, sondern nur das für den Handwerkerstand Nöthige, dieses aber mit Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandeln, damit jede Halbheit und Oberflächlichkeit des Wissens, als der Keim zu dünkelhafter Scheinaufklärung und die Quelle des in der letzten Zeit so häufig auftretenden politischen Raisonnirens vermieden werde.

3) Unter allen Gewerben erfordert der Betrieb der Baugewerbe, des Zimmer-, des Maurer-, des Brunnenbau-, des Steinmetz-Gewerbes, am meisten wissenschaftliche Vorbildung. Wer eines dieser Gewerbe nach seinem ganzen Umfange beherrschen und es als Meister mit Erfolg betreiben will, für den reicht der Besuch einer Handwerkerschule nicht aus; er muß seine wissenschaftliche Ausbildung in einer Provinzial-Gewerbeschule nachsuchen. Aber nur wenige der Bauhandwerker können bis zu diesem Grade der Befähigung vordringen, für die übrigen muß die Handwerker-Fortbildungsschule sorgen und daher vielseitig Linearzeichnen, Baumaterialienkunde, die wichtigsten Lehren aus der Mechanik, Flächen- und Körper-Berechnen in den Kreis ihrer Unterrichtsgegenstände aufnehmen. Sie muß dementsprechend in einer besonderen, für die genannten und zahlreich vertretenen Baugewerbe eigens errichteten Klasse diesen Anforderungen zu entsprechen und auch die speciellen Bedürfnisse dieser Gewerbe zu befriedigen suchen. — Zahlreiche, aus dem Baufache entnommene Zeichnungen, Modelle aus der Holz- und Steinconstruction, Modellir-Apparate u. s. w.

4) Endlich darf das Streben nach sittlicher Vervollkommnung ihrer Schüler nicht zu den letzten Zwecken der Handwerker-Fortbildungsschulen gerechnet werden. Wenn auch diese Anstalten mehr die directe Vorbereitung für einen bestimmten Beruf, als die Erziehung des Menschen zu erzielen haben, so würden sie doch einen wesentlichen Theil ihres Einflusses und ihrer Macht ungenutzt lassen, wollten sie auf die Herzens-, Gemüths- und Charakter-Bildung ihrer Zöglinge und auf die weitere Entfaltung und Cultur dessen, was Kirche und Schule bereits angepflanzt haben, Verzicht leisten. — Vorträge religiösen und ethischen Inhalts, lebendige Bilder aus der Kirchen- und der Weltgeschichte, Mittheilungen aus dem Leben tüch-

tiger, durch eigene geistige und sittliche Kraft emporgekommener Handwerker, Schilderungen des häuslichen Glücks, der Vorzüge des Familienlebens, dazwischen abschreckende Züge aus dem Zustande der Versunkenheit und des Elends, wohin Trunkenheit, Unsittlichkeit, Spielsucht führen, und vor Allem eine dem jungen Handwerker sich hingebende Persönlichkeit des Lehrers sind mächtige Hebel, um auf die Charakterbildung, wie auf die Lebensrichtung der Fortbildungsschüler hinzuwirken. Wo die Verhältnisse es gestatten, muß die Schule für die Bearbeitung dieses Feldes einen verständigen geistlichen Lehrer zu gewinnen suchen, der nicht den Katechismus lehren oder die h. Schrift auslegen, noch auch Reflexionen theoretischer oder demonstrirender Art sich hingeben, noch auch seine Vorträge in Form einer Predigt einrichten darf, vielmehr in dem angedeuteten Sinne praktisch anregend wirken muß, damit er seine Zuhörer ganz erfasse, sie für sich und seine Lehren gewinne, und ihnen den Besuch dieser Unterrichtsstunden ganz besonders lieb und werth mache. —

5) Aber auch der übrige Unterricht, insbesondere die deutsche Lectüre, muß zur Befestigung moralischer Grundsätze, zur Stärkung der geistigen und sittlichen Kraft, zur Erweckung patriotischer Gefühle, zur Erzeugung einer hingebenden Liebe für den König, zur Befestigung der Achtung vor Gesetz und Obrigkeit, mit einem Worte zur Beförderung einer wahren Volksbildung überall Veranlassung geben und damit ein Gegengewicht bilden zu jener falschen Aufklärung, welche gewisse Volksredner in politischen Handwerkervereinen zu erzielen bemüht sind. Daß strenges Anhalten zu einem regelmäßigen Schulbesuche, zum Fleiß, zur Aufmerksamkeit, zur Pünktlichkeit und Reinlichkeit von selbst unvermerkt ihren Einfluß auf die sittliche Vervollkommnung der Schüler ausüben, versteht sich von selbst.

Der Lehrplan für die Fortbildungsschulen wird sich nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse verschieden gestalten; im Allgemeinen aber wird nach der Erfahrung des Berichterstatters überall da, wo die Frequenz der Schule eine einigermaßen erhebliche ist, es sich als unzweckmäßig erweisen, die Schüler derart nach Klassen einzutheilen, daß jeder Schüler für sämmtliche Unterrichtsgegenstände einer und derselben Klasse angehöre. Eine Eintheilung derselben nach Fächern wird dann trotz der vielen anderweitig damit verbundenen Schwierigkeiten zum unabweisbaren Bedürfniß. Von einer solchen Einrichtung hat der Berichterstatter in der von ihm viele Jahre lang geleiteten und jährlich von etwa 200—250 Schülern besuchten Handwerker-Fortbildungsschule die schönsten Erfolge erzielt.

Die Anstalt umfaßte damals wie heute noch 13 Klassen und zwar:

I. für das Zeichnen: 3 übereinanderstehende Klassen,
II. „ „ Deutsche: 3 „ „
III. „ „ Rechnen: 3 „ „

IV. für practische Geometrie: 1 Klasse,
V. „ Vorträge religiösen, wirthschaftlichen, biographischen und historischen Inhalts: 3 übereinanderstehende Klassen,
wobei ein Schüler je nach dem Grade seiner Ausbildung in den verschiedenen Gegenständen des Unterrichts verschiedenen Klassen, z. B. der oberen Deutschen-, der mittleren Rechnen- und der unteren Zeichen-Klasse angehören konnte.

Was die Mittel zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs angeht 2c.

Die wichtigsten Mittel zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs sind nach der Erfahrung des Referenten folgende:

1. Die Gewinnung geeigneter Lehrer, welche es verstehen, den Unterricht einestheils der Fassungskraft und der Denkweise, anderntheils dem praktischen Bedürfniß der Schüler anzupassen, durch eigene geistige Frische anregend zu wirken, und durch ihre ganze Persönlichkeit und ihre volle Hingebung für die Sache die Schüler dauernd anzuziehen und für den Unterricht zu gewinnen. Im Allgemeinen sind andere Personen als eigentliche Lehrer, für den Unterricht an den Fortbildungsschulen nicht zu empfehlen; es können solche, aus dem Handwerkerstande genommene Personen, z. B. Meister eines Bauhandwerks, unter Umständen eine volle Einsicht in das theoretische Gebiet ihres Gewerbes besitzen und nebenbei auch das vollste Interesse für den Unterricht haben, aber in den meisten Fällen wird ihnen nicht bloß die Fähigkeit für eine erfolgreiche Behandlung der Lehrgegenstände, sondern namentlich die Festigkeit, die Ruhe, die Umsicht und die Sicherheit des Auftretens abgehen, durch welche bei der Behandlung größerer Massen der verschiedenartigsten jugendlichen Charaktere die Aufrechthaltung von Ordnung und einer festen Disciplin so wesentlich bedingt wird. In den Städten wird man wegen Beschaffung geeigneter Lehrkräfte selten in Verlegenheit kommen; auf dem Lande wird die Wahl sich auf die Elementarlehrer und die Beihülfe der Ortsgeistlichen beschränken müssen.

2. Die Erhebung eines angemessenen Schulgeldes 2c.

3. Eine strenge Controle des Schulbesuchs.

Es reicht nicht hin, bei vorkommenden Schulversäumnissen davon in den Schülerlisten Vermerk zu nehmen, es muß vielmehr in allen Fällen verlangt werden, daß Versäumnisse durch mündliche oder schriftliche Erklärungen der Eltern resp. der Lehrherren entschuldigt werden. Vermag der säumige Schüler eine solche Entschuldigung nicht beizubringen, oder wiederholen sich die Versäumnisse, so muß die Schule sich auf die eine oder die andere Weise mit den Angehörigen des Schülers in Verbindung setzen, um die Ursachen der vorkommenden Unregelmäßigkeiten zu beseitigen. Da den Fortbildungsschulen die gewöhnlichen Strafmittel fehlen, so bleibt nur übrig, einen Schüler, der dreimal den Unterricht ohne genügende Ent-

schuldigung versäumt hat, nachdem vorher die Angehörigen schriftlich verwarnt worden sind, von dem ferneren Besuche der Anstalt auszuschließen.

4. Prämien=Vertheilung. Wo die finanziellen Verhältnisse der Schule es gestatten, sind am Schlusse des Schuljahres in Verbindung mit einer angemessenen öffentlichen Feierlichkeit, zu welcher die Angehörigen der Schüler einzuladen sind, an diejenigen Schüler, welche sich durch Regelmäßigkeit des Schulbesuches, durch gutes Betragen und gute Fortschritte ausgezeichnet haben, Prämien zu vertheilen. Referent hat viele Jahre hindurch Gelegenheit gehabt, zu beobachten, wie eine solche Einrichtung wesentlich dazu mitgewirkt hat, die Regelmäßigkeit und die Dauer des Schulbesuches zu befördern, die Schüler zu einem gesitteten Betragen anzuspornen, und ihnen ein äußeres und ehrenvolles Ziel für ihr Streben hinzustellen. Die öffentliche Feier der Prämien=Vertheilung war jedesmal ein großes Fest in der Anstalt, an welchem das Publikum den allgemeinsten und lebendigsten Antheil nahm. Ueber jede erhaltene Prämie, die in Büchern und Reißzeugen, außerdem in einer oder zwei silbernen Medaillen bestanden, wurde dem betreffenden Schüler von Seiten der Schule eine Urkunde ausgestellt, welche sich demselben in seinen späteren Beziehungen zu der Lehrlings=, Gesellen= und Meister=Prüfung, wie zu den Arbeitgebern stets als besonderer Empfehlungsbrief auswies und daher von ihm besonders hoch gehalten wurde.

---

255) Einrichtung der am 1. Juli 1865 zu eröffnenden zweiten Pestalozzi=Stiftung zu Pankow bei Berlin.

Unseren verehrten Mitgliedern, Freunden und Gönnern ist bereits aus dem Vorwort zum 14. und 15. Jahres= und Rechenschafts=Bericht pro 1862 und 1863 bekannt, daß der Gründung der ersten Pestalozzi=Stiftung im Jahre 1850, im Dorfe Pankow bei Berlin, die Errichtung einer zweiten Stiftung auf dem vermittelst geschenkter und legirter Kapitalien angekauften, nahe beim Dorfe belegenen Acker= und Wiesenplan eines Bauerguts nachfolgen soll. Wohn= und Wirthschaftsgebäude dieser zweiten Stiftung sind im Rohbau vollendet; sie wird am 1. Juli 1865 eröffnet. Es reichen jedoch die Jahresbeiträge unserer Wohlthäter und Mitglieder nur eben aus, um die erste seit 1850 eingerichtete Familie von 25—30 Zöglingen, verwaisten Knaben arm verstorbener Lehrer aus den verschiedenen Provinzen der Preußischen Monarchie, nebst Hausvater und Hausmutter zu erhalten und unter Zuhülfenahme des bei dieser ersten Stiftung erworbenen Gartens von zehn Morgen die Bedürfnisse derselben zu befriedigen. Deshalb kann die Unterhaltung einer gleichen zweiten Stiftung nur auf mäßige Pensionen für die derselben anzuver=

trauenden Waisen gegründet werden, wie dies auch bei einer Mehrzahl neuerlich, in anderen Deutschen Ländern, gegründeter Pestalozzi-Stiftungen der Fall ist. Bei Abmessung der für je einen Zögling jährlich zu entrichtenden Pension sind im Wesentlichen die bisherigen Unterhaltungskosten der ersten Stiftung und die voraussichtlichen Preise der verschiedenen Bedürfnisse, welche in Pankow mit denen in Berlin auf gleicher Höhe stehen, wie die Auslagen für die wünschenswerthen Bildungsmittel maßgebend gewesen, wobei indeß die Kapitalzinsen für die Grundstückserwerbung und den Aufbau, ingleichen die selbstgewonnenen Früchte auf dem zum Hausstande einer Stiftung gewidmeten Feld- und Gartengrundstück außer Berechnung bleiben. Danach ist die jährliche Pension auf 90 bis 100 Thaler, für jetzt als Regel auf diese letztere Summe festgesetzt.

Gegen Entrichtung einer solchen Pension und zwar vorausbezahlungsweise in vierteljährlichen oder monatlichen Terminen, sollen Waisenknaben in unsere zweite Stiftung vom ersten Juli k. J. ab aufgenommen und in derselben verpflegt, bekleidet, unterrichtet und erzogen werden.

Wir beschränken die Aufnahme von Zöglingen in diese zweite Stiftung nicht auf Lehrerwaisen; diese werden auch in Zukunft in die erste Stiftung wie bisher, der überwiegenden Mehrzahl nach unentgeltlich aufgenommen und ob späterhin auch in die zweite Stiftung Waisen arm verstorbener Lehrer unentgeltliche Aufnahme finden, wird von der Vermehrung der Beiträge und Zuwendungen, bezüglich von der Anzahl mit regelmäßigen Jahresbeiträgen steuernder Mitglieder oder der Höhe der Zinsen von etwanigen neuen, unserer Pestalozzi-Stiftung sei es im Allgemeinen sei es für Gründung einzelner Freistellen geschenkten und vermachten Kapitalien abhängen.

Anmeldungen von Waisenknaben zur Aufnahme in die zweite Stiftung am 1. Juli 1865, gegen die oben bestimmte jährliche Pension, bitten wir womöglich sogleich oder doch spätestens bis Ostern k. J. an den Verwaltungsrath zu Händen des Vorsitzenden in Berlin, zu richten. Durch dessen Vermittelung werden auf Erfordern auch die bisherigen Jahres- und Rechenschaftsberichte der ersten Stiftung nebst Statuten übersandt werden. Bei diesen Statuten behält es auch in Betreff der zweiten Stiftung, nur ausgenommen die Entrichtung einer Pension und die Aufnahme auch von anderen als Lehrerwaisen, sein Bewenden. Dabei begründet die Entrichtung der Pension in der Art und Methode des Unterrichts, wie der Verpflegung und Erziehung so wenig künftig, wie bisher, irgend einen Unterschied oder abweichenden Anspruch.

Die wesentlichsten statutarischen Bestimmungen sind folgende:

Der Geist und Charakter der Erziehung im Allgemeinen ist, wie in der Denkschrift, welche im Grundstein des ersten Stiftungsgebäudes niedergelegt und im zweiten und im vierzehnten Rechen-

schaftsberichte angeführt wurde, so in der gleichen, am 6. Juli 1864 dem Grundstein des Hauses der zweiten Stiftung eingemauerten Gedenkschrift, am einfachsten und kürzesten dahin ausgesprochen:

„Im Namen Gottes" und in der Zuversicht auf seinen fördernden Schutz, unter der Regierung Sr. Majestät Wilhelm I. ist der Grundstein zu dem zweiten Hause der Deutschen Pestalozzi-Stiftung zur Erziehung verwaister Kinder im Sinn und Geist Pestalozzi's, durch edlen Familiensinn, Unterricht und Arbeit gelegt worden. Der Segen Gottes walte auch über diesem Hause!"

Die unserer Pestalozzi-Stiftung eigenthümlichen Grundsätze der Erziehung bestehen in der Hauptsache nur darin:

1) daß den Waisen durch Hausvater und Hausmutter, in inniger Vereinigung mit denselben, die fehlende Familie ersetzt werde, daß somit die zu einem Hausstande verbundenen 25 bis höchstens 30 Zöglinge vermöge der angemessenen Wahl des Hausvaters, welcher zugleich Lehrer ist, wie der Frau desselben, mit diesen eine Familie bilden, in der sie die erziehende Liebe und Fürsorge des Familienlebens nicht entbehren;

2) daß bei allen, auch bei den jüngsten Zöglingen, mit dem täglichen Unterricht auch die tägliche Arbeit verbunden ist; — die letztere nicht als ein müßiges Spiel, sondern in der ernsten Absicht, den Kindern frühzeitig Liebe zur Arbeit einzuimpfen, sie an eine fruchtbringende Thätigkeit zu gewöhnen, bei ihnen Fleiß und praktisches Geschick auszubilden, zugleich Freudigkeit an den Erfolgen und Früchten der eigenen Arbeit zu erwecken.

Dies wird dadurch erreicht, daß jede Familie von Zöglingen, unter Aufsicht und Anleitung des Hausvaters und der Hausmutter, das ihrem Hausstande gewidmete Grundstück mit den ihren Kräften entsprechenden Werkzeugen, wie es seit Jahren bei der ersten Stiftung geschehen, — allein, ohne fremde und Tagelöhner-Arbeit, — bestellt und aberndtet, auch außerdem abwechselnd in der häuslichen Wirthschaft und beim Versorgen einiger Viehstücke zur Hand geht. Wie der ersten Stiftung, so wird auch der zweiten von dem angekauften Feldplan, in der Umgebung des Hauses, ein Acker- und Gartenstück von etwa zehn Morgen zum Erbau von Feld- und Gartenfrüchten zugelegt und mit Obstbäumen bepflanzt.

Der Unterricht ist wesentlich der der Volksschule, ein gründlicher Elementarunterricht, genügend zur Ausbildung guter Lehrlinge für handwerksmäßige und kleinere Handels-Gewerbe, zu Präparanden für Schullehrer-Seminare, auch bei fähigeren Zöglingen zum Eintritt selbst in obere Klassen einer gehobenen Bürgerschule*) und ist

*) Mit älteren besonders lernbegierigen Knaben hat der Hausvater in Nebenstunden bisher auch etwas Musik (Geige), so wie die ersten Elemente in Latein und Französisch getrieben.

bei erwünschter Herstellung der zweiten Stiftung die Anstellung eines tüchtigen zweiten Lehrers neben dem Hausvater in Aussicht genommen. Der Religionsunterricht wird nach dem Bekenntniß der evangelisch-christlichen Landeskirche ertheilt.

Außer dem Unterricht werden die Zöglinge mit Feld- und Gartenarbeiten beschäftigt, wobei dieselben auch Anleitung in der Obst-, Seiden- und Bienenzucht erhalten. Desgleichen wird Behufs gleichmäßiger Ausbildung der Körperkraft geturnt. Im Winter beschäftigen sich die Zöglinge, so weit sie nicht durch den Unterricht und für denselben zu thun haben, mit Handarbeiten.

Der Segen der ebengedachten, die Arbeit mit dem Unterricht verbindenden Erziehungsmethode hat sich während der 14 Jahre des Bestehens der ersten Stiftung nach bisheriger thatsächlicher Erfahrung in der geistigen Frische und Freudigkeit, wie in der Erhaltung der Gesundheit und fortschreitenden guten Ausbildung der körperlichen Kräfte der Zöglinge gezeigt.

Der Hausvater hat in Bezug auf die Zöglinge, jedoch unter Aufsicht und Kontrole des Verwaltungsraths, bezüglich der dazu bestellten Mitglieder seiner pädagogischen Kommission, alle Rechte und Pflichten eines Pflegevaters.

Es ist die vorzeitige Zurücknahme eines der Stiftung anvertrauten Zöglings nicht ohne die Genehmigung des Verwaltungsrathes gestattet.

Einwendungen gegen die oben gedachten Erziehungsgrundsätze, insbesondere gegen die mit dem Unterricht verbundene Arbeit bezüglich eines unserer Stiftung übergebenen Zöglings, wie sie in vereinzelten Fällen von Müttern oder weiblichen Verwandten aus Berlin vorgekommen, oder das Zustecken von Leckereien, wie andere unberechtigte und schädliche Einmischung in die Pflege- und Erziehungsmethode müssen, wie bisher, auch in Zukunft mit Ernst zurückgewiesen werden. Uebrigens ist mit Vorwissen des Hausvaters der Besuch entfernter Verwandten, wie von Gönnern und Freunden der Stiftung jederzeit, ingleichen der Besuch der in der Nähe wohnenden Verwandten nach Maßgabe der Hausordnung vom 8. November 1853 (s. fünften Rechenschaftsbericht von 1853), ferner der Besuch der Kinder bei ihren Verwandten mit Genehmigung des Hausvaters, bezüglich des Verwaltungsraths, gestattet. Selbstverständlich ist hingegen jeder gute Rath und jede thatkräftige Unterstützung von den Gönnern und Freunden der Stiftung, wie von den Verwandten der Zöglinge dem Verwaltungsrath stets willkommen.

Ueber die Bedingungen der Aufnahme bestimmt das mit Verleihung von Korporationsrechten zufolge Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1848, unterm 28. März ej. a. genehmigte Statut: „daß sich zur Aufnahme nur körperlich, wie geistig und moralisch gesunde Zöglinge eignen, welche auf die eine oder andere Weise ver-

waist (des Vaters oder beider Eltern beraubt) und weder unter sechs noch über acht Jahr alt sind", und es ist diese Altersbestimmung wenigstens als Regel zu beobachten, wovon Abweichungen nur unter besonders dringenden Verhältnissen und bei nicht zu weiter Ueberschreitung des achten Lebensjahres gestattet werden. Nach der Aufnahme behält die Anstalt den Zögling bis zur erfolgten Konfirmation desselben.

Mit den Anträgen wegen Aufnahme eines Zöglings sind zu überreichen oder doch vor Annahme desselben nachzubringen: 1) der Taufschein; 2) eine Physikats-Bescheinigung oder das Attest eines kompetenten Arztes über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand des Knaben; 3) der Impfschein; 4) die Genehmigung des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts, bezüglich auch seiner etwa noch lebenden Mutter in die Aufnahme; 5) die Verpflichtungsurkunde in beglaubigter Form der betreffenden Behörde, Korporation oder Privatperson wegen der während der ganzen Erziehungsperiode des Zöglings an die Pestalozzi-Stiftung in den oben gedachten Terminen zu entrichtenden Pension; auch hat 6) jeder Zögling nach der unterm 8. November 1853 festgestellten Hausordnung bei seiner ersten Aufnahme in die Stiftung die nothwendigen Bekleidungsgegenstände und der Pensionair, ein Bett mitzubringen.

Schließlich bemerken wir, daß statt einer Jahrespension für die uns anvertrauten Zöglinge zufolge Statuts auch durch einmalige Zahlung von Kapitalien freie Stellen in unserer Anstalt gegründet und dadurch Anrechte auf deren Besetzung mit Zöglingen für alle Zeiten erworben werden können. Gegenwärtig wird das für die Gründung und Erwerbung einer Freistelle zu zahlende Kapital auf zweitausend Thaler festgesetzt. Die Fundatoren oder Stiftungsmitglieder werden, wie das Statut besagt, Ehrenmitglieder des Vereins und es kann die Freistelle durch hypothekarische Eintragung auf der einen oder andern Stiftung gesichert werden.

Vorstehende Darlegung der wesentlichen Bestimmungen über Einrichtung, Erziehung und Unterricht der Pestalozzi-Stiftung, besonders der mit dem 1. Juli k. J. zu eröffnenden zweiten Anstalt, glauben wir denjenigen verehrlichen Behörden, insbesondere auch Vormundschaftsgerichten, Gönnern und Freunden schuldig zu sein, welche geneigt sind, die Anstalt für verwaiste Knaben Behufs deren Pflege und Erziehung zu benutzen und derselben zum 1. Juli 1865 Zöglinge unter den oben gedachten Bestimmungen anzuvertrauen.

Berlin, den 31. Oktober 1864.

Der Verwaltungsrath der Pestalozzi-Stiftung.

256) Blindenanstalt zu Düren.

(Centrbl. pro 1863 Seite 378 Nr. 137.)

Auszug aus dem Allerhöchsten Landtags-Abschied für die im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzialstände der Rheinprovinz, vom 17. Septbr. 1864.

II. 3. Blindenanstalt zu Düren.

Die von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. December 1862 nachgesuchte Genehmigung zur Umwandlung der in Düren bestehenden Blindenanstalt in ein provinzielles Institut haben Wir gern ertheilt; auch hat sich gegen die beschlossene Bewilligung eines jährlichen Zuschusses für jene Anstalt von 2000 Thlrn pro 1863 und 1864 und einer Summe von 5500 Thlrn für verschiedene bauliche Einrichtungen und Beschaffungen der Anstalt aus dem zur Verfügung Unserer getreuen Stände stehenden Antheile des Zinsgewinns der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse Nichts zu erinnern gefunden.

---

257) Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau.

Auszug aus dem dem Schlesischen Provinzial-Landtag erstatteten Referat, die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau betreffend.

Die genannte Anstalt, die im Jahre 1819 von einem Vereine wohlthätiger Männer ins Leben gerufen wurde, erhielt die erste Unterstützung vom IX. Provinzial-Landtage 1851 mit 60 Thaler. Die beiden folgenden Landtage erhöhten jedoch diese Unterstützung schon auf die feste Dotirung von 5 Freistellen mit je 127 Thalern an Alimenten und Kleidergeldern, und bestimmten, daß die hierzu jährlich erforderliche Summe von 640 Thalern durch Umlage auf die Provinz aufzubringen sei.

Seither ist mit dem Erkennen der wohlthätigen Wirkungen der Anstalt das Interesse für dieselbe und somit auch der gewährte Zuschuß fortdauernd gestiegen, bis der XVI. Provinzial-Landtag 20 Freistellen fest dotirte und die hierzu erforderliche Summe von 2540 Thalern jährlich, soweit sie nicht durch die Umlage auf die Provinz mit 640 Thalern gedeckt ist, also mit 1900 Thalern pro Jahr oder 3800 Thalern für 2 Jahre auf die Ueberschüsse der Provinzial-Hülfskasse anwies. Die Denkschrift Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Kommissarius, sowie die derselben beigelegten Berichte des Vorstandes der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt und des ständischen Herrn Kommissarius lassen zu großer Befriedigung erkennen, wie die der Anstalt gewährten Mittel auf die zweckentsprechendste Weise verwandt und die besten Resultate erzielt worden sind.

Die Zahl der Zöglinge ist von 52 im Jahre 1862 auf 65

erhöht worden, und hofft der Vorstand, daß es ihm im nächsten Jahre gelingen wird, die Zahl bis auf 70 zu steigern.

Die neu dotirten 11 Stellen sind ebenso, wie die im Laufe der beiden Jahre vakant gewordenen 7 Freistellen durch den landständischen Herrn Kommissarius sofort aus der Zahl der Exspektanten besetzt worden, so daß die 20 Freistellen fortdauernd besetzt waren.

Die 7 Vakanzen entstanden durch Ausscheiden von 4 Zöglingen, die fertig ausgebildet waren und ihren Unterhalt selbstständig zu erwerben erlernt hatten; außer Korbmachen und Seilerei hatten sie alle auch musikalische Fertigkeiten sich angeeignet, und einer von ihnen letztere in dem Grade, daß er nicht allein 50 der bekanntesten Choräle zu spielen im Stande ist, sondern auch als ein sehr gewissenhafter und zuverlässiger Flügelstimmer empfohlen werden kann.

Durch die ansehnliche Vermehrung der Schüler ist auch eine Vermehrung der Lehrkräfte nothwendig geworden, und demgemäß ein dritter wissenschaftlicher Lehrer zu den beiden schon bisher thätig gewesenen angestellt worden.

Damit den entlassenen Zöglingen, die, wenn auch arbeits- und erwerbsfähig, doch unglücklichen Zufällen leichter ausgesetzt sind, als sehende Menschen, zur Zeit der Noth auch unter die Arme gegriffen werden könne, hat der Vorstand einen Fonds gebildet, der sich Ende 1863 schon auf 2300 Thaler belief und jetzt durch den Rest eines auf Leibrente gegebenen Kapitals um 3767 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. vermehrt wird. Es wird dieser Fonds eintretenden Falls bei dem Einzelnen eben so wohlthätig wirken, wie er den betreffenden Gemeinden eine Erleichterung gewähren wird.

I. Durch alle diese Mittheilungen drängte sich dem Ausschusse die Ueberzeugung auf, daß die Anstalt die ihr für die letzten beiden Jahre an Alimenten und Kleidergeldern in Summa bewilligten 5080 Thaler vollkommen dem Zweck entsprechend und zum allgemeinen Besten der Provinz verwendet habe, und er beschloß einstimmig, dem Antrage des Vorstandes und des ständischen Herrn Kommissarius beitretend,

dem Hohen Landtage vorzuschlagen

der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt für die nächsten zwei Jahre zur Erhaltung der fest dotirten 20 Freistellen die Summe von 5080 Thalern zu überweisen und diese Summe mit 3800 Thalern aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen, den Rest von 1280 Thalern aber wie bisher durch Umlage auf die Provinz aufzubringen.

II. An diese erste Bitte knüpft der Vorstand der Blinden-Unterrichts-Anstalt noch eine zweite: Das jetzt benützte Haus gewährt Raum zur Aufnahme von 80 Zöglingen, gestattet also gegenüber der heutigen Zahl noch eine Vermehrung von 15 Köpfen.

Diese Zahl würde allenfalls dem vorhandenen Bedürfniß entsprechen, wenn nur Kinder über 12 Jahre (wie es das Statut jetzt vorschreibt) aufgenommen werden, und wenn dieselben nach Ablauf der verfassungsmäßigen Zeit entlassen werden können, was aber nicht immer geschehen kann, weil Einzelne ihrer mangelhaften Vorbildung halber dann noch nicht gehörig ausgebildet sind.

Die häufig sehr große Vernachlässigung, in der blinde Kinder aufwachsen, vermindert ihre Bildungsfähigkeit in bedeutendem Grade, so daß der Wunsch immer lebhafter sich geltend macht, die Kinder schon in zarterem Alter in die Anstalt aufnehmen zu können, um dann vollkommen gute Resultate durchgängig zu erzielen. Von diesem Gesichtspunkte aus würden aber die vorhandenen Lokalitäten nicht ausreichen und auch durch einen Erweiterungsbau nicht hergestellt werden können, weil der Raum ein zu beschränkter ist, namentlich auch deshalb nicht, weil bei einer nochmaligen Vergrößerung der Anstalt auf Wohnungsräume für die Lehrer mit gerücksichtigt werden müßte, weil das Bedürfniß der fortgesetzten Beaufsichtigung der Zöglinge immer mehr hervortritt.

rc. rc.

---

258) Taubstummen-Anstalt zu Cöslin.

In der Provinz Pommern ist neben den älteren Taubstummen-Anstalten zu Stettin und Stralsund gegen Ende des Jahrs 1860 eine solche Anstalt zu Cöslin gegründet worden. Für dieselbe hat der Altpommersche Provinzial-Landtag eine jährliche Beihülfe von 400 Thlrn auf 5 Jahre bewilligt, und der Ober-Präsident der Provinz Pommern eine jährliche Hauscollecte im Umfange des Regierungsbezirks Cöslin gestattet. Das bisherige Local war von dem Magistrat in Cöslin zur Disposition gestellt, nunmehr ist aber ein eigenes Grundstück erworben worden, zu dessen Ankauf der Communal-Landtag eine einmalige Beihülfe von 1000 Thlrn bewilligt hat. Aufgenommen sind bis jetzt 21 taubstumme Kinder, von denen 2 confirmirt entlassen, 2 von ihren Angehörigen zurückgenommen sind; es befinden sich sonach 17 Kinder (4 Mädchen und 13 Knaben) zur Zeit in der Anstalt. Derselben sind durch Allerhöchste Ordre vom 3. October d. J. die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

---

259) Vergütung des Holzwerths in Geld bei Schulbauten in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1864 Seite 379 Nr. 148.)

Auf den Bericht vom 23. Juli d. J., die Vergütung des Holzwerths bei Schulbauten betreffend, erwiedere ich der Königlichen Re-

gierung, daß nach dem §. 44 der Schulordnung von 1845 der Gutsherr, also auch der Fiscus, wo derselbe Gutsherr ist, das Holz zum Bau in der Regel in natura geben muß. Auf eine Vergütung des Holzwerths nach den Licitationsdurchschnittspreisen konnte damals nicht Bedacht genommen werden, da die Naturalgewährung hinsichtlich der fiscalischen Stellen erst seit 1849 in Folge Allerhöchster Anordnung aufhörte.

Nur in zwei Fällen soll nach der Schulordnung die Schulgemeinde berechtigt sein, statt des Holzes in natura, die Vergütung in Geld, aber nur nach der Forsttaxe zu verlangen:

1) wenn das Holz nicht innerhalb drei Meilen vom Bauplatz angewiesen oder
2) wegen Massivbaus in natura nicht verwendet werden kann.

In allen übrigen Fällen bleibt es bei der Natural-Lieferung oder den Licitationsdurchschnittspreisen.

Unter Umständen erleiden die Gemeinden durch Gewährung der Forsttaxe statt der Licitationsdurchschnittspreise nicht unerhebliche Nachtheile. Dies berechtigt aber die Verwaltungsbehörden nicht, von den bestehenden Gesetzen abzuweichen.

Berlin, den 12. September 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
16262. U.

---

260) Zur Einfriedigung des Schulgehöfts Verpflichtete.

(Centralbl. pro 1863 Seite 245; pro 1862 Seite 688.)

Auf den Bericht vom 13. v. M. über die Einfriedigung der zum Schulgehöft in N. gehörigen Gärten wird hierdurch unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königlichen Regierung vom 10. Mai d. J. bestätigt und der von der Gemeinde N. dagegen erhobene Recurs verworfen.

Die Recurrentin verlangt die Heranziehung des Fiscus zur Lieferung des für die Herstellung der Zäune erforderlichen Holzes, weil derselbe als Gutsherr nach §. 36. Theil. II. Titel 12. Allg. Land-Rechts dazu verpflichtet sei und das Holz zu den dortigen Kirchen- und Schulbauten bisher stets unweigerlich hergegeben habe.

Dieser Anspruch ist aber nicht begründet. Die aus dem angeführten §. 36. herzuleitende Verpflichtung der Gutsherrschaften, und zwar sowohl der Privatgutsherrschaften als des Fiscus, zur Lieferung der Baumaterialien bezieht sich nur auf die Herstellung und Unterhaltung der eigentlichen Schulgebäude, zu welchen die

Zäune und Gehege nicht gehören. Die letzteren sind vielmehr von den Schulgemeinden ohne Concurrenz der Gutsherrschaften zu errichten und zu erhalten.

Daß im vorliegenden Fall ein die Anwendung dieser gesetzlichen Grundsätze ausschließender besonderer Verpflichtungsgrund für den Fiscus vorhanden sei, ist von der Recurrentin nicht nachgewiesen worden. Denn, wenn Fiscus auch, wie Recurrentin behauptet, bisher zu allen Schulbauten das Holz hergegeben haben sollte, so folgt daraus nicht, daß unter diesen Baufällen auch nur Ein Mal die Schulgrundstücke eingehegt worden sind, und trifft diese Behauptung daher die vorliegende Frage nicht. Diese Frage würde nur dann zu Gunsten der Recurrentin haben entschieden werden können, wenn sie den Nachweis geführt hätte, daß durch die früheren Leistungen des Fiscus bei Herstellung oder Reparatur von Einfriedigungen sich eine denselben belastende Observanz gebildet habe.

Hiernach war das gedachte Resolut lediglich zu bestätigen.

Berlin, den 10. September 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
17603. U.

---

261) Vertretung der Schulgemeinde in Bauangelegenheiten.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 12. v. M., betreffend die Beschwerde einiger Mitglieder der katholischen Schulgemeinde zu N. wegen Vergrößerung der Lehrerwohnung, daß, abgesehen von den materiellen Bedenken, welche die Beschwerde nicht unbegründet erscheinen lassen, das in der Sache beobachtete formelle Verfahren den bestehenden Vorschriften nicht entspricht und eine ausreichende Grundlage zur executivischen Beitreibung der Baukosten von der Schulgemeinde nicht gewährt. Die ungewöhnlich zahlreiche Familie des derzeitigen Lehrers kann nicht als Grund geltend gemacht werden für die Nothwendigkeit der Vergrößerung einer an sich zureichenden und angemessenen Lehrerwohnung; diese Nothwendigkeit, welche von den Interessenten bestritten wird, ist bisher nicht ordnungsmäßig untersucht und festgestellt.

Ob der Schulvorstand als der Vorstand der Corporation der Schulgemeinde im Sinne der §§. 141 ff. Thl. II. Tit. 6 Allgemeinen Landrechts angesehen werden kann, ist mindestens zweifelhaft und kann dahingestellt bleiben, da auch im Bejahungsfalle hieraus nicht die Befugniß desselben würde abgeleitet werden können,

über eine neue Anlage zu beschließen und zu diesem Behuf über die Steuerkraft der einzelnen Schulgemeindemitglieder zu disponiren. Ebensowenig als daher nach dem Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. October 1854 (Nr. 2556; Entscheid. Band 28, S. 350) ein Kirchenvorstand die Eingepfarrten zu vertreten, legitimirt ist, wenn es sich um deren Beiträge zu den Kirchenbaukosten handelt, so ist auch ein Schulvorstand nicht befugt, über einen auf Kosten der Schulgemeindemitglieder auszuführenden Bau rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher in Gemäßheit der Circularverfügung vom 19. August 1854 (Centralblatt pro 1861 S. 258), zunächst das Interimisticum nachträglich zu reguliren, und die katholischen Schulgemeindeglieder auf ihre Beschwerde vom 19. Juni c. in diesem Sinne einstweilen zu bescheiden.

Berlin, den 24. October 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
19026. U.

---

262) Schulbaubeitrag des Dominiums für eingezogene bäuerliche Höfe nach Schlesischem Provinzialrecht.

Auf den Bericht vom 29. August d. J., den Bau des katholischen Schulhauses in N. betreffend, setze ich in Ergänzung des Resolutes der Königlichen Regierung vom 11. Juni d. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges hierdurch fest,

> daß das fürstliche Dominium P. verbunden, nach Verhältniß der eingezogenen bäuerlichen Hufen zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Leistungen der Schulgemeinde beizutragen.

ꝛc. ꝛc. In der Sache selbst muß der Antrag der Recurrenten, die Gutsherrschaft auch zu den Gemeindebeiträgen nach Maßgabe der von derselben besessenen bäuerlichen Grundstücke heranzuziehen, für begründet erachtet werden, da nach schlesischem Provinzialrecht, und zwar auf Grund des Edicts vom 14. Juli 1749 die Dominien für die eingezogenen Hufen nicht nur die Communal-, sondern auch die Societätslasten, welche von den Gemeinden nach Maßgabe des Grundbesitzes aufgebracht werden, zu prästiren haben. Daß dies namentlich auch von Schulbaukosten gilt, ist in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Februar 1848 nachgewiesen. (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung de 1860 S. 631 f.)

Hiernach war das Resolut, wie geschehen, zu ergänzen.
Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 31. October 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
19031. U.

---

263) Gutsherrliche Lasten nach Theilung des gutsherrlichen Areals.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 19. v. M., das Recursgesuch des Schulvorstandes zu N. um Befreiung von Hergabe des Strohs zur Bedachung des Schulwirthschaftsgebäudes betreffend, ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut Derselben vom 14. Juni c. dahin ab,

> daß das Dominium N. das zur Neubedachung des qu. Wirthschaftsgebäudes erforderliche Stroh unentgeltlich herzugeben schuldig.

Das Dominium N. ist ein Theil desjenigen Gütercomplexes, auf welchem vorher insgesammt die gutsherrlichen Rechte und insbesondere auch die in §. 36 II. 12 Allgem. Land-Rechts bezeichneten gutsherrlichen Verpflichtungen gegen die Ortsschule ruhten. Durch die im Jahre 1830 resp. 1834 erfolgte Veräußerung des Dominiums N., bei welcher die Schulgemeinde in keiner Weise zugezogen, konnten derselben die ihr aus §. 36 l. c. in Bezug auf den ganzen Inbegriff des gutsherrlichen Areals zustehenden Rechte zu ihrem Nachtheil nicht auf einen beliebigen Theil derselben eingeschränkt werden, vielmehr ist ihr Recht — unbeschadet der Befugniß jedes Antheilserwerbers zum freien Gebrauch seines Eigenthums — bei vorkommenden Bauten die auf dem gesammten Areal thatsächlich irgendwo vorhandenen Materialien geliefert zu erhalten, in seiner ganzen Ausdehnung und unverändert bestehen geblieben.

Da nun von den in fiscalischem Besitz verbliebenen Theilen des gutsherrlichen Areals in Ermangelung jeder Strohgewinnung nur Holz und Lehm hat gewährt werden können, auf dem Dominium N. aber auch Stroh hinreichend gewonnen wird, so hat lediglich das letztere der Schulgemeinde dies Material zu liefern.

Diese Entscheidung hat die Königliche Regierung dem Schulvorstande zu N. auf seinen Recurs vom 21. Juni c. bekannt zu machen.

Berlin, den 15. October 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

19077. U.

---

264) Patronatsbeitrag zu den Meliorationslasten der geistlichen 2c. Institute.

Auf den Bericht vom 8. Juni d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß das Monitum Nr. 7 der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu der Buchhalterei und Extraordinarien-Rechnung der dortigen Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für das Jahr 1861, in Beziehung auf die Berechnung des Patronatsbeitrags zu den von den geistlichen Instituten zu zahlenden Nieder-Oderbruch-Meliorationskosten begründet erscheint.

Da die Beitragspflicht des Patronats zu den Deichkosten zufolge Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. August 1809*) nach den Regeln von der kirchlichen Baulast zu behandeln ist, so müssen auch bei Berechnung der Patronats-Beiträge zu den Deichkosten dieselben Grundsätze wie bei den Pfarr- und Küsterbauten zur Anwendung kommen. Demgemäß darf nur der verhältnißmäßige Werth des rohen Bauholzes und der Werksteine, sowie des ungelöschten Kalkes, resp. der an Stelle dieser Materialien ververwendeten Surrogate, nicht aber der Werth von zubereiteten Materialien und von solchen Gegenständen, deren Beschaffung den Kirchenpatronen nach märkischem Provinzialrecht überhaupt nicht obliegt, zum Ansatz gebracht werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in den Revisions-Protokollen vom 18. Februar v. J. und 27. Januar d. J. die Nachweisung des Geldwerths der bei der Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration verwendeten Mate-

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 170.

rialien an Holz, Steinen, Kalk und dergleichen umarbeiten und respective berichtigen zu lassen und nach dem Ergebniß die Patronatsbeiträge zu den von den geistlichen Instituten zu entrichtenden Meliorationskosten anderweit zu berechnen und festzustellen.

Für die Zukunft wird danach das Monitum der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer seine Erledigung finden. rc.

Berlin, den 13. October 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
12460. E. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Hof- und Domprediger Dr. Kögel in Berlin ist zugleich zum Ober-Consistorial- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten unter Beilegung des Ranges eines Raths dritter Klasse,

der katholische Pfarrer und Schulinspector, Licentiat Schmidt in Jehlenz zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Bromberg ernannt worden.

B. Universitäten.

Der ordentliche Professor Dr. Lämmer am Lyceum zu Braunsberg ist in gleicher Eigenschaft in die katholisch-theologische Facultät der Universität zu Breslau versetzt,

und bei derselben Facultät der Religionslehrer und Privatdocent Dr. Scholz daselbst zum außerordentlichen Professor ernannt,

dem ordentlichen Professor Dr. Dernburg in der juristischen Facultät der Universität zu Halle die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Baierischen Verdienstordens vom heiligen Michael ertheilt,

dem Rendanten der Universitätskasse zu Bonn, Geheimen Rechnungsrath Thiel, der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Kögel am Gymnasium zu Görlitz ist der Titel „Professor" verliehen,

der Licentiat der Theologie Speers als katholischer Religionslehrer am Gymnassium zu Ostrowo,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Eduard Schultze,

am Gymnasium zu Prenzlau der bisherige ordentliche Lehrer Hörich an der Realschule in Potsdam,

" " " Krotoschin der Schulamts-Candidat Dr. E. Schönborn,

" " " Hamm der Pfarramts-Candidat Hermann,

" " " Elberfeld der Schulamts-Candidat Dr. Holländer;

am Maria=Magdalenen=Gymnasium zu Breslau ist der Schulamts=Candidat Dr. Schultze als Collaborator,
am Gymnasium zu Stolp der Hülfslehrer Mohnike als Turn= und Elementarlehrer angestellt worden.

Am Progymnasium zu Freienwalde ist der Hülfslehrer Dr. Quedefeld als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Janisch in Frankfurt a. d. O. zum Director der Realschule in Landeshut ist bestätigt, und an derselben Realschule der ordentliche Lehrer Schwarzkopf zum Prorector und Oberlehrer befördert;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
an der mit dem Friedrich=Wilhelms=Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule die Schulamts=Candidaten Dr. Zenker, Dr. Bachmann und Dr. Harprecht,
an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts=Candidat Steuer,
an der Realschule zu Elberfeld der Schulamts=Candidat Ulrici.

Es sind an der höheren Bürgerschule
zu Langensalza der Lehrer Dr. K. W. Wolff,
zu Düren die Lehrer Fromme und Dr. Wiemann definitiv angestellt worden.

Das Allgemeine Ehren=Zeichen ist verliehen worden: dem evangelischen Schullehrer Walter zu Adlig Brühlsdorf im Kreis Inowraclaw, den katholischen Schullehrern Mönnichs zu Kirchlinde im Kreise Dortmund, Graupe zu Schmottseifen im Kreise Löwenberg und Pieper zu Höinkhausen im Kreise Lippstadt, dem evangelischen Schullehrer und Küster Knappe zu Mohsau im Kreise Züllichau, dem katholischen Schullehrer und Küster Scheefers zu Norup im Kreise Coesfeld, dem katholischen Schullehrer, Organisten und Küster Viecenz zu Reinerz im Kreise Glatz.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Professor Dr. Gerth am Pädagogium zu Putbus,
der wissenschaftliche Hülfslehrer L. F. Schultz an der St. Petri=Realschule zu Danzig.

Pensionirt:
der Director Dr. Kayser an der bisherigen höheren Bürger=, jetzt Realschule zu Landeshut.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche Lehrer Licentiat Dr. Kleinert am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,

der ordentliche Lehrer Dr. Muret am Gymnasium zu Spandau,

der Adjunct Licentiat Weingarten am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,

der erste Hülfslehrer Marschall am Waisenhause zu Bunzlau.

Wegen Berufung in's Ausland:

der Privatdocent Dr. Wachsmuth in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,

der ordentliche Lehrer Dr. Hülsmann am Gymnasium zu Düsseldorf,

der Adjunct Baumann am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin.

Anderweit ausgeschieden:

der Lehrer Dr. Natorp am Gymnasium zu Dortmund,

der Oberlehrer Uhlemann an der Realschule zu Lippstadt.

Inhaltsverzeichniß des Novemberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 30. December **1864.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

265) Allerhöchster Erlaß, betreffend Berücksichtigung der bei dem letzten Feldzug eingezogenen Landwehr-Offiziere.

Bei der Mobilmachung der Truppentheile, welche den diesjährigen Feldzug gegen Dänemark mitgemacht haben, sind zur nothwendig gewesenen Besetzung der Offizierstellen in den betreffenden Regimentern rc. mehrfach Landwehr-Offiziere eingezogen worden, welche in ihren Civil-Verhältnissen entweder schon zur Kategorie der Staatsbeamten gehört haben, oder doch in der unmittelbaren Vorbereitung für die Beamtenlaufbahn begriffen waren. Es ist Mein Wille, daß den vorbezeichneten, nach hergestelltem Frieden wieder in das Beurlaubten-Verhältniß zurücktretenden Offizieren der Wiedereintritt resp. die Rückkehr in ihre frühere Laufbahn nach Möglichkeit erleichtert werde. Ich beauftrage deshalb das Staats-Ministerium, den von den vorerwähnten Personen in den einzelnen Ressorts etwa eingehenden Gesuchen um Beschäftigung resp. Anstellung möglichst förderlich zu sein und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß diesen Individuen nicht nur keine Nachtheile aus ihrer Theilnahme an dem

nun beendeten ruhmreichen Feldzuge erwachsen, sondern daß denselben jede irgend zulässige Berücksichtigung zu Theil werde.

Berlin, den 18. Dezember 1864.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
das Staatsministerium.

266) Belassung und Einziehung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden.

Die Herren Minister der Finanzen, für Handel rc., des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten haben unter dem 20. October d. J. eine Circular-Verfügung erlassen, durch welche die von ihnen ressortirenden Behörden angewiesen werden, sich in Zukunft bei ihren Berufungen versorgungsberechtigter Invaliden der bestimmten, im Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 enthaltenen Ausdrücke zur Unterscheidung der dort in den §§. 1 und 4, 9 und 10 bis 12 aufgestellten Kategorien zu bedienen.

Dem — (Titel) theile ich diese Verfügung (Anlage a.) zur gleichmäßigen Beachtung anliegend in Abschrift mit.

Berlin, den 27. Dezember 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schul-Collegien, Universitäts-Curatorien u. s. w.

1348. B.

a.

Der Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 wegen Belassung oder Einziehung resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden*) unterscheidet,

1) ob der Invalide in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle, sei es auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe angestellt wird (§§. 1 und 4),
2) ob er eine zwar unbestimmte aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fort-

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1864 Seite 324.

laufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen erhält (§. 9), oder

3) ob er nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Executionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen worden (§. 12.).

In dem Falle ad 1 hört, abgesehen von den in den §§. 5 bis 8 gemachten Ausnahmen, die Zahlung der Invaliden-Pension sogleich, in dem Falle ad 2 erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung auf, während in dem Falle ad 3 der Invalide die Invaliden-Pension unverkürzt behält.

Die anstellenden Behörden bedienen sich aber in den Anstellungs-Verfügungen häufig so unbestimmter Ausdrücke, daß nicht ersichtlich ist, zu welcher der vorgedachten Kategorien die dem Invaliden übertragene Stelle oder Beschäftigung gehört. In der Regel erfolgt, ohne Unterschied, ob es sich um etatsmäßige bestimmte Stellen handelt, oder nicht, ob erstenfalls die definitive Erledigung dieser Stellen schon eingetreten ist oder etwa noch bevorsteht, ob die Aussicht zur dauernden Belassung resp. Bestätigung des Invaliden in der Stelle vorwaltet, oder dies zur Zeit noch unentschieden bleibt, unter vielfachen einzelnen Abweichungen der Fassung, die Berufung in der Art,

daß dem Invaliden die Verwaltung solcher Stelle gegen die volle etatsmäßige oder eine anderweitige geringere Remuneration, einstweilig oder commissarisch, interimistisch, vorläufig, provisorisch, versuchsweise, widerruflich übertragen, oder daß der Invalide (unter ähnlichen Modalitäten) in der Stelle angenommen resp. beschäftigt wird.

Unter Anwendung solcher Zusätze werden dann mitunter auch Kündigungsstellen auf Probe, Probestellen auf Kündigung verliehen. Trotzdem ist es eine seltene Ausnahme, daß, wie bei einem correcten Verfahren geschehen müßte, die vorbehaltene suspendirte definitive Bestätigung resp. Anstellung später nachfolgt, vielmehr consolidiren meistentheils derartige precäre Verhältnisse, wenn sie überhaupt fortbestehen, stillschweigend durch ihre Dauer, oder höchstens durch eine Veränderung des Einkommens, indem beispielsweise in einzelnen solcher Fälle statt der anfangs bewilligten 15 Sgr. täglicher Diäten später (der Bestimmung des Etats conform) 15 Thaler monatlicher Diäten gewährt werden.

Die Frage, ob und inwieweit die Zahlung der Invaliden-Pension in Gemäßheit des Staats-Ministerialbeschlusses vom 30. Mai 1844 einzustellen ist, muß aber zugleich mit der Berufung des Invaliden entschieden und durch die Fassung der Berufs-Order klar gestellt werden. Es ist ebensowenig zulässig, sie hinterher nach der wirklichen Dauer und der factischen Gestaltung des Verhältnisses zu

beurtheilen, als es andererseits auf die bloße ursprüngliche Absicht einer dauernden oder nur temporären Berufung ankommen kann, sofern diese Absicht nicht durch die Fassung der Berufungs-Order constatirt und in dieser Weise dem Berufenen ein Recht auf die Dauer gewährt ist.

Diesen Erfordernissen entspricht das Verfahren der Behörden nicht, wenn sie, statt ihre Ausdrucksweise in den Berufungs-Orders nach den Kategorien des Staats-Ministerial-Beschlusses zu scheiden, auch Fälle, die unzweifelhaft als wirkliche Anstellungen auf Probe oder auf Kündigung gelten sollen, in der vorerwähnten Art und Weise bezeichnen, oder wenn sie von der Meinung ausgehen, daß es, ohne Rücksicht auf die sonstige technische Bedeutung und Wirkung jener Bezeichnungen, nur darauf ankomme, ob es den Umständen nach in der Absicht lag, oder nicht, den Invaliden in der vorläufig oder commissarisch übertragenen Stelle späterhin definitiv zu bestätigen oder zu belassen.

Wir nehmen daher Veranlassung, auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß die anstellenden Behörden sich in Zukunft bei ihren Berufungen von Militär-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste der bestimmten im Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 gebrauchten Ausdrücke zur Unterscheidung der dort in den §§. 1 und 4, 9, 10 und 12 aufgestellten Kategorien bedienen.

Zur näheren Erläuterung wird noch Folgendes bemerkt:

1) In den §§. 1 bis 8 handelt der Staats-Ministerial-Beschluß von der Anstellung eines Militär-Invaliden in einer etatsmäßigen oder anderen bestimmten Stelle, d. h. einer solchen Stelle, die entweder in dem betreffenden Verwaltungs-Etat aufgeführt ist, oder (was nur in seltenen Fällen vorkommen wird) obwohl sie dort nicht verzeichnet steht, gleichwohl mit einem bestimmten Stellen-Einkommen (im Gegensatz zu blos diätarischer Remuneration) verbunden ist, mag dieses Einkommen auch, wie z. B. bei der Anweisung auf Gebühren, ein in quanto ungewisses sein (§. 7). Sobald der Invalide in einer solchen Stelle angestellt wird, hört die Zahlung der Invaliden-Pension sofort auf, ohne Unterschied, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist (§. 4). Es kommt daher in dieser Beziehung nur auf die Natur der Stelle selbst als einer etatsmäßigen oder anderen bestimmten, nicht aber auf die Modalitäten der Anstellung an.

2) Die §§. 9 resp. 12 beziehen sich im Gegensatze zu den Anstellungen in etatsmäßigen oder anderen bestimmten Stellen auf die Fälle einer blos remuneratorischen Beschäftigung im Civildienste. Die Invaliden-Pension wird hierbei erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung oder über-

haupt gar nicht eingezogen, je nachdem die Beschäftigung eine an sich fortdauernde und regelmäßige oder eine blos vorübergehende ist. — In die erste Kategorie gehören solche Dienstgeschäfte, welche dauernd die Verwendung einer Arbeitskraft erfordern, so daß ein Invalide, wenn nicht in seiner Person liegende Gründe seine Beibehaltung unthunlich machen, in ihnen eine bleibende Versorgung finden kann. Beschäftigungen der zweiten Art sind dagegen solche, bei denen das Geschäft in gegebener Zeit, mag die Dauer derselben sich im Voraus bestimmen lassen oder nicht, sein Ende erreicht, damit das Bedürfniß der Dienstleistung aufhört, und der hierzu angenommene Militär-Invalide, auch wenn seine Leistungen und seine Führung durchaus befriedigen, wieder entlassen werden muß. Hierher gehört ferner die einstweilige Heranziehung von Invaliden zur Verwaltung solcher Stellen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit Beamten anderer Kategorien zu besetzen sind, bei denen daher eine dauernde Beibehaltung der Invaliden aus diesem Grunde nicht stattfinden kann.

Der Umstand, daß eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung ohne Unterbrechung über sechs Monate andauert, macht sie noch nicht zu einer an sich fortdauernden und regelmäßigen im Sinne des §. 9 und schließt daher die Anwendung der Vorschrift des §. 12 nicht aus.

Von dem Ermessen der anstellenden Behörden hängt es zunächst ab, die Art und Weise der Anstellung oder Beschäftigung, zu welcher sie in einem gegebenen Falle einen Militär-Invaliden berufen wollen, zu bestimmen. Sie haben aber gleich bei der Berufung nach Maßgabe der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte zu prüfen, unter welche der drei im Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 unterschiedenen Kategorien die fragliche Beschäftigung fällt, und demnächst in der die Berufung enthaltenden Verfügung sich der in dem Staats-Ministerial-Beschlusse zur Bezeichnung jener Kategorie gebrauchten Ausdrücke zu bedienen.

Es ist darüber zu wachen, daß dies in künftigen Fällen allgemein beachtet werde.

Berlin, den 20. October 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Der Minister für Handel ꝛc.
Graf von Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, Königliche Regierungen u. s. w.

II. Akademien und Universitäten.

267) Zeit für die Ablegung des Tentamen physicum.

Es hat sich gezeigt, daß nicht wenige Studirende der Medicin, anstatt sich dem Tentamen physicum vorgeschriebener Maßen zwischen dem 4. und 7. Studiensemester zu unterziehen*), dasselbe aufschieben und der Promotionsprüfung möglichst nähern. Dies Bestreben darf nicht begünstigt werden, da durch das gedachte Tentamen constatirt werden soll, ob die Studirenden rechtzeitig die allgemeinen naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse erworben haben, ohne deren Besitz ihnen die Theilnahme an den speciell arzneiwissenschaftlichen und insbesondere an den klinischen Vorträgen nicht den beabsichtigten vollen Nutzen gewähren kann. Die medicinischen Facultäten sind deshalb anzuweisen, die Bestimmungen über den Zeitraum, innerhalb dessen das Tentamen abzuhalten ist, halbjährlich durch Anschlag an dem schwarzen Brette in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß den Säumigen die nachträgliche Zulassung zu dem Tentamen künftig nur unter der Bedingung werde gestattet werden, daß zwischen demselben und der Promotions-Prüfung ein angemessener Zwischenraum gelassen werde.

Zugleich bestimme ich, um hinsichtlich etwaniger Gesuche um Nachholung des verspäteten Tentamen eine gleichmäßige Behandlung herbeizuführen, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem das Tentamen philosophicum betreffenden Rescript vom 31. December 1843, daß solche Gesuche bei der Prüfungsbehörde, also bei der Commission zur Abhaltung des Tentamen physicum unter Adresse des Decans der medicinischen Facultät einzureichen und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Universitäts-Curatorium, bei der Berliner Universität jedoch dem Ministerium, zur Beschlußnahme vorzulegen sind. Berücksichtigung werden aber Gesuche dieser Art nur aus besonders triftigen Gründen finden können.

Ew. ꝛc. wollen das hiernach Erforderliche veranlassen und wahrnehmen, wie auch die dortige Commission für das Tentamen physicum von Vorstehendem in Kenntniß setzen.

Berlin, den 1. December 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Universitäts-Curatoren und Curatorien ꝛc.

23,928. U.

*) s. Centralbl. pro 1861 Seite 132. a. 2.

268) Zahl der Promotionen bei den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1863 bis dahin 1864.

(Centralblatt pro 1864 Seite 9 Nr. 3.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten in der evangelisch-theologischen Facultät: Doctorgrad	evangelisch-theologischen: Licentiatengrad	katholisch-theologischen: Doctorgrad	katholisch-theologischen: Licentiatengrad	juristischen: Doctorgrad	medicinischen: Doctorgrad	philosophischen: Doctorgrad	überhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Facultät
Greifswald	.	.	.	.	3	27	6	36	3	philosoph. Facultät
Halle	.	1	.	.	1	24	38	64	2 1	evang.-theol. Facult. medic. Facultät.
Breslau	.	.	.	.	2	23	13	38	1 2 2	jurist. Facultät. medic. " philos. "
Königsberg	.	.	.	.	1	17	7	25	.	
Berlin	.	1	.	.	10	129	26	166	1	jurist. Facultät.
Bonn	.	.	.	.	.	18	26	44	1 3	kathol.-theol. Facult. philos. Facultät.
Münster	.	.	.	3	.	.	5	8	1	philos. Facultät.
Summe	.	2	.	3	17	238	121	381	17	
Summe im J. $18\frac{62}{63}$	.	2	1	4	17	220	130	374	25	
Mithin im J. $18\frac{63}{64}$ mehr	.	.	.	.	.	18	.	7	.	
weniger	.	.	1	1	.	.	9	.	8	

269) von Grootesche Stipendienstiftung zu Cöln.

Durch eine von Jacob von Groote im Jahre 1655 gegründete, und durch spätere Zuwendungen vermehrte Stiftung wurden zwei theologische Lehrstühle an der Universität Cöln, und gleichzeitig 7 Stipendien für Studirende der Theologie creirt, denen dafür bestimmte Verpflichtungen zur Ertheilung von Elementar- und katechetischem Unterricht an Sonn- und Festtagen auferlegt waren. Diese Stiftung hat bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in Wirksamkeit gestanden. Sie ward gegenstandlos durch Aufhebung der Universität in Cöln und durch die Säcularisation der geistlichen und Schulgüter. Der Stiftungsfundus aber entging der staatlichen Einziehung, weil er sich im Besitz zweier Familienglieder befand. Zeitweilig, und zwar seit 1807, sind die Fonds unter bestimmten Vorbehalten wegen Erneuerung der ursprünglichen Stiftung dem Schulverwaltungsrath der Stadt Cöln übergeben gewesen. Diese Maßregel ward aber 1826 rückgängig gemacht, und der Besitz wiederum auf die Familie übertragen. Seit dieser Zeit hat nur ein geringer Theil der Revenüen stiftungsmäßige Verwendung gefunden; der größere Theil ist capitalisirt worden, und hierdurch der Gesammtfonds auf etwa 73,000 Thlr angewachsen.

Inzwischen hat die Familie von Groote die Erneuerung der Stiftung und die Uebertragung der Verwaltung derselben auf den Verwaltungsrath der Cölner Studien-Stiftungen in Aussicht genommen. Nach mehrjährigen hierüber gepflogenen Verhandlungen haben die zeitigen Verwalter des Fonds diese Absicht durch einen Notariatsact vom 13. Mai 1863 in der Weise verwirklicht, daß das Rittergut Dransdorf bei Bonn als ausschließlicher neuer Stiftungsfundus constituirt, und neben den durch die Substituirung dieses Stiftungsobjects bedingten Verabredungen die Stiftungszwecke statutarisch von Neuem festgestellt sind. Die letzteren können erst mit dem Jahre 1870 theilweise ins Leben treten, weil bis dahin die vollen Revenüen zur Deckung des Vorschusses erforderlich sind, welchen die Stiftungskasse zum Ankauf des Ritterguts Dransdorf zu machen genöthigt ist. Die erneuerte Stiftung soll, wie die ursprüngliche Fundation, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Familienglieder, wesentlich zur Beförderung der höheren Studien dienen.

Die so erneuerte von Grootesche Stipendien-Stiftung ist durch Allerhöchste Ordre vom 2. Dezember 1863 landesherrlich bestätigt worden.

270) Curatorium der Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1861 Seite 200, pro 1862 Seite 200 und 328.)

Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat gemäß §. 14. des Statuts der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen (Centrbl. pro 1861 Seite 67) in ihrer Sitzung vom 24. November d. J. für die 4 Jahre vom 1. Januar 1865 bis 1. Januar 1869 die Herren

Trendelenburg, als Secretär der Akademie,
Magnus, als Mitglied der Akademie,
Geheimen Commerzien-Rath Alexander Mendelssohn in Berlin

zu Mitgliedern des Curatoriums dieser Stiftung gewählt.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

271) Ueberfüllung der Klassen.

Die Wahrnehmung, daß einige mit Gymnasien oder Realschulen verbundene Elementarklassen überfüllt sind, und daß auf diese Weise auch ohne Aufnahme neuer Schüler eine allmälige Ueberfüllung der untern und mittleren Klassen der Haupt-Anstalten herbeigeführt wird, veranlaßt uns, es den Herren Directoren zur strengen Pflicht zu machen, bei der Aufnahme neuer Schüler auch in die Vorschulklassen mit solcher Vorsicht zu verfahren, daß die Zahl der Schüler auch in den Vorschulen in keiner Klasse 50 übersteigt.

Gleichzeitig verordnen wir unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügungen vom 11. Mai 1857 und 10. Juli 1863, daß in den halbjährlich einzureichenden Frequenz-Uebersichten des laufenden Semesters künftig von jeder einzelnen Klasse der verbliebene Bestand, die Zahl der versetzten und die Zahl der neu aufgenommenen Schüler angegeben, so wie die Klassenfrequenz und die Gesammt-Frequenz summirt werde.

Berlin, den 23. November 1864.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Herren Directoren der Gymnasien und Realschulen der Provinz Brandenburg.

272) Ferienordnung für höhere Unterrichtsanstalten in der Provinz Preußen.

In Berücksichtigung der in dem Bericht vom 22. October d. J. geltend gemachten Gründe genehmige ich nach dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, daß vom nächsten Jahre an bei den Gymnasien und Realschulen dortiger Provinz unter Wegfall der bisherigen Sommer- und Michaelisferien Herbstferien von $5\frac{1}{2}$ wöchentlicher Dauer eingeführt werden. Dieselben dürfen gemäß der Ferienordnung vom 6. November 1858*) nicht vor dem 15. August ihren Anfang nehmen; auch ist darauf zu halten, daß der Unterricht vor den Ferien immer am Sonnabend oder am Mittwoch geschlossen, und nach Verlauf von $5\frac{1}{2}$ Wochen pünktlich resp. am Donnerstag oder am Montag wieder begonnen werde.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wird nicht unterlassen, dafür Sorge zu tragen, daß den nachtheiligen Folgen einer so langen Unterbrechung des Unterrichts theils durch die in der gedachten Ferienordnung empfohlene Ferienschule, theils durch Anordnung anderweitiger Beschäftigung so viel wie möglich vorgebeugt werde.

Berlin, den 14. December 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg i. Pr.
21,099. U.

In gleicher Weise ist wegen einiger Realschulen an die Königlichen Regierungen zu Königsberg i. Pr. und Marienwerder verfügt.

---

273) Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Militairdienst für Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen.

Nach §. 131. i. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 haben die Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Beibringung einer Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts hieselbst zu führen, wonach sie in diese Anstalt auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder bereits aufgenommen oder

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 15.

zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Der §. 126. l. c. bestimmt: daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalender-Jahres zu erfolgen hat, in welchem der betreffende Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, — daß bis zum Ersten April des letztgedachten Jahres der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129—132.) geführt sein muß, — und daß, wer diese Termine versäumt, den Anspruch auf die Vergünstigung des einjährigen Militairdienstes verliert.

Im Hinblicke auf diese Vorschriften hat eine der Königlichen Regierungen hervorgehoben, daß es den in das erste militairische Concurrenz-Jahr eintretenden jungen Leuten in den Provinzial-Gewerbeschulen häufig nicht möglich sei, das im §. 131. i. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 vorgeschriebene Attest bis zu dem im §. 126. l. c. bestimmten Schlußtermine beizubringen, da die der Aufnahme in eine Provinzial-Gewerbeschule vorangehende practische Vorbildung fast durchgängig Ein Jahr erfordere und bei den genannten Lehranstalten alljährlich nur eine Prüfung, zu Ostern oder im Monat August, abgehalten werde.

Bei den hierauf angestellten Ermittelungen hat sich ergeben:

1) daß von den in den letzten fünf Jahren in das Königliche Gewerbe-Institut eingetretenen Schülern etwa nur die Hälfte das zu ihrer Meldung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst festgesetzte Alter noch nicht erreicht, die andere Hälfte dagegen bereits überschritten hatte, —

2) daß die den Abiturienten der Provinzial-Gewerbeschulen gewährte Begünstigung vielfach gemißbraucht wird, indem jährlich eine nicht unbedeutende Anzahl derselben sich lediglich Behufs Erlangung der Qualification zum einjährigen Militairdienste zum Eintritte in das Königliche Gewerbe-Institut meldet, aber nicht eintritt, ja bei ihrer Meldung den Eintritt nicht einmal beabsichtigt.

Um die in Rede stehenden Militairpflichtigen einerseits vor denjenigen Nachtheilen zu bewahren, welche die stricte Befolgung der Eingangs erwähnten Vorschriften für dieselben mit sich führt, und um andererseits dem oben unter 2 angedeuteten Mißbrauche für die Folge zu steuern, bestimmen wir hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel und öffentliche Arbeiten:

daß die in das erste militairische Concurrenz-Jahr eintretenden Zöglinge der ersten Klasse der Provinzial-Gewerbeschulen bei der nach §. 126. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 zu bewirkenden Anmeldung zum

einjährigen freiwilligen Militairdienste vorläufig nur eine Bescheinigung des Directors der Schule darüber beizubringen haben, daß nach Fleiß und Führung von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangs-Prüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe, und daß demnächst von den gedachten Individuen in dem auf die Anmeldung folgenden September-Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige (§. 128. l. c.) das in §. 131. i. vorschriebene Attest behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwillen Miltairdienste vorzulegen ist, —

daß aber dieser Berechtigungsschein fortan nur mit dem Vorbehalte zu ertheilen ist, daß für das betreffende Individuum die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes erlischt, wenn der Eintritt in das Gewerbe-Institut binnen Jahresfrist nach Ausstellung des eben gedachten Attestes nicht erfolgt ist.

Dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 19. Juli 1864.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: von Glisczinski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An
sämmtliche oberen Provinzial-Behörden.

---

274) Unterrichts-Honorar im Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin; Abgangszeugnisse dieses Instituts.

Es ist für angemessen erachtet worden, fortan und zwar vom 1. October d. J. an das für den Unterricht im Königlichen Gewerbe-Institut zu zahlende Honorar nach der Zahl der belegten wöchentlichen Unterrichtsstunden zu bemessen und für dasselbe den Satz von $\frac{3}{4}$ Thlr. pro Stunde und Semester festzusetzen. Auch haben sich in Bezug auf die Testate in den Abgangs-Zeugnissen einige Abänderungen des der Königlichen Regierung mittelst Circular-Verfügung vom 23. August 1860 mitgetheilten Regulativs für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts*) als rathsam herausgestellt.

In Folge dessen haben die §§. 8. und 9. dieses Regulativs folgende Fassung erhalten:

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 533.

„§. 8. Beim Abgange von der Anstalt wird ein Zeugniß ertheilt. Dasselbe enthält alle von dem Abgehenden angenommenen Vorlesungen und practischen Uebungen und zwar, soweit sich der Abgehende an den Repetitionen (§. 7.) nicht betheiligt hat, mit der Bemerkung „besucht" oder „ohne Testat", jenachdem nach dem Urtheil des betreffenden Lehrers ein regelmäßiger Besuch der Vorlesungen stattgefunden hat oder nicht, soweit der Abgehende sich an den Repetitionen betheiligt hat, sowie bei den practischen Uebungen mit einem Urtheil nach Maßgabe der dabei bewiesenen Kenntnisse und Leistungen.

§. 9. Das Unterrichts-Honorar beträgt für jede wöchentliche Unterrichtsstunde $\frac{3}{4}$ Thlr. pro Semester, für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium theilnehmen wollen, 25 Thlr. pro Semester. Es ist praenumerando zu entrichten.

In dem Honorar für die Benutzung des Laboratoriums ist die Vergütung für Beschädigung der Geräthschaften und Apparate nur insoweit einbegriffen, als diese Beschädigungen auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden waren. Für andere Beschädigungen ist von demjenigen, welcher dieselben veranlaßt hat, besonders Ersatz zu leisten."

Die Königliche Regierung wolle hiervon die Directoren der höheren Lehranstalten Ihres Bezirks in Kenntniß setzen.

Berlin, den 21. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

275) Frequenz der
(Centralblatt pro 1864,

I. General-Uebersicht von der

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{62}/_{63}$: in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	20	191	18	32	12	12	14	5746	367	666	965	1442	1039
2	Brandenburg . .	22	239	63	43	4	10	27	6374	1003	672	1162	1728	1380
3	Pommern . . .	13	114	32	21	1	—	14	3301	458	302	513	819	713
4	Schlesien . . .	22	220	34	43	20	10	19	7020	623	917	1159	1765	1395
5	Posen	7 a)	80	10	11	14	4	6	2199 b)	189 c)	205	354	634	461
6	Sachsen	21	204	28	44	8	9	12	4953	91	623	893	1290	1113
7	Westphalen . .	16	154	24	16	18	13	3	3330	98	665	806	764	411
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23	225	41	46	23	13	3	5408	98	698	1059	922	891
	Summe	144	1427	250	256	100	71	98	38331 d)	2927 e)	4648	6911	9261	7393

a) b) c) Verminderung: durch Schließung des Gymnasiums zu Trzemeszno 414 Schüler;
Vermehrung: durch Erhebung des bisherigen Progymnasiums in Inowraclaw zu einem Gymnasium 139 Gymnasial- und 14 Vorschüler.

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{62}/_{63}$: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	1	6	—	2	1	—	—	126	—	—	28	24	23
2	Brandenburg . .	2	6	3	2	1	—	4	139	53	—	—	35	26
3	Pommern . . .	1	4	3	2	—	—	2	126	44	—	—	27	42
4	Schlesien *) . .	1 a)	8	1	3	—	—	—	115 b)	—	—	—	25	25
5	Posen	2 c)	10	—	1	4	—	—	277 d)	—	—	8	46	61
6	Sachsen	3	9	4	2	2	—	1	144	19	5	9	24	56
7	Westphalen . .	5	21	1	6	3	—	—	298	—	—	35	70	51
8	Rheinprovinz . .	13 e)	46	20	21	16	—	—	914 f)	—	—	60	157	221
	Summe	28	110	32	39	27	—	7	2139 g)	116	5	140	408	505

*) Nach Lage der Ministerialakten aufgestellt, da eine Specialliste für jenes Semester nicht eingereicht war.
a) b) Zugang: die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau.
c) d) Abgang: durch Erhebung des Progymnasiums in Inowraclaw zu einem Gymnasium 139 Progymnasial- u. 14 Vorschüler. Zugang: das Progymnasium zu Schneidemühl mit 121 Schülern.

höheren Unterrichtsanstalten.

(Seite 540 Nr. 225.)

Frequenz der Gymnasial-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats

nasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1863. den Gymnasien. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach auf den Gymnasien (6a) evangelische.	katholische.	jüdische.	in den Vorschulen (6b) evangelische.	katholische.	jüdische.
1096	1111	6309	563	417	148	565	198	4764	1144	401	463	52	50
1209	1214	7365	991	571	671	1242	239	6608	97	570	1157	26	59
764	737	3849	547	429	243	672	214	3617	10	221	596	—	86
1408	1373	7917	897	444	457	901	278	3928	3016	973	555	116	230
426	420	2500	301	192	86	278	89	1032	966	502	153	64	61
1038	842	5799	846	124	12	136	45	5499	241	59	135	—	1
547	511	3674	344	75	56	131	33	1484	2096	94	116	12	3
1007	1084	5561	153	105	16	121	23	1637	3811	113	92	27	2
7465	7292	42973	4642	2357	1689	4046	1119	28559	11381	2983	3257	297	492

d) e) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Liste nachgewiesenen Bestand:
bei den Gymnasien: 38606 + 139 — 414 = 38331;
bei den Vorschulen: 2913 + 14 = 2927.

Progymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1863. den Progymnasien. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach in den Progymnasien evangelische.	katholische.	jüdische.	in den Vorschulen evangelische.	katholische.	jüdische.
28	26	129	3	—	—	—	—	26	100	3	—	—	—
48	66	175	36	48	27	75	22	167	1	7	75	—	—
41	48	158	32	43	21	64	20	150	1	7	61	—	3
48	32	130	15	—	—	—	—	130	—	—	—	—	—
77	99	291	14	—	—	—	—	123	125	43	—	—	—
101	75	270	126	28	—	28	9	267	—	3	28	—	—
58	86	300	2	—	—	—	—	31	254	15	—	—	—
232	307	977	63	—	—	—	—	280	677	20	—	—	—
633	739	2430	291	119	48	167	51	1174	1158	98	164	—	3

e) f) Zugang: das Progymnasium zu Andernach mit 75 Schülern.
g) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Uebersicht nachgewiesenen Bestand:
bei den Progymnasien: 1964 + 115 + 124 + 75 — 139 = 2139;
bei den Vorschulen: 130 — 14 = 116.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Gymnasien (6a): Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen (6b): Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3401	2871	37	472	68	5	114	105	1	37	2	10	47
2	Brandenburg . .	4910	2408	47	1147	83	12	111	136	5	97	16	3	22
3	Pommern . . .	2067	1770	11	583	88	1	41	52	—	15	12	5	26
4	Schlesien . . .	4058	3811	48	848	52	1	175	112	—	45	2	4	18
5	Posen	1354	1118	28	228	47	3	44	34	28	22	—	—	2
6	Sachsen . . .	2808	2819	142	122	14	—	90	80	3	23	7	12	18
7	Westphalen . .	2082	1517	75	124	7	—	199	48	4	6	—	—	12
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3527	1968	66	96	25	—	290	97	23	43	—	1	32
	Summe	24207	18312	454	3620	404	22	1064	664	64	288	39	35	177

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben (6a. 6b): in den Progymnasien: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	Gesammt-Abgang von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	46	83	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2	Brandenburg . .	129	44	2	73	2	—	5	—	—	—	9	—	4	—	3	—
3	Pommern . . .	112	44	2	62	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
4	Schlesien . . .	38	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	156	135	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1
6	Sachsen	122	137	11	18	10	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
7	Westphalen . . .	207	91	2	—	—	—	12	1	—	—	5	—	2	—	—	—
8	Rheinprovinz .	550	409	18	—	—	—	10	—	—	—	16	3	1	—	—	5
	Summe	1360	1035	35	153	14	—	31	1	—	—	36	3	7	—	4	8

Sommer=Schulsemesters 1863.

nasien.

9. im Sommer-Semester 1863.															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1863	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
7	29	116	76	28	20	13	—	607	1	131	1	24	—	157	5702	409
11	32	131	86	37	40	22	—	749	3	111	53	59	—	226	6616	1016
6	17	40	41	35	18	9	—	317	1	90	9	18	—	118	3531	554
14	35	142	138	114	81	54	—	934	2	156	15	15	—	188	6983	713
2	16	67	80	32	21	15	—	363	1	70	3	9	—	83	2137	195
8	33	84	63	39	21	9	—	490	—	41	1	2	—	44	5309	92
11	25	83	36	24	17	15	—	480	—	13	—	1	—	14	3194	117
16	27	140	69	63	82	75	—	978	—	57	1	8	—	66	4583	55
75	214	805	589	392	300	212	—	4918	8	669	83	136	—	896	38055	3150
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															38331	2927
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1863															weniger 276	mehr 223

Progymnasien.

9. im Sommer-Semester 1863.														10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1863	
Progymnasien								von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus					zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien oder Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
—	2	1	1	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	121	—
—	—	5	3	1	—	—	30	—	11	—	3	—	14	145	61
—	—	1	1	1	2	—	6	—	—	—	—	—	—	152	64
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—
1	2	6	8	1	6	—	30	—	—	—	—	—	—	261	—
—	—	—	—	—	3	—	7	—	—	—	1	—	1	263	27
1	3	2	6	5	7	—	44	—	—	—	—	—	—	256	—
1	17	17	18	22	21	—	131	—	—	—	—	—	—	946	—
3	24	32	37	31	39	—	256	—	11	—	4	—	15	2174	152
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)														2139	116
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1863														mehr 35	mehr 36

II. General-Uebersicht von der

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Winter-Semesters 18⁶²/₆₃: in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- ... a) an ... Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	a) Realschulen													
1	Preußen . . .	8	71	15	13	5	2	7	2342	304	137	358	575	586
2	Brandenburg .	10	93	32	27	2	2	22	3119	701 a)	110	345	979	764
3	Pommern . .	2	21	4	2	—	—	5	750	200	17	126	175	187
4	Schlesien . . .	4	49	6	14	5	2	5	1646	234	96	219	366	410
5	Posen	4	47	3	7	8	2	7	1029	205	40	105	301	285
6	Sachsen . . .	4 b)	53	4	12	3	—	6	1305 c)	234 d)	56	158	392	355
7	Westphalen . .	6	43	7	4	12	—	—	898	—	54	184	286	252
8	Rheinprovinz	9	83	12	23	8	7	4	2176	112	71	294	462	408
	Summe	47	460	83	102	43	15	56	13265 e)	1990 f)	581	1789	3536	3247
	b) Realschulen													
1	Preußen . . .	2	18	—	3	1	—	4	397	81	20	42	76	99
2	Brandenburg .	4 g)	42	—	10	4	2	6	1056 h)	181 i)	45	136	229	337
3	Pommern . .	2 k)	9	—	2	—	—	—	127 l)	—	9	28	58	51
4	Schlesien . . .	2	17	—	3	2	—	—	215	—	14	30	37	46
5	Posen	1	8	—	2	2	—	—	151	—	8	16	34	52
6	Sachsen . . .	3 m)	24	—	6	3	—	5	453 n)	165 o)	28	45	79	105
7	Westphalen . .	2	16	—	1	2	1	—	95	—	14	25	47	50
8	Rheinprovinz .	1	9	—	2	—	—	1	251 p)	48 q)	4	42	32	50
	Summe	17	143	—	29	14	3	16	2745 r)	475 s)	142	364	592	790

---

a) In Folge später angezeigten Abgangs ist gegen die vorhergehende Liste ein Minus von 51 Schülern vorgetragen worden.

b) c) d) Zugang: die bisherige Realschule II. Ordnung zu Halberstadt mit 164 Realschülern und 98 Vorschülern.

e) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Liste nachgewiesenen Bestand:
13101 + 164 = 13265.

f) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Tabelle angegebenen Bestand:
1943 + 98 — 51 = 1990.

g) h) i) Zugang: die Realschule zu Wittstock (bis dahin ohne besondere Rechte) mit 174 Real- und 50 Vorschülern.

Frequenz der Real-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats und berechtigte Realschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1863.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.													
490	450	2596	254	280	111	391	87	2281	91	224	355	13	23
719	806	3723	604	533	449	982	281	3345	51	327	671	14	97
179	183	867	117	162	94	256	56	799	10	58	238	4	14
418	393	1902	256	131	184	315	81	1477	209	216	268	28	19
292	272	1295	266	179	102	281	76	810	209	276	201	30	50
402	301	1664	359	254	95	349	115	1551	49	65	318	15	16
186	174	1136	238	—	—	—	—	758	314	64	—	—	—
491	541	2267	91	73	61	134	22	1276	831	160	105	25	4
3177	3120	15450	2195	1612	1096	2708	718	12297	1763	1390	2356	129	223
II. Ordnung.													
108	84	429	32	67	30	97	16	386	8	35	78	4	15
298	270	1315	259	149	129	278	97	1209	22	84	260	2	16
—	—	146	19	—	—	—	—	144	—	2	—	—	—
80	67	274	59	—	—	—	—	145	101	28	—	—	—
37	36	183	32	—	—	—	—	114	18	51	—	—	—
153	146	556	103	128	98	226	61	519	11	26	205	3	18
—	—	136	41	—	—	—	—	119	10	7	—	—	—
66	58	252	1	53	—	53	5	227	3	22	51	1	1
742	661	3291	545	397	257	654	179	2863	173	255	594	10	50

k) l) Zugang: die Realschule am Gymnasium zu Colberg (bis dahin nur im Besitz der Militair-berechtigung der Realschulen II. Ordnung) mit 64 Schülern.

m) n) o) In Folge Erhebung der Realschule zu Halberstadt in die I. Ordnung und auf Grund nachträglich angezeigter Veränderungen sind hier gegen die vorhergehende Liste weniger in Rechnung zu stellen: Realschüler 139 und Verschüler 123.

p) q) Durch einige vor Ablauf des Semesters vorgekommene, jedoch erst später zur Anzeige gebrachte Receptionen und Abmeldungen sind hier 35 Realschüler in Zugang und 3 Vorschüler in Abgang zu rechnen.

r) s) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Uebersicht nachgewiesenen Bestand:
Realschüler 2611 + 174 + 64 + 35 — 139 = 2745,
Vorschüler 551 + 50 — 123 — 3 = 475.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammtabgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf: andere Realschulen I. Ordnung.	II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.	durch Tod.
	a) Realschulen														
1	Preußen	1906	666	24	366	24	1	30	8	—	-	17	9	—	7
2	Brandenburg	2950	722	51	928	46	8	17	33	1	1	32	33	1	1
3	Pommern	703	163	1	253	3	—	1	2	1	1	3	4	—	1
4	Schlesien	1228	602	72	293	22	—	7	3	3	—	19	10	—	1
5	Posen	754	513	28	244	36	1	3	6	2	—	8	15	6	1
6	Sachsen	788	816	60	340	9	—	9	7	1	—	16	7	—	5
7	Westphalen	639	480	17	—	—	—	4	1	—	—	7	4	1	6
8	Rheinprovinz	1780	447	40	134	—	—	13	12	—	2	17	26	4	2
	Summe	10748	4409	293	2558	140	10	84	72	8	4	119	108	12	24
	b) Realschulen														
1	Preußen	289	140	—	83	14	—	2	10	—	5	—	6	—	—
2	Brandenburg	1012	287	16	229	48	1	3	4	—	8	19	6	—	1
3	Pommern	84	61	1	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—
4	Schlesien	130	138	6	—	—	—	2	4	—	—	5	3	—	—
5	Posen	122	61	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—
6	Sachsen	370	146	40	142	75	9	—	10	—	—	1	7	—	—
7	Westphalen	102	26	8	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
8	Rheinprovinz	229	20	3	52	1	—	—	—	—	—	14	1	1	—
	Summe	2338	879	74	506	138	10	10	33	1	13	39	24	1	1

Sommer-Schulsemesters 1863.

berechtigte Realschulen.

9. im Sommer-Semester 1863. den Realschulen, zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen. durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasial-Anstalten.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1863 auf den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.
I. Ordnung.															
15	81	59	42	16	6	—	290	1	69	19	2	—	91	2306	300
16	105	87	44	15	6	—	392	1	117	25	2	—	145	3331	837
1	41	15	4	—	3	—	77	—	39	5	4	13	61	790	195
17	56	40	39	23	13	—	231	2	37	12	1	—	52	1671	263
4	37	39	9	8	3	—	141	1	3	8	2	—	14	1154	267
11	32	36	14	10	7	—	155	4	2	4	2	—	12	1509	337
5	44	20	14	18	11	—	135	—	—	—	—	—	—	1001	—
21	136	54	45	37	46	—	415	—	55	1	7	—	63	1852	71
90	532	350	211	127	95	—	1836	9	322	74	20	13	438	13614	2270
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand														13265	1990
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1863														mehr 349	mehr 280
II. Ordnung.															
1	8	12	12	3	2	—	61	—	5	3	—	—	8	368	89
11	20	28	18	9	1	—	128	1	—	10	1	—	12	1187	266
3	5	10	5	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	119	—
5	3	7	7	6	1	—	43	—	—	—	—	—	—	231	—
—	1	4	3	2	3	—	17	—	—	—	—	—	—	166	—
9	6	9	2	7	—	—	51	—	—	2	2	—	4	505	222
7	6	2	3	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	116	—
2	4	3	5	4	2	—	36	—	—	2	—	—	2	216	51
38	53	75	55	31	9	—	383	1	5	17	3	—	26	2908	628
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand														2745	475
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1863														mehr 163	mehr 153

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den damit verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18[illegible]: in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) in den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen													
1	Preußen	1	4	—	2	2	—	1	103	32	—	6	19	25
2	Brandenburg	2	11	1	4	—	—	2	246	84 a)	—	14	34	59
3	Pommern	2	8	3	2	—	—	2	154	60	—	14	38	62
4	Schlesien	1	5	1	1	2	—	—	104	—	—	7	18	31
5	Sachsen	1	4	1	—	—	—	—	32	—	—	11	11	17
6	Westphalen	1	5	—	3	1	—	—	48	—	—	4	12	13
7	Rheinprovinz	5 b)	30	4	6	3	—	1	544 c)	17	—	63	87	116
	Summe	13	67	10	18	8	—	6	1231 d)	193 e)	—	119	219	323
	b) Sonstige in der Organisation													
1	Brandenburg	3 f)	20	—	3	—	—	5	251 g)	139 h)	—	35	46	100
2	Rheinprovinz	3 i)	12	—	6	1	—	—	212 k)	—	—	—	35	59
	Summe	6 l)	32	—	9	1	—	5	463 m)	139 n)	—	35	81	159

a) Durch Einziehung einer Vorbereitungsklasse Verminderung von 34 Schülern.
b) Die höheren Bürgerschulen zu München-Gladbach, Rheydt, Crefeld, Eupen, Neuwied.
c) Zugang von 99 Schülern durch Vermehrung der Anstalten dieser Kategorie.
d) e) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Liste berechneten Bestand: bei den höheren Bürgerschulen 1132 + 99 = 1231, bei den Vorschulen 227 — 34 = 193.
f) Die Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlau, die Stralauer Stadtschule zu Berlin, die Stadtschule zu Spremberg.
g) h) Durch Erhebung der Realschule zu Wittstock in die II. Ordnung und durch Zutritt der Stralauer Schule in Berlin sowie der Spremberger Schule insgesammt Zugang von 48 Schülern in Bürgerschulen und von 60 Vorschülern.

Bürgerschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1863.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				in den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
berechtigte höhere Bürgerschulen.													
19	46	115	12	35	—	35	3	85	11	19	25	4	6
97	121	325	79	48	72	120	36	292	3	30	111	1	8
26	36	176	22	40	30	70	10	157	2	17	58	1	11
37	32	125	21	—	—	—	—	71	18	36	—	—	—
—	—	39	7	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—
21	18	68	20	—	—	—	—	61	5	2	—	—	—
155	172	593	49	19	—	19	2	332	250	11	17	2	—
355	425	1441	210	142	102	244	51	1037	289	115	211	8	25
begriffene Real-Lehr-Anstalten.													
71	68	320	69	118	90	208	69	315	—	5	200	—	8
41	95	230	18	—	—	—	—	51	155	24	—	—	—
112	163	550	87	118	90	208	69	366	155	29	200	—	8

i) Die Realklassen des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln, die Schulen zu Saarlouis und Hechingen.

k) Durch Anerkennung der höheren Bürgerschulen zu Crefeld und Eupen, sowie durch Hinzutritt der Schulen zu Saarlouis und Hechingen insgesammt ein Zugang von 76 Schülern.

l) m) n) Ausgeschieden (wegen Erhebung in die II. Ordnung der Realschulen) die Realklassen des Gymnasiums zu Colberg mit 64 Schülern. Demnach Veränderungen gegen den in der vorigen Liste nachgewiesenen Bestand: bei den höheren Bürgerschulen 403 + 48 + 76 — 64 = 263,
bei den Vorschulen 79 + 60 = 139.

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: in d. höheren Bürgerschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	Gesammtabgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschul.	sonstige Stadtschulen.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen																
1	Preußen . .	80	35	—	33	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg .	248	76	1	96	24	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	5
3	Pommern . .	111	65	—	63	7	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
4	Schlesien . .	61	63	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	1
5	Sachsen . . .	21	18	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
6	Westphalen .	47	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz .	461	110	22	19	—	—	7	—	—	—	2	—	5	—	—	5
	Summe	1029	388	24	211	33	—	8	—	3	—	7	—	10	—	1	11
	b) Sonstige in der Organisation																
1	Brandenburg .	285	34	1	193	15	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
2	Rheinprovinz .	115	110	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
	Summe	400	144	6	193	15	—	—	—	—	—	2	—	7	—	—	—

Bürgerschulen.

9. im Sommer-Semester 1863. höheren Bürgerschulen: durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck	Ueberhaupt	b) von den Vorschulen: durch Tod	auf Gymnasial-Anstalten	auf Real-Lehr-anstalten	auf Stadt-Schulen	zu unermitteltem Zweck	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1863 in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
berechtigte höhere Bürgerschulen.																
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	3	114	32
—	—	2	3	2	2	6	—	24	—	—	1	1	—	2	301	118
—	—	1	3	6	2	3	—	18	—	—	4	—	—	4	158	66
—	—	3	3	4	4	2	—	21	—	—	—	—	—	—	104	—
—	—	4	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	30	—
—	—	—	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	66	—
1	—	13	12	17	14	5	—	81	—	—	—	2	—	2	512	17
1	—	23	23	30	23	16	—	156	—	—	8	3	—	11	1285	233
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand															1231	193
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1863															mehr 54	mehr 40
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																
1	—	3	6	4	2	1	—	23	—	—	—	10	—	10	297	198
2	—	—	2	4	2	7	—	20	—	—	—	—	—	—	210	—
3	—	3	8	8	4	8	—	43	—	—	—	10	—	10	507	198
Am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.) Bestand															463	139
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1863															mehr 44	mehr 59

276) Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. Dezember v. J., die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend, erwiedern wir Ew. ꝛc. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Folgendes ganz ergebenst:

Die §§. 130 und 132. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 verordnen, daß die wissenschaftliche Qualification derjenigen zum einjährigen freiwilligen Dienste sich meldenden jungen Leute, welche dieselbe nicht schon durch die im §. 131. l. c. bezeichneten Atteste nachzuweisen im Stande sind, durch besondere Prüfung festgestellt werden soll.

Weder die allegirten Vorschriften, noch andere Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction oder der dazu ergangenen Ausführungs-Verordnung machen die Zulassung zu dieser Prüfung abhängig von der Beibringung von Attesten über den bis dahin genossenen Unterricht oder von einer Vorprüfung der Kenntnisse des Aspiranten. Denn die Atteste, deren Vorlegung der §. 127. a. a. O. vorschreibt, beziehen sich lediglich auf die personelle, nicht auch auf die wissenschaftliche Prüfung der betreffenden jungen Leute.

Hiernach treten wir Ew. ꝛc. in der Ansicht bei, daß nach den bestehenden Bestimmungen alle Militairpflichtigen, welche sich zu der fraglichen Prüfung melden und in persönlicher Beziehung (§. 129.) qualificirt sind, auch zu dem Examen zugelassen werden müssen, und daß daher das Seitens der Departements-Prüfungs-Commission zu N. seither beobachtete Verfahren, wonach die Zulassung zu der Prüfung von einer vorherigen Untersuchung des Bildungsganges der betreffenden jungen Leute abhängig gemacht, und namentlich die erst kurze Zeit vor der Meldung aus den niederen Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule abgegangenen Aspiranten von dem Freiwilligen-Examen ausgeschlossen worden sind, als gerechtfertigt nicht angesehen werden kann. Wollte man dennoch in dieser Weise verfahren, so würde auf eine Modification der in Rede stehenden Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction Bedacht genommen werden müssen. Hierzu scheint uns jedoch kein ausreichender Grund vorzuliegen.

Allerdings kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der Andrang von jungen Leuten zur Ablegung der Prüfung für den einjährigen Militairdienst in N. ein sehr großer ist, und daß die Mitglieder der Commission in außerordentlicher Weise von dem Prüfungsgeschäft in Anspruch genommen werden, namentlich wenn ihnen die Befugniß beschränkt wird, solche junge Leute von der Prüfung zurückzuweisen, welche von ihnen ohne Weiteres für unfähig gehalten

werden, den Anforderungen in wissenschaftlicher Beziehung zu genügen. Dieser Umstand vermag aber noch nicht zu rechtfertigen, zur Erleichterung der Commissions-Mitglieder einzelne junge Leute deshalb von der Prüfung auszuschließen, weil die Commission vorweg der Ansicht ist, daß dieselben unmöglich bereits diejenigen Kenntnisse erworben haben können, welche nach §. 132. a. a. O. zur Erlangung der Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste erfordert werden. Augenscheinlich würde hiermit die Gefahr einer ungleichen und nicht immer zutreffenden Behandlung der einzelnen Aspiranten eintreten.

Obwohl wir daher die Uebelstände, welche mit dem Andrange oft wirklich nicht qualificirter Aspiranten zu den Prüfungen verbunden sind, nicht verkennen, so vermögen wir uns dennoch nicht Ew. ꝛc. Vorschlag anzuschließen, welcher dahin geht, daß nur solche Aspiranten zur Prüfung zugelassen werden sollen, welche seit ihrem Abgange aus den unteren Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule mindestens ½ Jahr lang Privatunterricht bei einem qualificirten Lehrer genossen haben. Dieser Vorschlag erscheint schon deshalb nicht annehmbar, weil es dann doch noch an einer Vorschrift für die Zulassung derjenigen fehlen würde, welche keine öffentliche Schule besucht, sondern ihre Bildung, sei es ganz auf privatem Wege, sei es in Erziehungs-Instituten sich angeeignet haben. Es dürfte aber, wie der Oberlehrer N. mit Recht hervorhebt, an jeglichem Material mangeln, um das Verhältniß der auf den letztgedachten Wegen erworbenen Bildung zu der schulmäßigen der Zeit nach zu berechnen. Deshalb können — abgesehen von den in den §§. 126. Nr. 1. und 133. Nr. 1. l. c. gezogenen Altersschranken — andere für alle Fälle passende Normen, von welchen die Zulassung zu dem Examen abhängen soll, überhaupt nicht festgesetzt werden, und nur die Prüfung der Kenntnisse selbst ist im Stande, die Garantie einer gerechten Entscheidung zu gewähren. Auch eine Entscheidung darüber, auf wie lange die bei der Prüfung für unfähig erkannten jungen Leute zurückzustellen seien, um zu einer anderweiten Prüfung zugelassen zu werden, läßt sich nicht allgemein normiren, ist vielmehr für jeden einzelnen Fall je nach dem Ergebniß der Prüfung zu treffen.

Aus diesen Gründen muß es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden behalten. Ew. ꝛc. stellen wir ganz ergebenst anheim, die Departements-Prüfungs-Commission zu N. hiernach mit dem Bemerken zu bescheiden, daß eine strenge Handhabung der Prüfung das wirksamste Mittel sein werde, den Zudrang unbefähigter Aspiranten abzuwehren, daß es derselben übrigens unbenommen bleibe, von den etwa beigebrachten Schulzeugnissen der Examinanden Notiz zu nehmen. Wenn alsdann die von öffentlichen Schulen mit amtlicher Glaubwürdigkeit ausgestellten Zeugnisse darauf schlie-

ßen lassen, daß der betreffende Aspirant das Maaß von Kenntnissen und allgemeiner Bildung, welches Behufs Erlangung des Rechts zum einjährigen freiwilligen Dienst nachgewiesen werden soll, sich unmöglich schon angeeignet haben kann, so mag die Commission den Aspiranten immerhin auf das Mißverhältniß, welches danach zwischen seinem Bildungsstande und den Anforderungen sich zeige, und damit zugleich auf die Unwahrscheinlichkeit, daß er die Prüfung bestehen werde, aufmerksam machen.

Es ist zu vermuthen, daß in vielen Fällen die Hinweisung auf den nach den Zeugnissen noch vorhandenen Mangel ausreichender Kenntnisse ihren Zweck nicht verfehlen werde; beharrt aber der Aspirant gleichwohl auf seinem Begehren, zur Prüfung zugelassen zu werden, so darf die Commission ihn von der Prüfung nicht ausschließen.

Berlin, den 12. August 1864.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: von Gliszinski.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

277) Auszug aus dem Protocoll über die Revision eines evangelischen Schullehrer-Seminars.

ꝛc. Der Revisor habe sich überzeugt, daß die Lehrer alle mit Sachkenntniß und Geschick den Unterricht ertheilen, daß die Methode und das Verfahren beim Unterricht die Frucht eines eingehenden, langjährigen Nachdenkens und reiflicher Erwägung und Ueberlegung sei. Daher hätten die Erfolge sich auch als gut und befriedigend herausgestellt, und es werde in jedem Gegenstande das Erforderliche, nach Maßgabe der Fähigkeit einzelner Seminaristen zum Theil recht Erfreuliches und Gutes geleistet.

Die Erfolge würden sich aber noch steigern, wenn Dreierlei in's Auge gefaßt würde.

1. Da die Vorbereitung der meisten Seminaristen noch mangelhaft sei, so stelle sich die Nothwendigkeit heraus, den Stoff so weit zu beschränken, daß Alles, was durchgenommen wird, bewältigt werden könne, und überall sicheres Wissen und Können erzielt werde.

Namentlich sei der Stoff überall, wo es sich um positives Wissen handle, zu beschränken, damit Alle die Sache vollständig erfassen

und sich bei Wiedergabe und Darlegung des Stoffes eine gewisse Geläufigkeit und Freudigkeit geltend machen könne.

Dies gelte besonders von den Realien.

In der Geschichte z. B. sei bei der Behandlung des 30jährigen Krieges keine Darstellung des ganzen Verlaufes zu geben, wie sie ein ausführliches Lehrbuch enthalte, sondern es seien die Hauptmomente auszuwählen, etwa der Anfang, die Zerstörung Magdeburgs, die Schlacht bei Lützen 2c., und diese anschaulich und in's Einzelne gehend zu behandeln.

In der Geographie dürfe gleichfalls nicht zu sehr in's Specielle eingegangen werden, wozu die Handbücher verleiten könnten. Auch hier komme es darauf an, repräsentativ auszuwählen. So seien z. B. nicht die einzelnen Stadttheile London's, nicht die einzelnen Halbinseln von Rügen zu besprechen. Das, was sich zu leicht wieder vergesse, müsse weggelassen werden. Was sich von selbst durch anschauliche Schilderung und Beschreibung lerne, das sei ausführlich zu behandeln, bei Rügen also z. B. Stubbenkammer, der Herthahafen. Bei Wiederholungen seien Aufgaben zu stellen, die die Zöglinge nöthigten, den Stoff in der Diagonale zu behandeln, das Einzelne in anderer Verknüpfung wiederzugeben. Hierbei komme es darauf an, daß die Seminaristen sich in selbstständiger Weise aussprächen. Während ihres Vortrages müßten sie nicht gestört werden; man müsse sie ruhig gewähren lassen und nur sprachliche Schnitzer sogleich verbessern. Alle andern Correcturen seien später zu geben. Durch solche Uebungen würden die Lehrer zugleich genöthigt, sich auf das Maaß, welches Zeit und Kraft gestatteten, zu beschränken.

2. Das Zweite sei bei Punkt 1 schon mitberührt. Es müsse consequent in allen Stunden der Stoff zu kleinern und größern Aufgaben geformt werden. Also müßten die Zöglinge z. B. beim Sprachunterrichte nicht bloß auf einzelne gestellte Fragen antworten, sondern angehalten werden, das Einzelne zusammenzustellen; es müßten zu dem Zwecke Kernfragen gethan werden, die den Zögling nöthigten, die Hauptgedanken selbstständig darzulegen; wie dies z. B. ganz richtig in Klasse I. bei dem Lesestücke: „Scharnhorst" geschehen, so sei auch auf den Katechismus-Unterricht Anwendung davon zu machen.

Man vertheilt eine Anzahl Aufgaben, läßt dann den Ersten anfangen und giebt so den Folgenden Zeit, über ihre Aufgaben weiter nachzudenken und sich vorzubereiten.

Bei Prüfungen müsse es stets nach der Reihe gehen. Ueberall sei auf selbstständige Erfassung und Darlegung des Stoffes zu halten. Letztere sei doch allein ein klarer Spiegel des Verständnisses und ein Beweis höhern Könnens.

Wichtig sei die Frage, inwieweit Anschluß an die gegebene

Form zu dulden sei. Zu warnen sei allerdings vor bloß gedächtnißmäßiger Aneignung des Stoffes. Wenn aber der Seminarist die Sache verstanden habe und dann wörtlich citire, so sei Nichts dagegen einzuwenden; es sei sogar förderlich. Wolle man sich überzeugen, ob der Zögling die Sache verstanden habe, so stelle man Aufgaben, die ihn nöthigen, die Sache von einem andern Gesichtspunkte aufzufassen. Habe sich z. B. ein Zögling nach Kutzner auf eine Beschreibung von Paris präparirt, so stelle man ihm die Aufgabe, erst die Stadt in der Peripherie zu umgehen, dann einen Gang durch die Stadt zu machen und hierbei 1. alle wichtigen Paläste, 2. die wichtigsten Plätze und Gärten zu beschreiben, dabei die Vergleichungs- und Unterscheidungspunkte stets hervorzuheben. Wer diese Aufgabe löse, habe die Sache verstanden und könne sich bei der Darstellung immerhin an das gegebene Wort anschließen. Ebenso müsse es bei der Beschreibung von Thieren und Pflanzen gemacht werden. Man fordre die Zöglinge auf, einen einzelnen Theil der Pflanze zu beschreiben, gehe also von einzelnen Theilen aus und steige so zum Ganzen auf. Auf diese Weise erlange der Zögling mit der Zeit die nöthige Selbstständigkeit in Erfassung und Darlegung des Inhaltes.

Die Aufsätze müssen sich an das, was im Unterrichte behandelt worden, anschließen. Hierbei komme es nicht bloß auf einfache Wiedergabe des Dargebotenen an, sondern es müßten Vergleichungen angestellt, die Hauptgedanken hervorgehoben, es müßten Aufgaben gestellt werden, durch die Einheit in die Mannigfaltigkeit gebracht, überhaupt solche, durch die das Verständniß des Inhaltes vertieft werde.

Der Zweck der Aufsätze sei, dem Zöglinge zu einer realen Erkenntniß des Berufslebens, des ganzen Unterrichtsgebietes zu verhelfen. Als geeignete Themata seien daher anzusehen: Vergleichung des großen Kurfürsten mit Friedrich d. Gr., A. H. Franke's mit J. J. Rousseau, Vergleichung der Grundsätze Pestalozzi's mit den Forderungen der Regulative.

Für den untersten Cursus würden sich nicht solche Aufgaben eignen, die mehr nur Aufstellung einer Disposition sind. Man zwinge dadurch den Zögling, aus dem Concreten zu abstrahiren. Dergleichen Themata eigneten sich wohl für mündliche Uebungen und für solche schriftliche Arbeiten, die in der Klasse vorgelesen würden, aber nicht für Aufsätze.

Geeignet seien Themata, die den Seminaristen nöthigten, ins Einzelne hineinzugehen und sich die Sache concret auszudenken, z. B. die Beschreibung eines Theils von einem Winkelmann'schen Bilde, Erklärung von Gedichten u. s. w. Zweck sei immer, den Zögling tiefer in das Verständniß hineinzuführen und ihn zu befähigen, den Inhalt in selbstständiger Weise darzulegen.

Die Frage, ob Nachbildungen wohl zu solchen Aufgaben gehören möchten oder nicht, beantwortet der Revisor dahin, daß eine Nachbildung offenbar ein zweiter concreter Fall, eine andere Einkleidung des Hauptgedankens sei, und daß sie daher ihre Berechtigung hätte, wenn z. B. eine Fabel für sich allein nicht ausreiche, den Hauptgedanken klar zu machen, und demgemäß ein zweites Beispiel, ein zweiter concreter Fall heranzuziehen sei, um die Sache mehr zu verdeutlichen.

Ueberall müsse man dahin streben, das abstract Gegebene zu veranschaulichen.

Wenn es z. B. im Katechismus heiße: „Wir sollen Gott über alle Dinge lieben," so sei das zwar an sich verständlich, nämlich dem Wortsinne nach. Damit der Inhalt aber Leben gewinne, damit das Wort eine Macht werde, müsse man die Liebe zu Gott sich concret gestalten lassen durch Heranziehen biblischer Geschichten, geistlicher Lieder und Sprüche.

3. Auf sprachliche Uebung, also auf lautrichtige Aussprache, correcten Ausdruck, gedankenmäßige Darstellung sei zwar consequent in allen Unterrichtsgegenständen zu halten; es sei aber darüber das Eine nicht zu vernachlässigen, das doch die Hauptsache sei, die Entwicklung des Gemüthes und Charakterbildung.

Je mehr man darauf aus ist, bestimmte positive Kenntnisse und Fertigkeiten um jeden Preis zu erzielen, desto leichter gerathe man in Gefahr, die gemüthliche und Charakter-Entwicklung darunter leiden zu lassen. Für den Lehrer ist zuletzt nicht entscheidend, ob er etwas mehr oder weniger weiß, sondern daß er das Gewonnene in einer für die Kinder erquicklichen Weise zu lehren versteht, daß er versteht, in wohlwollender, väterlicher, herzlicher Weise ihr Vertrauen zu gewinnen, damit sich freundliche und herzliche Beziehungen bilden, damit er willige Schüler habe, und Alles, was er lehre, auf fruchtbaren Boden falle und willige Aufnahme finde.

Was die Uebungsschule betreffe, so sei auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Es sei bei der Ertheilung des Unterrichts durch die Seminaristen darauf zu halten, daß sich ihrerseits nicht eine gewisse Härte, sei es auch nur in der Sprache, ausbilde; sie sollen in Ruhe und Milde den Unterricht ertheilen lernen. Einige Seminaristen seien in Gefahr gewesen, heftig zu werden, selbst beim Religionsunterrichte. Die Hauptsache sei, daß der Seminarist beim Unterricht nicht fordere, ohne zu geben, sondern daß er sich bemühe, das Verständniß zu vermitteln durch Veranschaulichung. Wenn ein Seminarist von den Kindern sicheres Wissen und Können verlange, ohne daß er sich die nöthige Mühe gäbe, und dann ärgerlich werde, wenn die Kinder Nichts wüßten, so sei das zu verwerfen und zu bessern.

Die Seminaristen seien nicht vor den Kindern zu moniren, sondern die nöthigen Monita müßten nach der Stunde erfolgen; sonst werde die Autorität der jungen Leute erschüttert. Seien nichtsdestoweniger Correcturen in der Stunde selbst nothwendig (wenn der Seminarist z. B. eine Jahreszahl oder ein Datum verwechsle), so müßten sie in der mildesten Form erfolgen.

Bei Prüfungen sollen die jungen Leute die biblischen Geschichten nicht abfragen, sondern von den Kindern erzählen lassen und zwar der Reihe nach. Sodann wird, um das Verständniß zu prüfen, eine Anzahl von Aufgaben vertheilt, und die Kinder werden veranlaßt, sich im Zusammenhange auszusprechen. Wie dies zu machen sei, wies der Revisor an einzelnen biblischen Geschichten im Einzelnen nach.

Wenn die Seminaristen den Katechismus sprechen lassen, so müssen sie stets auf rechten Ausdruck halten, also darauf, daß die Kinder langsam, lautrichtig, mit richtiger Gliederung und Betonung sprechen und den vollen Sinn hineinlegen. Vor gedankenlosem Sprechen könne nicht genug gewarnt werden.

Die Seminaristen sind als Lehrer vorzugsweise in der Uebungsschule zu beschäftigen; Taubstummenschule und Rettungshaus stehen erst in zweiter Linie. In der Taubstummenschule sollen die jungen Leute auch nie länger als eine Stunde täglich unterrichten.

---

278) Befähigung zum Hauptlehrer an einer Taubstummen-Anstalt.

Auf den Bericht vom 3. v. M., das dem Lehrer N. über seine Befähigung zum Hauptlehrer an einer Taubstummen-Anstalt auszustellende Zeugniß betreffend, eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Folgendes.

Bereits in der Verfügung vom 22. Juni 1831 — Nr. 11134 — ist bestimmt worden, daß behufs der Ermittlung der Qualification der anzustellenden Taubstummenlehrer von diesen

a. eine Probearbeit,
b. eine Probelection und mündliche Prüfung verlangt werden solle darüber,

> ob sie mit der Theorie und Literatur des Taubstummen-Unterrichts hinreichend bekannt, der Praxis desselben bei Schülern von jedem Alter und Bildungsgrade mächtig, und ob sie Seminaristen über Theorie und Praxis des Unterrichts zu belehren, im Stande seien.

Durch die Verfügung vom 10. August 1831 — Nr. 11187 —

ist ferner angeordnet worden, daß die schriftliche Arbeit des zu Prüfenden an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen sei, und unter dem 14. Juni 1832 — Nr. 12603 —, daß der Director der hiesigen Taubstummen-Anstalt die Arbeit zu prüfen und über die Qualification des Candidaten zu berichten habe.

Endlich ist durch die Verfügung vom 10. Februar 1855 — Nr. 4. U. — bestimmt worden, daß der Herr General-Inspector Saegert bei den in Rede stehenden Prüfungen stets mitzuwirken habe, wobei zugleich weitere Bestimmung darüber, ob die Prüfung in Berlin oder bei der betreffenden Provinzial-Taubstummen-Anstalt stattfinden solle, für jeden einzelnen Fall vorbehalten worden ist. Die Ertheilung des Qualifications-Attestes ist hier seither seitens des Directors der hiesigen Taubstummen-Anstalt erfolgt, und über das Resultat der Prüfung durch das Königliche Provinzial-Schul-Collegium an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten berichtet worden.

Seit dem Jahre 1855 sind die Anmeldungen zu der Prüfung von Taubstummenlehrern stets bei dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten eingereicht worden, und, im Fall die Candidaten an einer Provinzial-Taubstummen-Schule geprüft wurden, hat der betreffende Vorsteher oder erste Lehrer der Anstalt die schriftliche Arbeit beurtheilt und demnächst in Gemeinschaft mit dem Provinzial- resp. Regierungs-Schulrath des Ressorts und dem Herrn General-Inspector Saegert den Candidaten geprüft. Ueber diese Prüfung ist ein Protocoll aufgenommen, und auf Grund desselben auf Verlangen dem Candidaten auch ein Zeugniß durch die Ressortbehörde ausgefertigt worden.

Die Prüfung selbst und die Form des Zeugnisses sind nach Maßgabe der Bestimmungen über die Prüfung der Rectoren an Bürgerschulen eingerichtet worden.

Im vorliegenden Fall hat der Lehrer N. allen Bestimmungen vollständig genügt. Derselbe ist durch die Verfügungen vom 7. September 1863 und vom 18. März d. J. der hiesigen Taubstummen-Anstalt zur höheren Ausbildung überwiesen worden, hat eine schriftliche, vom Director Reimer beurtheilte Arbeit angefertigt und bei Gelegenheit des diesjährigen Cursus für Volksschullehrer in Gegenwart und unter Mitwirkung des Herrn General-Inspectors Saegert die vorgeschriebene Qualification nachgewiesen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle daher unter Einreichung der Probearbeit des 2c. N. berichten und zugleich demselben ein auf Grund des Prüfungs-Protocolls nach Maßgabe der Bestimmungen über die Prüfung der Rectoren an Bürgerschulen ausgestelltes Zeugniß ertheilen.

In künftigen ähnlichen Fällen ist in gleicher Weise zu verfahren.

Berlin, den 1. November 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und sämmtliche Königliche Regierungen.
1127. U.

279) Wandkarte von Rheinland und Westphalen.

Der Seminarlehrer Fix in Soest hat eine „Wandkarte von Rheinland und Westphalen“ bearbeitet und herausgegeben, welche, abgesehen von ihrer sehr guten und schönen kartographischen Herstellung, sich nach ihrer ganzen Einrichtung vorzüglich zum Gebrauch in Schulen eignet. Ich darf zwar voraussetzen, daß Ew. Excellenz und die Provinzialbehörden von dieser verdienstlichen Arbeit bereits Kenntniß genommen haben, ersuche Sie aber ergebenst, das Königliche Provinzial-Schul-Collegium und die Königlichen Regierungen der Provinz noch besonders auf die Karte und ihre empfehlenswerthen Eigenschaften für den Schulunterricht Behufs weiterer Verbreitung derselben gefälligst aufmerksam zu machen.

Berlin, den 10. December 1864.

von Mühler.

An
die Königlichen Ober-Präsidien von
Rheinland und Westphalen.
22066. U.

V. Elementarschulwesen.

280) Normallehrplan für Elementarschulen.

Der für die ein- und zweiklassigen evangelischen Elementarschulen des Regierungs-Bezirks Marienwerder seit Ostern dieses Jahres eingeführte Normallehrplan enthält folgende allgemeine Bestimmungen:

§. 1. Die einklassige, wie die zweiklassige Elementarschule zerfällt in drei Abtheilungen. Jeder Schüler gehört für alle Lehrgegenstände einer derselben an. Die Theilung der Schule in Abtheilungen je nach den einzelnen Lehrgegenständen ist nicht gestattet.

§. 2. Da in Gemäßheit des §. 1. und 2. der Provinzial-Schul-Ordnung jedes Kind vom zurückgelegten fünften oder sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre, also 8 bis 9 Jahre, der Schule angehört, so ergeben sich im Allgemeinen folgende Altersstufen für die einzelnen Abtheilungen:

die Unterabtheilung enthält die Kinder bis zum zurückgelegten achten Lebensjahre,

die mittlere Abtheilung die Kinder von 9, 10 und 11 Jahren,

die Oberabtheilung die Kinder von 12, 13 und 14 Jahren,

so daß der Lehrkursus für die Unterabtheilung ein zweijähriger, für die mittlere und die Oberabtheilung ein dreijähriger ist.

§. 3. Wo unter ganz besonders zwingenden Verhältnissen mit unsrer Genehmigung die Schule in Halbtagsschulen getheilt ist, besteht jede der letztern aus zwei Abtheilungen, die Vormittagsschule aus der Oberabtheilung und den vorgeschrittenen Schülern der mittlern Abtheilung und die Nachmittagsschule aus den schwächeren Schülern der mittleren und aus der Unterabtheilung. Falls die lokalen Verhältnisse es wünschenswerth machen, die Vormittags-Schule mit den unteren und die Nachmittags-Schule mit den oberen Abtheilungen zu halten, wird nichts dagegen erinnert werden, wenn die zuständigen Herren Orts- und Kreis-Schul-Inspektoren diese Einrichtung für wünschenswerth erachten. Mittwochs und Sonnabends sind beide Halbtags-Schulen in je drei Stunden und zwar, wie die Ganztags-Schule, in drei Abtheilungen getheilt, gemeinschaftlich zu unterrichten.

§. 4. Zweiklassige Elementarschulen enthalten in ihrer Unterklasse die Unterabtheilung und die schwächeren Schüler der mittleren Abtheilung, in ihrer Oberklasse die vorgeschrittenen Schüler der mittleren und die Oberabtheilung.

§. 5. Der Jahreskursus nimmt seinen Anfang mit dem Beginn der Schule nach den Osterferien und zwar für alle Lehrgegenstände ohne Ausnahme.

§. 6. Der Unterricht wird in 30 Lehrstunden wöchentlich ertheilt. Ausnahmen hiervon, wo wir sie nicht bereits gestattet haben, bedürfen in jedem einzelnen Falle unserer Genehmigung. Nur über die §. 8. erwähnte Verminderung der wöchentlichen Schulstunden haben die zuständigen Herren Orts-Schul-Inspektoren zu entscheiden.

§. 7. In den von uns gestatteten Halbtagsschulen wird für jede derselben wöchentlich in 18 Stunden Unterricht ertheilt, so zwar, daß Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag die beiden Halbtagsschulen in je drei Stunden gesondert, Mittwoch und Sonnabend aber in je drei Stunden gemeinschaftlich unterrichtet werden.

§. 8. Die Unterklasse zweiklassiger Schulen kann da, wo die Verhältnisse es gestatten, mit Genehmigung des Herrn Orts-Schul-Inspektors die Unterrichtszeit auf 26 Stunden wöchentlich beschränken.

§. 9. Von den 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden der Ganztags-Schulen sind zu verwenden:

6 Stunden für den Religions-Unterricht,
12 „ „ „ Schreibe- und Lese-Unterricht,
5 „ „ „ Rechnen-Unterricht,
3 „ „ „ Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen (Realien),
3 „ „ „ Gesang-Unterricht,
1 „ „ „ Zeichnen- und Turn-Unterricht.

§. 10. In der Unterklasse zweiklassiger Schulen, welche wöchentlich 30 Unterrichtsstunden erhält, sind zu verwenden:

6 Stunden für den Religions-Unterricht,
14 „ „ „ Schreibe- und Lese-Unterricht,
6 „ „ „ Rechnen-Unterricht,
4 „ „ „ Gesang-Unterricht.

In solchen Unterklassen dagegen, welche wöchentlich nur 26 Unterrichtsstunden erhalten, kommen

6 Stunden auf den Religions-Unterricht,
12 „ „ „ Schreibe- und Lese-Unterricht,
5 „ „ „ Rechnen-Unterricht,
3 „ „ „ Gesang-Unterricht.

§. 11. In jeder der beiden Halbtagsschulen sind zu verwenden:

4 Stunden für den Religions-Unterricht,
8 „ „ „ Schreibe- und Lese-Unterricht,
4 „ „ „ Rechnen-Unterricht,
2 „ „ „ Gesang-Unterricht.

§. 12. Nicht nur die einklassige Ganztagsschule, sondern auch die zweiklassige und die Halbtagsschule haben den folgenden Lehrplan ihrem Unterricht zum Grunde zu legen, doch erwarten wir von der zweiklassigen Schule, daß sie den vorgeschriebenen Unterrichtsstoff in größerer Ausführlichkeit behandeln und selbst den Umfang des letzteren angemessen erweitern, also beispielsweise in der Religion außer dem Kirchengebet die sonstigen feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes und die Kenntniß der wichtigsten Kirchenlieder-Dichter in den Kreis des Unterrichts ziehen, im Lesen genauere Kenntniß der Wort- und Satzlehre, im schriftlichen deutschen Aufsatz und in den Realien namentlich weiter gehenden Unterricht ertheilen wird. Die Halbtagsschule dagegen wird das Wesentliche des vorgeschriebenen Unterrichts-Stoffes — mit Ausnahme des Zeichnen-Unterrichts, der fortfällt — und des Unterrichts im schriftlichen Gedanken-Ausdruck und in den Realien, der allerdings in beschränktem Maße wird statthaben müssen, zu verarbeiten wohl im Stande sein. Die wünschenswerthen Erweiterungen des Unterrichtsstoffes in der zweiklassigen oder der unter besonders günstigen Verhältnissen arbeitenden einklassigen Schule und die etwa nothwendigen Ermäßigungen

desselben in der Halbtagsschule haben die Herren Orts-Schul-Inspektoren schriftlich festzusetzen und ist diese Festsetzung, ebenso wie der Normal-Lehrplan, dem Schultagebuche vorzuheften.

§. 13. Die Ermäßigung in den Anforderungen des folgenden Lehrplans hat auch in solchen Schulen einzutreten, in denen die Schüler in zwei Sprachen, im Deutschen und im Polnischen, zu unterrichten sind, vorausgesetzt, daß die polnisch redenden Schüler einen verhältnißmäßig großen Theil, etwa ein Viertel der Gesammtzahl und darüber, ausmachen.

§. 14. Für die Schulen gemischter Confession bleibt zu beachten, daß Kinder, welche nicht zur Confession des Lehrers gehören, durch Zwang weder zur Theilnahme an dem Unterricht in der Religionslehre, noch in der biblischen Geschichte, wie solcher in der Schule ertheilt wird, zu veranlassen sind. (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 12. §. 10.).

§. 15. In Betreff der Lernmittel, welche im Besitz der evangelischen Schüler sein müssen und der Lernmittel katholischer Schüler in evangelischen Schulen verweisen wir auf die Circular-Verfügung vom 1. Februar 1860 Nro 127. C. et G. II.*), aus welcher wir hier die Bestimmung hervorheben, dergemäß die katholischen Schüler evangelischer Schulen, wenn sie mit Zustimmung des zuständigen katholischen Geistlichen den Religionsstunden beiwohnen, diejenigen Religionsbücher anzuschaffen haben, welche zu dem ihnen vom evangelischen Lehrer nach Anweisung des katholischen Geistlichen zu ertheilenden Religionsunterricht erforderlich sind, und welche von letzterem werden namhaft gemacht werden. Beim Leseunterricht dürfen sie sich des für katholische Schulen bearbeiteten Kinderfreundes von Preuß und Vetter bedienen.

---

281) Zeichenunterricht in Elementarschulen.

Die häufig gemachte Erfahrung, daß der Unterricht im Zeichnen in den Elementarschulen, selbst in den städtischen, gehobenen und Rectoratsschulen entweder ganz vernachlässigt, oder doch in unzweckmäßiger und planloser Weise ertheilt wird, veranlaßt uns, im Einverständniß mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium über diesen wichtigen Unterrichtszweig Nachstehendes zur Kenntnißnahme und sorgfältigen Nachachtung der Herren Schulinspectoren, Schulrevisoren und Lehrer festzusetzen.

1. Der Zeichenunterricht in den Elementarschulen hat nicht blos den Zweck, den Ordnungs- und Schönheitssinn der Schüler zu wecken und zu bilden, sondern sie auch, und zwar insbesondere die Knaben, zum Verstehen und Zeichnen der für spätere practische und

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1860 S. 183 Nr. 75.

technische Zwecke verwendbaren Raumverhältnisse und Figuren anzuleiten.

Hiernach bestimmen sich die Ziele, die Uebungsgegenstände und die Methode dieses Unterrichtes.

2. Je nach dem Umfange und den Bedürfnissen der Schulen ist das Unterrichtspensum nach den verschiedenen Klassen und Abtheilungen in sorgfältiger Abgränzung und Aufstufung zu vertheilen.

3. Was zunächst die städtischen und gehobenen Schulen betrifft, so nehmen wir 3 Stufen an, wobei wir voraussetzen, daß der Unterricht mit Kindern von 8 Jahren seinen Anfang nimmt.

a) Unterste Stufe. Es werden auf dieser die Elemente der Formenlehre zur Anschauung gebracht und eingeübt; also Zeichnen gerader Linien in den verschiedensten Richtungen und Lagen, der verschiedenen Winkel, der geradlinigen regelmäßigen Figuren, als Dreieck, Viereck, Vieleck in mannigfaltigen Zusammensetzungen. Erst wenn in dem Angegebenen hinreichende Sicherheit erzielt ist, darf zu den krummen, Wellen-, Schnecken- und Kreis-Linien und zu Verbindungen von geraden und krummen Linien übergegangen werden.

Die Schüler müssen dahin gebracht werden, leichtere Verbindungen gerader und krummer Linien zu Figuren nach Angabe des Lehrers auch ohne Vorbild darstellen zu können.

b) Zweite Stufe. Zeichnen der einfachsten regelmäßigen Körper, als Würfel, Prisma, Kugel, Cylinder, Kegel, zuerst nach Vorzeichnungen, später nach Körpern von Pappe oder Holz, aber nur in Umrissen (ohne Schattirung), ferner Zeichnen zusammengesetzter Figuren, Arabesken, Spitzbogen, Möbel, Geräthe, Blumen, Blätter u. s. w. in Umrissen nach Vorlegeblättern.

c) Dritte Stufe. Zeichnen ausgeführter, schattirter Gegenstände nach Vorlegeblättern: Ornamente, Maschinentheile, überhaupt Gegenstände der verschiedenen Gewerke, Häuseransichten, Kirchen und Thürme u. dergl. m. Begabte Schüler zeichnen Körpertheile von Menschen und Thieren, ganze Körper, Landschaften u. s. w. Auch das Zeichnen von Land-Karten muß geübt werden, obwohl dieses nicht eigentlich in die Zeichnen-, sondern in die geographische Stunde gehört. — Die Mädchen werden hauptsächlich mit Blumen, Blumenbouquets, Früchten, Landschaften, endlich mit dem Nachbilden von Stickmustern u. dergl. beschäftigt.

In wie weit es angänglich ist, die Schüler der obersten Stufe zur Kenntniß der Perspective und des perspectivischen Zeichnens anzuleiten, muß dem Standtpunkte der Klasse und der Fähigkeit des Lehrers vorbehalten bleiben.

4. Auch in den Landschulen muß diesem Unterrichtsgegen-

stande größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt, als bisher, zugewendet werden, da derselbe nicht blos in formaler Beziehung überaus bildend, sondern auch die erlangte Uebung und Fertigkeit für viele ländliche Beschäftigungen von unverkennbarem Nutzen ist.

In der einklassigen Landschule wird das oben sub 3. a) angegebene Lehrziel im Allgemeinen ausreichend sein, während begabtere Schüler darüber hinausgeführt werden können. In mehrklassigen Schulen und unter günstigen Umständen ist das Unterrichtsgebiet auf die bei 3. b) bezeichneten Gegenstände zu erweitern.

5. Die Lehrweise ist auf der untersten Stufe fast ausschließlich die vorzeigende, vorbildende und erklärende. Es wäre sehr fehlerhaft, wenn man den kleinen Schülern sogleich Vorlegeblätter zum Nachbilden an die Hand geben wollte; vielmehr soll ihnen der Lehrer auf der großen Wandtafel vorzeichnen, damit sie die Linien, Winkel u. s. w. (S. oben 3. a) vor ihren Augen gleichsam entstehen sehen. Damit gehen einfache Erklärungen über die Ausdrücke: oben, unten, rechts, links, senkrecht, wagrecht, schief u. s. w. ferner wie die Figuren heißen, wie sie entstehen oder zusammengesetzt sind, u. dergl. m. Hand in Hand. Dieses Vorzeichnen und Erklären wird so lange fortgesetzt, bis die Schüler zum Verständniß der einfachsten Linear-Constructionen und zu einiger Sicherheit des Auges und der Hand gelangt sind. Erst dann (etwa im zweiten Jahre) werden die hierher gehörigen Uebungen nach Vorlegeblättern fortgesetzt und erweitert.

6. Bei diesen ersten elementaren Uebungen ist langsames Fortschreiten und strenges Halten auf genaues Nachbilden des Vorgezeichneten erforderlich. Ein Schüler, welcher nicht in den Stand gesetzt ist, eine gerade oder krumme Linie correct zu ziehen, wird auch später niemals eine correcte Zeichnung zu Stande bringen. Dabei hüte sich der Lehrer, den Gebrauch von Lineal, Kantel und Zirkel zu frühzeitig zuzulassen. Erst wenn eine hinreichende Selbstständigkeit und Uebung des Auges und der Hand erreicht ist, können diese Hülfsmittel zur Erzielung einer noch größeren Genauigkeit zur Anwendung kommen; wobei es der Lehrer an der Anleitung zum Gebrauche derselben nicht fehlen lassen darf.

7. Auch auf den oberen Stufen soll es der Lehrer nicht unterlassen, durch Vorzeichnen und Erklären die Schüler zum Verständniß eben so der vorliegenden Zeichnungen, als des bei der Ausführung zu beobachtenden Verfahrens zu bringen. Wo man es den Schülern, wie es nur allzuhäufig geschieht, lediglich selbst überläßt, mit ihren Vorlegeblättern, wie sie können und mögen, fertig zu werden, kann von einem bildenden Einflusse des Zeichenunterrichtes keine Rede sein, und man erzielt im besten Falle ein sklavisch oder mechanisch treues Nachmalen, noch häufiger aber ein verstand- und werthloses Hinpfuschen, welches dem Zwecke, der durch diesen Un-

terricht gefördert werden soll, geradezu hindernd und störend in den Weg tritt.

8. Auf der untersten Stufe empfiehlt es sich, daß sämmtliche Schüler gleichzeitig mit denselben Aufgaben, welche der Lehrer auf der Wandtafel vorzeichnet, beschäftigt werden. Erst später kann die Individualität, das größere oder geringere Talent u. s. w. durch je besondere Aufgaben berücksichtiget werden, wobei ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden muß, daß letztere den Kräften und Fähigkeiten der Schüler angemessen gestellt, aber auch, daß sie mit der höchst möglichen Genauigkeit und Correctheit ausgeführt werden. Ganz unzulässig ist es, daß die Schüler die Vorlagen nach Neigung und Belieben sich selbst auswählen.

Für die Uebungen der untersten Stufe genügt die Schiefertafel, welche in der einklassigen Volksschule überhaupt für das ganze Bedürfniß ausreichen dürfte. In den mehrklassigen Schulen und unter günstigen Verhältnissen ist es wünschenswerth, daß schon bei der zweiten Stufe Papier und Blei zur Anwendung kommt. —

Ein gleichmäßiges Fortschreiten einer ganzen Klasse oder Abtheilung kann hier, wo der Erfolg wesentlich vom Talente abhängig ist, nicht erwartet werden. Nur begabteren und in Folge dessen rascher fortschreitenden Schülern muthe der Lehrer schwierigere und zusammengesetztere Aufgaben mit Ausführung von Licht und Schatten zu. Die Leistungen der minder begabten Schüler beschränken sich am Besten auf sauber gezeichnete Umrisse, bei denen allerdings die Schattenlinien bestimmt und charakteristisch heraustreten müssen. Es macht einen höchst widerwärtigen Eindruck, wenn man nicht selten in den Zeichenheften oder auf den bei den Prüfungen ausgelegten Blättern talentloser und ungeübter Schüler Köpfe, Thiere, Blumen, Landschaften u. s. w. in sinnloser und stümperhafter Ausführung hingesudelt findet.

9. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit müssen wir den Lehrern auf die Ausführung der Zeichnungen durch die Schattirung empfehlen. Diese wird meistens so mangelhaft befunden, daß man daraus schließen muß, es fehle hier an der erforderlichen und doch ganz unentbehrlichen Anleitung. Nicht selten findet man auch, und zwar dieses gerade bei den besseren Leistungen, den Schatten so mühsam und in's Kleinlichste ausgeführt, daß der Schüler zu einer einzigen Arbeit Monate verschwenden muß. Im Allgemeinen sind solche Vorlagen vorzuziehen, auf welchen der Schatten nicht in der schummrigen Weise der gewöhnlichen Steindruckbilder, sondern durch Striche in der Art des Kupferstiches angedeutet ist.

10. Seitdem auch auf den Schullehrer-Seminarien diesem Unterrichtszweige die gebührende Aufmerksamkeit und Pflege gewidmet wird, dürfen wir voraussetzen, daß wenigstens die jüngeren Lehrer nicht blos selbst kundige und geschickte Zeichner sind, sondern

auch angeleitet und fähig, den Unterricht nach den vorstehenden Andeutungen in verständiger und methodischer Weise zu ertheilen. In mehrklassigen Schulen wird derselbe am zweckmäßigsten in die Hand Eines Lehres, welcher sich dazu vorzüglich qualificirt, zu legen sein. Wo mehrere Lehrer sich daran betheiligen, muß unter diesen eine Verständigung über die leitenden Grundsätze und das methodische Verfahren, sowie eine angemessene Vertheilung des Unterrichtspensums nach den verschiedenen Klassen vorausgegangen sein.

11. In mehrklassigen, städtischen und gehobenen Schulen sind für diesen Unterricht wöchentlich 2 Stunden anzusetzen. In den Landschulen genügt 1 Stunde, welche jedoch in zwei halben Stunden auf verschiedene Tage gelegt und mit den Schreibstunden in Verbindung gebracht werden kann.

12. Als Vorlagen empfehlen wir die in der Schulbuchhandlung in Langensalza erschienenen, die von Lösner in Potsdam, und die von Hermes in Berlin, welche letztere sich durch Zweckmäßigkeit und saubere Ausführung besonders auszeichnen, endlich die von uns bereits empfohlene „Anleitung zum Elementar-Unterricht im freien Handzeichnen vom Professor J. Schall in Breslau."

Als Hülfsmittel für den Lehrer ist sehr zu empfehlen: die Formenlehre in Verbindung mit den reinen Elementen des freien Handzeichnens und mit Andeutungen für methodische Behandlung der geometrischen und perspectivischen Darstellung der Grundformen. Ein Handbuch für Lehrer in Elementarschulen, von Tobler, mit 12 Steindrucktafeln. 2. Auflage 1844. Burgdorf bei Langleis.

Außerdem sollte in keiner städtischen gehobenen Schule eine methodisch angelegte Sammlung von geometrischen Körpern (aus Holz oder Pappe, selbstverständlich in genauester und saubester Ausführung) fehlen.

Bei den künftigen Schulrevisionen ist dem Zeichenunterrichte die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und an geeigneter Stelle darüber zu berichten.

Oppeln, den 10. November 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circular
an die sämmtlichen Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren des Departements.

---

282) Besitzstand in Schulbausachen.

(Centrbl. pro 1860 Seite 298 Nr. 120.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 14. v. M. und den Recurs der Erbpächter zu N. vom 18. August d. J. wird

unter Freilassung des Rechtsweges das wegen Legung eines Steinpflasters beim Schulhause in N. erlassene Resolut vom 8. Juli d. J. dahin abgeändert,

daß die Gespann haltenden Wirthe von der Leistung von Handdiensten nicht freizulassen, dazu vielmehr gemeinschaftlich mit den Erbpächtern u. s. w. heranzuziehen sind.

Gegenüber den bestimmten Aussagen der Zeugen N. und N., daß resp. bei dem Schulhausbau zu Anfang der 20ger und demjenigen zu Anfang der 40ger Jahre die Gespann haltenden bäuerlichen Wirthe die Handdienste gemeinschaftlich mit den Erbpächtern geleistet haben, kann den abweichenden, ganz allgemein gehaltenen, auf einzelne Baufälle nicht eingehenden Angaben der Dorfältesten A. und B. sowie des Halbbauers C. kein Gewicht beigelegt werden. Tritt nun hinzu, daß die Gespann haltenden Bauern unbestrittener- und anerkanntermaßen auch bei dem Schulhausbau im Jahre 1862 die Handdienste gemeinschaftlich mit den Recurrenten geleistet haben, so kann der Anspruch der letzteren für unbegründet nicht erachtet werden. Daß sich in dem letzterwähnten Baufall die bäuerlichen Wirthe bei der ihre Mitheranziehung anordnenden Verfügung der Königlichen Regierung nur bedingungsweise beruhigen zu wollen erklärt haben, ist rechtlich ebenso unerheblich, als daß diese Verfügung nicht in der Form einer resolutorischen Entscheidung und ohne vorgängige specielle Instruction erlassen ist. Denn nicht auf diese Verfügung kommt es an, sondern auf die wirklich erfolgte Leistung der fraglichen Dienste und den dadurch constatirten, mit erkennbaren Mängeln nicht behafteten Besitzstand.

In welchem Maß und Verhältniß die streitigen Dienste von den Betheiligten zu leisten sind, scheint unter diesen nicht streitig zu sein, muß event. aber in Ermangelung gehöriger Instruction einer weiteren resolutorischen Festsetzung vorbehalten bleiben.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 15. November 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

20457. U.

---

283) Baubeiträge eines Pächters bezüglich der Grundsteuer.

(Centrbl. pro 1864 Seite 182 Nr. 60.)

In Folge des Berichts vom 5. September d. J. über den Pfarr-, Küster- und Schulhausbau zu N. wird das Resolut der

Königlichen Regierung vom 12. Juli d. J. auf den Recurs des Gutspächters A. dahin modificirt, daß bei Berechnung des auf ihn fallenden Beitrags nur die von ihm zu entrichtende Klassen-, nicht aber die Grundsteuer zu Grunde zu legen.

Die Beschwerde des 2c. A., daß die von ihm zu zahlende Grundsteuer nur einen Theil seines Pachtzinses bilde, und keinen Maßstab für die Berechnung seines Einkommens abgebe, daß daher auch bei der Berechnung seiner Beiträge die Grundsteuer nicht in Betracht gezogen werden dürfe, war für begründet zu erachten und demgemäß das Resolut, wie geschehen, zu modificiren.

Berlin, den 18. November 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
19023. E. U.

---

284) Leistung von Spanndiensten zu Schulzwecken.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 6. September d. J. über die Beschwerde mehrerer Trennstücksbesitzer des Bauerguts Nr. — zu N. wegen Heranziehung zu den Kosten für die Herbeiholung des katholischen Lehrers in M. läßt nicht klar ersehen, in welcher Weise überhaupt die Spanndienste zu Schulzwecken in der Schulgemeinde M. vertheilt werden.

Wenn diese Verpflichtung, wie es den Anschein gewinnt und dem §. 18. litt. d. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 entsprechen würde, den bespannten Wirthen obliegen sollte, so würde die Beitragspflicht der Beschwerdeführer einfach davon abhängen, ob sie zu den bespannten Wirthen gehören, d. h. Zugvieh halten (cfr. Rescript vom 6. November 1860, U. 18831. — Centralblatt de 1860. Seite 742.). 2c.

Berlin, den 22. November 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
19,003. U

---

285) Brennholz-Deputat für die Schulen in den Domänen-Dörfern der Provinz Preußen.

Im Namen des Königs.

In der Sache des katholischen Schulvorstandes zu O., Klägers

und Imploranten, wider den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Verklagten und Imploraten,

hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 11. März 1864, an welcher Theil genommen haben rc.,

für Recht erkannt:

daß die von dem Kläger gegen das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 21. September 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und der Implorant auch in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Königliche Kreisgericht zu C. hat in seinem Erkenntnisse vom 8. Januar v. J. den verklagten Fiskus zur unentgeltlichen alleinigen Gewährung des für die katholische Schule in O. und für die Wohnung und Wirthschaft des Lehrers daselbst erforderlichen Brennmaterials nach Maßgabe der Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 §. 45. Nr. 5. 6. — jedoch mit Ausschluß des Rückstandes für das Jahr 1860 — verurtheilt. Das Königliche Appellationsgericht zu M. dagegen wies in seinem reformatorischen Urtel vom 21. September pr. den Kläger mit seinem desfallsigen Klageantrage ab.

Jenes führte aus, daß hier allein der §. 45. der gedachten Schulordnung maßgebend sei, da die katholische Schule, um welche es sich hier handele, in dem Domainendorfe O. liege, und für einen solchen Fall der §. 45. zu 5. allgemein vorschreibe:

Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten frei von Anweisegeld gewährt.

Allerdings besuchten zwar auch die Kinder der Einwohner in dem adligen Gute O. die gedachte Schule, es sei indessen nicht nachgewiesen, daß der Gutsherr von adlig O. bisher herkömmlich einen Theil des erforderlichen Schulbrennholzes gewährt hätte. §. 46. Der §. 47. aber spreche nur von mehreren Privatgutsherren, mit Ausschluß des Fiskus als Patrons der Schule in einem Domainendorfe. Aber auch eventuell nahm das Königliche Kreisgericht zu C. an, daß ein den Fiskus zur alleinigen Hergabe des nöthigen Schulbrennholzes verpflichtendes Herkommen dargethan sei, da er unbestritten seit dem Jahre 1817 allein das Brennholz gewährt.

Umgekehrt meint der Appellationsrichter, daß hier der Fall des §. 47. a. a. O.

Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbe-

> zirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§. 44. und 45. obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind —

vorliege, daß es sonach Sache des Klägers gewesen wäre, die behauptete Ausnahme, das heißt: zu erweisen, daß Fiskus durch Herkommen zur alleinigen Hergabe des Brennholzes verpflichtet sei. Den Ausnahmefall aber, daß Fiskus durch Herkommen verpflichtet sei, den ganzen Brennholzbedarf für die Schule herzugeben, habe Kläger nicht erwiesen, da nur feststehe, daß er in einer Reihe von Jahren 9 Klafter gegeben, und jetzt bei Erweiterung der Schule $10\frac{1}{2}$ (eigentlich $10\frac{5}{12}$) Klafter verlangt würden; wenn also ein Herkommen sich gebildet hätte, so würde dies nur das bestimmte Quantum betreffen.

Hiergegen kämpft der Implorant nun zunächst mit dem Vorwurfe an: judex a quo verstoße gegen die §§. 38. 39. 44 bis 47. und 54. der Schulordnung vom 11. December 1845. Insofern erscheint seine Beschwerde jedenfalls unbegründet; man muß sich hierin im Wesentlichen der Auffassung und Auslegung des Appellationsrichters anschließen. In den Motiven zu dem, dem neunten Preußischen Provinzial-Landtage vorgelegten Entwurfe einer allgemeinen Schulordnung für die Elementar-Schulen der Provinz Preußen wird es Seite 39 ausdrücklich für ein dringendes praktisches Bedürfniß erklärt:

> den Grundsatz, daß die Schule eine Einrichtung der betheiligten Gemeinden sei, auch in Bezug auf die Aufbringung der Schulbedürfnisse konsequent durchzuführen.

Dieses leitende Prinzip stellt, im Anschlusse an den §. 38, der darauf folgende §. 39. in den Worten auf:

> Die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften haben die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, aufzubringen.

Diese allgemeine Vorschrift bildet unbedenklich die Regel, zu welcher sich die weiteren Bestimmungen in den §§. 44 folg. nur wie Ausnahme verhalten. Von diesen handelt der §. 44. zunächst von dem erforderlichen Bauholze; dies sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, unentgeltlich herzugeben verpflichtet; auf dergleichen Bauholz kommt es im gegenwärtigen Prozesse jedoch nicht an; das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial aber, dessen Gewährung hier allein streitig ist, gehört unbedenklich zu den im §. 39 er-

wähnten Mitteln zur Unterhaltung der Schulen, und muß also, sofern nicht specielle Ausnahmen im weiteren Verlaufe des Gesetzes gemacht worden, der Regel nach ebenfalls von den Ortsgemeinden und von den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften gewährt und beschafft werden. Im Anschluß an die älteren provinzialrechtlichen Normen, nämlich an die s. g. principia regulativa vom 30. Juli 1736:

Nr. 3. Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren,

und an die interimistische Verordnung vom 30. November 1840 — Ges.-Samml. 1841 S. 11. — bestimmte die Schulordnung vom 11. December 1845 jedoch „in Betreff der Schulen in den Domainendörfern" besonders:

5) das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird in Unseren Forsten, frei von Anweisegeld, gewährt, und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.

6. Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

Hieran schließen sich die §§. 46 und 47. in folgender Weise an:

§. 46. Wo die im §. 45. erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden.

Jedoch sollen die Bestimmungen zu 5 und 6. für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichtete Gutsherren verbindlich sein.

§. 47. Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu Einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§. 44 und 45. obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

Endlich schreibt der §. 54., soweit er hier interessirt, vor:

Wenn in einem Schulbezirke die Erweiterung der schon bestehenden Schule nicht durch den Beitritt benachbarter Grundherren oder Ortseingesessenen, sondern durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig wird, so treten für das erweiterte Bedürfniß die Vorschriften der gegenwärtigen Schulordnung dergestalt ein, daß der Gutsherr, oder wenn die Hintersassen mehrerer Gutsherren zu dem Schulbezirke gehören, diese Gutsherren gemeinschaftlich

nach den näheren Bestimmungen der §§. 44—47. für das erweiterte Bedürfniß zu sorgen haben.

Aus diesen einzelnen Bestimmungen ergeben sich nun folgende leitende Grundsätze:

1) Für die Schulen in den Domainendörfern, sofern zu denselben nur Domainen-Einsassen gehören, giebt der Fiskus das erforderliche Brennholz. §. 45. Nr. 5 und 6.
2) Dagegen muß für Schulen in anderen Ortschaften das nöthige Brennmaterial der Regel nach von den Ortsgemeinden und von den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften beschafft werden. §. 39.
3) Wo aber ausnahmsweise herkömmlich in Fällen der letzteren Art — zu 2. — das nöthige Schulbrennholz auch von anderen Gutsherren — im Gegensatze zum Fiskus — gewährt worden ist, behält es dabei sein Bewenden, nur darf auch in diesen Fällen der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen, und wo Torf und Knüppel angewiesen werden, sind auch alsdann angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

Während also für Schulen der ersteren Art der Fiskus das nöthige Brennholz stets gewährt, muß es bei Schulen in adligen Gütern der Regel nach die Ortsgemeinde, der Gutsherr aber ausnahmsweise nur dann beschaffen, wenn dies von seiner Seite herkömmlich geschehen ist. Für diese einfacheren Verhältnisse sind die Vorschriften klar und insoweit waltet anscheinend auch kein Streit ob; es tritt aber nicht selten der Fall ein, daß die Schule sich zwar in einem Domainendorfe befindet, daß zu derselben aber nicht bloß Domainen-Einsassen, sondern auch Einwohner in adligen Gütern gewiesen sind, und gerade ein derartiger Fall liegt hier vor: zu der katholischen Schule in dem Domainendorfe O. gehören nicht bloß die dortigen Domainen-Einsassen mit 26 Haushaltungen, sondern auch das adlige Gut O. mit 10 Haushaltungen. Für solche Fälle waltet nun Streit darüber ab:

ob der Fiskus allein um deshalb, weil sich die Schule in einem Domainendorfe befindet, unbedingt verpflichtet ist, das gesammte nöthige Brennholz allein zu gewähren, gleichviel, ob zur Schule nur Domainen-Einsassen oder auch Einwohner aus adligen Gütern gewiesen sind?

oder

ob bei dergleichen Combinationen die Regel des §. 47. gilt, d. h. ob der Fiskus das Brennmaterial nur nach Verhältniß der Zahl der Haushaltungen seiner Domainen-Einsassen frei zu gewähren hat, während den auf die Einwohner von adlig O. verhältnißmäßig treffenden Beitrag diese Ortschaft event. der Gutsherr von adlig O. aufzubringen und zu beschaffen hat?

Ersteres behauptet der klagende Schulvorstand; er stützt sich dabei zunächst auf den §. 45., der freilich allgemein von „Schulen in den Domainendörfern" spricht, und ihm ist insofern der erste Richter beigetreten, der den §. 47. dann auf den Fall beschränken will, wenn die Hintersassen mehrerer Privatgutsherren zu einem Schulbezirk gehören, die Regel des §. 47. aber als unanwendbar da ausschließt, wo, wie hier, Domainendörfer und andere Güter zu Einem Schulbezirke vereinigt sind; der Fiskus soll von der Regel des §. 47. ausgeschlossen bleiben, und für ihn stets der §. 45. maßgebend sein. Zu einer so beschränkten Auslegung des §. 47. liegt indessen durchaus kein genügender Grund vor, man wird sich vielmehr der Auffassung des Appellations-Richters anschließen müssen, nach welcher auch für Fälle der vorliegenden Art der §. 47. die Norm der Entscheidung abgeben soll. Zunächst berechtigt der allgemeine Ausdruck des §. 47:

Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören,

in keiner Weise dazu: darunter nur Privatgutsherren zu verstehen, den Fiskus aber, als Gutsherrn in den Domainendörfern, davon auszuschließen. — Es läßt sich sehr wohl denken, daß der Fiskus bei Förderung des Schulwesens zur Erleichterung seiner Hintersassen sich zur freien Hergabe des Brennholzes verpflichtete; eine solche Last aber auch zu Gunsten der Einwohner in adligen Gütern auf die Königlichen Forsten zu übernehmen, dazu lag in der That kein genügender Grund vor, und ohne Weiteres kann eine Liberalität von so unbestimmter Tragweite schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vermuthet werden. Ganz entschieden sprechen aber die legislativen Vorarbeiten zu der Schulordnung vom 11. December 1845 gegen eine so beschränkte Auslegung und Anwendung des §. 47. Ueber die fortdauernde Gültigkeit der erwähnten principia regulativa vom 30. Juli 1736 waren Zweifel entstanden; die interimistische Verordnung vom 30. November 1840 (Ges.-Samml. 1841 S. 11) setzte nun zwar fest, daß dieselben verbindende Kraft hätten, und auch so lange behalten sollten, bis etwa durch die verheißene Schulordnung eine andere allgemeine Einrichtung für das Landschulwesen getroffen sein würde; sie regulirte aber auch einige andere unbestimmt gebliebene Fragen und schrieb, insoweit es hier darauf ankommt, insbesondere vor:

§. 5. Wenn Domainen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsocietät verbunden sind, gilt die Regel, daß die Societäts- und Patronatslasten, sofern nicht durch die Schuleinrichtungs-Protokolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen etwas Anderes festgestellt ist, von den verbun-

denen Eingesessenen und Dominien gemeinschaftlich getragen werden müssen.

§. 7. Die verbundenen Dominien tragen zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen bei, wogegen sie die Patronatsrechte gemeinschaftlich ausüben. Die Vertheilung der Societätslasten ist nach dem Herkommen zu bewirken.

Die Verordnung vom 30. November 1840 hatte also den Fall, wie er hier vorliegt, — daß nämlich Domainen-Einsassen mit Einsassen eines adligen Gutes zu Einer Schulsocietät verbunden seien, — ausdrücklich vorgesehen und für einen solchen Fall bereits als Regel vorgeschrieben, daß alsdann die Patronatslasten von den verbundenen Dominien gemeinschaftlich und zwar nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen getragen werden sollten. Einen solchen verhältnißmäßigen Antheil zu dem im Jahre 1859 auf $10\frac{8}{12}$ Klafter festgesetzten Brennholzbedarf der katholischen Schule in O. mit $7\frac{5}{12}$ Klafter herzugeben, ist Fiskus bereit; er bestreitet aber, zur alleinigen Gewährung des ganzen Brennbedarfs verpflichtet zu sein. Mit dem Zeitpunkte der Anwendbarkeit der Schulordnung vom 11. December 1845 sind die principia regulativa und die Verordnung vom 30. November 1840 formell freilich außer Kraft getreten; — §. 72. — Der §. 52. des dem neunten preußischen Provinzial-Landtage vorgelegten Entwurfes einer allgemeinen Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen, der dem oft gedachten §. 47. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 wesentlich entsprach, wird aber in den Motiven — S. 48 — geradezu mit den Worten gerechtfertigt:

Der §. 52. giebt den §. 7. der Verordnung vom 30. November 1840 in erweiterter Ausdehnung auf alle Gutsherrschaften wieder.

Weit entfernt also davon, durch den §. 47. der Schulordnung eine Bestimmung zu treffen, welche nur für die Combination mehrerer Privatortschaften zu Einer Schule Geltung haben, den in der Verordnung vom 30. November 1840 bereits speciell vorgesehenen Fall, daß Domainen-Einsassen mit Einsassen adliger Dörfer zu Einer Schulsocietät verbunden wären, aber ausschließen sollte, wollte der Gesetzgeber in dem §. 47. vielmehr eine allgemeine Regel aufstellen, die daher auch hier vollkommen Anwendung findet. Freilich steht im gegenwärtigen Prozesse dem Fiskus nicht der Besitzer von adlig O. als 2ter Gutsherr des Schulbezirks gegenüber, sondern die vorliegende Klage ist von dem Vorstande der katholischen Schule zu O. erhoben und es kann daher selbstverständlich im vorliegenden Prozesse und unter den jetzt streitenden Theilen mit rechtlicher Wirkung nicht erörtert und entschieden werden, ob etwa der Gutsherr von O. herkömmlich — §. 46. — verpflichtet sein möchte, die

auf die 10 Haushaltungen in adlig O. treffenden 3 Klafter weiches Klobenholz zum Brennbedarf der genannten Schule jährlich herzugeben. Ein solches besonderes Herkommen in Betreff des Besitzers von adlig O. ist aber auch in der That von keiner Seite behauptet, und es würde für die in zweiter Instanz ausgesprochene Abweisung des Klägers mit seinem Klageantrage:

den Verklagten zur unentgeltlichen alleinigen Gewährung des für die Schule in O. erforderlichen Brennmaterials nach Maßgabe des §. 45. Nr. 5. und 6. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 für schuldig zu erkennen,

vollkommen ausreichen, wenn anzunehmen, daß dem Fiskus eine derartige ausschließliche Verpflichtung, — wenigstens nach dem Gesetze, — nicht obliegt. Dies ist aber in dem Vorstehenden nachgewiesen, und insoweit hat der Appellations-Richter die allegirten §§. der Schulordnung keineswegs verletzt.

Besteht nun eine herkömmliche Verpflichtung des Gutsherrn von adlig O.: das nöthige Schul-Brennholz neben dem Fiskus verhältnißmäßig nach der Zahl der Haushaltungen in dem Domainendorfe O. (26.) und in dem adligen Gute O. (10.) herzugeben, nicht, so folgt daraus keineswegs ohne Weiteres, wie Implorant vermeint, daß nunmehr der Fiskus auch dies Deficit decken, also das gesammte Brennmaterial gewähren müsse, sondern es tritt dann, dem Grundprincipe des §. 39. entsprechend, die Regel ein, daß die Ortsgemeinde resp. die Ortschaft adlig O. neben den anderen Mitteln zur Unterhaltung der Schule auch das übrige Brennmaterial aufzubringen und zu beschaffen hat. Daß übrigens der oben extrahirte Schlußpassus des §. 54. der Schulordnung keine selbstständige und absolute Vorschrift enthält, sondern nur bestimmt, daß bei nöthigen Schulerweiterungen für das erweiterte Bedürfniß die §§. 44.—47. ebenmäßig maßgebend sein sollen, ist bereits in dem, auch von dem zweiten Richter allegirten Präjudicate vom 19. Januar 1855 — Archiv für Rechtsf. Bd. 16. S. 190. — angenommen und ausgeführt worden. Sonach stellt sich die erste Beschwerde des Imploranten als unbegründet dar.

Bedenklicher erscheint allerdings die zweite Beschwerde desselben. Nach §. 47. a. a. O. soll es nur als Regel gelten, daß die den Gutsherren nach §§. 44. und 45. obliegenden Verpflichtungen von den Ersteren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich getragen werden, es kann also auch und soll wenigstens auch eine Ausnahme eintreten, sofern durch Herkommen ein Anderes festgestellt ist. Ein solches, den Fiskus ausschließlich zur Gewährung des ganzen Brennbedarfs verpflichtendes Herkommen hat der Kläger nun event. auch behauptet, und zu dem Ende in der Klage Bl. 1. wörtlich bemerkt:

Das zur Erheizung der Schulstube und zur Bestreitung des

Brennbedarfs des Lehrers erforderliche Holz ist seit unvordenklicher Zeit und mindestens seit dem Jahre 1817 aus der Königlichen Forst vom Verklagten auf Erfordern des Klägers gewährt worden.

In der That hat der Verklagte denn auch als richtig eingeräumt, daß er zum Brennmaterial der genannten Schule von 1817 bis 1842 jährlich 24 Fuder Reiserholz, von 1842 bis 1849 jährlich 36 Fuder Reiserholz und von 1849 bis 1860 jährlich 9 Klafter weiches Klobenholz aus der Königlichen Forst verabreicht habe. Dessenungeachtet nimmt der Appellations-Richter an: der Kläger habe den Ausnahmefall des §. 47.: daß nämlich Fiskus durch Herkommen verpflichtet sei, den ganzen Brennholzbedarf für die Schule herzugeben, nicht erwiesen, da nur feststehe, daß er in einer Reihe von Jahren 9 Klafter gegeben und da jetzt bei Erweiterung der Schule $10\frac{1}{2}$ (eigentlich $10\frac{8}{17}$) Klafter verlangt würden, so würde, wenn ein Herkommen sich gebildet hätte, dies also nur das bestimmte Quantum von 9 Klafter betreffen.

Der Implorant meint zunächst: judex a quo verstoße durch die obige Annahme gegen den Wortinhalt der Klage — §. 5. Nr. 10b. der Verordnung vom 14. December 1833. — Dieser Vorwurf erscheint indessen verfehlt; der Appellations-Richter giebt in der extrahirten Stelle seiner Urtelsgründe gar nicht den Inhalt der Klage wieder, sondern er legt seiner Entscheidung nur zum Grunde, was wirklich feststeht, und insofern kömmt in Betracht, daß Fiskus bestritten, daß die gedachten Holzsorten auf Erfordern des Klägers gewährt seien, daß derselbe den Nachweis dafür vermißt, daß die Quantität Brennholz, welche er für die katholische Schule in D. hergegeben, auch wirklich den vollen Bedarf der Schule gedeckt habe, und daß der Fiskus endlich eingewandt hatte: das gedachte Holz habe er lediglich in Erfüllung seiner, ihm nach den damals geltenden principiis regulativis obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeit gewährt, daraus könne also kein Herkommen abgeleitet werden. — Vergl. Archiv für Rechtsf. Bd. 36. S. 93. Eventuell macht Implorant dem vorigen Richter eine Omission nach §. 5. Nr. 10a. a. a. O., sowie nach Artikel III. Nr. 4. der Declaration vom 6. April 1839 zum Vorwurf, indem er die aufgestellte Behauptung in der Klage und den dafür angerufenen Beweis unerwähnt gelassen. Indessen auch diese Rüge ist nicht begründet: judex a quo beginnt seine Urtelsgründe nicht blos mit einer Bezugnahme auf die vollständige Darstellung des Sachverhältnisses im ersten Erkenntnisse, sondern er theilt auch in seinem eigenen Urtel selbst mit: Fiskus habe während 25 Jahre (1817 bis 1842) 6 Klafter (= 24 Fuder Sprak- und Leseholz) und während der nächsten 20 Jahre 9 Klafter Klobenholz (= 36 dergl. Fuder) jährlich gegeben; es kann also nicht füglich gesagt werden: er habe die behauptete Thatsache in den Urtelsgründen

gar nicht erwähnt. Es sind mehr materielle Rücksichten, aus welchen der vorige Richter den Ausnahmefall des §. 47. l. c., daß nämlich der Fiskus durch Herkommen verpflichtet sei, den ganzen Brennholzbedarf für die Schule herzugeben, nicht für erwiesen ansieht. Bleibt aber hiernach die Annahme des Appellations-Richters: daß ein Herkommen, wie es der Kläger behauptet, nicht dargethan sei, als mit Erfolg nicht angegriffen, unerschüttert stehen und auch für die gegenwärtige Beurtheilung maßgebend, so ist schon damit die ausgesprochene Abweisung gerechtfertigt, ohne daß es noch wesentlich auf den hinzugefügten eventuellen Nebengrund:

wenn sich ein Herkommen gebildet hätte, so würde dies nur das bestimmte Quantum von 9 Klaftern betreffen,

ankommt; es bedarf mithin auch nicht nothwendig einer näheren Prüfung der allein hiergegen gerichteten letzten Angriffe des Imploranten: judex a quo verletze damit den §. 54 der Schulordnung und verkenne die Natur und den wesentlichen Charakter einer Observanz.

Hiernach war die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet auf Kosten des Imploranten zurückzuweisen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. März 1864.

(gez.) Uhden.

---

286) Erhöhung des Brennmaterials für Lehrerwohnung und Schulstube nach baulichen Aenderungen.

Der Gemeinde eröffne ich auf die Beschwerde vom 22. August d. J., daß Ihre Ausführungen gegen die von der Königlichen Regierung zu N. angeordnete Mehrlieferung von 4½ Klafter Kiefern Scheitholz für die dortige Schule als zutreffend nicht erachtet werden können, und es daher bei dem von der Königlichen Regierung Verfügten bewenden muß.

Das dem Lehrer N. vocationsmäßig zustehende Holzdeputat von 5 Klaftern Kiefern Klobenholz hat, so lange das alte Schulhaus gestanden, vollkommen ausgereicht zum persönlichen Bedarf des Lehrers und zur Heizung der Schulstube, welche mit der Wohnstube des Lehrers einen gemeinschaftlichen Ofen hatte. Die dem Lehrer auferlegte Verpflichtung zur Mitheizung der Schulstube hat daher auch von ihm aus seinem Holzdeputat erfüllt werden können.

Bei dem Neubau des Schulhauses aber sind die einzeln zu beheizenden Räume nicht allein erheblich erweitert, sondern es haben auch die Schulstube und die Wohnstube jede einen besonderen Ofen erhalten. Diesen veränderten Verhältnissen gegenüber kann dem

Lehrer nicht angesonnen werden, nunmehr die Schulstube noch ferner zu heizen, da sein Holzdeputat jetzt kaum für seinen eigenen Bedarf ausreicht, und derselbe dadurch in die Lage kommen würde, das Heizungsmaterial für die Schulstube aus seinen Mitteln anzukaufen. Hierin würde eine unzulässige Verringerung des Einkommens der Schulstelle liegen, so daß die Gemeinde sich nicht entziehen kann, jetzt den Brennholzbedarf für die Schulstube, der sich nach den bestehenden, auf technischen Erfahrungen fußenden Grundsätzen auf $4\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern Klobenholz pro Jahr berechnet, zu beschaffen. Dagegen ist es der Gemeinde unbenommen, einen Theil des Brennbedarfs in Torf oder Kohlen zu liefern und bleibt derselben überlassen, dieserhalb sachgemäße Anträge zu stellen.

Berlin, den 1. December 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Gemeinde N.

22268. U.

---

287) Verabfolgung und Beschaffenheit des fiskalischer Seits zu liefernden Schulbrennholz-Deputats.

Auf die Vorstellung vom 4. September d. J. eröffne ich nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Berichts dem Schulvorstand, daß dem Antrag desselben, der dortigen Schule nach wie vor jährlich sechs Klafter kiefern Klobenholz aus Königlicher Forst verabfolgen zu lassen, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 61. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht und im §. 39. Titel II. der Forstordnung vom 8. October 1805, nach welcher jeder Freiholz-Deputant da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte des Deputats in Torf anzunehmen, oder wenn er den Torf nicht annehmen will, sich mit der Vergütigung des Brennholzes in Geld nach der Forsttaxe zu begnügen schuldig ist, nicht entsprochen werden kann. Es muß vielmehr bei der Anordnung verbleiben, daß der dortigen Schule die Hälfte des Deputats in Torf, und zwar nach der Brennzeit des letzteren mit 3000 Soden oder $1\frac{1}{2}$ Klafter pro Klafter kiefern Scheitholz, oder eine Vergütigung des Holzwerths nach der Forsttaxe verabfolgt wird.

Berlin, den 26. November 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Schulvorstand zu N.

22838. U.

288) Gutsherrliches Verhältniß zur Schule nach Theilung des gutsherrlichen Areals.

(Centralblatt pro 1864 Seite 635 Nr. 263.)

Bevor ich auf die Beschwerde der bäuerlichen Gemeinde zu N. vom 20. Juni d. J. Entscheidung treffe, wolle die Königliche Regierung zur Ergänzung Ihres Berichts vom 14. September c. Sich näher über die Gründe äußern, aus denen Sie den Gutsantheilsbesitzer A. zu N. der dortigen Schulgemeinde gegenüber als den Gutsherrn des Schulorts ansehen zu müssen glaubt.

Nach den landräthlichen Acten ist das ursprüngliche Rittergut N., mit welchem die gutsherrlichen Rechte über die Gemeinde N. verbunden waren, im Jahre 1846 zwischen den damaligen Miteigenthümern dergestalt getheilt worden, daß das Hypothekenfolium gänzlich geschlossen, und für jeden Antheil ein neues Folium angelegt worden ist. Daß hierbei die auf dem ganzen Gute haftenden gutsherrlichen Lasten nach Maßgabe besonderer Regulirungsverhandlungen auf die einzelnen Antheile übertragen werden mußten, folgte aus der dinglichen Natur dieser Lasten und der rechtlichen Unmöglichkeit, sie einseitig auf einzelne Theile des verhafteten Ganzen zu beschränken. Andrerseits folgt aber aus dieser Vertheilung der betreffenden Lasten noch keineswegs, daß den Antheilsbesitzern nun auch in entsprechendem Verhältniß die Mitausübung der mit dem ganzen Grundstück verbunden gewesenen gutsherrlichen Rechte zustehe, noch weniger, daß jeder von ihnen hinsichtlich der davon abhängenden besonderen Vorrechte für sich allein als Gutsherr in Betracht kommen könne. Dies gilt insbesondere von der dem Gutsherrn als solchem zustehenden ortsobrigkeitlichen Gewalt, durch welche die als Patronat bezeichnete amtliche Stellung zur Schule und die besonderen rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Schulunterhaltung bedingt sind. So wenig also aus dem bloßen Besitz eines für die gutsherrlichen Lasten antheilig verhafteten Grundstücks, ebensowenig kann aus der etwa thatsächlich bisher stattgehabten Betheiligung des A. an der Ausübung des Schulpatronats allein der Schluß gemacht werden, daß derselbe als Gutsherr des Schulortes anzusehen und dieserhalb von den zur Unterhaltung der Schule aufzubringenden Hausväterbeiträgen frei zu lassen sei.

Berlin, den 29. November 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
19435. U.

289) Betheiligung des kirchlichen Amtes an der Beaufsichtigung der Pflegebefohlenen.

Ueber den Beschluß 100 der 10. Westfälischen Provinzial-Synode, die Betheiligung des kirchlichen Amtes an der Beaufsichtigung der Pflegebefohlenen betreffend, haben wir nach eingeholtem Berichte der betreffenden Superintendenten dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe Vortrag gehalten, und sind in Folge der darüber Seitens des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten mit dem Herrn Justiz-Minister gepflogenen Verhandlungen nunmehr auch von den Königlichen Appellations-Gerichten zu Hamm und Münster an die betreffenden Kreisgerichte darüber ähnliche Instructionen erlassen, wie solche bereits früher in den Amtsbezirken der Königlichen Appellations-Gerichte zu Paderborn und Arnsberg in Geltung bestanden haben.

Indem wir diese beiden, in der Hauptsache gleichmäßigen Instructionen hier folgen lassen, sprechen wir die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Pfarrgeistlichen innerhalb der bezüglichen Gerichtsbezirke Hamm und Münster nicht nur den an sie ergehenden Aufforderungen der Gerichte zu Vorschlägen von Vormündern, wie bisher, so auch fernerhin mit Pünktlichkeit und Umsicht Folge geben, sondern namentlich auch an den Erziehungsberichten in der vorgeschriebenen Weise mit Fleiß und Liebe sich betheiligen werden, damit der ihnen durch diese Einrichtung zur thätigen Mitfürsorge für die Minorennen geöffnete Weg mit Segen und Frucht allseitig betreten und der von der Provinzial-Synode gewünschte Erfolg auf diesem so wichtigen Gebiete der Seelsorge auch wirklich erreicht werde.

Die gesammte Pfarrgeistlichkeit der Provinz fordern wir aber zugleich bei dieser Gelegenheit auf, unter wünschenswerther Betheiligung der Presbyterien auf die pflegebefohlenen Waisen ihrer Gemeinden ihre besondere Aufmerksamkeit je länger je mehr in nachgehender Hirtentreue zu richten, damit das kirchliche Amt seiner Pflicht gegen diese „Kleinen" in immer reicherem Maße nachkommen möge.

Münster, den 11. November 1864.

Königliches Consistorium.
Wiesmann.

I.

Instruction des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm vom 3. September 1864.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. März 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt vom 29. März 1844 Nr. 13) wer-

den die Kreisgerichte, Gerichts-Deputationen und Gerichts-Commissionen des Departements des unterzeichneten Appellations-Gerichts Behufs sorgfältiger Wahl der Person des Vormundes und zur Erlangung zweck- und sachgemäßer Erziehungsberichte mit folgender Anweisung versehen.

§. 1. In allen Fällen, in welchen den Vormundschaftsgerichten nicht die Ueberzeugung von der Qualifikation der zum Vormunde vorgeschlagenen Person beiwohnt, haben sie sich vor deren Bestellung und Verpflichtung hierüber durch Rücksprache mit der Ortsbehörde oder dem Ortsgeistlichen zu vergewissern und nöthigenfalls eine andere geeignetere Person vorschlagen zu lassen.

§. 2. Bei der Verpflichtung des Vormundes ist derselbe darauf aufmerksam zu machen, daß ihm obliege, im Anfange des Monats December jeden Jahres einen Erziehungsbericht über jeden seiner Pflegebefohlenen nach dem beigefügten Schema, wovon demselben ein Exemplar mit ausgefüllter Ueberschrift zu behändigen, zu erstatten.

§. 3. Dieser Erziehungsbericht kann von dem Vormunde bei dem Vormundschaftsgericht mündlich erstattet werden, in welchem Falle der den Vormund vernehmende Beamte die ersten sechs Colonnen nach den Angaben des Vormundes auszufüllen und den Bericht mit dem Vormunde zu unterzeichnen hat.

Der Erziehungsbericht kann von dem Vormunde auch schriftlich eingereicht werden, in welchem Falle derselbe in den ersten sechs Colonnen von dem Vormunde selbst auszufüllen, und von ihm mit seinem Namen zu unterzeichnen ist.

§. 4. Die säumigen Vormünder sind an die Einreichung der Erziehungsberichte mit Ablauf des Monats December zu erinnern und nöthigenfalls mit Strafe dazu anzuhalten.

§. 5. Mit Ablauf des Monats Januar sind die bis dahin bei dem Vormundschaftsgericht eingegangenen und ortschaftsweise gesammelten Erziehungsberichte dem betreffenden Pfarrer Behufs Ausfüllung der Colonne 7 mittelst Schreiben zuzustellen.

In gleicher Weise wird mit den nachträglich eingehenden Erziehungsberichten verfahren.

§. 6. Die von den Pfarrern mit ihren Bemerkungen wieder eingereichten Erziehungsberichte gehen zu den einzelnen Vormundschafts-Acten zum Vortrag.

§. 7. Bei Einleitung jeder Vormundschaft ist zu erwägen, inwiefern von der in den §§. 2 bis 6 vorgeschriebenen Weise der Einziehung der Erziehungsberichte mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen oder mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Vormundes abzusehen ist.

Auch ist mit Rücksicht auf diese persönlichen Verhältnisse im Verlauf der Vormundschaft zu erwägen, inwiefern das vorgeschriebene Verfahren, da wo es wegen zarter Jugend des Pflegebefohlenen

Anfangs nicht stattgefunden, späterhin namentlich mit dem Eintritt des schulpflichtigen Alters einzuführen, oder inwiefern von demselben wegen vorgeschrittenen Alters oder aus sonstigen Gründen wieder abzusehen ist.

Hamm, den 3. September 1864.

Königliches Appellations-Gericht.
Lent.

II.

Erziehungs-Bericht

über d minderjährige Kind des zu

Actenzeichen Litt. Nr. de

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Namen und Tag der Geburt des Curanden.	Dessen Aufenthaltsort.	Darstellung der Erziehung und der Aufführung, insbesondere mit Rücksicht auf Schul- und Kirchenbesuch.	Beruf, zu welchem derselbe bestimmt.	Namen und Wohnort des Pfarrers.	Bemerkungen des Pfarrers über die Erziehung, sittliche Führung, den Schul- und Kirchenbesuch.
1						
2						
3						

Dieser Bericht muß im Monat December mündlich bei Gericht oder schriftlich nach diesem Schema erstattet werden.

den ten 186

Unterschrift des Vormundes.

Auf die in Folge unserer Verfügung vom 21. Juni c. erstatteten Berichte über das Verfahren in Vormundschafts-Sachen werden die Königlichen Kreisgerichte unsers Bezirks zur Beachtung folgender Bestimmungen angewiesen:

1) Bei Bestellung der Vormünder und Kuratoren haben die Gerichte sorgfältig zu prüfen, ob der in Vorschlag gebrachte die erforderliche Qualification zur Uebernahme der Vormundschaft hat. A. L. R. II. 18. §. 129. 184. Erheben sich in dieser Beziehung Bedenken, so ist vorab mit dem Ortspfarrer oder dem Ortsvorsteher Rücksprache zu nehmen, und dieser nöthigenfalls um den Vorschlag eines qualificirten Vormundes zu ersuchen. Dies muß nach §. 187 auch dann geschehen, wenn die Mutter die Vormundschaft übernehmen will, ihre

Qualification dazu aber bedenklich ist. Der ernannte Vormund ist dem Ortsgeistlichen bekannt zu machen.

2) Nach §. 221. II. 18. des A. L. R. sind dem Vormunde seine Obliegenheiten im Allgemeinen bekannt zu machen. Dazu ist in dem Rescripte vom 30. September 1836, Jahrbücher Bd. 48 S. 218, die Anschaffung des Berghauerschen Auszuges der Vormundschaftsordnung auf Kosten der Kasse empfohlen. Den Königlichen Kreisgerichten wird gestattet, davon die nöthige Anzahl zu beschaffen und in den Büreaux für Vormundschaftssachen derselben und der Gerichts-Deputation und der Commissionen sowie bei den Ortsgeistlichen oder Schullehrern und Ortsvorständen zur Einsicht und Belehrung der Vormünder niederzulegen. Bei der Verpflichtung und in der Bestallung ist dann dem Vormunde anzugeben, wo derselbe eingesehen werden könne.

3) Nach §. 327. II. 18. des A. L. R. ist wenigstens einmal im Jahre der Erziehungsbericht zu erstatten, wozu das anliegende Formular in Anwendung zu bringen ist. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

a. das Gericht bestimmt ein für alle Mal den Monat für die einzelnen Städte, Kirchspiele oder Gemeinden, in dessen Anfange die Erziehungsberichte von allen darin wohnenden Vormündern eingefordert werden sollen.

b. Der Vorsteher des Bureau für Vormundschaftssachen hat zeitig vorher die diese betreffenden Vormundschaftsacten durchzusehen und die Aufforderungen an den Vormund zur Erstattung des Erziehungsberichts binnen 14tägiger Frist gleich in mundo zu expediren, und die Colonnen 1 und 2 des Formulars auszufüllen. Bei nichtchristlichen Pflegebefohlenen ist der Zusatz „christlich gesinnten" in der Aufforderung wegzulassen.

c. Sämmtliche Aufforderungen für den Bezirk sind in Verzeichnisse nach dem Formular zu dem Insinuationsbuche einzutragen und mit diesem dem Bezirksboten zur Insinuation zuzustellen.

d. Nach Bewirkung und Bescheinigung derselben hat dieser das Verzeichniß dem Büreauvorsteher wieder zuzustellen, welcher die eingehenden Erziehungsberichte abstreicht, und die säumigen Vormünder auf deren Kosten unter Androhung einer Ordnungsstrafe nochmals erinnert.

e. Die eingegangenen Erziehungsberichte werden ohne Eintragung in das Journal ortschaftsweise gesammelt, und von dem Büreau-Vorsteher dem Ortsgeistlichen mit dem Ersuchen zugesandt, die Colonne 9 des Formulars nach etwa nothwendig befundener Rücksprache mit dem Schullehrer

durch seine Bemerkungen, vorzüglich über die Erziehung, den Kirchen- und Schulbesuch der Pflegebefohlenen auszufüllen und sie damit wieder einzusenden. Dies ist ebenfalls durch Vermerke im Insinuationsbuche zu kontroliren.

Nach der Rücksendung werden die Erziehungsberichte dem Decernenten zugestellt, welcher sie einer genauen Prüfung zu unterwerfen hat.

f. Möchten dann weitere materielle Verfügungen auf den Erziehungsbericht erlassen werden, so wird dieser nachträglich in das Geschäfts-Journal eingetragen, und es wird dies zu der Nummer des Insinuationsbuchs vermerkt.

g. Dem Dirigenten des Gerichts wird empfohlen, die Erziehungsberichte und die darauf erlassenen Verfügungen einer speciellen Revision zu unterwerfen und dafür zu sorgen, daß der Zweck der Erziehungsberichte dabei im ganzen Umfange Berücksichtigung finde.

4) Findet der Büreau-Vorsteher bei Durchsicht der Acten ad 3 b., daß inzwischen einer der Pflegebefohlenen großjährig geworden ist, ohne Decharge geleistet zu haben, so unterbleibt hinsichtlich seiner die Einforderung des Erziehungsberichts, und der Vorsteher legt die Acten dem Decernenten zur weitern Verfügung vor.

Vorstehende Vorschriften sollen dazu dienen, die Aufsicht über die Erziehung der bevormundeten Minorennen sowohl in moralischer Beziehung als in Beziehung auf ihre Ausbildung für ihren künftigen Broderwerb stets wach und rege zu erhalten. Dieser wichtigste Theil der vormundschaftlichen Pflichten wird leider nur zu häufig von den Vormündern vernachlässigt oder unverständig betrieben. Eine einflußreiche Aufsicht darüber ist für die vormundschaftlichen Gerichte eine der schwierigsten Aufgaben. Zu einer günstigen Lösung derselben kann nur ein lebendiges Interesse für die Sache führen, welches für jeden speciellen Fall die besonders geeigneten Wege und Mittel zur Einwirkung zu finden weiß, mögen diese sich in directer Communication mit den Vormündern oder in Vermittelung der Pfarrgeistlichen, Ortsobern, oder auch einzelner den Minorennen nahe stehender Familien-Glieder oder sonstiger um ihr Wohl bekümmerten Persönlichkeiten darbieten. Während in dem Obigen in dieser Beziehung nur einzelne Richtungen haben angedeutet werden können, muß demnach den Kreisgerichten dringendst empfohlen werden, mit dem der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Interesse jedem einzelnen Falle näher zu treten, um glückliche Resultate in der Erziehung der bevormundeten Minorennen zu erzielen.

Münster, den 20. September 1864.

Königliches Appellations-Gericht.

Actenzeichen Litt. Nr.

Aufforderung an den Vormund

zur Erstattung des Jahresberichts über Aufenthalt, Verpflegung, Erziehung und Aufführung seine Pflegebefohlenen de minderjährigen Kinde des

Sie erhalten umstehend ein Formular zum Erziehungsberichte über Ihre Pflegebefohlenen mit der Aufforderung, dasselbe in den Colonnen 3 bis 8 vollständig und wahrheitsmäßig auszufüllen und sodann innerhalb 14 Tagen, mit Ihrer Unterschrift versehen, zu den Acten wieder einzureichen.

Sollte einer der Pflegebefohlenen gestorben sein, so ist in der 3ten Spalte der Tag des Todes anzuzeigen und ein Todtenschein beizufügen.

Wenn ein Vormund außer Stande sein möchte, die nöthigen Bemerkungen vollständig niederzuschreiben, so wird ihm der betreffende Herr Orts-Pfarrer, Vorsteher, Schullehrer oder sonst irgend ein Schriftkundiger auf Ersuchen gewiß gern behülflich sein, die erforderliche Anzeige zu Papier zu bringen und auf diese Weise dazu mitzuwirken, daß der wichtige Zweck gefördert werde, die Erziehung der Bevormundeten zu überwachen und sie zu christlich gesinnten redlichen und nützlichen Staatsbürgern auszubilden. Auch bleibt dem Vormunde freigestellt, sich innerhalb der bestimmten Frist in den zur Vernehmung der Supplicanten bestimmten Stunden bei dem Wochendeputirten zu melden und durch diesen seine Angaben und Anträge zu dem Formular niederschreiben zu lassen.

Wir setzen übrigens mit Zuversicht voraus, daß Sie Ihrer Verpflichtung gemäß Sich die unausgesetzte Aufsicht auf die Erziehung und Aufführung Ihrer Pflegebefohlenen zur besonderen und steten Pflicht machen und die von Ihnen zu erstattende Anzeige sich auf eigene vollständige Kenntniß und Ueberzeugung gründet. Wenn der verlangte Jahresbericht nicht innerhalb 14 Tagen eingereicht wird, so haben Sie eine Erinnerung auf Ihre Kosten zu erwarten.

den ten 18

Königliches Kreisgericht, Abtheilung II.

An

den

zu

Actenzeichen Litt. Nr.

Erziehungs-Bericht

über d minderjährige Kind de zu verstorbenen im Jahre

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Name und Tag der Geburt der Kinder.	Aufenthaltsort mit genauer Bezeichnung des Hauses.	Aufführung.	Schulbesuch und Fleiß.	Religiöse Führung.	Beruf, zu welchem Stande oder Gewerbe sie bestimmt werden sollen und was der Vormund hierüber zu bemerken hat.	Anzeige, wer die Kosten der Erziehung trägt.	Zusätze und Bemerkungen.

290) Verleihung der Rechte einer juristischen Person an Anstalten.

(Centralblatt pro 1864 Seite 381 Nr. 150.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 3. Octbr. d. J. sind der Taubstummen-Anstalt zu Cöslin die Rechte einer juristischen Person verliehen worden. (Cfr. Seite 631 des diesjährigen Centralblatts.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Licentiat der Theologie, katholische Pfarrer Blum in Dürboslar ist zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Cöln ernannt,

dem Bischof von Culm, von der Marwitz, der Rothe Adler-Orden erster Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Die Privatdocenten Kreiswundarzt Dr. Skrzeczka in Königsberg und Dr. Liman in Berlin sind zu außerordentlichen Professoren in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin,

die Privatdocenten Dr. Langen und Dr. Simar in Bonn zu außerordentlichen Professoren in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn ernannt worden;

als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald: Dr. Eulenburg,

bei der philosophischen Facultät der Universität zu Halle: Dr. Droysen,

bei der juristischen Facultät der Universität zu Berlin: Gerichts-Assessor Dr. jur. Behrend,

bei der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn: Dr. Schlüter.

Dem Privatdocenten Dr. Schweigger in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin ist der Charakter als „Professor" beigelegt,

dem Lehrer Funke an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau das Prädicat „Professor" verliehen worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Dem Oberlehrer Dr. Lowinski am Gymnasium zu Conitz ist das Prädicat „Professor" verliehen,

am Gymnasium zu Neustadt i. W/Pr. der Schulamts-Candidat Hoffmann als ordentlicher Lehrer,

am Gymnasium zu Bunzlau der Schulamts-Candidat Dr. Deckert als wissenschaftlicher Hülfslehrer,

am Gymnasium und der Realschule zu Burgsteinfurt der Schulamts-Candidat und provisorische Zeichenlehrer Schürmann als Zeichenlehrer angestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Hünnekes in Düsseldorf ist zum Rector des Progymnasiums in Prüm berufen,

am Progymnasium zu Wipperfürth sind die Lehrer Sauer und Wilbring definitiv angestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer Martus an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

als ordentliche Lehrer sind

an der St. Petri-Realschule zu Danzig Dr. H. St. Neumann, und

an der Realschule zu Landeshut der Lehrer Langner an der Stadtschule daselbst und der Schulamts-Candidat Dr. Thiemann,

an der höheren Bürgerschule zu Neustadt E/W. der Lehrer Grünberg vom Gymnasium und der Realschule zu Landsberg a. d. W. und der Schulamts-Candidat Dr. Gerhard als ordentliche Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien.

An dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Cöslin ist der Hülfslehrer Doms zum ordentlichen Lehrer ernannt,
der Hülfslehrer Frobel an der katholischen Seminarschule zu Ober-Glogau als Uebungslehrer an die katholische Seminarschule zu Liebenthal versetzt worden.

Dem evangelischen Pfarrer und Director des Waisenhauses zu Langendorf im Regierungsbezirk Merseburg, Naumann, und
dem evangelischen Schullehrer Baars zu Radusch im Kreise Birnbaum ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
den evangelischen Lehrern Mallisch zu Turzig im Kreise Rummelsburg und Pape zu Thöningsen im Kreise Soest, dem evangelischen Schullehrer und Küster Voigt zu Wriezen a. d. O. das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen,
dem evangelischen Cantor und Organisten Ludwig zu Nieder-Gebra im Kreise Nordhausen die Erlaubniß zur Anlegung der Herzoglich Nassauischen Silbernen Medaille für Kunst und Wissenschaft ertheilt worden.

Dem Historienmaler Franz Ittenbach zu Düsseldorf, dem Landschaftsmaler August Leu daselbst und dem Maler Georg Osterwald in Cöln ist das Prädicat „Professor" verliehen,
dem Dirigenten des Männergesangvereins Concordia, Kaufmann Ackens zu Aachen, der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
dem technischen Dirigenten des Bach-Vereins, W. Rust in Berlin, das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ordentliche Lehrer Dr. Friedrich am Gymnasium zu Insterburg,
der Lehrer Varenne am Gymnasium zu Sagan,
der Prorector Kutschbach an der Raths- und Friedrichsschule zu Cüstrin.

Seine Stellung hat aufgegeben: der Privatdocent Dr. Allihn in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle.

Anderweit ausgeschieden:

der ordentliche Professor Dr. Möller in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg,

der Rector des Progymnasiums zu Prüm, Pohle, behufs Uebernahme einer commissarischen Beschäftigung am Gymnasium zu Trier.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 507 Zeile 15/14 v. u. ist der Name des am Domgymnasium zu Magdeburg angestellten ordentlichen Lehrers nicht Molstein, sondern Holstein zu lesen.

Inhaltsverzeichniß des Decemberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1864.

Abkürzungen:
A. O. = Allerhöchste Ordre.
St. M. B. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. = Ministerial-Verfügung.
Sch. C. V. = Verfügung eines Provinzial-Schul-Collegiums.
C. V. = Verf. eines Consistoriums.
R. V. = Verf. einer Regierung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
O. Tr. E. = Ober-Tribunals-Erkenntniß.
C. G. H. E. = Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

1864:			Seite.
25.	Mai	M. V.	442
28.	—	desgl.	330
31.	—	M. C. V.	492
4.	Juni	M. V.	441
9.	—	desgl.	440
10.	—	desgl.	342
10.	—	C. V.	431
11.	—	C. G. H. E.	449
13.	—	M. V.	498
14.	—	desgl.	410
16.	—	Allerh. Verord.	587
17.	—	M. V.	433
20.	—	M. C. V.	398
22.	—	M. Bek.	399
22.	—	M. C. V.	400
23.	—	M. V.	385
24.	—	desgl.	431
24.	—	desgl.	438
24.	—	M. C. V.	532
27.	—	Univ. Rect.	387
28.	—	M. V.	439
29.	—	desgl.	399
30.	—	desgl.	495
2.	Juli	M. V.	500
4.	—	Univ. Rect.	386
7.	—	M. C. V.	466
7.	—	M. V.	486
11.	—	desgl.	566
12.	—	Stiftungs-Urk.	556
13.	—	M. V.	488
14.	—	desgl.	456
14.	—	M. C. V.	485
14.	—	M. V.	496
16.	—	desgl.	553
18.	—	M. C. V.	499
19.	—	desgl.	650
21.	—	M. V.	564
25.	—	desgl.	490
30.	—	desgl.	467
1.	August	Statistik	Augustheft.
3.	—	M. V.	497
5.	—	desgl.	486
5.	—	desgl.	494
6.	—	M. Bek.	483
6.	—	M. C. V.	501
11.	—	desgl.	457
11.	—	desgl. u. Regl.	458
12.	—	M. V.	455
12.	—	desgl.	537
12.	—	desgl.	666
13.	—	desgl.	485
17.	—	desgl.	499
18.	—	desgl.	491
18.	—	desgl.	492

1864:			Seite.
19.	August	A. O.	558
22.	—	St. M. V.	513
26.	—	M. V.	564
27.	—	desgl.	561
30.	—	desgl.	562
30.	—	M. C. V.	456
31.	—	M. V.	554
3.	Septbr	Appell. Ger. V.	695
7.	—	M. V.	553
10.	—	desgl.	632
12.	—	desgl.	631
14.	—	M. C. V. u. Instr.	480
16.	—	M. C. V.	513
17.	—	Landtags-Absch.	516
17.	—	desgl.	629
20.	—	R. C. V.	552
20.	—	M. V.	556
20.	—	Appell. Ger. V.	697
21.	—	M. C. V.	652
26.	—	desgl.	514
26.	—	M. V.	552
26.	—	M. C. V.	567
28.	—	desgl.	531
28.	—	M. Bek.	533
7.	Octbr	M. Regl.	516
8.	—	M. V.	563
13.	—	desgl.	636
15.	—	desgl.	635
20.	—	M. C. V.	642
21.	—	M. V.	590
24.	—	desgl.	633
29.	—	M. C. V.	577
31.	—	Verw.-Rath d. Pestal.-Stift.	624
31.	—	M. V.	634
1.	Novbr	desgl.	581
1.	—	desgl.	585
1.	—	M. C. V.	672
8.	—	M. Bek.	582
10.	—	R. C. V.	677
11.	—	C. C. V.	695
15.	—	M. V.	681
16.	—	desgl.	586
18.	—	desgl.	682
22.	—	desgl.	683
23.	—	Sch. C. C. V.	649
26.	—	M. V.	693
29.	—	desgl.	694
1.	Dzbr	M. C. V.	646
1.	—	M. V.	692
10.	—	M. C. V.	674
14.	—	M. V.	650
18.	—	A. O.	641
27.	—	M. C. V.	642

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1864.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

Namen-Verzeichniß
zum Centralblatt für den Jahrgang 1864.

(Die Ziffern geben die Seitenzahlen an.)

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

